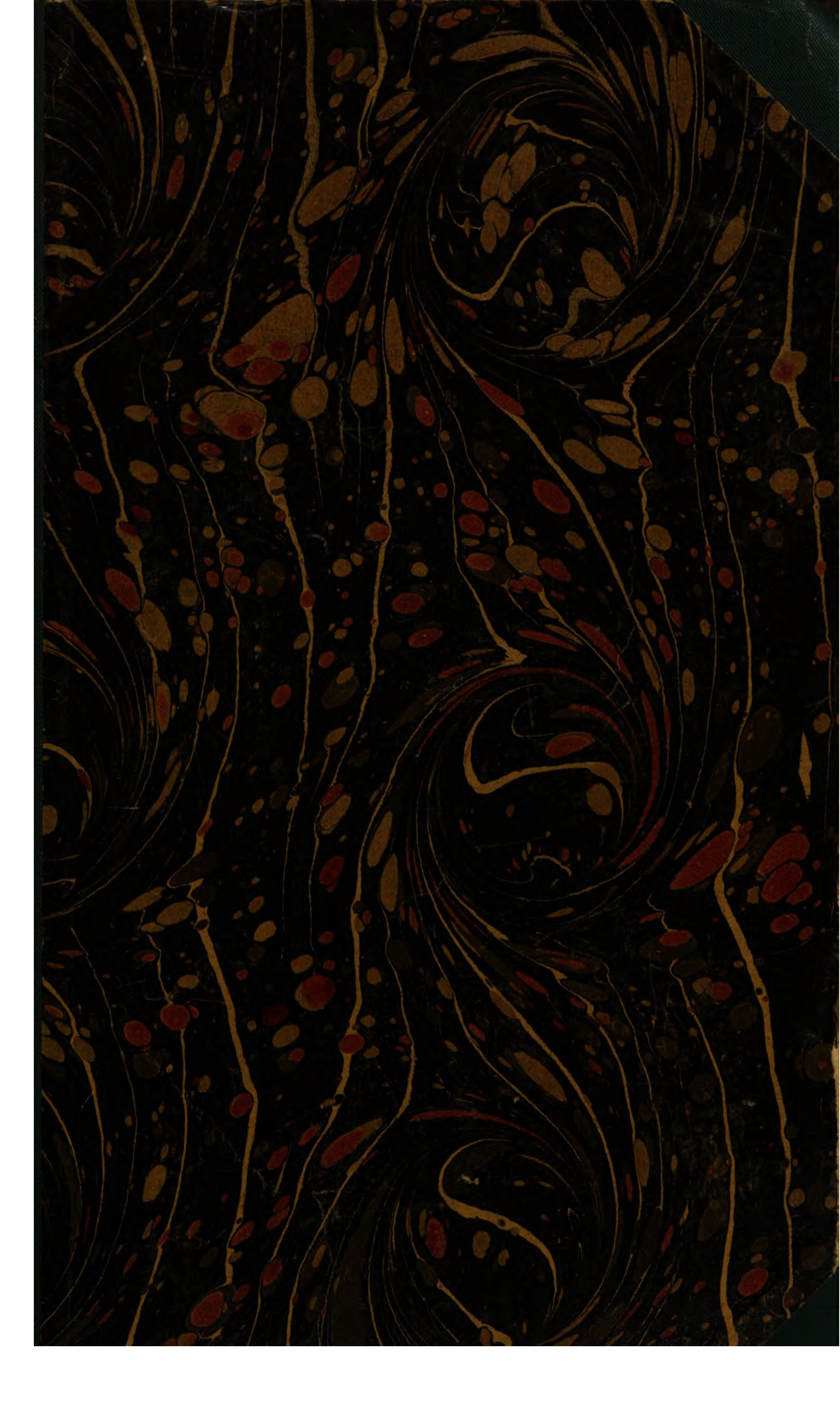






Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift

für

Erforschung deutscher Vergangenheit auf landesgeschichtlicher Grundlage

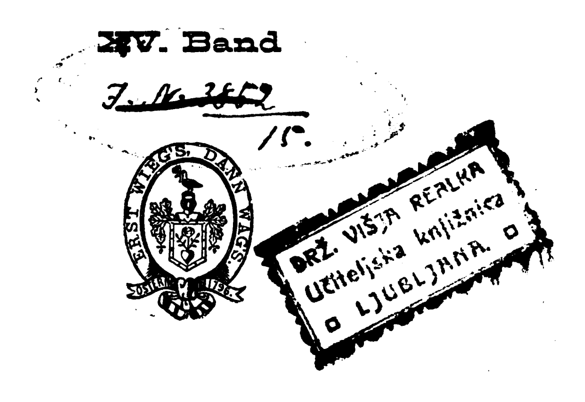
unter Mitwirkung von

Prof. **Bachmann**-Prag, Prof. **Finke**-Freiburg i. B., Archivdirektor Prof. **Hansen**-Köln, Prof. **v. Heigel**-München, Prof. **Henner**-Würzburg, Prof. **Kossinna**-Berlin, Geh. Archivrat **Krieger**-Karlsruhe, Prof. **Lamprecht**-Leipzig, Oberregierungsrat **W. Lippert**-Dresden, Archivdirektor Prof. **M. Mayr**-Innsbruck, Archivdirektor Prof. **Mell**-Graz, Archivrat **Merx**-Münster i. W., Prof. **v. Ottenthal**-Wien, Prof. **Osw. Redlich**-Wien, Prof. **v. d. Ropp**-Marburg, Prof. **A. Schulte**-Bonn, Geh. Archivrat **Sello**-Oldenburg, Geh. Archivrat **Wäschke**-Zerbst, Prof. **Weber**-Prag, Prof. **Wenck**-Marburg, Archivdirektor **Witte**-Neustrelitz

herausgegeben von

Dr. Armin Tille,
Archivdirektor in Weimar

XV. Band



Gotha 1914
Friedrich Andreas Perthes A.-G

Inhalt.

Aufsätze:

Mitteilungen:

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
für
Erforschung deutscher Vergangenheit auf landesgeschichtlicher Grundlage

XV. Band | Oktober 1913 | 1. Heft

Die Regierung des geistlichen Staates Salzburg im XVI. Jahrhundert

Von
Hans Widmann (Salzburg) [1])

Der Sieg des Landesfürstentums über die Stände war im Erzstifte Salzburg schon seit dem Erzbischofe Leonhard II. (1495—1519) entschieden. War ja ohnehin der größte Teil des Volkes, die gesamte Bauernschaft, die hauptsächlich für die Staatslasten aufzukommen hatte, von den Landtagen ausgeschlossen. Nur in einigen dringenden Fällen wurden Abgeordnete der Gerichte, d. h. der bäuerlichen Urbarbesitzer, dazu berufen. Von einer Mitregierung der Stände war in Salzburg schon zu jener Zeit kaum die Rede gewesen, als diese in anderen Ländern die Hauptrolle spielten, um so weniger jetzt, da allerwärts die Fürstenmacht erstarkt war. Die Landtage wurden nur noch zur Bewilligung von Steuern einberufen. Dabei erwiesen sich die beiden ersten Stände, Prälaten und Adel, um so williger, da sie als Privilegierte sich den geforderten Zahlungen zu entziehen verstanden oder sie auf ihre Grundholden abwälzten. Nur die an Zahl wie Einfluß geringen Vertreter des Bürgerstandes wagten gelegentlich den schüchternen Versuch einer Opposition, aber immer erfolglos.

Werfen wir einen Blick auf die Zusammensetzung des Landtages. Den ersten Stand bildeten die Prälaten. Dazu gehörte der Bischof von Chiemsee, die Äbte von St. Peter, Michaelbeuern und Mondsee, solange die Herrschaft Wildeneck dem Stifte verpfändet war (bis 1565), die

---

1) In den Jahren 1907 und 1909 sind die ersten beiden Bände der *Geschichte Salzburgs* von Hans Widmann erschienen, welche die Geschichte des Landes bis 1519 darstellen. Gegenwärtig ist der dritte Band, der bis zum Anfall des Landes an Österreich führt und das Werk abschließt, im Druck. Der vorliegende Aufsatz ist ein Ausschnitt daraus, und zwar im wesentlichen ein Abdruck der Seiten 120—148, allerdings unter Weglassung der zahlreichen Quellennachweise, wegen deren der Leser auf das Buch selbst verwiesen wird.

Pröpste von Berchtesgaden (für die im Gebiete des Erzstifts liegenden Besitzungen) und Högelwört, die Äbtissin von Nonnberg und, seit die Mitglieder des Domkapitels, das früher der Dompropst allein vertreten hatte, Weltgeistliche waren (1514), dieser für seine eigene Person und der Domdechant mit einem Kanonikus für das Kapitel. Einmal, unter Georg von Kuenburg (1586—1587), stellte das Kapitel die Forderung, als eigener Landstand angesehen zu werden, wie es z. B. in Köln der Fall war, es drang aber nicht durch. Die genannten Vorsteher der großen Klöster übten keinen bedeutenderen Einfluß aus, bildeten also keinen Damm gegen die selbstherrischen Bestrebungen der Landesfürsten. Das einzige Hemmnis der fürstlichen Selbstregierung war das Kapitel Nicht nur suchte es durch Wahlkapitulationen sich Einfluß auf geistliche und weltliche Angelegenheiten, namentlich in finanziellen Fragen zu sichern, sondern trachtete auch mit unermüdlichem Eifer danach, seine Vorrechte zu erweitern und sich nach jeder Richtung Vorteile zuzuwenden.

Das Kapitel hatte 1514 zugunsten Matthäus Langs auf sein Wahlrecht verzichtet, wofür ihm dieser die Aufhebung des Ordensstandes erwirkte. In dem hierüber abgeschlossenen Vertrage, der einer Wahlkapitulation gleichzuachten ist, versprach Lang, ohne Wissen und Willen des auf vierundzwanzig Mitglieder vermehrten Kapitels keinen Koadjutur aufzunehmen; dies blieb ein ständiger Punkt aller späteren Wahlgedinge, den kein Erzbischof übertrat. In der Wahlkapitulation für Ernst von Bayern, den das Kapitel 1540 vertragsmäßig wählen mußte, forderte es, daß er die Wahlfreiheit durch eine päpstliche Bulle ausdrücklich bestätigen lasse. Zudem verlangte es, daß der Gewählte alle Kosten der Konfirmation in Rom selbst trage; das kehrte auch immer wieder, bei Georg von Kuenburg 1586 mit dem Zusatze, das Kapitel sei nicht einmal verpflichtet, dem Erwählten zu diesem Zwecke ein Darlehen zu gewähren.

Zu den wichtigsten geistlichen Ämtern gehörte das Offizialat und die Kustodie des Domes. Jenes war das oberste geistliche Gericht, diese hatte die Sorge für den Dom, dessen bauliche Erhaltung, Paramente, Stiftungen und den Gottesdienst unter sich. Von Matthäus wurde nur gefordert, daß er diese Ämter im Einverständnisse mit dem Kapitel mit tauglichen Personen besetze; unter Michael von Kuenburg (1554) schon, daß er es mit Domherren tue und diesen „ziemliche" Besoldung gäbe; unter Georg von Kuenburg, daß er die Kustodie mit Renten ausstatte. An diesen letzteren stellte man auch die Forderung, das Offizialat und das Vikariat (die geistliche Stellvertretung des

kirchlichen Oberhirten) zu reformieren und beide Stellen Domherren zu verleihen; für das erstere Amt sollte er zwei in geistlichen Rechten erfahrene Beisitzer bestellen und besolden; dem Vikariat sollte auch das Protonotariat einverleibt und die Kollation aller geistlicher Lehen und Benefizien übertragen, — nichts zur geistlichen Gerichtsbarkeit Gehöriges aber jemals Laien anvertraut werden. Als geistliche Verwaltungsstelle war 1569 im Anschlusse an die Synode das Konsistorium errichtet und zum Teil mit weltlichen Räten besetzt worden. Die Anstellung tauglicher geistlicher Personen bei dieser Behörde wird in den Kapitulationen immer wieder gefordert. Schon bei der Wahl zum Koadjutor (1580) wurde Georg von Kuenburg empfohlen, neben den Ordinaripredigern drei oder vier „Doktoren der Gottesgelahrtheit" sowohl zur Mitarbeit im Konsistorium als auch zur Verkündigung des Wortes Gottes anzustellen. Auch sollte er ein Seminar errichten, zu dem das Kapitel einen mäßigen Beitrag leistete. Die Verpflichtung in der gleichen Kapitulation, eine Generalvisitation vorzunehmen, stimmte so ganz zur Gedankenrichtung Georgs, daß sie vielleicht von ihm beantragt wurde; eine Unmöglichkeit lag in der Forderung, jährlich in eigener Person das Stift zu visitieren; das liegt bei dem so weit ausgedehnten Sprengel auf der Hand. Begründet mag die Forderung einer besseren Dotierung der Stadtpfarre gewesen sein, die ein Domherr zu versehen hatte. Obwohl dieser einen „Nachpfarrer" hielt, dem die Hauptarbeit zufiel, wollte schließlich kein Kanonikus mehr die Pfarre übernehmen; das Kapitel überließ sie endlich dem Erzbischofe (Wolf Dietrich). In der Kapitulation für Matthäus verwahrte sich das Kapitel gegen die Aufnahme irgendeines Ritter-, regulären oder anderen Ordens; wenn es hier einen bestimmten Fall im Auge hatte [1]), so kehrte doch diese Bestimmung in allen folgenden Wahlgedingen wieder, ohne jedoch streng durchgeführt zu werden; gegen Stiftung kleinerer Klöster durch spätere Erzbischöfe wurde nie eine Einwendung erhoben, aber die Niederlassung von Jesuiten wurde dadurch verhindert.

Noch mehr als auf die geistlichen, suchte das Kapitel auf die weltlichen Angelegenheiten Einfluß zu gewinnen. Ständige Punkte der Kapitulationen betreffen die Mitregierung des Kapitels, vertreten durch zwei Domherren, nach erfolgter Wahl bis zum Einlangen der päpstlichen Bestätigung, was jenem auch nie streitig gemacht wurde, ebensowenig wie die Regierung bei Erledigung des erzbischöflichen

---

1) Den von Kaiser Friedrich III. gegründeten St. Georgs-Ritterorden zur Bekämpfung der Türken.

Stuhles. Sie wurde durch mehrere Domherren, die ihren Aufenthalt in der Residenz nahmen und unter denen der Oeconomus, der Verwalter aller Einkünfte, den ersten Rang hatte, geführt; auch die Befehlshaberstellen der Schlösser Salzburg und Werfen wurden in dieser Zeit Domherren übertragen. Das Kapitel nahm für die Dauer der Sedisvakanz alle Beamten in Pflicht und entließ sie dieser erst nach eingetroffener Bestätigung, wie es auch erst dann dem Erzbischofe die Schlösser übergab. Dagegen drang es mit der Forderung, die Regierung auch im Falle der Abwesenheit des Erzbischofs auf Reichs- oder Kreistagen oder wegen einer Seuche in der Hauptstadt zu überkommen, nicht durch. Andere stets wiederkehrende Forderungen waren die Erhaltung der katholischen Religion im Lande, die Vergebung der Lehen nur an Katholiken und Landsleute, überhaupt die Beförderung dieser vor Ausländern, die, kein politisches Bündnis ohne Willen des Kapitels einzugehen, die Ämter mit tauglichen Personen zu besetzen, besonders die Stellen des Kanzlers, Landeshauptmannes, Hofmarschalls und die der Pfleger auf den Hauptschlössern. In die Bestallungen der Beamten soll immer die Gehorsamsverpflichtung gegen das Kapitel (für den Fall der Sedisvakanz) aufgenommen und diesem daher stets eine Abschrift jener übergeben werden. Georg von Kuenburg wurde auch die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenze und die Haltung zweier oder mehrerer Hauptleute, die er auch im Hofrate gebrauchen möge, zur Pflicht gemacht. Auch die Anstellung von Gegenschreibern (Kontrolleuren) bei allen zur Rechnungsablegung verpflichteten Ämtern wurde ihm vorgeschrieben. Um dem Nepotismus der Erzbischöfe einen Damm zu setzen, fand seit Michael (1554) die Bestimmung Aufnahme, daß der Erzbischof die Pflegen nur auf einen Leib vergäbe, unter Johann Jakob (1560—1586), daß er heimfallende Güter, Gülten und Zehnte nicht an „Freunde“ (d. h. Verwandte) übertrage, sondern für das Stift erwerbe und dabei bleiben lasse. Immer wiederholt sich seit Lang der Auftrag, den Salzverträgen mit Bayern die möglichste Sorgfalt zuzuwenden, den von Lang ausgestellten Revers, eine Preissteigerung des Salzes nur mit Einwilligung des Herzogs von Bayern vorzunehmen, rückgängig zu machen, die Gerichtsbarkeit und die Einkünfte in und um Mühldorf dem Stift zu erhalten, endlich eine neue Landesordnung zu machen.

Wie sich das Kapitel in eigentlichen Regierungshandlungen Einfluß zu wahren versuchte, so tat es dies, und zwar mit besserem Erfolge, in Geldangelegenheiten. Schon Ernst von Bayern wurde 1540 die Ab-

zahlung der im Bauernkriege gemachten Schulden anempfohlen; von Michael wurde gefordert, daß er von der Staatsschuld jährlich 5000 Gulden tilge. Immer kehrt die Bestimmung wieder, daß der Landesfürst ohne Einwilligung des Kapitels keine Gelder aufnähme — eine Bestimmung, die auch stets gehalten wurde. Als Kaiser Maximilian II. 1565 die verpfändeten Gebiete Gmünd, Pettau und Wildeneck eingelöst hatte, forderte das Kapitel die Verwendung der Einlösungssumme zur Schuldentilgung oder deren verzinsliche Anlage mit seinem Wissen und Willen. Georg wurde die Bildung eines „Schatzes" vorgeschrieben, in den er jährlich etwas hinterlegen sollte; einen Schlüssel zur Schatztruhe sollte das Kapitel haben, ohne dessen Einwilligung nichts von dem angesammelten Gelde verwendet werden dürfe. Seit Michael ist auch die Forderung, das Stift mit keiner „Pension" (jährlicher Zahlung für ein abgelöstes Recht oder dgl.) zu beschweren, ständig. Schon Ernst mußte nach einem Kapitelbeschlusse von 1542 zwei Domherren in den Rat aufnehmen und ihnen Ratsbesoldung zahlen und, falls er sie auch zu Kammerhandlungen, d. h. in der Finanzverwaltung, gebrauchen wolle, sie sich eidlich verpflichten. Das gleiche wurde von Michael gefordert, unter Georg aber schon die Bestellung von vier Kapitularen zu Kammerräten mit entsprechender Besoldung.

„Der Gewählte möge sich die Ehre und den Nutzen des Kapitels empfohlen sein lassen" ist seit Michael eine stets wiederkehrende Formel in den Kapitulationen. An beiden scheinen wirklich die Herren nie genug gehabt zu haben. Schon von dem eben Genannten verlangten sie, daß er die Bischofsstühle von Seckau, Lavant und Chiemsee stets mit Kapitularen besetze. Aber manchmal scheinen sich diese nicht allzu eifrig darum beworben zu haben; als 1570 Lavant erledigt war, wollte es keiner annehmen. Die Forderung nach den obersten Staatsämtern wird auch erst 1587 erhoben. Desto unersättlicher war das Kapitel auf seinen Nutzen bedacht. Schon Matthäus hatte ihm jährlich zur Erhöhung der Einkünfte 1000 Gulden zugesagt und dafür die Herrschaft Windischmatrei und Schloß Kienburg, jedoch mit Ausnahme der landesfürstlichen Hoheit, der Waldungen und der hohen Jagd übergeben. Sie wurden 1527 zur besonderen Dotation des Dompropstes bestimmt. Ernst mußte noch einmal aus den Kammergefällen 1000 Gulden dem Kapitel überweisen, Michael ebensoviel, die er auf die Saline Hallein verschrieb; er hatte die Summe zwar nur für seine Lebenszeit versprochen, sie blieb aber dem Kapitel als beständige Rente aus der genannten Quelle. Georg

versprach wieder 1000 Gulden als Zuschuß zu den „Chorpräsenzen“ (Zahlungen für Besuch des Chors) und weitere 1000 zu den Gesamteinkünften. Damals forderte das Kapitel im Wahlgedinge 4000 Gulden aus der Hinterlassenschaft des Erzbischofs, falls diese 100000 Gulden übersteige. Außerdem mußte er versprechen, nie die Ablösung der Herrschaft Windischmatrei zu versuchen und die Pfarre dieses Marktes dem Kapitel einzuverleiben. Nebenbei sei erwähnt, daß er ihm eine Mühle in Grödig und jährlich sechs Hirsche bewilligte. Außerdem verlangten die Domherren auch die Verleihung der besten, d. h. einträglichsten Pfarren und Benefizien, damit sie lieber Residenz hielten, — die Residenzpflicht betrug aber nur 21 Wochen und 5 Tage!

Das Kapitel hatte auch die niedere Gerichtsbarkeit über alle seine Angehörigen und Grundholden; der Domdechant hatte sie auszuüben, wobei ihm ein Domurbarrichter, später Kapitelsyndikus genannt, und ein Domschreiber zur Seite standen. Über die Untertanen im Lungau richtete sein Pfleger in Mauterndorf, welche Stelle ausnahmsweise auch ein Domherr innehatte. Über diese Gerichtsbarkeit wachte es ängstlich und beabsichtigte in einem bestimmten Falle ihretwegen bei dem Konzile in Trient Vorstellungen zu machen. Unter Michael wurde die Gerichtsbarkeit dahin festgestellt, daß sie sich über alle Domherren, ihre verpflichteten Kapläne, Diener und Ehehalten, auch alle Personen des Chors, deren Verlassenschaft, Habe und Güter erstrecke; das Kapitel verlangte Freiung von dem erzbischöflichen Gerichte zwischen den zwei Toren in Dom- und Schulhof, auch allen seinen Häusern außerhalb dieses Bezirkes. Über die Untertanen übte es alle Rechte einer Hofmark aus: Inventur bei Todesfällen, Vormundschaftsbestellung, Siegelung der Rechtsurkunden, Verfügung gemeiner Urbarialstrafen. Das Kapitel genoß natürlich Steuerfreiheit, mußte aber zugeben, daß auch seine Urbarleute der allgemeinen Steuer unterworfen wurden; doch hatten sie Befreiung vom Robot außer für Schloßbauten oder bei Landesnot.

Für die Stellung des Kapitels zum Erzbischofe ist der Satz in der Wahlkapitulation von 1560 bezeichnend: kein Domherr soll vom Erzbischofe angehalten werden, ihm gegen das Kapitel direkt oder indirekt Hilfe zu leisten. Wir dürfen daraus wohl schließen, daß sich der jeweilige Erzbischof eine Partei im Kapitel zu sichern suchte, wogegen dieses sich vorsehen wollte. Vielleicht hängt dies auch mit der Entstehung der Kapitulationen zusammen. Sie wurden während der Sedisvakanz von mehreren damit beauftragten Domherren entworfen, in einer Kapitelversammlung geprüft und, falls sie angenommen wurden,

von allen Mitgliedern beschworen, gesiegelt und unterschrieben, also auch von jenem, das aus der Wahl als Erzbischof hervorging. Sofort nach der Wahl mußte dieses die Kapitulation unter seinem Familiensiegel bestätigen und das Versprechen abgeben, es nach Eintreffen der päpstlichen Bestätigung nochmals unter dem erzbischöflichen Siegel zu tun. So hatte jeder Erzbischof selbst mitgeholfen, sich an Verpflichtungen zu binden, deren Erfüllung ihm schwer genug fiel, namentlich die der finanziellen. Schon Ernst machte mit der Anweisung der versprochenen 1000 Gulden Schwierigkeiten; die Domherren hätten dafür gerne eine Domäne gehabt, der Administrator ging darauf nicht ein, sondern sicherte sie ihnen durch eine Verschreibung auf den Salzaufschlag. Johann Jakob verzögerte die Bestätigung und Herausgabe der Kapitulation, obwohl sie Papst Pius IV. 1561 anerkannte. Noch zwei Jahre nach der Wahl hatte er sie dem Kapitel nicht übergeben, obwohl dieses sie öfter verlangte; er protestierte vielmehr dagegen, „da sie ihm bei gemeiner Landschaft verweislich sein könnte". Im Jänner 1563 drang das Kapitel wieder auf Herausgabe, im Juli d. J. beschloß es, daß täglich zwei Domherren beim Erzbischofe persönlich darum anhalten sollten. Aber noch immer erhielt es das Gewünschte nicht. Im März 1564 rügte der Erzbischof schriftlich und mündlich durch seine Räte Dr. Sebastian Höflinger und Christoph Perner die Domherren wegen ihres ungeistlichen Lebens. Das Kapitel nahm den Tadel mit dem Versprechen der Besserung hin, protestierte aber zugleich gegen die Ausdehnung der neuen Waldordnung auf die kapitelschen Gehölze, bat um neuerliche Zahlung der von den Erzbischöfen Ernst und Michael zugesagten 2000 Gulden und verlangte wieder die endliche Übergabe der bestätigten Kapitulation. Da der Erzbischof mit der Aushändigung noch immer zögerte, beschlossen die Domherren, dem Kammersekretär Löscher eine Belohnung zu versprechen, wenn er die Übergabe durchsetze. Am 23. Jänner 1566 hatte das Kapitel durch ihn endlich sein Ziel erreicht; es „verehrte" dem Sekretär dafür 20, der Kanzlei 8 Taler. Georg von Kuenburg hatte schon bei seiner Wahl zum Koadjutor eine Kapitulation unterzeichnet. Als er wirklich gewählt worden war, protestierte er dagegen in einem ausführlichen Schreiben an den Nuntius Ninguarda; sein Sekretär Dr. Fickler hatte es verfaßt. Der Inhalt ist bemerkenswert. Zunächst erfahren wir, daß Georg beim Kapitel nur um einen achttägigen Aufschub der Bestätigung ansuchte, der ihm abgeschlagen wurde, da im Instrumente selbst die Bestätigung binnen fünf Tagen und nach Besitznahme des Erzstuhles neuerdings

unter dem erzbischöflichen Siegel vorgeschrieben war. Der weitere Inhalt des Schreibens erklärt eine Inskription (d. i. ein anderer Ausdruck für Wahlkapitulation) nach kanonischem und kaiserlichem Rechte als unverbindlich, wie überhaupt alle Verfügungen des Kapitels bei Erledigung des Stuhles, falls der zukünftige Erzbischof sie nicht ausdrücklich bestätige; ein von diesem auf die Kapitulation geleisteter Eid sei von selbst wirkungslos. Dem Kapitel wird geradezu vorgeworfen, gegen das allgemeine Beste von den Erzbischöfen Gelder herausgelockt oder eigentlich erpreßt zu haben. Beachtenswert ist die Beschuldigung, es habe sich nach dem Tode Michaels heimlich, ohne Zustimmung der Stände und des apostolischen Stuhles einer Summe von 60000 Gulden bemächtigt; auch lasse es beim Tode eines Erzbischofs jedem seiner Mitglieder aus dessen Nachlaß 1000 Gulden auszahlen. Auch ihre hergebrachte Mitregierung bis zum Eintreffen der Konfirmationsbulle sei ein Mißbrauch. Die Domherren wollen, heißt es weiter, „daß der Erzbischof gleichsam ihr Esel sei, dem sie an Lasten aufbürden, was sie wollen, den sie hintreiben, wohin sie wollen“. Den Geldforderungen des Kapitels gegenüber wird bemerkt, die Einkünfte des Stiftes seien so gering, daß sich jährlich ein Defizit von mehreren tausend Gulden zeige; über 100000 Gulden Schulden müßten verzinst werden; die Beamten verlangten wegen der Teuerung der Lebensmittel höhere Besoldung; alle Kosten für Visitationen in der weitausgedehnten Diözese lasteten auf dem Erzbischof, ebenso die für das Seminar in der Hauptstadt und das Konsistorium. Dazu kämen die Reichssteuern für die Türkenkriege, die Beiträge zum Reichskammergericht, zum Landsberger Bund und zum bayerischen Kreis. Die Güter in Österreich unterlägen noch immer der Doppelbesteuerung [1]). Bauten für die Saline, die Bergwerke und den Uferschutz der Salzach würden immer notwendiger, besonders seit den großen Überschwemmungen von 1562 und 1567, ebenso Schloßbauten, namentlich neue Gefängnisse bei den Pfleggerichten, wozu die Bosheit der Menschen zwänge. Gar nicht erwähnen wolle man die Almosen an Einheimische und Fremde, wohl aber müsse des Aufwandes bei Reisen des Erzbischofs zu Reichs- und Kreistagen oder seiner Gesandten zu diesen gedacht werden. — Sollten die Kapitularen übrigens beim Papste Beschwerde führen wollen, möge dieser den Erzbischof zuerst hören. Die Kapitularen

1) Sie wurden bei der Berechnung der Reichsbedürfnisse als Teile des Erzstifts betrachtet, aber auch von den österreichischen Landesfürsten zu dem gleichen Zwecke besteuert.

wollten selbst den Gottesdienst nur fördern, wenn es auf Kosten des Erzbischofs gehe. Eine weitere Vermehrung des kapitelschen Einkommens sei nicht nötig. Ein einfacher Kanonikus beziehe jährlich 700 Gulden ohne das Einkommen aus den Benefizien zu rechnen; das sei für einen Müßiggänger genug. Früher, als auch schon Grafen und Freiherren Kanonikate innegehabt hätten, hätte ein Domherr bei beständiger Residenz mit 400 Gulden zufrieden sein müssen. — Was die Zuwendungen der Erzbischöfe an ihre Verwandten betreffe, so stehe nicht fest, daß solche auch in Zukunft gewährt würden, da jenes weder vom Erzbischofe Michael behauptet werden könne, noch gegenwärtig geübt werde. Übrigens raubten die Kanoniker bei einem Todfalle des Erzbischofs, was die Verwandten nicht nähmen. Den Schluß bildet die Bitte um Aufhebung der Kapitulation oder Enthebung von der Würde. Es geschah weder das eine, noch das andere: Georg mußte sich schließlich den Bedingungen der Kapitulation fügen. Nach seinem Tode steigerten die Domherren noch ihre Ansprüche, bis endlich der päpstliche Stuhl 1695 alle Wahlkapitulationen aufhob.

Das Kapitel hatte dem Erzbischofe Gehorsam und Reverenz zu geloben. Für das Bewußtsein seiner Stellung ist bezeichnend, daß es sich weigerte, dieses gegen Ernst von Bayern öffentlich zu tun, sondern in seiner Sitzung vom 27. September 1540 beschloß, ihm das Gelöbnis nur im geheimen vor einigen Räten abzulegen. Dabei wird es auch in Zukunft geblieben sein. Nur eine Aufmerksamkeit erwies es dem Oberhirten: es reichte ihm zu Neujahr eine Ehrung von sechs „Goldkronen"; der Dompropst hatte ihm jährlich am Weihnachtsabende eine solche von vier Dukaten zu geben. Bemerkenswert ist, daß das Kapitel noch immer das Spolienrecht ausübte, indem es auf die Kleider des verstorbenen Erzbischofs Ansprüche erhob. Die Verhandlungen über die Kleiderteilung zogen sich oft lange hin und führten manchmal zu Mißhelligkeiten.

Die Stellen im Kapitel wurden von diesem selbst vergeben. Nur hatten der Kaiser und der Erzbischof das Recht der „ersten Bitte" (*primae preces*). Letzterer hatte auch die Befugnis, die in den päpstlichen Monaten erledigten und dem Papste zur Besetzung vorbehaltenen Kanonikate zu verleihen. Alle anderen vergab das Kapitel mit Stimmenmehrheit. Häufig kommen Bitten um Kanonikate vor, selbst von den höchsten Herrschaften, wie dem Kaiserhause und den pfründenhungrigen bayerischen Herzögen, deren Prinzen jeweilig Domherrnstellen innehatten. Exspektanzen erteilte das Kapitel jedoch nicht. Der Aufzunehmende mußte ein Alter von wenigstens vierzehn Jahren

haben; er führte bis zur wirklichen Verleihung von Sitz und Stimme die Bezeichnung Domizellar. Seinen Adel mußte er durch Vorlage einer Ahnentafel und deren Beschwörung durch adelige Landsleute erweisen; in dieser Zeit begnügte man sich noch mit acht von Vater- und Mutterseite adeligen Ahnen, die sogar nur dem Ritterstande angehören durften. Die Bestimmung des Konstanzer Konzils, wonach an jedem Domstifte einige Stellen Graduierten vorbehalten waren, wurde in Salzburg vielleicht einige Zeit, aber keineswegs länger als bis 1514 eingehalten. Nur einmal wurde von der Adelsprobe eine Ausnahme gemacht; im Statute von 1531 wurde auf Ansuchen des Kardinals Lang die Aufnahme von Mitgliedern seiner Familie ohne solche festgesetzt. Der Domizellar hatte zunächst sein Präsenzjahr zu leisten, worauf er gewöhnlich seine Studien an einer Universität begann oder fortsetzte; erst wenn er das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das Statutengeld bezahlt hatte, erhielt er Sitz und Stimme im Kapitel und trat in den Genuß der vollen Präbende. Das erreichte Alter wurde in ähnlicher Weise wie der Adel erwiesen.

Auch seine Würdenträger wählte das Kapitel selbst. Die erste Dignität war die des Dompropstes, der einst, als das Kapitel im Ordensstande lebte, es allein nach außen vertrat. Er genoß schon damals eine eigene Dotation, die nach der Umgestaltung des Kapitels unter Lang bedeutend erhöht wurde. Jeder neugewählte Dompropst hob von seinen und den kapitelschen Grundholden eine Weihsteuer ein; die Hälfte der eingegangenen Summe nach Abzug der an den päpstlichen Stuhl zu zahlenden Annaten gebührte jedoch dem Kapitel. Die nächste Würde war die des Dechanten. Auch er erlangte seine Stelle durch Wahl, hatte eigene Dotation und hob beim Antritte des Amtes, aber nur von seinen eigenen Urbarleuten, eine Weihsteuer ein; ferner genoß er die doppelte Präbende eines Priester-Domherrn, wofür er aber doppelte Residenzzeit, 244 Tage, zu halten hatte. Andere Ämter waren das des Oblaiars, des Kustos, des Scholastikus, des Kantors und des Spitalmeisters. Die drei ersten bestanden schon im alten Domkapitel und behielten ihre Amtstätigkeit bei; die des Kantors und Spitalmeisters wurden im XVII. Jahrhundert mit der Dechantei vereinigt. Nur ein Amt, das der Anwaltschaft, d. h. der Vermögensverwaltung des Kapitels, wechselte unter den einzelnen Domherren häufig. Die Einkünfte der einzelnen Stellen lassen sich nicht genau feststellen; nach jenem oben angeführten Schreiben Georgs von Kuenburg an Ninguarda betrug das Einkommen eines Domherrn, ohne andere Benefizien zu rechnen, 700 Gulden. Sie bestanden außer in

Geld auch in Naturalien, Getreide, Wein, Fischen, Wildbret. Bei nicht stimmberechtigten Domizellaren waren sie geringer, da die Präsenzgelder für Chor, Gottesdienste und Kapitelsitzungen wegfielen.

Das Kapitel erhielt nach der Säkularisation Statuten von Matthäus 1527 und erneuerte 1531; später behauptete es das Recht, sich solche selbst zu geben oder die bestehenden zu ändern. Über seine Mitglieder besaß es die Disziplinargerichtsbarkeit. Strafen waren Entziehung der Präsenzgelder, teilweise oder gänzliche Einstellung der Pfründenbezüge und Ausschließung. Ein Fall der letzten, schwersten Strafe war die Absetzung des Dechanten Trautmannsdorf 1581. Die Versammlungen der Domherren, die Kapitel, fanden anfangs im Chor der Domkirche statt; erst 1545 erfahren wir vom Bau einer Kapitelstube. In der Regel wurde alle Woche eins abgehalten. Wichtige Angelegenheiten wurden in sogenannten Peremptorialkapiteln behandelt, wozu alle Domherren, auch die außerhalb Salzburgs lebenden, eingeladen wurden und bei Strafe ohne triftigen Grund nicht ausbleiben durften.

Der zweite Landstand war die Ritterschaft. Sie umfaßte 1494 noch 73 Familien, war aber 1592 bereits auf 29 gesunken und hatte nicht so bedeutende Rechte wie anderwärts. Nur wenige Adelssitze erfreuten sich der Hofmarksgerechtigkeit, d. h. der niederen Gerichtsbarkeit, so die der Inhaber der vier Erbämter, 1494 der Nußdorf, Thurn, Alben und Wiesbach, 1592 anstatt der ausgestorbenen zwei letzteren der Tannhausen und Kuen-Belasi, außerdem die der Törring (bei Tittmoning) und der Überacker zu Sieghartstein (sö. Neumarkt). Die Vorrechte des Adels in den Nachbarländern, namentlich in Bayern, veranlaßten die salzburgisehen Landsleute bereits am 19. Juli 1554, drei Tage nach der Resignation Ernsts, an das Domkapitel eine Bittschrift zu richten, ihre Wünsche in die Wahlkapitulation aufzunehmen. Diese waren Gewährung der gleichen Rechte und Privilegien, wie sie der bayerische Adel genieße; Besetzung der Hofratsstellen mit mehr Landsleuten als Doktoren und fremden Räten; Vorbehalt der Stellen bei Hofe, der Pflegen und der Hauptmannschaft auf Hohensalzburg für Landsleute; ohne Erfüllung dieser Forderungen würden sie die Huldigung nicht leisten. Das Kapitel gab nur zur Antwort, der künftige Erzbischof werde jedenfalls ihre Beschwerden bedenken. Erzbischof Michael machte der Ritterschaft erst im Dezember das geringe Zugeständnis, daß er das Hauptschloß immer mit einem Landsmann besetzen und von Landsleuten erkaufte Beutellehen in Ritterlehen umwandeln werde. Alle anderen Forderungen überging

er mit Stillschweigen. Nach Michaels Tode wiederholte der Adel seine Forderungen, aber auch diesmal umsonst, obwohl sich der Prälatenstand mit ihm verbunden hatte, der besonders Schutz vor den Angriffen der Pfleger und Landrichter auf seine Freiheiten erbat. Johann Jakob trennte das Bündnis und bewog den Prälatenstand ihm die Huldigung zu leisten, worauf er sich um die Wünsche des Adels nicht weiter kümmerte. Es ist wohl als Beweis der geringen Festigkeit dieses zu deuten, wenn beim feierlichen Einritte des Neugewählten auch nicht einer der Edelleute fehlte und sie am 18. Februar, dem Tage danach, gegen das Versprechen, ihre Beschwerden auf einem künftigen Landtage abzutun, huldigten. Als aber Johann Jakob sein Versprechen nicht hielt und durch Ausstattung seiner Verwandten mit Ämtern die Landsleute noch mehr erbitterte, verbanden sich die Stände nochmals und überreichten ihm eine Beschwerdeschrift mit der Drohung, im Falle der Nichtbeachtung den Rechtsweg beim kaiserlichen Hofrate beschreiten zu wollen. Daraufhin bewilligte der Fürst dem Ritterstande die Inventur (Nachlaßaufnahme) seiner Grundholden und die Siegelung der bezüglichen Urkunden ohne Beiziehung der landesfürstlichen Gerichte, die Aufstellung von Vormündern und die Robotfreiheit für seine Untertanen, außer sie beträfen des Landes Nutzen und Notwendigkeit. Damit ließ sich der Adel befriedigen. Aber noch einmal trat er 1586 mit Forderungen auf, die er am 7. Oktober, dem Tage nach Georgs Eintritt, übergab. Sie betrafen besonders die niedere Gerichtsbarkeit. Auf Anraten des Kapitels verweigerte ihnen der Erzbischof diese in einer Entschließung, in der er seine Gerichtshoheit scharf betonte, wogegen er die von seinem Vorgänger bewilligten Rechte bestätigte. Das Schreiben datiert vom 17. Jänner 1587. Bereits am 25. Jänner verschied er. Sein Nachfolger Wolf Dietrich (1587—1611) machte den Forderungen aller Stände ein Ende.

War schon die Opposition der Prälaten und des Adels gegen die fürstliche Selbstregierung ergebnislos, so konnte sie bei den Vertretern der sechs Städte des Landes noch weniger auf Erfolg rechnen. Wir hören denn auch nur einmal von einem schwachen Versuche. Die Kraft des Bürgerstandes, besonders des eigentlich allein etwas bedeutenden in der Hauptstadt, war seit dem Durchdringen der Gegenreformation gebrochen. So kam es, daß die Stände sich „gehorsamst“ auf Befehl des Fürsten versammelten und, „um untertänigen Willen zu erzeigen“, zu allen Geldforderungen ihre Zustimmung gaben; höchstens wagten sie ein- oder andermal ihre Meinung unter dem

Titel „eines ratsamen Bedenkens“ zu äußern. Sie besaßen nicht einmal einen eigenen Ort der Zusammenkunft, keine Beamten, kein Archiv: erst 1543 erboten sie sich, einen eigenen Schreiber zu halten. Allgemeine Landtage fanden überhaupt nicht allzu häufig statt; meistens wurde nur der Ausschuß berufen, bei wichtigen Sachen der große, sonst der kleine. Im großen, schon 1525 erwähnt, saßen 4 Prälaten, 8 Edelleute und 4 Bürger, im kleinen 2 Prälaten, 4 Edelleute und 1 Bürger. Wie sollten diese gegen die juristisch gebildeten, klugen und ganz den Intentionen ihrer Herren ergebenen erzbischöflichen Räte aufkommen? Sie konnten nur bewilligen und Geld herbeischaffen, sonst waren sie einflußlos. Dies muß hier um so mehr bemerkt werden, als man Wolf Dietrich aus der Nichteinberufung der Stände den schwersten Vorwurf gemacht, Paris Lodron wegen der Wiederherstellung der Landschaft allzu großes Lob gespendet hat.

Das hauptsächlichste Regierungsorgan war auch in dieser Zeit der Hofrat. Er behielt bis 1561 seine alte Zusammensetzung aus geistlichen und weltlichen Räten. In diesem Jahre reorganisierte ihn Johann Jakob und bestimmte das Amtspersonal: einen Kanzler und einen Kanzleiverwalter als dessen Stellvertreter, einen Protonotar, einen Sekretär, einen Gerichtsschreiber, einen Taxator und Registrator, sechs bis sieben geschworene Schreiber, von denen mehrere der lateinischen Sprache mächtig sein sollen, und einen „Kanzleipueben“. Als ständige Beisitzer werden der Hofrichter und der Marschall genannt. Dem Bischofe von Chiemsee, dem Abte von St. Peter und anderen Prälaten, dem Domdechanten und den Domherren war es freigegeben, im Hofrate zu erscheinen und ihre Stimmen auf die an sie kommende Umfrage abzugeben. Der Protonotar versah auch das Amt eines Lehenspropstes. Die Taxen mußten vierteljährlich bei der Kammer verrechnet werden; die „Trinkgelder“ hatte der Taxator am Schlusse des Jahres mit Vorwissen des Fürsten an die Schreiber je nach ihrer Geschicklichkeit und ihrem Fleiße zu verteilen. Ihm lag auch die Versorgung der Kanzlei mit Papier, Pergament, rotem und gelbem Wachse, Hanf- oder Seidenschnüren und Siegelkapseln ob. Der Geschäftskreis des Hofrates umfaßte mannigfaltige Gegenstände: alle geistlichen und weltlichen Lehenssachen; das Bergwesen, wozu der Kammermeister und andere im Bergfache erfahrene Räte zu berufen waren; die Verwaltung im weiteren Sinne, z. B. die Evidenzhaltung aller Privilegien, der erblichen Handwerke, Salzschenkungen an Klöster usw.; er hatte alle schriftlichen Mandate, Patente, Befehle zu konzipieren, dem Erzbischofe zur Approbation vorzulegen und zu veröffentlichen.

In Angelegenheiten der fürstlichen Kammer verstärkte er sich durch den Kammermeister und Kammerräte. In Abwesenheit des Erzbischofs war er die eigentlich regierende Behörde, konnte alle Briefe aufmachen und beantworten, Gesandte empfangen, im Falle der Not sogar den Landtag einberufen; in solcher Zeit durften sich die Mitglieder des Titels „Statthalter und Räte“ bedienen. Alle Angelegenheiten wurden durch Umfrage erledigt, die der Marschall zu tun hatte. Der Hofrat bildete zugleich die geheime Kanzlei für alle Staats- und Kabinettsgeschäfte, namentlich die Reichs- und Kreistagsverhandlungen. Eine bedeutende Vermehrung seiner Agenden erhielt er 1588 durch die Übertragung der Revision der Urteile über schwere Verbrechen (Malefizfälle); dadurch wurde die Wirksamkeit des Landeshauptmannes, wie sie die „Ordnung der Hauptmannschaft“ Matthäus Langs 1533 bestimmt hatte, wesentlich eingeschränkt. Ob diese Vereinigung von Verwaltung und Justiz gerade einen Fortschritt bedeutete, mag dahingestellt bleiben. Übrigens fand sie auch in den Pflegen statt, denen dazu auch militärische Angelegenheiten oblagen. Bedeutsam ist die vollständige Durchführung der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 im Erzstifte seit 1576, die fortan ausschließlich Geltung hatte. Ihre Beobachtung wurde nochmals am 17. Juni 1585 eingeschärft, mit dem Befehle an alle Pfleger, sie den Gerichtsbeisitzern und Fürsprechern (Prokuratoren) öfter vorzulesen. Denn die „Bank“ oder das „Stillrecht“ wurde noch immer mit Bürgern oder Bauern besetzt, die, wie in alter Zeit, das eigentliche Urteil auszusprechen hatten. Durch den gleichen Befehl wurde den Rechtsprechern verboten, Übeltäter zu begnadigen, selbst wenn diese lange im Gefängnisse gesessen hätten, Weiber und Kinder für sie bäten, sie den Schaden gutmachten und die „Atzung“ (Gefängniskost) sowie die Gerichtskosten bezahlten. Statt wie nach der Verfügung von 1533 beim Hauptmanne, war jetzt seit 1561 die Erlaubnis zur Vornahme der „peinlichen Frage“ von dem Pflegerichter beim Hofrate einzuholen. War über einen Verbrecher das Todesurteil ausgesprochen, hatte dies ein eigener Bannrichter zu verkünden, der jedoch kein Beamter war.

Die oberste Finanzstelle war das Kammermeisteramt oder die Hofkammer. Ihre Ausbildung erlangte sie unter Erzbischof Matthäus. Anstatt eines Geistlichen stand seit dieser Zeit ein Laie an ihrer Spitze; daß der Domherr Georg von Kuenburg von 1570 bis zu seiner Wahl zum Koadjutor als Kammermeister bestellt war, bildete eine Ausnahme. Schon seit 1536 finden sich auch Kammerräte genannt, ebenso Taxatoren, Registratoren und Prokuratoren oder Advokaten. Die Geschäfte

der Kammer umfaßten das ganze Gebiet des Finanzwesens mit Ausnahme der Münze. Die Haupteinnahmen des Stiftes bildeten wie früher die Bergwerksprodukte, namentlich das Salz, während die Ausbeute an Edelmetallen nach einem ganz bedeutenden Aufschwunge unter der Regierung Ernsts wieder sank, die Steuern, die Mauten und Zölle und die Urbargefälle der auf fürstlichem Grund und Boden sitzenden Bauern. Die Höhe der gesamten Einnahmen zu bestimmen, ist kaum schätzungsweise möglich. Sie dürfte sich etwa auf 300000 Taler belaufen haben. Über die Ausgaben liegen nur ganz zerstreute Notizen vor; sie dürften oft genug die Einnahmen überstiegen haben, namentlich weil Staats- und Hofausgaben nicht geschieden waren. Über Staatsschulden seit Matthäus Lang vernehmen wir manches; noch Ernst klagte über das „verderbte Stift“; aus dem S. 7 angezogenen Schreiben Georg von Kuenburgs an Ninguarda erfahren wir, daß um 1580 die Schulden 100000 Gulden betrugen; Georg mußte es als „gewesener Kammermeister“ wohl wissen. Daß die Auslagen für Reich, Kreis, Landsberger Bund usw. namhafte Summen erforderten, werden wir ihm auch glauben, wenn sich gleich deren jedenfalls wechselnde Höhe nicht angeben läßt. Doch konnten sparsame Erzbischöfe noch etwas „erhausen“, wie von Michael von Kuenburg gemeldet wird, der nicht nur keine neuen Schulden machte, sondern von alten sogar 74812 Gulden zurückzahlte, für 18428 Gulden jährliche Gülten zum Stifte ankaufte und einen Schatz von 10000 Gulden sammelte. Wenn es wahr ist, was Georg von Kuenburg in dem Briefe an Ninguarda behauptet, daß die Domherren aus dessen Nachlaß sich 60000 Gulden angeeignet hätten, so muß er noch viel mehr, als angegeben wird, erspart haben. Auch Johann Jakob vermochte für das Stift Ankäufe zu machen; so erwarb er 1575 vom Kloster Admont die Propstei Fritz und die Urbarämter Pongau und Lungau für 38000 Gulden.

Über die Besteuerung der Untertanen erfahren wir zwar ziemlich viel, aber es ist nicht recht möglich, das Erträgnis der Steuer zu berechnen. Schon 1526 mußte die Landschaft wegen der Stellung von 1000 Mann zu Fuß als Türkenhilfe eine allgemeine Landsteuer ausschreiben, die auch Geistliche und Adel traf. Die Ansätze waren von jedem Gulden „klaren“ Vermögens für Bürger 4, für Bauern 6 Pfennige; für Prälaten und andere Grundherren 5, für den Ritterstand 10 Pfennige von ihren Gülten auf den Gulden. Ausländische geistliche und weltliche Grundherren mußten von ihren Gülten den halben Teil zurücklassen. Von allen Pensionen war die Hälfte, von Einkünften der

Pfarrer und Benefiziaten $^1/_6$, von Zünften und Kirchenbarschaft alles, was über die notwendigste Unterhaltung entbehrt werden konnte, zu steuern. Handwerker zahlten nach den Verhältnissen ihres Gewerbes eine Erwerbssteuer, von Besoldungen hatte jeder Mann auf den Gulden 15, jedes Weib 8 Pfennige zu zahlen. Die Steuer in den Städten, Märkten und auf dem Lande war als Eidsteuer zu betrachten, „weil der Wert des liegenden und fahrenden Vermögens von den ernannten Steuerherren (Einnehmern) von Gericht zu Gericht durch Aussage jedes Individualinhabers nach vorher abgelegtem Eide erhoben wurde". Der Betrag von 1 Gulden 40 Kreuzern von je 100 Gulden Vermögen in den Städten, von 2 Gulden 30 Kreuzern auf dem Lande mußte je zur Hälfte um Lichtmeß und Pfingsten erlegt werden. Im Falle größeren Bedarfes sollte zwar der angenommene Steuerfuß bleiben, aber durch höhere Einschätzung der Güter oder Verdoppelung der Steuer der Ertrag erhöht werden. Bereits 1528 trat eine solche Verdoppelung ein; 1529 und 1532 hatten von je 100 Gulden Einnahme die Prälaten 30, die Ritter 20 Gulden, die Geistlichkeit überhaupt den fünften Pfennig zu steuern; 1538 gab es wieder eine doppelte Eidsteuer, wovon die eine Hälfte als Reichshilfe, die andere zur Schuldentilgung bestimmt war. Damals wurden auch die Güter neu nach ihrem „wahren Werte" eingeschätzt; der Eid der Bauern sollte nicht beachtet, sondern jedes Gut zum Verkaufswerte angeschlagen werden; nur das an Ausländer schuldige Kapital durfte abgezogen werden, nicht das von Inländern entlehnte. 1548 wurde die Steuer mit 5 Pfennigen auf den Gulden Vermögen in den Städten, mit 7 auf dem Lande ausgeschrieben. In den Jahren 1555, 1565, 1569 und 1574 wurde die doppelte Eidsteuer eingehoben, 1545, 1548, 1551 und 1552 der „gemeine Pfennig" als Türkenhilfe und zwar 10 Pfennige von 100 Gulden Vermögen. Dann wurde bis 1583 keine neue Steuer verlangt. In diesem Jahre bewilligte der Landtag eine solche; die Einschätzung wurde den Ortsobrigkeiten übertragen. Der Steuerfuß von 1574 wurde zugrunde gelegt, dieser verdoppelt, davon $^1/_7$ abgezogen und die zu zahlende Summe auf 5 Jahre verteilt, so daß bis 1588 $3^1/_3$ einer einfachen Eidsteuer eingehoben wurde. Prälaten und Ritter blieben diesmal von der Steuer frei.

Das Kriegswesen hatte seit Errichtung der „Landfahne" durch Erzbischof Friedrich von Schaumburg 1494 nicht viele Änderungen erfahren. Der Übung in den Waffen ist wohl auch die Stärke der Bauernheere und ihre verhältnismäßige Ordnung in den Jahren 1525/26 zuzuschreiben. Nach den Bauernkriegen scheint die Land-

fahne zwar nicht aufgelassen worden zu sein, wohl aber wurden die dazu Berufenen streng beaufsichtigt. Da es aber nie zu einer eigentlichen kriegerischen Verwicklung kam, läßt sich über ihren militärischen Wert kaum ein Urteil fällen. Das ritterliche Aufgebot, das Erzbischof Matthäus noch einmal, aber mit geringem Erfolge 1525 einberief, hatte seine Rolle ausgespielt. An dessen Stelle war das Söldnerheer getreten. Obwohl Salzburg öfter zu den Reichskriegen Truppen stellen mußte, warb es solche doch lieber im Auslande, als unter seinem Landvolke. Bezeichnend ist das Verbot des Erzbischofs Michael von 1557 an seine Untertanen, sich zum kaiserlichen Kriegsdienst anwerben zu lassen. Die entlassenen Söldner waren ein schwerer Schaden für die Untertanen, die von ihnen in der unverschämtesten Weise belästigt wurden, weshalb man mit den strengsten Maßregeln gegen diese „gartierenden Knechte" vorging. Im Notfalle warben die Erzbischöfe auch Söldner zur Besetzung der Schlösser und der Grenzen, so 1525 und 1526 gegen die Bauern, 1543, als ein Einfall der Schmalkaldener befürchtet wurde, 1564, als im Gebirge wieder Unruhen entstanden. In solchen Zeiten wurden auch die Schlösser auf ihre Wehrfähigkeit untersucht, ausgebessert, mit Munition und Proviant versehen und Besatzungen anstatt der gewöhnlichen unkriegerischen Wächter hineingelegt. Nur Büchsenmeister, später Artilleristen genannt, hatte man in geringer Anzahl immer nötig. Die Kanonen bezog man aus berühmten Gießereien. Johann Jakob wollte eine Geschützgießerei und Pulverstampfe errichten, und zwar in der Riedenburg (im Südwesten des Mönchsberges), was jedoch das Kapitel wegen Schädigung der Fischerei im dort gelegenen, ihm gehörigen Teiche nicht zuließ. Den Besatzungen im Hochschlosse und in Werfen standen Hauptleute vor, die in Salzburg selbst freilich wenig Kriegserfahrung erwerben konnten. Kriegsräte werden zuerst 1543 erwähnt; der Domdechant, vier Edelleute und ein Bürger hatten die Ausrüstung der militärischen Macht zu besorgen. Die Einrichtung scheint später eingeschlummert zu sein. Am erzbischöflichen Hofe gab es eine Leibgarde, die dem Kapitel überflüssig schien, weshalb es in der Wahlkapitulation nach dem Tode Johann Jakobs deren Abschaffung forderte.

Die Residenz, an der Stelle der heutigen stehend, war ein Komplex der verschiedenartigsten Bauten aus allen Jahrhunderten, und mag ein ganz eigenartiges Bild gewährt haben. Matthäus Lang soll einen Neubau geplant haben, aber die in den Bauernkriegen arg mitgenommenen Finanzen hielten ihn wohl von der Ausführung ab.

Doch baute er einiges, so eine große „Türnitz", worin man dreißig Tische aufstellen konnte. Sein Nachfolger Ernst ließ zwei Säle einwölben und den hölzernen Saal, wo die Kapläne ihre Wohnung hatten, in eine große Stube umwandeln, wo er die Ratsstube und die Kanzlei beieinander hatte und tagsüber meist zu weilen pflegte. Zur Versorgung des Hofhaltes erweiterte er den Getreidekasten, baute eine Pfisterei (Bäckerei), ein Bräuhaus und eine Schmiede mit Wohnungen für die Bediensteten. Im sog. Aschhofe errichtete er ein „Pfaffenhaus", d. h. Wohnungen für die Kapläne. Ein gleichzeitiger Chronist weiß dazu noch folgendes zu melden: *Er hat auch die grossen und hochen raigerpaumb im hof all umbhauen und andere päm auf tächer des hofs setzen lassen, damit der hof desto weiter und geraumer werde.* Dem Erzbischofe Michael wird der Bau eines hohen Turmes zugeschrieben, wo ein Wächter jede Viertelstunde eine Glocke anschlagen mußte. Mit dieser Glocke wurde an Fasttagen zum Essen geläutet, während sonst Trompeter die Zeit des Mahles ankündigten. In der Residenz richtete er eine „goldene Stube", ein „Herzog Albrechten-Zimmer", einen „Truckhsessen-Zimmer" und eine Gesindeküche ein; dagegen ließ er wegen der Feuersgefahr Bräuhaus und Schmiede abbrechen. Johann Jakob dürfte in der Residenz nicht viel verändert haben; als Sommersitz erwarb er daß Schloß Rif bei Hallein, wo er die letzten Lebensjahre verbrachte.

Der oberste Beamte am Hofe war der Hofmarschall. Das Amt bekleideten gewöhnlich vornehme Adelige, so in den letzten Jahren Ernsts, unter Michael und noch unter Johann Jakob (von 1542 bis 1561) Eustach von der Alben, aus dem Geschlechte der Erbtruchsessen des Stiftes; mit ihm erlosch dieses alte Ministerialengeschlecht. Ihm folgte Adam von Thurn; später wurde das Amt von den Erzbischöfen meistens einem Verwandten übertragen. Ein sehr wichtiges Amt war das des Küchenmeisters, denn am Hofe speiste eine große Anzahl von Leuten. Unter ihm standen die Köche, die vornehmsten als „Mund- und Meisterköche" bezeichnet, von denen sich einzelne einer gewissen Berühmtheit erfreuten, so daß selbst Fürsten ihnen Lehrjungen schickten, wie Herzog Eugen von Württemberg dem „Kuchelmeister" Ghristoph Frankmann aus Brabant unter Erzbischof Johann Jakob. Für den nötigen Vorrat an Lebensmitteln hatten „Zehrgadner" (Aufseher der Vorratskammer) und Kastner zu sorgen. Nicht minder bedeutend war das Amt des Kellermeisters. Gar mancherlei Sorten edler Weine lagerten in den Kellern: kräftige Österreicher (Osterweine), leichte Neckar-, süße italienische und herbe Ungarweine. Mit den süßen, aus Italien

gesäumten Weinen wurden ausländischen Fürsten mehrfach Ceschenke gemacht. Über die Tafelgeräte und andere Kleinodien hatte schon seit Matthäus ein Silberkämmerer die Obsorge. Allen diesen Hofbediensteten waren Schreiber, später Kontrolleure, unter Wolf Dietrich italienisch als *Scalcos* bezeichnet, beigegeben. In den Zehrgaden wanderte auch alles Wildbret, dessen Verbrauch bedeutend war. Die Jagd wurde nicht bloß zum Vergnügen betrieben, sondern bildete eine ganz unentbehrliche Naturaleinnahme. Daher finden wir schon unter Erzbischof Leonhard gut besoldete Jägermeister, denen zahlreiche Beamte und Jäger unterstanden. Die strengen Jagdgesetze, namentlich Johann Jakobs, müssen daher vom wirtschaftlichen Standpunkte aus beurteilt werden, obschon sich nicht leugnen läßt, daß die Überzahl des Wildes, namentlich der Wildschweine und Hirsche, der Landwirtschaft sehr schädlich war. Bei der Menge der streng gehaltenen Fasttage widmete man der Fischerei große Aufmerksamkeit; vielfach wurden auch von auswärts Dörrfische und andere Fastenspeisen bezogen. Aus der Tatsache, daß der Biber als Fastenspeise galt, erklärt sich die Vorsorge für dieses, sonst als Fischschädiger gefürchtete Tier. Zufällig liegt vom Jahre 1573 eine Zusammenstellung der Ausgaben für den Hof vor; sie betrugen 51712 Pfund Pfennige, d. i. etwa 250 Kilogramm Silber; an Wein wurden 3787 Eimer verbraucht, an Bier 1365 Eimer. An den zwei Mahlzeiten des Hofes nahmen im Durschnitte täglich 264 Personen teil. Unter diesen waren stets zahlreiche Gäste, sowohl vornehme Herren als auch Gesinde.

Der Hofhalt der Erzbischöfe war also glänzend und freigebig; das Kapitel suchte daher den Nachfolger Johann Jakobs zu größerer Einfachheit anzuhalten, aber unter diesem trat gerade das Gegenteil ein. Alle Pracht entwickelte man beim Empfange fremder Fürsten, so des Herzogs Albrecht von Bayern zu Fastnacht 1558, oder des Erzherzogs Karl von Steiermark, der 1568 mit einem großen Gefolge (nicht weniger als 750 Pferde waren nötig) hier erschien. Nachrichten über solche Besuche verdanken wir manchen Aufschluß über das Leben am Hofe und in der Stadt, so besonders den über den Aufenthalt des Prinzen Karl von Kleve 1574. Der Begleiter des Prinzen, Stephan Pighius, weiß kaum genug Worte zu finden, um die Ausstattung der Residenz zu schildern; nicht minder bewundert er die großartige Basilika St. Ruperts und die in Gold und Edelsteinen gefaßten Reliquien der salzburgischen Heiligen. Bei dem Besuche Hohensalzburgs, das er wie die Stadt Juvavia von Attila zerstört werden läßt, erregt der überaus feste Bau sein Staunen; das Innere darf

nach seiner Angabe nur in Begleitung des Fürsten oder mit dessen schriftlicher Erlaubnis betreten werden. Besonderen Gefallen fand Pighius an der Erzstatue vom Helenenberg (Adorant im kk. Hofmuseum in Wien), die er einer Statue des Antinous in den vatikanischen Sammlungen vergleicht und deren Auffindung unter Matthäus Lang er mitteilt. — Auch die vorzüglichsten Gebäude der Stadt wurden besichtigt. Die Stadt selbst scheint auf den Reisenden keinen besonderen Eindruck gemacht zu haben, wenigstens sagt er davon nichts. Ihr Aussehen war wohl noch recht mittelalterlich. Starke Mauern und düstere Tore umschlossen die Häuser, die sich eng und hochgiebelig aneinander drängten. Breite Straßen und geräumige Plätze fehlten noch. Der größte Platz war der Marktplatz (heute Ludwig-Viktor-Platz); ihn schmückte ein Brunnen aus Marmor, den die Bürger 1583 mit einem zierlich bemalten und vergoldeten Eisengitter umgeben ließen. Die meisten Gassen konnten zum Zwecke der Verhütung von Aufläufen oder Störungen öffentlicher Festlichkeiten mit Ketten abgesperrt werden. Noch standen in der Stadt adelige Freihöfe, wie die Häuser der Domherren, der Suffraganbischöfe und benachbarten Klöster oder der Ministerialengeschlechter, mit besonderen Vorrechten begabt. In der Bürgerschaft machte sich schon der Sinn für geschmackvolle Bauten mit malerischem Außenschmuck bemerkbar. So wurde 1566 die Schranne und das Waghaus bemalt, das Stadtwappen mit wilden Männern als Schildhaltern angebracht und hier wie am Rathause die Sonnenuhr erneuert. Das domkapitelsche Haus des Kanonikus Nikolaus von Trautmannsdorf erschien dem Rate als *unförmlich, spießegget und in keine richtige vierung gebracht,* weswegen ihm bei einem Umbau die Baulinie bestimmt wurde. Die Straßen waren gepflastert. Als der Rat 1569 das Pflaster umlegen ließ, trugen der Landesfürst, das Kapitel und die meisten Adeligen willig dazu bei; nur einige der letzteren weigerten sich, worüber die Bürger auf dem Landtage Klage erhoben. Auf die Sauberkeit der Gassen achtete man, besonders aber auf die Reinigung der Kamine, da vielfach die oberen Stockwerke der Häuser aus Holz waren. Auch in sanitärer Hinsicht wurde manches Zweckdienliche veranlaßt, besonders in den Jahren, da eine Volksseuche das Land heimsuchte. Da wurden die Tore noch strenger als sonst bewacht, aus seuchenverdächtigen Gegenden kommende Wanderer oder Waren nicht eingelassen, sogar die wichtigen Märkte, wie die Rupertidult im Herbste, abgesagt. Erzbischof Ernst erließ 1547 eine strenge Medizinal- und Stadtsäuberungsordnung, in der das Absperrungssystem energisch zum Ausdrucke

kam. Gleichzeitig wurden Pestärzte angestellt, die für ihren schweren Dienst entsprechend entlohnt wurden. An Ärzten und Wundärzten fehlte es in der Stadt und den größeren Orten schon in früherer Zeit nicht. Seit Matthäus Lang kennen wir fast lückenlos die Reihe der erzbischöflichen Leibärzte, die auch in der Stadt ihre Praxis ausübten. Bereits 1547 erscheint ein eigener Stadtphysikus; 1555 sind schon zwei Apotheken bezeugt, die sich öfteren Visitationen unterziehen mußten. Für verarmte Bürger und Bürgersfrauen sorgte das 1327 gegründete, reich mit Einkünften ausgestattete Bürgerspital, für Unterbringung von Wallfahrern, Dienstboten und Stadtarmen überhaupt das 1496 gegründete Bruderhaus. Im gleichen Jahre entstand in Wildbad Gastein das Armenbad als Stiftung des reichen Gewerken Strochner. In Laufen sorgte für die Kranken das alte, 1500 reorganisierte Schifferspital. Auch in Mauterndorf, Talgau, Bruck im Pinzgau und an anderen Orten bestanden Bruderhäuser. Überall gab es Bäder. Nicht selten wurden in Testamenten für die Armen „Seelbäder" angeordnet, d. h. unentgeltliche Benutzung des Bades an bestimmten Tagen gegen einen gestifteten Betrag; so tat es Matthäus Lang in seinem Testamente von 1539. Wohltätigkeitsanstalten wurden auch sonst von Bürgern häufig testamentarisch bedacht. Außerdem bestand für die Stadtarmen, die auch von den Erzbischöfen, vielleicht nicht ganz vernunftgemäß, reichlich mit Almosen beschenkt wurden, ein Stadtarmensäckel, der anfangs auf zufällige Einnahmen angewiesen, später durch Vermächtnisse einen nicht unbedeutenden Fonds gewann. Die eigentlichen Stadtarmen erhielten schon 1537 ein eigenes Zeichen, um sie von der Masse der hereinströmenden fremden Bettler zu unterscheiden.

Noch herrschte unter den Bürgern der Hauptstadt ein gewisser Wohlstand, obwohl die Gegenreformation viele der reicheren vertrieben hatte. Die Lebenslust äußerte sich auch hie und da etwas zu laut, weshalb nicht selten bürgerliche Strafen über Trunkenbolde, Verschwender oder liederlichen Lebenswandels Beschuldigte zu verhängen waren. Quellen des Wohlstandes waren der noch immer ergiebige Handel, besonders mit Venedig, für die vornehmeren, ein geschütztes und stark beanspruchtes Gewerbe für die zünftigen Bürger. Die Landesfürsten, die durch Mauten und Zölle aus einem regen Handelsverkehre wesentliche materielle Vorteile zogen, ließen die Pflege der Straßen nicht außer acht. Matthäus eröffnete die Fahrstraße durch die Klamm nach Gastein und die längs der Mur von Tamsweg nach Ramingstein an die steirische Grenze. Sehr verdient

um den Straßenbau machte sich Johann Jakob; unter ihm wurde die Straße durch den Paß Lueg von Golling bis Werfen, die von Werfen durch die Fritz nach Radstadt, die Klammstraße nach Gastein und die von St. Johann nach Großarl teils verbessert, teils neu erbaut; ganz neu angelegt wurde eine Dammstraße von Bruck im Pinzgau nach Zell am See. Zu den Straßenbauten gesellten sich Flußregulierungen, so an der Salzach im oberen Pinzgau, wo das geringe Gefälle zu Sumpfbildungen führte, und an der Enns bei Radstadt, wo ähnliche Verhältnisse herrschten. Johann Jakob begann sogar damit — mit den Hilfsmitteln jener Zeit war der Plan seines Rates Christoph Perner allerdings unausführbar —, die Salzach von Lend an schiffbar zu machen. Man hatte mit Felssprengungen im Passe Lueg schon begonnen, als der Tod Perners (1565) die Fortsetzung verhinderte. Lend selbst war hervorgegangen aus der Anlage von zwei Holzrechen „an der Hirschfurt“ 1533 durch Erzbischof Lang und eines Schmelzofens durch Christoph Weitmoser und andere Gasteiner Gewerken.

Die Pfade über die Tauern waren immer, sogar im Winter, stark besucht. Um den Verkehr zu erleichtern und den Weg auch bei Schneefall offen zu halten, genossen Gasthäuser oder Bauernhöfe an ihren Zugängen seitens der Regierung Unterstützungen an Getreide oder Geld, die man als „Tauernpfründen“ bezeichnete. Solche Übergänge waren der Felber Tauern, der die nächste Verbindung von Mittersill im Pinzgau mit Windischmatrei herstellte, und der Stubach-Kalser Tauern, über den die Talbewohner sogar Salzhandel trieben. An beiden gab es Bauerngüter, die zur Offenhaltung des Weges und zur Aufnahme armer Wanderer gegen eine solche Pfründe verpflichtet waren. An der Nordseite des alten Weges über den Fuscher Tauern genoß eine solche die „Schwaig in der Verlatten“, das heutige Ferleiten, die nach einem Urbar des XIV. Jahrhunderts an die Hofmeisterei in Salzburg jährlich 600 Käse lieferte; ebenso die „Taferne an der Sämerstraße“ über den erst im XV. Jahrhundert infolge des Bergbaues aufgekommenen Weg über den Rauriser oder Heiligenbluter Tauern. Am meisten befahren war der alte Römerweg über den Radstädter Tauern, auf dessen Höhe schon früh eine Herberge, 1537 sogar zwei Wirtschaften, zu Obertauern (Wiesenegg) und Schaidberg, vorkommen. Die Straße von Radstadt bis auf die Tauernhöhe, die Grenze zwischen Pongau und Lungau, unterhielt die landesfürstliche Maut in Radstadt, die von der Grenze bis Mauterndorf das Domkapitel, das auch aus seinem Kasten in Mauterndorf die Pfründe verabreichte. Sogar der Wirt auf dem leichter zu überschreitenden Turn-Tauern

zwischen Mittersill und Kitzbühel und der von Ronach auf dem Übergange von Wald im Pinzgau nach dem tirolischen Gerlos erhielten Unterstützungen.

Manche der erwähnten volkswirtschaftlichen Unternehmungen waren auch, wie die Gewässerregulierungen, gewiß für den Bauernstand von Nutzen, so daß er dazu ohne Widerrede seine Arbeitskräfte stellte. Aber für sein materielles Wohl geschah eigentlich nichts; doch vernarbten die Wunden, die ihm die Aufstände von 1525 und die folgenden geschlagen hatten, allmählich, so daß er sich wirtschaftlich kräftigte. Erzbischof Wolf Dietrich (1587—1612) konnte daher an die Steuerkraft der Bauern wie der Bürger gesteigerte Anforderungen stellen und erlangte dadurch die Mittel zu den großen Umgestaltungen, durch die er das veraltete Staatswesen dem Bedürfnis der Zeit und seiner Auffassung vom fürstlichen Berufe anpaßte.

Mitteilungen

Versammlungen. — Am 4. und 5. August hat in Breslau der **dreizehnte deutsche Archivtag** unter zahlreicher Teilnahme stattgefunden, und zwar unter dem Vorsitz bes Geh. Archivrats Meinardus.

An erster Stelle sprach Archivrat Bangert (Rudolstadt) über das Fürstlich Schwarzburgische Archiv in Rudolstadt und schilderte damit an einem lehrreichen Beispiele, unter welchen Schwierigkeiten ein staatliches Archiv sich im XIX. Jahrh. allmählich zu einer angemessenen Aufbewahrung und Ordnung durcharbeiten mußte. Die Grafen von Schwarzburg hatten 1357 nachweislich ein gemeinsames Archiv, aber 1417 trat eine Teilung ein, und die gemeinsamen Urkunden wurden dem Stadtrat zu Erfurt zur Aufbewahrung übergeben. Nunmehr gab es drei gesonderte Schwarzburgische Archive in Sondershausen, Arnstadt und Rudolstadt. Im XVII. Jahrh. wurde letzteres von den Registratoren mitverwaltet, aber 1704 wird ein besonderer Archivarius erwähnt, und im XVIII. Jahrh. gab die Erwerbung der Fürstenwürde Anlaß zu fleißiger Archivforschung. Für historische Zwecke wurde das Archiv erst seit 1814 verwertet, aber der äußere Zustand war schlecht; eine Neuordnung wurde nur begonnen, jedoch nicht durchgeführt, und die Inventarisation war nur summarisch. Ein Hilfsbeamter hat sogar manches verkauft. Um die Mitte des XIX. Jahrh. hat Hesse viel gearbeitet, aber auch das Archiv gewissermaßen als seinen Privatbesitz betrachtet; er hat u. a. 16 000 Urkundenabschriften aus fremden Archiven gesammelt. Seit 1859 wurden Verhandlungen mit Sondershausen wegen des Austauschs von Archivalien geführt, die jedoch ergebnislos blieben. Als Anemüller 1867 die Verwaltung übernahm, wollte er eine Neuordnung durchführen, aber bei dem Mangel an Hilfskräften gelang das nicht;

war ja nicht einmal ein richtiger Arbeitsplatz für den Archivar vorhanden! Trotzdem hat er sich sehr verdient gemacht, insofern er u. a. Verlorenes wieder fand und Ablieferungen aus den Archiven der Pfarrämter und Gemeindeverwaltungen bewirkte. Bangert trat ihm 1892 als Gehilfe zur Seite, wurde 1894, wenn auch im Nebenamte, selbständig und wirkt seit 1906 nur als Archivar. Unter ihm wurde der Raum vermehrt, ein heizbares Arbeitszimmer geschaffen und eine volle Neuordnung durchgeführt, so daß nunmehr die Bestände in 17 Abteilungen zerfallen. Zu Grunde gelegt wurde Löhers Einteilungsplan, da sich die Anwendung des Provenienzprinzips als unmöglich erwies. Die Archivalien sind in fünf Gewölben untergebracht; ein Namenkatalog für Personen und Orte weist 100 000 Namen nach; von den 3000 Urkunden sind Regesten angefertigt und die darin vorkommenden Namen besonders vezeichnet worden. Nunmehr sollen die von Hesse gesammelten Urkundenabschriften ebenso behandelt werden. Bearbeitung haben die Schätze des Rudolstädter Archivs bisher nur wenig erfahren.

Archivar Zivier (Pleß) sprach sodann über Oberschlesische Archive und Oberschlesische Archivalien und gab damit einen erwünschten Beitrag zur Pflege der sog. kleineren, d. h. der einer fachmännischen Aufsicht entbehrenden Archive in Oberschlesien, d. h. im Regierungsbezirke Oppeln mit Ausschluß des Landes Neiße. Eine Hauptstelle für die Archivalien des Landes gibt es nicht, da mit der Aufteilung der landesherrlichen Domänen auch die Urkunden geteilt wurden. Deshalb sollte man den wertvollsten Besitz bei den Magnaten vermuten, aber dies bestätigt sich nicht. Seit dem XVI. Jahrh. entstanden bei den königlichen Behörden neue Akten, die zumeist in das Staatsarchiv Breslau gekommen sind; für das XVIII und XIX. Jahrh. liegen viele Akten bei der Regierung in Oppeln und den Landratsämtern, die ihr Material nur teilweise nach Breslau abgeben. Wenn auch die Städte rasch polnisch geworden sind, so haben sich bei ihnen doch auch manche ältere Reste erhalten: von den 34 Städten hat der Berichterstatter die Archive von 18 untersucht. Ratibor besitzt 74 Pergamenturkunden 1360 ff., und alle älteren Privilegien (seit dem XIII. Jahrh.) sind durch die Bestätigung Maximilians II. erhalten. Gleiwitz hat Schöffenbücher seit dem Ende des XVI. Jahrh. und 50 Pergamenturkunden 1403 ff. Das vollständigste Archiv aus vorpreußischer Zeit besitzt Beuthen. In Myslowitz findet sich ein Stadtbuch von 1590, in Oppeln Urkunden 1327 ff. In den Städten ist die Urkundensprache nacheinander Lateinisch, Deutsch, Tschechisch, Polnisch und wieder Deutsch. Die Dorfkirchen haben wenig Archivalien, aber wie Erfahrungen beweisen, sind gelegentliche Funde doch nicht ausgeschlossen. Von den Magnaten besitzen viele überhaupt keine älteren Akten, andere haben erst neuerdings mit deren Sammlung begonnen. Etwas günstiger steht es mit den Herrschaften Slawentzitz und Koschentin; die gräflichen Familien Haugwitz, Oppersdorff und Praschma besitzen bemerkenswerte archivalische Schätze, aber die meisten und wertvollsten liegen in dem vom Redner verwalteten Archive zu Pleß, das Urkunden 1287 ff., Briefe, Tagebücher, Landbücher, Akten über industrielle Unternehmen und Karten 1636 ff. enthält. Es ist aus vielen Teilen zusammengewachsen, und früher waren die Bestände noch viel größer.

In der Aussprache wies Geh. Archivrat Meinardus auf die vielen älteren Akten der Grundbuchämter hin, kam dann auf den vom Redner nebenbei berührten Gedanken zu sprechen, den Regierungen möchten zur Verwaltung ihrer älteren Aktenbestände, die sich nicht gut an das Staatsarchiv abgeben ließen, eigene Archivare beigegeben werden, und glaubte von einer solchen Einrichtung abmahnen zu sollen. Geh. Archivrat Bailleu stellte dem gegenüber fest, daß z. B. die Regierung zu Frankfurt a. O. einen solchen Archivar habe, wenn auch keinen fachmännisch gebildeten, während Stadtarchivar Wendt (Breslau) mitteilte, daß in Breslau die reponierte Registratur der Stadt auch einem eigenen Beamten unterstehe.

Über die Benutzung der Archive durch Studierende zu Dissertationszwecken berichteten Geh. Archivrat Bailleu (Berlin) und Geh. Archivrat Grotefend (Schwerin) und beleuchteten die Mißstände, die sich aus dem großen Andrange und daraus ergeben, daß der Lehrer sich jetzt im Gegensatz zu früher nicht mehr die Mühe nimmt, sich selbst mit dem Zustand der archivalischen Quellen vertraut zu machen, ehe er einem Schüler ihre Bearbeitung empfiehlt So komme es, daß vielfach nichts gefunden werde, zumal wenn der Stoff sehr verstreut ist. Und noch schlimmer liege es, wenn gar zur Vermeidung des Aufenthaltes am Archivsitze um Übersendung der Akten gebeten werde. Auch die Vorbildung der Studenten für die Benutzung von Archivalien sei vielfach ungenügend. Als Abhilfsmaßregel wurde vorgeschlagen, die akademischen Lehrer möchten sich vorher mit den Archivvorständen in Verbindung setzen, damit die Aufgabe mehr dem tatsächlichen Zustande der Quellen entspreche, und überhaupt bei der Stellung von Aufgaben etwas vorsichtiger sein. Die Ursache des Übels liege darin, daß man weniger genügsam sei als früher und viel zu weitreichende Themen stelle.

Stadtarchivar Huyskens (Aachen) teilte auf Grund seiner Erfahrungen die Anschauungen der Redner nicht Bei ihm werde öfter gefragt, welche Gegenstände sich etwa zur Bearbeitung eignen möchten, und gerade durch Dissertationen würden dann Gebiete untersucht, an deren Bearbeitung sich nicht leicht sonst jemand heranmache, aber natürlich sei eine gute Vorbildung der Studenten unerläßlich. Archivdirektor Kaiser (Straßburg), der zugleich akademischer Lehrer ist, bemerkte, ihm scheine es, als ob der Einfluß der Lehrer bei der Wahl des Dissertationsthemas überschätzt werde, und wenn über die mangelnden Vorkenntnisse geklagt würde, so liege das weniger an den Lehrern als daran, daß die hilfswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen zu wenig besucht würden. Privatdozent Laubert (Breslau) bemerkte, an den kleineren Universitäten machten sich die Übelstände weniger fühlbar als an den großen, im übrigen sei die stärkere Benutzung von Archivalien zu Dissertationen darin begründet, daß die Gegenstände aus der neueren Geschichte jetzt bevorzugt würden, und ersparte den Archivaren den Vorwurf nicht, daß sie mehr Geheimniskrämerei trieben als notwendig sei. Prof. Kaufmann (Breslau) verkannte die Berechtigung der vorgebrachten Klagen nicht, konnte jedoch ebensowenig eine Schuld der Lehrer anerkennen, da sie unter dem starken Andrang der Studierenden zu leiden hätten und fast die Hälfte der letzteren für das Studium ungeeignet sei.

Nachdem für den 1915 stattfindenden internationalen Kongreß der Archivare und Bibliothekare die Geh. Archivräte Bailleu und Grotefend als Vertreter des Deutschen Archivtags in den vorbereitenden Ausschuß gewählt worden waren, fand eine Besichtigung des Staatsarchivs und der veranstalteten Archivalienausstellung statt, die ein Vortrag des Archivdirektors Meinardus einleitete. An der Ausstellung hatten sich auch das Diözesanarchiv und das Stadtarchiv beteiligt.

Im Anschluß daran führte Herr Apotheker Sauter in Schorndorf (Württemberg) das von ihm erfundene Verfahren zur Rückfärbung abgeblaßter und erloschener Schriftzeichen von Eisentinten (Deutsches Reichspatent 255 448) praktisch vor.

Das Verfahren beruht auf der Rückwandlung der durch den Abbau erloschenen Schriftzüge in eine dem ursprünglichen schwarzen Eisengallus-Tintenstoff möglichst ähnliche Form. Diese Rückfärbung geschieht auf direktem Wege durch nach neuartigem Verfahren fermentierte Gallussäure-Gerbsäure-Lösungen, die in 2 ausgewerteten Stärken für Papiere und Pergamente geliefert werden Nach vollendeter Umwandlung werden die jetzt wieder schwarzen Schriftzüge mit einer Beize behandelt, durch welche die neugebildeten Eisengallusverbindungen stabil und unlöslich gemacht werden. Die ganze Arbeit nimmt höchstens $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde in Anspruch. Nach einem Zeitraum von 8 Tagen können diese neugefärbten Schriftzüge mit Wasser und Seife abgewaschen werden, ohne Schaden zu leiden (Gutachten des Laboratoriums im Kgl. Medizinalkollegium Stuttgart) Selbst sehr verschmutzte Pergamente können auf diese Weise wieder gereinigt werden.

Durch die Anwendung des Muco-Festigungsmittels werden brüchige Blätter wieder fest, die Anwendung der Wachsstange gibt rauhen Pergamenten die frühere Glätte und Weichheit wieder. Durch das Verfahren wird die Gefahr des Tintenfraßes beseitigt: das den Tintenfraß bedingende freie schwefelsäure Eisenoxyd wird durch diese Lösungen in schwarze unschädliche Eisengallus-Verbindungen von ähnlicher Art übergeführt, wie sie in den ursprünglichen Tinten enthalten waren.

Das Verfahren wurde unter der Kontrolle des Herrn Archivdirektors von Schneider in Stuttgart ausgearbeitet; die bisherigen Arbeiten ergaben ein durchaus günstiges Resultat sowohl hinsichtlich der Unschädlichkeit der Lösungen für den Schreibstoff, als auch der Haltbarkeit der rückgefärbten Schriftzüge: Proben, die vor 3 Jahren gemacht wurden, sind bis heute tadellos fest und dunkel in Farbe der Schrift geblieben, es darf also weiterhin lange Haltbarkeit erwartet werden

Die zweite Sitzung des Archivtags war zugleich eine solche der Hauptversammlung des Gesamtvereins, und über die in dieser Sitzung gehaltenen Vorträge über Archive und Bibliotheken (Archivar Loewe, Breslau) und über Stadtbücher (Prof. Rehme, Halle a. S.) wird daher im Zusammenhange mit den übrigen Darbietungen der Gesamtvereinsversammlung berichtet.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
für
Erforschung deutscher Vergangenheit auf landesgeschichtlicher Grundlage

XV. Band | November 1913 | 2. Heft

Quellen und Literatur zur Geschichte des Ordenslandes Preußen [1]

Von
Paul Ostwald (Berlin-Schmargendorf)

A. Quellen.

Für das Ordensland Preußen liegt eine Sammlung der schriftlichen Tradition in einem Werke vor, wie es an Vortrefflichkeit und Erschöpfung des überlieferten Materials ein anderes Gebiet unseres deutschen Vaterlandes wohl kaum aufzuweisen hat, in dem fünfbändigen Sammelwerk: *Scriptores Rerum Prussicarum, Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft;* herausgegeben von Theodor Hirsch, Max Toeppen, Ernst Strehlke (Leipzig 1861 ff.).

Die Herausgeber haben hier nicht nur die im Ordenslande entstandenen größeren Werke zusammengestellt, sondern sie haben in den sogenannten Beilagen auch alle sonstigen Nachrichten über das Ordensland zusammengetragen, die mittelalterliche Geschichtschreiber bieten. Diese Beilagen sind sachlich geordnet, d. h. sie sind den Hauptquellen angegliedert, mit denen sie sich ihrem Inhalte oder ihrer Form nach berühren, so z. B. bieten die Beilagen zu der Chronik Peters von Dusburg andere mittelalterliche Nachrichten über die Gründung des Ordens und seine Ankunft in Preußen; der Reimchronik des Nikolaus von Jerrschin sind als Beilagen die Stellen aus anderen deutschen und livländischen Dichtwerken beigefügt, die auf das Ordensland irgendwie Bezug haben. Jede Quelle ist von den Herausgebern mit einer ausführlichen kritischen Einleitung versehen, die den Benutzer über das Notwendige unterrichtet, so über die Person des Ver-

---

1) Abkürzungen:

Z. W. G. = Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.

A. M. = Altpreußische Monatsschrift.

fassers, über die von ihm benutzten Quellen, über die Tendenz des Werkes, über die Wichtigkeit für einzelne Zeitabschnitte u. a.

Geordnet sind die Quellen chronologisch nach ihrem Inhalt, so daß man von vornherein ungefähr abschätzen kann, in welchem Bande wohl dieser oder jener Bericht zu suchen ist. Bd. 1 enthält die Berichte über die Gründung des Ordens und seine Besitzergreifung von Preußen bis in die Zeit um 1330; Bd. 2 reicht bis in das Ende des XIV. Jahrhunderts und bietet neben der Chronik Wigands von Marburg besonders livländische Überlieferungen und auf preußischem Boden entstandene Heiligenlegenden; Bd. 3 ist mit seinen Quellen wertvoll besonders für die letzten Jahrzehnte des XIV. und die ersten Jahrzehnte des XV. Jahrhunderts; Bd. 4 enthält vor allem die Quellen zu dem Preußischen Bunde, dem 13jährigen Kriege dieses Bundes gegen den Orden, Danziger Überlieferungen und Schriften des Äneas Sylvius, die Preußen betreffen; Bd. 5 endlich bringt die Fortsetzungen der Danziger Überlieferungen bis 1525 und die anderen bis zur Auflösung des Ordens reichenden Berichte. Zur leichteren Übersicht ist jeder Band mit einem genauen Inhaltsverzeichnis versehen, Bd. 2 und 5 enthalten außerdem alphabetische Namenverzeichnisse.

Für einen besonderen Teil des Ordenslandes, für das Bistum Ermland, gibt es eine besondere Sammlung aller schriftlichen Tradition über dieses Gebiet. Es ist das die zweite Abteilung der *Monumenta historiae Warmiensis*, die *Scriptores rerum Warmiensium*, herausgegeben von Carl Peter Woelky und Johann Martin Saage (2 Bde., Braunsberg 1886, 1882). Alle das Bistum Ermland betreffenden schriftlichen Überlieferungen sind darin enthalten, auch die Abschnitte solcher Quellen, die in die *SS. rerum Prussicarum* aufgenommen sind. Für alle das Bistum Ermland berührenden Fragen ist also diese Sammlung heranzuziehen. Geringer sind natürlich die hier gebotenen Quellen an Wert für die allgemeine Ordensgeschichte. Zu nennen wären aus Bd. 1 die *Acta de interceptione castri Allenstein* und das *Chronicon de vitis Episcoporum Warmiensium* von Johann Plastwich. Beide Quellen bringen Berichte aus der Zeit des Aufstandes gegen den Orden im XV. Jahrhundert. Vor allem ist die Chronik wichtig, weil sie viele persönliche Erlebnisse aus der Zeit des Aufstandes bringt, und es von Interesse ist, zu erfahren, was des Ordens gleichzeitige Gegner über ihn dachten; „die Chronik ist die älteste uns erhaltene Stimme aus den feindlichen Reihen“.

Eine nicht unwichtige Quelle, gegründet auf Urkunden und Akten vornehmlich, sowohl für die Geschichte der Stadt Thorn als auch für

die allgemeine Landesgeschichte ist die älteste Thorner Stadtchronik, 1350—1528 reichend, (Z. W. G., Heft 42, 1900), herausgegeben mit Einleitung und Anmerkungen von R. Toeppen.

Heranzuziehen für die Ordensgeschichte wären als Quelle dann noch polnische Geschichtschreiber, vor allem die Schriften des Krakauer Domherrn Johannes Dlugosz. In seiner Erstlingsschrift *Banderia Prutenorum* beschreibt er die von den Polen in der Schlacht von Tannenberg und in anderen Schlachten gewonnenen Fahnen des Ordens, in seiner *Historia Poloniae,* die bis etwa 1480 reicht, beleuchtet er von seinem polnischen Standpunkte aus die Kämpfe der Polen mit dem Orden.

* * *

Die älteste und immer noch grundlegende Urkundensammlung ist Johannes Voigts *Codex Diplomaticus Prussicus,* 6 Bde., Königsberg 1836 ff. Die hierin enthaltenen Urkunden umfassen die Jahre 1217 bis 1404. Bei der Auswahl blieben ausgeschlossen: 1) die Urkunden, die Länder betreffen in einer Zeit, als diese noch nicht zum Ordensland gehörten; 2) alle Urkunden, die nur den Orden angingen. Den Urkunden sind nur zwei Notizen beigefügt, wo das Original zu finden ist, wo die Urkunde in Voigts Geschichte Preußens Verwendung gefunden hat.

Für die Zeit bis 1309 ist Voigts *Codex Diplomaticus Prussicus* jetzt überflüssig geworden, da wir in dem *Preußischen Urkundenbuche* eine den heutigen Anforderungen entsprechende Urkundensammlung besitzen. Dem Preußischen Urkundenbuche, herausgegeben von Philippi, Wölky, Seraphim (Königsberg i. Pr. 1882 und 1909), lag ursprünglich der Plan zugrunde, die Urkunden in zwei Abteilungen — einer politischen und einer kirchlichen — zu veröffentlichen. Der Plan ist auch durchgeführt in dem von Philippi und Wölky bearbeiteten Teile bis 1257, in den nur politische Urkunden Aufnahme gefunden haben. Auf Perlbachs Betreiben jedoch wurde die ungefähr nach einem Zwischenraum von 20 Jahren wieder aufgenommene Arbeit derart angelegt, daß auch alle nichtpolitischen Urkunden in dem Werke enthalten sein sollten. So enthält die zweite Hälfte des Preußischen Urkundenbuches 1257 bis 1309 und zwar im Gegensatz zu Voigt:

„1. alle eigentlichen Urkunden aus dem Zeitraume 1257 bis 1309 inkl., und zwar in Regestenform, wenn sie bereits in einem der neueren Preußischen Urkundenbücher gedruckt waren, wenn das aber nicht der Fall war, in extenso,

2. die nichtpolitischen Urkunden, also in erster Reihe die Besitz- und Verleihungsurkunden, wenn sie nicht in einem der neueren Preußischen Urkundenbücher bereits gedruckt waren. War das der Fall, so wurde selbst von einem Regest Abstand genommen; doch sind die Gründungsprivilegien der Städte und ebenso die Privilegien der Klöster und ihre Konfirmationen kurz verzeichnet, weil sie sich auf Faktoren von politischer Bedeutung im Leben des Landes beziehen."

So fehlt bedauerlicherweise dem ersten Bande die Einheit. Er umfaßt die Urkunden von 1140 bis 1309, und alles, was zu ihrer äußerlichen Beurteilung dienen kann, ist angegeben worden. Personen- und Ortsverzeichnis, Wort- und Sachregister fehlen nicht.

Nach dem anfänglichen Plane sollten, wie wir sahen, im Preußischen Urkundenbuche politische und kirchliche Urkunden in getrennten Sammlungen herausgegeben werden. Von der geplanten Abteilung: *Urkunden der Bistümer, Kirchen und Klöster* sind erschienen: *Urkundenbuch des Bistums Kulm,* bearbeitet von Wölky (Danzig 1885 bis 1887) und *Urkundenbuch des Bistums Samland,* herausgegeben von Wölky und Mendthal (Leipzig 1891 ff.). Von dem *Urkundenbuche des Bistums Culm* kommt für unsere Zwecke nur Bd. 1 (1243—1466) in Betracht, von dem *Urkundenbuche für das Bistum Samland* ebenfalls nur Bd. 1. Für die Herausgabe der Urkunden waren die gleichen Gesichtspunkte maßgebend wie im politischen Teil.

Unabhängig von dem Unternehmen dieses Preußischen Urkundenbuches hat Cramer ein *Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bistums Pomesanien* herausgegeben im 15. bis 18. Heft der Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder (Marienwerder 1885—1887). Die Urkunden (1236—1588) sind mit den nötigen Anmerkungen über vorkommende Orts- und Personennamen versehen. In einem Anhang folgt eine „Beschreibung der auf das vormalige Bistum Pomesanien Bezug habenden Siegel und Wappen und deren Abbildung" (auf 5 Tafeln). 1. Siegel der Bischöfe. 2. Die Siegel des Kapitels, des Probstes, des bischöflichen Voigts, des Kapitelvoigts, das Wappen und Banner des Bistums Pomesanien. 3. Die Siegel der sechs Städte des Bistums: Marienwerder, Riesenburg, Rosenberg, Garnsee, Bischofswerder, Freistadt. 4. Siegel einiger adeliger Familien, welche zur Ordenszeit im Bistum ansässig waren.

Ein mit dem Preußischen Urkundenbuche ebensowenig zusammenhängendes Werk ist der *Codex Diplomaticus Warmiensis* oder *Regesten*

und Urkunden zur Geschichte Ermlands, gesammelt und im Namen des historischen Vereins für Ermland herausgegeben von Wölky und Saage (1. Abteilung der *Monumenta historiae Warmiensis,* 3 Bde., Mainz, Braunsberg, Leipzig 1864, 1872, 1874). Bd. 1 Urkunden bis 1340; Bd. 2 Urkunden bis 1375; Bd. 3 Urkunden bis 1424. Bd. 2 und 3 enthalten zu den ersten beiden Bänden Nachträge. Die Urkunden sind mit den notwendigen Anmerkungen versehen, jeder Band hat ein Personen- und Ortsregister.

Wenig in Betracht kommen für unsere Zeit die *Urkunden zur Geschichte des ehemaligen Hauptamtes Insterburg,* herausgegeben von Kiewning und Lukat (Insterburg 1895). Von 1376 bis 1525 sind nur 27 Urkunden erhalten, hauptsächlich über Verleihungen von Land und Inventaraufnahmen handelnd. Eine andere, städtische Urkundensammlung hat dagegen eine größere Bedeutung. Mendthal: *Urkundenbuch der Stadt Königsberg,* 1256—1410 (Königsberg 1910).

Wichtig für die ersten Jahrzehnte des Ordens in Preußen und dann vor allem für die Einverleibung Pommerellens in den Ordensstaat ist das von Perlbach herausgegebene *Pommerellische Urkundenbuch* (Danzig 1882). Das Urkundenbuch umfaßt die Jahre 1140 bis 1310, es weist die für das Verständnis der Urkunden notwendigen Anmerkungen sowie ein Personen- und Ortsverzeichnis auf.

Einem vielfachen Wunsche folgend versuchte Perlbach ein preußisches Regestenwerk zu schaffen und gab als ermunterndes Beispiel selbst die chronologisch geordneten Urkundenauszüge bis 1300 heraus unter dem Titel: *Preußische Regesten* (Königsberg i. Pr. 1876). Eine Fortsetzung hat das Werk aber nicht erfahren und ist durch die Herausgabe des Neuen Preußischen Urkundenbuches natürlich überholt.

Neben den eigentlichen Urkundensammlungen sind als wichtigste Quelle besonders für die Handels- und Wirtschaftsgeschichte zu betrachten die *Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens,* herausgegeben von M. Toeppen, 5 Bde. (Leipzig 1878—1886). In den sogenannten Rückblicken auf bestimmte Zeitabschnitte gibt der Herausgeber eine kurze orientierende Übersicht über die auf den Land- und Städtetagen behandelten Gegenstände, über den Verlauf der Verhandlungen usw.

Infolge der streng einheitlich im Lande durchgeführten Verwaltung gewinnen die uns erhaltenen städtischen Willküren und Ratsakten eine Bedeutung nicht nur für die bestimmte Stadt, sondern für das ganze Land, vor allem in den Fragen der Wirtschaft und des Rechts.

Als wichtige Quellen sind deshalb anzuführen: *Die ältesten Willküren der Neustadt Thorn,* herausgegeben von G. Bender (Z. W. G. VII); Eine *Danziger Willkür aus der Ordenszeit,* herausgegeben von O. Günther (Z. W. G. 48). Die *Thorner Denkwürdigkeiten,* herausgegeben von Albert Voigt in den *Mitteilungen des Koppernikusvereins,* Heft 13 (Thorn 1904) sind Ratsbeschlüsse des Thorner Rats aus den Jahren 1345—1547.

B. Literatur.

Bezüglich der Literatur über die schriftliche Tradition ist im allgemeinen auf die von den Herausgebern den einzelnen Quellen vorausgeschickten Einleitungen zu verweisen. Eine Arbeit über die preußischen Geschichtschreiber des Mittelalters im Zusammenhange bietet Toeppens *Geschichte der preußischen Historiographie von Peter Dusburg bis auf Caspar Schütz, oder Nachweisung und Kritik der gedruckten und ungedruckten Chroniken zur Geschichte Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens* (Berlin 1853). Die Arbeit ist heute noch grundlegend, aber in manchem doch veraltet.

Auf Grund der in den SS. rer. Pruss. von den Herausgebern den Quellen vorangeschickten Untersuchungen und auf Grund von Toeppens Preußischer Historiographie vor allem gibt O. Lorenz in seinem bekannten Werk *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts* (Berlin 1887) im 2. Bde., S. 197 ff. eine kurze orientierende kritische Übersicht über die in den SS. rer. Pruss. enthaltenen preußischen Geschichtschreiber. Diese Abschnitte sind wegen ihrer ausführlichen Literaturangaben in den Anmerkungen sehr wertvoll.

Eine kurze Übersicht über die wichtigsten, in den SS. rer. Pruss. enthaltenen Quellen mit den Angaben der Jahre, die sie umfassen, bietet der *Grundriß der Geschichtswissenschaft* (Bd. 1, Leipzig 1906, S. 541—542).

Über einzelne Quellen liegen neuere Untersuchungen vor, die unbedingt heranzuziehen sind. Es sind das:

1) Max Toeppen: *Die Elbinger Geschichtschreiber und Geschichtsforscher* (Z. W. G. 32).
2) Paul Gehrke: *Das Ebert Ferberbuch und seine Bedeutung für die Danziger Tradition der Ordensgeschichte.* Ein Beitrag zur Quellenkritik der preuß. Landeschroniken (Z. W. G. 31).
3) Fuchs: *Peter v. Dusburg und das Chronikon Oliviense* (A. M. 21. 1884).

4) M. Perlbach in seinen *Preußisch-Polnischen Studien zur Geschichte des Mittelalters,* Heft 2 (Halle 1886).
   a) Die großpolnischen Annalen.
   b) Die ältesten preußischen Annalen.
   c) Zu Peter von Dusburg.
5) M. Perlbach: *Der alte preußische Chronist in der Chronik von Oliva und Entgegnungen* (A. M. 32, 1884).
6) M. Perlbach: *Der Übersetzer des Wigand von Marburg* (A. M. 32, 1895).
7) Für Dlugosz und andere polnische Schriftsteller findet man in der gründlichen und trefflichen Arbeit von Heinrich Zeißberg: *Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters* (Leipzig 1873) alles Notwendige.

Als Ergänzungen zu den Ausgaben der Urkundenbücher sind anzuführen:

1) Max Perlbach: *Preußisch-Polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters,* Heft 1; Heft 2 (Halle 1886). Diese Studien enthalten eine Kritik der 24 ältesten preußischen Urkunden, Regesten der Urkunden Herzog Konrads von Masowien und seiner Söhne und eine Arbeit über das Urkundenwesen Herzog Mestwins II. von Pommerellen (Heft 2).
2) Max Perlbach: *Die Erschließung der Geschichtsquellen des preußischen Ordensstaates* (Z. W. G. 47).
3) Max Perlbach: *Preußische Urkunden in polnischen und englischen Archiven* (A. M. 18, 1881).
4) Paul Simson: *Geschichte der Danziger Willkür* in: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens (Danzig 1904).

Für den Orden an sich sind wir hinsichtlich der Darstellungen noch immer angewiesen auf das Werk von Johannes Voigt: *Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland* (2 Bde. Berlin 1857—59).

Die Arbeit von Pflugk-Harttung: *Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie* (Leipzig 1905) untersucht vor allem die Stellung des Ordens dem Kaiser und dem Papste gegenüber bis 1350.

Für die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden kommt in Betracht F. G. von Bunge: *Der Orden der Schwertbrüder* (Leipzig 1875).

Im übrigen sind wir auf einzelne Aufsätze angewiesen, vor allem:

A. von Mülverstedt: *Die Beamten und Konventsmitglieder in den Verwaltungsdistrikten des Deutschen Ordens innerhalb des Regierungsbezirkes Danzig* (Z. W. G. 25).

.... *innerhalb des Regierungsbezirkes Marienwerder* (Mittlg. d. histor. Vereins zu Marienwerder, Heft 8, 9, 10).

.... *innerhalb Masurens* (Mittlg. der Literarischen Gesellschaft Masovia Bd. 6, 1900).

Diese Arbeiten — an sich trockene Aufzählungen der einzelnen Beamten der Komtureien, Vogteien, Pflegen — sind deshalb recht wertvoll, weil sie uns über die Heimat der einzelnen Beamten belehren und wir dadurch die Spuren verfolgen können, die sie als Eigentümlichkeit ihrer Heimat in die neue Welt mitbrachten.

Eine Ergänzung dazu bildet Toeppen: *Historisch-komparative Geographie Preußens* (Gotha 1858).

Die Stellung des Hochmeisters zu Papst und Kaiser beleuchtet eine erst kürzlich erschienene Arbeit:

Werminghoff: *Der Hochmeister des deutschen Ordens und das Reich bis 1525* (Hist. Ztschr. Bd. 110, 473—518).

Für einzelne Hochmeister und ihre Politik kommen in Betracht:

Woltmann: *Winrich von Kniprode und seine nordische Politik* (Dissertation Berlin 1901).

Ernst Lampe: *Beiträge zur Geschichte Heinrichs von Plauen. 1411 bis 1413* (Z. W. G. 1889. Heft 26). Lampe bekämpft die Ansicht Voigts, daß Heinrich von Plauen den Krieg gewollt habe.

Über die Kriegführung des Ordens endlich unterrichten die Untersuchungen von Bujak: *Zur Bewaffnung und Kriegführung der Ritter des Deutschen Ordens*, in den Sitzungsberichten der Altertumsgesellschaft Prussia 44 (1887/88) und die Arbeit desselben: *Das Söldnerwesen des Deutschen Ordens bis 1466* in der Zeitschrift für preuß. Geschichte, Bd. 4 (1862).

Da natürlich mit der Geschichte des Ordenslandes die des Ordens eng verknüpft ist, so sind auch die folgenden Werke und Aufsätze, die vornehmlich das Land, seine Verwaltung, seine Wirtschaft usw. in den Vordergrund rücken, für die Geschichte des Ordens an sich heranzuziehen.

Das grundlegende Werk über das Ordensland Preußen verdanken wir auch hier wieder Johannes Voigt. Es ist seine *Geschichte Preu-*

ßens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des Deutschen Ordens, 9. Bd. (Königsberg 1827—39).

Die von Lohmeyer begonnene und in dritter Auflage von Krollmann bearbeitete *Geschichte von Ost- und Westpreußen* (Gotha 1908) reicht gegenwärtig nur bis 1411.

Für die Geschichte des Handels und der Gewerbe kommt als einziges größeres Werk noch heute in Betracht: Theodor Hirsch: *Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens* (Leipzig 1858). Wenn auch, wie der Titel des Buches es sagt, Danzigs Verhältnisse im Vordergrund stehen, so geht Hirsch auf diese doch nur im Rahmen der allgemein preußischen ein. Buch I: Die allgemeinen Grundlagen des gewerblichen Lebens; Buch II: Der Großhandel. In den Beilagen zum 2. Buch sind einige Handelsverträge veröffentlicht. Buch III: Die Gewerbe. Die Beilagen zum 3. Buch enthalten die Rollen einiger Danziger Handwerkerämter.

Für die Ordensbauten besitzen wir vorzügliche Arbeiten von C. Steinbrecht; sie sind auch mit vielen Abbildungen versehen, wie es ja für das Verständnis nur notwendig ist.

C. Steinbrecht: *Die Baukunst des Deutsch-Ritterordens in Preußen* (Berlin 1885, 1888), zerfällt in zwei Teile:

I. *Thorn im Mittelalter.*

II. *Preußen zur Zeit der Landmeister. Beiträge zur Baukunst des Deutschen Ritterordens.*

M. Toeppen, *Zur Baugeschichte der Ordens- und Bischofsschlösser in Preußen* (Z. W. G. 1) bietet Nachrichten, die auch für die politische Geschichte wichtig sind.

Heranzuziehen sind natürlich die Geschichtswerke über die Länder, mit denen der Orden irgendwie in Berührung gekommen ist. Zu nennen wären vor allem:

1) Roepell-Caro: *Geschichte Polens* (Bd. 1. Hamburg 1840; Bd. 2—5. Gotha 1863—86).

2) M. Wehrmann: *Geschichte von Pommern* (2 Bde. Gotha 1902 bis 1904).

3) E. Seraphim: *Geschichte von Livland* (Bd. 1. Gotha 1906; nur bis 1582).

Damit sind die größeren Werke erschöpft, aber es ist eine große Reihe von Aufsätzen und Abhandlungen vorhanden, die auf alle wichtigen Fragen eingehen. So beleuchtet H. v. Treitschke: *Das*

Deutsch-Ordensland Preußen in den Historisch-politischen Aufsätzen (Leipzig 1861).

Mit der Gründung des Ordensstaates in Preußen beschäftigen sich:

Watterich: *Die Gründung des Deutschen Ordens in Preußen* (Leipzig 1857).

Rethwisch: *Die Berufung des Deutschen Ordens gegen die Preußen* (Berlin 1868, Dissertation Göttingen) und

Lohmeyer: *Die Berufung des Deutschen Ordens nach Preußen* (Zeitschr. für preuß. Geschichte Bd. 8, 1871, wieder abgedruckt in des Verfassers gesammelten Aufsätzen *Zur altpreußischen Geschichte* [Gotha 1907], S. 93—117).

Die Stände im Ordensstaat behandelten

Wichert: *Die politischen Stände Preußens* (A. M. 5) und

Toeppen: *Der Deutsche Orden und die Stände Preußens* (Historische Zeitschrift 46), aber beide Arbeiten sind überholt von

Werminghoff: *Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen* (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins 1912).

Mit den Städten befaßt sich Wermbter: *Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen* (Z. W. G. 13), aber es ist, im Gegensatz zu den von Wermbter vertretenen Anschauungen, bei genauerem Zusehen von einer Einheitlichkeit der Stadtverwaltung die Rede, wie wir ihr in anderen Territorien nicht begegnen.

Den Anteil des Ordenslandes an dem hansischen Handel beleuchtet vorzüglich R. Fischer: *Königsberg als Hansestadt* (A. M. 41. 1904), vor allem die Beteiligung der einzelnen Städte und die Pfundzollangelegenheit. Für den Hansahandel wären weiter zu nennen:

Karl Koppmann: *Die Preußisch-Englischen Beziehungen der Hansa 1375—1408* (Hansische Geschichtsblätter 1883).

C. Sattler: *Die Hansa und der Deutsche Orden bis zu dessen Verfall* (Hansische Geschichtsbl. 1882).

Auf die Beteiligung des Ordens selbst am Handel und die Folgen geht die Untersuchung von C. Sattler: *Der Handel des Deeutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte* (Hansische Geschichtsbl. 1877) ein. Die von ihm herausgegebenen *Handelsrechnungen des Deutschen Ordens* (Leipzig 1887) sind hier heranzuziehen und ebenso seine Berichte (ebenfalls in den Hansischen Geschichtsbl. 1877) über zwei weitere Rechnungsbücher des Großschössers von Marienburg.

Für den Landhandel ist grundlegend die vorzügliche Arbeit von Oesterreich: *Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen 1232—1454* (Z. W. G. 28; 1890). Für die Benachteiliguug des heimischen Handels durch fremde Konkurrenz und den geringen Schutz, den der Orden seinen Untertanen dagegen gewährte, liefert einen Beitrag Ostwald: *Nürnberger Kaufleute im Lande des Deutschens Ordens* (Deutsche Geschichtsblätter Bd. 14).

Derselbe weist in der Arbeit *Das Handwerk unter dem Deutschen Orden* (Z. W. G. 55, 1913) im Gegensatz zu Hirsch nach, daß es sich im Ordenslande nur um Ämterorganisationen, nicht um Zünfte handelt. In einem Anhang sind die Nachrichten über die Meisterstücke zusammengestellt.

Die Beziehungen des Ordens zu den Bistümern beleuchten Paul Reh: *Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im XIII. Jahrhundert* (Z. W. G. 35) und Froelich: *Das Bistum Kulm und der Deutsche Orden, ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Deutsch-Ordensstaates* (Z. W. G. 27. 1889).

Als bemerkenswerte Aufsätze über besondere Verhältnisse seien noch genannt: Toeppen: *Die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des preußischen Ordens* (Zeitschr. f. preuß. Geschichts- und Landeskunde 1867) und Babenderade: *Nachrichtendienst und Reiseverkehr des Deutschen Ordens um 1400* (A. M. Bd. 50. 1913).

Fast völlig fehlen leider genauere Untersuchungen auf dem Gebiete des Rechtswesens. Vereinzelt steht da Toeppen: *Mitteilungen zur preußischen Rechtsgeschichte* (A. M. 12. 1875).

Bei den Geschichten der Städte sind wir im allgemeinen auf ältere Werke angewiesen. Nur über einige bestehen brauchbare moderne Arbeiten.

Paul Simson: *Geschichte der Stadt Danzig* (Danzig 1903). Der Verfasser wollte eine kurze und durchaus nicht rein wissenschaftliche Arbeit liefern. Für unsere Zeit kommen nur die ersten 36 Seiten in Betracht. Noch populärer gehalten ist Pawlowski: *Geschichte der Provinzial-Hauptstadt Danzig von den ältesten Zeiten bis zur Säkularfeier ihrer Vereinigung mit Preußen 1893* (Danzig 1891).

Besser steht es mit Königsberg. Hier verfügen wir wirklich über eine vorzügliche wissenschaftliche Arbeit in R. Arnstedt: *Geschichte der Stadt Königsberg* (Stuttgart 1899).

Für Thorn, Elbing, Marienburg liegen nur ältere Stadtgeschichten vor, nämlich Wernicke: *Geschichte der Stadt Thorn* (Bd. 1. Thorn 1823), Voigt: *Geschichte der Stadt Marienburg* (Königs-

berg 1824), M. G. Fuchs: *Die Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes in topographischer, geschichtlicher und statistischer Hinsicht* (Elbing 1818—32. 3 Bde.) und E. Rhode: *Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht* (Elbing 1810).

Die Arbeiten von Wernicke, Fuchs, Rhode haben deshalb nicht viel Wert, weil sie nicht immer auf die Originalien zurückgehen oder diese falsch übersetzen; auch sind die Darstellungen unübersichtlich.

Der Mangel an guten Darstellungen der Geschichte dieser wichtigen Ordensstädte wird dadurch nun etwas aufgehoben, daß wir über einzelne Abschnitte aus ihrer Geschichte vortreffliche Untersuchungen besitzen und besonders aus der Zeit der Ordensherrschaft. Dahin gehört Kestner: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn* (Thorn 1882). Diese Beiträge bieten Wertvolles für den Handel mit Perlen, die Teilnahme der Ordensstädte am Kriege gegen die Königin Margarete und für die Erhebung der Städte gegen den Orden 1454. Thorns Bürgermeister Tilemann vom Wege war ja die Seele des Aufstandes. Ferner kommt in Frage M. Toeppen: *Elbinger Antiquitäten. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Lebens im Mittelalter.* Heft 1 (Danzig 1871) enthält: Topographie, Kämmereiverwaltung, Kriegswesen. Heft 2 (Danzig 1872): Kirchen, Schulen, Klöster, Hospitäler, das Lübische Recht. Heft 3 (Marienwerder 1872): Das Stadtregiment, Listen der Ratsherren und Vögte der Stadt Elbing.

Anzuführen sind dann noch als wertvolle wissenschaftliche Arbeiten: Franz Schultz: *Die Stadt Kulm im Mittelalter* (Z. W. G. 23) und *Geschichte der Stadt Deutsch-Eylau* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, Bd. 4).

Seine in den verschiedensten Zeitschriften veröffentlichten Aufsätze hat Karl Lohmeyer unter dem Titel *Zur altpreußischen Geschichte* (Gotha, F. A. Perthes 1907) neu herausgegeben. Es kommen davon für den hier behandelten Zeitraum die folgenden Beiträge in Betracht: *Die Berufung des Deutschen Ordens nach Preußen* (schon oben S. 36 herangezogen), *Ist Preußen das Bernsteinland der Alten gewesen?, St. Adalbert, der erste Apostel der Preußen, Polen und Littauen und der Ordensstaat in Preußen, Kaiser Friedrichs II. goldene Bulle über Preußen und Kulmerland vom März 1226, Witowd, Großfürst von Littauen († 1430).*

Über die das Ordensland betreffenden Aufsätze in Zeitschriften unterrichtet bis 1897 eine Arbeit von Otto Rautenberg: *Ost- und Westpreußen, ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur* (Leipzig 1897). Die Abschnitte: Geschichte, Wirtschaftliches und geistiges

Leben kommen hier besonders in Betracht. Für die folgenden Jahre orientiert die *Altpreußische Bibliographie*, die jährlich in der A. M. erscheint. Hier sind — das ist besonders hervorzuheben — auch die Besprechungen angegeben.

Über die in der *Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins* erschienenen Aufsätze haben wir eine Übersicht von Heft 1—50 (Danzig 1909).

Die Schulprogramme beutet nach dieser Richtung aus Lohmeyer: *Verzeichnis der in den Programmen der höheren Lehranstalten Ostpreußens enthaltenen Abhandlungen zur Geschichte Ost- und Westpreußens* (A. M. 22, 1885).

Auf diese Verzeichnisse aufmerksam zu machen, ist deswegen wichtig, weil sich in diesem Rahmen nur die grundlegenden Untersuchungen berücksichtigen ließen.

Mitteilungen

Versammlungen. — Die Hauptversammlung des **Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Breslau** nahm den 5., 6. und 7. August in Anspruch. Es hatten sich, auch durch die Jahrhundertausstellung angelockt, 223 Teilnehmer eingefunden; wieviel Vereine Vertreter entsendet hatten, ließ sich infolge eines Versehens der Geschäftsstelle nicht ermitteln. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorging, sind gegenwärtig 195 Vereine im Gesamtverein zusammengeschlossen.

Die erste allgemeine und öffentliche Versammlung in der Aula der Universität brachte zunächst den Vortrag von Prof. Preuß (Breslau) über die Quellen des Nationalgeistes der Freiheitskriege. Der Redner beantwortete die Frage, wie der neue Geist entstanden sei, und bezeichnete als seine Wurzeln das preußische Staatsbewußtsein, das durch Friedrich den Großen entstanden war, die Abkehr der Gebildeten vom Internationalismus und Subjektivismus, nachdem Winckelmann in seiner Beschäftigung mit der Antike den Nationalgeist entdeckt und das Verständnis für die Eingliederung des Einzelmenschen in ein großes Ganzes geweckt hatte, die Romantik, die wiederum Sinn für die Eigenart des Volkstums entwickelte, und schließlich die religiöse Bewegung, die für die Massen den Kriegsdienst zum Gottesdienst machte.

An zweiter Stelle sprach Prof. Schrader (Breslau) über Germanen und Indogermanen [1]). Der Redner fragte zunächst: Seit wann haben wir ein Recht, von Germanen im sprachlichen Sinne zu reden?

1) Vgl. dazu den Aufsatz *Die Heimat der Arier* von Freiherrn v. Lichtenberg in dieser Zeitschrift 14. Bd., S. 253—284.

und antwortete: seit der ersten Lautverschiebung, seit sich *cornu* von *horn*, *pater* von *vater* getrennt hat. Die Römer fanden die Lautverschiebung als schon vollzogen vor; sie ist verschieden in Zeitpunkten zwischen 100 und 3000 v. Chr. angesetzt worden, wird aber um 500 v. Chr. stattgefunden haben, da die durch keltischen Einfluß der germanischen Sprache zugeführten Worte (wie Eisen) vor der Verschiebung aufgenommen worden sind. Die den Germanen eigene Kultur ist frühestens um 900 v. Chr. nachweisbar, aber deren Träger sind nur als Prägermanen aufzufassen. Der Einwand, daß die indische und griechische Sprache viel früher entwickelt seien, ist nicht stichhaltig; denn die Besonderheiten der Völker können sich in sehr verschiedener Zeit ausgebildet haben. — Sodann wurde die Frage beantwortet: Auf welche Wohnsitze deutet der früheste Wortschatz hin? Auf ein Leben an und auf dem Meere, und zwar einem nördlichen Meere: an der Nord- und Ostsee haben die Prägermanen sicher 1500 bis 500 v. Chr. gesessen. Sie kannten den Walfisch, fanden in der Woche eine selbständige Zeiteinteilung, indem sie den Wechsel des Mondes und von Ebbe und Flut beobachteten; sie kannten den Bernstein, den sie mit dem Worte Glas bezeichneten, erhielten im Austausch gegen ihn Bronze aus Mesopotamien und eigneten sich in diesem Verkehr die Sexagesimalrechnung an. Zinn und Wage sind wohl germanische, aber noch nicht indogermanische Worte. — Auf die dritte Frage: Sind die Prägermanen in diese Gegenden eingewandert oder haben sie seit unvorerdenklicher Zeit hier gewohnt? ist zu antworten, daß Einwanderung vorliegt; denn erstens können Menschen zur Eiszeit nicht an der Nordseeküste gewohnt haben und zweitens sind die Errungenschaften der Viehzucht und des Ackerbaus, sowie die Kenntnis des Kupfers der Sprache nach den Indogermanen gemeinsam, aber die berühmten Muschelhaufen weisen deren Vorhandensein nicht nach. Auch direkt ist die Einwanderung zu erweisen, da vor den Indogermanen ein Volk anderen Stammes an der Nordsee gelebt hat. Als die Kelten um 600 v. Chr. nach Britannien kamen, fanden sie die nichtindogermanischen Siluren (= Iberer) vor und im Norden germanenähnliche Leute, die Caledonier. Diese Leute lebten nach Mutterrecht, räumten der Frau eine erhöhte Stellung ein, besaßen ein Zahlensystem mit 5 (bezüglich 20 = 4 mal 5), gerade wie die Basken und die vorkeltischen Bewohner Galliens, und übten die Tätowierung, wovon sie den Namen Pikten erhalten haben. Alle diese Eigentümlichkeiten finden sich in Spuren auch bei den Germanen, und so müssen wir annehmen, daß der Zweig der Indogermanen, der zu Prägermanen wurde, eben durch Vermischung mit und Aneignung gewisser Eigentümlichkeiten jener älteren Bevölkerung, die sich, wie die Caledonier, durch großen Körperbau auszeichnete, seine rassische Eigentümlichkeit erlangt hat. Der Begriff der Freiheit war bei diesem neuen Volke früh entwickelt, das auch manche vielleicht nichtgermanische Wörter (trinken, Honig) übernahm. Eben durch die Vermischung entstand die besondere Völkerindividualität. — Die vierte und letzte Frage endlich lautet: Von woher ist der fragliche Zweig der Indogermanen eingewandert?, und sie läßt sich nur mit Hilfe der Sprache beantworten. Das Germanische hängt eng mit Italisch und Keltisch zusammen; die Träger der letzteren beiden Sprachen haben aber zusammen an der unteren Donau gesessen,

und deswegen müssen wir auch dort die Sitze der Indogermanen suchen, die nach dem Norden abwanderten, um Prägermanen zu werden.

In der zweiten allgemeinen und öffentlichen Versammlung, die im Hause der „Vaterländischen Gesellschaft" stattfand, handelte zuerst Professor Hoffmann (Breslau) über den Breslauer Theologen Hermes, einen Günstling Bischoffwerders und Woellners, und zeichnete ein deutliches Bild von den Mitteln, deren sich die orthodoxe Richtung im Kampfe gegen die Aufklärung bediente; denn Hermes, der 1791 von Breslau nach Berlin berufen wurde, war der geistige Urheber des Religionsedikts vom 9. Juli 1788, das 27. Dezember 1797 wieder aufgehoben wurde. — Um die Gäste in die künstlerischen Schätze Breslaus einzuführen, hielt sodann Provinzialkonservator Burgemeister (Breslau) einen durch Lichtbilder belebten Vortrag über Alt-Breslau. Ausgehend von der Stadtanlage und der Ausgestaltung des Stadtplans beschrieb Redner den Dom und die gotischen Bauten und verbreitete sich mit besonderer Liebe über das Rathaus und die Renaissancebürgerhäuser. Die Barockbauten sind wesentlich unter dem Einfluß der Gegenreformation von den Jesuiten mit Hilfe italienischer Künstler geschaffen worden, und Deutsche haben das begonnene Werk nur fortgesetzt.

Die dritte allgemeine und öffentliche Versammlung wurde in der Ausstellung abgehalten und war durch den Vortrag von Prof. Curschmann (Greifswald) über die Historisch-geographische Forschung in Deutschland während des letzten Jahrhunderts ausgefüllt. Der Redner gab einen Gesamtüberblick über den Gang der Studien. Die Theorie, die um 1750 entstand und bis tief in das XIX. Jahrh. hinein die Forschung beherrscht hat, war die von der Fortdauer der alten Gaugrenzen in den Diözesangrenzen, die sich schließlich als irrig erwies, aber damit war die bis dahin so beliebte Gaugeographie abgetan. Das letzte einschlägige Werk war Böttger: *Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands* (1874—1876). Einen neuen Aufschwung nahm die historisch-geographische Forschung durch Eduard Richter, der den allgemeinen Grundsatz aufstellte, daß einmal ermittelte Grenzen der Vergangenheit mannigfache Bedeutung besitzen, und durch Thudichum, der 1891 durch die Forderung, Grundkarten [1]) mit den Gemeindegrenzen herzustellen, die Arbeit auf eine neue Grundlage stellte. Trotz der scharfen Kritik Richters und Seeligers hat sich die Überzeugung von der Dauerhaftigkeit der Gemeindegrenzen immer mehr gefestigt, und bei der praktischen Arbeit für geschichtliche Kartenwerke, die es schon für manche Landschaften gibt, für andere geplant sind, geht die Forschung davon aus, irgendwelche größere Gebilde aus den Gemeinden als den letzten Bestandteilen zusammenzusetzen.

Die Sitzung der vereinigten Abteilungen, die zugleich eine solche des Archivtags war, brachte zuerst den Vortrag von Archivar Loewe (Breslau) über Archive und Bibliotheken. Der Redner betonte vor allem, daß die Verhältnisse in Deutschland wesentlich anders sind als im Ausland, besonders in Frankreich und England. Während bei uns im großen und ganzen

1) Vgl. dazu diese Zeitschrift 1. Bd., S. 33—41 und 113—131; 3. Bd., S. 273 bis 295; 5. Bd., S. 82—87.

in den Archiven handschriftliche, in den Bibliotheken gedruckte Schätze aufbewahrt werden, ist die Pariser Nationalbibliothek, über die eingehende Mitteilungen gemacht wurden, gewissermaßen auch ein französisches Nationalarchiv, namentlich bezüglich der Handschriften zur neueren Geschichte. Ganz ähnlich steht es mit dem Britischen Museum. Während in diesen Ländern Leitung und Ausbildung des Personals gemeinsam sind, wird in Deutschland der Unterschied immer größer, gehen Archivare und Bibliothekare ihre eigenen Wege.

Prof. Rehme (Halle a. S.) beschäftigte sich mit den Stadtbüchern[1]), erläuterte zunächst den Begriff, kritisierte die Einteilungen, die Homeyer (1860), Koppmann (1873), Kleeberg (1909), Beyerle (1910 in dieser Zeitschrift Bd. 11, S. 145—200) und Brunner (1912) vorgenommen haben, und stellte schließlich eine eigene auf, nämlich: a) Statuten- und Privilegienbücher; b) Justizbücher; c) Verwaltungsbücher. Nachdem der Redner die Stadtbücher als Geschichtsquellen gewürdigt und die Bedeutung der einzelnen Eintragungen untersucht hatte (am wichtigsten erscheinen ihm die über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit), stellte er Forderungen auf, welche der Herausgeber erfüllen muß. Als Musterleistung wurde dabei die von Woldemar Lippert besorgte Ausgabe der Lübbener Stadtbücher 1382—1526 (*Urkundenbuch der Stadt Lübben*, 1 Band, Dresden 1911) hingestellt.

In der I. und II. Abteilung unterrichtete zuerst Museumsdirektor Seger in Form einer Führung durch die vorgeschichtliche Abteilung des Museums für Kunstgewerbe und Altertümer über die in Schlesien gewonnenen Ergebnisse. — Sodann legte Prof. Goeßler (Stuttgart) eine größere Anzahl galvanoplastischer Nachbildungen vorrömischer, römischer und merowingischer Altertümer aus der Kgl. Staatssammlung vaterländischer Altertümer in Stuttgart vor, welche die Metallwarenfabrik Geislingen unter sachkundiger Anleitung ausgeführt hat und in den Handel bringt. Nur charakteristische, gut erhaltene, seltene und zudem kunstgewerblich anregende Stücke wurden als Vorlagen benutzt, um so die Schätze der Museen auch für die Gegenwart nutzbringend zu verwerten. — Unter Vorführung einzelner Stücke im Lichtbilde beschrieb Prof. Schuchhardt (Berlin) den viel besprochenen Goldfund von Eberswalde und teilte die Geschichte seiner Entdeckung mit. Es handelt sich wohl um den Schatz eines germanischen Fürsten aus dem VII. oder VIII. Jahrh. v. Chr., der in einem Tongefäß im Erdboden aufbewahrt wurde, und zwar liegt neben den fertigen Gefäßen auch Rohmaterial für neue Arbeit, so daß wir sicher die Herstellung der Gefäße im Lande annehmen können. Der Einfluß der Hallstattkultur ist unverkennbar, und der Vergleich mit anderen Funden gibt die Lösung der Rätsel an die Hand. — Anschließend besprach cand. archaeol. Bersu (Breslau) den Stand der neolithischen Hausforschung. Naturgemäß sind von vorgeschichtlichen Häusern nur noch Überreste erhalten, und zwar zumeist die im Erdboden liegenden Teile, während der Oberbau verschwunden ist; er muß also nach dem Grundriß, der Schichtenlagerung und dem etwa erhaltenen Wand-

1) Der Vortrag ist als selbständige Schrift mit dem Titel *Über Stadtbücher als Geschichtsquelle* (Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses 1913. 32 S. 8°. ℳ 1.00) erschienen.

bewurf ergänzt werden. Steinzeitliche Hausgrundrisse sind ziemlich häufig gefunden worden; am besten erhalten ist das Fundament eines Hauses am Pfahlbau von Schussenried, da sich in dem feuchten Schlammboden auch das Holz gut erhalten hat. Die Landbauten sind weniger gut in ihrer Eigenart zu erfassen. Wenn in der Rheinpfalz ganz unregelmäßige Grundrisse aufgedeckt wurden, so hat man es vermutlich nur mit dem vertieften Kern zu tun, während der durch Pfosten begrenzte äußere Rand der Hausanlage höher zu suchen wäre. Auf solche regelmäßige rechteckige Häuser ist man in der Nähe von Heilbronn, bei Straßburg und bei Nördlingen (Goldberg) gestoßen, ebenso bei Praunheim in der Wetterau. An letzterem Orte fanden sich auch Rundhütten, die den Köhlerhütten des Hunsrücks ähnlich gewesen sein mögen. In Nord- und Ostdeutschland sind bisher weniger Hausgrundrisse entdeckt worden; klar sind nur die von Trebbus (Mark Brandenburg) und Kleinmeinsdorf bei Plön. Auffallend ist es, daß in sonst einheitlichen Kulturprovinzen verschiedene Hausformen vorkommen, und daher ist zu hoffen, daß die genauere Bekanntschaft mit den Hausformen dazu führen wird, die Kulturgebiete noch mehr zu gliedern, die bisher im wesentlichen nach den Fundstücken und Grabformen abgegrenzt worden sind. — Schließlich sprach M. Jahn (Breslau) über die Bewaffnung der Germanen zur Römerzeit. Die Lücke, die in dieser Hinsicht die Berichte der römischen Schriftsteller aufweisen, vermögen wir heute auf Grund der Funde auszufüllen, und zwar kommen besonders die Waffen in Betracht, die den Verstorbenen und Gefallenen mit ins Grab gegeben wurden. Die alten und auch später wichtigsten Angriffswaffen waren Lanze und Schwert, während Pfeil und Wurfaxt sich erst in der späteren Kaiserzeit einbürgerten. Die Lanzen dienten meist sowohl als Stoß- als auch als Wurfwaffen; nur eine Art von Speeren, deren Spitzen Widerhaken zeigen, wurden stets geworfen. Die Schwerter waren ein- oder zweischneidig, und zwar zeichneten sich die letzteren im I. Jahrh. v. Chr. durch ihre Länge aus; ihrer Form nach waren es Hiebwaffen. In der früheren Kaiserzeit traten kurze, scharf zugespitzte Stoßschwerter an ihre Stelle, indem man das römische Kurzschwert nachbildete. Erst im III. Jahrh. lebten die alten Langschwerter wieder auf. Die einschneidigen Schwerter waren v. Chr. nur den östlichen und nördlichen Stämmen eigen, breiteten sich aber später auch unter den westlichen Stämmen aus und bildeten eine den Germanen eigentümliche Waffenart. Während die Trutzwaffen der Germanen den römischen kaum nachstanden, war der germanische Schild, die einzige Schutzwaffe, nur schwach gebaut. Die Träger handhabten ihn so, daß er die Schläge des Gegners nicht auffing, sondern seitlich ablenkte. In dieser Vernachlässigung des Schutzes unterscheidet sich die germanische Rüstung scharf von der römischen: unbehindert von drückender Schutzrüstung drang der Germane, der Wunden nicht achtend, vor und verwandte allein den Hieb zur Verteidigung.

Die Sitzungen der III. Abteilung brachten zuerst den Vortrag des Privatdozenten Laubert (Breslau) über Deutsche Kolonisationsversuche in Posen während der ersten Jahre Friedrich Wilhelms IV. Der unter Flottwell gegründete Güterbetriebsfonds, aus dessen Mitteln die Güter des polnischen Adels angekauft werden sollten, wurde 1845 aufgelöst, und trotz

massenhaften Angebotes wurde kein polnisches Land erworben. Praktisch wertvoll sind die damaligen Erfahrungen deswegen, weil alle in jüngster Zeit auftauchenden Fragen (Restgüter, Seßhaftmachung von Arbeitern, Zuziehung landwirtschaftlicher Sachverständiger, Schaffung günstiger Ansiedlungsbedingungen zum Ausgleich des erschwerten Besitzwechsels) auch damals schon aeantwortet werden mußten, und in dieser Hinsicht kann die Gegenwart ubch aus jener Zauderpolitik lernen.

An zweiter Stelle erörterte Prof. Paul Jonas Meier (Braunschweig) die jüngsten Fortschritte in der Stadtgrundrißforschung [1]) und führte im Lichtbilde Grundrisse, Baudenkmäler und Münzen vor. Der Redner, der selbst eine sehr große Anzahl von Städten hinsichtlich ihres Grundrisses untersucht und damit die Entstehungsgeschichte in jedem Falle aufzuhellen versucht hat, legte den Nachdruck darauf, daß eine sachgemäße, andere Städte zum Vergleich heranziehende Untersuchung des Stadtplanes, der etwaigen Münzen, gewisser Bauwerke sowie der Pfarrbezirksverhältnisse Dinge erschließen läßt, die schriftlich nicht überliefert sind, und zwar mit mindestens derselben Sicherheit wie die Urkundeninterpretation. Dieser Gedanke wurde durch Darlegung der entsprechenden Verhältnisse in Städten wie Havelberg, Salzwedel, Braunschweig, Helmstedt, Goslar, Stendal, Eisleben u. a. erhärtet. Den Ausgang nimmt M. von Rietschels *Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis* (Leipzig 1897); während jedoch R. den Unterschied zwischen Markt und Stadt in dem Fehlen oder dem Vorhandensein einer festen Mauer [2]) erblickt, hält dies M. nicht für richtig und sieht in der Stadt vielmehr eine erweiterte Marktsiedlung, und zwar erweitert sowohl räumlich als auch in bezug auf die Rechtsstellung der Bevölkerung, insofern des besonderen Verkehrsrechts nicht nur die kaufmännischen Bewohner, sondern auch die übrigen Eingesessenen des Stadtgebietes teilhaftig werden. Die erste deutsche Stadt wäre nach dieser Begriffsbestimmung Köln 1106 geworden. Die Heranziehung der Münzen ist deshalb so wichtig, weil das Münzrecht mit dem Marktrechte regelmäßig verbunden war, und sich somit oft für eine frühere Zeit, als es urkundlich geschieht, die Markteigenschaft eines Ortes erweisen läßt. Ebenso bietet der Befund von Bauwerken, namentlich der Kirchen, manche Handhabe für zeitliche Bestimmungen.

In der IV. Abteilung gab zuerst Bankdirektor Bahrfeld (Berlin) einen Überblick über Schlesiens Münz- und Geldwesen von 1807 bis 1813, der sich im wesentlichen mit dem Orte und dem Umfange der Münzprägung befaßte. Die Münzstätte war Glatz, die Ausprägung im ganzen gering. Die 1814 wieder in Breslau eröffnete Münze schloß ihre Pforten 1825 für immer.

---

1) Vgl. zu diesem wichtigen Gegenstande diese Zeitschrift 9. Bd., S. 133—141; 10. Bd., S. 47—48; 12. Bd., S. 255—256. Als Probe des *Niedersächsischen Städteatlasses* ist inzwischen der Plan von Holzminden (2 Bll. und 5 S. Text) erschienen. An neuerer Literatur kommt in Betracht K. O. Müller: *Die oberschwäbischen Reichsstädte* [= Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte VIII, Stuttgart 1912], Christoph Klaiber: *Die Grundrißbildung der deutschen Stadt im Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der schwäbischen Lande* [= Beiträge zur Bauwissenschaft, Heft 20, Berlin 1912], Genzmer: *Stadtgrundrisse, ein Rückblick auf ihre geschichtliche Entwicklung* (Berlin 1910).

2) Vgl. dazu diese Zeitschrift 12. Bd., S. 201—214; 13. Bd., S. 25—49; 14. Bd., S. 67—86.

An Stelle des am Erscheinen verhinderten Rechtsanwalts Breymann (Leipzig) sprach Bibliothekar Tille (Dresden) über die Frage: Wie stellen sich Genealogen und Historiker zu der naturwissenschaftlichen Richtung der Genealogie (Vererbungslehre, Regenerationslehre, Eugenik usw.)? Im Gegensatz zu der Mißachtung, die den Genealogen noch vielfach zuteil wird, haben sich in neuerer Zeit Vertreter der Medizin und Naturwissenschaft in steigendem Maße mit Problemen beschäftigt, deren Lösung historisch-genealogische Studien zur Voraussetzung hat, und eine große schriftstellerische Fruchtbarkeit entfaltet. Leider sind diese Forscher mit der geschichtlichen, namentlich quellenkritischen Methode nur ausnahmsweise vertraut und begehen deshalb oft schwere Irrtümer, die dann natürlich zu irrigen Folgerungen führen, aber auch aufs neue die Genealogie, die sich eben jetzt zu einer wissenschaftlichen Behandlung aufgeschwungen hat, in weiteren Kreisen in Mißachtung bringen. Zudem haben diese naturwissenschaftlich-medizinischen Genealogen Aussicht, größere öffentliche Mittel für ihre Zwecke flüssig zu machen. Aus allen diesen Erscheinungen ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Historiker diese Bewegung im Auge behalten und tatkräftig zur Beseitigung der bestehenden Gefahren beitragen. Dazu bietet der zu Pfingsten 1914 in Leipzig abzuhaltende 3. Genealogische Kongreß die beste Gelegenheit, und Redner forderte deshalb die historischen Genealogen zu reger Beteiligung daran auf.

Karger (Wien) führte im Lichtbilde die Prägungen auf dem Teschener Frieden vor und erläuterte sie. Es war das ein willkommenes Seitenstück zu der Arbeit von Paul Julius (Ludwigshafen) über *die numismatischen Denkzeichen auf den Frieden von Hubertusburg* (Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde, 9. Bd., Nr. 2, 3 und 5). In beiden Fällen zeigt sich, daß diese Prägungen als Quellen einen hohen Rang einnehmen.

Regierungsrat Winkel (Königsberg), der sich in den letzten Jahren zur Beschaffung von Geldmitteln für nationale Zwecke um die Einführung billig zu kaufender Vivatbänder aus Anlaß nationaler Feiern bemüht hat, beschrieb und zeigte ebenfalls im Lichtbilde eine Reihe geschichtlich bedeutender Stücke aus der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts und gab in den Mitteilungen über diese aus Anlaß von Siegen usw. getragenen Abzeichen zugleich manche Beiträge zur Geschichte der volkstümlichen Kunst und der nationalen Bewegung.

Ein Antrag Reuter (Lübeck), der eine allgemeine Statistik der Münzfunde als Mittel zur Festlegung der Handelsstraßen in alter Zeit fordert, wurde trotz Abwesenheit des Antragstellers beraten. Allgemein war man der Ansicht, daß nach Möglichkeit auch von älteren Funden noch die Zusammensetzung ermittelt werden möchte, und daß dies für die öffentlichen Münzsammlungen, die Vereine und Münzforscher eine schöne Aufgabe sei, die sich allerdings nur allmählich lösen lasse. Dagegen wurde der von Reuter angedeutete Zweck als über die Aufgabe der Münzforschung hinausgehend abgelehnt, und von sachkundiger Seite wurden Zweifel geäußert, ob überhaupt den Münzfunden eine wesentliche Bedeutung für die Ermittlung der Handelsstraßen zukomme.

In der V. der Volkskunde gewidmeten Abteilung behandelte Prof. Feit

(Breslau) alte schlesische Kartenspiele, die zumeist Fortbildungen früherer Spielarten sind. Eingehend besprach er das Karnüffelspiel, das in politischen Verhältnissen, nämlich dem Kampfe des Bürgertums gegen die päpstliche Macht im XV. Jahrhundert, seinen Ursprung hat. In der Umkehrung der Kartenwerte, der zufolge später der Landsknecht als höchster Trumpf erscheint, kommt der Erfolg der reformatorischen Bewegung zum Ausdruck. Weitere Umgestaltungen erfuhr das Spiel im XVII. Jahrhundert in Thüringen und in Schlesien; eine in Landshut verfaßte *Karnöffelgrammatik* gibt ein anschauliches Bild davon. „Karnüffel" ist eine scherzhafte Umformung von Kardinal, so daß der Name „Kardinalspiel" bedeutet.

Oberlehrer Klapper (Breslau) besprach das deutsche Privatgebet im ausgehenden Mittelalter und teilte mit, daß viele damals verbreitete Gebetbücher auf die Prager Hofgesellschaft zur Zeit Karls IV. und besonders den Kanzler Johannes von Neumarkt als Schöpfer hinführen. Infolge ihrer deutschen Sprache waren sie volkstümlich und drangen zuerst in die Nonnen-, dann auch in die Mönchsklöster ein. Neben Prag war Nürnberg ein Ort, von dem aus deutsche Gebetbücher verbreitet wurden. Inhaltlich handelt es sich hauptsächlich um Kommuniongebete, während Beicht- und Ablaßgebet fehlen. Im Beginne des XV. Jahrhunderts fand es ein Laie bereits nötig, die Übersetzung der Bibel ins Deutsche grundsätzlich zu verteidigen.

Mit einem für die Geschichte der Weltanschauung sehr wichtigen Gegenstande beschäftigte sich Prof. Lauffer (Hamburg), indem er den Kometen im Volksglauben, die Wandlung der Anschauungen über seine Bedeutung vom frühen Mittelalter an, vorführte, und zwar auch mit Unterstützung von Lichtbildern. Die abergläubischen Vorstellungen, die auf die babylonische Astrologie zurückgehen und über Aristoteles und Plinius nach Deutschland gekommen sind, haben die Gemüter bis in ziemlich neue Zeit beherrscht, und wir dürfen bei der Betrachtung geschichtlicher Vorgänge diese geistigen Einflüsse durchaus nicht unterschätzen, wenn wir in unseren Urteilen nicht fehlgreifen wollen.

Die Versammlung im Jahre 1914 wird in Lindau stattfinden, und zwar in der zweiten Hälfte des September. Für den Archivtag ist Bregenz in Aussicht genommen. Da der Tag für Denkmalpflege in Augsburg in derselben Zeit abgehalten wird, ist auf eine starke Beteiligung zu hoffen. An Stelle der drei aus dem Ausschuß ausscheidenden und satzungsgemäß nicht wieder wählbaren Herren, Anthes (Darmstadt), Jung (Frankfurt) und Lauffer (Hamburg) wurden Gößler (Stuttgart), Hager (München) und Prümers (Posen) gewählt.

Noch ist der unterhaltenden und geselligen Veranstaltungen zu gedenken. Den Höhepunkt derselben bezeichnete die Aufführung von Andreas Gryphius' *Absurda Comica oder Herr Peter Squenz* durch Breslauer Studenten. Am Begrüßungsabend hörten die Versammlungsteilnehmer die Vorträge von Liedern und schlesischen Mundartdichtungen. Das Festmahl würzten manche Tischreden, und den Abschluß der Tagung bildete ein Besuch auf dem Fürstlich Pleßschen Schlosse Fürstenstein. Alles in allem war die Gesamtvereinstagung wieder eine großartige Veranstaltung, die in den allerverschiedensten Richtungen Anregungen bot und der geschichtlichen Forscherarbeit manche neue Aufgabe stellte.

Der Ankündigung entsprechend hat die **dreizehnte Versammlung deutscher Historiker** vom 16.—20. September in Wien unter dem Vorsitz Hofrat v. Ottenthals (Wien) stattgefunden. Von den weit über 200 Teilnehmern war der überwiegende Teil Österreicher; die Reichsdeutschen stellten nur etwa ein Viertel der Zahl. Unter den zahlreichen literarischen Festgaben, die wiederum den Kongreßbesuchern überreicht wurden, sei vor allem auf die *Baugeschichte der K. K. Hofburg in Wien bis ins XIX. Jahrhundert (= Österreichische Kunsttopographie,* Bd. XIV) Wien, in Kommission bei Anton Schroll & Co. 1914, 354 S. 4° mit zahlreichen Illustrationen hingewiesen. Von den reichen Kunstschätzen der Kaiserstadt waren unter sachkundiger Führung das kunsthistorische Hofmuseum, die kaiserliche Schatzkammer und der Stephansdom zu besichtigen; auch das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, sowie die Hofbibliothek wurden den Historikern gezeigt.

Die wissenschaftlichen Darbietungen standen wiederum der deutschen Landesgeschichte, wie sie diese Blätter pflegt, mehr oder weniger fern, erregten aber sämtlich das lebhafteste Interesse der Geschichtsfreunde.

Am Mittwoch, den 17. September, sprach als erster Redner Prof. Alexander Cartellieri (Jena) über die Schlacht von Bouvines im Rahmen der europäischen Politik. Seine Ausführungen gipfelten in der These, daß die Schlacht von Bouvines am 27. Juli 1214 nicht, wie Scheffer-Boichhorst und Julius Ficker wollten, die jahrhundertelange deutschfeindliche Politik Frankreichs mit einem ersten großen Erfolg krönte; sie stellte vielmehr die offizielle Freundschaft wieder her, die Deutschland und Frankreich damals verband und die nur Otto IV. getrübt hatte, indem er zum Bundesgenossen Englands, des größten Feindes Frankreichs in dieser Zeit, wurde. Friedrich II. empfing aus den Händen Philipps II. August, seines Bundesgenossen, die deutsche Kaiserkrone. Bedeutender als für Deutschland sind die Folgen der Schlacht von Bouvines für Frankreich und England gewesen, wie sie Redner gegen Ende seines großzügigen Vortrags kurz, aber klar umrissen zur Darstellung brachte.

Darauf sprach Archivdirektor Josef Hansen (Köln) über Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und das liberale Märzministerium 1848. Trotz der zahlreichen Einzelheiten, die diese fünfviertelstündige, formvollendete Rede erfüllten, trat ihre Grundlinie doch klar hervor: nicht politischer Wankelmut ist es gewesen, der Friedrich Wilhelm IV. in den späteren Märztagen des Jahres 1848 sich zu Konzessionen an den Parlamentarismus verstehen ließ, sondern sein Wunsch, die deutsche Bewegung nicht den revolutionären Tendenzen, die sich ihrer zu bemächtigen drohten, preisgegeben sein zu lassen. Dabei wurde des Einflusses der rheinischen Liberalen auf die Gestaltung der Dinge besonders ausführlich gedacht.

Am Nachmittag desselben Tages hielt noch Heinrich Friedjung (Wien) den ersten öffentlichen Vortrag über den Imperialismus in England. Ausgehend von der territorialen Saturiertheit Englands unter der Herrschaft der Manchesterschule, die geradezu den Verzicht auf Kolonialerwerb predigte, schilderte er das Emporkommen des modernen englischen Imperialismus. Er verknüpfe sich theoretisch mit der Gründung der „Imperial Federation League“ vom Jahre 1884, die sich zum Hauptziel setzte: einen festen Verband zwischen England und seinen Kolonien durch Grün-

dung eines Reichsrats (Imperial Council) zu schaffen, sowie die Schöpfung eines Reichszollbundes und einer Einheit bezüglich des Handels- und Wechselrechts. Der praktische Erfolg dieser Bewegung, zu deren erstem Wortführer Joe Chamberlain wurde, sei aber nicht die Durchsetzung dieser Thesen gewesen, sondern eine ungeheure territoriale Expansion namentlich in Afrika, deren geschichtlichen Verlauf dann Vortragender gegen Ende seiner Ausführungen in großen Umrissen mitteilte. Mit einem Ausblick auf die ungeheuren geschichtlichen Möglichkeiten, die die heutige Weltlage in sich berge, mit dem Satze: „die Weltgeschichte war nicht, die Weltgeschichte wird erst sein“ endete er unter größtem Beifall seine Ausführungen.

Am nächsten Tage, Donnerstag, den 18. September, sprach zunächst Prof. Adolf Bauer (Graz) über Hippolytos von Rom, den Heiligen und den Geschichtschreiber[1]. Der Vortragende führte etwa aus:

Schon durch ältere Forschungen ist die geschichtliche Persönlichkeit des Eiferers und Gegenpapstes Hippolytos von Rom von der des nach dem Vorbild des antiken Hyppolytos gestalteten Heiligen der kirchlichen Legende geschieden. Allein über seine „Chronik“ ist noch immer eine Legende im Umlauf: sie wird von den meisten für ein gelehrtes, auf selbständigen chronographischen Forschungen ruhendes Werk gehalten, das neben die Weltchroniken des S. J. Africanus und des Eusebius zu stellen sei Die erhaltenen lateinischen Fassungen gelten daher als Exzerpte aus dem viel reichhaltigeren griechischen Originale.

Eine armenische und mehrere syrische Bearbeitungen, sowie griechische Bruchstücke, die erst seit kurzem bekannt geworden sind, liefern jedoch den Beweis, daß die lateinischen Fassungen das Original getreu wiedergeben. H. will durch diese seine aus wenigen Quellen zusammengearbeitete Kompilation mittels einer dreifachen Rechnung nur nachweisen, daß bis zum Jahre ihrer Veröffentlichung, 234/5 n. Chr., seit der Erschaffung der Welt 5738 Jahre verstrichen, somit bis zum Weltende im Jahre 6000 noch mehr als zweiundeinhalb Jahrhunderte übrig seien Die „Chronik“ zeigt also dieselbe Tendenz, verfrühte chiliastische Befürchtungen zu bekämpfen, ohne den Chiliasmus ganz preiszugeben, wie die Schriften des Hippolytos „Vom Antichrist“ und sein Danielkommentar. Gerade durch die knappen Listen, die er bietet, erreichte er diesen Zweck in wirksamster Weise.

Die „Chronik“, deren Besonderheit überdies noch ein sehr ausführlicher Diamerismos bildete, wird sich aus einer griechischen, den Anfang enthaltenden Madrider Handschrift und aus mehreren Übersetzungen und Bearbeitungen in den verschiedenen Literatursprachen der frühchristlichen Kirchen für die Berliner Sammlung „Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte“ wiederherstellen lassen.

Darauf ergriff Privatdozent Hans Hirsch (Wien) das Wort zu einem Vortrag über Kaiserurkunde und Kaisergeschichte im XII. Jahrhundert[2]. Er erörterte zunächst eine rein diplomatische Frage: den würzburgischen Einfluß, der zum Teil schon in der Kanzlei Konrads III., in

1) Der Vortrag wird in den *Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte usw.* gedruckt.

2) Der Vortrag erscheint vollständig in den *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.*

größerem Ausmaß dann in der Kanzlei Friedrichs I. seit 1156 nachweisbar ist und mindestens bis 1168, dem Jahre der Anerkennung der Herzogsgewalt des Bischofs von Würzburg, andauert. Dann widmete er den gleichartigen Bestimmungen über die Gerichtsgewalt des Bischofs von Würzburg und des Herzogs von Österreich — dieses wurde damals ja auch gerade Herzogtum — eine erneute vergleichende Betrachtung. Ganz allgemein seien dem deutschen Königtum nach dem Investiturstreit in der inneren Politik zwei große Aufgaben gestellt gewesen: Stärkung der Reichsgewalt und ein notwendiges Entgegenkommen gegen die eigennützigen Bestrebungen der Fürsten, des Hochadels überhaupt Die erste Aufgabe hat zur Begünstigung der Ministerialität und zum Ausbau des Haus- und Reichsgutes geführt, die zweite zur Entstehung des deutschen Territorialstaates. In der inneren Politik Heinrichs V. träten diese zwei Probleme zum erstenmal deutlich hervor. Den Grundstock der territorialen Gewalt bildeten die gräflichen Rechte. In Würzburg wie in Österreich wären dem Herzog eine territoriale Gerichtshoheit übertragen worden, welche die königliche nicht ausschloß und deren Durchsetzung gegenüber Grafen, freien Herren und geistlichen Immunitäten in Österreich durch die Markverfassung begünstigt wurde. Zum Schlusse wies der Vortragende auf die Bedeutung diplomatischer Arbeit für die unmittelbaren Zwecke der politischen und Verfassungsgeschichte überhaupt hin. Sie liege darin, daß sie das wichtigste Quellenmaterial bereiten hilft, das wir für die Erfassung des Zuständlichen im Mittelalter überhaupt besitzen.

Am Nachmittag fand der zweite öffentliche Vortrag statt. Es sprach Regierungsrat Dreger (Wien) über Wiens Stellung in der Kunstgeschichte. Nachdem er durch eine Reihe Lichtbilder die Fremden in die Bauwerke Wiens eingeführt und die Wiener an Wien erinnert hatte, gab er einen Überblick über die kunstgeschichtliche Entwicklung der Stadt. In der Römerzeit trat Wien hinter dem wichtigeren Carnuntum zurück. Sein Aufschwung fiel erst in die Zeit der Kreuzzüge und entwickelte sich unter süddeutschem Einfluß. Der Höhepunkt der ersten Blüteperiode verbindet sich mit dem Namen Rudolfs des Stifters. Im XV. Jahrhundert trat an Stelle des süddeutschen vereinzelt italienischer Einfluß (Votivbild im Stephansdom), namentlich aber deutsch-böhmischer, der auch französische Einwirkungen vermittelte (Statuen im Stephansdom). Seit Ende des XV. Jahrhunderts bis ins XVII. trat Wien dann kunstgeschichtlich zurück. Nach dem 30 jährigen Krieg ist es äußerlich eine halb italienische Stadt. Erst im XVIII. Jahrhundert streifte es das Fremde ab und entwickelte eine bodenständige, eine typisch wienerische Kultur. Unter Maria Theresia wurde Wien eine deutsche Stadt, die es blieb bis auf den heutigen Tag.

Am Freitag, den 19. September, fanden infolge Erkrankung der Redner weder der angekündigte Vortrag von Dr. Fritz Kern (Kiel) noch der Prof. Steinackers (Innsbruck) statt, sondern es sprach zunächst Archivrat Jean Lulvès (Hannover) über die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum.

Die Reihe der Vorträge schloß Prof. Hans Uebersberger (Wien) mit seinen Ausführungen über die Theorien der russischen Slavophilen im Zeitalter Nikolaus' I. und Alexanders II. Er ging

aus von den drei geistigen Potenzen in Rußland in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts: dem Kaiser und dem offiziellen Rußland, das besonders nach dem Novemberaufstand 1825 völlig reaktionär geworden, jede Kritik der bestehenden Zustände verbot und Selbstherrschaft, Rechtgläubigkeit und von den westeuropäischen revolutionären Tendenzen unberührtes russisches Volkstum für den wünschenswerten Zustand in Rußland hielt; daneben stand in der Opposition die westeuropäisch orientierte Intelligenz; endlich von beiden geschieden eine Gruppe junger adliger Herren, die sich frühzeitig Slavophilen nannten. Die Analyse ihrer Lehre bildete den eigentlichen Gegenstand des Vortrags. Ausgehend von der Hegelschen Geschichtsphilosophie suchten sie zunächst zu beweisen, daß das russische Volk zu den historischen Völkern gehöre. Von da aus gelangten sie zur energischsten Betonung des Russisch-Nationalen, wetterten gegen die westeuropäische Nachahmung, brachten den schon im XVIII Jahrhundert in Rußland bestehenden Deutschenhaß in ein System und verlangten eine aus sich selbst herausgewachsene russische Kultur, der sie in idealisierender Geschichtsbetrachtung den unbedingten Vorrang vor der westeuropäischen verschafften und den sie namentlich in deren fester, im Westen erschütterter religiöser Grundlage sahen; wichtig ist auch ihre Überzeugung, daß die Russen keine Staatenbildner seien. Nach der praktischen Seite und geboren aus ihrem Glauben, daß das Volk den eigentlichen Träger einer nationalen Entwicklung bedeutet, ist die Befreiung der russischen Bauern von der Leibeigenschaft ihr Werk. Mit einem Hinweis auf die entarteten Nachkommen der Slavophilen, die die heutigen Panslavisten darstellen, endete der Redner seinen Vortrag und damit die wissenschaftlichen Darbietungen des Kongresses überhaupt.

Sonnabend, den 20. September, fand der Historikertag durch einen gemeinschaftlichen Ausflug in die Wachau einen wunderschönen Abschluß. Als Ort der nächsten Tagung ist Köln, als Zeit Ostern 1915 bestimmt worden. Die infolge Ablaufs ihrer Wahlzeit aus dem Ausschuß ausscheidenden Herren Breßlau, Ermisch, Lamprecht, Eduard Meyer, Meyer von Knonau wurden wieder gewählt. Neu traten ein Dopsch, Neumann, Rachfahl, Werunsky, Schulte und Ilgen Ihre Ausschußmitgliedschaft aufgegeben haben Egelhaaf und Ulmann.

Am 17. und 18. September fand in Wien gleichzeitig mit dem Historikertag auch die **XI. Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute** statt. Statt der ursprünglich geplanten drei kam es nur zu zwei öffentlichen Sitzungen. Den Vorsitz führte Hofrat Redlich (Wien). Vertreten waren durch Mitglieder die Publikationsinstitute für Baden, Franken, Niederösterreich, Bayern, Böhmen, Niedersachsen, Frankfurt a. M., Steiermark, Hessen, Kärnten, Württemberg, Thüringen, Königreich Sachsen.

Nachdem Prof. Kötzschke als ständiger Sekretär der Konferenz den Geschäftsbericht erstattet hatte, sprach als erster Redner Prof. Redlich über Die systematische Sammlung der Nachrichten über Elementarereignisse. Sie ist angeregt worden, so führte er etwa aus, von zwei Seiten: zunächst von den Naturwissenschaftlern, die ihre Beobachtungen in den letzten Jahrzehnten weiter zurückverfolgen wollten, um die Periodizität gewisser, nament-

lich meteorologischer Erscheinungen feststellen zu können. Hier ist namentlich auf die Arbeiten des Geographen Brückner zu verweisen. Die Akademie der Wissenschaften von Mailand hat schon einmal aus diesem Gesichtspunkte heraus einen Preis für eine Übersicht über frühere Witterungsverhältnisse ausgesetzt, und die Konferenz der meteorologischen Anstalten in Innsbruck 1905 hat ebenfalls auf die Notwendigkeit einer solchen Arbeit hingewiesen. — Die anderen Anregungen, die auf die Sammlung hindrängten, kamen von wirtschaftshistorischer Seite. Lamprecht hat als erster in seinem *Deutschen Wirtschaftsleben im Mittelalter* systematisch Nachrichten über Elementarereignisse gesammelt und einer seiner Schüler, Curschmann, schrieb 1900 eine auf breitestem Quellenmaterial sich aufbauende Studie über *Die Hungersnöte im Mittelalter.* Endlich haben im September 1906 auf der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Wien Redner selbst und Dr. A. Swarowsky Referate über eine systematische Sammlung der historischen Nachrichten über Elementarereignisse und physisch-geographische Verhältnisse geliefert [1]. Der Ausschuß, dem diese Angelegenheit zur Beratung übergeben wurde, einigte sich im Laufe des Jahres 1907 folgendermaßen über Umfang und Inangriffnahme des Unternehmens.

Es sollte in zwei Abteilungen zerfallen mit dem chronologischen Scheidepunkte etwa um 1200 (oder 1250, oder 1300). Der erste Teil der Aufgabe, die Zusammenstellung der Elementarereignisse von Christi Geburt — diesen Zeitpunkt wählte man als Anfangstermin — bis ins XIII. Jahrhundert war bei der Natur der vorhandenen Quellen von ein oder zwei Bearbeitern zu lösen. Er wurde von J. Weiß in Angriff genommen, der 1911 ein auch der Konferenz wieder vorgelegtes Probeheft herausgeben konnte, das die Zeit bis 580 umfaßt. Seine Arbeiten sind inzwischen rüstig fortgeschritten; er gedenkt sie bis 900 weiterzuführen; ein zweiter Bearbeiter, der die Elementarereignisse von 900 bis Beginn des XIII. Jahrhunderts sammelt, steht schon zur Verfügung Von da ab dürfte sich bei der Weitschichtigkeit des Quellenmaterials eine landschaftliche Trennung der Sammlung notwendig machen. Theoretisch läßt sich kein Grund namhaft machen, sie nur auf einen Teil Europas zu beschränken; lediglich praktische Erwägungen haben dazu geführt, nicht über das Gebiet hinauszugreifen, das der Gesamtverein deutscher Geschichts- und Altertumsvereine umfaßt und auf dessen Veranlassung ja die ganze Publikation überhaupt erfolgt. — In der anschließenden Aussprache ergriff nur ein Redner das Wort, der auf die Bedeutung dieser Sammlung für die Geschichte der Pest und damit zusammenhängend der Bevölkerungsentwicklung in Deutschland aufmerksam machte.

Sodann erstattete Herr Prof. Pirchegger (Graz) Bericht über historische Kartenwerke Österreichs. Er ging aus von den beiden jetzt vorliegenden Teilen des „Atlas der österreichischen Alpenländer", die er des näheren beschrieb. Methodisch wurde dabei so vorgegangen, daß man zunächst den jüngsten Zustand (1848) feststellte, um dann rückwärts mit wachsender Unsicherheit die früheren Verhältnisse zu ermitteln. Das Ergebnis war, daß sich die Landgerichtsbezirke bis ins XIII., die Grafschafts-

---

1) Vgl. *Korrespenzblatt des Gesamtvereins* 1907, S. 150 ff.

bezirke bis ins XI. Jahrhundert zurückverfolgen lassen, in Tirol gar die Gerichtskörper bis ins X. Jahrhundert. Was die Quellen anbetrifft, so hat Eduard Richter, von dem die entscheidende Anregung zu dem Unternehmen ausging, geglaubt, daß die Landgerichtsbezirke und Steuergemeindegrenzen zusammenfielen, mithin deren Kenntnis jene vermittelten. Das trifft für Salzburg und Kärnten zu; in Steiermark aber haben beide nichts miteinander zu tun; in den meisten Kronländern deckt sich Landgerichtsgrenze mit Pfarreisprengel nicht; auch in Steiermark ist dies nur sehr selten der Fall, jedoch die Archidiakonatsgrenzen sind die der Grafschaften. In Tirol fallen Landgerichts-, Gemeinde- und Pfarreigrenze zusammen. Neben diesen indirekten Quellen kommen als direkte neben den alten Karten die Grenzbeschreibungen in Frage; sie sind aber sehr verschieden im Wert, weil sie sich oft in zu allgemeinen Ausdrücken ergehen. Der Versuch, durch Grundbuchstudien Korrekturen anzubringen, war in der Steiermark nicht möglich, weil diese hier keine Angaben über die Landgerichte enthalten; eher ließ sich schon mit guten Naturgrenzen Abhilfe schaffen.

Handelte es sich bei diesem Referat um die Mitteilung der quellenmäßigen Grundlagen und Arbeitsweise für ein abgeschlossen vorliegendes Werk, so stellte unmittelbar darauf Freiherr v. Karg-Bebenburg (München) Dinge zur Diskussion, die sich noch in statu nascendi befinden. Er berichtete über die „Territorienkarte von 1802“ als Teil des *Historischen Atlasses von Bayern* an der Hand zweier charakteristischer Kartenproben aus Schwaben und der Oberpfalz [1]). Ziel der Karte ist es, dort die Grenzen der Territorien und nur der niederen Gerichtsbarkeiten, hier die der Territorien, hohen und niederen Gerichtsbarkeiten zu ermitteln. Diese Unterscheidung ist dadurch bedingt, daß das heutige Königreich Bayern aus zwei Ländergruppen von ganz verschiedener staatlicher Entwicklung besteht: die altbayerischen Teile mit der geringen Anzahl vorhandener Territorien sind den ostdeutschen Landschaften zu vergleichen; die schwäbischen, fränkischen und pfälzischen Teile haben dagegen an der westdeutschen Zersplitterung der Staatsgewalt voll teilgenommen; hier auch noch die oberen Gerichte, die keineswegs immer mit den Territorien zusammenfallen, in die Karte aufzunehmen, hätte deren Übersichtlichkeit stark beeinträchtigt. Dabei bietet sich für Schwaben noch die Schwierigkeit, festzustellen, was ein Territorium ist. Im allgemeinen hat man als Kriterium das Gesetzpublikationsrecht gelten lassen; doch ist das mitunter nicht so ganz sicher, und es sind von Fall zu Fall Kompromisse eingegangen worden.

Die Ermittlung des Grenzverlaufs beruht grundsätzlich auf archivalischer Forschung. Die Quellen bilden zuverlässige, meist handschriftlich überlieferte Karten und Grenzbeschreibungen; daneben werden zur Ergänzung Höferollen, Steuerbücher herangezogen usw. Eine genaue Übersicht über das verwandte Quellenmaterial für die Ermittlung jedes Gerichtsbezirks bieten die den Karten beigegebenen Texte. Bei der stellenweisen Verwendung der modernen Gemeindegrenzen muß mit besonderer Vorsicht verfahren werden, weil diese im Laufe des XIX. Jahrhunderts viele, oft tief einschneidende Veränderungen

---

1) Vgl. Oberbayerisches Archiv (zugleich Forschungen zur Geschichte Bayerns) Bd. 57, S. 322 ff.

erfahren haben. Ob Straßen und Wald in die Karte mit aufzunehmen sind, darüber ist, so berichtete der Vortragende, noch keine Entscheidung getroffen worden. Endlich stellte er die technisch-kartographischen Abweichungen fest, die der historische Atlas von Bayern gegenüber dem der österreichischen Alpenländer bringen wird.

Darauf schloß Hofrat Redlich die erste Sitzung.

Nachdem am nächsten Tage nachmittags 4 Uhr zunächst Major Freytag vom k. und k. Kriegsarchiv auf den reichen, handschriftlichen Kartenschatz hingewiesen hatte, den dieses birgt — er setzt ein mit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, findet seine breiteste Ausdehnung zur Zeit des Türkenkrieges 1688—1690 und reicht bis in die Napoleonische Zeit —, entwickelte sich eine lebhafte Debatte im Anschluß an den Vortrag Karg-Bebenburgs. Es handelte sich namentlich um technisch-kartographische Erörterungen; allgemein wurde der Wunsch ausgesprochen, in die historischen Kartenwerke wohl die Straßen, nicht aber den Waldbestand aufzunehmen, sondern dafür Sonderkarten anzulegen; dagegen waren die Ansichten, ob es sich empfiehlt, auch die Geländezeichnung preiszugeben, geteilt. Allgemeine Zustimmung fand auch die von Archivdirektor Hansen (Köln) ausgehende Anregung, die Beratungen der Konferenz von denen des Historikertages zeitlich zu scheiden, um der Übermüdung der Teilnehmer beider Veranstaltungen vorzubeugen.

Sodann ergriff als letzter Redner Privatdozent Dr. Jakob Strieder (Leipzig) das Wort zu einem Vortrag über die Sammlung handelsgeschichtlicher Quellen, der sich inhaltlich im wesentlichen mit dem vor einiger Zeit ergangenen Aufruf der Historischen Kommission bei der Königlichen Bayerischen Akademie deckte [1]). In der sich daran anschließenden lebhaften Diskussion wurde namentlich auf die Unzweckmäßigkeit der geplanten lokalen wie zeitlichen Begrenzung der Publikation hingewiesen.

Zu der für den nächsten Tag, ½11 Uhr vormittags, angesetzten Sitzung des engeren Kreises der Institutsvertreter zu Meinungsaustausch über Umfang, Druckkosten und Absatz der Publikationen ist es, wie schon oben angedeutet, nicht gekommen.

Archive. — Die Stadt Eger wird in einer Urkunde vom Jahre 1061 zum ersten Male genannt. Von Kaiser Friedrich I. 1179 zur Reichsstadt erhoben, gewann Eger, günstig gelegen an einer uralten Handelsstraße und am Grenzpunkte verschiedener Gebiete, schon frühe eine hohe Bedeutung. Das älteste Urkundenmaterial, dessen Gesamtheit das damalige **Stadtarchiv** bildete, ging wohl bei dem großen Brande 1270 in Flammen auf. Erhalten hat sich nur als das älteste schriftliche Denkmal eine die Bestätigung früherer Privilegien enthaltende Urkunde König Ottokars vom 4. Mai 1266. Die sich bei dem unmittelbaren Schriftenverkehr mit Kaisern und Königen, Päpsten und Bischöfen, mit unzähligen Ortschaften und dem Adel des alten deutschen Reiches schnell anhäufenden Urkunden und Akten der Stadt Eger nach 1270 haben ähnlich traurige Schicksale und dieselbe schlimme Verwahrlosung und

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. 14, S. 297—299.

Vernachlässigung erfahren wie die Archivalien so mancher anderen Stadt. In verschiedenen Gewölben und Dachbodenräumen lagen die wertvollsten Pergamente jahrhundertelang zerstreut unter Staub und Ruß, nur die Privilegien blieben in zwei eisernen Kisten verwahrt. Nach Erbauung des neuen Rathauses 1728 wurde nur ein kleiner Teil der Urkunden in einem kleinen Gemach untergebracht, die größere Masse wanderte auf den Dachboden. Als 1850 nach Einführung der k. k. Gerichte die Stadtgemeinde das Rathaus dem Staat überließ und das jetzige Stadthaus bezog, wanderten wegen Platzmangels die Urkundenschätze korbweise wieder auf die Bodenräume des Stadthauses und lagen hier massenweise in ungeordneten Haufen durcheinander. Bei den Überräumungen in den Jahren 1728 und 1850 mag manches wertvolle Stück verschleppt und verschleudert worden sein. Nach einem zweimaligen weiteren Wechsel der Archivräume 1865 und 1892 fand das Archiv 1912 endlich eine würdige Unterkunft in dem 1268 gegründeten und 1782 aufgehobenen Stifte St. Klara, das von 1816—1908 als Gefangenhaus gedient hatte. Es füllt fünf Räume, die der Frühzeit des Klarissinnenordens angehören.

Das Egerer Stadtarchiv zählt zu den hervorragendsten städtischen Archiven Österreichs und Deutschlands. Seine reichen Schätze — seit 1895 — geordnet und der wissenschaftlichen Forschung nutzbar gemacht zu haben, ist das Verdienst des Egerer Archivdirektors, des Regierungsrats Dr. Karl Siegl, der neben dem Archiv auch die Ratsbibliothek und das Museum der Stadt verwaltet. Seine allzeit hilfsbereite Gefälligkeit, die begeisterte Hingabe an sein Amt, seine erstaunliche Arbeitskraft, peinliche Gewissenhaftigkeit und umfassende historische Bildung machen ihn zum vorbildlichen Muster eines Archivleiters. Mit einem Fleiße, der nicht zu übertreffen ist, hat er — ohne Mitarbeiter und Hilfskräfte — das Egerer Archiv, das trotz mehrerer Ansätze zur Neugestaltung (mit Ehren sind unter seinen Vorgängern Prof. Dr. Franz Kürschner und der Egerländer Sprachforscher Heinrich Gradl zu nennen) der Ordnung und Benutzbarkeit entbehrte, zu einem der bestgeordneten Stadtarchive gemacht. Tausende von Urkunden und verstaubten Aktenbündeln, in denen er viele wichtige, nicht hineingehörige alte Urkunden und Wiegendrucke fand, hat er zum ersten Male geöffnet und katalogisiert.

Das Egerer Stadtarchiv besitzt gegen 100000 handschriftliche Stücke, darunter über 3000 Pergamente, 2500 Kaiser- und Königsbriefe mit mehreren goldenen Bullen, sämtlich im Original, und etwa 10000 handschriftliche Bücher. Das helle und stimmungsvolle Arbeitszimmer des Archivdirektors, dessen Gewölbedecken eine mächtige romanische Säule trägt, enthält einen Teil der alten Ratsbibliothek und in einem eingemauerten eisernen Schrank u. a. die Egerer Privilegien von 1266 an mit den Goldbullen, die ältesten Egerer Stadtgesetze (1352), die Achtbücher des Egerer Schöffengerichts, die, mit 1310 beginnend, zu den ältesten derartigen Rechtsdenkmälern gehören, die Urgichtenbücher, in denen die während der Tortur niedergeschriebenen Aussagen *(urgichte)* der Gefolterten [1]) verzeichnet sind, 23 bis ins XVI. Jahr-

---

1) In den „Ausgabsbüchern" finden sich u. a. die Ausgaben „für Wein, Bier und Heringe" für die Richter und Schöppen bei den Folterungen, Ausgaben für Verbrennungen, Räderungen usw. von Übeltätern.

hundert hinaufreichende handschriftliche Chroniken der Stadt u. a. m. Viele von diesen kostbaren Schriftdenkmälern, in verschiedenen Werken früher als „verloren" bezeichnet, sind erst durch die Bemühungen Siegls in anderen Archiven und Bibliotheken wieder aufgefunden und ihrer alten Heimat zugeführt worden. Das einstmalige Refektorium der Klarissinnen neben dem Direktorialzimmer enthält das eigentliche, überraschend reichhaltige Archiv. In mehreren rings an den Wänden angebrachten, mit Rolläden verschließbaren Nischen liegen die Pergamenturkunden, jede einzeln in einem Leinwandumschlag, das Siegel noch besonders in mit Watte gefüllte Schachteln eingebettet. Jeder Umschlag enthält das Datum und die Katalognummer. Auf hohen Gestellen stehen die Verwaltungsbücher der Stadt, die meisten in einer Vollständigkeit und Lückenlosigkeit, wie sie anderswo nicht oft zu finden sein dürfte: Ausgabsbücher (1390—1799), Bernbücher (1543—1652: von *berna*, *bern* = Abgabe, Steuer, d. i. die an den König zu leistenden Steuern), Grundbücher (1618 ff.), Kopialbücher (mehrere noch aus dem Mittelalter, dann von 1515—1803 lückenlos), Losungsbücher, in denen die an die Stadt zu leistenden Steuern der städtischen Untertanen verzeichnet sind (1390—1758), Rechnungen von Kirchen, Klöstern, Schulen, dem Deutschen Orden, Klosteuerbücher 1392—1789 (= Steueranlagen von den städtischen Untertanen auf dem Lande, die nach der Anzahl der „Klauen", [ahd *klâwa, chlôa*], d. i. der Haustiere berechnet wurden), Proklamabücher 1562—1790, Protokolle allerart 1504—1756, Register (Unterlagen zu den Ausgabsbüchern) 1395—1768, Stadtbücher bzw. Schuldprotokolle 1387—1496, die eigentlichen Stadtbücher (Ratsbeschlüsse) von 1545—1787 (im Stadtbuch 1634 die amtliche Beurkundung der Ermordung Wallensteins und seiner Offiziere), Umgeldbücher 1442—1765 (Umgeld, Ungeld = Abgaben für Wein, Bier usw.), Türkensteuer-Einnahmsbücher v. J. 1544 (von Geistlichkeit, Adel, Bürgerschaft und Landvolk), Urbarien, Zinsbücher, Zunftbücher u. a. m. In zahlreichen Doppelschränken sind die Papierhandschriften aufbewahrt in vielen Hunderten von Faszikeln, alle nach Stoffen von Siegl genau geordnet. Die Akten des Dreißigjährigen Kriegs füllen allein einen ganzen Schrank. Mehrere Foliobände umfassen die von Siegl hergestellten Regesten und die Auszüge aus den Handschriften und handschriftlichen Büchern, durch die den Forschern viel Zeit und Mühe erspart wird. In einem 388 Folioseiten starken Druckwerke: *Die Kataloge des Egerer Stadtarchivs* (Eger 1900; besprochen in dieser Zeitschrift 1. Bd. [1900], S. 297—298) hat Siegl die Urkunden, Akten und Handschriftenbücher sachkundig zusammengestellt; aus diesem übersichtlichen Katalog ist leicht zu ersehen, daß das Egerer Stadtarchiv eine geschichtliche Fundquelle ersten Ranges ist: in den Kapiteln „Die Beziehungen der Stadt Eger und des Egerlandes nach auswärts" sind außer Österreich nahezu alle deutschen Landschaften, die Schweiz und Belgien vertreten; für die Geschichte der deutschen Fürstenhäuser, der Dynasten- und Herrengeschlechter, für Adels- und Ortsgeschichte bietet das Archiv eine reiche Ausbeute, besonders gut bedacht sind Sachsen und Thüringen, der bayrische und der fränkische Kreis.

Das ihm anvertraute Archiv mit seinen wertvollen Schätzen ist für Siegl die Fundgrube für zahlreiche Veröffentlichungen geworden. Sie behandeln u. a. die Geschichte und Kulturgeschichte der Stadt und Burg Eger und

des Egerlandes, die Beziehungen zwischen Böhmen und Sachsen, Zunftwesen, Münzwesen und die Geschichte Wallensteins, für die er mancherlei vorher unbekannte Quellen erschlossen hat. Reinhold Hofmann (Zwickau).

Geschichtslehrervereinigung. — Auf der letzten Philologentagung in Marburg ist ein **Verband deutscher Geschichtslehrer** gegründet worden. Die von über 50 Teilnehmern aus allen Teilen Deutschlands besuchte erste Versammlung verlief in der erwünschtesten Weise. Aus den anregenden Vorträgen und lebhaften Debatten ergab sich die einmütige Überzeugung der Anwesenden, daß die historische Unterweisung der Jugend, auf der sich die staatsbürgerliche aufbaut, eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Schule ist, und der ernste Wille, an der Vervollkommnung dieses Unterrichts kräftig mitzuarbeiten. Lehrer aller Schularten sind als Mitglieder willkommen; erfreulicherweise haben auch eine Anzahl Universitätsprofessoren durch sofortigen Beitritt ihr Interesse bekundet. Zum ersten Vorsitzenden wurde Gymnasialdirektor Neubauer (Frankfurt a. M.) gewählt. Stellvertreter ist Universitätsprofessor Bernheim (Greifswald). Anmeldungen sind an den ersten Schriftführer, Lehrer Walter Behrendt (Leipzig-Schönefeld, Stöckelstraße 6) zu richten, der Jahresbeitrag von 2 M an den ersten Schatzmeister, Oberlehrer Dr. P. Rühlmann (Leipzig, Lampestraße 7) zu senden.

Eingegangene Bücher.

Krause, Ludwig: Zur Entwickelung der Haus-, Hand- und Handelsmarken [= *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock*, hggb. vom Verein für Rostocks Altertümer 7. Bd. (1913), S. 77—80].

Lahusen, Johannes: Die Siegel der Grafen von Freiburg. Freiburg i. B., Fr. Wagner 1913. 24 S. 8°. M 0,90.

Menghin, Oswald: Eine spätneolithische Station bei Melk (Niederösterreich) [= *Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien* Bd. 43 (der dritten Folge Bd 13), S. 94—103].

Meier, Paul Jonas: Niedersächsischer Städteatlas, im Auftrage der historischen Kommission für Niedersachsen herausgegeben. I. Abteilung: Die Städte des Herzogtums Braunschweig. Probeheft: Holzminden. Braunschweig und Berlin, George Westermann 1913. 2 Blätter und 3 S. Text,

Naumann: Zur Geschichte der Archidiakonate Thüringens. [= *Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen*, 9. Jahrgang (1912), S. 155—206].

Pirenne, Henri: Geschichte Belgiens. Deutsche Übersetzung von Fritz Arnheim. Vierter Band: Von der Ankunft des Herzogs von Alba (1567) bis zum Frieden von Münster (1648). Gotha, Friedrich Andreas Perthes, A.-G. 1913. 655 S. 8°. M 16,00.

Schulz-Minden, Walther: Das germanische Haus in vorgeschichtlicher Zeit. Mit 48 Abbildungen im Text. [= *Mannus-Bibliothek*, hggb. von Gustaf Kossinna, Nr. 11]. Würzburg, Curt Kabitzsch 1913. 128 S. 8°. M 4,00.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift

für

Erforschung deutscher Vergangenheit auf landesgeschichtlicher Grundlage

XV. Band | Dezember 1913 | 3. Heft

Die Siedlungs- und Bevölkerungsverhältnisse im ehemaligen Amt Birkenfeld

Von

Wilhelm Fabricius (Darmstadt)

Der mittlere Teil des jetzigen Fürstentums Birkenfeld, der zum Herzogtum Oldenburg gehörigen Enklave in der preußischen Rheinprovinz, bildete im Mittelalter das zur hinteren Grafschaft Sponheim gehörige Amt Birkenfeld, zu welchem auch noch einige Gemarkungen der preußischen Landkreise Trier und St. Wendel gerechnet werden müssen.

Die erhaltenen statistischen Quellen ermöglichen eine Nachprüfung der kürzlich von Gustav Strakosch-Graßmann (Wien) aufgestellten Behauptung, daß die Landbevölkerung Deutschlands — mit Ausschluß der in irgendeiner Industrie tätigen Leute — seit Jahrhunderten in der Hauptsache stationär geblieben sei [1]).

Zwar ist die Gegend von Birkenfeld heute durchaus nicht ohne Industrie, die Oberstein-Idarer Edelsteinschleiferei ist bekannt, und auch die Eisenwerke Abenteuer und Börfink-Muhl haben eine Zeitlang auf die Bevölkerungsverhältnisse eingewirkt. Doch sind in den meisten Gemeinden wohl immer Ackerbau und Viehzucht die Haupterwerbsquellen geblieben [2]).

Die älteste Nachricht über die Orte Birkenfeld und Nieder-Brombach findet sich in der Urkunde des Trierer Erzbischofs Ekebert [3]), nach welcher der Herzog Liutwin, später Erzbischof von Trier (695 bis 713), dem Trierer Paulinsstift Güter in *Branbach* und *Birkenvelt* mit den Kirchen und allen anderen Zubehörungen geschenkt habe, die dem Stift von Ekebert nicht mehr zurückgegeben werden konnten,

1) Deutsche Geschichtsblätter 14. Bd. (1913), S. 285 ff.

2) A. E. J. Barnstedt: *Geographisch-historisch-statistische Beschreibung des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld* (Birkenfeld 1845). H. Baldes und P. Weßner: *Birkenfelder Heimatkunde* (Birkenfeld 1911).

3) *Mittelrheinisches Urkundenbuch* I, S. 311 Nr. 255.

da sie inzwischen entweder zum erzbischöflichen Tafelgut geschlagen oder zu Lehen vergeben worden waren.

Am Ende des XII. Jahrhunderts gibt der *Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis* eine ausführliche Darstellung der Besitzungen und Rechte der Trierer Erzbischöfe in den Bännen Birkenfeld und Brombach [1]). Im Banne Birkenfeld hatte der Erzbischof 16 Hufen, außerdem 1 Hufe zu Sötern. 2½ Hufen daselbst gehörten Unterbeamten des Schultheißen, dem sie dafür zu Diensten verpflichtet waren. 4½ Hufen gehörten zum *officium villicationis.* Im Banne Brombach hatte der Erzbischof 36 Hufen, von denen 10 dem Schultheißen zinsbar waren. Auch hier hatten die Unterbeamten 2½ Hufen. Bei *Malbruch* (Malborn) lag der Wald *Idere,* der sich in der Länge von *Wizuloz* (Wiesfloß, unbestimmbar) bis zum *Howeburne* (unbestimmbar) und in der Breite von *Bulenbrech* (Buhlenberg) bis Malborn erstreckte. Der Graf von Sponheim war Vogt dieses Waldes und hatte ihn zu schützen. Auch der Wald *Camirvorst* gehörte dem Erzbischof. Hier hatte der Graf keine Rechte.

Der Bezirk des erzbischöflichen Gebietes vom Banne Birkenvelt und Branbach fing bei *Brunichenburne* (Breungenborn in der Winterhauch) an und reichte über *Richenbach* (Reichenbach), *Aldena* (Alten-Nahe, jetzt Nohen), durch den Wald *Dureholz* (jetzt Brand) bis zur Brücke von *Isena* (Eisen) [2]).

Der Graf von Sponheim war Vogt im ganzen Banne Birkenfeld und empfing für diesen Dienst eine bestimmte Besoldung in Naturalien. Er hatte im Auftrag des Erzbischofs zu richten über jeden Frevel, der vor ihn gebracht wurde. Von den Gerichtsbußen vom Banne Birkenfeld und Brombach empfing der Erzbischof zwei Teile, der Graf den dritten. Die ganze Gerichtsbarkeit vom Banne Birkenfeld und Brombach gehörte dem Erzbischof, und sein Schultheiß sollte immer Richter sein, außer in den Fällen, wo er freiwillig den Vogt herbeirief. Der Vogt aber sollte dreimal im Jahre dem Gericht vorsitzen, das man (echtes) Ding nennt.

In *Inglinheim* wohnten vier Fischer, die gehalten waren, für den Erzbischof jederzeit, wann er es wollte, zu fischen in der *Drogene*

---

1) *Mittelrheinisches Urkundenbuch* II, S. 409. Nach Keutgen: *Ämter und Zünfte,* S. 102 ist dieses erzstiftliche Urbar zwischen 1180 und 1190 entstanden. Vgl. *Westdeutsche Zeitschrift,* Ergänzungsheft 13 (1906): F. Rörig, *Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs,* S. 5.

2) Nur die Südgrenze wird in groben Zügen angegeben, die Nordgrenze bildete der Idarwald.

(Traun) und in der *Na* (Nahe). Und diese Fischerei des Erzbischofs reichte von der *Virmerisbach* (unbekannt) bis zur Mündung der *Suusbach* (Siesbach) in die Nahe und von da bis *Hamerswilre* (Hammerstein), und nach der anderen Richtung von *Ellenwilre* (Ellweiler an der Traun) bis *Dagebrechdeswac* (Dagoberts-Woog, unbekannt, wohl an der oberen Traun zu suchen).

Damals war also das Erzstift Trier im Besitz der Bannherrschaft zu Birkenfeld und Brombach, der Graf von Sponheim war als Vogt berechtigt, dreimal im Jahr echtes Ding zu halten und sonst nur einzugreifen, wenn der erzbischöfliche Schultheiß ihn rief. Er hatte außer einer geringen Naturalbesoldung ein Drittel der Gerichtsgefälle. Von besonderen Vogtleuten, die ihm Abgaben zahlten, ist in dem *Liber annalium iurium* nicht die Rede.

1311 hatte Graf Johann von Sponheim über die Bede in Birkenfeld zu verfügen [1]). Diese Abgabe wurde ursprünglich von Gemeinfreien erbeten, dann aber ständig erhoben. Es müssen also außer den trierischen Hörigen auch ursprünglich Gemeinfreie in dem Gebiet gewohnt haben, über die nicht der Erzbischof, sondern der Graf an seinen drei Dingtagen zu richten hatte.

Als der Erzbischof die Banngewalt auf den ganzen Birkenfeld-Brombacher Bann beanspruchte und den Grafen für gewöhnlich daraus verdrängt und seine Rechte auf die des Vogtes beschränkt hatte, wie sie in dem *Liber annalium iurium* ihm zugestanden werden, wurden aus den Gemeinfreien die sponheimischen Vogtleute, die zu einer Abgabe von Hafer und Hühnern an den Grafen verpflichtet waren. Beide Gewalthaber, der Erzbischof und der Vogt, bekämpften einander, und der Gegensatz führte 1326 zu einer Fehde, in deren Verlauf der Erzbischof Baldewin auf dem Banne von Birkenfeld eine Burg errichtete. Die Gräfin Loretta von Sponheim, die damals die Regierung für ihren unmündigen Sohn führte, wurde durch den Erzbischof zu einem Waffenstillstand genötigt. Aber bald darauf überfiel sie den Kirchenfürsten auf der Mosel auf einer Fahrt von Trier nach Koblenz und hielt ihn 9 Monate lang auf der Starkenburg bei Trarbach gefangen, bis sich Baldewin am 7. Juni 1328 zu einem Vertrag verstand, worin er die angefangene Burg bei Birkenfeld der Gräfin überließ, und versprach, daß Kurtrier keine Burg mehr auf sponheimischem Gebiet bauen wolle. Auch der Rest der trierischen Gülten und Einkünfte zu Birkenfeld sollte zum Lehen der Grafen von Spon-

---

1) J. G. Lehmann: *Geschichte der Grafen von Sponheim* II, S. 22.

heim geschlagen werden [1]). Von dem Lösegeld, das der Erzbischof zu zahlen hatte, errichtete Loretta die Frauenburg an der Nahe, wo sie nach Abgabe der Regierung an ihren Sohn ihren Witwensitz hatte. Sie erhielt dazu nach der Urkunde vom 20. September 1331 eine Rente von 500 Pfund auf die Dörfer *Brainbach* (Nieder-Brombach), *Richenbach* und *Nain* (Nohen) und zugehörige Orte. Am 27. Dezember 1332 gestattete Kaiser Ludwig der Bayer, die Taldörfer Birkenfeld und Frauenberg zu befestigen, und erteilte ihnen städtische Freiheiten [2]).

Anfangs waren noch andere Herren an den grundherrlichen Rechten in einzelnen Dörfern beteiligt. Diese Besitzungen wurden nach und nach von den Grafen von Sponheim erworben. So brachten sie 1269 die Dörfer Birkenfeld und Rinzenberg von den Herren von Schwarzenberg an sich, vor 1281 das Allodium *Rychenbach* (das damals als neuerworbenes Gut dem Grafen von Luxemburg zu Lehen aufgetragen wurde) und 1332 das Dorf Siesbach, zu dem auch Güter in Leisel, Brombach, Hußweiler und Nockenthal gehörten [3]). Noch 1438 waren die 7 Erbhöfe zu Eborn, die 5 Erben zu Klaffweiler und die 4 Erben zu Bernbach an andere Herren zinspflichtig, mußten aber dem Grafen von Sponheim Landfrone leisten, Bede, Vogthafer und Vogthühner abgeben [4]).

Von der trierischen Herrschaft über Birkenfeld war nur die Lehenshoheit übrig geblieben, die tatsächliche Gewalt war an die Grafen von Sponheim gekommen, und das Amt Birkenfeld teilte nun die Geschicke dieser Grafschaft [5]).

Die älteste Bevölkerungsliste der Pflege Birkenfeld aus dem Jahr 1367 wird im Reichsarchiv zu München aufbewahrt (E 5153 Nr. 4). MCCCLXVII. *Diz sint die lude in Birkenfelder banne gesessen, die voithunre und voithaber gent:*

Zu Isenahen Manch, item Ny, 2
item zu Draunen Thomas, item Hücgen, item Tilman, item Hennys, item Bupemal Hans, item Sengenbusch wip, item Thomas 7
item Marcman von Leygen, item Mülner von Leygen 2
item Heincz von Runczenberg, item Sumer von Runczenberg, item Henckin Lauber, item Diele Prüme 4

---

1) Lehmann a. a. O. II, S. 35. Günther, *Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus* III, S. 256.

2) Lehmann a. a. O. II, S. 44. 39.

3) Baldes u. Weßner: *Heimatkunde*, S. 31. *Mittelrheinische Regesten* IV, S. 851.

4) *Gültbuch der Grafschaft Sponheim* im Staatsarchiv Koblenz.

5) Fabricius: *Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz* II, S. 436—439.

item Wilkin (von) Wilwilre 1
item Kacher von Bulenberg, item Schenckel, item Arnold von Bulenberg 3
item Kempe von Etzwilre 1
item Waghener von Runtzenberg, item Heincz Cunen son von Runczenberg, item Peter von Runczenberg, item Benczers, item Jacob an dem Ende, item Cone Crul 6
item Hans von Ellenberg, item Swartz, item Henckin Schele, item Lade 4
item Henkin Treuer von Veckelare, item Tyne, item Cleschin, item Fuck, item Henckin Rocken, item Henckin Bruchman, item Lyfmod, item Wanckenrader 8
item Stoizel von Birckenfelt, item Eckart, item Hans Peffgin, item Lodiwich, item Pasche, item Heincz Bruchman, item Kathe die wirtin, item Henckin Groze, item Clesgin inmitten in dem dorff, item Grove, item Rusebartz dochter, item Crul, item Norte, item Clas schumecher, item der Wise, item Kube, item Pust, item Wynant der Metzeler, item Heinrich uff dem Reche, item Kubirsse, item Tyne uff dem Reche 21
item Clais Schriver von Dientzwilre, (item Peter von Dienczwilre) [1]), item Henckin Dielen Knecht 2 (3)
item Lechelman von Staffel, item Peter, item Else 3
item Henckin Buscman von Ebernohe 1
item Clas Meyger von Eynscheit, item Greve von Einscheit, item Jacob, item Wynant, item Fiele, item Henckin Baldewins son, item Ungenade. 7
Summa 71, ane die scheffen und gesworrene, und die den ez min herre gelaizen hait, daz ist Ny der blinde von Isenahe, Noz, Kurtzhals, Scherer.

Die nächste Liste ist in dem *Gültbuch der Grafschaft Sponheim vom Jahre 1438* im Staatsarchiv Koblenz (Akten der Grafschaft Sponheim 291 III 3) enthalten.

Hier heißt es: *Item in der obgenanten (Birckenfelder) pflege gefallent zu fauthabern 10 mlr 1 fasse von den luden, die ir huszgesesse hand, und der sind 35 in derselben pflege, der ist 7 husz fry, das sind scheffen und budel.*

Zwischen 1367 und 1438 ist also die seßhafte Bevölkerung auf die Hälfte zurückgegangen.

Noch trauriger sind die Bemerkungen über die einzelnen Ortschaften: *Es ligent in der obgenanten pflege dise nachgeschr. dorffer und zincken, der sind eins teils wuste und werdent doch der gutter und erben etliche gebuwet und verzinset, als hernach begriffen ist:*

Item zu Bulemberg, Winwilr, Runtzemberg und Etzwilr ligent 29 erben, der ligent 19 wust, die sint mines herren, von den andern zehen erben fellet zu zins . . . und sind zu Bulemberg 3 huszgesesse, 4 huszgesesse zu Runtzemberg, die andern ligent wust. (Von diesen Ortschaften ist nur Buhlenberg noch vorhanden, Alt-Rinzenberg lag in Flur 19 der Ge-

1) Durchgestrichen.

markung Buhlenberg und in der Flur 5 der Gemarkung Abentheuer, Vorderst- und Hinderst-Etzweiler in den Fluren 4 und 5 der Gemarkung Buhlenberg; Winweiler, das dem 1367 genannten Wilwilre entspricht, ist verschollen.)

Item Vackler und Runtzemberg ligent 18 erbe, der lijt eins wust in mins herren hand, von den andern 17 erben fellet zins . . . (die jetzigen Gemeinden Feckweiler und Rinzenberg).

Item zu Gulderberg ligent 14 erbe, der ligent in mins herren hand 4 erbe, von den uberigen fellet zu zins . . . (Gollenberg).

Item zu Ysenauw ligent 14 erbe, da ist das ein in mins herren handen, da sol man nach herfarung han. Von den andern 13 erben fellet jars der herrschaft . . (Eisen).

Item zu Draunen, Brucken ligent zwey erbe, davon fellet zu gulte . . . (Brücken, Traunen, das aber außerhalb des Amtes liegt.)

Item Rumpmail, Uffhofen und Huntzwilr ligent wust in mins herren handen. (Von diesen Wüstungen kann nur Hinzweiler festgestellt werden. Nach der Grenzbeschreibung des Amts Birkenfeld im Weistum von 1481 muß Hinzweiler in der Gegend von Achtelsbach an der Grenze des Amts Birkenfeld gelegen haben. Dort liegt jetzt in der Gemarkung Brücken Flur 1 und 2 ein Distrikt „Hinzhausen“, dagegen in Flur 3 die „Hinzeler Wiese“. Uffhofen und Rumpmail werden in derselben Gegend, etwa in der Gemarkung Abentheuer gesucht werden müssen — das Eisenwerk dieses Namens wird erst später erwähnt).

Item zu Birckenfelt und Elchwilre ligent 15 erbe, der ligent 3 wust in handen mins herren, von den uberigen 12 erben fallen zu zinsz . . . (Elchweiler wird sonst zur Brombacher Pflege gerechnet.)

Item zu Staffeln ligent 7 erbe in mins herren handen und da wonet nyemant. (Der Staffeler Hof in der Gemarkung Dienstweiler-Eborn war später wieder und noch im XIX. Jahrhundert bewohnt.)

Item zu Ebernae ist wust, und da ligent 7 erbe, die nit der herrschafft sint, dieselben erbe werdent doch von anderen luten gebuwen, und wann lute ir wonung da hettent, die sollent der herrschafft hohe und nydder dienen mit bett und anderen dingen, wiewol die erbe anderer lute sind. (Ebernae ist das jetzige Eborn.)

Item zu Dyntzwilr hat min herre ½ erbe in sinen handen, und ligend 7½ erbe da, die werdent der herrschafft nit verzinset, dann die, die sie innhand, sind knechte zu Birckenfelt im slosse, nemlichen Nosz der wirt, der keller und Henne von Duntzwiler, die gbent auch kein bette. (Dienstweiler.)

Item Leyen daz dorff lijt gantz wust in mins herren handen. („Leyen uff der Dronen gelegen“ kommt neben alden Runtzenberg, Huntzwilre und Burne in einem kurtrierischen Lehensbrief für Claus von Birkenfeld vom 5 Juni 1387 vor. Es lag in der Gemarkung Brücken am Einfluß der Leyenbach in die Traun. Trierisches Kopialbuch im Staatsarchiv Koblenz V. 600.)

Ferner wird das Gut zu Eynscheit erwähnt, dessen Pacht erhöht werden könnte. Jahrmärkte wurden zu dem Heiligen Bosch (Kirche Heiligenbusch), in Birkenfeld, Nieder-Brombach und Naen (Nohen) ge-

halten. Wüste Erbe lagen noch zu Ingelnheim, Rumpmail, Huntzwilre, Leyen, Uffhofen und Borne, die 18 Wagen Heu ertrugen. Ingelnheim ist der Ort, wo die Erzbischöfe von Trier nach dem „Liber annalium iurium“ vier Fischer wohnen hatten, die in der Traun und in der Nahe fischen sollten. Da es hier mit Hinzweiler (Hinzeler) und Leyen zusammen genannt ist, muß es in der Gemarkung Brücken oder Abentheuer liegen. Es ist wahrscheinlich, daß in dem Distriktsnamen „Engeln“ in Brücken Flur 11 sich der Name Engelnheim verkürzt erhalten hat. — Die Ansiedlung „Born“ könnte in der Bornwiese (Abentheuer Flur 6) gelegen haben, aber der Name ist zu wenig Eigenname, um darauf ganz sicher eine Vermutung bauen zu können.

Die „Erben“, von denen in dieser Aufstellung gesprochen wird, sind doch wohl die Vollbauerstellen, die Hufen, in welche das Land nach vollendeter Siedlung verteilt worden war. Sie müssen älter sein als 1367, denn in dem damaligen Steuerverzeichnis läßt sich schon das Wüstwerden einiger Ortschaften bemerken. Daß sie zur Zeit des *Liber annalium iurium* um 1190 schon vorhanden waren, läßt sich aus den Angaben über die dem Erzstift Trier gehörigen Hufen nicht widerlegen, da ja neben ihnen auch andere Hufen dagewesen sein können. Denn sonst wäre für die Bede und das echte Ding des Grafen kein Rechtsgrund gewesen, und Trier hätte volle Immunität und später Landeshoheit dort entwickelt, da das Land von Trier aus doch leicht erreicht und beherrscht werden konnte. Es darf daher angenommen werden, daß die Verteilung des Landes in die „Erben“ in sehr alte Zeit zurückreicht und den Zustand nach Vollendung der Rodungen darstellt. In dem Gültbuch sind in der Pflege Birkenfeld 114 solcher Erben erwähnt, zu denen noch die in den ganz wüst gewordenen Gemeinden kommen. So fehlen die Angaben über die Erben in Leyen, Hunzwiler, Ingelheim, Uffhofen, Rumpmail, Born und Einscheid. Es können daher ursprünglich noch mehr solcher Bauernstellen dagewesen sein. Nimmt man die Fläche des zu Ackerland geeigneten Bodens — jetzt sind in diesen Gemarkungen ungefähr 1800 ha Ackerland und über 1500 ha Wiesen —, so wird man finden, daß für 120 Hufen zu 30 Morgen (höchstens etwa 12 ha) ausreichend Land vorhanden ist. Es kann nun sein, daß die Güte dieses so verteilten Landes nicht genügend war, um mit den Mitteln der damaligen Landwirtschaft den Besitzern auskömmlichen Unterhalt zu gewähren, und darum der starke Rückgang der Bevölkerung erfolgen mußte. Aber ganz erklären kann ich diese Tatsache nicht, da mir keine Nachrichten über die Ursachen, etwa von einer Pest oder einer Kriegsverheerung oder großen Auswanderung, bekannt sind.

Das Schatzungsregister der hinteren Grafschaft Sponheim von 1465 im Staatsarchiv Koblenz (Sponheim, Akten 315) zählt in Birkenfelder Banne wieder 73 Namen auf, ohne bei jedem den Wohnort zu nennen; gelegentlich werden dort die Ortschaften Feckler, Ryntzenberg, Elwiler, Gollenberg, Ellenberg, Dyentzwiler, Birkenfeld, Rymsberg, Robmar [1] (?), Brück, Drön, Ysen und Bolenberg genannt, ohne daß sich genau erkennen läßt, ob damit der Wohnort oder die Herkunft (als Bestandteil des Namens) angegeben ist. Bezeichnungen, wie am „Stade", „uff dem Wyger", die je zweimal vorkommen, sind doch wohl mehr als Zunamen zu betrachten. Von den 73 Besteuerten zahlte einer nichts, da er völlig arm war, zehn zahlten 6 Albus, elf

1) Vielleicht der im Gültbuch 1438 Rumpmail oder Rupmal genannte Hof, der jetzt ganz verschollen zu sein scheint.

Pflege Birkenfeld Gemeinden und (eingerückt) Wüstungen und Nebenorte.	Flächeninhalt (moderner Kataster)				Vogtleute 1367	Vogtleute 1458	Erben 1438		
	Gemarkung ha	Ackerland ha	Wiesen ha	Wald ha			überhaupt	bebaut	wüst
Birkenfeld	1200	397	439	264	21	?	15	3	12
Burg-Birkenfeld	74	37	19	8	—	?	—	—	—
Feckweiler	77	22	46	1	8	?	18	1	17
Rinzenberg	1123	134	115	855	6	?			
Buhlenberg	844	184	187	446	3	3	29	19	10
Alt-Rinzenberg					4	4			
Winnweiler					1	Wüst.			
Etzweiler					1	Wüst.			
Gollenberg	325	142	96	74	—	?	14	4	10
Eisen	753	261	182	285	2	?	14	1	13
Brücken, Traunen	985	155	161	648	7	?	2	—	2
Leyen, Ingelnheim, Hinzweiler (-hausen), Rumpmail, Born, Uffhofen					2	Wüst.	?	—	—
					—	Wüst.	?	—	—
					—	Wüst.	?	—	—
Abentheuer, Eisenhütte	612	65	124	398	noch nicht erwähnt				
Dienstweiler	669	334	87	178	1	?	8	½	7½
Staffelhof					3	Wüst.	7	7	—
Eborn					1	Wüst.	7	—	7
Börfink-Muhl	1120	67	83	946	noch nicht vorhanden				
Einscheider Hof					7	?	1 Hof	—	—
	7782	1798	1539	4103	67	35	114	35½	78½
Ellenberg					4				
					71				

$^1/_2$ Gulden, sechs 1 Gulden, drei 1½ Gulden, elf 2 Gulden, zwölf 3 Gulden, zwei 4 Gulden, neun 5 Gulden, zwei 6 Gulden, zwei 8 Gulden und je einer 9, 10, 15, 25 Gulden. Veranschlagt war die Schatzung auf den 20. Pfennig, also 5 Prozent wahrscheinlich des Wertes von Grundbesitz und Gebäuden. Mit einem Steuersatz von 6 Albus bis 1½ Gulden waren 30 Haushaltungen, von 2 bis 5 Gulden 34 Haushaltungen, und von 6 bis 25 Gulden 8 Haushaltungen belegt. Auffallend ist der Zuwachs von 35 auf 73 Haushaltungen von 1438 bis 1465 innerhalb 27 Jahren. Entweder haben die neuen Herren der Grafschaft Sponheim (der Pfalzgraf zu Simmern und der Markgraf von Baden) eine Neubesiedlung der „in des Herren Hand" liegenden wüsten Bauernstellen vorgenommen, oder es ist 1438 nicht die ganze Bevölkerung gezählt worden.

Haushaltungen										Einwohner			
Schätzung 1465	1563	1607	1655	1688	1723	1759	1766	1772	1910	1723	1790	1845	1910
?	46	70	53	50	94	145	160	181	555	426	970	2239	2294
?	5	—	—	—	13	24	26	20	33	64	105	185	122
?	25	24	—	5	?	23	22	31	36	30	131	203	154
?	12	17	6	6	11	30	29	33	45	61	161	256	189
?	26	33	11	12	30	47	50	57	97	123	260	387	424
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
?	15	19	5	8	15	31	32	29	24	89	122	157	117
?	9	13	—	6	18	24	39	51	75	73	250	398	390
—	27+5	26	—	16	27	47	49	52	131	127	293	483	593
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	17	3	11	9	15	16	36	66	35	150	450	308
—	8 }	}	}	}		17	18 }		22	}	62 }		128
—	— }	17 }	9 }	9 }	15		}	30		85 }	}	134	—
?	5 }	}	}	}		6	6 }		4	}	53 }		30
—	—	—	—	—	—	—	—	9+12 [1] }	77		89+66 [1] }		341
?	—	—	—	—	—	—	—	2 }			34 }		
73	189	236	87	123	232	419	447	533	1165	1113	2746		5090

1) Hütten- und Waldleute. Über diese „Waldhüttendörfer" vgl. Otto Beck: *Beschreibung des Regierungsbezirks Trier* (Trier 1869) II, 1. S. 202 ff.

Pflege Brombach Gemeinden und (eingerückt) Wüstungen und Nebenorte.	ha Gemarkung	ha Ackerland	ha Wiesen	ha Wald	Haus- Erben	1438	1465
Nieder-Brombach, Brambach	727	307	95	244	6	5	6
Rytwiler	Wüstung,	wahrscheinlich				dicht	bei
Böschweiler, Bußwilre	356	120	33	170	9	5	9
Burbach, Burpach	344	164	62	68	7	3	3
Elchweiler, Elchwilre	212	94	42	62	13	4	6
Ellenberg, Ellemberg	201	62	78	46	22	4	8
Atzemberg					1	—	
Hechtwiler					1	—	
Hambach	510	97	117	274	7	4	6
Hattgenstein	820	146	111	543	—	—	—
Heupweiler, Hupwiler, Hupel	277	88	50	120	3	1	2
Hußweiler, Huntswiler, Hunsweiler	328	96	44	149	?	wüst	5
Kronweiler, Cromel, Cromweiler	350	132	40	112	11	wüst	—
Leisel, Lusseln	881	203	98	546	13	6	15
Reynchwiler					4	3	1
Huwiler					2	3	—
Hof Heiligenbusch (Wallfahrtskirche)							
Nockenthal, Nockendal	160	70	18	51	7	4	5
Ober-Brombach, Obern-Brambach	656	232	72	266	10	—	4
Rötsweiler, Retzwilre	161	69	24	56	7	5	5
Huntzhusen					2	1	—
Klaffwiler					5	—	—
Hirtzenbach					3	—	—
Schmißberg, Smiszberg	168	99	34	19	5	1	2
Schwollen, Swallen	882	200	108	538	18	9	14
Siesbach, Obern-Synsbach	742	159	73	466	15	4 }	8
Nydern-Synsbach					10	5 }	
Wilzenberg, Wiltzemberg	318	112	60	125	10	3	1
Sprengwiler							
Geinswiler					9	1	1
Obern-Huntslair							
Nydern-Huntslar					8	5	
Elswiler					6	—	
Bernbach					7½		
Hammerstein, Hamerswilre	514	285	43	58	5	—	—
Ausweiler, Uszwiler	428	187	43	93	11	—	1
	9035	2922	1245	4006	237½	83	102

haltungen									Einwohner			
1563	1607	1655	1688	1723	1759	1766	1772	1910	1723	1790	1845	1910
19	32	10	12	17	33	37	39	77	74	150	256	397
Nieder-Brombach und darin aufgegangen.												
11	13	7	6	10	15	17	21	24	31	84	98	107
14	15	9	9	10	17	18	22	23	52	97	99	106
10	10	4	5	6	12	6	15	20	30	71	91	95
10	14	4	6	7	21	22	22	16	40	75	114	88
Wüstung, Lage unbestimmbar.												
Wüstung „auf Höhweiler“ (Elchweiler Flur 7, Gollenberg Flur 4).												
10	24	7	4	17	33	35	38	33	67	142	203	156
22	21	3	7	14	34	37	40	44	68	177	246	199
6	11	5	6	6	12	15	19	13	45	66	63	69
10	12	6	8	6	14	15	15	22	32	64	86	109
6	7	5	3	7	23	24	25	76	42	100	177	366
32	38	16	12	22	39	41	49	85	99	204	321	433
Wüstung auf „Reinchweilerberg“ (Leisel Flur 24, Wilzenberg Flur 5).												
Wüstung „Hauler“ (Leisel Flur 26, Wilzenberg Flur 9, 11, 13).												
	3	—	—	—	—	—	2	—	—	12 (nur Kirche).		
6	9	—	—	5	10	11	14	15	26	45	68	77
14	27	7	9	17	33	35	37	64	81	150	244	348
5	7	5	5	6	12	11	15	28	30	56	95	141
1 Wüstung „Hinzhausen“ (Rötsweiler Flur 3, Ober-Brombach Flur 5).												
— Wüstung „Klaffler“ (Burbach Flur 6 u. 7, Klafflerszinsland Burbach Flur 2, Klafflersgraben Nieder-Brombach Flur 15 u. 17).												
— Wüstung, Lage unbekannt.												
7	12	5	5	7	14	16	16	13	39	64	64	73
32	31	7	6	18	39	39	37	68	94	199	358	315
19	28	11	8	14	39	42	46	67	76	190	250	294
9	13	5	10	15	20	23	24	30	89	113	166	151
Wüstung „Springweilerflur“ (Wilzenberg Flur 5).												
Wüstung „Geisler“ (Hußweiler Flur 1, Leisel Flur 2).												
Wüstung „Holzler“ (Leisel Flur 19 u. 2).												
Wüstung, Lage unbekannt.												
Wüstung „Bärenbach“ (Nieder-Brombach Flur 11).												
4	5	4	3	11	8	12	14	102	32	98	(1885) 298	572
9	12	3	6	11	24	29	26	58	51	134	298	306
276	348	123	130	226	452	485	536	878	1098	2281		4302

Amt Frauenberg	ha Gemarkung	ha Ackerland	ha Wiesen	ha Wald	Erben	Haus- 1438	1465
Frauenberg, Frauwenberg	307	77	17	128	—	17	12
Sonnenberg[1]	168	69	19	33	—	—	—
Winnenberg, Wynnemberg	117	87	14	12	Wüster Hof.		
	592	233	50	173	—	17	12
Pflege Reichenbach							
Reichenbach, Richembach	1084	622	111	191	25	10	15
Nohen (Alten-Nahe), Noen	749	345	103	204	6	6	6
Rema	—	—	—	—	5	—	—
Rimsberg, Rumersperg	319	167	25	60	9	—	—
	2152	1134	239	455	45	16	21

Für den Brombacher Bann fehlt ein Verzeichnis aus dem XIV. Jahrhundert. In dem Gültbuch von 1438 sind neben den „Erben“ an jedem Ort auch die der vorhandenen „Mannen“ angegeben. Vogthafer und Vogthühner zahlten 58 Hofstätten, 21 Hausgesesse waren von dieser Abgabe frei.

Das Schatzungsregister von 1465 zieht die Pflege Brombach, das Amt Frauenberg und die Pflege Reichenbach in einen Steuerbezirk zusammen; von 144 zur Schatzung Herangezogenen sind sechsundzwanzig mit 6 Albus, siebenzehn mit $^1/_2$ Gulden, zwei mit 18 Albus, elf mit 1 Gulden, dreizehn mit $1\frac{1}{2}$ Gulden, neunzehn mit 2 Gulden, drei mit $2\frac{1}{2}$ Gulden, achtzehn mit 3 Gulden, zwei mit $3\frac{1}{2}$ Gulden, sechs mit 4 Gulden, einer mit $4\frac{1}{2}$ Gulden, acht mit 5 Gulden, vier mit 6 Gulden, sieben mit 7 Gulden, zwei mit 8 Gulden, einer mit 9 Gulden, zwei mit 10 Gulden und einer mit 16 Gulden veranschlagt.

Auf die Klasse unter 2 Gulden kommen 68 Personen, auf 2 bis

---

1) Sonnenberg ist erst entstanden, nachdem am 27. Juni 1761 die Nahe und die bei Frauenberg mündenden Wildbäche diesen Ort (Alt-Frauenberg, damals am Fuße des Hügels, auf dem die Frauenburg liegt) bei einem Hochwasser ganz zerstört hatten. Die überlebenden 18 Familien gründeten die jetzigen Dörfer Sonnenberg auf dem linken und (Neu-) Frauenberg auf dem rechten Naheufer an günstiger gelegenen Plätzen ihrer Gemarkung. A. E. J. Barnstedt: *Geographisch-historisch-statistische Beschreibung des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld* (Birkenfeld 1845), S. 6.

haltungen									Einwohner			
1563	1607	1655	1686	1723	1759	1766	1772	1910	1723	1790	1845	1910
10	9	—	3	8	20	20	14	47	41	48	(1885) 197	242
—	—	—	—	—	—	—	12	45	—	37	(1845) 113	216
—	—	—	—	—	2	—	3	17	—	17	38	68
10	9	—	3	8	22	20	29	109	41	102		526
31	32	11	14	31	59	61	66	116	146	233	(1885) 620	646
19	16	6	8	16	39	40	51	69	92	202	(1845) 285	366
Wüstung am Röhmbach bei Nohen.												
5	6	1	3	7	17	19	15	25	41	78	161	127
55	54	18	25	54	115	120	122		289	513		1239

5 Gulden 57 Personen, über 5 Gulden zahlten 17 Personen. Ein Töpfer hatte an Stelle des Geldes 100 Schüsseln zu liefern.

Die übrigen Zahlen in den Tabellen sind den Verzeichnissen entnommen, die teils in der Sammlung „Horsmanniana“ im Kreisarchiv Speier, teils in den Archiven in Karlsruhe und Koblenz enthalten sind, siehe darüber *Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz* II, S. 435 f. Ein Verzeichnis von 1563 findet sich in einem Sponheimer Kopialbuch im geheimen Staatsarchiv in München (Kasten blau 383/9 fol. 465 ff.).

Aus dieser Zusammenstellung erkennt man, daß der Rückgang der Bevölkerung im ersten Drittel des XV. Jahrhunderts sich auch auf die Brombacher und Reichenbacher Pflege erstreckt, da auch dort viele Wüstungen angegeben sind und die Anzahl der Erben so viel höher als die der Mannen war. Im Amt Frauenberg gab es keine Erben, da hier die Anlage der Siedlungen erst nach 1326 erfolgt ist.

Nur langsam erholte sich das Ländchen von der Entvölkerung. 1607 war die Zahl der Erben von der der Hausgesesse überschritten, ohne daß die wüsten Orte alle wieder besiedelt worden wären. Da bewirkte der Dreißigjährige Krieg und die Raubkriege Ludwigs XIV. im XVII. Jahrhundert einen abermaligen bedeutenden Rückgang der Volkszahl, der erst im Laufe des XVIII. langsam überwunden wurde;

das letzte Drittel dieses Jahrhunderts zeigte dann ein rascheres Ansteigen der Bevölkerung, die erst im XIX. stabil geworden zu sein scheint.

Im Südosten, bei Hammerstein, Reichenbach und Frauenberg macht sich der Einfluß der Obersteiner Kleinmetall- und Edelstein-Industrie geltend.

Entgegnung

Von

Gustav Strakosch-Grafsmann (Wien)

Zu der Bemerkung des Herrn Dr. Fabricius: „die erhaltenen statistischen Quellen (über die Bevölkerungsverhältnisse des ehemaligen Amtes Birkenfeld) gestatten eine Nachprüfung der kürzlich“ von mir „aufgestellten Behauptung, daß die Landbevölkerung Deutschlands seit Jahrhunderten in der Hauptsache stationär geblieben sei“, habe ich folgendes zu sagen:

Das ehemalige Amt Birkenfeld ist durchaus als ein Gebiet zu bezeichnen, in welchem die Bevölkerung seit 1843 [1]) bis 1910 stationär geblieben ist. Die Bürgermeistereien Birkenfeld und Niederbrombach zählten 1910 10940 Einwohner, 1843 9084. Damals war übrigens Leisel, das heute zu Niederbrombach gehört, eine selbständige Bürgermeisterei. Dieser Teil des Fürstentumes Birkenfeld bildet also eine beachtenswerte Ausnahme von der Bevölkerungsbewegung des Gesamtfürstentumes, dessen Einwohnerzahl sich zwischen 1843 und 1910 von 29480 auf 40094 gesteigert hat. Während nun die Zählung von 1843 als eine Zollvereinszählung jedenfalls Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen kann, ist dies bei der Einwohnerbeschreibung von April 1770 nicht der Fall. Im XVIII. Jahrhundert sind nur selten Volkszählungen zustande gekommen, welche die wahren Werte erreichen oder ihnen nahe kommen. Eine Hungersnot, wie die, welche im Sommer 1770 ausbrach und bis zur Ernte von 1772 dauerte, die Finanznöte Österreichs, welches bereits zur Zeit Karls VI. allen überhaupt auffindbaren Grundbesitz Schlesiens in einen Kataster verzeichnete, um ihn zu besteuern, der Kampf um Seelen, welcher dazu führte,

---

1) Die von Fabricius unter 1845 angegebenen Zahlen rühren von einer im Dezember 1843 vorgenommenen Zählung her, s. Barnstedt: *Beschreibung des Fürstentums Birkenfeld,* S. 63.

daß die Geistlichen im Bistume Osnabrück und im nordwestlichen Niederösterreich bald nach 1650 alle Leute verzeichneten, einerlei, ob ortszugehörig oder nicht, der Kampf gegen den Kryptoprotestantismus im Salzburgischen im Jahre 1731 haben die Gelegenheit geboten, Bevölkerungsverzeichnisse zu schaffen, welche uns noch heute gestatten, einen Blick in die wahren Verhältnisse zu gewinnen.

Die Einwohnerbeschreibung vom April 1770 [1]) ist nun leider vor dem Ausbruch der Hungersnot verfaßt worden. Ihre Werte sind mit geringen, vielleicht nur der Zahlenspielerei von Schreibern, die alle Augenblicke statistische Tabellen liefern mußten, entstammenden Änderungen in die Bevölkerungstabelle von 1790 übergegangen, die Fabricius mitteilt. Es ist immerhin lohnend, zu sehen, wie wenig sich nach der Meinung der Amtsschreiber von Birkenfeld innerhalb zwanzig Jahren, von 1770 bis 1790 im Ländchen geändert hat:

	Einwohnerzahl 1770	nach Fabricius 1790
Birkenfeld	787	970
Burg Birkenfeld	87	105
Feckweiler	120	131
Buhlenberg	250	260
Eisen	244	250
Brücken	256	293
Abentheuer, Eisenhütte	88	150
Dienstweiler	77	62
Eborn	32	53
Niederbrombach	149	150
Böschweiler	75	84
Burbach	75	97
Elchweiler	55	71
Ellenberg	83	75
Hambach	134	142
Hattgenstein	187	177
Heunweiler	71	66
Bußweiler	52	64
Kronweiler	141	100
Leisel	222	204
Hof Heiligenbusch	9	12

1) Staatsarchiv Koblenz, Sponheim, Nr. 5759.

Nockenthal	51	45
Oberbrombach	154	150
Rötsweiler	59	56
Schmißberg	70	64
Schwollen	192	199
Siesbach	203	190
Wiltzenberg	116	113
Frauenberg	59	48
Sonnenberg	55	37
Winnenberg	19	17
Reichenbach	254	233
Nohen	200	202
Rimsberg	98	78
Hammerstein	75	98
Außweiler	118	134 [1])
	4917	5180

nach Ausscheidung des Hauptortes Birkenfeld und des Eisenwerkes von Abentheuer ergeben sich für

	1770	1790
Einwohner	4142	4160.

Eine Zunahme von 18 Köpfen innerhalb von zwanzig Jahren bei einer Bevölkerungszahl von 4142 darf als Stagnation angesehen werden.

Es bleibt jetzt noch das Wachstum von 1790 bis 1843 zu erklären. Ich habe in meiner Behauptung über die Stagnation der deutschen Landbevölkerung durch lange Zeiträume ausdrücklich ausgenommen alle jene Orte, in welche im Verlaufe des XIX. Jahrhunderts die Industrie eingezogen ist — ich hätte ebensogut sagen können, in welche im Verlaufe der Zeit die Industrie eingezogen ist — und jene, wo im XIX. Jahrhundert irgendeine größere gemeinnützige Anstalt — Armenhaus, Spital, Erziehungsanstalt — geschaffen wurde. Wie steht es damit im Amte Birkenfeld? Für den Hauptort ist hervorzuheben, daß seit 1817 hier zahlreiche Behörden errichtet (Barnstedt S. 306) und daß hier 1821 ein Regierungsgebäude, 1843 eine Militärkaserne und ein Detentionshaus, 1836 ein Amtshaus gebaut wurden. Und die Insassen einer Kaserne und eines Detentionshauses sind doch für die Dauer ihres Aufenthaltes in diesen Gebäuden entschieden nicht

1) Hierzu bemerkt Fabricius: ich finde die Übereinstimmung der Einzelposten doch nicht groß genug, um die zweite Reihe auf die Willkür des Schreibers zurückzuführen.

der Landbau treibenden Bevölkerung zuzurechnen. Ferner war vor 1790 den Juden der Aufenthalt im Lande verboten. Für die Volksbeschreibungen konnten sie daher nicht existieren, 1843 wurden sie natürlich gezählt. Weiters kann man über den Grubenbau auf Toneisenstein in Buhlenberg, über die anderen Industrien in Buhlenberg und Schwollen, über die Sandstein- und Schieferbrüche in Böschweiler und Wilzenberg, über die damaligen Mahl-, Öl- und Walkmühlen in Niederbrombach nicht hinwegsehen. Bei einem so kleinen Gebiete — es handelt sich um etliche 40 Ortschaften — spielen diese Erwerbszweige immerhin eine Rolle.

Die Bevölkerungsliste von 1723, die Fabricius mitteilt, habe ich nicht gesehen. Ich hege stark den Verdacht, daß entweder nur die „Erwachsenen“ oder nur die männlichen Einwohner darin berücksichtigt sind: beides sind Fälle, denen man in der noch ganz unbeholfenen Einwohnerstatistik des XVIII. Jahrhunderts recht oft begegnet.

Neben den Bevölkerungslisten bringt Fabricius auch Zahlen, die aus Besitzregistern entnommen sind, Zahlen, die sich auf bäuerliche Häuser beziehen, und in welche der kirchliche Besitz, die Pfarr- und Schulhäuser, die Häuser der Hirten und anderer Leute, ferner das unmittelbare herrschaftliche Eigentum in der Regel nicht eingetragen sind. Die Zahlen dieser Register schwanken innerhalb weniger Jahre um ein ganz beträchtliches, je nach dem Grade der Vollständigkeit der Aufnahme. In der Regel waren sie veraltet. Mathias Burglechner, der Sohn eines Sekretärs der Tiroler Kammer, gestorben 1642, hat eine Beschreibung Tirols hinterlassen. Wie der heutige Geograph sich verpflichtet glaubt, die neuesten Einwohnerzahlen neben den Städtenamen in Klammern anzubringen, so gibt er die neuesten Häuserzahlen für manche Dörfer Tirols, nämlich solche aus der Zeit Friedrichs mit der leeren Tasche, nämlich von 1416; in einzelnen Fällen steigt er sogar bis in die Zeiten Sigismunds von Tirol hinab, der 1490 abdankte. — Am 13. Juli 1598 wollte der Herzog von Württemberg wissen, wie viele Bürger und Inwohner es in jedem Orte seines Landes gebe, und wie viele Höfe und Mühlen sein Land habe. Heutzutage ist bekanntlich eine Volkszählung eine mühsame Arbeit, die ein ganzes Heer von Beamten und zahllose Additionsmaschinen in Anspruch nimmt. Bis zum Bekanntwerden der ersten rohen Summen vergehen mehrere Monate. Das alles benötigten die Württemberger Amtleute nicht. Der Amtmann von Herrenberg ist mit seiner Antwort schon am 15. Juli da, der Schultheiß zu Hoheneck antwortet am 18. Juli. Sie gaben nämlich ihrem Herrn einfach Abschriften von alten Registern. Der

Amtmann von Herrenberg nimmt ein solches von 1471 oder von 1525 her, wo von 290 „Einwohnern" seines Gebietes die Rede war, nur liest er 209 und sendet so seine Liste ein. Der Amtmann von Neuenburg liest in einem Register von 1471 92 Untertanen und schreibt falsch ab und stellt für Neuenburg 42 Untertanen fest. Der Kellermeister von Pfullingen sendet sogar ein namentliches Verzeichnis ein, das aber mit einer viel älteren Schrift geschrieben ist, als jene des Kellermeisters, ein Verzeichnis, das schon einige Dezennien alt war. Der Berichterstatter für das Amt Hornberg in Baden wiederholt zwar auch die Ziffer von 1471 (67 Meierhöfe), fügt aber dann doch 2 Mühlen und 35 Leibgedinghäusel hinzu.

Mit Zahlenmaterial dieser Herkunft kann man alles mögliche und unmögliche beweisen. Auf Grund solches Zahlenmaterials bin ich bereit zu „beweisen", daß im Amte Kastellaun (Rheinprovinz) sich die Bevölkerung während des spanischen Erbfolgekrieges und der Hungersnot von 1709 bedeutend vermehrt habe, daß weiter die Zeit des polnischen, des österreichischen Erbfolgekrieges und des Siebenjährigen Krieges eine gesegnete für das Rheinland war. Hier der „Beweis" [1]):

	1703	1717	1723	1760
	registrierte Hausstellen			
Alterkülz	18	19 und 15	14 und 26	40
Bell	19	31	31	45
Beltheim	18	26	—	—
Buch	15	29	—	—
Gödenroth	18	23	27	42
Hasselbach	9	7 und 7	9 und 6	24
Hollnich	9	12	14	17
Kastellaun	52	73	83	128
Leideneck	15	22	22	30
Michelbach	12	—	17	28
Roth	9	12	12	29
Uhler	12	18	—	36 [2])

Daß dieses statistische Bild den wahren Tatsachen nicht entspricht, beweist die starke Auswanderung aus diesen Gegenden nach Amerika,

1) Nach den Listen im Staatsarchiv Koblenz, Nr. 5235 und 5273.

2) Im Amt Kastellaun waren sehr viele Untertanen fremder Herrschaften angesessen, die bald ausgelassen, bald mitgezählt werden. Fabricius. — Gerade auf diese Wurzel des Irrtums hat Strakosch-Graßmann Bd. 14, S. 316f. hingewiesen. Der Herausgeber.

nach Ungarn und nach Preußen; die Leute drängten sich überallhin in die Fremde und ließen den heimischen Besitz unter den schwersten Opfern im Stiche.

Sieht man die Angaben der Register näher an, so kommt man zu unerwarteten Ergebnissen. Die 31 Steuerpflichtigen, die z. B. Bell im Amt Kastellaun 1723 gezählt haben soll, waren schon 1585 da: damals gab es ihrer 32. Ähnliche Übereinstimmungen sind die folgenden aus derselben Gegend:

Buch	1717	29	1607	28		
Gödenroth	1703	18	1585	20	1701	20
Hollnich	1703	9	1585	10		
Hundheim	1703	8	1585	9		
Kastellaun	1701	66	1465	68		
Kastellaun	1703	53	1585	52		
Reckershausen	1717	12	1585	11		

Das Beispiel von Kastellaun läßt eine überraschende Lösung vermuten: der Schreiber von 1701 arbeitete auf Grund eines alten Registers von 1465, während der von 1703 die Besitzverhältnisse von 1585 zum Vergleiche heranzog. Auch der Schreiber von 1717 hielt sich an das Register von 1585. Die tatsächlichen Verhältnisse mochten zu den alten Registern passen oder auch nicht: jedenfalls wurden die Lasten auf Grund der alten Register eingefordert, womit die Dorfbevölkerung aus Bequemlichkeits- und anderen Gründen einverstanden gewesen sein dürfte. Die abnorm niedrigen Ziffern in den Jahren der Wiederherstellung nach dem Dreißigjährigen Krieg dürften demnach als eine vorübergehende Erleichterung der Lasten zum Zwecke des Wiederaufbaues anzusehen sein. In Prozessen des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts tritt häufig die Tatsache hervor, daß die alten, von der Herrschaft immer wieder vorgeführten Register längst nicht mehr den wirklichen Verhältnissen entsprachen.

Es sei nunmehr aus den rheinischen Verhältnissen und zwar aus solchen, die dem Herrn Dr. Fabricius durch seine literarischen Arbeiten besonders nahe liegen, ein weiteres Beispiel herausgeholt, das zu vorsichtiger Prüfung des durchwegs von den Herrschaften überlieferten Materiales auffordert. Im Jahre 1720 zeigt ein gewisser Johann Wilhelm Lisfeld zu Sobernheim (Kreis Kreuznach) an, daß der Amtsverweser beinahe 100 Morgen „vakanter Güter“ genieße, ohne daß die Herrschaft irgendeinen Nutzen habe. Er fragt beim Kurfürsten an, ob er ihm diese Güter verkaufen wolle. Diese angeblich „vakanten

Güter“ hatte der Amtmann zwischen 1703 und 1707 den damaligen Inhabern, weil sie ihre Besitzrechte nicht nachweisen konnten, weggenommen, trotz aller Proteste. Zur Zeit der kaiserlichen Sequestration der Kurpfalz wurden diese namens des Kurfürsten als herrenlos eingezogenen Güter wieder den rechtmäßigen Eigentümern zurückgestellt. Als diese Angelegenheit 1720 wieder auftauchte, gab der Amtmann zu, nach und nach 50 Morgen für sich in Anspruch genommen zu haben. Selbstredend wird der Amtmann in seinen Registern eine größere Anzahl „wüster Güter“ ausgewiesen haben. Ich glaube aber nicht, daß es in den Rheinlanden um 1720 oder auch um 1670 auch nur einen Quadratmeter herrenlosen Grundes und Bodens gegeben hat oder irgendeine Fläche, die unbebaut und unbenützt war, soferne die Herrschaft oder die Gemeinde den Grund irgendwie zu erträglichen Bedingungen freigab und nicht lieber für die Jagd oder die Weide vorbehielt.

Ein weiteres Hindernis der Herstellung richtiger Statistiken war die möglicherweise gerechtfertigte Faulheit der Amtmänner. Am 5. Juni 1734 bestätigt der sponheimische gemeinschaftliche Kellermeister, daß es zu Allenbach (Kreis Berncastel) 26 angesessene Untertanen „nebst etlichen Taglöhnern und Bettlern“ gebe; in Wirschweiler seien 22 angesessene Untertanen „neben etzlichen Taglöhnern und Bettlern“. Die Antwort für Allenbach wiederholt im wesentlichen die Zahl eines Registers von 1465 (24 „Angesessene“). In der Hauptsache hat alles, was unter den ehemaligen Erben und Hufen lag, für die Register bis weit ins XVIII. Jahrhundert hinein nicht existiert. Das rasche Anschwellen der Zahlen der Hausstellen in der ungemein übersichtlichen Tabelle des Dr. Fabricius beweist nur, daß sich die Amtleute im Laufe des XVIII. Jahrhunderts doch entschlossen haben, allmählich die aus dem XV. Jahrhundert stammenden Besitzregister nach und nach den wahren Werten zu nähern. Aber die Bevölkerung, von deren Dasein man auf diese Art erfährt, hat, wie die Antwort des sponheimischen Kellermeisters bereits ahnen läßt, schon längst bestanden. Es gab schon im XIV. Jahrhundert auch minder bemittelte Schichten, ja geradezu ein Proletariat im deutschen Dorfe. Die Beweise dafür müssen freilich zunächst aus anderen Gebieten als aus den linksrheinischen beschafft werden. Zu einer Hube im ostelbischen Gebiete gehören in der Regel, alle Bodengattungen, auch die entsprechende Menge Wald, eingerechnet, etwa 20 Hektar. Fabricius findet als Größe der Hufe im ehemaligen Amte Birkenfeld etwa 12 ha Acker und Wiesen, was mit Rücksicht darauf, daß dieses Gebiet zu 45 Prozent aus Wald

besteht, eine Hufengröße von 21,8 ha im Durchschnitt ergibt [1]). Ein so großes Gebiet konnte im Osten niemals ohne Zuhilfenahme von Kötern und Büdnern bebaut werden und auch im Westen ist es ganz gewiß unmöglich gewesen, daß eine Fläche von 12 ha Acker und Wiese von einem einzigen Ehepaare und dessen Kindern bestellt wurde.

Dem Hüfner oder Erbebesitzer muß also irgendeine Menschenklasse zur Seite gestanden haben, die ihm gegen einen Anteil am Ertrage bei der Bestellung seines Grundbesitzes half. Auf die Existenz einer solchen vom Grundbesitze ausgeschlossenen, aber doch stets verfügbaren Bevölkerung weisen die umfangreichen Bauernlegungen hin, von denen man aus dem Gültbuch der Grafschaft Sponheim von 1438 erfährt: „item zu Bulemberg, Runtzemberg und Etzwilr ligent 29 erben, der ligent 19 wust, die sint mines herren“: der Herr hatte sie also eingezogen, was er sicher nicht getan hätte, wenn sich nicht Hände gefunden hätten, die bereit waren, sie für ihn zu billigeren Bedingungen, als ein Bauer es zu tun pflegte, zu bebauen. Der Versuch, Bauernland in Domanialland umzuwandeln, scheint aber aus irgendwelchen Ursachen nicht gelohnt zu haben, und so sind 1465 die alten früheren Verhältnisse, wie sie 1367 bestanden hatten, im Dorfe wiederhergestellt worden [2]).

Es ist geradezu erstaunlich, daß ein großer Teil der Bearbeiter der deutschen Ortsgeschichte, wenn sie von „wüsten Huben“ oder „wüsten Stellen“ lesen, immer entsetzt zusammenzuckt und an die Verödung des Landes mangels an Bewohnern denkt, während es sich in Wahrheit um Gütereinziehungen durch die Grundherrschaft oder auch um Besitzkonzentration in den Händen einzelner reicherer Bauern, ja nicht selten nur um eine Veränderung der Ansiedelung des Wirtes handelte. Die Hube, die der Bauer zu seiner eigenen hinzuerworben hatte, und die er durch einen „Beständner“, „Heuerling“ oder wie sonst der Mann hieß, bewirtschaften ließ, wurde in den Besitzregistern als „wüste“ geführt. Der Dreißigjährige Krieg hat mit seiner großen Reihe wirtschaftlicher Zusammenbrüche und der vielfachen zeitweiligen

---

1) Ich fasse dabei den Wald natürlich nicht als Sondereigentum auf, aber ich schlage zu jeder Hufe einen entsprechenden Anteil am Walde hinzu.

2) Bauernlegung in solchem Umfang wäre im Westen etwas neues. Ich dachte an den bodenverderblichen Einfluß der sogen. Schiffelwirtschaft, worüber jetzt noch geklagt wird. Wenn im Jahre 1438 die „wüsten Hufen, die in des Herren Hand liegen“, in Eigenwirtschaft der Herrschaft gestanden hätten, wären doch wohl in dem sonst sorgfältig bearbeiteten Einkünfteregister Angaben über den Ertrag aufgenommen wie bei den zu solchen Gütern gehörigen Wiesen über das Heu. Fabricius.

Flucht der Landbevölkerung in die Städte die Gelegenheit zu sehr vielen solchen Besitzkonzentrationen in zahlreichen Dörfern geboten, die aber von der Grundherrschaft nur in den ersten Jahren nach dem Frieden geduldet wurden. Später nahm sie dann den Kampf gegen diese Besitzkonzentrationen auf und erzwang die Wiederherstellung des Zustandes, wie ihn die Besitzregister vor dem Kriege aufwiesen [1]). Dieser Zug geht durch alle Ediktensammlungen der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts in allen Gebieten, auf die der Krieg eingewirkt hatte. Wo es der Großgrundbesitz nicht vorzog, die „wüsten Huben“ selbst in Besitz zu nehmen, da mußte sie der Bauer nach und nach wieder herausgeben und es zulassen, daß ihm ein eigener Übernehmer für die betreffende Bauernstelle zur Seite gesetzt wurde. Die Register nach dem Kriege weisen den Fortschritt auf, den die Landesherren in diesem Bestreben nach Wiederherstellung des durch die Geldkrise im ersten Dezennium des Dreißigjährigen Krieges und die Kriegsereignisse in den folgenden Jahren zerstörten landwirtschaftlichen Mittelstandes erzielt haben. Damit, daß die Kopfzahl der Bevölkerung sich nicht allzusehr vermindert hatte, damit, daß es zwar nur wenige Großbauern, aber ein zahlreiches ländliches Proletariat gab, war dem Gesetzgeber nicht gedient. Diesen ökonomischen Prozeß drücken die seit dem Kriege rasch wachsenden Zahlen der Besitzregister aus: die Kopfzahl der Einwohner war dem Amtmann in mittleren Jahren ziemlich gleichgültig, in guten konnte er nach seiner Meinung nie genug Leute bekommen und in schlechten war ihm die Masse der Hilfe suchenden lästig. Aber die „Bettler“ zu registrieren, fiel ihm nicht ein.

Das Wachstum des Wohlstandes und der Einwohnerzahl der holländischen Städte in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts führte dazu, daß sich auch in Deutschland die Meinung einbürgerte und in den Staatskanzleien festsetzte, daß die Macht eines Landesherrn desto größer sei, je größer die Zahl der Einwohner sei, einerlei, welches die wirtschaftliche Lage dieser Einwohner sei. Dieser Meinung verdankt ein Teil der in Deutschland seit dem Ausgange des XVII. Jahrhunderts sich immer mehr verbreitenden Versuche, die Kopfzahl der einzelnen Gebiete zu ermitteln, seine Entstehung. Andere Volksbeschreibungen wurden gemacht, um die Konskription vorzubereiten, ein Zwangskontingent für den Salzkonsum zu schaffen oder sonst eine vom Landesherrn befohlene Landplage vorzubereiten. Die ersten Zählungsversuche wurden in einer höchst ungeschickten Weise ge-

1) Vgl. dazu diese Zeitschrift 10. Bd. (1909), S. 283—284.

macht. Die Landstände bekämpften die Volkszählungsversuche, so in Bayern und in Österreich. Dem Landesherrn zuliebe wurden von den Unterbehörden nach anfänglichem Widerstreben jene Tabellen eingesendet, welche er wollte. Weil er haben wollte, daß jede Zählung ein Plus gegen die vorhergehende aufwies, so bekam er sein Plus. So erging es Friedrich dem Großen. Als auf diese Art z. B. die Bevölkerung Preußisch-Schlesiens auf dem Papier etwas zu groß geworden war, blieb nach den Befreiungskriegen nichts anderes übrig, als dieses Plus umzubringen und man ließ in den Tabellen beiläufig ein Viertel der Bevölkerung Schlesiens verschwinden: dem Landesherrn sagte man, es wären die Kriegsereignisse gewesen. Am liebsten aber schmierte doch der Amtmann die alten Feuerstättenregister weiter. Den Amtleuten wurde es nicht leicht, sich von den alten Überlieferungen zu befreien. Am 21. Juni 1808 gab die nassauische Regierung einen gedruckten Erlaß heraus, in welchem sie es rügte, daß die von einigen Ämtern bisher eingesendeten Volkstabellen nicht mit der nötigen Genauigkeit angefertigt werden. Der Erlaß bewirkte in einzelnen Ortschaften des Amtes Kronberg ein Anschwellen der bisher angezeigten Bevölkerung um 10—30 Prozent.

Ich war noch vor einigen Jahren von annähernd denselben Anschauungen über die Entwicklung der deutschen Bevölkerung erfüllt, welche Fabricius durch seine Bevölkerungstabelle von Birkenfeld ausdrückt. Ich stand bei meinen Besuchen in den Staatsarchiven der Rheinlande (Düsseldorf, Koblenz, Wiesbaden, Speier, Straßburg, Metz, Kolmar) noch unter dem Banne dieser Meinungen und habe mich erst nach der Vergleichung der Materialien in anderen deutschen und in österreichischen Archiven von ihnen frei gemacht. Diese älteren Meinungen sind im wesentlichen die, daß es in Deutschland noch im XV. Jahrhundert eigentlich eine recht dünne Bevölkerung gegeben, die sich bis zu Anfang des Dreißigjährigen Krieges stark vermehrt, dann während dieses Krieges auf einen unglaublich geringen Betrag vermindert habe. Dann sei seit dem Dreißigjährigen Kriege ein anhaltender Aufschwung eingetreten, der bis in die Gegenwart fortgedauert habe. Ich bin nach und nach zu dem Ergebnisse gekommen, daß diese Meinung falsch ist und daß die Quellen, auf denen sie beruht, teils wertlos, teils irreführend sind. Zu den irreführenden Quellen rechne ich auch die Häuserregister, die Fabricius verwertet hat: diese sind in agrargeschichtlicher Hinsicht ganz interessant, für die Bevölkerungsstatistik beweisen sie gar nichts. Dies gilt nicht etwa bloß für das Gebiet von Birkenfeld, sondern auch für das

Nassauische, für welches sich statistische Tabellen von gleicher Schönheit anfertigen ließen, wie für das Birkenfelder Amt. Ich könnte noch zahlreiche andere deutsche Landschaften nennen, wo man ähnliche Tabellen aufstellen könnte, und manches Archiv, wo statistische Makulatur der wohlverdienten Vernichtung entgangen ist.

Im übrigen ist zu beachten, daß die wirtschaftliche Vergangenheit der Landbevölkerung und des Landes überhaupt in den meisten Teilen Deutschlands, die ehemals habsburgischen Gebiete ausgenommen, sich leichter erforschen läßt als in den linksrheinischen Gebieten, denen Herr Fabricius seine ausdauernde Arbeitskraft zugewendet hat: sämtliche ehemaligen französischen Departementsarchive Deutschlands weisen dürftige Aktenbestände aus. Es ist in Düsseldorf, Koblenz, Speier, Straßburg, Metz und Kolmar relativ nicht viel erhalten geblieben. Die linksrheinischen Bestände des Staatsarchivs Koblenz sind diesem Archive zu einem erheblichen Teile durch Extraditionen von Wiesbaden und Karlsruhe zugeflossen. Es ist beispielsweise nicht mehr möglich, eine Verwaltungsgeschichte von Kurtrier zu schreiben.

Diese von dem Willen des Herrn Dr. Fabricius unabhängige Tatsache hat dazu geführt, daß Dr. Fabricius trotz hingebender jahrelanger Arbeit hinsichtlich der Bevölkerungsverhältnisse der Rheinlande überhaupt zu verfehlten Schlüssen gelangt ist. Seine Verdienste um die historische Geographie des Rheinlandes erfahren dadurch keine Verminderung. Und der von ihm geführte Nachweis, daß der deutsche Adel um 1438 und gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts nicht bloß die deutschen Städte bekämpfte, sondern auch umfangreiche Bauernlegungen vornahm [1]), ist, wenn er auch vom Verfasser nicht beabsichtigt war, doch eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis zur Geschichte der Rheinlande [2]).

---

1) Ist ersichtlich aus seinen Zusammenstellungen (oben S. 61) für die Pflegen Birkenfeld, Brombach und Reichenbach.

2) Den schlimmen Erfahrungen des Herrn Strakosch-Graßmann mit den Häuserverzeichnissen kann ich natürlich nicht entgegentreten, aber ich möchte doch behaupten, daß sich daraus eine mit der Wirklichkeit übereinstimmende Vorstellung von dem Sinken und Wachsen der Bevölkerung gewinnen läßt, wenn auch nicht mit genügender Genauigkeit. Mit den jetzigen statistischen Erhebungen lassen sie sich ja gar nicht vergleichen. Die Aufgabe, die Hausgesessenen in so kleinen Bezirken zu zählen, ist doch wohl einfacher und rascher zu lösen, als die heutiger Volkszählungen. Fabricius.

Mitteilungen

Versammlungen. — In dem oben S. 49 veröffentlichten Berichte über die Wiener Historikerversammlung ist durch ein Versehen die Inhaltsangabe des Vortrags von Archivrat Lulvès (Hannover) über die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum ausgefallen und sei deswegen hier nachgeholt.

Der Redner, früher lange Zeit Mitglied des Preußischen Historischen Instituts in Rom, behandelte die Geschichte des Kollegiums von seiner Zusammenschließung zu einer Korporation, die mit dem Papstwahldekret Papst Nikolaus' II. 1059 begann, in der Hauptsache bis zum Konstanzer Konzil. Versuche der Kardinäle, der Gehilfen des Papstes bei Erledigung der ihm obliegenden geistlichen und weltlichen Funktionen, in ihrer Majorität bzw. in ihrer Gesamtheit dauernde und gesetzmäßig anerkannte Rechte auf die Beteiligung an der Papstregierung zu beanspruchen, sind bereits unter Gregor VII., mit vorübergehendem Erfolge unter schwachen Päpsten, wie Eugen III., Honorius III., Nikolaus IV. usw. gemacht worden. Derartige Prätensionen der Kardinäle förderte der Hohenstaufe Friedrich II. in seinen Kämpfen gegen Gregor IX. und Innocenz IV., aber es gelang ihm nicht, den gesamten Kardinalat vom Papste zu trennen. Erst als das päpstliche Ratskollegium sich nach und nach die Zuweisung der Hälfte aller päpstlichen Einkünfte, außer den Annaten und Zehnten, gewohnheitsgemäß gesichert hatte, als es ferner in Avignon, nachdem die Päpste den Sitz der Kurie dorthin verlegt hatten, eine Stütze im französischen Landesherrn gegen das kirchliche Oberhaupt gewonnen hatte, — versuchte es, durch eine Wahlkapitulation sich seine erweiterten Gewohnheitsrechte sanktionieren zu lassen. Der 1352 im Konklave gemachte Versuch mißlang. Jedoch wuchs trotzdem die Macht der Kardinäle in immer steigendem Maße, so daß sie, mit einem Teile der Kurie nach Rom zurückgekehrt, 1378 es wagen konnten, die Wahl eines von ihnen bereits anerkannten Papstes (Urbans VI.), als er ihnen nicht mehr zusagte, nachträglich für ungültig zu erklären und an seine Stelle einen anderen zu wählen. Damit brach die Kirchenspaltung aus; sie durch Wahlkapitulationen und durch ein von ihnen einberufenes Konzil (zu Pisa 1409) aus der Welt zu schaffen, gelang den Kardinälen trotz der Unterstützung Frankreichs nicht, da sie über keine eigene Macht geboten. Erst das vom römischen Könige bewerkstelligte Konzil zu Pisa gab der Christenheit in Martin V. 1417 die Einheit des Papsttums wieder. Neu gestärkt setzte dieses den weiteren Machtbestrebungen des Kardinalats einen festen Widerstand entgegen, trotz dessen erneuten Versuchen, mittelst Wahlkapitulationen sich den Anteil an der Papstregierung zu sichern und zu erweitern. Das Papsttum entwickelte sich zum völligen Absolutismus; die Kardinäle aber sanken, besonders durch die Verwaltungsreformen Sixtus' V. (1585—90), die ihre Tätigkeit in die Kongregationen verteilte und ihre Zahl bedeutend erhöhte (auf 70), zu Beamten des Papstes und der Kirche herab.

Archive. — Die Stadt **Tangermünde** a. d. Elbe, eine der ältesten altmärkischen Städte, besaß einst, wie wir aus späteren Zeugnissen schließen

können, ein Archiv, das an Reichhaltigkeit dem mancher anderen gleichgroßen und größeren Gemeinde nicht nachgestanden hat. Aber nur noch spärliche Reste legen Zeugnis davon ab. Fast das ganze Inventar des Rathauses wurde von einer großen Feuersbrunst vernichtet, welche die Stadt 1617 verwüstete, und die weiteren Kreisen durch die Novelle „Grete Minde“ von Th. Fontane bekannt sein dürfte. Nur weniges wurde damals den Flammen entrissen, und so stammt der weitaus größte Teil der heute im Tangermünder Archiv vorhandenen Akten aus der Zeit nach dem Brande. Geordnet und inventarisiert ist nur ein kleiner Teil davon. Die größere Hälfte liegt vollständig durcheinander und wird, was das Schlimmste ist, noch nicht einmal in einem Raume einheitlich verwahrt. Vielmehr müssen wir vier verschiedene Archivteile nach den Aufbewahrungsräumen unterscheiden, die wir mit A, B, C, D bezeichnen wollen. Dabei kann ich keine Gewähr dafür übernehmen, daß die Ordnung nicht inzwischen schon wieder verändert worden ist, da ich gemerkt habe, daß die Aktenstücke von den Bureaubeamten nicht immer wieder genau an den Ort zurückgelegt werden, dem sie die Benutzer entnommen haben. Trotzdem ist man letzteren gegenüber verhältnismäßig pedantisch.

Im Rathaussaal, im Stadtarchiv A, wie wir es nennen wollen, pflegt man unter Verschluß einige ältere Aktenstücke, denen man einen höheren Wert beimißt, gleichsam als Raritäten aufzubewahren. Daraus ist gleichzeitig zu erkennen, wie richtig man die unsichere Verwahrung an den übrigen Orten einschätzt. Jene Aktenstücke sind:

1. Das „alte Tangermünder Stadtbuch“. Es enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1519—1694 und ist das offizielle Kopial- und Protokollbuch des Rates aus dieser Zeit. Der dicke Folioband ist mit Verzierungen und einem Verschluß aus Messing versehen (*mit Meßingen Puckeln und Clausuren*). Von dem Inhalt ist verschiedenes publiziert durch Riedel, *Codex diplomaticus Brandenburgensis* A XVI, und Zahn, in den Jahresberichten des altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte 22 (1888) und 31 (1904).

2. „Prozeßakten gegen Grete Minde und Genossen“, die angeklagt waren, die erwähnte Feuersbrunst von 1617 angelegt zu haben. Dieser in einen blutroten Umschlag gebundene Quartband ist ein äußerst interessantes Dokument älterer Rechtspflege Die Akten sind offenbar vollständig. Es sind ihnen sogar die Verse und Zeichnungen beigegeben, die einer der Angeklagten im Gefängnis mit durch Ziegelstaub rot verfärbter Tinte zu Papier gebracht hat.

3 Die Kämmereirechnungen von 1617 und 1620.

4. *Statuta Curiae Tangermundensis.* Dieser in verkleinertem Quartformat gehaltene Band, von dem nur wenige Seiten in einer sehr kleinen Schrift beschrieben sind, stammt aus dem Jahre 1639.

5. Die Zunftbriefe. Es sind aber nicht die Originale, die in den Händen der Zünfte waren, sondern rathäusliche Kopien aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert. Erhalten sind sie fast vollständig, nur wenige fehlen Der älteste Zunftbrief ist von 1311. Publiziert hat diese Briefe Zahn in den Jahresberichten des altmärkischen Vereins 28 (1901) und 29 (1902).

6. Einige Originalurkunden des XVI. Jahrhunderts, die ich an einer anderen Stelle (D) fand, die künftig aber hier (A) verwahrt werden sollen.

Als Stadtarchiv B sei die „Polizeiregistratur" bezeichnet, die sich in einem Erdgeschoßraum des Rathauses befindet. Die hier lagernden Akten sind signiert, geordnet, freilich nach keinem einheitlichen Prinzip, und katalogisiert. So ist hier immerhin die Möglichkeit einer raschen Orientierung und Auffindung gegeben. Die Akten dieses Archivteiles betreffen Finanz-, speziell Steuer-, Prozeß-, Polizeisachen usw., kurz sie umfassen alle Gebiete der städtischen Verwaltung, erschöpfen aber keines davon, da auch die anderen Räume dazu gehörige Aktenstücke enthalten. Ein in Schweinsleder gebundener Folioband (Abteilung I Nr. 16) trägt die Aufschrift *Statuta Civitatis Tangermundensis 1428.* Die Eintragungen sind aber jünger. Der Band enthält a) Kopien von wichtigen Urkunden aus den Jahren 1457 bis 1598; b) die sogenannte „Willkür", das umfangreichste Stadtstatut aus der Zeit der Ratsherrschaft, eingetragen 1639 (publiziert von Zahn im Jahresbericht des altmärkischen Vereins 23 [1890]), und c) die ausführlichen Eide, welche die zahlreichen Beamten zu leisten hatten. Ferner finden sich hier ein Band Kopien von Schoßregistern des XVI. und XVII. Jahrhunderts (Abteilung IV Nr. 3), dicke Foliobände von Rezessen der Städtetage im XVII. Jahrhundert (Abteilung I Nr. 14. 15), allerlei Prozeßakten, so z. B. über einen vom XVII. bis ins XIX. Jahrhundert sich hinziehenden Prozeß mit dem Berliner Dom wegen eines Darlehens aus dem Jahre 1464 (Abteilung IV Nr. 2) usw. Besonderes Interesse verdient von den älteren Aktenstücken noch Abteilung I Nr. 24, das die Rezesse der kurfürstlichen Untersuchungskommission von 1693 und 1698 enthält. Diese Untersuchung war auf wiederholte Beschwerden der Bürgerschaft über dauernde Mißwirtschaft des Rates angeordnet worden und führte zum Sturze der städtischen Selbstverwaltung.

Das Stadtarchiv C ist eine Bodenkammer des Rathauses. Die hier aufbewahrten Akten sind völlig verstaubt und ungeordnet. Altes und Neues ist zu einem Bündel zusammengebunden, so daß man sich hier kaum durchfinden kann. Es ist fast alles jüngeren Datums, dem Ende des XVIII. und Anfang des XIX. Jahrhunderts angehörig. Meist scheinen es Polizeisachen, besonders auch Bau- und Feuerpolizeisachen zu sein.

Im schlimmsten Zustande befindet sich das Archiv D, eine Bodenkammer eines in der Nähe des Rathauses befindlichen Kommunalgebäudes. Da ist alles auf einen Haufen geschichtet, gänzlich verstaubt und verschmutzt. Hier liegen u. a. die Kämmereirechnungen des XVII. Jahrhunderts, soweit sie erhalten sind. Aus der Zeit vor dem Brande sind nur die Rechnungen von 1611—1615 gerettet. Die von 1617 und 1620 befinden sich im Archiv A. Die übrigen Rechnungen sind ziemlich regelmäßig bis gegen Ende des Jahrhunderts erhalten. Es sind Foliobände, die oft in ein mit allerlei sonderbaren Zeichnungen versehenes Papier eingebunden sind. Viele sind in neuerer Zeit in blaue Schalen gebunden worden und verraten dadurch den Eingriff einer organisatorischen Hand, von deren Tätigkeit Weiteres leider nicht zu spüren ist. Ich habe, soweit es meine Zeit bei der Benutzung für meine demnächst erscheinende Arbeit *Tangermündes Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts*

zuließ, die Rechnungen in einem gesonderten Haufen notdürftig chronologisch geordnet aufgestapelt. Zwei habe ich nicht selbst wieder an Ort und Stelle zurückgebracht, sondern auf dem Rathause in der Obhut des Bureaupersonals belassen. Die älteste erhaltene Rechnung (1611) hat Zahn im 22. Jahresbericht des altmärkischen Vereins (1888) in ausführlichem Auszug publiziert.

Wenn ich recht gesehen habe, ist noch ein Archiv E im Entstehen begriffen, und zwar auf dem Boden des Rathauses. Da augenblicklich noch ein neues kommunales Gebäude errichtet wird, weil die Räumlichkeiten des alten Rathauses, das im XV. Jahrhundert in seinen ältesten Teilen erbaut wurde, nicht ausreichen, so befürchte ich, daß dabei abermals eine Zersplitterung der Archivalien zustande kommt. Leider hat der wenig erfreuliche Zustand des Tangermünder Stadtarchivs erst jüngst einen Forscher in seinen Arbeiten behindert, ich meine Kaphahn, *Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark* (Gotha 1911). Eine wenn auch nur notdürftige Ordnung wäre daher sehr zu wünschen.

H. H. Rosendorf (Greifswald)

Eingegangene Bücher.

Sellschopp, Adolf: Neue Quellen zur Geschichte August Hermann Franckes. Mit einem Bildnis Franckes nach dem bisher nicht veröffentlichten Stich von J. G. Wolffgang von 1730. Halle a. S., Max Niemeyer 1913. 163 S. 8⁰. ℳ 4,00.

Seuberlich, Erich: Liv- und Estlands älteste Apotheken [= *Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands* aus dem Jahre 1911. 1. Hälfte (Riga 1912), S. 39—164].

Tschirch, Otto: Des Engelbert Wusterwitz märkische Chronik, nach den besten Handschriften neu herausgegeben [= *43. und 44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H.* Festschrift zur Hohenzollernfeier 1912, S. 1—71].

Henke, Paul: Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn ausgenommen Corvey. Münster, Regensberg 1912. 67 S 8⁰.

Knetsch, Gustav: Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert [= *Historische Studien,* Heft LXXV]. Berlin, Ebering 1909. 184 S. 8⁰. ℳ 4,80.

Landtagsakten, Württembergische, herausgegeben von der Württbergischen Kommission für Landesgeschichte. I. Reihe: Erster Band: 1498—1515, bearbeitet von Wilhelm Ohr und Erich Kober. Stuttgart, Kohlhammer 1913. 312 S. 8⁰. ℳ 5,00

Dasselbe. II. Reihe: Erster Band: 1593—1598, bearbeitet von Albert Eugen Adam. Ebenda 1910. 652 S. 8⁰. ℳ 12,00

Lichtner, Adolf: Landesherr und Stände in Hessen-Kassel 1797—1821. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1913. 218 S. 8⁰. ℳ 5,60.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter
Monatsschrift
für
Erforschung deutscher Vergangenheit auf landesgeschichtlicher Grundlage

XV. Band | Januar 1914 | 4. Heft

Die Brixener Diözesansynoden bis zur Reformation

Von
Karl Hübner (St. Pölten)

Das Bistum Brixen, von dessen Bestand wir bereits aus der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts sichere Kenntnis besitzen, hatte seinen Sitz zunächst auf dem Schlosse Säben und gehörte zum Patriarchat Aquileja. Nachdem es die Gefahren der Völkerwanderung, der bayrischen und slawischen Invasion überwunden hatte und durch die christianisierende Tätigkeit der Agilolfinger neu gefestigt worden war, wurde die Hochkirche 798 dem salzburgischen Metropolitansprengel einverleibt, um 990 nach Brixen verlegt [1]).

Die Diözese umfaßte vom heutigen Tirol das Eisacktal bis zum Tinnebach (bei Klausen) am rechten und bis zum Eggental am linken Ufer, das oberste Fleimser- (Fassa-) und Sarntal (Pensertal), das Wipp- und Inntal (ohne das obere Paznauntal) bis zum Ziller- und Habachertal sowie das Pustertal bis zum Justeinerbach. Die seit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts herrschende Tendenz, die politischen und kirchlichen Grenzen in Übereinstimmung zu bringen, führte bereits 1787 eine Vergrößerung des Brixener Sprengels um die tirolischen Pfarreien Ampezzo, Lavant und Tristach [2]), eine bedeutendere Erweiterung jedoch 1818 herbei. Die Nachbardiözese Chur trat an ihn

1) Sinnacher, *Geschichte der bischöflichen Kirchen Säben und Brixen* (Brixen 1821—1834). Tinkhauser, *Topograph., historische, statistische Beschreibung der Diözese Brixen* (Brixen 1855—1891). Redlich, *Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen vom X. bis XII. Jahrh.* (Zeitschrift des Ferdinandeums 1884). Ders., *Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen* (Acta Tirolensia I, 1886). Voltelini, *Beiträge zur Geschichte Tirols* (Zeitschr. des Ferdinandeums 1889).

2) Seit 811 galt die Drau als Grenze zwischen den Metropolitansprengeln Salzburg und Aquileja (Widmann, *Geschichte Salzburgs* I, S. 109 ff.). 1751 wurde der letztere aufgelöst und für den österreichischen Teil desselben das Erzbistum Görz geschaffen.

das obere Paznauntal und den obersten Vintschgau bis zum Trafoibach, Augsburg das tirolische Lechtal, Freising das tirolische Isartal, Salzburg das Draugebiet bis zur Grenze Kärntens ab, während die Brixener Kirche das Eisacktal unter dem Afersbach sowie das Penser- und Fassatal an Trient verlor [1]).

Auch das Brixener Synodalleben hängt mit der gesteigerten Reformtätigkeit in der römischen Kirche seit dem XIII. Jahrhundert zusammen, wenn sie auch die folgenden religiösen und politischen Wirren vielfach beeinträchtigten [2]). Um die im Einklang mit den Generalsynoden von 1215 und 1274 gefaßten salzburgischen Provinzialkonzilsbeschlüsse [3]) durchzuführen, wurden zu Brixen von den Bischöfen Bruno (1250—1288) am 1. Dezember 1278 [4]) und um 1287 [5]),

---

1) Das Bistum Trient bekam von Chur den Rest des Vintschgaus und umfaßt somit das gesamte tirolische Etschgebiet unter dem Trafoibach sowie das Eisackgebiet vom Afersbach abwärts. Dagegen wurde Vorarlberg mit dem Brixener Sprengel vereinigt und bildet seitdem ein eigenes Generalvikariat in den Händen des Weihbischofs von Brixen (Tinkhauser a. a. O. I, S. 16 ff.).

2) Die erste uns bekannte Brixener Synode fand 1186 statt, um sicherlich im Anschlusse an die salzburgischen Provinzialkonzilien von 1178 und 1180 die damaligen kirchlichen Zustände zu ordnen (Sinnacher a. a. O. III, S. 618. Tinkhauser, *Studien und Skizzen zur Geschichte der Kirche von Säben und Brixen*, Katholische Blätter aus Tirol 1853, S. 598). Jedenfalls beschäftigten sich auch die Brixener Konzilien bis zum XIII. Jahrhundert vor allem mit Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, womit auch die Anwesenheit des Laienadels zusammenhing. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* V (1911). Werminghoff, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter* (Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 6, 1913).

3) Hübner, *Die salzburgischen Provinzialsynoden bis zum Ende des XV. Jahrhunderts* (Deutsche Geschichtsblätter X, 187—236). Ders., *Nachträgliches über die salzburgischen Provinzialsynoden* (ebendas. XIV, S. 243—248).

4) Von diesem Konzil sind uns bloß Klagen der Geistlichkeit über große Geldforderungen des Bischofs überliefert, wozu ihn wohl besonders die Fehden mit dem tirolischen Adel gezwungen hatten. Bruno versprach, künftighin nur im äußersten Notfalle mehr als das Kathedratikum zu verlangen und sich hiebei an das Gutachten des Dompropstes und Domdechanten sowie der Prälaten von Neustift, im Kreuzgang zu Brixen, Wilten und St. Georgenberg zu halten (Sinnacher a. a. O. IV, S. 446 ff. Tinkhauser a. a. O. 1853, S. 603. Mairhofer, *Urkundenbuch von Neustift*, Fontes rerum austriacarum II. 34, S. 150, Nr. 323). Vgl. Fajkmajer, *Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen im Mittelalter* (Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols 1909), S. 341. Scharf, *Bischof Bruno von Brixen* II. Teil (Programm des Realgymnasiums in Kufstein 1912), S. 19.

5) Mansi, *Sacrorum conciliorum collectio nova* XXIV, S. 145 ff. Tinkhauser a. a. O. 1853, S. 604—608 (20 Statuten). Erzbischof Rudolf hatte für den 20. September 1286 eine Provinzialsynode nach Salzburg einberufen, die aber dem Konvokationsschreiben von 1288 zufolge nicht zustande kam (Hübner a. a. O. XIV, S. 245).

Landulf (1295—1301) um 1296 [1]) und Johann von Schlackenwert (1306—1322) 1318 [2]) Diözesansynoden abgehalten.

Die Statuten dieser aus den Prälaten und dem niederen Klerus bestehenden Kirchenversammlungen beziehen sich auf die geistliche Disziplin, das Verhältnis zwischen Klerus und Laien und das religiöse Leben des Volkes. Den Geistlichen wird eine standesgemäße, einfache und schmucklose Kleidung von geziemender Form und Farbe sowie eine den Kirchengesetzen entsprechende Haartracht und Tonsur [3]) eingeschärft, das Tragen von Waffen [4]), der Wirtshausbesuch mit Ausnahme dringender Not oder auf einer Reise, das Karten- und Kegelspiel [5]), die Teilnahme an Tänzen [6]) oder anderen Vergnügungen der Laien und das Konkubinat [7]) untersagt. Sie dürfen sich nicht mit Wucher [8]), Handel und sonstigen weltlichen Geschäften, wie Betrieb von Weinschenken abgeben [9]), keine Todesurteile aussprechen oder diesbezügliche Schriftstücke abfassen [10]), die herumvagierenden Geistlichen und Scholaren, die sogar scharfe Waffen mit sich führen, nicht unterstützen [11]) und müssen die Abgesandten des Bischofs würdig aufnehmen und verpflegen [12]). Besonders wird den Klostervorstehern die strengste Überwachung ihrer Untertanen bezüglich der Einhaltung der Ordensregeln aufgetragen [13]); ebenso wird der Abschluß von Geldverträgen oder ähnliches bei der Aufnahme in ein Kloster verpönt [14]).

Abgesehen von den Verordnungen über die andächtige Verrichtung der geistlichen Funktionen nach dem vorgeschriebenen Ritus [15]) und der täglichen Betstunden [16]) sowie über die feierliche Begehung bestimmter Feste [17]) dürfen die Priester in der Regel nur eine Messe im Tage lesen [18]), wobei ihnen Ministranten, jedoch keine weiblichen Per-

---

1) Sinnacher a. a. O. V, S. 28—30, 193—202. Tinkhauser a. a. O. 1853, S. 621—627 (34 Statuten).

2) Ders. a. a. O. 1853, S. 645—651, 673—680 (46 Statuten).

3) 1296 c. 6, 24, 25; 1318 c. 2, 43. Salzburg 1274 c. 11; 1281 c. 5.

4) 1296 c. 6.

5) 1287 c. 1, 8; 1296 c. 21; 1318 c. 21. Salzburg 1274 c. 12; 1310 c. 1.

6) 1296 c. 24.

7) 1287 c. 4; 1296 c. 1, 26; 1318 c. 15. Wien 1267 c. 3.

8) 1287 c. 9; 1318 c. 20. Wien 1267 c. 8.

9) 1318 c. 20.

10) 1318 c. 17.

11) 1287 c. 5; 1296 c. 21; 1318 c. 45. Salzburg 1274 c. 16; 1310 c. 3.

12) 1296 c. 33.

13) 1318 c. 44. Salzburg 1274 c. 1, 5; 1281 c. 7; 1310 c. 4.

14) 1318 c. 33.

15) 1296 c. 29.

16) 1296 c. 5.

17) 1318 c. 42.

18) 1318 c. 6.

sonen dienen sollen [1]). Sie werden daran erinnert, daß die Albe bis zur Erde reichen, der Altar mit der Palla versehen und wenigstens mit zwei Altartüchern bedeckt sein muß [2]), daß sie die Hostien, die in der über dem Hauptaltar hängenden Pyxis aufzubewahren und wöchentlich zu erneuern sind, beim Meßopfer nur über dem Korporale und der Patena zerteilen dürfen [3]), endlich daß der Meßwein nicht sauer sein oder durch Most ersetzt, vielmehr mit drei Tropfen Wasser vermengt werden soll [4]) und daß die hl. Wandlung durch ein Glockenzeichen anzuzeigen ist [5]). Ferner wird den Seelsorgern die sichere und würdige Aufbewahrung des Allerheiligsten und des Chrismas, die Instandhaltung der Meßgeräte, Tücher, Ornamente, Missalien und sonstigen Utensilien [6]), die Aussetzung der Reliquien nur in der Kapsel und nach erfolgter behördlicher Prüfung [7]) sowie die unentgeltliche Spendung der Sakramente und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen nahe gelegt [8]). Zu ihren Pflichten gehört es auch, keinen Aufschub der Taufe zu dulden, die Taufformel während des dreimaligen Eintauchens des Täuflings deutlich zu sprechen und sie gelegentlich der Sonntagsmesse dem Volke für den Fall der Nottaufe einzuprägen [9]), zur Gevatterschaft nicht mehr als drei Personen zuzulassen [10]), die Beichte an keinem versteckten Platz der Kirche, aber auch nicht außerhalb derselben abzuhalten [11]) und keine Geldbuße hiebei aufzuerlegen [12]). Das Altarsakrament darf, abgesehen vom äußersten Notfalle, nur von einem Priester ausgeteilt werden [13]). Den Seelsorgern obliegt die Aufgabe, die Laien, besonders auf den adligen Schlössern, zum jährlichen Empfang der Osterbeichte und Kommunion unter Androhung des Ausschlusses vom Gottesdienst und christlichen Begräbnis zu ermahnen [14]). Aber auch die Kleriker selbst sollen mindestens einmal im Jahre vor ihrer vorgesetzten Behörde die Beichte ablegen [15]). Die Ärzte müssen den Kranken auf den rechtzeitigen Genuß der Wegzehrung aufmerksam machen [16]), hiebei haben sich die Priester unter Vorantragung eines Lichtes und einer Glocke des vorgeschriebenen Amtskleides zu bedienen [17]). Die Eheschließung ist behufs Hintanhaltung der Geheimehen erst nach dem dreimaligen kirchlichen Aufgebot erlaubt [18]); die

---

1) 1296 c. 7; 1318 c. 6. 2) 1318 c. 3.
3) 1318 c. 5, 25. 4) 1287 c. 3; 1318 c. 26. 5) 1318 c. 4.
6) 1287 c. 15; 1318 c. 3. 7) 1318 c. 38. 8) 1296 c. 3; 1318 c. 7.
9) 1318 c. 16. 10) 1296 c. 9. 11) 1318 c. 27.
12) 1287 c. 19. 13) 1318 c. 4. 14) 1296 c. 15; 1318 c. 1.
15) 1287 c. 17. 16) 1318 c. 29. 17) 1318 c. 4.
18) 1287 c. 18; 1296 c. 11, 12; 1318 c. 39.

Entscheidung in den Matrimonialangelegenheiten steht nur den geistlichen Behörden zu [1]. Exkommunizierten Geistlichen ist jede gottesdienstliche Handlung untersagt [2].

Zur Ordnung des geistlichen Pfründenwesens werden Gesetze über die von jeder Simonie freie, kanonisch gültige Präsentation und Einsetzung tüchtiger Seelsorger [3] erlassen, welche die vorgeschriebenen heiligen Weihen besitzen oder innerhalb der gesetzmäßigen Zeit nachholen müssen [4], über die womögliche Anstellung eines Hilfspriesters an jeder Pfarrkirche [5], die persönliche Residenz bzw. im Falle rechtsgültiger Dispens die Präsentierung geeigneter Vikare [6] und die Pfründenhäufung [7]. Ferner ist es verboten, flüchtige, glaubensabtrünnige Kleriker aufzunehmen [8] oder fremd eGeistliche ohne bischötliche Bestätigung zum Gottesdienste zuzulassen [9], Söhnen von Priestern ohne rechtmäßige Dispens die Weihen oder ein geistliches Amt zu verleihen [10] und die Pfründe ihres Vaters auf sie zu übertragen [11], Benefizien willkürlich auszutauschen [12], einen Kleriker durch Geld aus seiner Stelle zu verdrängen [13] und eine solche zu vergeben oder auch nur zu versprechen, bevor sie noch tatsächlich erledigt ist [14]. Die Ein- und Absetzung der Vikare, auch der Klostervikare, ist an die bischöfliche Zustimmung gebunden [15]. Sie sind den geistlichen Behörden Gehorsam schuldig sowie zum Besuche der von diesen abgehaltenen Synoden verpflichtet [16] und haben Anspruch auf ein ausreichendes, vom Archidiakon zu regelndes Einkommen [17]. Die Pfarrer sollen daher ihre Äcker künftig an ihre Vikare verpachten [18].

Um den Klerus gegen die Gewalttätigkeiten der Laien zu schützen, wird verordnet, daß dort, wo die Hinterlassenschaft eines Geistlichen geraubt oder widerrechtlich zurückbehalten wird, ferner wo ein Kleriker gefangen sitzt oder der betreffende Übeltäter wohnt, das Interdikt verhängt werden muß. Ebenso soll der Besitzer eines kirchlichen Lehens oder Amtes, der einen Geistlichen verletzt oder tötet, desselben verlustig gehen, während seine Nachkommen bis zum vierten Glied von

1) 1296 c. 10; 1318 c. 20. 2) 1287 c. 2.
3) 1318 c. 14. 1267 c. 11; 1274 c. 23.
4) 1296 c. 20, 28, 31; 1318 c. 10. 1274 c. 9.
5) 1287 c. 11; 1296 c. 2; 1318 c. 7.
6) 1287 c. 13; 1296 c. 4, 8; 1318 c. 11. 1267 c. 12; 1274 c. 8, 10; 1281 c. 11.
7) 1287 c. 10; 1296 c. 30; 1318 c. 9. 1267 c. 6; 1274 c. 7; 1281 c. 10.
8) 1287 c. 12. 9) 1287 c. 6; 1318 c. 7. 10) 1296 c. 32.
11) 1318 c. 12. 12) 1318 c. 9. 13) 1287 c. 7; 1296 c. 22, 23.
14) 1296 c. 27. 15) 1296 c. 18. 16) 1318 c. 11.
17) 1296 c. 17. 1274 c. 10. 18) 1298 c. 19.

allen geistlichen Würden ausgeschlossen sind. Gleichwie den Laien die widerrechtliche Aneignung von Kirchengut sowie die Belastung des Klerus mit neuen Abgaben, so ist auch diesem selbst jede Entfremdung oder Veräußerung geistlichen Eigentums untersagt [1]). Desgleichen dürfen Almosensammler nur gegen Vorweisung einer bischöflichen Vollmacht aufgenommen werden [2]).

Dem Volke wird eingeschärft, daß diejenigen, welche beim Namen Jesus oder Maria das Knie beugen oder wenigstens das Haupt neigen, einen zwanzigtägigen Ablaß erhalten [3]), daß die Vigilien der Feste mit der Vesper beginnen, daß Versammlungen während des sonntägigen Gottesdienstes vor allem auf dem Friedhofe verboten sind und zur Feier des Sonntages die Arbeit von Samstag Abend an zu unterbleiben hat [4]). Wucherer gehen der kirchlichen Sakramente und Beerdigung verlustig, wenn sie nicht vollständigen Ersatz oder wenigstens Bürgschaft für den zugefügten Schaden leisten [5]), während den Schuldnern das christliche Begräbnis verwehrt wird, falls die Schuld mit Diebstahl oder Raub zusammenhängt oder der Gläubiger die gerichtliche Klage eingereicht hat [6]). Die Juden, welche sich durch ihre Tracht von den Christen unterscheiden müssen, dürfen sich am Karfreitag nicht unter denselben aufhalten, keine christlichen Dienstboten aufnehmen, keine öffentlichen Ämter bekleiden oder neue Synagogen bauen, aber auch den Christen ist die Bewerbung um einen Dienstposten bei Juden untersagt [7]). Wie die Archidiakone jährlich den Klerus und jedes dritte Jahr die Laien ihres Distriktes, so müssen auch die ihnen als Hilfsorgane unterstehenden Dechanten mindestens einmal im Jahre ihren Bezirk visitieren und auf den Dekanalversammlungen die Diözesanstatuten wiederholen [8]). Von diesen sollen die Geistlichen Kopien besitzen, um sie auch ihren Untergebenen zur eifrigen Befolgung einzuschärfen [9]).

Die synodale Tätigkeit der Brixener Bischöfe erfuhr einen neuen Anstoß durch die allgemeinen Kirchenversammlungen im XV. Jahr-

1) 1287 c. 9, 16, 20; 1318 c. 13, 19, 28, 30, 31. 1267 c. 4, 5, 10; 1274 c. 22, 24; 1281 c. 12, 13, 15.

2) 1318 c. 37. 1274 c. 6. 3) 1296 c. 16. 4) 1318 c. 18.

5) 1296 c. 13; 1318 c. 34. 1267 c. 8.

6) 1296 c. 14. 7) 1318 c. 35, 41. 1267 c. 15—19.

8) 1287 c. 14; 1318 c. 23, 46. Die Diözese zerfiel in die Archidiakonate Eisacktal, Unterinntal mit Wipptal, Oberinntal und Pustertal. Den drei ersteren standen Brixener Domherren vor, während das vierte 1227 der Propstei Neustift verliehen wurde (Tinkhauser, *Beschreibung der Diözese Brixen* I, S. 56 ff. Fajkmajer a. a. O., S. 224). 9) 1296 c. 34.

hundert, die den durch Hus gefährdeten Glauben festigen und die kirchliche Ordnung wiederherstellen sollten.

Nachdem Erzbischof Eberhard III. von Salzburg 1418 zur Durchführung der Konstanzer Reformdekrete ein Provinzialkonzil abgehalten und die jährliche Einberufung von dreitägigen Diözesansynoden angeordnet hatte [1]), tagte eine solche unter Bischof Berthold von Bückelsburg (1418—1427) vom 7. bis 10. Mai 1419 zu Brixen [2]). Im Einklang mit den daselbst verkündeten Salzburger Beschlüssen und vielen früheren Diözesanstatuten [3]) wird die Geistlichkeit ermahnt, Trunkenheit, Gewinnsucht, Streitlust und Raufereien, Verabredungen untereinander gegen die Anordnungen der Behörden zu unterlassen, sich nur mit Zustimmung des Vorgesetzten einen Beichtvater zu wählen [4]) und das Chrisma vom Domkustos zu beziehen, das aber bloß durch Priester geholt werden darf. Die Vollziehung der heiligen Handlungen steht nur den Priestern oder Diakonen zu, während bisher im Gebirge widerrechtlich unter anderem auch Begräbnisse durch Laien vorgenommen wurden; ebenso ist für den Klerus und die religiösen Angelegenheiten nur das geistliche Gericht zuständig [5]). Die Seelsorger haben das Volk eifrig zu überwachen und hierüber jährlich an den Bischof zu berichten.

Eine Stellungnahme im Streite zwischen dem Papsttum und dem

---

1) Hübner a. a. O. X, S. 224—227. Das nächste Diözesankonzil sollte in der Zeit bis zum 25. Juli 1419 abgehalten werden, zugleich als Einleitung zu einer auf den 28. August d. J. angesagten, uns sonst unbekannten Metropolitansynode.

2) Sinnacher (a. a. O. VI, S. 82 ff.) und Tinkhauser (a. a. O. 1853, S. 700) berichten bloß von einer Verordnung an die Brixener Pfarrgemeinden, das jährlich zweimalige Wachsopfer an die Domkirche (Pfingsten und Kirchweihe) einzuhalten. Bickell, *Synodi Brixinenses* (Innsbruck 1880), S. 2—6. Siehe ferner die zusammenfassende Besprechung der Brixener Synoden des XV. Jahrhunderts von Grisar, *Ein Bild aus dem deutschen Synodalleben im Jahrhundert vor der Glaubensspaltung* (Historisches Jahrbuch I, S. 603—640). Das Konvokationsschreiben ist vom 5. April 1419 (Bickell a. a. O., S. 65).

3) Erneuert 1287 c. 12 (flüchtige Kleriker); 1296 c. 6 (Waffentragen), c. 22 und 23 (Verdrängung von Klerikern durch Geld), c. 34 (Kopien der Synodalstatuten und ihre Einschärfung); 1318 c. 2 (geistliche Kleidertracht, Salzburg 1386 c. 5, 6; 1418 c. 17) c. 3 (Allerheiligstes und kirchl. Utensilien, 1386 c. 7, 1418 c. 28), c. 4 (Versehgang, 1418 c. 10), c. 6 (Zahl der täglichen Messen), c. 7 (unbekannte Priester und Seelsorgerzahl an einer Pfarrkirche, 1386 c. 15), c. 9 (Pfründenhäufung), c. 11 (Residenz), c. 15 (Konkubinat, 1418 c. 18), c. 19 (geistliches Eigentum), c. 20 (Wucher des Klerus), c. 21, (Karten- und Kegelspiel der Geistlichen), c. 34 (Wucher der Laien, 1386 c. 13), c. 43 (Haartracht des Klerus).

4) Salzburg 1274 c. 20.

5) Salzburg 1386 c. 14; 1418 c. 16.

am 18. September 1437 aufgelösten Basler Konzil [1]) bezweckten im Gefolge einer etwa 1437 tagenden salzburgischen Metropolitansynode [2]) die beiden Kirchenversammlungen der Bischöfe Georg von Stubay (1437—1443) am 27. Mai 1438 [3]) und Johann Röttl (1444—1450) am Dienstag, 19. April 1449 zu Brixen [4]). Zugleich erließ die erstere im Sinne der Basler und Salzburger Beschlüsse 40 [5]), die letztere 45 Dekrete [6]) unter Androhung der strengsten Kirchenstrafen [7]).

Dem Basler Statut vom 22. Jänner 1435 entsprechend dürfen die Geistlichen nur ehrbare, ältere, womöglich ihnen verwandte Frauens-

---

1) Derselbe endete mit dem Wiener Konkordat am 17. Februar 1448 zugunsten des ersteren (Hefele, *Konziliengeschichte* VII, S. 840 ff.).

2) Diese Annahme Grisars (a. a. O., S. 604—638. Hübner a. a. O. X, S. 229) stützt sich darauf, daß die Brixener Diözesanverordnungen 2—5 und 11—31 von 1438 in den Statuten der Mühldorfer Provinzialsynode von 1490 wiedererscheinen. Die Beschlüsse des Provinzialkonzils von etwa 1437 haben somit nicht nur die des darauf folgenden Diözesankonzils herbeigeführt, von denen sich c. 13 direkt auf eine vorherige Metropolitansynode beruft, sondern sie wurden auch zu Mühldorf erneuert.

3) Sinnacher a. a. O. VI, S. 260. Tinkhauser a. a. O. 1853, S. 702. Bickell a. a. O., S. 7—19, 57—64. Hefele a. a. O. VIII, S. 6. Diese Versammlung fand *in refectorio ecclesiae* statt. Abt Georg von Stams (1436—1481) erwähnt in einem Schreiben vom 18. Oktober 1468, daß einst sein *forfarend* von Bischof Ulrich zu einer Synode einberufen worden sei (Bickell a. a. O., S. 76). Ob diese zur Zeit Ulrichs I. (1397—1417) und des Abtes Johann Blätterle (1399—1420) oder zur Zeit Ulrichs II. Putsch (1427—1437) und des Abtes Johann Peterer (1420 bis 1436) stattfand, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls stand sie mit dem Konstanzer bzw. Basler Reformkonzil in Verbindung. Auffallend ist es, daß Bischof Ulrich II. in seinem ausführlichen Tagebuch gerade von einer Diözesanversammlung nichts erwähnt (Sinnacher a. a. O. VI, S. 97—162. Schaller, *Ulrich II. Putsch, Bischof von Brixen, und sein Tagebuch,* Zeitschrift des Ferdinandeums 1892, S. 227—322).

4) Bickell a. a. O., S. 19—31. Hefele a. a. O. VIII, S. 39. Nach dem genannten Briefe des Stamser Prälaten hielt Bischof Johann wohl aus denselben Gründen auch noch andere Konzilien ab. Beide Bischöfe waren gleich ihrem Metropoliten bis 1448 Anhänger des Basler Konzils.

5) c. 1, 2, 4, 8, 28, 29 erneuern die früheren Vorschriften über die Lebensweise des Klerus (1318 c. 2 [1419], c. 15, c. 20, c. 21 [1419], c. 43 [1419], c. 44, c. 45); c. 3, 6, 7, 12, 38 über die Seelsorge (1287 c. 19, 1296 c. 5, 1318 c. 3 [1419], c. 7 [1419]), c. 15, 18—20, 31 über das Kirchengut und die geistliche Immunität (1318 c. 13 [1386 c. 9, 12; 1418 c. 26], c. 19 [1419], c. 28, c. 30, c. 31 [1386 c. 11; 1418 c. 29], c. 37); c. 13, 23, 24 über die religiösen Pflichten des Volkes (1318 c. 20 [1419], c. 34 [1419], c. 39) und c. 37 über die Kopien der Synodalstatuten und deren häufige Verlautbarung (1419).

6) c. 2—7, 11—16, 18—36, 41, 43, 45 wiederholen die entsprechenden Beschlüsse des vorhergehenden Konzils. c. 8 erneuert 1318 c. 1 (jährliche Beichte und Kommunion), c. 38 entspricht 1296 c. 29 (vorgeschriebener Ritus).

7) 1438 c. 36, 1449 c. 42.

personen in ihrem Hause zur Besorgung der Wirtschaft dulden und müssen auch außerhalb desselben jede Gemeinschaft und jeden verdächtigen Verkehr mit Weibern unterlassen, ansonsten sie ihr Benefizium auf drei Monate, im Wiederholungsfalle auf eine dem Bischof gut dünkende Zeit und endlich für immer verlieren. Ebenso wird verboten, daß die Kinder der Geistlichen bei ihren Vätern wohnen oder diese ihnen Hochzeiten veranstalten [1]).

Auf die gewissenhafte Ausübung des Seelsorgeamtes beziehen sich die Verordnungen über die unaufschiebbare Einholung der *cura animarum* durch die Vikare [2]) und die Zuweisung eines gebührenden Einkommens an die Hilfspriester, damit diese in ihrem Eifer nicht erlahmen [3]), über den einheitlichen Ritus im Gottesdienst und Brevier [4]) sowie die Verbesserung der Meßbücher [5]), die würdige Teilnahme der Priester im Chorrock am Gottesdienste vom Anfang bis zum Ende [6]), die monatliche Erneuerung der Eucharistie [7]), die Weihe von Salz und Wasser vor der Sonntagsmesse mit darauffolgender Prozession um die Kirche [8]), die Zelebrierung der Messe auf tragbaren Altären mit Erlaubnis des Bischofs [9]) und das Gebet um den Schutz des Bischofs vor allen Widerwärtigkeiten am Schlusse jedes Gottesdienstes [10]), über das eifrige Studium des *tractatus sacramentalis* von Auerbach [11]), die Zulassung der Bettelmönche zum Predigen und Beichtehören [12]) und über die Feste der Brixener Schutzpatrone sowie der Kathedralweihe [13]). Von dem Kollegiatklerus wird die gewissenhafte, vollzählige und ununterbrochene Beteiligung an den Betstunden vom Beginne bis zum Schlusse im Chorrock verlangt [14]). An die Beichtväter ergeht nebst dem Verbote der Geldbußen die Ermahnung, nicht für Geld oder andere Vorteile die gebührende Buße nachzulassen, sich der festgesetzten Beichtformel zu bedienen und das Privilegium der Lossprechung von den Reservatfällen nicht zu ihrer Bereicherung zu mißbrauchen. Als solche gelten insbesonders die große Exkommunikation, Häresie, Religionsschändung, Unzucht, Mord, Brandlegung, Gebrauch unechten Geldes, falsche Zeugenschaft, Wucher sowie Verletzung der persönlichen Freiheit und des Besitzes des Klerus [15]). Während eines

1) 1438 c. 1, 1449 c. 1.
2) 1449 c. 40.
3) 1438 c. 10, 1449 c. 3.
4) 1449 c. 38; Salzburg 1386 c. 1.
5) 1438 c. 7, 1449 c. 14.
6) 1438 c. 10, 1449 c. 3.
7) 1449 c. 14.
8) 1438 c. 11, 1449 c. 12.
9) 1438 c. 33, 1449 c. 35.
10) 1438 c. 39.
11) 1449 c. 44.
12) 1438 c. 16, 1449 c. 7. Salzburg 1300, 1386 c. 8.
13) 1449 c. 37.
14) 1438 c. 40.
15) 1438 c. 5, 6; 1449 c. 11. 1386 c. 2, 3.

Interdiktes sind nur die Taufe, Beichte, Wegzehrung, das kirchliche Begräbnis würdiger Geistlicher, einmalige Predigt in der Woche und eine tägliche stille Messe ohne Glockengeläute sowie bei geschlossenen Türen mit Ausnahme von Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Maria Empfängnis erlaubt. Ebenso wird die Ausübung hl. Funktionen in einem ungeweihten oder entheiligten Gotteshause oder Friedhofe verboten [1]). Die Pfarrer müssen auf die Erhaltung des geistlichen Eigentums bedacht sein, alle Verpachtungen oder Ausleihungen unter dem Scheine des Wuchers vermeiden und das Kirchenvermögen im Verein mit zwei angesehenen Mitgliedern ihrer Pfarrgemeinde (Zech- oder Kirchenpröpste) verwalten, welche jedoch zur Rechnungslegung vor dem Pfarrer verpflichtet sind und keine eigenmächtige Verfügung treffen dürfen [2]).

Zur Förderung des wahren Glaubens und des religiösen Lebens im Volke wird außer der Erneuerung der Ehe- und Wuchergesetze angeordnet, daß den Gläubigen in der Sonn- und Feiertagspredigt das Vaterunser, Glaubensbekenntnis, Ave Maria und die zehn Gebote Gottes in der Muttersprache [3]) sowie die Befolgung der Bittage [4]) eingeschärft werden, daß sie zur Erleichterung des Seelsorgedienstes schon zu Anfang der Fastenzeit mit dem Empfange der Ostersakramente in der zuständigen Pfarrkirche [5]) beginnen und an die Unerläßlichkeit von Vorsatz und Reue erinnert werden mögen [6]). Der Eintritt in die Kirche wird den Konkubinarien, Ehebrechern, den widerrechtlich getrennt lebenden Ehegatten sowie ihren Quartiergebern verwehrt [7]), während die kirchliche Bestattung derjenigen, die ohne Beichte und Kommunion in einer Todsünde oder ohne Zeichen der Reue vom Tode überrascht werden, durch Hinrichtung oder bei Turnieren sowie öffentlichen Schaustücken ums Leben kommen, nur mit bischöflicher Erlaubnis, aber ohne irgend welche Abgabe erfolgen darf [8]). Andere Statuten handeln von dem verpönten Sektenwesen [9]) und der Auslieferung von Ketzern, Zauberern, Wahrsagern und dergl. an den Bischof [10]), von der verbotenen Einmengung der Laien in kirchliche Angelegenheiten und Verwendung der Kirchenglocken oder anderer hl. Gegenstände zu profanen Zwecken [11]) sowie von der Zehntenverweigerung seitens des

1) 1438 c. 25, 1449 c. 27.
2) 1438 c. 17, 1449 c. 19.
3) 1438 c. 9, 1449 c. 13.
4) 1438 c. 35, 1449 c. 41.
5) 1418 c. 25.
6) 1449 c. 9.
7) 1449 c. 10.
8) 1438 c. 14, 1449 c. 17.
9) 1438 c. 30, 1449 c. 32.
10) 1438 c. 32, 1449 c. 34. 1418 c. 32.
11) 1438 c. 18, 1449 c. 20.

Volkes [1]. Den Landleuten wird an einigen Heiligenfesten im Sommer die Arbeit nach Besuch des Gottesdienstes gestattet [2]. Aussätzige dürfen nur vom Bischof als solche erklärt [3], Notare erst nach bischöflicher Approbation angestellt [4], die Laien bloß in den geistlichen Kompetenzfällen sowie mit Angabe des Grundes vor das geistliche Gericht gerufen und stets nur über die in dem Zitationsschreiben bezeichnete Angelegenheit verhört werden [5], ebenso wie Exkommunikationen der Größe des Vergehens entsprechend und erst nach vorhergegangener Mahnung sowie schriftlich zu verhängen sind [6].

Eine wesentliche Ergänzung zu diesen beiden Diözesansynoden bildete die Reformtätigkeit des Kardinals Nikolaus von Cusa (1450—1464) [7], der nach Wiederherstellung der kirchlichen Einheit im Februar 1451 als päpstlicher Legat zu Salzburg eine Metropolitansynode [8] und im Anschlusse daran vom 5. bis 7. Februar 1453 sein erstes Diözesankonzil zu Brixen abhielt [9].

Abgesehen von der Erneuerung älterer Synodaldekrete [10] werden die Priester aufgefordert, das Meßopfer nur mit reinem Gewissen, nach würdiger Vorbereitung und körperlicher Reinigung sowie im nüchternen Zustande darzubringen, weshalb sie besonders nächtliche Vergnügungen zu meiden haben. Sie dürfen den Gottesdienst nicht vor Tagesanbruch beginnen, musikalische Messen nicht abkürzen, an Festtagen die Orgel nur beim Introitus, Kyrie eleison, Graduale und zur Sequenz oder zum Hymnus spielen lassen und müssen bei jeder Sonntagsmesse ein Gebet für den Papst, den Diözesanbischof und die gesamte katholische Kirche verrichten, wofür sie einen fünfzigtägigen Ablaß erhalten [11]. Die Taufe hat gleich der Beichte stets in der Kirche stattzufinden und zwar bei einem Knaben in Gegenwart zweier Paten und einer Frau, bei einem Mädchen im Beisein zweier Patinnen und eines Mannes,

---

1) 1438 c. 26, 1449 c. 28. 1267 c. 7.
2) 1438 c. 34, 1449 c. 36.
3) 1438 c. 27, 1449 c. 29.
4) 1449 c. 39. 1386 c. 16.
5) 1438 c. 21, 1449 c. 23.
6) 1438 c. 22, 1449, c. 24.

7) Christian Schmitt, *Kardinal Nikolaus Cusanus* (Koblenz 1907), woselbst die gesamte einschlägige Literatur zusammengestellt ist.

8) Hübner a. a. O. X, S. 230; XIV, S. 246.

9) Bickell a. a. O., S. 31—38. Hefele a. a. O. VIII, S. 62 ff.

10) 1296 c. 17; 1318 c. 14, 27; 1419 (Pfründenhäufung, persönliche Residenz, Absolution eines Priesters durch einen andern, Überwachung des Volkes); 1438 c. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 12 (Salzburg 1451), 13, 16—18, 20, 24, 26, 31, 32, 38, 39; 1449 c. 8—10, 38.

11) Salzburg 1451. Dieses Statut sollte zur allgemeinen Anerkennung des Papstes Nikolaus V. sowie des von diesem wider den Willen des Brixener Domkapitels ernannten Bischofs Nikolaus von Cusa dienen (Pastor, *Geschichte der Päpste* I, S. 377).

während das Bußsakrament mit der größten Sorgfalt und Gerechtigkeit gespendet werden muß und die kirchliche Eheschließung vom Advent bis zur Oktav des hl. Dreikönigsfestes, von Septuagesimä bis zur Osteroktav und von den Bittagen bis zur Pfingstoktav verpönt ist. Die Kleriker haben die Fest- und Fasttage zu beobachten, sich in der Quadragesimalzeit von Milch, Butter und Eiern zu enthalten und dürfen die den Laien auferlegten Geldstrafen nicht zu persönlichen Zwecken verwenden.

Das Volk wird eindringlich ermahnt, an dem wahren Glauben und seinen religiösen Verpflichtungen festzuhalten, sich das Vaterunser und die zehn Gebote Gottes anzueignen, den Sabbat zu heiligen, jeden Sonntag in der zuständigen Pfarrkirche Hochamt und Predigt vollständig und nüchtern anzuhören, während welcher Zeit in den Gasthäusern nichts verkauft werden darf, ebenso wie an den Sonntagen die Feilbietung von Fleisch und nicht unbedingt nötigen Gegenständen untersagt ist. In der Quadragesimalzeit ist nur die Verwendung von Öl, nicht aber der Genuß von Eiern erlaubt, auch möge den Beichtkindern die Meidung der Milchspeisen entweder durch die ganze Fastenzeit oder von der Mitte derselben oder von Judica an, allen jedoch an jedem Montag, Mittwoch und Freitag bis zum Palmsonntag und von da an täglich anbefohlen werden. Endlich verbietet die Synode außer den Geheimehen die leibliche Vereinigung der Ehegatten vor der kirchlichen Weihe sowie die Entheiligung der Feste durch ungeziemendes Benehmen und billigt nur Wallfahrten mit Zustimmung des betreffenden Seelsorgers und nach von altersher üblichen Stätten, wie Brixen, Rom, St. Jakob in Spanien, Aachen und Aquileja.

Zur Überwachung der Kirchengesetze und Abstellung von Mißbräuchen dienen die jährlichen Kapitelversammlungen des Klerus, woselbst die Synodalverordnungen sowie die Werke des Thomas von Aquino und Johann von Auerbach über Glauben und Sakramente erläutert und hieraus kurze Auszüge hergestellt werden sollen; ebenso ist daselbst den bischöflichen Delegierten über die kirchlichen Zustände Rechenschaft zu geben. Größere Übelstände bleiben jedoch der Bischofssynode vorbehalten, die sich jährlich am Feste der Brixener Patrone (5. Februar) ohne weitere Einberufung an der Kathedrale versammeln soll, falls der Bischof keine andere Verfügung trifft.

Im Einklang mit der salzburgischen Metropolitansynode am 11. November 1454 [1]) schrieb Kardinal Nikolaus am 7. November 1455 neuer-

1) Hübner a. a. O. XIV, S. 246.

dings eine Kirchenversammlung nach Brixen [1]) aus, die vom Dienstag, 25. November bis zum 27. November d. J. dauerte und wahrscheinlich zugleich als Einleitung zu dem nächstjährigen Provinzialkonzil diente [2]), zumal Papst Kalixtus III. am 15. Mai 1455 einen Türkenzehnten verordnet hatte [3]).

Nach Verlesung der Kreuzzugsbulle wurde festgesetzt [4]), daß der Zehnte von allen kirchlichen Einkünften nach dem Stande des verflossenen Jahres gezahlt, jedoch wieder dem Klerus zurückerstattet werden sollte, falls die eingesammelten Gelder nicht bis zum 1. Juli des kommenden Jahres ihrem Zwecke zugeführt würden, und verwahrte man sich gegen etwaige Aneignung derselben seitens der weltlichen Großen. Mit der Einhebung des Zehnten wurden Propst Kaspar Aigner von Neustift, der Brixener Domherr Christian von Freiberg und Pfarrer Konrad Bossinger von Rodeneck betraut [5]).

Behufs Fortsetzung der Kirchenreform [6]) erfuhr die bestehende Chorordnung für den Kollegiatklerus eine weitgehende Ergänzung. Dieselbe bezieht sich auf die priesterliche Tracht sowie die würdige, vollständige Teilnahme an den Chorstunden und bestimmt, welche von ihnen stehend, sitzend oder kniend zu beten sind, bei welchen ein Betreten des Chorraumes verboten ist und welche dem verschiedenen

1) Tinkhauser a. a. O. 1853, S. 702. Bickell a. a. O., S. 39—46, 70ff. Hefele a. a. O. VIII, S. 63ff. (fälschlich Februar 1455). Das Konvokationsschreiben wurde an der Kathedrale öffentlich verkündet, an das Kirchentor angeschlagen sowie durch Boten den Prälaten, Prioren, Dechanten und Pfarrklerikern übermittelt. Dieselben hatten sich am Vortage des Katharinenfestes im bischöflichen Palaste einzufinden und die Synode nicht ohne die am Schlusse derselben erteilte bischöfliche Erlaubnis zu verlassen.

2) Hübner a. a. O. X, S. 231ff.; XIV, S. 246ff.

3) Pastor a. a. O. I, S. 559ff.

4) Aus den Akten dieser und der folgenden Synode 1457 können wir entnehmen, daß zur Beratung der einzelnen Verhandlungsgegenstände Ausschüsse (domini deputati) gewählt wurden, während uns von der letzteren auch Reformanträge seitens des Klerus vorliegen. (Bickell a. a. O., S. 43, 56ff. Grisar a. a. O., S. 613). Trotz der Mitarbeit der Konzilsteilnehmer (in den Akten von 1457 heißt es: *deliberatione facta obtulit se synodus nullo contradicente voluntariam* oder *annuit tota synodus .... atque synodaliter conclusum exsistit* oder *de unanimo voto totius synodi*) lassen die Brixener Synodalakten und Statuten schon ihrer Abfassung nach keinen Zweifel darüber, daß diese allein ein Ausfluß der übergeordneten Episkopalgewalt waren.

5) Das salzb. Provinzialkonzil 1456 verhielt sich jedoch ablehnend (Hübner a. a. O. X, S. 231; XIV, S. 247).

6) c. 34 und c. 40 des Konzils 1438 wurden erweitert, die Statuten von 1453 über die Korrektur der Missalien, die Zelebrierung der Messe vor Tagesanbruch, die eigenmächtige Aufnahme unbekannter Priester, die Zehntentrichtung und das Konkubinat der Laien wiederholt.

Rang entsprechende Ehrenbezeigungen den daselbst erscheinenden Mitgliedern des Chores, dem Propste und dem Bischof gebühren. Ferner wird aufs neue der ausschließliche Gebrauch der verbesserten Missalien angeordnet, was in den Klöstern Stams, Wilten, Neustift und Innichen nach dem Muster des Propstes Michael im Kreuzgang zu Brixen gegen Erlegung von je 12 Pfund Denaren und Signierung seitens des betreffenden Prälaten geschehen soll; desgleichen wird die Abfassung einer einheitlichen Agende und eines ebensolchen Breviers in den genannten Stiftern veranlaßt und verboten, das letztere willkürlich zu verändern, zu verkürzen oder durch Heiligenlegenden zu erweitern. Die Seelsorger, deren Weihe durch einen fremden Bischof ohne Entlassungsschreiben des Diözesanbischofs ungültig ist, sind verpflichtet, die aus reinem Weizenmehl bestehenden Hostien nur von dem Subkustos der Kathedrale zu beziehen, dem Volke nichts Abergläubisches oder Legendenhaftes zu predigen und die Stiftung neuer Jahresgedächtnisse und Messen von der bischöflichen Genehmigung abhängig zu machen. Zur Regelung des Zehntwesens müssen die Beichväter nachforschen, wie viel, von wem und an wen Zehnten gezahlt werden, und hierüber bis zu den nächsten Pfingsten an den Bischof berichten. Im Gegensatz zu früher (1438 und 1449) ist nunmehr die Verpachtung der zum Kirchengut gehörigen Kühe *(vaccae ferreae)* gestattet. Nebst Verpönung des Karten- und Würfelspieles der Laien wird das Feiertagswesen zugunsten der ärmeren Bevölkerung geordnet [1]). Abgesehen von den durch das Kirchengesetz vorgeschriebenen Festtagen [2]) soll das Volk zur Befolgung solcher, die auf die allgemeine Gewohnheit zurückgehen, bloß ermahnt werden, während ihm die Einhaltung der durch besondere Ortsgebräuche bedingten Feiertage freigestellt wird. Ferner hat bei den beiden letzteren Gattungen das Feierabendläuten mit weniger Glocken als bei den gebotenen Festen zu erfolgen. Dagegen sind solche, die aus bloßer Willkür oder Aberglauben gegen Unwetter, Fieber, fallende Krankheit oder Biß von Tieren begangen werden, verboten, und eine Überschreitung dieses Gesetzes wird als bischöflicher Reservatfall bezeichnet. Daß Bischof Nikolaus auf der Synode auch mit der Durchführung der Provinzialbeschlüsse von 1451 über die Reform des Regularklerus beschäftigt war, beweist die daselbst erfolgte Verhängung von Bann und Interdikt über die wider-

1) Die Feiertagsordnung erneuerte Bischof Golser am 5. Oktober 1477 (Sinnacher a. a. O. VI, S. 644—648).

2) Dazu gehörten auch die Feste der Brixener Schutzpatrone Ingenuin, Albuin und Kassian sowie der Kathedralweihe.

spenstige Äbtissin Verena und den Konvent des Nonnenstiftes Sonnenburg, das der Kardinal übrigens auch in bezug auf die Temporalien unter die Episkopalgewalt beugen wollte [1]).

Anläßlich des auf den 24. Juni 1457 ausgeschriebenen salzburgischen Provinzialkonzils ließ der Kardinal [2]) durch seinen Generalvikar Gebhard von Bulach für Montag, 2. Mai d. J. eine vorbereitende Diözesansynode in dem bischöflichen Palaste zu Brixen [3]) ankündigen, die mit einem hl. Geistamte und einer Ansprache des Bischofs über den guten Hirten begann und bis zum 4. Mai dauerte. Sie bewilligte demselben zum Besuche der Salzburger Kirchenversammlung eine Beisteuer unter der Bedingung, daß künftighin behufs Vermeidung unnützer Auslagen die Bischöfe nur in wichtigen Fällen zum persönlichen Erscheinen verpflichtet wären.

Um die bisherigen Provinzial- und Diözesanstatuten ersprießlich durchführen zu können, wird die jährliche Einberufung von drei Kapitelversammlungen festgesetzt [4]). Die Geistlichkeit des Eisacktales sollte sich jedesmal am Montag nach dem Bartholomäusfeste zu Brixen unter Vorsitz des Domherrn Michael von Natz, Propstes im Kreuzgang zu Brixen, die des Pustertales in Innichen am Mittwoch nach der Osteroktav unter dem Domherrn Christian Troysel, der Klerus des Inntales im Stifte Wilten am Tage nach Bartholomäus unter dem Domherrn Georg Golser versammeln. Diese Kanoniker sind auch zur

---

1) Jäger, *Der Streit zwischen Nikolaus von Kusa und Herzog Sigmund von Österreich* (Innsbruck 1861) I, S. 159—161. Gasser, *Das Benediktinerinnenstift Sonnenburg im Pustertal* (Studien und Mitteilungen des Benediktiner- und Zisterzienserordens 1888), S. 53.

2) Vor dem Jahre 1457 hat der Kardinal außer den Synoden von 1453 und 1455 noch eine andere Kirchenversammlung abgehalten, die vielleicht in das Jahr 1456 zu verlegen ist (Bickell a. a. O., S. 71—73). Denn auf der Provinzialsynode im April d. J. wurde beschlossen, daß die Suffragane über die eingereichten Avisamente mit ihrem Klerus bis zum St. Martinsfeste Beratungen pflegen sollten (Hübner a. a. O. XIV, S. 247).

3) Bickell a. a. O., S. 46—57. Hefele a. a. O. VIII, S. 97—99. Als Synodalnotare fungierten Paul Greußinger und Laurentius Hamer.

4) Von den Statuten des Jahres 1453 werden die Verordnungen über die Kapitelversammlungen, die Lossprechung eines Klerikers durch einen anderen und die persönliche Residenz, für deren gegenwärtige Vernachlässigung der Bischof zuerst die Strafe der Absetzung aussprach, um am 5. Mai dieselbe in eine bloße Suspens von den Einkünften umzuwandeln, erneuert, desgleichen die Bestimmungen des Jahres 1455 über den ausschließlichen Gebrauch der korrigierten Meßbücher und Agenden, die Herstellung eines einheitlichen Breviers und den Hostienbezug von der Kathedrale, wobei aber jede ungebührliche Belastung des Klerus untersagt ist. Die den Beschlüssen zugrunde liegenden Reformanträge seitens des Klerus betreffen die Verbesserung der Missalien, die Abhaltung der Kapitel und die Vorsitzenden derselben (Bickell a. a. O., S. 56ff.).

Visitation ihres Distriktes verpflichtet, wobei sie zur geringeren Belastung der Pfarrer nur einen Notar, einen Diener und drei Pferde mitbringen dürfen, und müssen auf dem Diözesankonzil besonders über den Lebenslauf und die Pflichterfüllung des Klerus, den kanonisch gültigen Besitz der geistlichen Ämter, die Verwaltung des Kirchengutes und das religiöse Verhalten des Volkes Bericht erstatten. Überdies wird die anläßlich der Osmanengefahr vom Papste am 29. Juni 1456 eingeführte und bei jeder Messe zu betende Türkenkollekte verlautbart und im Sinne der päpstlichen Verordnung Klerus wie Laien anbefohlen, beim täglichen Mittagläuten drei Vaterunser und drei Ave Maria zu beten. Nachdem durch die Synode am 4. Mai die gebührende Bestrafung des Brixener Domkustos Christian von Freiberg, der tags zuvor trotz Exkommunikation den Gottesdienst in der Domkirche durch seine Anwesenheit gestört hatte, dem Papste anheimgestellt worden war, sprach der Kardinal am Schlusse über die ohne rechtmäßige Ursache Abwesenden, die von dem Synodalpromotor des Ungehorsams angeklagt worden waren, den Kirchenbann aus, falls sie keine kanonisch gültige Entschuldigung vorbringen könnten [1]). Jedenfalls kamen auch der bis 1458 dauernde Konflikt des Bischofs mit Sonnenburg sowie der hieraus entstandene Streit mit Sigismund von Tirol um die Landeshoheit zur Sprache, der erst durch den Tod des Kardinals 1464 endete [2]).

Hieraus erklärt es sich auch, daß die auf dem letzten Konzil für den 4. Mai 1458 angesagte Kirchenversammlung sowie jede weitere synodale Reformtätigkeit des Kardinals unmöglich gemacht wurde, zumal sich dieser im Juli 1457 aus vermeintlicher Furcht vor dem Herzog aus Brixen geflüchtet hatte, um bis zu seinem Tode nicht mehr dorthin zurückzukehren [3]). Naturgemäß übten diese politischen Wirren auf das religiöse Leben in der Diözese die nachteiligsten Folgen aus, ebenso wie die folgenden unruhigen Zeiten eine energische Fortsetzung der Kirchenreform vielfach hinderten [4]).

---

1) Darunter befand sich widerrechtlich der Abt Georg Kotz des exempten Stiftes Stams, zu dessen Gunsten der Papst die Streitfrage am 12. Februar 1458 entschied (Bickell a. a. O., S. 68—74).

2) Über den Verlauf dieses mit einem Siege der Landeshoheit endenden Zwistes vgl. nebst Jäger (a. a. O.) Pastor a. a. O. II, S. 132—157 und Huber, *Geschichte Österreichs* III, S. 178—186.

3) Von Ende April bis Juni 1458 hielt sich der Bischof in Krain auf. Die beiden Klerusversammlungen am 23. Februar 1458 zu Brixen (unter dem Vorsitze zweier bischöflicher Delegierten) und am 30. März 1460 zu Bruneck verfolgten rein politische Zwecke, nämlich durch die abgebrauchten geistlichen Waffen den Herzog zur Nachgiebigkeit zu zwingen (Jäger a. a. O.).

4) Werner, *Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters* (Deutsche Ge-

Während uns von den Konzilien der Bischöfe Georg Golser (1464—1488) im Herbst 1468 [1]) und am Sonntag, 17. Oktober 1473 [2]) sowie Melchior von Meckau (1488—1509) am Sonntag, 15. November 1489 [3]) in Brixen nichts erhalten ist, kennen wir von der am 30. Dezember 1510 ausgeschriebenen und am Montag, 27. Jänner 1511 daselbst tagenden Synode des Bischofs Christoph von Schrofenstein (1509—1521) 30 Statuten [4]), die vielfach auf das Metropolitankonzil zu Mühldorf 1490 zurückgreifen [5]).

---

schichtsblätter VIII). Wopfner, *Die Lage Tirols am Ausgang des Mittelalters* (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 1908).

1) Diese Synode, deren erfolgte Ausschreibung Abt Georg von Stams in einem Schreiben vom 18. Oktober 1468 erwähnt (Bickell a. a. O., S. 74—76. Hefele a. a. O. VIII, S. 190), stand, wie aus diesem Briefe geschlossen werden muß, unter dem Einflusse des am 20. April 1468 verkündeten päpstlichen Kreuzzugzehnten gegen die Türken und Hussiten, dem die salzburgische Provinzialversammlung am 4. September 1468 zu Mühldorf zugestimmt hatte. Nur die Vertreter der Brixener Diözese, Bischof Georg und die Domherren Michael von Natz und Stephan Steinhorn, gaben daselbst die Erklärung ab, daß sie ohne Einverständnis mit Herzog Sigismund von Tirol nichts zugestehen könnten und die Beiträge eher zum Kampfe gegen die Schweizer verwendet wissen wollten (Sinnacher a. a. O. VI, S. 554—556). Da Georg Golser erst im Frühjahr 1472 die päpstliche Konfirmation als Bischof von Brixen erhielt, war das Konzil vom Domkapitel ausgeschrieben worden.

2) Das bischöfliche Konvokationsschreiben vom 9. August 1473 erinnert die Kleriker an die alte Sitte, den Überbringern desselben nebst der Verpflegung zwei Groschen Weggeld zu geben (Bickell a. a. O., S. 76ff. Hefele a. a. O. VIII, S. 208). Die Versammlung verbot den Ordensbrüdern des hl. Antonius in Memmingen und anderen Mendikantenstiftern die Einsammlung von Almosen in der Brixener Diözese, die durch die Türken- und Schweizergefahr sowie schlechte Ernteergebnisse schwer gedrückt war. Der Bischof vertröstete dieselben in einem Schreiben vom 3. November 1473 auf die nächste Synode am Sonntag Misericordia (2. Mai) 1474, worüber uns jedoch nichts bekannt ist (Sinnacher a. a. O. VI, S. 580—582. Tinkhauser a. a. O. 1853, S. 702). Daß sich aber das Konzil auch mit der Kirchenreform beschäftigt hat, beweist das Statut der Synode von 1511 (c. 15) über die Konkubinarier.

3) Nach dem Zitationsschreiben vom 21. Juli 1489 mußten die Prälaten, Pfarrer und Vikare zu der mit einem hl. Geistamt in der Kathedralkirche eröffneten Synode persönlich erscheinen oder Bevollmächtigte senden; jeder Stiftskonvent sollte durch zwei Delegierte vertreten sein (Sinnacher a. a. O. VII, S. 9ff. Tinkhauser a. a. O. 1853, S. 702). Auf dieses Konzil stützt sich c. 10 (1511) über das Testierungsrecht des Klerus.

4) Sinnacher a. a. O. VII, S. 124. Rapp, *Die Statuten der ältesten bekannten Synode von Brixen* (Zeitschrift des Ferdinandeums 1878, 22. Heft). Hefele a. a. O. VIII, S. 545.

5) Hübner a. a. O. X, S. 232—235. Erneuert wurden die Diözesanstatuten 1287 c. 2; 1318 c. 4 (1419), c. 9 (1419, 1453), c. 11 (1453, 1457), c. 14 (1453), c. 27 (1453); 1438 c. 1, 2, 3 (1453, 1455), 4, 5 (1453), 6—9, 10 (1453), 12 (1453),

Die Vorschrift über die nur in der Kirche gestattete Taufe wird dahin ergänzt, daß dieselbe in einem reinen, sonst sicher versperrten Taufbecken in Anwesenheit eines einzigen Taufzeugen gleichwie bei der Firmung gespendet werden soll und bloß Fürstenkinder diese Sakramente zu Hause empfangen können (c. 17) [1]. Den Kranken ist zuerst die Beichte unter vier Augen abzunehmen und hierauf in andächtiger Weise die Wegzehrung zu reichen (c. 13). Zur Festigung des katholischen Glaubens müssen die Prediger an Sonn- und Feiertagen den Laien die Bibel deutlich erklären, ihnen nebst dem Vaterunser, Ave Maria und Credo die zehn Gebote Gottes, die sieben Sakramente, die sieben Todsünden, die acht Umstände der Sünden, die sechs guten Werke der Barmherzigkeit und die fünf Sinne einprägen (c. 1) und dürfen nichts Unnützes oder Unbegründetes vorbringen, keine Privatangelegenheiten berühren oder Schmähungen ausstoßen. Dagegen werden die Zuhörer gewarnt, unandächtig zu sein, den Priester sowie das von ihm verkündete Wort Gottes zu bekämpfen oder ihn an der Ausübung seines Berufs zu hindern (c. 11). Die Seelsorger sollen nicht durch willkürliche Forderungen ihre pfarrherrlichen Rechte überschreiten (c. 28) [2]. Wie die Feiertage werden auch die Fasttage in gebotene, gewohnheitsmäßige und lokale eingeteilt (c. 12). Den Landdechanten wird die Erlaubnis erteilt, fremde Kleriker, die im Besitze eines Entlassungsscheines ihres zuständigen Bischofs sind, zu gottesdienstlichen Handlungen in der Umgebung von Brixen auf einen Monat, in der übrigen Diözese auf zwei Monate zuzulassen, während für längere Zeit die bischöfliche Genehmigung erforderlich ist (c. 5). Wie die Vereinigung oder Teilung von Benefizien wird auch die Errichtung neuer Benefizien, Kapellen und Oratorien ohne Zustimmung des Bischofs untersagt (c. 29) [3]. Bezüglich der gewissenhaften Verwaltung des Kirchenvermögens wird bestimmt, daß den Zechpröpsten auch die Obsorge für die kirchlichen Gebäude und Utensilien sowie die Eintreibung der Schulden an die Kirche obliege, daß an jeder Pfarrkirche eine Kasse mit zwei- oder dreifacher Sperre bestehen und einen Schlüssel hierzu der Pfarrer ebenso wie für die Opferstöcke

---

13 (1453), 14, 15, 17 (1453), 18, 19 (1453), 24 (1453), 26 (1453, 1455), 27—29, 32, 37, 38; 1449 c. 8 (1453), 9, 10 (1453, 1455), 17, 40. Provinzialsynode zu Mühldorf 1490 c. 1—6, 8—13, 16—19, 27—30, 32, 34, 36—38, 40, 43, 45, 49.

1) Mühldorf 1490 c. 33.

2) 1490 c. 44.

3) 1490 c. 46.

besitzen solle (c. 22)[1], ferner die Stiftungen bei Strafe des Bannes weder verkauft noch verpfändet werden dürfen (c. 25). Den Klerikern steht das Recht zu, im Rahmen der kanonischen Vorschriften gleich den Laien rechtsgültige Testamente zu machen, vor deren Vollstreckung der Testamentsexekutor über den Nachlaß in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen ein Inventar aufnehmen muß. Die Bezüge des neuen Seelsorgers bis zu dem nächsten Einnahmetermin sollen aus den hinterlassenen Erträgnissen der Pfründe für Brixen vom Helenatag (22. Mai), für das Eisack- und Pustertal vom Georgstag (24. April) und für das Inntal von Maria Lichtmeß (2. Februar) an berechnet werden (c. 10). Zur Ausführung der bischöflichen Befehle sowie Überwachung des Klerus und Laienstandes wird die Diözese in die Dekanate Ober-, Unterinntal und Pustertal eingeteilt (c. 3)[2].

Die folgenden Konzilien des XVI. Jahrhunderts stehen unter dem Zeichen der lutherischen Glaubensspaltung, deren Hauptursache die in der katholischen Kirche wurzelnden, bisher vergebens bekämpften Übelstände waren.

Mitteilungen

Getreideversorgung der deutschen Alpenländer. — In seinem Aufsatze *Die Zahl der Landbevölkerung Deutschlands im Mittelalter*[3], dessen überraschende Ergebnisse manchen Widerspruch heraufbeschworen haben, sagt Strakosch-Graßmann S. 313: „Die Getreidegasse in Salzburg erinnert an jene Zeit, da die Salzburger Kaufleute sich durch die Getreideversorgung der Alpentäler bereicherten."

Hans Widmann (Salzburg), der eben jetzt seine dreibändige *Geschichte Salzburgs* abschließt, bemerkt in einer Zuschrift an den Herausgeber dazu: „Die Namenserklärung trifft nicht das Richtige. Die jetzt Getreidegasse genannte Straße hieß vielmehr nach Zillners Stadtgeschichte I, 181 im Jahre 1150 und 1200 urkundlich *trabegazze*, später *tragasse*; nach demselben bedeutet der Name (ebenda, S. 72) ‚eine stärker begangene, befahrene, also belebte Verkehrslinie, eine Hauptstraße'. Sie gehört zur ältesten Verkehrslinie zwischen dem Frongarten St. Peters (heute Universitätsplatz) und dem Flusse. An ihrem Anfange lag die Brücke und das Rathaus. Gewiß war sie Sitz der Kaufleute, aber von einem Getreidehandel in der Gasse ist

1) 1490 c. 15.

2) Für das Dekanat Oberinntal wurde Pfarrer Lorenz Sayler von Telfs, für das Unterinntal der Prediger Wolfgang Cremer von Hall und für das Pustertal Pfarrer Matthäus Mayrl von St. Lorenzen bestellt (Sinnacher a. a. O. VII, S. 473).

3) Diese Zeitschrift, Bd. 14, S. 285—296 und 310—322.

Zillner nichts bekannt. An ihrem Westende war ein Tor; daran schloß sich ein dem Kloster Admont gehöriges Gebiet: das jetzt aufgelassene Bürgerspital mit Kirche. Leider gibt Zillner nicht an, seit welcher Zeit der Name in der jetzigen Form (Getreidegasse) üblich ist."

Hierauf entgegnet Strakosch-Graßmann das folgende:

„Die Getreidegasse ist die Hauptverkehrsader des bürgerlichen Salzburg, dem im Mittelalter durch die großen Klosterhöfe, im XVI. und XVII. Jahrhunderte durch die Bauwut der Salzburger Erzbischöfe Raum, Licht und Luft benommen wurden. Nicht einmal im alten Frankfurt war die Bevölkerung so dicht und auf einen so engen Raum zusammengepreßt wie hier. Auch die Getreidegasse ist ungemein enge; gleichwohl war sie in früherer Zeit der Sitz des Salzburger Handels, und noch heute ist hier und in der Nachbarschaft der Hauptsitz des Kleinhandels in Salzburg. Wenn die Angaben Zillners in seiner Stadtgeschichte zutreffend sind, so liegt hier ein merkwürdiger, aber ungemein charakteristischer und den Tatsachen entsprechender Fall von Volksetymologie vor. Als die Namen *Trabe-* und *Tragasse* dem Volksmund nicht mehr verständlich waren, machte das Volk daraus eine *Trâdgasse*. Bereits im XVII. Jahrhundert ist nämlich im bayerisch-österreichischen Dialekte die Neigung vorhanden, den Doppellaut *ei* oder *ai* durch ein möglichst langgedehntes *â* zu ersetzen. *Trad* mit dem sehr gedehnten *a* ist nun nichts anderes als das hochdeutsche Getreide, und so machten die Schreiber in Salzburg in dem Bestreben, hochdeutsch und richtig zu schreiben, aus der Tradgasse eine Getreidegasse, sachlich vollkommen zutreffend, weil der gemeine Mann mit der Bezeichnung Tradgasse eben nichts anderes meinte. Es müßte doch möglich sein, auch wenn Zillner den Zeitpunkt der neuen Namensform — um eine eigentliche Neubenennung, etwa in der Weise, wie wenn man eine Breite Gasse in eine Kaiser-Wilhelm-Straße umtauft, handelt es sich ja nicht — nicht angibt, den Namen, der sicher schon im XVII. Jahrhundert üblich gewesen sein wird, in den Resten des Stadtarchivs von Salzburg, die im Salzburger Museum aufbewahrt sein sollen, nachzuweisen. Im übrigen ist die Erwähnung der Getreidegasse in Salzburg in meinem Aufsatz nichts als der Versuch, an irgendeine bekannte Erscheinung anzuknüpfen, um daran eine Bemerkung allgemeinen Inhaltes zu schließen, etwa wie ich, wenn ich über Köln etwas sagen wollte, von der Hohen Straße ausgehen würde.

Das Wesentliche an der Sache ist, daß Salzburg zu jenen Landschaften gehört, die niemals, auch nicht in weit zurückliegenden Zeiträumen, ihren Getreidebedarf aus der eigenen Erzeugung decken konnten, daß Salzburg vielmehr stets auf die Zufuhr von Österreich und Bayern angewiesen war, auch wenn es im Flachgau von Salzburg eigenen Getreidebau gab. Diese Abhängigkeit von der Getreideversorgung durch das Ausland teilt Salzburg mit sämtlichen Alpenländern. Im heutigen Deutschen Reiche waren auf Bezug des Getreides aus den Ebenen weiterhin angewiesen die von einer dichten, Industrie treibenden Bevölkerung erfüllten Täler und Abhänge des Erzgebirges und des Riesengebirges, ferner das südliche Westfalen und der anstoßende rheinische Industriebezirk und die Gegend um Aachen. Aber selbst die Bewohner des Bayerischen Waldes, der Schwarzwaldtäler, der Berge um Fulda waren von Zufuhren aus der Umgebung abhängig. In Italien lebten z. B.

die Getreidehändler von Parma vom Absatze in die Apenninentäler. Wichtige Absatzgebiete für den deutschen Getreidehandel waren Flandern, wo in der Regel die Getreideausfuhr verboten war [1]), ferner Schottland und Norwegen. Island wurde um 1480 von Hamburg aus mit Mehl versorgt. Im Umkreise der Mittelmeerländer fällt besonders der beständige Getreidemangel in Palästina auf, der dazu führte, daß die Kreuzfahrer eigentlich von fortwährendem Hunger gequält wurden und stets von der Zufuhr zur See abhängig blieben.

Um zu Salzburg zurückzukehren, sei bemerkt, daß angesichts der Abhängigkeit hinsichtlich der Getreideversorgung von den Nachbarländern für Salzburg die bayerischen Getreideausfuhrverbote, die Bayern erließ, wenn dort Mangel eintrat, und Erhöhungen der bayerischen Ausfuhrzölle auf Getreide höchst lästig waren. Von einer solchen Zollerhöhung durch Bayern wurde die Getreideausfuhr nach Salzburg 1662 betroffen. Ferner bestand in demselben Jahre in Kärnten und Steiermark ein Verbot der Getreideausfuhr nach Tirol und Salzburg. Dem salzburgischen Staate blieb in solchen Zeiten nichts übrig, als sich der armen Leute im Lande möglichst durch ihre Vertreibung zu entledigen. Daher erfolgte am 30. August 1662 in Salzburg eines jener Mandate, die ich wegen ihrer Häufigkeit kurzweg als Bettlermandat bezeichnen möchte, nämlich ein Befehl, die nicht im Lande heimischen ‚Bettler' auszutreiben, was in einer Zeit, da es nicht jedem möglich war, urkundlich seine Heimatsangehörigkeit nachzuweisen, ziemlich viel bedeutete. Aus den Akten des Gerichtes Golling im Salzburgischen, also eines am Eingange des Hochgebirges gelegenen Gerichtes, erfährt man von einer 1665 von Bayern gegen Salzburg verhängten Getreidesperre. Dieser Umstand allein beweist, daß man in den Gebirgstälern die Sperre der Zufuhr von außen empfindlich spürte. Die Folge war am 9. Juni 1666 ein neuerliches Bettlermandat in Salzburg. Im Jahre 1674 war eine abermalige Knappheit der Lebensmittel im Salzburgischen zu verspüren; sie äußerte sich durch ein Bettlermandat vom 9. November 1674 und durch eine Brottaxe für Salzburg vom 16. Jänner 1675. Auch diesmal gingen bayerische Ausfuhrerschwerungen voran: am 14. August 1674 erließ Bayern ein Mandat gegen die Getreidespekulation. Der salzburgische Staat half sich in solchen Fällen manchmal dadurch, daß er die Viehausfuhr verbot und so die Fleischversorgung von München erschwerte. So war es zu Anfang 1676. Am 23. Jänner 1676 fehlte es im Gebirge an Getreide, am 4. Februar 1676 verbot Bayern die Getreideausfuhr; Salzburg aber war zur Stelle mit einem Ausfuhrverbote für Vieh und Pferde. Für die Fleischzufuhr Münchens waren nämlich die Viehmärkte im Lungau außerordentlich wichtig. Die Wirkung blieb in Bayern nicht aus: nach einem bayerischen Mandate vom 27. August 1676 herrschte in Bayern Butterteuerung.

Auch die Zufuhr von Kärnten her war für Salzburg nicht ohne Wichtigkeit. Am 27. Oktober 1677 freuten sich die Kärntner Stände darüber, daß die Getreideernte in Friaul und Italien dieses Jahr fehlgeschlagen habe,

---

1) Natürlich unter Ausnahme des Transithandels von Brügge-Sluis in der Zeit, als der hanseatische Stapelzwang für Brügge-Sluis bestand. In Zeiten der Not wurde die Freiheit des Transithandels übrigens auch nicht beachtet.

und verkauften so fleißig dahin Getreide, daß bald die industrielle Bevölkerung Kärntens selbst Mangel litt, wie aus einem Proteste der ‚gesamten Rad-, Hammers- und anderer Gewerken in Kärnten‘ vom 31. Jänner 1678 hervorgeht. Die Not pflanzte sich von dort nach Salzburg fort, wo man 1678 eine Almosenordnung erließ. Eine neuerliche Getreideknappheit ist im Salzburgischen aus einer Brottaxe vom 12. April 1680 zu ersehen. Am 7. Dezember wird in Salzburg dekretiert: Leute, die Getreide verkaufen wollen, dürfen dies nur, soweit ihr Vorrat den Bedarf eines Jahres überschreitet. Am 13. August 1681 heißt es in einem salzburgischen Mandate, daß die Bettler den Leuten oft mit Gewalt die Almosen abnötigen, und es wird befohlen, armen Leuten, die sich ohne Beschwerde der Untertanen nicht erhalten können, keine Heiratserlaubnis zu geben. Gleiche Befehle ergingen an die Geistlichkeit am 27. September und am 22. Oktober 1681. Im Jahre 1684 war eine ziemlich allgemeine Fehlernte, die sich bis Westungarn und Norddeutschland verfolgen läßt. Das Echo war in Salzburg ein Verbot der Einwanderung von Fremden vom 23. Oktober 1684 (Ausnahmen konnte nur der Landesherr und der Hofrat bewilligen) und vor allem die Austreibung der Kryptoprotestanten aus dem Defreggertale zu Ende 1684.

Dann folgt ein Bettlermandat vom 12. Februar 1686. Eine Reihe günstiger Erntejahre im Auslande führte dazu, daß auch im Salzburgischen keine Not herrschte. Die billigen Zeiten waren übrigens nicht nach dem Geschmack der hochadeligen Agrarier in Kärnten, die am 13. April 1690 die Getreidezufuhr aus dem Venezianischen verboten, ein Verbot, das Leopold I. auf Beschwerde der Eisenindustriellen im Kanaltale aufhob. Eine sehr schwere Hungersnot erfaßte 1692 die Schweiz, auch die Alpengebiete französischer Zunge, Oberitalien und so ziemlich ganz Deutschland. In den Ostalpenländern, auch im Salzburgischen und in Kärnten war dagegen die Ernte von 1692 nicht gar so schlecht. Nun war aber bereits die Ernte von 1691 nicht besonders reichlich gewesen, so daß Bayern am 29. Jänner, 10. und 16. März 1692 Getreideausfuhrverbote erließ. Sofort erfolgte in Salzburg das übliche Mandat wegen Vertreibung der Bettler (am 21. Mai 1692). Nach der Mißernte von 1692 erging ein Getreideausfuhrverbot in Steiermark am 17. November. Zugleich herrschte ausgesprochene Hungersnot in Salzburg (am 19. November), und dies, obwohl, wie bereits bemerkt, der eigene Anbau nicht gerade ungünstig ausgefallen war. Um den 15. Februar 1693 erfolgte, ohne daß ein eigentliches Getreideausfuhrverbot erlassen wurde, eine gewisse Beschränkung der Getreideausfuhr von Kärnten nach dem Salzburgischen. Die steigende Not im Salzburgischen führte zu einer Zunahme der Geisteskrankheiten, und es machte sich am 23. Mai 1693 das dringende Bedürfnis fühlbar, für die Unterbringung der Geisteskranken in Salzburg zu sorgen. Wie sehr Salzburg das Bedürfnis fühlte, die einmal ausgewanderte Bevölkerung nicht mehr zurückkommen zu lassen, beweist eine Verordnung vom 26. Juni 1694: diejenigen, welche aus dem Lande geflohene oder ausgewiesene Leute beherbergen, sind gleichfalls aus dem Lande zu weisen.

Diese Proben aus einem Zeitraum von 32 Jahren mögen genügen. Bei solchen Ernährungsverhältnissen im salzburgischen Gebirge fiel dem salzburgischen Kaufmann sicher die Mission zu, die Gebirgstäler mit Getreide

zu versorgen [1]). Daß er diese Mission nicht immer mit Erfolg geübt hat, ist eine Folge der politischen Schwäche des salzburgischen Staates gewesen."

Auf dieselbe Stelle nimmt eine Zuschrift von Professor Meyer von Knonau in Zürich Bezug, und zwar wendet sich dieser gegen die Worte Strakosch-Graßmanns: „Es ist dies (die starke Besiedlung der Alpenländer) um so auffallender, als in den engeren Hochgebirgstälern niemals Ackerbau getrieben worden ist; vielmehr waren die Einwohner von Unterwalden ..... von jeher auf Bezug ihres Getreides von den benachbarten Handelsstädten angewiesen." Er schreibt:

„Genau das Gegenteil ist wenigstens für Unterwalden an Hand der deutlichsten Zeugnisse erwiesen, und was für dieses Gebirgsland gilt, ist wohl mehr oder weniger durchaus der Tatbestand.

Schon 1866 bewies der äußerst tüchtige Historiker P. Martin Kiem, O. S. B., damals Professor in Sarnen, später Verfasser der vortrefflichen Geschichte der Abtei Muri-Gries, aus urkundlichen Zeugnissen im ‚Geschichtsfreund' des historischen Vereins der fünf Orte, Band XXI, für Obwalden in der Abhandlung: *Die Alpenwirtschaft und Agrikultur in Obwalden seit den ältesten Zeiten* folgende Sätze: 1. Viehzucht und Alpenwirtschaft wurden von den ältesten Zeiten her betrieben, erhielten jedoch erst vom XII. und XIII. Jahrhundert an durch die Grundherrschaften, besonders die Klöster, eine größere Pflege. — 2. Der Ackerbau stand vom IX. Jahrhundert bis 1400 höher als die Alpwirtschaft. — 3. Von 1400 an wurde der Ackerbau bis 1600 stets mehr vernachlässigt und trat hinter der Alpwirtschaft in rasch zunehmendem Maß zurück, sodaß er im XVIII. Jahrhundert schon beinahe gänzlich verschwunden ist. Vor anderen Quellen sind es die Gefälleverzeichnisse von Meierämtern, die für das XIII. und XIV. Jahrhundert sprechende Zeugnisse abgeben. Es sei auch auf jenen Zug der Sagengeschichte von der Befreiung der Waldstätte hingewiesen, daß der Vogt die Ochsen vom Pfluge des Landmannes abspannen ließ, allerdings nicht im Melchtal, was erst später in den Text hineingefälscht wurde, sondern auf dem Felde Melchi bei Sarnen. Ebenso war es ein feststehendes Gerede, daß auf dem Luzerner Kornmarkte der Preis nach der Kornausfuhr aus Obwalden bestimmt worden sei.

Einen zweiten Irrtum bringt der Verfasser noch, wenn er sagt, daß 1531 Zwingli die Getreidezufuhr aus Zürich nach den Ländern am Vierwaldstättersee zu verbieten erzwungen habe. Vielmehr warnte er ausdrücklich vor dieser Maßregel, die nur erbittere und die Unschuldigen, Weiber und Kinder, treffe.

Ein Hauptargument für die Abhandlung über die mittelalterliche Zahl der deutschen Landbevölkerung ist demnach hinfällig."

Hierauf erwidert der Verfasser jenes Aufsatzes, Professor Strakosch-Graßmann (Wien):

„Am 11. November 1689 werden Uri und Unterwalden auf der eidgenössischen Tagsatzung gemahnt, auch selbst etwas Getreide zu bauen.

---

1) Erwähnen möchte ich noch, daß im Pongau, ganz abgesehen vom Kryptoprotestantismus, der Bevölkerung die Einhaltung der katholischen Fasttage auch deshalb schwer fiel, weil sie nicht über genug Mehl verfügte.

Beide Kantone verweisen auf ihre Lage und auf ihre Unkenntnis dieser Arbeit[1]. — Über die vollständige Abhängigkeit der Schweizer Alpentäler vom Züricher Getreidehandel enthält das Züricher Staatsarchiv reiches Material; auch die *Eidgenössischen Abschiede* bieten vieles. Die politische Vormachtstellung von Bern und Zürich ist im wesentlichen daraus hervorgegangen, daß diese beiden Städte die Getreideversorgung der Schweizer Alpentäler so ziemlich konkurrenzlos in ihre Gewalt bekommen hatten. Basel und Luzern waren Getreidemärkte zweiten Ranges. Am 18. Juni 1407 gestattete Zürich den Leuten am Walensee, denen von Einsiedeln, in der ‚March' und in Glarus den Einkauf in Zürich in beschränkten Rationen per Woche. Dies ist kennzeichnend für das Verhältnis des Alpengebietes zu Zürich: ängstlich verfolgten die Bewohner des jedes Ackerbaus entbehrenden Kantons Glarus, ob nicht die Händler von Graubünden zuviel Getreide von Zürich wegführten, so daß schließlich vielleicht kein Getreide für Glarus mehr in Zürich zu haben sein werde (18. Dezember 1573). Der Umstand, daß im Kanton Unterwalden ob dem Wald um Sarnen früher einmal etwas Getreide gebaut wurde, ändert an der Abhängigkeit der Gebirgstäler in der Schweiz von den benachbarten Getreidehandelsplätzen nicht das geringste. Auch Salzburg war z. B. in der Getreideversorgung von seinen Nachbargebieten abhängig, obwohl der salzburgische Flachgau um Mattsee ein weit ausgedehnteres Gebiet des Ackerbaues gebildet hat als das Tal von Sarnen. Es wäre übrigens ein arger Irrtum, zu glauben, daß in der Schweiz bloß die Urkantone allein auf fremde Getreideeinfuhr angewiesen gewesen wären: es genügte vielmehr der gesamte Schweizer Getreidebau dem einheimischen Bedarfe nicht; und es wurde stets fremdes Getreide aus dem Elsaß und Schwaben eingeführt. Die Schweizer Bevölkerung geriet jedesmal in Bedrängnis, wenn bei einer Fehlernte im Sundgau oder in Schwaben die Getreideausfuhr von dorther gesperrt wurde. Über diesen Punkt wäre allerlei Interessantes zu erzählen, was ich aber nicht im Rahmen einer Erwiderung auf eine gelegentliche Bemerkung eines auch noch so hervorragenden Gelehrten einzwängen möchte.

Die Bemerkung von G. Meyer von Knonau über Zwingli ist aus Gefühlsmomenten hervorgegangen, die im privaten Verkehre gewiß zu respektieren wären, aber doch den Historiker in seinen Veröffentlichungen nicht beeinflussen dürfen. Nach meinem Studium sowohl der Akten über die Getreideversorgung Zürichs[2] als auch der *Eidgenössischen Abschiede* liegt die Sache folgendermaßen: Angesichts der Hungersnot von 1530 wurde in Zürich ein Getreidekomitee gebildet, dem Huldreich Zwingli selbst angehörte und zwar geradezu als leitendes Mitglied. Alle harten Maßregeln, die dieses Komitee vom Sommer 1530 angefangen erließ, sind daher als unter Mitwirkung Zwinglis erlassen anzusehen. Die Besorgnis, die er in bezug auf die Getreidesperre gegen die Waldstätte hegte, war nicht etwa die, ob Frauen und Kinder dadurch mitbetroffen würden, sondern die, daß die Züricher Getreidehändler, die durch den Absatz in die Waldstätte verdienten, nach und nach der Sache müde werden würden[3]. Wenn Gerold Meyer

1) *Eidgenöss. Abschiede* VI, 2, S. 295 unten. 2) Im Staatsarchive zu Zürich.

3) *Eidgenöss. Abschiede* IV, 1b, S. 1043: *als man sy jetzt mit abschlachen der provand ergriffen (hat), ist es nit gnuog und ouch uns nit fürderlich*; nämlich wegen des Absatzverlustes.

von Knonau versichert, daß Zwingli öffentlich sein Bedauern über die harten Maßregeln gegen die Waldstätte ausgedrückt hat, so wird dies sicher zutreffen, aber dies ergänzt nur das Bild von Zwingli, ohne es zu ändern. Für Zwingli ist der Satz charakteristisch, den er in seinem Programm zur Niederwerfung der Waldstätte vom Juni 1531 aufstellte: *Summa summarum, wer nit ein herr kan sin, ist billich, daß er knecht sye.* Und noch charakteristischer ist es, wenn er an den Schluß dieses Programmes schreibt: *Den schryber soll nieman anzeigen, sunder so es müeste angezeigt sin, sprechen etc.* [1]). Der Satz ist im Original unterstrichen. Der Zusammenhang ergibt, daß Zwingli als Autor dieses Programmes geheim bleiben wollte, aber wünschte, daß seine Gedanken von einem anderen aufgenommen und vertreten würden. Zwingli hat übrigens durch die Aushungerung der widerspenstigen Nachbarschaft tatsächlich einen Erfolg erzielt: am 28. Juni 1531 erklärte das von Hunger gequälte Rapperswyl sich bereit, die Reformation anzunehmen, worauf Zürich sofort die Getreidesperre gegen Rapperswyl aufhob.

Ich ändere also meine Anschauung weder über den einen, noch über den anderen Punkt."

Germanistenverband. — Der Deutsche Germanistenverband, über dessen Gründungstagung im XIV. Bde., S. 115—119 berichtet worden ist, hielt am 29. September in der Aula der Marburger Universität seine starkbesuchte erste Verbandstagung. Nach einer Begrüßungsansprache des geschäftsführenden Vorsitzenden, Prof. E. Elster (Marburg), berichtete der erste Schriftführer, Prof. J. G. Sprengel (Frankfurt a. M.), über die bisherige Tätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses und betonte abermals, daß der Name „Germanistenverband" allerdings weder die Ziele noch den Wirkungskreis des Verbandes unzweideutig bezeichne, denn dieser wolle darunter die Deutschkunde in ihrer Ganzheit verstanden wissen, neben der Sprach-, Literatur- und Altertumsforschung auch die Kunst- und Rechtswissenschaft, Geschichte, Volks- und Landeskunde umfassend, und rechne demgemäß auch auf die Mitarbeit der Vertreter aller dieser Einzelfächer, nicht minder auf die Teilnahme der künstlerisch Schaffenden sowie aller derer, die eine stärkere Durchdringung unserer Erziehung mit deutschtümlichen Werten zu fördern wünschen. Aber da ein die Gesamtheit dieser Bestrebungen deckender Name nicht vorhanden sei, empföhle sich die anfechtbare Bezeichnung „Germanistenverband" als brauchbarer Notbehelf. Ortsvereine sind im laufenden Jahre in Frankfurt a. M., Marburg und Danzig mit stattlichen Mitgliederzahlen entstanden, die Gründung eines hessischen Landesverbandes steht bevor, ebenso der Anschluß größerer Vereinigungen verwandter Richtung, so daß das erste Tausend der Mitglieder sehr bald überschritten sein dürfte. Der stellvertretende Schatzmeister, Direktor Berghoeffer (Frankfurt a M.), konnte einen günstigen Kassenabschluß vorlegen. In den Satzungen wurde die Aufnahme nicht nur ordentlicher und außerordentlicher, sondern auch körperschaftlicher Mitglieder vorgesehen und die Bestimmungen über angeschlossene Vereinigungen zweckmäßiger gestaltet,

1) *Eidgenöss. Abschiede,* am angegebenen Orte S. 1045.

so daß sie entweder mit der Gesamtheit oder mit einem Teile ihrer Mitglieder beitreten und dementsprechende Verbindlichkeiten und Rechte erwerben können. Neben der Gründung eines österreichischen Zweigverbandes sollen Anknüpfungen mit England und Deutschamerika ins Auge gefaßt werden. Auf Antrag von Prof. L. Baumann (München) wurde eine Kundgebung beschlossen, die die Förderung und inhaltliche Hebung des Deutschen im bayrischen Unterrichtswesen rühmend anerkannte, aber die Aufhebung des sog. realistischen Lehramts in Bayern (Deutsch, Geschichte und Erdkunde) beklagte und für seine Wiederherstellung eintrat, weil in ihm eine besonders günstige und bewährte Unterlage völkischer Erziehung zu erblicken sei.

Die anschließende öffentliche Sitzung leitete der Vorsitzende ein mit einer Begrüßung der erschienenen Vertreter des hessischen Ministeriums und der Universität Marburg. Geh. Oberschulrat Block (Darmstadt) gab in einer sehr bemerkenswerten Ansprache der warmen Teilnahme Ausdruck, die die hessische Regierung den Bestrebungen des Verbandes zolle, und die Marburger Hochschule erklärte durch den Mund ihres Prorektors Schenck, daß sie in den Bemühungen, die Früchte der Forschung dem Leben dienstbar zu machen und die deutsche Kultur dem Volke näher zu bringen, sich und die andern deutschen Hochschulen mit dem Germanistenbund eins wisse. Der mit begeistertem Beifall aufgenommene Festvortrag Friedrich Kluges (Freiburg i. B.) über die Bildungswerte der deutschen Sprache gipfelte in dem aus einer mehr als dreißigjährigen sprachwissenschaftlichen Erfahrung und Bewährung geschöpften Bekenntnis, daß ein Verständnis für das Werden und Wachsen der Sprache, wie es dem heutigen Stande der Wissenschaft und den höchsten Vorstellungen der Jugenderziehung entspricht, nun und nimmer aus einer toten Buchsprache gewonnen werden kann, sondern nur aus der lebenden, die uns täglich umgibt, und aus deren gegenwärtiger Gestalt das Auge des Kundigen ihre ganze Geschichte abzulesen vermag. Darum darf der deutschsprachliche Unterricht nicht mehr, wie es häufig noch geschieht, dem Altphilologen, Archäologen, Theologen oder vollends dem Mathematiker ausgeliefert, sondern nur einem Fachmann anvertraut werden, der ihn im hohen Sinne eines Jakob Grimm, Hermann Paul und Rudolf Hildebrand zu erteilen vermag. „Nie war der Deutsche seit den Tagen Winckelmanns und Lessings ein Gegner der Antike in ihren Ewigkeitswerten. Aber neben die antiken Ewigkeitswerte, in denen Herder das reine Menschentum entdeckte, stellen sich gleichberechtigt, nur unmittelbarer wirksam, die Ewigkeitswerte, die aus dem Schoße des deutschen Volkstums geboren sind.“ Ihnen muß in der Schule mehr Raum gegeben, und sie müssen von tiefer vorgebildeten Deutschlehrern, als bisher, vermittelt werden, wenn Schillers Wort Wahrheit werden soll, daß unsere Sprache „die Welt beherrschen wird“.

Die am Nachmittag einsetzenden Verhandlungen über die Gestaltung des deutschen Unterrichts auf unseren höheren Schulen — je ein Vertreter des preußischen Kultusministeriums und des Provinzialschulkollegiums zu Kassel bekundeten ihnen ihre lebhafte Teilnahme — eröffnete Direktor Bojunga (Frankfurt a. M.) mit klar gegliederten und trefflich erläuterten Leitsätzen über das Ziel des deutschen Unterrichts, den Weg zu

diesem Ziele, den Lehrplan und die Ausbildung der Lehrkräfte. Es handelt sich um Einführung in die Eigenart deutschen Volkstums nach seinen wichtigsten Seiten und um Erweckung des Willens, an seiner Läuterung und Entfaltung freudig mitzuarbeiten. Dazu bedarf es einer gediegenen Belehrung nicht nur über Sprache und Schrifttum unseres Volkes, sondern auch über Kunst, Sitte, Weltanschauung, Recht, Stammesarten, Volksart und Staat, Landschaft, Wirtschaft und Wohnung, sowie einer die westeuropäische Bildungseinheit betonenden Veranschaulichung der Einwirkungen fremden Volkstums auf das unsrige, des klassisch-antiken, christlich-antiken, französischen, italienischen und englischen. Dies erfordert aber die bewußte Mitwirkung der Nachbarfächer: der Unterricht in Geschichte, Landeskunde und fremden Sprachen muß mit dem Deutschunterricht sich in enger Fühlung halten, und diesem muß eine hinreichend große Stundenzahl gewährt werden, wenn er nicht nur von deutscher Sprache, Dichtung und Weltanschauung den Schülern ein bleibendes Bild in die Seele prägen, sondern auch die von den Nachbarfächern dargebotenen Stoffe in jenes Bild hineinarbeiten soll. Aus alledem folgt: der Deutschunterricht darf nur von fachmäßig vorgebildeten Lehrkräften erteilt werden; an die Hochschul- und Berufsausbildung der Deutschlehrer sind erheblich höhere Anforderungen zu stellen, als bisher, und Fortbildungskurse müssen sie mit allen Fortschritten der Deutschforschung wie der Unterrichtskunst in ständigem Zusammenhang halten; aber auch die Lehrer der übrigen Fächer müssen in der Deutschkunde wenigstens soweit vorgebildet werden, daß sie für die grundlegende erzieherische Arbeit des Deutschunterrichts verständnisvolle Hilfe leisten können.

Als zweiter Berichterstatter forderte Oberrealschuldirektor Dietz (Bremen), daß der deutsche Unterricht auf der Mittel- und Oberstufe aller höheren Schulen wesentlich zu verstärken sei; besonders die Realanstalten müßten ihn um der Persönlichkeitsbildung willen zum Kernstück ihrer Erziehung machen. Die Versammlung bekundete einstimmig, daß sie die vorgelegten Leitsätze als geeignete Grundlage für die weitere Behandlung innerhalb des Verbandes ansehe und somit entschlossen sei, für die Mittelpunktstellung des deutschen Unterrichts, die bis jetzt nur ein frommer Wunsch, noch keine Tatsache ist, planmäßig weiterzuarbeiten. Die nächste Tagung soll den Aufgaben der Deutschwissenschaft gewidmet sein; sie wird im Herbst 1915 zu Münster i. W. stattfinden. Arnold E. Berger (Darmstadt)

Flurnamenverzeichnisse. — Unter dem Titel *Über das Veröffentlichen großer Flurnamensammlungen* wurde in dieser Zeitschrift, Band XII (1911), S. 215—225, auf die drei großen Flurnamenveröffentlichungen für das Herzogtum Gotha, das Herzogtum Braunschweig und das Großherzogtum Hessen aufmerksam gemacht und versucht, aus der kritischen Betrachtung dieser großzügigen Unternehmungen zu allgemeinen praktischen Grundsätzen zu gelangen. Mittlerweile traf man auch im Herzogtum Anhalt, in dem Staatsgebiete der Freien Stadt Bremen, dem fränkischen Kreise, dem Gebiete der ehemaligen Fürstabtei Fulda, dem Großherzogtum Baden, der Kaschubei, der Niederlausitz, den Großherzogtümern Mecklenburg, der preußischen Provinz Nassau und dem hessen-nassauischen

Hinterlande (dem heutigen Kreise Biedenkopf), dem Fürstentum Ratzeburg und der Provinz Sachsen Anstalten, die Flurnamen in umfassender und planmäßiger Weise zu sammeln.

Besonders gründlich ist man in Baden zu Werke gegangen. Wie 1910 die „Hessische Vereinigung für Volkskunde" durch Hotz und Dieterich die Werbeschrift *Die Flurnamen der Grafschaft Schlitz* mit dem höchst zweckdienlichen Zwiegespräche zwischen einem Flurnamensammler und einem ortseingesessenen Lehrer veröffentlichte, so hat kürzlich die „Badische Heimat", die zusammen mit dem „Badischen Flurnamenausschuß" die Flurnamensammlung des ganzen badischen Landes in die Hand genommen hat, eine Art Musterheft durch Ernst Fehrle und Privatdozenten Eugen Fehrle in Heidelberg herausgegeben. Es führt den Titel: *Die Flurnamen von Aasen, nebst praktischen Anleitungen für eine geplante Sammlung der Flurnamen des ganzen badischen Landes* (Karlsruhe, G. Braun, 1913, XX u. 19 Seiten) und besteht aus 1. einem Vorworte, S. V—IX (Überblick über die Geschichte des Flurnamensammelns namentlich in Baden, Beleuchtung des Begriffs Flurname, Bedeutung des Flurnamenstoffs für die Wissenschaft, namentlich die Ortskunde, Notwendigkeit möglichst beschleunigten Sammelns), 2. einer „Anleitung für das Sammeln", S. XI—XIV, 3. „Grundsätzen für die Aufzeichnung der mundartlichen Laute", S. XV f., 4. Verzeichnissen der benutzten Literatur und verwendeten Abkürzungen, S. XVII—XX, 5. der schwarz ausgeführten Gemarkungskarte von Aasen (in welchem Maßstabe?), 6. den „Namen" der Flur, 7. zwei Anhängen.

Die für das Sammeln der Namen aufgestellten Grundsätze tragen durchaus den Erfahrungen Rechnung, die man in den letzten Jahrzehnten allerwärts in Deutschland gemacht hat (vgl. *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine* 1905 ff.), die Grundsätze für das Veröffentlichen der Sammlung aber decken sich im wesentlichen mit denen, die der oben erwähnte Aufsatz vertrat. Eine größere Abweichung besteht nur darin, daß die Namen nicht kreis-, sondern gemeindeweise veröffentlicht und dem Namenstoffe der einzelnen Gemeinden Gemarkungskarten vorausgeschickt werden, aus denen die Lage der Flurstücke leicht zu ersehen ist. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn, wie das mit Sicherheit angenommen werden darf, ein gutes Gesamtverzeichnis die Sammlung abschließen wird. Wohl aber erwecken gewisse Eigenheiten in der alphabetischen Anordnung der Namen Bedenken. Es dürfte sich kaum rechtfertigen lassen, daß mit dem Artikel bezeugte Flurnamen nun auch nach dem Artikel eingereiht werden, also *der Egweg, die Hexen, das Schwenzlin* unter D, statt unter E, H und S. Hier darf man sich nicht durch die sogenannten Flurbezeichnungen irre machen lassen, für deren Einordnung ihrer Natur nach die Präposition als maßgebend angesehen werden muß, indem z. B. *Auf dem Kirchsteig* in das A und nicht in das K gehört. Weiter empfiehlt es sich, die *Oberen* und die *Unteren Bulzenäcker* nicht unter O und U zu stellen, sondern unter B, wo schon *Bulzen* und *Bulzenwiesen* stehen, und die Teilung der Bulzenäcker in Obere und Untere durch a und b zu kennzeichnen. Zum mindesten müßte im B ein Verweis aufgenommen werden. Verweise erscheinen auch, trotz des als notwendig bezeichneten Gesamtverzeichnisses, wünschenswert bei den meisten Flurbezeichnungen:

z. B. *Viehbrunnen, der*, s. oben unter *Beim Viehbrunnen*. Daß der Viehbrunnen vielleicht nicht mehr vorhanden ist und sich auch sonst nicht weiter urkundlich nachweisen läßt, tut nichts zur Sache. Man kann diese Umstände dadurch andeuten, daß man den Namen in eckige Klammern setzt.

Es wäre höchst erfreulich, wenn auch anderwärts, wo Flurnamensammlungen großen Stils geplant sind, ähnliche Probehefte ausgegeben würden, damit sich sachkundige Beurteiler zu den darin niedergelegten Grundsätzen äußern können. Beschorner (Dresden)

Eingegangene Bücher.

Dungern, Freiherr von: War Deutschland ein Wahlreich? Leipzig, Felix Meiner 1913. 70 S. 8⁰. ℳ 3,50.

Düvel, Thea: Die Gütererwerbungen Jacob Fuggers des Reichen (1494—1525) und seine Standeserhöhung, ein Beitrag zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte [= Studien zur Fugger-Geschichte, Viertes Heft]. München und Leipzig, Duncker & Humblot 1913. 228 S. 8⁰. ℳ 6,00.

Germania von Cornelius Tacitus, Übersetzung mit Einleitung und Erläuterungen von Georg Ammon. Mit 73 Bildern und 6 Karten [= Meisterwerke der Weltliteratur in deutscher Sprache für Schule und Haus, herausgegeben von Vinzenz Lößl, Heft 7]. Bamberg, Buchners Verlag 1913. L und 106 + 16 S. 8⁰. ℳ 2,60.

Lamprecht, Karl: Der Kaiser, Versuch einer Charakteristik. Berlin, Weidmann 1913. 136 S. 8⁰. Geb. ℳ 2,00.

Malkowsky, Georg: Schlesien in Wort und Bild [= Kultur- und Kunstströmungen in deutschen Landen I]. Braunschweig und Berlin, George Westermann 1913. 230 S. 4⁰. ℳ 6,00.

Mentz, Georg: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges 1493—1648, ein Handbuch für Studierende. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1913. 479 S. 8⁰. ℳ 7,00.

Müsebeck, Ernst: Ernst Moritz Arndt, ein Lebensbild. Erstes Buch: Der junge Arndt 1769—1815. Mit einem Bildnis von E. M. Arndt. Gotha, Friedrich Andreas Perthes A.-G. 1914. 591 S. 8⁰. ℳ 11,00; geb. ℳ 12,00.

Petrich, Hermann: Paul Gerhardt, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geistes. Gütersloh, C. Bertelsmann 1914. 360 S. 8⁰. ℳ 6,00.

Roch, Wolfgang: Bautzen, ein Wegweiser zur Schönheit der alten Stadt. Mit 26 Abbildungen, einem Grundriß und zwei Plänen. Bautzen, Wellersche Buchhandlung 1913. 79 S. 16⁰.

Roch, Wolfgang: Führer durch das Stadtmuseum Bautzen, Provinzialmuseum der Sächsischen Oberlausitz. Mit 5 Grundrissen und 11 Bildern. Bautzen, Wellersche Buchhandlung 1913. 70 S. 16⁰. ℳ 0,35.

Specht, Thomas: Die Matrikel der Universität Dillingen [= *Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg*, im Auftrag des Historischen Vereins Dillingen herausgegeben, 3. Bd. (Dillingen a. D. 1913)]. 1188 S. 8⁰.

Wäschke, H.: Anhaltische Geschichte. Dritter Band: Geschichte Anhalts von der Teilung bis zur Wiedervereinigung Cöthen, Otto Schulze 1913. 591 S. 8°. ℳ 6,00.

Wolff, Alfred: Gerichtsverfassung und Prozeß im Hochstift Augsburg in der Rezeptionszeit [= *Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg*, im Auftrage des Historischen Vereins Dillingen herausgegeben, 4. Bd. (Dillingen a. D. 1913), S. 131—368].

Kutschbach, A.: Die Serben im Balkankrieg 1912—1913 und im Kriege gegen die Bulgaren. Auf Grund amtlichen Materials des Generalkommandos der serbischen Armee bearbeitet. Mit zahlreichen Abbildungen und Karten. Stuttgart, Franckh 1913. 150 S. 8°. ℳ 3,20.

Berg, Ludwig: Gero, Erzbischof von Köln 969—976. Mit einem Exkurs: Versuch, die Echtheit der Gladbacher Klostergründungsgeschichte Μικρολόγος ἄπλαστος zu beweisen [= *Studien und Darstelluugen aus dem Gebiete der Geschichte*, hggb. von Hermann Grauert, VIII. Bd., 3. Heft]. Freiburg i. B., Herder 1913. 96 S. 8°. ℳ 3,00.

Denkmalpflege. Zweite gemeinsame Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz. Dresden, 25. und 26. September 1913. Stenographischer Bericht. Berlin, Verlag der Zeitschrift *Die Denkmalpflege*. 200 S. 4°.

Finke, Heinrich: Die Frau im Mittelalter. Kempten und München, Jos. Kösel 1913. 190 S. 16°. Geb. ℳ 1,00.

Graevenitz, G. von: Geschichte des Italienisch-Türkischen Krieges. 2. Lieferung. Mit 7 Karten und sonstigen Skizzen im Text und 2 Truppenübersichten als Anlagen. Berlin, R. Eisenschmidt 1913. 110 S. 8°. ℳ 3,00.

Hay, Joseph: Staat, Volk und Weltbürgertum in der Berlinischen Monatsschrift von Friedrich Gedike und Johann Erich Biester (1783—96). Berlin, Haude & Spener 1913. 83 S. 8°. ℳ 3,00.

Heimatbuch für die baltische Jugend, herausgegeben von L. Goertz und A. Brosse. Zweiter Teil. Riga, G. Löffler 1912. Geb. ℳ 4,00.

Hermsen, Hugo: Die Wiedertäufer zu Münster in der deutschen Dichtung [= *Breslauer Beiträge zur Literaturgeschichte*, hggb. von Max Koch und Gregor Sarrazin, Neuere Folge, Heft 33]. Stuttgart, J. B. Metzler, G. m. b. H. 1913. 164 S. 8°. ℳ 4,80.

Marcks, Erich, und Treitschke, Heinrich von: Biographische Essays (Luther. Fichte. Treitschke. Bismarck) [= *Deutsche Bücherei*, Bd. 29], Zweite Auflage. Berlin, Verlag Deutsche Bücherei, G. m. b. H. 104 S. 16°. ℳ 0,30.

Meister, Aloys: Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins XIV. Jahrhundert [= *Grundriß der Geschichtswissenschaft*, Reihe II, Abteilung 3]. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1913. 166 S. 8°. ℳ 3,20.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Weimar.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift

für

Erforschung deutscher Vergangenheit auf landesgeschichtlicher Grundlage

XV. Band | Februar 1914 | 5. Heft

Zur Stadtverfassung im Lande des Deutschen Ordens

Von

Paul Ostwald (Berlin-Schmargendorf)

Im Ordenslande haben wir ein eigentümliches Kolonisationsgebiet insofern vor uns, als der Kolonisator und Landesherr nicht ein Fürst, sondern eine aristokratische Genossenschaft war. Diese Tatsache hatte zur Folge, daß sich die Stände im Ordenslande nicht so frei entwickeln konnten, wie anderswo, daß der Orden nach Art aller Aristokratien an seinen landesherrlichen Befugnissen und Rechten energisch festhielt. Deshalb ging das Verwaltungssystem des Ordens dahin, daß alle Angelegenheiten des ganzen Landes letzten Endes von ihm entschieden wurden. Die dazu nötige Kontrolle und Übersicht verschaffte er sich durch eine strenge Einheitlichkeit und Einförmigkeit der inneren Einrichtungen des ganzen Landes, wie ich sie z. B. kürzlich am Handwerk im Ordenslande habe nachweisen können [1]). Wir haben deshalb auch bei der Frage nach der Verfassung der Städte im Ordenslande mit dem Bestreben der Landesherrschaft zu rechnen, den Städten eine möglichst gleichmäßige Verfassung zu geben. Nur so ließ sich verhindern, daß die Städte sich zu kleinen Staaten im Staate entwickelten.

Das Streben des Ordens nach einer einheitlichen Organisation der Stadtverwaltung an allen Plätzen spricht denn auch aus der Tatsache, daß überall nur das Magdeburgische Recht Geltung haben durfte. Nur in den vier Städten Altstadt-Elbing, Neustadt-Elbing, Braunsberg und Frauenburg erlaubte der Orden Lübisches Recht, aber ungern, wie das Privileg der Neustadt-Elbing zeigt [2]). Wermbter

---

1) *Das Handwerk unter dem Deutschen Orden* in der Zeitschrift des Westpreuß. Geschichtsvereins, 55. Heft (1913).

2) Wermbter, *Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen*, Zeitschrift des Westpreuß. Geschichtsvereins, 13. Heft (1886), S. 4.

will in seiner eben angeführten Arbeit die Vorliebe des Ordens für das Magdeburgische Recht daraus erklären, daß es den Städten weniger Freiheiten gewähre. Ich halte das nicht für richtig, und Wermbter selbst scheint nicht ganz davon überzeugt gewesen zu sein [1]). Es läßt sich auch wohl in der Tat kaum der Beweis dafür erbringen, daß die Städte nach Lübischem Rechte in ihrer Bewegung freier gewesen wären. Daß sie in Kleinigkeiten hier und da etwas anders dastanden als die Städte mit Magdeburgischem Rechte, kann man vielleicht zugeben, doch das ergab sich aus der Verschiedenheit des Rechtes an sich. Jedenfalls in der Wahl der städtischen Behörden — und darauf müßte es dem Orden gerade ankommen — waren die Städte mit Lübischem Recht durchaus nicht freier; bei ihnen konnte sich der Orden genau so wie bei den Städten mit Magdeburgischem Rechte die Bestätigung der gewählten Ratmänner vorbehalten. Wie die Wahl der Ratmänner aber zustande kam, wie viele Ratmänner im Rate saßen, das konnte letzten Endes der Landesherrschaft gleichgültig sein. Ausschlaggebend war eben nur, daß sie das Heft in den Händen behielt. Die Erklärung für die Abneigung des Ordens gegen das Lübische Recht finden wir daher auf viel natürlicherem Wege einfach in dem Streben nach Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit im Lande. Den Grund dazu haben wir ja oben angeführt, und wenn der Orden, wie ich es habe nachweisen können, sogar das Handwerk im Lande zu einem Ganzen zusammenfaßte, so wird ihm das bei den städtischen Behörden erst recht am Herzen gelegen haben. Eigentümlicherweise sind ja auch nur Städte, die an der See liegen, mit Lübischem Rechte bedacht worden. Es müssen hier also ganz besondere Verhältnisse für eine Abweichung von der Norm gesprochen haben.

Ehe wir auf den eigentlichen Inhalt der Ratsverfassungen nach Lübischem oder Magdeburgischem Rechte eingehen, müssen wir uns darüber klar sein, ob diese Verfassungen sich allmählich bildeten oder ob sie die Städte von vornherein besaßen. Diese meinem Erachten nach sehr wichtige Frage ist bisher völlig übersehen worden. Weder Toeppen in seinen *Elbinger Antiquitäten* (Danzig 1871) noch Hirsch in seinen einleitenden Bemerkungen zu den Danziger *Amtlichen Aufzeichnungen* [2]), noch Wermbter berühren die Frage nach der Entstehung der Ratsverfassungen. Sie sprechen nur über die Rats-

---

1) Ebenda, S. 27.

2) *Scriptores rerum Prussicarum* IV, S. 301 ff.

verfassung in ihrer vollkommenen Ausbildung und scheinen damit anzunehmen, daß wir mit einer solchen von vornherein zu rechnen haben, wenigstens bei allen nicht durch Lokation entstandenen Städten, und das sind die wichtigsten wie: Thorn, Kulm, Marienburg, Königsberg, Braunsberg, Elbing, Danzig, Graudenz u. a. [1]).

Bei genauerer Untersuchung reden die Tatsachen anders, und den schlagendsten Beweis dafür liefert Thorn. Für Thorn — die älteste Gründung des Ordens 1230 — läßt sich eine Ratsverfassung, wie sie Toeppen, Hirsch und Wermbter annehmen, nicht vor 1366 nachweisen [2]). Die Entwicklung der Ratsverfassung in dieser Stadt hat also fast 1½ Jahrhunderte in Anspruch genommen, Grund genug, auch bei den anderen nicht lozierten Städten von vornherein die Übertragung einer völlig entwickelten Ratsverfassung abzulehnen und die Frage nach ihrer Entwicklung aufzuwerfen.

In die ursprüngliche Verwaltung und Verfassung der nicht lozierten Städte erhalten wir nun mit Hilfe der Urkunden aus den ersten Jahrzehnten nach der Gründung einen Einblick. In einer Urkunde vom 10. März 1246 werden unter anderen als Zeugen angeführt: *Godefridus scultetus Elbingensis, Hildebrandus scultetus Thuronensis, Reineco, scultetus Culmensis* [3]). In der erneuerten Kulmer Handfeste vom 1. Oktober 1251 werden angeführt u. a.: *Johannes scultetus, Reinico, Raro, Radolfus, Ludeco, Eckehardus, Wasmudus cives Culmenses. Hermannus scultetus in Thorun. Dithardus, Conradus, Lambertus, Lutfridus* [4]). Unter dem Privileg der Stadt Elbing vom 10. April 1246 stehen als Zeugen: *Godefridus scultetus Elbingensis, Everardus de Heringe, Ludfridus, Sifridus de Dortmunde, Everardus de Dortmunde, Luppo, Theodericus, Mucke, Consules* [5]). In der Urkunde vom 14. Juli 1282 finden wir: *Johannes scultetus in Brunesberch, Hermann scultetus de Elbingo, Johannes Rufus, Henricus de Essen, Gerlachus et Gerwinus, consules de Elbinga* [6]).

In allen diesen Urkunden wiederholt sich dasselbe: die Städte werden durch einen Schulzen und mehrere Bürger — deutlich einmal

---

1) Die Namen der lozierten und nicht lozierten Städte führt Wermbter, S. 6, an.

2) Vgl. die Namen der Bürgermeister in: *Thorner Denkwürdigkeiten,* Mitteilg. des Coppernicus-Vereins zu Thorn, Heft 13, S. 1—7. *Die älteste Thorner Stadtchronik* herausgeg. von Toeppen (Ztschr. des Westpreuß. Geschichtsvereins, 42. Heft (1900), S. 123).

3) *Codex Diplomaticus Warmiensis* herausgeg. von Wölky und Saage I (Mainz 1860), S. 18.

4) Ebenda S. 59. 5) Ebenda S. 22. 6) Ebenda S. 108.

durch *consules* (Ratmannen) gekennzeichnet — vertreten. Es ist das Beweis genug, daß wir in den ersten Jahrzehnten der neugegründeten Ordensstädte mit einer Schöffenverfassung zu rechnen haben, und wenn wir uns das eigentliche Wesen einer solchen vergegenwärtigen, so erhält unsere Behauptung darin nur eine Unterstützung. Nach Preuß [1]) haben wir da von einer Schöffenverfassung zu sprechen, wo ein von der Landesbehörde eingesetzter oder mindestens vorgeschlagener Schulze an der Spitze von sechs bis zwölf Schöffen die Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Händen hat. Es leuchtet nun ein, wie passend dem Orden für die ersten Jahrzehnte solche Behörden erscheinen mußten. Da die Städte vor der endgültigen Unterwerfung der Preußen an Einwohnerzahl gewiß nicht sehr bedeutend waren, so konnte eine einzige Behörde sehr gut sowohl die Stadt verwalten, als auch die Gerichtsbarkeit ausüben. Gewählt wurden die Schöffen jährlich, wie uns die Kulmer Handfeste verrät: *hinc est, quod eisdem civitatibus hanc indulsimus perpetualiter libertatem, ut earum cives eligant sibi in eisdem civitatibus singulis iudices annuatim*. ... Von einer Verwirklichung dieses Wahlrechts der Bürger war aber keine Rede. Wie die oben angeführten Urkunden zeigen, war 1246 in Kulm Reineco Schultheiß, in Thorn Hildebrand, 1251 dagegen Johannes Schultheiß in Kulm, Hermannus in Thorn, während Reineco als Schöffe in Kulm erscheint. Es ergibt sich daraus, daß wir, genau wie bei der späteren Ratsverfassung, in der ihr vorausgehenden Schöffenverfassung die jährliche Wahl nur im Wechsel der leitenden Persönlichkeit und der notwendig gewordenen Selbstergänzung des Schöffenkollegiums zu sehen haben. Diese sogenannte Wahl war ferner auch noch deshalb illusorisch, weil der Orden nur solche Männer hineinwählen ließ, die ihm paßten. Wir finden das für spätere Zeiten ausdrücklich bestätigt, und haben es deshalb erst recht für die Zeiten der Entwicklung anzunehmen; auch die Kulmer Handfeste sichert ja den Städten nur solche *iudices* zu, die der Herrschaft genehm seien. Es ist noch wichtig darauf hinzuweisen, daß der *scultetus* immer ein Bürgerlicher war. Der Name eines Adligen ist in den hierfür in Betracht kommenden Urkunden nicht zu finden. Es zeugt das von einer gründlichen Scheidung der Standesinteressen, die der Orden gleich von Anfang an eintreten ließ und die sich ja dann auch später so deutlich zeigt: dem Adel das Land, dem Bürger die Stadt.

---

1) Preuß, *Entwicklung des deutschen Städtewesens*, Bd. 1 (Leipzig 1906), S. 20 ff.

Erst aus dieser Schöffenverfassung bildete sich die Ratsverfassung, und zwar durch den Zwang der Umstände. Die völlige Unterwerfung der Preußen durch den Orden um 1280 ließ gewiß die Bevölkerungszahl der Städte wachsen, aber für Städte mit wachsender Einwohnerzahl reichte die Schöffenverfassung nicht aus. Es erwies sich in der Zukunft als undurchführbar, daß der Schulze mit den wenigen Schöffen die Stadt verwaltete und sich zugleich mit den Rechtsstreitigkeiten der Bürger befaßte. Man ging deshalb zur Ratsverfassung über. In den Städten mit Lübischem Recht vermehrte man die Stadtobrigkeit auf 24 Mitglieder, eine Zahl, die wir zu gleicher Zeit in Lübeck finden [1]). In den Städten mit Magdeburgischem Recht — das war die Mehrzahl — trennte man einfach das Rechtsprechen von der Verwaltung und schuf für jede Tätigkeit eine besondere Behörde. Die Stadtverwaltung lag von nun an allein in den Händen des Rates, der aus 8 bis 12 Ratmannen und dem Bürgermeister (*proconsul*) bestand; das Recht dagegen sprach das Schöffenkollegium unter dem Vorsitz des Schulzen. Die frühere Zusammengehörigkeit beider Behörden kam dann nur noch darin zum Ausdruck, daß nur der in den Rat gewählt werden konnte, der vorher Schöffe gewesen war. Der Zeitpunkt des Übergangs von einer Verfassung zur andern ist natürlich im einzelnen schwer nachzuweisen. Für Elbing kommen die Jahre 1283—1286 in Betracht, da wir in der oben angeführten Urkunde noch 1282 einen gewissen Hermann als Schultheiß aufgeführt finden, während es in einer Urkunde 1286 schon heißt: *des ersten zugent das die erliche lute, die burgermeistere beide in der stat* ... [2]); für die Altstadt wie die Neustadt Thorn ist eine Trennung beider Gewalten nicht vor 1300 nachweisbar [3]).

Die Ratsverfassung, welche die Städte annahmen, war nun durchaus noch nicht ein fertiges Ding; auch hier haben wir im Gegensatz zu Wermbter von einer Entwicklung zu sprechen, wenigstens bei den Städten mit Magdeburgischem Recht. Für die mit Lübischem Rechte scheint es allerdings zuzutreffen, daß eine fertige Verfassung übernommen worden ist. Nach Toeppen bestand das Wesen der Lübischen Ratsverfassung darin, daß der Rat sich in einen „sitzenden“ und den „alten“ Rat teilte und daß zwei Bürgermeister den Rat leiteten.

1) M. Toeppen, *Elbinger Antiquitäten.* Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Lebens im Mittelalter (Danzig 1872), Heft 2, S. 148 ff.

2) *Cod. Dipl. Warm.* I, S. 124.

3) Kestner, *Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn* (Thorn 1882), S. 11.

Zwei Bürgermeister nennt nun aber schon die erwähnte Urkunde von 1286.

Bei den Städten mit Magdeburgischem Recht bestand der ganze Unterschied zwischen Schöffen- und Ratsverfassung zunächst nur in einer Teilung der Gewalten; im übrigen blieb alles beim alten. Jedes Jahr trat ein neuer Bürgermeister an die Spitze, den der Rat aus seiner Mitte wählte, wie es früher das Schöffenkollegium mit dem Schultheißen gehandhabt hatte; ob man hier schon von einer richtigen Wahl reden kann, oder ob es nur ein mehr oder minder formloser Wechsel in der leitenden Stelle war, müssen wir dahingestellt sein lassen. Der Zweck und die Absicht waren eben zu verhindern, daß jemand zu fest mit dem Amte verwachsen konnte; diese Tatsache feststellen zu können, ist für uns das Wesentliche. Die Wahl der Ratsmitglieder vollzog sich genau in jedem Jahre so, wie es früher unter der Schöffenverfassung geübt wurde, nur mit dem Unterschiede, daß für die notwendige Ergänzung jetzt nur der Kreis der Schöffen zur Verfügung stand. Diese Art der Ratsverfassung, die sich in Thorn bis 1366 nachweisen läßt, wird demnach auch in den anderen Städten zunächst eine Reihe von Jahrzehnten hindurch geherrscht haben, bis wiederum zutage tretende Mängel eine Änderung erheischten. Als ein großer Nachteil stellte sich wohl vor allem mit der Zeit der jährliche Wechsel in der Leitung des Rates heraus; hatte sich ein Bürgermeister gerade eingearbeitet, dann mußte er dem andern schon wieder das Feld räumen. Eine Besserung hierin eintreten zu lassen, war allerdings schwierig, wenn man nicht durch gänzliche Beseitigung der jährlichen Neuwahl das bestehende Recht verletzen wollte. Man mußte also versuchen, unter Beibehaltung des jährlichen Wechsels doch eine gewisse Stetigkeit in der Leitung der Geschäfte herbeizuführen. Der Ausweg, auf den man kam, war folgender: Es wurden vier Bürgermeister vom Rate gewählt, die sich in einem bestimmten Turnus so ablösten, daß der Bürgermeister des ersten Jahres, genannt der präsidierende Bürgermeister, im zweiten Jahre der Kumpan, der Berater, des nun präsidierenden wurde; dann schied er zwei Jahre aus, um im dritten Jahr wieder Präsident zu werden. Hirsch nimmt in der Einleitung zu den von ihm herausgegebenen ***Amtlichen historischen Aufzeichnungen über die Verfassung und die innern Einrichtungen Danzigs vor dem Jahre 1458*** einen andern Turnus an. Er sagt, daß die Wahl sich meistens so gestaltet habe, daß von den beiden Prokonsuln — dieser Name bezeichnet Bürgermeister und Kumpan gemeinsam — des vorigen Jahres der Bürgermeister austritt, der Kumpan Bürger-

meister wird und den vor zwei Jahren ausgeschiedenen Bürgermeister zum Kumpan erhält [1]). Dieser Turnus trifft allerdings für Danzig zu, aber er ist erst eine Folge der Neuordnungen der Jahre 1420 bis 1430. Bis dahin läßt sich auch für Danzig der andere Turnus nachweisen. Nach den amtlichen Aufzeichnungen sind 1363 *Hildebrant Munter* und *Johann Walraben* Prokonsuln, Munter ist also Präside, Walraben Kumpen, aber 1366 wird *Johann Walraven, proconsul in Dantzke* genannt: das stimmt nur nach einer Berechnung auf Grund des zuerst angenommenen Turnus. Ebenso wird 1375 *Walraben* als Kumpan genannt; er ist dann also 1374 Präside gewesen [2]).

1362		1363	
1366	Johann Walrabe	1367	Johann Walrabe
1370	Präside.	1371	Kumpan.
1374		1375	

Anders stand es in Thorn. Hier finden wir vier Bürgermeister seit 1366, und zwar ist hier bis in die letzten Jahre der Ordensherrschaft nur der Turnus nachweisbar, daß der gewesene Präside Kumpan wurde. Es läßt sich das folgendermaßen beweisen: Auf dem am 23. Oktober 1435 in Thorn abgehaltenen Städtetage war der Thorner Rat fast vollzählig vertreten; als anwesend werden angeführt: *Johannes Huxer, Arnoldus Musing, Hermannus Rusopp, Nicolaus Jelen, Johannes Rubyt, Tilemannus vom Wege, Nicolaus Crehenmark et Tilemannus de Allen* [3]). Es ist nun eine feststehende Tatsache, daß bei allen Berichten über die preußischen Städtetage die anwesenden Vertreter der Städte ihrem Range nach aufgeführt werden, daß die Bürgermeister vor den Ratmannen stehen. Hiernach zu schließen, müssen uns die ersten vier Namen die Bürgermeister nennen, und Arnoldus Musing muß 1434 Präside gewesen sein. Das bestätigen nun die Thorner Denkwürdigkeiten [4]); hiernach war Präside: 1435 Johann Huxer,
1434 Arnold Musing,
1433 Hermann Rusopp,
1432 Nikolaus Jelyn.

Wir haben den Zustand, wie er in Thorn seit 1366 war, durchaus als Norm auch für die Ratsverfassungen der andern Städte anzunehmen. Jedenfalls lassen sich nirgends sonst solche erneuerte Rats- und Schöppenordnungen nachweisen, wie sie die Jahre 1420 bis 1430

1) *Scriptores rerum Prussicarum* IV, S. 303.

2) Ebenda, S. 311. 312.

3) Toeppen, *Akten der Ständetage Preußens* (Leipzig 1874), Bd. I, S. 699.

4) *Thorner Denkwürdigkeiten,* S. 60. 61.

für Danzig brachten, Neuerungen, die eine Vermischung von Magdeburgischem und Lübischem Rechte erstrebten.

An der Stellung der Städte zum Orden änderte die Ratsverfassung zunächst nichts. Zur besseren Übersicht und der Einheitlichkeit wegen hatten die Ratswahlen im ganzen Lande am 22. Februar stattzufinden. Der eigentlichen Wahl ging eine Vorwahl unter Vorsitz des Komturs und Hauskomturs voraus, damit der Orden Gelegenheit hatte, seinem Rechte gemäß alle mißliebigen Kandidaten vom Rate auszuschließen [1]). Es wird uns das zwar nur von Danzig berichtet, aber bei dem Streben des Ordens nach Einheitlichkeit im ganzen Lande haben wir ein gleiches überall anzunehmen. Erst mit der Zeit ließ der Orden den Städten mehr Freiheit bei der Wahl, doch verzichtete er niemals auf das Recht der Genehmigung, so sehr sich auch die Städte bemühten, den Orden zum Verzicht auf solche Einmischung zu zwingen. Immerhin gewöhnten sich die Städte, da der Orden meist keinen Anlaß hatte, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, derartig an ihre Selbständigkeit, daß sie die Absetzungen der Ratmannen in Danzig und Thorn durch Heinrich von Plauen als einen Rechtsbruch ansahen [2]). Die vom Hochmeister 1411 in Thorn eingesetzten Ratmannen konnten sich daher auch nicht lange im Rate halten. Der Bürgerhaß zwang sie zu freiwilligem Rücktritt und Verzicht: *dass sie vom hohemeister mit gewalt erkohren waren und nicht nach alter guter des raths gewonheit auf des erbaren raths kure, als vor alters wurde gehalten.*

Byzanz und die Ermordung der Amalasuntha [3])

Von

Wolfgang Pudor (Berlin)

Die Verfasser der neueren Arbeiten über die Ermordung der Amalasuntha neigen in der Mehrzahl dazu, einen Einfluß der Kaiserin

1) *S.S. rer. Pruss.* IV, S. 304.

2) *Thorner Denkwürdigkeiten,* S. 45.

3) Dieser kleine Aufsatz, der seinem Inhalte nach vielleicht aus dem Rahmen der *Deutschen Geschichtsblätter* herausfällt, findet hier eine Stelle, weil er ein gutes Beispiel dafür gibt, wie sich erzählenden Quellen des frühen Mittelalters auf kritischem Wege die Wahrheit entlocken läßt.

Theodora auf die Ermordung der Königin anzunehmen. Sie stützen sich auf die Erzählung Prokops in den *Anecdota*, der zufolge die Kaiserin die Wahl ihres Gemahls, der einen Gesandten nach Italien schicken wollte, auf den Rhetor Petrus lenkte. Der geschickte Byzantiner sollte die Beseitigung der gefährlichen Gegnerin in die Hand nehmen. „Als er in Italien war", heißt es [1]), „hat er irgendwie den Theodat ermuntert, die Amalasuntha aus dem Wege zu schaffen, und hat ihn auch überredet. Wegen dieser Tat stieg er zur Würde eines Magisters und erlangte sehr viel Einfluß, aber auch sehr sehr viel Haß bei vielen."

In seiner offiziellen Darstellung, im „Gotenkrieg", hat Prokop die Nebenaufgabe des Petrus bei seiner Reise verschweigen müssen: hier erscheinen die Verwandten der einst von Amalasuntha ermordeten gotischen Adligen als ihre Mörder. Man hat nun, in dem Bestreben, keinen Bericht ganz fallen zu lassen, die beiden Erzählungen kombiniert. Die einfachste Lösung ist die, daß Theodat unter dem Drängen sowohl der Goten als auch des Petrus seine Einwilligung zur Ermordung gab.

Ohne Gewalttat ist es aber bei dieser Kombination nicht abgegangen. So setzt Kohl [2]) die verderblichen Überredungskünste des Petrus gelegentlich einer — zu diesem Zweck eigens konstruierten — Reise um das Jahr 532/33 an. Leuthold [3]) gar, der zuletzt die Frage nach einer Mitwirkung der Kaiserin geprüft und sie bejaht hat, wirft Prokop im Gotenkrieg „offene, absichtliche Lüge" vor.

Der Grund für diese Willkür ist nichts anderes als ein Mißverständnis Prokops, beruhend auf einer falschen Übersetzung. *De bello Gothico* I, 4, 25 sagt Prokop: *Πέτρου δὲ ἀφικομένου ἐς Ἰταλίαν Ἀμαλασούνθῃ ξυνέβη ἐξ ἀνθρώπων ἀφανισθῆναι.* Kohl und Leuthold übersetzen: „Als Petrus nach Italien kam, war Amalasuntha nicht mehr unter den Lebenden." Die notwendige Folge dieser Auffassung ist allerdings, daß, wenn beide Berichte Prokops gehalten werden sollen, entweder eine frühere Reise des Petrus stattgefunden hat, oder Prokop mit diesem Satz gelogen haben muß. Betrachten wir aber ganz unbefangen die Stelle, so lautet sie in richtiger Übertragung: „Nachdem Petrus in Italien angekommen war, geschah es, daß Amalasuntha aus

---

1) Procopius, ed. Haury; *Anecdota* 16, 5.

2) Kohl, *Zehn Jahre ostgotischer Geschichte* (Diss. Leipzig 1877), S. 40, Anm. 101.

3) Leuthold, *Untersuchungen zur ostgotischen Geschichte* (Diss. Jena 1908), S. 21 u. 24.

der Welt geschafft wurde." Der Unterschied und seine Bedeutung ist sofort einleuchtend.

Es ist nun sehr interessant, die Übersetzungen Prokops auf diese Stelle hin anzusehen. Die folgende Übersicht ergibt, daß die hier vorgetragene Auffassung nicht vereinzelt dasteht, wenn auch die andere, m. E. irrige, überwiegt.

Auch von den älteren seien einige genannt. Christophorus Persona[1]) schreibt: *Sed Petro in Italiam veniente ex humanis Amalasuntha excesserat.* In demselben Sinne sagt Claudius Maltretus[2]): *Italiam vero tum Petrus attigit, cum iam inter homines esse desiisset Amalasuntha.* Daß auch Hugo Grotius[3]) so denkt, geht weniger aus den Worten: *Cum Italiam attigisset Petrus, mors evenit Amalasunthae* hervor als aus dem gleich folgenden Satz: *Propinqui enim eorum, quibus illa vitam ademerat, Theudatum adierant.* Dabei sei bemerkt, daß der Text Prokops[4]): *Γότθων γὰρ συγγενεῖς τῶν ὑπ' ἐκείνης ἀνῃρημένων Θευδάτῳ προσελθόντες . . . ἰσχυρίζοντο* gerade durch die Form *ἰσχυρίζοντο* eine Übersetzung durch ein Plusquamperfektum als falsch erscheinen läßt.

Von den neueren Übersetzern schließen sich den alten an: Kanngießer[5]): „Als aber Petrus in Italien anlangte, war Amalasuntha unter den Menschen vertilgt", und Doste[6]): „Als aber Petrus in Italien ankam, weilte Amalasuntha nicht mehr unter den Lebenden." Kohl und Leuthold haben, wie gesagt, dieselbe Auffassung.

Dagegen schreibt Dindorf[7]): *Posteaquam Petrus in Italiam pervenit, ex virorum numero exturbata est Amalasuntha. Propinqui enim Gothorum, quos illa morte affecerat, adiere Theodatum eique asseverarunt.* Am deutlichsten aber sagt Dahn[8]): „Nach der Ankunft des Petrus geschah es, daß Amalasuntha aus der Welt geschafft wurde." Es ist wunderlich, daß Kohl und Leuthold diese Auffassung Dahns anscheinend übersehen haben. Auch Hartmann[9]) schreibt: „Aber

---

1) Procopius, *De bell. Goth.* (Rom 1506), S. 12.

2) Procop. Caesar. Histor. temp. sui tetras altera (Paris 1662 u. Venedig 1729), p. 9.

3) *Histor. Gothor., Vandal., Langob.* (Amsterdam 1655), S. 150.

4) D. b. G. I, 4, 26.

5) *Des Prokopius von Cäsarea Geschichte seiner Zeit,* III (Greifswald 1829), S. 23.

6) *Prokops Gotenkrieg,* in: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 6. Jhrh. III, S. 15.

7) Procopius II. (Bonn 1833), S. 25.

8) *Könige der Germanen* II, 194 im Text u. Anm. 3.

9) *Geschichte Italiens im Mittelalter,* I (Leipzig 1897), S. 251.

nicht lange nach der Ankunft des kaiserlichen Gesandten in Italien geschah es, daß Amalasuntha in ihrem Gefängnis ermordet wurde" — und das offenbar nur auf Grund des umstrittenen Satzes, da er sonst nichts von dem Bericht der Geheimgeschichte wissen will.

Daß nun diese Auffassung des *ξυνέβη ἀφανισθῆναι*, wie sie auch Dindorf, Dahn und Hartmann vertreten, die allein zulässige ist, beweist der Gebrauch von *ξυνέβη* mit dem Infinitivus Aoristi bei Prokop. Eine Anzahl solcher Stellen, wo *ξυνέβη* in dieser Verbindung vorkommt, seien genannt: *De bello Gothico* I, 1, 1. I, 23, 6. II, 14, 32. III, 4, 16. III, 5, 12. III, 30, 11. Allerdings läßt I, 1, 1 auch eine andere Deutung zu: *ἐγὼ δὲ ἐπὶ πόλεμον τὸν Γοτθικόν εἶμι, ἐπειπὼν πρότερον ὅσα Γότθοις καὶ Ἰταλιώταις πρὸ τοῦδε τοῦ πολέμου γενέσθαι ξυνέβη.* ·Hier kann man *γενέσθαι ξυνέβη* durch Plusquamperfektum übersetzen; aber gerade hier haben sowohl Kanngießer III, 1 als auch Doste, 3 das Imperfektum vorgezogen. Und notwendig ist auch die Übersetzung durch ein Plusquamperfektum gar nicht, da die Vorvergangenheit bereits in dem *πρὸ τοῦδε τοῦ πολέμου* ausgedrückt ist. In den übrigen Fällen ist aber der Gebrauch von *ξυνέβη* ganz klar. Besonders deutlich ist III, 19, 34: *ἡμέραιν δὲ δυοῖν ὕστερον Ῥουδερίγῳ τε ξυνέβη τελευτῆσαι τὸν βίον* = zwei Tage später verlor Ruderich das Leben. Den Ausschlag vollends gibt die Tatsache, daß Prokop, wenn er die Vorvergangenheit ausdrücken will, sich des Plusquamperfektums von *ἀφανίζω* bedient. I, 2, 1 sagt er nämlich, daß Eutharich, der Vater Athalarichs, schon vor Theoderich gestorben war. Er schreibt: *ὁ γάρ οἱ πατὴρ ἤδη ἐξ ἀνθρώπων ἠφάνιστο* = sein Vater war schon aus der Welt verschwunden. Wenn Prokop also an unserer Stelle hätte sagen wollen: „Als Petrus nach Italien kam, war Amalasuntha nicht mehr unter den Lebenden", hätte er geschrieben: *Ἀμαλασοῦνθα ἐξ ἀνθρώπων ἠφάνιστο.* Er hat es nicht getan, er hat also auch den von so vielen Übersetzern hineingelegten Sinn, daß die Ermordung der Amalasuntha vor der Ankunft des Petrus geschah, nicht ausdrücken wollen.

Es bleibt ein Einwand noch zu entkräften. Man kann entgegenhalten: Konnte denn Prokop einen solchen Satz schreiben, der die Möglichkeit einer Mitwirkung des Petrus bzw. der Theodora an der Tat nicht ausschloß? Mußte er nicht vielmehr von vornherein verhindern, daß überhaupt jemals der Gedanke auftauchte, auch die Kaiserin könne ihre Hand dabei im Spiele gehabt haben? Ich frage: Welcher unbefangene Leser des Gotenkrieges, der von der Geheimgeschichte keine Kenntnis hat — und die Zeitgenossen Prokops kannten

sie zunächst ja gar nicht [1] —, wird bei der Lektüre des ganzen Zusammenhangs aus dem kurzen, harmlosen Satze herauslesen, daß Theodora den Petrus zur Ermordung der Königin angestiftet hat? Sie wird ja in der ganzen Erzählung mit keinem Wort erwähnt.

Den wahren Sachverhalt bei der Ermordung der Amalasuntha hat Prokop im Gotenkrieg verhüllen müssen, aber geradezu entstellt hat er ihn nicht. Der Vorwurf der Lüge trifft ihn nicht.

Mitteilungen

Segen- und Beschwörungsformeln. — Der Verband deutscher Vereine für Volkskunde hat es unternommen, eine nach Möglichkeit vollständige Sammlung aller auf deutschem Sprach- und Kulturgebiet nachweisbaren **magischen Formeln**, sowohl der gesprochenen Segnungen und Versegnungen, als auch aller Schriftsegen und Charaktere einschließlich solcher rein zeichnerischer Natur zu veranstalten. Nur ein rasches allseitigstes reges Zusammenarbeiten in den zur Durchforschung herangezogenen Ländern (Deutsches Reich, Deutsch-Österreich, Deutsch-Ungarn, die deutsche Schweiz) kann dieser bedeutsamen Aufgabe zu einer vollen Lösung verhelfen und so eines der volkskundlich, religionsgeschichtlich und psychologisch aufklärungsreichsten Gebiete uns erschließen, in dem primitivstes menschliches Denken am frühesten seine Ausdrucksform in Sprache und kultischer Handlung gefunden und am längsten treu bewahrt hat. Deshalb ergeht an alle Freunde und Kenner deutschen Volkslebens die Aufforderung, diese wertvollen Zeugnisse, solange es noch Zeit ist, zu sammeln und für die wissenschaftliche Forschung zu retten.

Ein Aufruf des Verbandes, dem auch eine Auswahl bekannter Segen (Heilsegen, Schutzsegen, Zwangssegen) in ihren Anfangsworten beigegeben ist, umschreibt die Aufgabe näher, indem er als Gegenstand der Sammlung bezeichnet:

1. Alle noch in mündlichem Umlauf befindlichen oder im Gedächtnis älterer Leute erhaltenen Besprechungs- und Beschwörungsformeln, also Heilsegen für Krankheiten und Verletzungen von Menschen und Vieh, Schutzsegen gegen alle Mensch, Haus, Vieh und Acker bedrohenden Gefahren, Bannungen von Feinden, Dieben, Geistern, Unwettern, Feuersbrünsten, alle Verwünschungen, Sprüche zum Anhexen von Unglück jeder Art, Beschwörungen von Glücksruten und Heilkräutern, Besegnungen in Handel, Ackerbau und Viehzucht u. dgl.

2. Alle im Arbeitskreis der Sammler auffindbaren handschriftlichen Segenbücher (Brauchbücher, Sympathiebücher, Gesahnehefte, Haus- und Rezeptbüchlein, Kunst- und Zauberbücher) sind abzuschreiben, leihweise zur Verfügung zu stellen oder, wenn irgend möglich, zu erwerben. Bei

---

1) Dahn, *Prokop von Cäsarea* (Berlin 1865), S. 39.

einer Abschrift der Einzelstücke ist eine kurze Beschreibung der Handschrift erwünscht (Blattzahl, Format nach Zentimetern, ob ein oder mehrere Schreiber, ob die Handschrift ausgeschmückt ist, ob Schreiber oder Herkunft bekannt sind u. dgl.). Es ist ferner wünschenswert, daß bei Büchlein, in denen Rezepte und Segen gemischt stehen, auch die Rezepte abgeschrieben werden. Jedenfalls ist jedes Rezept zu notieren, dem eine gewisse Zauberwirkung zugeschrieben wird.

3. Es muß die in den einzelnen Landschaften vorhandene gedruckte Segenliteratur möglichst lückenlos festgestellt werden. Dabei sind, wo sich ihr Erwerb oder die leihweise Hergabe nicht ermöglichen läßt, die Texte der Einblattdrucke und kleineren fliegenden Zettelliteratur (wie etwa von Himmelsbriefen, Schutz- und Trutzzetteln, den wahrhaften Längen Christi und Mariä, Tobiassegen, Frais- und Gichtbriefen usw.) buchstabengetreu abzuschreiben, während bei größeren Zauberbüchern (wie etwa dem Romanusbüchlein, dem 6. und 7. Buch Mosis, dem siebenmal versiegelten Buch, dem Buch Jezirah, dem wahrhaft feurigen Drachen, den Schätzen aus Klosterbibliotheken, Fausts Höllenzwang, den Albertus-Magnus-Büchern usw.) die Angabe des vollen Titels mit Verlag, Erscheinungsjahr und -ort, sowie Format in Zentimetern genügt. Zu dieser gedruckten Segenliteratur sind auch volkstümliche Gebete zu rechnen, denen eine Art zauberhafter Wirkung zugeschrieben wird, wie etwa die sieben Himmelsriegel, die sieben Schloß, der himmlische Hof der sel. Luitgard von Wittichen, das goldene Paternoster und das goldene Ave-Maria usw.

Die Einsendungen sind an die Universitätsbibliothek in Gießen, die als Zentralstelle für die Segensammlung bestimmt ist, zu richten. Ebenso geben die Mitglieder der Kommission für die Sammlung Dr. E. Fehrle, Heidelberg, Dr. H. Hepding, Gießen, Prof. Dr. Helm, Gießen, Prof. Dr. E. Hoffmann-Krayer, Basel, Prof. Dr. Jostes, Münster (Westfalen), Dr. J. Schwietering, Hamburg, Dr. A. Spamer, München (Belgradstr. 24), Prof. Dr. Wünsch, Münster (Westfalen) über das Unternehmen Auskunft.

Im allgemeinen sind folgende Wünsche der Kommission zu beachten:

Die einzelnen Segen werden am besten auf einseitig zu beschreibenden Quartblättern verzeichnet. Doch sind wir auch für jede Mitteilung in anderer Form — auch die kleinste —, selbst auf Postkarten usw., stets dankbar. Werden die Texte einer größeren Sammlung entnommen, so ist möglichst die Seitenzahl beizufügen.

Die Niederschrift muß buchstäblich geschehen mit allen Sprach-, Druck- und Schreibfehlern. Jede Abweichung von einer bekannten Fassung hat ihren Wert. Mundartlich vernommene Stücke versuche man, wie man sie gehört, mundartlich aufzuzeichnen. Eigene Zusätze, Verbesserungen oder Vermutungen müssen stets ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

Beruf und ungefähres Alter des Gewährsmannes, von dem der Segen gehört wurde, ist stets mitzuteilen. Es ist, wenn möglich, zu ermitteln, ob die Gewährsleute etwa von anderen Orten zugezogen sind, auch von wem sie ihre Kenntnisse erlernt haben.

Bei der Mitteilung der einzelnen Formeln ist besonders darauf zu achten,

welche zeremoniellen Handlungen mit ihnen verknüpft sind, und von welchen die eigentliche Besprechung begleitenden Umständen ihre Segenskraft abhängt, z. B.:

a) Ob sie zu bestimmter Zeit gesprochen werden müssen (Jahreszeit, Tageszeit, Mondphase, an gewissen Tagen, bei Kirch- oder Grabgeläute usw.).

b) Ob an einem bestimmten Ort oder in bestimmter Richtung (unter freiem Himmel, am Kreuzweg, Markstein, hinter dem Altar, am Feuer, am fließenden Wasser [stromabwärts?], gegen Sonnenaufgang usw).

c) In welchem Tonfall sie zu sprechen sind (Rufen, Sprechen, Flüstern, Singen).

d) Ob bestimmte ärztliche Handlungen mit ihnen verbunden sind (Wasser in die Wunde schütten, Steine auflegen, Gebrauch von Heilkräutern usw.).

e) Ob gewisse kultische Handlungen zu ihnen gehören (Bekreuzigen, Bestreichen, Anhauchen, Beblasen, Handauflegen, Beschütten, Beräuchern, Besingen, Umgehen, Umkriechen, Messen, Umbinden, Bedrücken, Bespeien, Verpfropfen, Verknoten, Vernageln, Durchziehen, Abbacken, Wegschwemmen usw.).

f) Ob sie bestimmte Gegenstände erfordern (Erbbibel, Erbschlüssel u. dgl.).

g) Ob sie mit bestimmten Bäumen und Sträuchern in Verbindung stehen (Fichte, Weide, Wacholder, Haselnuß usw.).

h) Ob die eigentliche Beschwörung mit Gebeten verbunden ist, und ob für diese besondere Vorschriften bestehen (etwa das Vaterunser nur bis zu einer gewissen Stelle zu sprechen, das Amen auszulassen u. ä.).

i) Ob sich an sie bestimmte Eß- oder Schweigegebote oder die Verpflichtung zur völligen oder teilweisen Nacktheit (z. B. Barfüßigkeit, Barhäuptigkeit) knüpfen, oder einzelne Handlungen unbesprochen verrichtet werden müssen.

k) Ob ihre Wirksamkeit von dem Geschlecht des Segnenden und Besegneten abhängig ist.

l) Ob eine besondere Bewegungsrichtung während des Segensaktes vorgeschrieben ist (Kreisbewegung, Vorwärts-, Rückwärtsgehen, Gebrauch des linken Armes, des rechten Fußes u. dgl.).

m) Ob der Segen öfters wiederholt werden muß (dreimal, neunmal, an drei aufeinanderfolgenden Tagen usw.).

n) Ob Schriftsegen in besonderer Weise geschrieben werden (ganz oder teilweise in goldenen oder roten Buchstaben, auf Jungfernpergament, auf Brot, auf einen Teller usw.), und ob sie an einem bestimmten Ort befestigt oder niedergelegt werden müssen (Bettstelle, Türe, Stallpfosten, unter der Schwelle usw.).

o) Man zeichne auch stets die Fälle auf, in denen bestimmten Handlungen oder Gegenständen an sich ohne einen Spruch- oder Schriftsegen eine magische Wirkung zugeschrieben wird (z. B. Fünffingerkraut bei sich zu tragen, um Glück im Handel zu haben usw.).

Da der Herausgeber dieser Zeitschrift früher im Vorbeigehen sich solche Stellen in landes- und ortsgeschichtlichen Zeitschriften angemerkt hat, an denen von Segen und Zauberformeln die Rede ist, so sollen hier diese Hinweise folgen. Die Auswahl ist rein zufällig, aber sie läßt ahnen, welche

Fülle einschlägigen Stoffs in den zahlreichen Zeitschriften der genannten Art enthalten ist, und wird vielleicht zu ihrer planmäßigen Durchmusterung anregen.

Alemannia 25. Bd., S. 262—268; 26. Bd., S. 70—72 und 264 bis 267; 27. Bd., S. 93—123.

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 15. Heft, S. 180; 62. Heft, S. 179 Nr. 88.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 25. Bd., S. 67.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 5. Bd, S. 166.

Baltische Studien, N. F. Bd. 3, S. 152—154.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock Bd. 2, II, S. 106 ff

Unser Egerland 2. Jahrg., S. 10 u. 42.

Germania (Pfeiffer) 3. Jahrg., 1. Heft.

Mitteilungen des Nordböhmischen Exkursionsklubs 17. Jahrg., S. 331.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte von Annaberg und Umgegend 2. Jahrbuch (1890).

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 9. Bd., S. 334; 10. Bd., S. 155

Römische Quartalschrift 12. Bd., S. 162—215.

Urquell 2. Bd., S. 101—105 und 172—175.

Zeitschrift für deutsches Altertum 42. Bd., S. 186—193.

Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde 1. Bd., 2. Heft; 3. Bd., 3. Heft.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 5. Jahrg., S. 161—182. Hier ist unter dem Titel *Eine rätselhafte Inschrift* (vgl. diese Zeitschrift, 10. Bd., S. 157) die Entstehung eines Pestsegens nachgewiesen.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde 1. Bd., S. 184—196.

Flurnamenverzeichnisse. — In den Anweisungen für das Aufzeichnen der Flurnamen findet man verschiedene Ansichten über die Einreihung der Flurbezeichnungen, die nicht mit einem Hauptwort, sondern mit Artikel oder Präposition beginnen. In Baden hat sich der vom Verein „Badische Heimat“ ernannte Flurnamenausschuß so geeinigt, daß der Sammler für die alphabetische Einreihung die Präposition und den Artikel mitzählen muß, also einen Flurnamen *In den Hexen* unter I einreiht, *Ts muuri* unter T. Der Flurnamenausschuß ordnet nachher die Sammlung so, daß die Flurbezeichnungen unter dem ersten Hauptwort, das in ihnen enthalten ist, eingereiht werden, also *In den Hexen* unter H, *Ts muuri* unter *Muuri*, worauf dann unter „Mauer“ verwiesen wird, *Am breiten Weg* unter W. Dazu hat uns die Erwägung veranlaßt, daß der Sammler manchmal gar nicht imstande ist zu unterscheiden, wo das Hauptwort beginnt, sondern dies dem Fachmann überlassen muß. Man vergleiche die von Buck: *Oberdeutsches Flurnamenbuch*, S. 168 unter M angeführten

Namen. Ich hebe dies ausdrücklich hervor, weil es im badischen Werbeheft, das nur die Grundsätze für die Sammler enthält, nicht erwähnt wird und Fachleute (vgl. Beschorner in dieser Zeitschrift, oben, S. 112) leicht zur Ansicht kommen können, daß die für die Sammler in unserem Werbeheft (*Die Flurnamen von Aasen nebst prakt. Anleitungen ... im Auftrage der Badischen Heimat* hrsg. von E. Fehrle. Karlsruhe, Braun 1913) ausgesprochenen Weisungen auch für die Veröffentlichung gelten.

Eugen Fehrle (Heidelberg)

Personalien. — Zum Gedächtnis an Theodor Kolde. Durch den am 21. Oktober 1913 erfolgten Tod des Geheimen Hofrats Professor D. Dr. **Theodor von Kolde** hat die Erlanger Universität und die kirchenhistorische Wissenschaft einen schweren Verlust erlitten. Aber auch die landesgeschichtliche Forschung verlor in ihm einen der eifrigsten und erfolgreichsten historischen Arbeiter, dessen Nachwirkungen sie noch lange spüren wird. Als 1900 der erste Band dieser *Deutschen Geschichtsblätter* erschien, begrüßte sie Kolde in seinen *Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte* (Bd. 7, S. 143f.) mit besonderer Freude. Er sah in ihnen mit mit Recht ein Mittel, um der Gefahr der Zersplitterung der landesgeschichtlichen Forschung entgegenzuarbeiten und diese mit der allgemeinen Geschichtschreibung in Verbindung zu bringen. Wie Kolde von der allgemeinen Kirchengeschichte zur Landesgeschichte kam, so empfand er aus eigener Erfahrung besonders stark diese Notwendigkeit gegenseitiger Befruchtung. Kolde hat sich an der neuen Zeitschrift, mit seinen eigenen *Beiträgen* reichlich beschäftigt, nur gelegentlich durch zwei Nachrufe für die Erlanger Professoren G. H. Gengler und K. v. Hegel (Deutsche Geschichtsblätter Bd. III [1902], S. 187/9) beteiligt, aber wie er seit 1901 zu den „Mitwirkenden" zählte, so hat er den Bestrebungen der Zeitschrift allezeit ein sehr warmes Interesse entgegengebracht und dem Herausgeber gern ratend zur Seite gestanden.

Theodor Kolde wurde am 6. Mai 1850 zu Friedland in Oberschlesien geboren, wo sein Vater evangelischer Pfarrer war; seine Mutter war eine geborene Hahn: er konnte durch sie sein Geschlecht zurückführen auf den sächsischen Kanzler Gregorius Brück. In Falkenberg, wohin sein Vater 1854 versetzt wurde, empfing er den ersten Unterricht. Frohe Kindererinnerungen hat Kolde nicht gehabt, und jahrzehntelang, eigentlich bis zum Jahre 1881 hat er dauernd in schwerster Weise um seine äußere Existenz ringen müssen. Ostern 1863 trat er nach häuslicher Vorbereitung in das Gymnasium zu Öls in Schlesien, das er Ostern 1869 mit dem Reifezeugnis verließ. 1869—1871 studierte er vier Semester in Breslau, 1871/2 zwei Semester in Leipzig; doch mußte er nach dem Schlusse des dritten Semesters aus Mangel an Mitteln sein Studium unterbrechen und sich in seinem vierten Semester, während er nur immatrikuliert war, sich das Geld zum weiteren Studium verdienen. In Breslau fand er an Hermann Reuter einen kirchenhistorischen Lehrer, der auf seine Entwicklung zum Gelehrten und speziell zum Historiker den entscheidendsten Einfluß gewann. Er erwarb bei Reuter die lebhafteste Begeisterung für die kirchenhistorische Wissenschaft und vor allem eine strenge historische Methode. Reuters Gedanke, der kirchen-

historischen Forschung dadurch neue Impulse zu geben, daß die Geschichte der Kirche stärker in den Rahmen der allgemeinen, politischen und kulturellen Geschichte gestellt werden müsse, hat bei Kolde allezeit sehr kräftig nachgewirkt und seine eigenen Arbeiten bestimmt; er hat seinem Lehrer dauernd ein dankbares Andenken bewahrt und hat bis zu dessen Tode (1889) mit ihm im Verkehr und Austausch gestanden.

Die Leipziger Zeit brachte dann weitere Anregungen durch Kahnis, G. Baur und Luthardt. Die Jahre 1872—1875 brachte Kolde als Hauslehrer in Brechelshof im v. Richthofenschen Hause und in Salesche zu. In dieser Zeit schrieb er seine erste Arbeit, eine historische Würdigung seines Ahnherrn Gregorius Brück [1]), mit der er 1874 in Halle a. d. Saale zum Dr. phil. promovierte. Im Jahre 1875 ging Kolde nach Marburg, schrieb eine Abhandlung *Luthers Stellung zu Konzil und Kirche bis zum Wormser Reichstag 1521,* promovierte damit zum Lic. theol. und habilitierte sich mit der Arbeit in Marburg im Frühjahr 1876. Hier in Marburg, wo er 1876 bis 1881 Kirchengeschichte lehrte und schon 1879 zum außerordentlichen Professor befördert wurde, entstand die Arbeit, die ihn in weiteren Kreisen bekannt machte, über *Die deutsche Augustinerkongregation und Johann v. Staupitz* (Gotha 1879). Seine Arbeiten zielten nun auf eine Lutherbiographie hin, für die er unermüdlich in Archiven und Bibliotheken auf weiten Reisen sammelte, um auf Grund ganz neuen Materials neue Erkenntnisse bieten zu können. Im Frühjahr 1881 wurde er nach Erlangen als o. Professor der Kirchengeschichte berufen und hat als solcher bis zu seinem Tode gearbeitet und gewirkt, sowohl durch eine ausgedehnte Vorlesungstätigkeit als äußerst anregender Lehrer, als auch durch wissenschaftliche Arbeiten. Den Ruf auf den Lehrstuhl seines verstorbenen Lehrers Hermann Reuter in Göttingen lehnte er 1890 ab. Mit der Erlanger Hochschule, ihrem äußeren und inneren Leben verwuchs er enger und enger, und nahm an ihr bis zu seinem Ende eine in jeder Hinsicht sehr geachtete und einflußreiche Stellung ein.

Koldes wissenschaftliche Arbeit lag durchaus auf dem Gebiet der geschichtlichen Forschung mit starker Betonung der archivalischen Arbeit; er stand mit den Historikern aller Gebiete in enger Fühlung und gehörte zu denen, die 1893 an der ersten Versammlung deutscher Historiker in München teilnahmen. Einer spekulativen konstruierenden Geschichtsbetrachtung durchaus abgeneigt, suchte er alles auf den Boden exakter quellenmäßiger Erkenntnis zu stellen, wie er es in seiner Rektoratsrede von 1890 *Über Grenzen des historischen Erkennens und die Objektivität des Geschichtschreibers* ausgeführt hat: „Ich bin zu sehr Realist, als daß ich einer Philosophie der Geschichte ein mehr als äußerliches Verhältnis zu der Geschichte als Wissenschaft zuerkennen könnte.“ Die eigentliche historische Forschung Koldes bewegte sich im wesentlichen in drei Kreisen: auf dem Gebiet der reformationsgeschichtlichen Forschung, auf dem der Symbolik und Sektengeschichte, auf dem Gebiete der bayerischen Kirchengeschichte im allgemeinen und der Erlanger Universitätsgeschichte im besonderen.

---

1) *Der Kanzler Brück und seine Bedeutung für die Entwicklung der Reformation* (Hallenser Dissertation 1874).

Die Zeit bis 1893 war erfüllt von den Arbeiten zur Lutherbiographie. Schon die Arbeit *Friedrich der Weise und die Anfänge der Reformation* (Erlangen 1881) zeigte die Tendenz, auf der einen Seite das archivalische Material zu vermehren und auf der anderen Seite die Reformation auf dem Grunde der Gesamtentwicklung des deutschen Volkes zu verstehen. Reiche neue Materialien zur Lutherbiographie fand Kolde auf seinen schon von Marburg aus mit Unterstützung des preußischen Kultusministeriums unternommenen Archivreisen, deren Ertrag er in einem Bande *Analecta Lutherana, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Luthers* (Gotha 1883) veröffentlichen konnte, ein Buch, das eine Fülle neuen historischen Materials über Luthers Leben darbot. Die zusammenfassende Betrachtung Luthers brachte dann die zweibändige Lutherbiographie: *Martin Luther* (Gotha 1884—1893), die versuchte, über die Vorgänger hinaus Luther auf dem Grunde der Gesamtentwicklung seines Volkes zu schildern. Neben diesen großen reformationsgeschichtlichen Schriften stehen eine Reihe kleinerer, die zum Teil auf dem Gebiete der Geschichte des religiösen Lebens, der Entstehung der Bekenntnisschriften, auf hymnologischen u. ä. Gebieten liegen, zum Teil auf dem Gebiete der Abwehr gegen die Angriffe auf die neuere protestantische Lutherforschung, wie sie Majunke uud Denifle unternahmen. Hier hat Kolde die schärfsten Worte gefunden, die er je in der Polemik ausgesprochen hat.

Auf dem Gebiete der Symbolik oder Konfessionskunde, die Kolde mit besonderer Liebe pflegte — war doch die Symbolik seine Lieblingsvorlesung —, tritt neben den Arbeiten über den Methodismus und Irving besonders die erste wissenschaftliche Geschichte der Heilsarmee [1]) hervor, ein Buch, das bei seinem ersten Erscheinen schon großes Aufsehen erregte. Nach England, schon durch seine Verheiratung mit einer Engländerin, öfter geführt, hat Kolde diese eigenartige religiös-methodistische Bewegung in ihren Anfängen genau kennen gelernt und so geschildert, daß sein zum Teil auf die flüchtige ephemere Literatur solcher religiös ekstatischen Gemeinschaften aufgebautes Werk für uns heute direkt Quellenwert besitzt.

Sobald die Arbeit am Luther 1893 beendigt war, wandte sich Kolde der landesgeschichtlichen Forschung, der bayerischen Kirchengeschichte zu. Schon auf seinen früheren Archivreisen hatte er gesehen, wie viele wichtige Schätze für historische Forschung in Bayern zu finden waren. Die landesgeschichtliche Forschung wurde auch hier an vielen Orten in Vorträgen und Publikationen gepflegt, Arbeiten auf dem Gebiete der bayerischen Kirchengeschichte fehlten nicht, aber es fehlte an einer zusammenfassenden Sammelstelle für diese Arbeit. Zwar hatte man in den 1880er Jahren den Versuch mit *Blättern für die bayerische Kirchengeschichte* gemacht, aber dieselben waren nicht über den dritten Jahrgang hinausgekommen. Kolde begann nun 1893 mit einer Vorlesung über „Geschichte der protestantischen Kirche in Bayern", begründete dann 1894 die *Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte* [2]) und gab sie regelmäßig

1) *Die Heilsarmee nach eigner Anschauung und nach ihren Schriften* (Leipzig 1885, 2. Aufl. 1899).

2) Vgl. darüber diese Zeitschrift 2. Bd. (1901), S. 35—36.

in je sechs Jahresheften bis zu seinem Tode heraus; wenige Wochen vor Koldes Tode erschien noch das erste Doppelheft des 20. Jahrganges. Übersieht man diese 20 Jahrgänge, so wird jeder anerkennen müssen, daß hier wirklich eine schöne, große Arbeit geleistet worden ist, gewiß nicht von Kolde allein, aber doch großenteils auf Grund seiner Anregungen. Kolde hat es verstanden, sich Mitarbeiter zu schaffen, zu neuen Problemen anzuregen, zum Suchen in Archiven und Pfarregistraturen. Da sehen wir in den Beiträgen sich eine Schar von über 30 bayerischen Pfarrern, zum großen Teil Koldes kirchenhistorische Schüler, sich als Mitarbeiter um die gemeinsame Arbeit scharen, aber auch andere, bayerische Professoren und Bibliothekare, auch außerbayerische Forscher wußte Kolde heranzuziehen, oder sie meldeten sich von sich aus zur Mitarbeit. Und es bieten ja vielleicht wenige deutsche Gaue eine so reiche Ausbeute für die landesgeschichtliche Forschung auch auf dem kirchlichen Gebiete als eben Bayern, wo Nürnberg, Augsburg, Kempten u. a. ihre eigene selbständige Rolle in der Reformationsgeschichte spielen, wo kleine Reichsstädte wie Dinkelsbühl kraft ihrer Reichsfreiheit in Geschäften des Reiches ihre Entscheidung mit abgaben, so daß die großen Fragen auch am kleinen Orte verhandelt werden mußten, wo die hohenzollernschen Lande Ansbach und Baireuth eine ganz eigenartige kirchliche Entwicklung und Kirchenpolitik ihrer Fürsten zeigen. Es war verständlich, daß das Hauptinteresse der in den Beiträgen veröffentlichten Forschungen auf dem reformationsgeschichtlichen Gebiete lag, doch Kolde drängte immer wieder dahin, daß daneben auch die reiche kirchliche Lokalgeschichte des Mittelalters in Bayern erforscht werde und ebenso etwa die Geschichte des Pietismus und Rationalismus im XVIII. Jahrhundert. Und Kolde arbeitete selbst aufs eifrigste mit. Jahraus, jahrein schrieb er zu jedem Hefte seiner *Beiträge* seine sorgfältigen Kritiken und Notizen über alle das Gebiet der bayerischen Kirchengeschichte berührenden Arbeiten. Durch fleißiges Sammeln brachte Kolde eine schöne Bibliothek von Bavarica zusammen, die nun zusammen mit der ganzen Bibliothek Koldes erfreulicherweise der Erlanger Universitätsbibliothek einverleibt werden konnte. Kolde leitete die Zeitschrift ein durch eine archivalische Studie über den Humanisten und gelehrten ansbachischen Reformator Andreas Althamer, schrieb dann über Arsacius Seehofer und Argula von Grumbach, über den Nürnberger reformatorischen Prediger Thomas Venatorius, gab Briefe Luthers, Melanchthons u. a. heraus, schrieb über das bayerische Religionsedikt von 1803, über die Anfänge einer katholischen Gemeinde in Erlangen usw. Es war natürlich, daß Kolde sich 1904 an der Gründung der „Gesellschaft für fränkische Geschichte“, welche die Geschichtsforschung in den drei Franken zusammenfassen wollte, beteiligte und mit der ihm und seinem Schüler Schornbaum übertragenen Inventarisierung des geschichtlich wertvollen Materials in den evangelischen Pfarrarchiven [1]) begann. Auch das brachte reiche Anregung und manche Ausbeute.

Es wird aus der intimen landesgeschichtlichen Kenntnis Koldes begreiflich, daß, als die Universität Erlangen 1910 das Fest der hundertjährigen

1) Vgl. diese Zeitschrift 8. Bd., S. 228; 9. Bd., S. 318; 13. Bd., S. 207; und unten S. 135—137.

Zugehörigkeit zum Königreich Bayern festlich begehen wollte, sie Kolde beauftragte, die Geschichte der letzten 100 Jahre der Universität Erlangen zu schreiben. Nach einigem Schwanken ist Kolde schließlich dem Wunsche gefolgt und hat mit Feuereifer die Aufgabe übernommen und in den Jahren 1908—1910 durchgeführt [1]). Auch hier konnte es sich ihm nur um eine archivalische Arbeit handeln und er hat die Erlanger, Münchener und andere Archive benutzt. Es ist zu bedauern, daß die große Arbeit die Kräfte Koldes so sehr in Anspruch genommen hat, daß er sich von den Strapazen der angestrengten Arbeit nicht wieder völlig erholt hat. Aber, was zustande kam, das ist eigentlich in jeder Hinsicht bedeutend und interessant, wichtig für die Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens, für die Geschichte der Universitäten, der bayerischen Landespolitik und auch für die landes- und lokalgeschichtliche Forschung im engeren Sinne Wurde auch schließlich nur die Geschichte einer einzelnen gelehrten Korporation geboten, so war diese Geschichte, durch deren Blätter Hegel, Fichte, Schelling, Hofmann und andere ziehen, doch groß genug, um das ganze Wehen geistigen Lebens in der Entwicklung eines Jahrhunderts zu zeigen.

So ist Kolde von der allgemeinen kirchengeschichtlichen Forschung zur Landesgeschichte gekommen und schließlich dauernd von ihr festgehalten worden. Andere große Pläne, vor allem die geplante Dogmengeschichte, die, nach den wenigen in der *Neuen kirchlichen Zeitschrift* veröffentlichten einleitenden Gedanken zu urteilen, ein eigenartiges Werk zu werden versprach, mußten zurücktreten, viel gesammeltes Material zu anderen Arbeiten blieb nun unverarbeitet, aber das ist wohl ganz sicher, daß der große Zug, der durch Kolde in die Erforschung der bayerischen Kirchengeschichte gekommen ist, eben ganz besonders darauf beruht, daß Kolde es verstanden hat, die großen Gesichtspunkte seiner reformationsgeschichtlichen Forschung nun anzuwenden auf das engere Gebiet der landesgeschichtlichen Forschung, sie dadurch vor der Gefahr der Mikrologie bewahrend.

Von den Anregungen, die von Kolde ausgegangen sind auch auf anderen Gebieten, vor allem auf dem kirchlichen Gebiete, ist hier nicht der Ort zu reden, ebensowenig wie von seinem glücklichen harmonischen Familienleben und von seiner starken charakterfesten Persönlichkeit. Wenn ich selbst der beiden Semester gedenke, in denen ich 1896/7 zu Füßen des Gelehrten saß, und der sechs Jahre gedenke, in denen ich seit 1907 ihm zur Seite im gleichen Fache arbeitete und in ständigem Verkehr stand, so erfüllt mich nicht nur eine tiefe Verehrung für den Menschen, sondern ich empfinde auch besonders stark, was jeder, der seine zahlreichen Arbeiten zur Hand nimmt, empfinden muß, daß hier ein Mensch arbeitete und zu uns spricht, der im tiefsten und schönsten Sinne Gelehrter war. Was Kolde von seinem Lehrer Reuter einst sagte: „Mit größerer, sich selbst nie genügender Hingabe an die Wissenschaft hat wohl keiner geforscht und gearbeitet als er", das gilt von ihm selbst. Kolde sagte mir einmal — und das war durchaus der Ausdruck seiner innersten Empfindung —, daß er noch nie in seinem Leben einen einzigen Tag zufrieden mit der Arbeit beschlossen habe,

---

1) *Die Universität Erlangen unter dem Hause Wittelsbach, 1810—1910,* (Leipzig 1910).

die er geleistet hatte. Nie sich selbst genügen, ringen nach immer neuer Vertiefung, das stand über der wissenschaftlichen Arbeit dieses Lebens, und darum ist es berechtigt zu klagen, daß dies Leben geendet, ehe die Lebensarbeit ganz vollendet war. Hermann Jordan (Erlangen)

Kommissionen. — Seitdem zuletzt von der Tätigkeit der Gesellschaft für **fränkische** Geschichte die Rede war [1]), sind die Berichte über die Jahre 1911 und 1912 erschienen. Stifter zählt die Gesellschaft 19, Patrone 104 (13 weitere sind bereits verstorben); die tatsächlichen jährlichen Einnahmen beliefen sich auf rund 16500 *M* und 17800 *M*, die Ausgaben 1911 auf 19359 *M* und 1912 auf 17997 *M*, während sich das Vermögen auf 56324 *M* beziffert. Die Mitgliederversammlung fand 1911 in Rothenburg o. d. T., 1912 in Hof statt. Der Vorstand besteht, nachdem der frühere Vorsitzende, Regierungspräsident a. D. Freiherr von Welser, zurückgetreten und zum Ehrenvorsitzenden ernannt worden ist, aus: Friedrich Karl Fürsten zu Castell-Castell, Vorsitzendem, Oberbürgermeister Ritter von Michel (Würzburg), stellvertretenden Vorsitzendem, Prof. Chroust (Würzburg), geschäftsführendem Sekretär, Prof. von Steinmeyer (Würzburg), Stellvertreter des geschäftsführenden Sekretärs, Rentner Ziegler (Würzburg), Schatzmeister, Regierungsdirektor Hubert Freiherrn von Gumppenberg-Peuerbach (Landshut a. I.), Stellvertreter des Schatzmeisters. Der Ausschuß setzt sich einschließlich dreier Abteilungsleiter aus 13 Personen zusammen. Eine neue *Ordnung für die wissenschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft für fränkische Geschichte* vom 15. Dezbr. 1912 hat die ältere von 1910 ersetzt.

Als Neujahrsblätter sind erschienen Freiherr von und zu Egloffstein: *Ein Sohn des Frankenlandes in großer Zeit* (Würzburg 1912, 97 S. 8⁰) und Anton Chroust: *Das Großherzogtum Würzburg 1806 bis 1814* (Ebenda 1913, 53 S. 8⁰ mit einer farbigen Kartenbeilage) [2]). Die Quellenveröffentlichungen gliedern sich in mehrere Reihen, und zwar sind zu den bereits begonnenen (Fränkische Chroniken und Geschichte des fränkischen Kreises) neu hinzugetreten: *Fränkische Urkundenbücher* (III. Reihe) und *Matrikeln fränkischer Schulen* (IV. Reihe). Erstere wird eröffnet durch das *Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg.* Mit einer Einleitung von Anton Chroust. Bearbeitet von Franz Joseph Bendel, neu bearbeitet von Franz Heidingsfelder und Max Kaufmann (Leipzig 1912. CXXXV und 482 Seiten). Die IV. Reihe eröffnet *Die Matrikel der Universität Altdorf*, und zwar hat den Text Elias von Steinmeyer (Würzburg 1912. LIV und 690 Seiten) als Bd. I herausgegeben und das Register als Bd. II (Ebenda 1912, 731 S.) hinzugefügt.

An der *Bibliographie der fränkischen Geschichte* arbeitet nach Zellfelders Ausscheiden Johann Heinrich Burkard. Die Bestände der Universitätsbibliothek in Erlangen sind zum größten Teil durchgearbeitet, die der Kgl. Bibliothek in Bamberg sind in Angriff genommen; noch auszu-

1) Vgl. 13. Bd. (1912), S. 206—207.
2) Vgl. diese Zeitschrift 14. Bd., S. 59.

beuten sind die Bibliothek des Metropolitankapitels in Bamberg, die Studienbibliothek in Bayreuth sowie die Sammlungen in Kulmbach, Pommersfelden, Rothenburg und Eichstätt. Mit der Ordnung und Sichtung des bisher gesammelten Stoffes wurde bereits begonnen. — Da Reichsarchivsakzessist Kaufmann zunächst die Herausgabe eines Urkundenbuchs von Neumünster in Würzburg vorbereitet, konnten die Vorarbeiten für den zweiten Band der *Geschichte des fränkischen Kreises* nicht gefördert werden; es gilt vielmehr für diese Aufgabe einen neuen Mitarbeiter zu suchen. — *Die Matrikel des Gymnasiums in Hof 1576—1810* hat Prof. Weißmann in Form eines alphabetischen Schülerregisters mit den nötigen Nachweisungen fast druckfertig gemacht. Zu der alten Ausgabe der Erlanger Matrikel wird ein neues Register bearbeitet, das zugleich die Fehler dieser Ausgabe verbessert. Die Bearbeitung der Würzburger Matrikel liegt nach wie vor in der Hand von Prof. Merkle. — Eine Fortsetzung der Ausgabe fränkischer Chroniken war bisher in Ermangelung eines geeigneten Mitarbeiters nicht möglich, aber eine Nachforschung Prof. Chrousts in oberfränkischen Archiven und Bibliotheken hat eine beträchtliche Anzahl Ckroniken, die veröffentlicht zu werden verdienen, ans Licht gebracht: es kommt in Betracht die von Georg Thiel verfaßte Chronik von Kulmbach 1553—1554, eine Schilderung der Belagerung Bayreuths 1553 *(Kurze verzaichnus, wie es sich in der belagerung der statt Bayreuth verloffen)* durch Stadtschreiber Friedrich Apel sowie zwei umfangreiche Chroniken der Stadt Hof und eine von Markt-Redwitz 1627 bis 1675. — Die Arbeit an den Regesten der Bischöfe von Eichstätt hat Prälat Hollweck mit Unterstützung von Franz Heidingsfelder so gefördert, daß der erste bis 1305 reichende Teil nahezu vollendet ist. Dabei wurden fast alle im Original vorhandenen Bischofsurkunden photographiert [1]) und damit der Grundstock für ein Plattenarchiv fränkischer Urkunden geschaffen. — An den Regesten der Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern arbeitet seit Herbst 1912 Hermann Kalbfuß. — An den Regesten der Bischöfe von Würzburg, deren Bearbeitung der frühere Mitarbeiter F. J. Bendel begonnen hatte, konnte bisher weiteres nicht getan werden. — Dem seit Herbst 1911 in Angriff genommenen Unternehmen, die Quellen zur Handelsgeschichte Nürnbergs systematisch zu bearbeiten, widmete sich unter Leitung des Prof. v. Eheberg (Erlangen) Ernst Wiedemann, der aus den 147 Briefbüchern [2]) der Stadt (1404—1552) über 6000 Auszüge gewann. Seit Ende 1912 durchmustert der Mitarbeiter Scholler in ähnlicher Weise die Nürnberger Ratsverlässe, während Kreisarchivsassessor Fürst die Privatarchive Nürnberger Handelshäuser inventarisiert und zunächst eine Veröffentlichung aus dem Archive des Imhoffschen Handelshauses (XV. und XVI. Jahrh.) vorbereitet. In dieses Gebiet gehört auch eine Gelegenheitsveröffentlichung der Gesellschaft, die von Freiherrn Ludwig v. Welser bearbeitete Schrift *Eine Urkunde zur Geschichte des Nürnberger Handels* (Würzburg 1912, 85 S.): sie enthält die Beschlüsse, welche die Geschäftsteilhaber der Welser-Gesell-

1) Vgl. über dieses nachahmenswerte Beispiel diese Zeitschrift 9. Bd., S. 55.

2) Vgl. dazu den Aufsatz *Aus Nürnberger Briefbüchern* in dieser Zeitschrift 7. Bd., S. 95ff., und 14. Bd., S. 99ff.

schaft in Nürnberg 1529—1551 faßten. — Die Bearbeitung der Nürnberger Bevölkerungs- und Gewerbestatistik, besonders des XV. Jahrhunderts, hat Prof. Sander (Prag) vorläufig zurückstellen müssen.

Die von Kolde [1]) eingeleitete Inventarisation der evangelischen Pfarrarchive hat sein Mitarbeiter, Pfarrer Schornbaum in Alfeld, fortgesetzt und zwar zu den früher erledigten in den beiden Jahren 73 neue Archive bearbeitet. Die Repertorisierung der katholischen Pfarrarchive [2]) hat Dechant Amrhein in Eßfeld für die Diözese Würzburg zum Abschluß gebracht, und der Druck der Inventare steht bevor. Ebenso hat Pfarrer Buchner in Sulzburg die Diözese Eichstätt bis auf einen kleinen Rest erledigt. Für die Diözese Bamberg war leider ein ebenso opferfreudiger und befähigter einheimischer Geistlicher nicht zu gewinnen, und deshalb hat Dechant Amrhein sich bereit erklärt, zunächst den westlichen an Würzburg grenzenden Teil dieser Diözese ebenfalls zu übernehmen. Der Einheitlichkeit der ganzen Arbeit kann dies nur zugute kommen.

Eingegangene Bücher.

Meyer, Eduard: Thukydides und die Entstehung der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung. Vortrag, gehalten in der VII. ordentlichen Versammlung des Vereines der Freunde des humanistischen Gymnasiums. Wien und Leipzig, Carl Fromme 1913. 26 S. 8⁰. ℳ 0,70.

Meyerinck, Hubert von: Die Straßenkämpfe in Berlin am 18. und 19. März 1848 [= *Voigtländers Quellenbücher*, Bd. 7]. Leipzig, R. Voigtländer 1912. 91 S. 16⁰. ℳ 0,70.

Möring, W.: Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates im Mittelalter [= *Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte*, hggb. von v. Below, Finke, Meinecke, Heft 45]. Berlin und Leipzig, Walther Rothschild 1913. 186 S. 8⁰. ℳ 6,00.

Müsebeck, Ernst: Freiwillige Gaben und Opfer des Preußischen Volkes in den Jahren 1813—1815, nach der amtlichen Statistik zusammengestellt [= *Mitteilungen der K. Preußischen Archivverwaltung*, Heft 23]. Leipzig, S. Hirzel 1913. 156 S. 8⁰. ℳ 5,00.

Oechsli, Wilhelm: Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert. Zweiter Band: 1813—1830. Leipzig, S. Hirzel 1913. 848 S. 8⁰. ℳ 14,00.

Roeder, Günther: Aus dem Leben vornehmer Ägypter, von ihnen selbst erzählt [= *Voigtländers Quellenbücher*, Bd. 17]. Leipzig, R. Voigtländers Verlag 1912. 116 S. 16⁰. ℳ 1,00.

Schultze-Gallera, Siegmar: Die Unterburg Giebichenstein mit Berücksichtigung der Oberburg und der Alten Burg. Halle a. S., Otto Hendel 1913. 132 S. 16⁰. ℳ 1,25.

Wagner, Richard: Die deutschen Einigungskriege 1864—1871, Quellenstücke herausgegeben von R. W. [= *Sammlung geschichtlicher Quellen*

1) Vgl. über die Verdienste dieses Mannes oben S. 133.

2) Vgl. über einige wichtige Ergebnisse dieser Inventarisation diese Zeitschrift 14. Bd., S. 60.

und Darstellungen, für den Schulgebrauch herausgegeben von O. Kürsten, W. Schrank und A. Heil, Heft 4]. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg 1913. 40 S. 16⁰. ℳ 0,45.

Waitz, Eberhard: Georg Waitz, ein Lebens- und Charakterbild zu seinem hundertjährigen Geburtstag 9. Okt. 1913. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1913. 100 S. 16⁰. ℳ 1,80.

Wilser, Ludwig: Die Germanen, Beiträge zur Völkerkunde. Neue, den Fortschritten der Wissenschaft angepaßte und mehrfach erweiterte Bearbeitung. Erster Band. Leipzig, Theodor Weicher 1913. ℳ 6,00.

Adam, Albert Eugen: Württembergische Landtagsakten unter Herzog Friedrich I. 1599—1608 [= *Württembergische Landtagsakten*, hggb. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. II. Reihe, Zweiter Band: 1599—1608]. Stuttgart, Kohlhammer 1911. 844 S. 8⁰. ℳ 15,50.

Altmann, Wilhelm: Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, zum Handgebrauch zunächst für Historiker herausgegeben. I. Teil: 15.—18. Jahrhundert. Zweite stark vermehrte Auflage. Berlin, Weidmann 1914. 509 S. 8⁰. ℳ 7,40.

Bothe, Friedrich: Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Mit 230 Bildern und 4 Beilagen. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg 1913. XXII und 774 S. 4⁰. Geb. ℳ 30,00.

Gescher, Franz: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, hggb. von dem Historischen Verein für Stadt und Stift Essen: Register zu Heft 1—25. Essen, Fredebeul & Koenen 1912. 233 S. 8⁰.

Heimatkalender 1914 für Thüringen und das Osterland. Herausgeber: Ernst Mühlbach-Weimar. Dresden, E. Wulffen. 216 S. 8⁰.

Heimatkalender für den Kreis Herrschaft Schmalkalden auf das Jahr 1914. Schmalkalden, Feodor Wilisch. 63 S. 4⁰. ℳ 0,40.

Legband, Hans: Systematisches Inhaltsverzeichnis zur Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. 1—45 einschließlich der vom Verein bis 1911 veröffentlichten Supplementsbände, periodischen Blätter und Mitteilungen nebst einem Verzeichnis der Mitarbeiter. Kassel, Gebr. Schönhoven 1912. 92 S. 8⁰.

Schultze, Johannes: Blüte und Niedergang der landesherrlichen Teichwirtschaft in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen [= *Archiv für Fischereigeschichte*, hggb. von Emil Uhles, Heft 2 (Berlin 1914), S. 1—92].

Söhn, J.: Geschichte des Wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach im Rheingau vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert. Mit urkundlichen Beilagen und einer Karte. [= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau* VII.] Wiesbaden, J. F. Bergmann 1914. 164 S. 8⁰. ℳ 6,50.

Weingärtner, Georg: Zur Geschichte der Kölner Zunftunruhen am Ende des 18. Jahrhunderts. Geschichte der bürgerlichen Deputatschaft. Münster i. W., Aschendorff 1913. ℳ 2,00.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Weimar.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
für
Erforschung deutscher Vergangenheit auf landesgeschichtlicher Grundlage

XV. Band | März/April 1914 | 6./7. Heft

Die Entstehung der Kreisverfassung Deutschlands von 1383 bis 1512

Von

Johannes Müller (Nürnberg)

Der Gedanke der Kreisverfassung Deutschlands, die nach der Zersetzung des alten Lehensverbandes seit dem XIII. Jahrhundert aus der Einungsbewegung der Stände der einzelnen Landschaften des Reiches erwachsen ist, beruht auf zwei staatlichen Bedürfnissen, der Bewahrung des Landfriedens im Innern und dem Schutz des Reiches nach außen. Die Wahrung von Friede und Recht, ursprünglich Aufgabe des Königtums, ist schon unter Rudolf I. von der der realen Machtmittel entbehrenden königlichen Friedensgewalt auf die territorialen Gewalten übergegangen, indem der der veränderten Lage des Königtums Rechnung tragende erste Habsburger den Landesherrn derjenigen Reichsgebiete, auf deren Gliederung die Stammeseinteilung maßgebenden Einfluß gehabt hat, nämlich in Franken, Schwaben, Bayern, Thüringen, Niedersachsen und am Rhein, die Ausführung der von 1281 bis 1287 errichteten Landfriedensgesetze übertrug, einzelne Teile zu gegenseitigem Beistand verpflichtete und den Fürsten in dem Reichslandfrieden von 1287 ausdrücklich gestattete, für ihre Gebiete einzelne Bestimmungen des Friedens nach ihren Bedürfnissen zu ändern.

1. Die Kreiseinteilungsversuche von 1383 bis 1438.

In den von Rudolf I. vorgezeichneten Bahnen bewegte sich die Landfriedensbewahrung auch unter den Nachfolgern dieses Königs, wobei die königliche Friedensgewalt allerdings in der Hauptsache auf die vier Lande, Franken, Schwaben, Bayern und das Rheingebiet, beschränkt blieb und die einzelnen Friedensbezirke meist ohne Zusammenhang untereinander blieben.

Noch bedenklicher für die Einheit des Reiches als diese Erscheinung war die unter Karl IV. zutage tretende Ausbreitung der Standes-

einungen, die die zwischen den drei Hauptständen, den Fürsten, den Rittern und den Städten, bestehende Spannung immer mehr vergrößerten und am Ende der Regierung Karls IV. und zu Beginn der Herrschaft seines Sohnes Wenzel zum Ausbruch des großen Städtekrieges führten. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, griff Wenzel auf das bereits vor hundert Jahren von Rudolf I. angewandte Verfahren zurück, die bereits vorhandenen Verbindungen unter den einzelnen Landfriedensbezirken zu erweitern und sie zu einer festen Organisation des ganzen Reiches auszubauen.

Diese Bestrebungen Wenzels, das Sonderleben der Glieder dem Leben der Gesamtheit einzuordnen, trafen auf den Widerstand derjenigen Standesgruppe, die aus ihren Standeseinungen bisher die größten Vorteile gezogen hatte und die durch die Einordnung in die Reichsfriedensorganisation zugunsten der Fürsten auf den wertvollsten Teil ihrer bisherigen Sonderrechte hätte verzichten müssen.

Diese sich abseits haltende Ständegruppe waren die Reichsstädte, die bei dem Überwiegen der fürstlichen Vertreter in den Teileinungen ihre Interessen darin für nicht genügend gewahrt erachteten und die deshalb schon bei dem ersten derartigen Versuch Wenzels auf dem Frankfurter Reichstag 1381, auf dem ein Landfriedensentwurf die vier in Aussicht genommenen Landfriedensbezirke Rheinland, Franken, Schwaben und Bayern zu gegenseitigem Beistand gegen schwere Angriffe verpflichtete, das Fortbestehen der standesgenossenschaftlichen Sonderbünde und deren Vereinigung untereinander als Voraussetzung ihres Eintritts in die Teileinungen forderten [1]).

Der König und die Fürsten gingen auf diese Forderung der Reichsstädte nicht ein, stellten vielmehr auf dem Nürnberger Reichstag 1383 eine Landfriedensordnung fest, nach welcher das ganze Reich nach dem Vorbild des 1382 in vier Quartiere zerfallenden schwäbischen Städtebundes in vier Kreise geteilt werden sollte, deren jeder in seinem Gebiete für Erhaltung des Friedens zu sorgen hatte und die einander gegen Angriffe Schutz gewähren sollten [2]). Diese vier „Parteien“, waren: 1) die luxemburgischen Hausländer, Böhmen und

---

1) *Deutsche Reichstagsakten* I, Nr. 180 (Artikel 29) und 181.

2) *Deutsche Reichstagsakten* I, Nr. 205. Vgl. außerdem A. Neukirch, *Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542*, S. 3. Neukirch begründet seine Vermutung, daß die Quartiereinteilung des Schw. Städtebundes v. J. 1382 das Vorbild der Kreiseinteilung des Reiches v. J. 1383 gewesen sei, vor allem damit, daß in der Mergentheimer Stallung von 1387 die vier Parteien der Fürsteneinung ganz in Parallele gestellt werden mit denen des Städtebundes.

Brandenburg, und die Herzogtümer Sachsen und Lüneburg; 2) die vier rheinischen Kurfürstentümer mit Hessen und Baden; 3) Franken mit der Oberpfalz und der Markgrafschaft Meißen; 4) Lothringen, Schwaben, Bayern und Österreich, eine Einteilung, die, wie ersichtlich, von der üblichen Teilung des Reiches nach der Stammeszugehörigkeit nicht unwesentlich abweicht; denn sie läßt z. B. bei der Bildung des ersten und vierten Kreises eine starke Rücksichtnahme auf die Interessen der Luxemburger und Habsburger unschwer erkennen, faßt überhaupt ungleichartige, einander ferngelegene Gebiete zu Einheiten zusammen, die den natürlichen Zusammenhang gewaltsam zerreißen. Trotzdem muß der Nürnberger Landfriede vom Jahre 1383, im ganzen betrachtet, als der erste Versuch einer Einteilung des Reiches in Kreise angesehen werden. Denn wie ihm von Anfang an Fürsten aller Teile des Reiches angehörten und für die Aufnahme weiterer Mitglieder aus dem Fürsten- und Herrenstand Vorkehrungen getroffen waren, so wurde auch mit dem Anschluß der Städte bestimmt gerechnet, also die Ausdehnung des Friedens über das ganze Reich ins Auge gefaßt und auch die Verpflichtung der Einungsgenossen, dem König gegen seine und des Reiches Feinde diesseits des lombardischen Gebirges zu helfen, scheint darauf hinzudeuten, daß mehr als ein gewöhnlicher Landfriede, daß eine Reichseinung zu Verteidigungszwecken gegen äußere Feinde geplant war.

Der Reformplan kam infolge des Widerstrebens der Reichsstädte, die nach der Auflösung ihrer Bündnisse nicht ohne Grund die Unterdrückung ihrer Selbständigkeit durch die in den Teileinungen maßgebende Fürstenmacht fürchteten, nicht zur Durchführung. Nach einer von König Wenzel in der Heidelberger Stallung 1384 versuchten Einigung zwischen dem Herrenbund und den süddeutschen Städtebündnissen, in der der schwäbisch-rheinische Städtebund als selbständige Macht anerkannt wurde, kam es zu dem großen Städtekrieg, in dem die Städte der Fürstenmacht erlagen. Wenzel konnte darum den 1383 gescheiterten Versuch im Landfrieden von Eger 1389 mit größerer Aussicht auf Erfolg erneuern. In der Tat mußten die Sädte in der am 5. Mai 1389 zu Eger errichteten Landfriedensordnung die Auflösung ihres Bundes zugestehen und sich einer der vom Egerer Reichstag errichteten sechs Teileinungen anschließen, in denen für die Aufrechterhaltung des für die nächsten sechs Jahre geltenden Friedens je neun Männer (vier fürstliche und vier städtische Vertreter unter einem vom König zu bestellenden Obmann) sorgen sollten [1]).

1) *Deutsche Reichstagsakten* II, Nr. 72. 73. 74 u. 75.

Die einzelnen Friedensbezirke, die zum Teil erst Ende 1389 und anfangs 1390 ins Leben traten, waren: 1) Franken-Bayern, 2) Schwaben, 3) Elsaß (Oberrheingebiet), 4) Rheinland (Mittelrheingebiet), 5) Thüringen-Hessen und 6) Meißen. Diese Einteilung hatte mit der des Jahres 1383 nichts gemein, baute sich vielmehr im großen und ganzen auf dem Prinzip der alten Stammesherzogtümer auf. Denn Süddeutschland zerfiel nach den 1389 und 1390 errichteten Teilbriefen in die drei Friedensbezirke Mainfranken mit Bayern, Schwaben und das oberrheinische Alemannien, Mitteldeutschland ebenfalls in drei Teilbezirke: Rheinfranken, Thüringen und Meißen oder Obersachsen. Die Vereinigung von Fürsten, Adel und Städten in den genannten sechs landschaftlichen Gruppen Oberdeutschlands und die Verpflichtung dieser Gruppen zu gegenseitiger Unterstütznng berechtigen uns also, den Egerer Landfrieden vom Jahre 1389 als die erste durchgeführte Kreisordnung anzusehen. Daß diese Schöpfung nur kurze Zeit, kaum ein halbes Jahrzehnt, Bestand hatte, lag nicht an den Mängeln der Organisation, sondern einesteils an dem Niedergang des Königtums in dem letzten Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts, dessen Vertreter, der mehr und mehr in Untätigkeit versinkende Wenzel, den dezentralisierenden Bestrebungen nicht energisch entgegenzutreten vermochte, andernteils an dem mangelnden Gemeinsinn der Stände, insbesondere der Reichsstädte, von denen Ulm bereits im Februar 1390 mit elf benachbarten Städten einen Sonderbund zur Durchführung des Egerer Landfriedens schloß. Dieser schwäbische Städtebund wurde im April 1391 erneuert und in seinen Bestimmungen auf die Wahrung der städtischen Freiheiten und Rechte ausgedehnt [1]). Da um dieselbe Zeit auch neue Ritterbünde sowohl in Westfalen wie in Süddeutschland entstanden, so blieben die Wirkungen des Egerer Landfriedens nur auf einzelne Reichsgebiete, insbesondere auf Franken beschränkt und eine Erneuerung des Friedens erfolgte, als die sechs Jahre seiner Dauer abgelaufen waren, wohl auch nur in diesem Gebiet. Wenzel nahm die Bemühungen um einen allgemeinen Reichsfrieden auf dem Frankfurter Reichstag 1398 noch einmal auf; doch die Lage im Reich hatte sich für den König damals schon so ungünstig gestaltet, daß an eine Erneuerung der alten Pläne eines das ganze Reich umfassenden Landfriedens mit Kreiseinteilung nicht zu denken war, vielmehr nur in einzelnen Teilen, wie in Franken und im Mittelrheingebiet, Landfrieden aufgerichtet wurden [2]).

1) *Deutsche Reichstagsakten* II, Nr. 134 und 135.

2) *Deutsche Reichstagsakten* III, Nr. 10 und 15.

Der erste Versuch des Königtums, durch den Zusammenschluß der drei großen Ständegruppen in den Hauptlandschaften Oberdeutschlands ein die Kernlande des Reiches umfassendes Landfriedenssystem aufzurichten, war damit gescheitert. Erst die Not der Hussitenkriege, deren erfolgreiche Durchführung die Beilegung der vielen Fehden im Reich und die Aufrechterhaltung des Landfriedens durch geeignete Exekutionsorgane zur Voraussetzung hatte, ließ die Pläne der ersten Regierungsjahre Wenzels wieder aufleben. Die Persönlichkeit des damaligen Herrschers in Deutschland, des Luxemburgers Sigmund, schien auch für das Gelingen der Reformversuche, die sich, wie auf die Befriedung des Reiches im Innern, so auch auf die Organisation seines Heerwesens erstreckten, eine bessere Bürgschaft zu bieten als das inkonsequente Verhalten des Königs Wenzel.

Als Sigmund den deutschen Königsthron bestieg, hatte zwar die scharfe Spannung zwischen Fürsten und Städten, an der Wenzels Reform gescheitert war, nachgelassen; aber der alte Gegensatz, der in der Tiefe ungeschwächt weiterschlummerte, brach sofort wieder hervor, wenn an die eine oder andere Gruppe der Stände die Forderung gestellt wurde, im Interesse der Allgemeinheit Opfer zu bringen. Nach der Lage der Dinge im Reich am Anfang des XV. Jahrhunderts waren es die Reichsstädte, die bei der von Sigmund 1415 vorgeschlagenen Reichsreform einen Teil ihrer Privilegien hätten aufgeben müssen und die deshalb wiederum, wie ein Menschenalter zuvor, sich den Wünschen des Königs versagten.

Der von Sigmund auf dem Konstanzer Reichstag 1415 den Ständen vorgelegte Reformentwurf, der sich im ganzen an die Entwürfe Wenzels anlehnte, nahm eine Vierteilung des Reiches [1) Franken, 2) Schwaben, 3) Mittelrheingebiet mit dem Elsaß und 4) Thüringen mit Meißen und Hessen] in Aussicht, wobei jedem Teil ein Hauptmann von des Reiches wegen bestellt werden sollte und dieser mit Beigeordneten der Fürsten und Städte den Frieden zu wahren und die Urteile zu vollstrecken hatte. Die einzelnen Teile, über die der König einen gemeinen Hauptmann setzen wollte, waren verpflichtet, einander in schweren Sachen beizustehen [1]). Die Städte lehnten den Grundgedanken des Reformprojektes, Herren und Städte in jedem Viertel unter einem Hauptmann zu vereinigen, einstimmig ab, schlugen vielmehr zur Wahrung ihrer Gerechtsame vor, daß in jedem Kreis zwei Hauptleute, ein fürstlicher und ein städtischer, unter Assistenz von Beigeordneten

1) *Deutsche Reichstagsakten* VII, Nr. 180 und 182.

des gleichen Standes des Richteramtes walten sollten, und daß sich die gegenseitige Hilfeleistung nur auf die drei süddeutschen bzw. westdeutschen Kreise erstrecken sollte, da der vierte Kreis Thüringen-Meißen den süddeutschen Städten „ungelegen" sei [1]).

Mit dieser ablehnenden Haltung der Städte war der erste Versuch Sigmunds, das Rechtswesen im Reiche zu verbessern, gescheitert, und der König überließ nun, von seinen Hausinteressen in Anspruch genommen, das Reich jahrelang sich selbst. An Stelle des mit der Niederwerfung Böhmens beschäftigten Königs wurden die Fürsten, insbesondere die Kurfürsten, die Träger der Reichsreformbewegung, und die von ihnen gemachten Vorschläge beschränkten sich nicht bloß auf die Verbesserung der Rechtszustände im Reich, sondern befaßten sich auch, um den von dem König an sie gebrachten Forderungen ausgiebiger Reichshilfen gegen die Hussiten nachzukommen, mit der Ordnung des Heer- und Finanzwesens und gelangten so von zwei Seiten zu einer Kreiseinteilung des Reiches.

Was den Inhalt der kurfürstlichen Friedensprojekte betrifft, so unterschieden sich dieselben kaum von denen Sigmunds; auch sie wollten Fürsten, Herren und Städte in den Hauptgebieten des Reiches durch lokale Landfrieden vereinigen, die ihre Urteile gegenseitig anerkennen und bei schweren Angriffen einander helfen sollten. Ein auf dem Frankfurter Fürsten- und Städtetag 1423 von den Kurfürsten vorgelegter Entwurf forderte eine Vereinbarung der Hauptleute der vier Landfriedensbezirke am Rhein, in Franken, in Schwaben und im Elsaß [2]).

Aber die Städte, besonders die schwäbischen und die Elsässer, wollten von einem Landfrieden, durch den sie ihre standesgenossenschaftlichen Einungen hätten aufgeben müssen, zu Frankfurt 1423 ebensowenig etwas wissen wie die Herren und Ritter. Als einige Jahre darnach auf dem berühmten Frankfurter Reichstag von 1427 die Fürsten den Vorschlag, das Reich zur Wahrung des Landfriedens in vier Parteien zu teilen, die einander behilflich sein sollten, wiederholten, antworteten die schwäbischen Ritter und Knechte, daß sie an ihrer Einung von St. Georgenschild ihr Begnügen hätten; die Kölner und die Straßburger aber redeten sich bei ihrer Ablehnung darauf hinaus, daß sie ohne die Einwilligung ihrer „Umsessen" in der Sache nicht handeln könnten [3]).

1) *Deutsche Reichstagsakten* VII, Nr. 181, 184 und 185.

2) *Deutsche Reichstagsakten* VIII, Nr. 272. Entwurf einer Vereinbarung der Hauptleute der vier Landfrieden am Rhein, in Franken, Schwaben und dem Elsaß.

3) *Deutsche Reichstagsakten* IX, Nr. 69 und 70.

Scheiterte der Gedanke einer Kreiseinteilung des Reiches zur Wahrung des Friedens 1427 an dem Mißtrauen der Reichsstädte und der Reichsritter, so schien dagegen der infolge der schimpflichen Niederlage der Deutschen durch die hussitischen Böhmen vom 4. Aug. 1427 bei Mies auftauchende Plan einer Reichssteuer, wenn er durchgeführt wurde, für die Zukunft zu einem ähnlichen Ergebnis zu führen wie die Landfriedensbestrebungen, nämlich zu einer Vierteilung der Kernlande des Reiches, wenn dabei auch andere Gesichtspunkte maßgebend waren als bei den Landfriedenskreisen.

Nach dem Reichskriegssteuergesetz vom 2. Dez. 1427, nach dem die „Hussensteuer" bekanntlich von Laien und Geistlichen nach verschiedenen Steuersätzen erhoben wurde [1]), zerfiel das Reich in fünf große Steuerbezirke, die, von den italienischen Kommunen (Venedig, Genua, Florenz) und den Staaten Nord- und Osteuropas abgesehen, in erster Linie nach den Kirchenprovinzen Deutschlands angeordnet waren, des weiteren aber die Abhängigkeit der einzelnen Bezirke von der Stammeseinteilung nicht verkennen ließen [2]).

Der erste Steuerbezirk mit der Legstadt Salzburg umfaßte die Gebiete der Erzdiözese Salzburg östlich der bayerischen Grenze, also exklusive der Bistümer Passau, Regensburg und Freising, die als bayerische Bistümer zum zweiten Steuerbezirk gehörten.

Diesen zweiten Steuerbezirk mit der Legstadt Nürnberg bildeten die Gebiete der Südhälfte der Erzdiözese Mainz und der Erzdiözese Trier; der Bezirk begriff also die vier Lande Bayern, Franken, Schwaben und Lothringen in sich und umfaßte somit das Kerngebiet des Reiches.

Der dritte Steuerbezirk mit der Legstadt Köln bestand aus den Herrschaften, Bistümern, Abteien und Prälaturen der Erzdiözese Köln, umfaßte also die niederrheinisch-westfälischen Gebiete.

Der vierte Bezirk mit der Legstadt Erfurt wurde gebildet von den weltlichen und geistlichen Gebieten der Nordhälfte der Erzdiözese Mainz und der Erzdiözesen Magdeburg und Bremen,

---

1) Jeder Laie zahlte einen Groschen, jeder Geistliche zwei Groschen, die weniger bemittelten Laien mit einem Vermögen von 200—1000 fl. einen halben Gulden, die bemittelten Laien mit einen Vermögen von mehr als 1000 fl. einen Gulden, die mit Pfründen begabten Kleriker von je 100 fl. Einkommen fünf Gulden, dazu die Adligen eine nach dem Range (ob Graf, Freiherr, Ritter oder Edelknecht) abgestufte Standessteuer.

2) *Deutsche Reichstagsakten* IX, Nr. 76 (die fünf Legstädte und ihre Bezirke), außerdem v. Bezold, *Kaiser Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten*, II, S. 129.

umfaßte also die Länder Hessen, Thüringen und Sachsen inklusive die Hansastädte.

Der fünfte Steuerbezirk endlich mit der Legstadt Breslau begriff außer den drei skandinavischen Königreichen und dem Königreich Polen samt Littauen, die selbstverständlich ebenso wie die italienischen Republiken nur zum Schein zur Besteuerung im Reich herangezogen waren, die zu den Erzdiözesen Gnesen und Riga gehörigen Herzogtümer Pommern und Schlesien und das deutsche Ordensland. Auch die letztgenannten deutschen Reichsgebiete erwiesen sich, wie die Folgezeit lehrte, als völlig unergiebig für die geplante Reichskriegssteuer und es bleiben deshalb nach Weglassunng des fünften, tatsächlich nicht in Betracht kommenden Bezirkes an der Nordostgrenze des Reiches vier Kreise übrig, deren Auszeichnung, rein geographisch betrachtet, als glücklicher bezeichnet werden muß, als die im Jahre 1383 durch den Nürnberger Landfrieden vorgenommene Vierteilung; denn die vier Steuerbezirke Salzburg, Nürnberg, Köln und Erfurt deckten sich im großen und ganzen mit den vier großen Individualitäten des deutschen Landes, dem südöstlichen Alpenland, dem südwestdeutschen Stufenland, dem nordwestdeutschen Tiefland und der mitteldeutschen Gebirgsschwelle samt dem angrenzenden Teil des nordostdeutschen Tieflandes.

Der Reichssteuerplan ist bekanntlich teils infolge der Unvollkommenheiten des Besteuerungsmodus selbst, teils wegen des mangelnden Gemeinsinns der Mehrzahl der Reichsstände gescheitert, und damit ist auch die durch das Projekt entstandene Fünf- bzw. Vierteilung des Reiches bald wieder in Vergessenheit geraten.

Eine tiefergehende Wirkung und eine größere Kontinuität als die 1427 versuchte Einteilung des Reiches in große Steuerbezirke hatte die 1431 zu Nürnberg gemachte Gliederung des gegen die Hussiten aufgebotenen Reichsheeres in Rotten oder Armeeinspektionen, wie wir im modernen Deutsch sagen würden. Bei dem Aufgebot des Reichsheeres in dem vorhergehenden Jahrzehnt hatte man sich zunächst begnügt, das Reichsheer in zwei große Gruppen, eine südwestdeutsche und eine nordostdeutsche Armee, zu teilen, hatte 1427 allerdings neben diesen beiden Reichsheeren noch zwei weitere Heere, ein österreichisches und ein schlesisches, aufgestellt, so daß das ganze Reichsheer aus vier Armeeteilen zusammengesetzt war [1]).

Die Heerordnung von 1431 teilte das Reichsheer in sieben Rotten,

---

1) *Deutsche Reichstagsakten* IX, Nr. 30 und 31.

jedoch so, daß die siebente Rotte, das reichsstädtische Korps, sich an eine der sechs anderen Rotten anzuschließen hatte, so daß im ganzen doch nur sechs Heeresteile vorhanden waren. Diese sechs Rotten waren: 1) das österreichische Heer, 2) das südwestdeutsche, aus Bayern, Franken und Schwaben bestehende Heer, 3) das rheinische Heer, 4) das aus Hessen, Thüringern und Obersachsen bestehende mitteldeutsche Heer, 5) das niedersächsische Heer und 6) das schlesisch-preußische Heer [1]).

Die Rekrutierungsbezirke der drei ersten Heeresteile und des sechsten Armeekorps fielen, wie man sieht, mit den entsprechenden vier Steuerbezirken vom Jahre 1427, dem 1., 2., 3. und 5. zusammen, dagegen war der vierte, der Erfurter Steuerbezirk, für die Zwecke der Heeresaufstellung in zwei Quartiere, in Thüringen-Meißen und Niedersachsen, zerlegt. Diese Einteilung erinnerte durch ihre Sechszahl wohl an die unter Wenzel versuchte Kreiseinteilung des Reiches, unterschied sich aber sonst wesentlich von dieser durch die Einbeziehung der österreichischen und niederdeutschen Gebiete in ihren Umkreis.

Im ersten Drittel des XV. Jahrhunderts war man also von zwei Gesichtspunkten aus zu einer Fünf- bzw. Sechsteilung des Reiches gekommen. Die Landfriedensbestrebungen hatten in Süddeutschland drei Friedensbezirke, Franken-Bayern, Schwaben und Elsaß, im Norden des Reiches zwei solcher Bezirke, das Rheinland und Thüringen-Meißen, geschaffen, die Rücksichten auf die Heeresorganisation hatten durch die Zweiteilung Süddeutschlands (die österreichischen Alpenländer und das südwestdeutsche Landbecken) und Norddeutschlands (Thüringen-Meißen und Niedersachsen) und durch die Aufstellung eines das ganze Rheingebiet umfassenden Armeebezirks und eines Heeresteils der abseits gelegenen nordostdeutschen Gebiete (Schlesien und Ostpreußen) zu einer Sechsteilung geführt. Dem vierten Jahrzehnt des Jahrhunderts schien es nun vorbehalten zu sein, die beiden bisher sich zum Teil berührenden Flußlinien, auf denen die Reform des Rechtswesens und der Wehrverfassung sich bisher bewegt hatte, zu einem Strom zusammenzufassen und den Reformideen durch eine gesetzlich festgelegte Kreisverfassung eine unabänderliche Gestalt zu geben. Diese Bewegung, die schon in den letzten Jahren Sigmunds auf den Frankfurter Reichstagen 1434 und 1435, sodann auf dem Egerer Reichstag 1437 unter günstigeren Auspizien als am Beginn der Regierung des letzten Luxemburgers begonnen, setzte während der kurzen Regierung König

---

1) *Deutsche Reichstagsakten* IX, Nr. 410.

Albrechts II. mit aller Macht ein, ist aber nach dem zu frühen Tode dieses Herrschers wiederum in den Sand verlaufen.

Auf dem Egerer Reichstag 1437 hatte Sigmund noch einmal den Versuch gemacht, die Unsicherheit des Rechtszustandes durch eine die Vorschläge vom Jahre 1435 erneuernde Kreiseinteilung zu beseitigen, war aber infolge des Verlangens der Fürsten, Adel und Städte in den Friedensbezirken ihrer Jurisdiktion zu unterstellen, abermals nicht zum Ziel gekommen [1]).

Wenige Monate nach Schluß des Egerer Reichstages starb Kaiser Sigmund und hinterließ damit die Durchführung der Reichsreform seinem Nachfolger, dem tüchtigen Albrecht II., der dann auch, beraten von dem von Sigmund übernommenen Kanzler K. Schlick, sofort nach seinem Regierungsantritt an die schwierige Aufgabe mit Ernst und Umsicht herantrat. Schon die einleitenden Worte zu dem auf Albrechts erstem Reichstag (Nürnberg im Juli 1438) vorgelegten Landfriedensentwurf bekunden eine ganz andere Auffassung von der königlichen Gewalt und Macht, als sie der weichmütige Sigmund besessen hatte [2]). Aber vor allem stellten die zwei ersten Teile des Entwurfes, die Bestimmungen über die Aufrichtung und den Fortgang einer gesicherten Rechtsprechung und solche über das Fehdewesen enthielten, einen ganz bemerkenswerten Anlauf zur Besserung der verfahrenen Rechtszustände dar [3]). Die Grundgedanken des sich an kurfürstliche Vorschläge lehnenden Landfriedensentwurfs Albrechts II. waren:

A. 1) Zwistigkeiten sind entweder durch „Austrag", d. h. schiedsrichterlichen Spruch, oder durch ordentliche Gerichte, die

---

1) *Deutsche Reichstagsakten* XII, Nr. 93, 94 und 95. — Wie lebhaft sich die öffentliche Meinung in dieser Zeit mit dem Problem einer territorialen Gliederung des Reiches beschäftigte, beweist die Tatsache, daß auch die Publizistik den Gedanken erörterte. Nikolaus von Cues schlug in seiner zur Zeit des Basler Konzils verfaßten *Concordantia catholica*, Kap. 33, die Einteilung des Reichs in 12 Provinzen vor: in jeder Provinz solle ein mit einem Adligen, einem Geistlichen und einem Bürgerlichen als Richtern besetzter Gerichtshof in allen auftauchenden Rechtsfragen entscheiden.

2) *Sintemal wir von miltegkeit des almechtigen Gottes zu unser hohen kuniglichen gewalt und macht geordnet und gesatzt sind, ist es wol billich, daß wir unser pflicht völlicklichen erstrecken. Darum mit gutem rate unser und des hlg. Reichs kurfürsten, ander fürsten etc. und von römisch kuniglicher crafft, macht und gewalt setzen und wollent wir, daß ein yglicher* ... *N. Sammlung der Reichsabschiede* I, S. 154 etc.

3) Vgl. für den Nürnb. Julireichstag 1438 außer J. Janssen, *Frankfurts Reichskorrespondenz* I, Nr. 806, die *N. Sammlung der Reichsabschiede* S. 134 u. die betreff. Akten des Nürnb. Kreisarchivs, Saal VI, 101/02.

für Glieder verschiedener Standesklassen und für die Arten der Streitobjekte genau bestimmt werden, zu entscheiden.

2) Unmittelbar unter dem Reiche stehende Kläger und Beklagte haben die vom König in den sechs Kreisen des Reiches eingesetzten Gerichte als Obergerichte zur Berufungsinstanz.

3) Das königliche Hofgericht soll mit weisen, verständigen Rittern und Gelehrten bestellt werden.

B. 1) Die gewaltsame Selbsthilfe im Innern des Reiches ist nicht nur auf eine bestimmte Zeit, sondern von jetzt ab für immer verboten.

2) Zur Bestrafung der Landfriedensbrecher und zur Vollstreckung der Urteile der Obergerichte wird das Reich unter Ausschluß der habsburgischen Erblande in sechs Kreise, Franken, Bayern, Schwaben, Ober- und Mittelrheingebiet, Niederlande, Sachsen, geteilt, deren Leitung den von den Ständen gewählten, an die Mitwirkung von zehn Räten gebundenen Hauptleuten zusteht [1]).

3) Den Kreishauptleuten steht das Recht zu, im Falle der Unmöglichkeit der Bestrafung eines Ungehorsamen ihres Kreises die nachbarlichen Kreishauptleute und schließlich den König zur Hilfeleistung aufzurufen.

Wie stellten sich nun die Stände, vor allem die Städte, auf deren Entgegenkommen Albrecht II. bei seinen vermittelnden Vorschlägen wohl vor allem gerechnet hatte, zu dem königlichen Entwurfe? Da ist denn zu konstatieren, daß die Kurzsichtigkeit der Städte, ihr kleinliches Festhalten an den von ihnen erworbenen Sonderrechten und die Furcht vor zu großen finanziellen Opfern — die Kosten der Organisation sollten nämlich nach den Ratschlägen der Kreise vom Könige festgesetzt werden — die Sache zum Scheitern brachte [2]).

---

1) Durch Trennung Bayerns von Franken, die in den Landfriedensprojekten der luxemburgischen Kaiser nur einen Bezirk gebildet hatten, sowie durch die Sonderung des oberrheinischen Gebietes von dem Niederland einerseits, durch die Vereinignng der Thüringischen Lande mit Meißen und Sachsen zu einem Kreis anderseits, war man auf die bereits unter Wenzel geplante Sechsteilung des Reiches zurückgekommen. Diese Tatsache ist um so bemerkenswerter, als kurz vorher die Rotteneinteilung des Reichsheeres zu demselben Resultat, nämlich auch zu einer Sechsteilung des Reiches geführt hatte, wobei allerdings die in den Landfriedensgerichten außer acht gelassenen österreichischen Erblande und Preußen-Schlesien mit inbegriffen waren.

2) Für die Kreisverfassung erklärten sich, jedoch auch nur bedingt, die elsässischen Städte und die Neckarstädte von den schwäbischen Städten, sodann Nürnberg und Regens-

Auf dem im Oktober 1438 stattfindenden zweiten Nürnberger Reichstag, auf den wegen Nichteinigung der zwei großen Ständegruppen die Entscheidung über den Landfriedensentwurf verschoben worden war, ließ Albrecht infolge des Einspruchs der Städte, die den König inzwischen durch eine einmalige ausgiebige Hilfe für seine Kämpfe im Osten (Schlesien und Ungarn) für sich gewonnen hatten, den Plan, Kreise zu bilden, ganz fallen und nahm so aus dem ganzen Reformwerk den wertvollsten Teil, die Einsetzung überwachender Exekutivorgane, heraus [1]). Die ganze Bewegung, die im günstigsten Fall zu einem inhaltslosen, befristeten Landfrieden geführt hätte, war damit nach hoffnungsvollen Ansätzen abermals in den Sand verlaufen und wieder waren es die Städte, die dem Königtum die letzte Gelegenheit, dem Reich Friede und Recht zu sichern und ihm zugleich eine kräftige Stütze gegen die Sondergewalten zu verschaffen, verdorben hatten. Erst nach einem Menschenalter sollte von den Ständen selbst ein neuer Versuch zur Verbesserung des Reichsjustiz- und Heerwesens gemacht werden. Aber nun stand kein städte- und reformfreundlicher König mehr an der Spitze des Reiches, sondern der dem Städtewesen und durchgreifenden Reformen abgeneigte Friedrich III., bei dessen Saumseligkeit von vornherein auf eine Aussöhnung der ständischen Gegensätze geringe Hoffnung zu setzen war.

2. Die Kreisverfassungsentwürfe von 1454 bis 1481.

Den Anlaß zu erneuerten Rufen nach Reformen im Reich unter Friedrich III. gab ein großes europäisches Ereignis, die Eroberung Konstantinopels durch die Türken am 29. Mai 1453. Der Eindruck dieser Niederlage auf das christliche Abendland, insbesondere auf das durch innere Fehde zerrissene Deutschland, war zu gewaltig, als daß nicht auch der energielose Kaiser zu Maßregeln zur Abwehr der drohenden Gefahr sich hätte gedrängt fühlen müssen. Im Einverständnis mit dem Papste Nikolaus V., der schon im September 1453 eine große Kreuzzugsbulle an die gesamte Christenheit erlassen

---

burg. Vgl. hierzu den Abschied des Konstanzer Städtetages vom 24. Aug. 1438 bei Janssen I, 456 etc. Die rheinischen und die schwäbischen Städte waren in der Mehrzahl gegen jede Kreisverfassung.

1) Vgl. außer J. Janssen, *Frankfurts Reichskorrespondenz* Nr. 824 und 825 die Akten des Nürnb. Kreisarchivs (Saal VI, 101/02) über die Verhandlungen des Konstanzer Städtetages v. Aug. 1438, außerdem die sehr bezeichnenden Bemerkungen des Nürnberger Rates an Berth. Volkhamer, den Hauptmann des Nbg. Truppenteils in Böhmen, v. 6. Sept. 1438. *Nbg. Briefbuch* 13, Fol. 219.

hatte, schrieb Friedrich III. für den April 1454 nach Regensburg einen Reichstag aus, auf dem eine Hilfe gegen die Türken beschlossen werden sollte. In derselben Zeit, da die beiden Häupter der abendländischen Christenheit zum Kampf gegen die Ungläubigen aufforderten und von den Ständen Opfer für das Reich gebracht werden sollten, wurde der Ruf nach Reform in den deutschen Landen wieder wach. Da der Kaiser, durch innere Wirren in seinen Erblanden festgehalten, sich der an ihn gerichteten Aufforderung versagte, so nahmen sich die Kurfürsten, die geborenen Hüter des Reiches, der Reformbewegung an und suchten dieselbe für eine Steigerung der kurfürstlichen Macht auszunutzen. Nach dem von dem Kurfürsten Jakob von Trier gemachten Abschied zwischen geistlichen Kurfürsten sollte behufs der Exekution des Landfriedens das Reich in drei Teile geteilt werden, an deren Spitze je ein weltlicher Kurfürst als *capitaneus der execution* stehen sollte [1]. Die starke Berücksichtigung der kurfürstlichen Interessen hatte also eine wesentliche Abweichung von der früheren Kreiseinteilung des Reiches zur Folge. In der Einteilung des von dem Frankfurter Reichstag 1454 gegen die Türken bewilligten Reichsheeres, das in sechs Rotten zerfallen sollte, zeigte sich dagegen eine ziemlich weitgehende Übereinstimmung mit der zur Zeit der Hussitenkriege getroffenen Gliederung des Reiches in Steuerbezirke [2]. Läßt man nämlich die von Burgund zu bildende Heeresabteilung als ein doch nur fiktives Truppenkorps außer acht, so finden wir 1454 eine reichsstädtische, eine österreichisch-bayerische, eine südwestdeutsche (aus Schwaben, Niederösterreich, Elsaß und Tirol sich rekrutierend), eine rheinische und eine sächsische Truppenabteilung, letztere 1454 mit den fränkischen Kontingenten vereinigt. Da die reichsstädtischen Truppen im Jahre 1454 sich selbstverständlich ebenso wie 1431 im Kriegsfalle an eine der übrigen Rotten anzuschließen hatten, so ergab die Heeresgliederung des Frankfurter Reichstages von 1454, von der schon einmal unter Wenzel versuchten Zuteilung Frankens zu Sachsen-Thüringen abgesehen, genau dieselbe Vierteilung des Reiches wie bei der Reichskriegssteuer 1427, nämlich Südost-, Südwest-, Nordwest- und Nordostdeutschland.

Die Verquickung der fürstlichen Landfriedensprojekte mit dem von einem Teil der Kurfürsten gehegten Plan der Einsetzung eines Reichsregimentes brachte die Reformbestrebungen der fünfziger Jahre

1) Ranke, *Deutsche Geschichte* VI, 9.

2) H. Gg. König v. Königsthal, *Nachlese ungedruckter Reichstagshandlungen unter K. Friedrich III.* I, 51 ff.

zum Scheitern; denn Kaiser Friedrich III. benutzte die unter den Kurfürsten, besonders dem Hohenzollern Albrecht Achilles und dem Wittelsbacher Friedrich von der Pfalz, bestehende Rivalität, die einzelnen Fürsten gegeneinander auszuspielen und so alle Reformprojekte zu vereiteln. Erst nach dem Ausgang des Kampfes zwischen Wittelsbach und Hohenzollern am Anfang der 1460er Jahre kam es zu weiteren Versuchen, die Landfriedensbewegung in neue Bahnen zu lenken, die scheinbar der Wohlfahrt des ganzen Reiches, in Wirklichkeit aber der einseitigen Stärkung einzelner Fürstenhäuser, der Hohenzollern einerseits, der Wittelsbacher anderseits, dienen sollten, und die schon deshalb keine dauernden Ergebnisse haben konnten.

Die beiden Dynastien, die sich im Kriege 1461/62 nicht völlig hatten niederwerfen können, suchten die nach Beendigung des Kampfes in Süddeutschland sich einstellende friedliche Stimmung zu benutzen, um die Gegenpartei durch Landfriedenseinungen in Franken und Schwaben, wo das Bedürfnis nach solchen am stärksten war, zu umklammern und so für sich selbst unschädlich zu machen. Den Anfang mit diesen Projekten machte der Landshuter Herzog Ludwig der Reiche; im Anfang 1465 schloß er mit Sigmund von Tirol, den Herzogen von München, dem Kardinal von Augsburg, dem Grafen Eberhard von Württemberg, den Städten Augsburg, Ulm, Aalen, Giengen und Memmingen einen dreijährigen Landfrieden. Der Kaiser suchte durch eine gleichartige Vereinigung mit Sigmund von Tirol und den schwäbischen Herren und Städten, sodann durch Anschluß an die wittelsbachische Einung der letzteren die gegen die Hohenzollern gerichtete Spitze abzubrechen und die Vorteile der Organisation sich zugute kommen zu lassen [1]. Als aber die Wittelsbacher ihre Einung durch Verbindungen nach allen Seiten zu erweitern sich bestrebten und Ende 1465 mit einem neuen, von dem Böhmenkönig Georg Podiebrad inspirierten Reichsreformplan hervortraten, wonach je zwei Fürsten von Bayern, Hessen, Brandenburg, Sachsen und Böhmen einen Bund schließen und durch regelmäßige jährliche Versammlungen in Nürnberg für eine gute Regierung im Reiche Sorge tragen sollten, setzte Markgraf Albrecht von Brandenburg mit einem von Kaiser Friedrich III. gebilligten Gegenschachzug ein, indem er auf den im Februar zu Ulm, im März und Mai 1466 zu Nördlingen stattfindenden Tagen einen zünächst Südwestdeutschland (Franken und

---

1) V. v. Kraus, *Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters 1438 bis 1486,* S. 449.

Schwaben) umfassenden Landfriedensbund aufzurichten sich bemühte, dem, mit unverkennbarer Beziehung auf die Idee der Vierteilung des Reiches, die drei anderen „Ort", die Gebiete am Rhein, sodann Thüringen, Sachsen und Meißen, und endlich Österreich mit Bayern[1]) sich anschließen sollten. Der Plan des Markgrafen scheiterte an dem Mißtrauen der Städte, die befürchteten, daß der „Landfriedmeister" und seine „Zusetzer", über deren Wahl der von dem Markgrafen vorgelegte Entwurf nichts enthielt, ihre Befugnisse zum Nachteil der Städte benutzen möchten.

Es zeigte sich also bei der ersten Wiederaufnahme der seit einem Menschenalter ruhenden kaiserlichen Landfriedensbestrebungen sofort auch die Notwendigkeit einer Gliederung des Reiches in Kreise, und dieselbe Beobachtung können wir bei den Verhandlungen der beiden Nürnberger Reichstage von 1466 und 1467, des Regensburger Reichstages von 1471 und des Augsburger Reichstages von 1474 über die Aufrichtung des Landfriedens und einen Anschlag zum Türkenkrieg machen. Nachdem Markgraf Albrecht als Vertreter des Kaisers auf dem Nürnberger Reichstag vom Spätherbst 1466 den Städten in Anlehnung an das Projekt vom Frühjahr — Errichtung eines Landfriedens zunächst in Franken und Schwaben — einen Entwurf vorgelegt hatte, dieser aber von den Städten auf den Städtetagen zu Donauwörth (Ende 1466) und zu Ulm (Anfang 1467) dilatorisch behandelt worden war, machte ein Teil der Städte, nämlich die fränkische Gruppe, auf dem im Sommer 1467 stattfindenden Nürnberger Reichstag den Vorschlag, das Reich zur Durchführung des Friedens in Kreise zu teilen. Der von dem Vertreter Nürnbergs, Jobst Tetzel, gemachte Vorschlag fand wie bei der Mehrheit der Städte so bei den Fürsten keinen Anklang und hat deshalb auf die Gestaltung des vom Kaiser am 20. August 1467 verkündeten Landfriedens keinen Einfluß gehabt[2]).

Auch die an die Aufstellung eines Heeres von etwa 20000 Mann gegen die Türken sich anschließende Heeresordnung von 1467, wonach das Reichsheer in zehn Gruppen [1) österreichische, 2) böhmische, 3) bayerisch-schwäbisch-fränkische, 4) schweizerische, 5) lo-

---

1) *Neue Sammlung der Reichsabschiede* I, S. 198 und Nr. 1601 der D-Akten des Nürnberger Kreisarchivs.

2) Vgl. hierzu außer dem Sammelband 1601 der D-Akten des Nürnb. Kreisarchivs (bis Ende 1466 reichend) den 1. Band der Nürnb. Reichstagsakten (Nbg. Kreisarchiv), sowie die älteren Werke von Datt, *Volumen rerum Germanicarum*, S. 186 ff., und J. J. Müller, *Reichstagstheater* II, S. 280.

thringisch-savoyische, 6) mittelrheinische, 7) burgundische, 8) niederrheinische, 9) obersächsische, 10) niedersächsische Abteilung] sich gliedern sollte, hatte praktisch geringen Wert. Denn vier von diesen Truppenabteilungen (die böhmische, die schweizerische, die lothringische und die burgundische) waren, wenn ihre Rekrutierungsbezirke auch nominell zum Reiche gehörten, tatsächlich für die Aufbringung des Reichsheeres bedeutungslos, da sich die Fürsten dieser Gebiete um die Gebote des Kaisers bzw. der Reichstage nicht kümmerten. Es blieben also nach Abzug dieser vier von dem Reiche tatsächlich unabhängigen Gebiete 1467 nur sechs Kreise übrig, die bei der Bildung eines Reichsheeres in Betracht kamen. Das Bewußtsein der Reichsstände von der Zuverlässigkeit dieser sechs Reichskreise gibt sich auch darin zu erkennen, daß für die auf dem Reichstag nicht anwesenden Stände ebenfalls sechs mit den sechs zuverlässigen Aushebungsbezirken zusammenfallende Kreise gebildet waren, deren Ständen die vornehmsten Fürsten (in dem österreichisch-bayerischen Kreis der Erzbischof von Salzburg, in dem fränkisch-schwäbischen Kreis der Bischof von Augsburg, in dem mittelrheinischen Kreis der Ersbischof von Mainz, in dem niederrheinischen Kreis die Erzbischöfe von Köln und Trier, in dem obersächsischen Kreis der Kurfürst von Sachsen, in dem niedersächsischen Kreis [Mark und Ostseeländer] der Markgraf von Brandenburg) die zu Nürnberg vereinbarten Anschläge mitzuteilen hatten [1]).

Im Zusammenhang mit dieser Sechsteilung des Reiches für die Zwecke der Heeresorganisation steht wohl auch die auf dem gleichen Nürnberger Reichstag vorgeschlagene Teilung der deutschen Lande in sechs Teile behufs der Besetzung des mit 24 Urteilern zu bestellenden Kammergerichtes. Denn wenn auch diese sechs Teile in dem Nürnberger Reichstagsabschied vom Jahre 1467 nicht ausgezeichnet sind, so geht man doch kaum fehl, wenn man die ungefähre Übereinstimmung derselben mit den sechs oben genannten Rekrutierungskreisen annimmt. Die Entwürfe der folgenden Reichstage (Regensburg 1469 und 1471, Augsburg 1474) gingen über die organisatorischen Fragen sowohl auf dem Gebiet des Gerichtswesens wie des Reichsheerwesens leichter hinweg. Auf dem Regensburger Reichstag von 1471 wollte ein anonymer Entwurf die Frage der Exekution des Landfriedens zwar in der Weise regeln, daß das Reich in vier Kreise ge-

1) 1. Bd. der Nürnberger Reichstagsakten, S. 200 ff., und König v. Königsthal, *Nachlese ungedruckter Reichstagsakten* II, S. 16 ff.

teilt und in jedem Kreis eine feste Gerichtsbehörde (in Frankfurt, Metz, Dortmund und Mühlhausen) eingerichtet werden sollte. Aber der anonyme Vorschlag, der in der Sitzung vielleicht gar nicht zur Verlesung kam, fand seitens der Stände keine Berücksichtigung [1]).

Behufs der Einhebung der Reichsteuer, die von dem Regensburger Reichstag für eine sogenannte große Reichshilfe bewilligt worden war — der 10. Pfennig von jeder Zinsung und Gülte, der 25. Teil von Bargeld und Betriebskapital —, wurde das Reich in Kreise geteilt, in welchen geistliche Fürsten, und zwar als kaiserliche Kommissare, alle darin gesessenen Stände zu sich entbieten, ihnen den gemeldeten Anschlag verkünden und sie zur Verteilung des Anschlags nach ihrem Vermögen auffordern sollten [2]). Die Aufforderungen des Kaisers an die einzelnen Kreise sind nach den vorliegenden spärlichen Berichten aus Bayern, Schwaben und Franken jedenfalls von ganz geringem Erfolg gewesen; denn nur von zwei Fürsten, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und dem Kurfürsten Ernst von Sachsen, sind nachweisbar Truppen an die Südostgrenze des Reiches geschickt worden [3]). Das gleiche Schicksal hatte der auf dem Augsburger Reichstag von 1474 gemachte Anschlag auf 130000 Mann, gegen den Herzog von Burgund gerichtet, der nach sieben Territorien (Österreich, Bayern, Schwaben, Franken, Rheinlande, Sachsen-Hessen und Niedersachsen mit der Mark und Westfalen) angeordnet war [4]).

Auf dem Nürnberger Reichstag vom Jahre 1480, auf dem der kleine Regensburger Anschlag von 10000 Mann um die Hälfte, also auf 15000 Mann erhöht wurde, machte der Vertreter des Kaisers, Graf Haug von Werdenberg, zur Sicherstellung der Ausführung der Reichstagsbeschlüsse den Vorschlag, daß das Reich in vier Aushebungsbezirke geteilt werden sollte, in welchen kaiserliche Exekutoren die säumigen Stände zur Schickung der sie treffenden Truppenkontingente

---

1) Nürnberger Kreisarchiv, A. A-Akten Nr. 898.

2) Die Zahl der August 1471 gebildeten Kreise ist aus dem vorhandenen Aktenmaterial nicht ersichtlich. Nach den A. A-Akten des Nürnb. Kreisarchivs (Nr. 716 und 898) hat K. Friedrich III. am 9. Sept. 1471 von Nürnberg aus den Erzbischof Johann von Magdeburg und den Bamberger Domdechanten Herntnid von Stein in der Mark Brandenburg und der Burggrafschaft Nürnberg, die Bischöfe Rudolf von Würzburg und Wilhelm von Eichstätt in Franken zu kaiserlichen Kommissären ernannt, die letztgenannten am 30. Oktober 1471 von Wien aus zur Zusammenberufung der fränkischen Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Städte an einem gelegenen Ort aufgefordert.

3) Vgl. J. Reissermayer, *Der große Christentag zu Regensburg 1471* II, S. 84, Anm. 1 und S. 118, Anm. 2.

4) *Monumenta Habsburgica* I, 421 ff.

anhalten sollten. Der Vorschlag scheiterte an dem Widerstand der Fürsten, die Organen der Reichsgewalt keinen Einblick in ihre Macht „an land, leut und gut“ gestatten wollten [1]). Um wenigstens dafür Garantie zu schaffen, daß einem neuen, in Nürnberg abzuhaltenden Reichstag, auf den nach deutscher Sitte die Entscheidung verschoben wurde, gründliche Beratungen der Stände vorhergingen, mußte sich Werdenberg damit begnügen, Kreise auszuzeichnen, in welchen die vornehmsten Fürsten als Kommissare mit der Aufgabe betraut wurden, die in ihrem Kreise sitzenden Stände, die dem Reichstag fern geblieben waren, mit dem Inhalt des Reichsabschiedes bekanntzumachen und die in ihrem Gebiete seßhaften Reichsunmittelbaren, insbesondere Grafen und Städte, zur Übernahme ihrer Verpflichtungen zu ermahnen. Der 1480 gebildeten Kreise waren sieben, nämlich 1) Bayern mit den bayerischen Herzogen, 2) Franken mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und dem Markgrafen von Ansbach, 3) Schwaben mit dem Erzherzog Sigmund von Tirol und dem Grafen von Württemberg, 4) das Gebiet des Ober- und Mittelrheins mit dem Pfalzgrafen, 5) Lothringen mit dem Erzbischof von Trier und dem Bischof von Metz, 6) das niederrheinische Gebiet mit dem Erzbischof von Köln und dem Landgrafen von Hessen, 7) Sachsen mit dem Erzbischof von Magdeburg und den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg als Kommissären [2]).

Aus den sechs Kreisen, die im 4. und im 7. Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts zur Durchführung der Aufgaben des Reiches im Rechtswesen und in der Heeresverfassung als genügend erachtet worden waren, waren im 8. Jahrzehnt mit der steigenden Gefahr durch die Türken im Osten und die burgundische Macht im Westen sieben Reichskreise geworden, die zwar bloß für den Zweck der Truppenaushebung bzw. der gesicherten Einbringung der Reichshilfen gebildet worden waren, die aber bei der Fortdauer oder gar Steigerung der von außen drohenden Gefahren leicht zu einer ständigen Einrichtung werden konnten, welche auch dem andern großen Ziele der Reformbestrebungen, der Aufrechterhaltung von Frieden und Recht im Innern des Reiches, näher führen mußte. Solange allerdings der seine eigene Sache so schlecht wahrnehmende Friedrich III. die Geschicke des Reiches leitete, war eine Besserung der Zustände im Reiche nicht zu erwarten. Denn der dynastische Eigennutz dieses Herrschers hat den

---

1) F. Hartung, *Geschichte des fränkischen Kreises,* S. 147, Anm. 1.

2) K. Küffner, *Der Reichstag von Nürnberg i. J. 1480,* S. 76.

doch bei manchen Reichsständen vorhandenen Gemeinsinn immer wieder zurückgedrängt, wie sich auf dem 1481 zu Nürnberg stattfindenden Reichstag zeigte, der den im Jahre 1480 beschlossenen Anschlag von 15000 Mann wohl um 6000 Mann erhöhte, aber durch die Unterlassung jeder Kontrollbestimmung über die militärische Schulung der Truppen und durch die Abstufung der Gestellungsfristen der Kontingente je nach der Entfernung vom Kriegsschauplatze die Beschlüsse des 1480er Reichstages nur abschwächte [1]). Es kam eben alles darauf an, daß die beiden Bewegungen: Maßregeln zum Schutz des Reiches nach außen und zur inneren Befriedung, die infolge des Phlegmas des Kaisers Friedrich III. und der Uneinigkeit der Stände bisher nebeneinander verlaufen waren, durch energische, zielbewußte Naturen in ein Geleise gebracht und so der Wohlfahrt des Reiches nach innen und nach außen dienlich werden konnten. Da fügte es ein freundliches Geschick, daß fast zu derselben Zeit, da in dem Sohne Friedrichs III., Maximilian I., ein unternehmungslustiger, der Hilfe des Reiches bedürftiger Fürst den deutschen Kaiserthron bestieg, den Ständen des Reiches in Berthold von Mainz ein Führer erstand, der den Versuch machte, die Gegensätze unter den zwei großen Ständegruppen wenigstens zeitweise auszugleichen und dem hilfesuchenden König diejenigen ständischen Einrichtungen, Kammergericht und Reichsregiment, abzutrotzen, die in erster Linie eine Gewähr für die ruhige Weiterentwicklung des Reiches im Innern gaben, zugleich aber dem rastlosen Streben des Habsburgers nach Erweiterung seiner Hausmacht einen Damm setzen sollten. Wie es im Anschluß an die Errichtung des Reichsregiments 1500 unter Ausschluß der Kurfürstentümer zu einer Einteilung des Reiches in sechs Kreise kam, wie dann diese sechs Kreise 1507 bei der Erneuerung des Kammergerichts mit dem Recht zur Präsentation eines Teils der Kammergerichtsassessoren ausgestattet wurden, und wie die auf zehn vermehrten Kreise 1512 mit der Exekution der Kammergerichtsurteile selbst betraut wurden, das soll im dritten Abschnitt dieser Untersuchung in Kürze dargelegt werden.

3. Die Kreiseinteilungen von 1486 bis 1512.

Als Maximilian 1486 in Frankfurt zum römischen König gewählt worden war, betrachtete er das Eingehen auf die von der Reformpartei vorgeschlagenen Maßnahmen nicht bloß als ein Mittel, um die Stände zu ausgiebigen Bewilligungen von Reichshilfen geneigt zu

1) V. v. Kraus, *Deutsche Geschichte zur Zeit Albrechts II. und Friedrichs III.*, S. 686.

machen, griff vielmehr, von der Notwendigkeit einer tiefgreifenden Reform, besonders des deutschen Finanz- und Heerwesens, überzeugt, die doppelte Aufgabe, die Organisation der deutschen Kriegsmacht zum Schutz nach außen und die Ordnung von Friede und Recht im Innern, mit Ernst und Eifer an, war aber im Gegensatz zu der ständischen Reformpartei, die das Königtum den Ständen unterzuordnen trachtete, bemüht, die Gesamtorganisation des Reiches unter der Leitung des Königs zu behalten. Die von Maximilian den Ständen von 1486 bis 1512 vorgelegten Reformentwürfe lassen dieses Bestreben unzweideutig erkennen, aber ebenso scharf treten uns aus den Gegenentwürfen des Mainzer Erzbischofs die von den oligargischen Idealen des XV. und XVI. Jahrhunderts erfüllten Forderungen nach der Ausschaltung des Königtums als eines selbständigen Machtfaktors aus der Reichsregierung entgegen. Bei solchen diametralen Gegensätzen in der grundsätzlichen Auffassung über die Teilung der Reichsgewalt war es nicht zu verwundern, daß König und Erzkanzler auch über die nächstliegenden Aufgaben der Reichspolitik — ob zuerst mutige Offensive gegen die äußeren Feinde oder Sammlung und Organisation der Kräfte im Innern — sich nicht einigen konnten. An diesen Gegensätzen zwischen Maximilian und Berthold ist die Reichsreform, die mit der Gleichgültigkeit der Mehrzahl der Stände und dem offenen Widerstand einzelner Gruppen an und für sich schwer genug zu kämpfen hatte, zum guten Teil gescheitert, ein Verhängnis für das deutsche Volk, dessen Folgen sich noch lange nach dem Abgang dieser beiden Antipoden in der deutschen Reichspolitik geltend gemacht haben.

Schon auf dem Frankfurter Reichstag 1485 waren die alten Wünsche nach Reichsreform wieder laut geworden [1]), aber erst auf dem im Frühjahr 1486 stattfindenden zweiten Frankfurter Reichstag kam es in der Reformfrage zu praktischen Ergebnissen, indem Kaiser Friedrich III. als Gegenleistung für die Wahl seines Sohnes zum römischen König einen Landfrieden auf zehn Jahre erließ, der, wie alle Landfrieden seit 1467, das Verbot jeglicher Fehde enthielt, aber auch an dem alten Fehler litt, daß zur Durchführung seiner Bestimmungen keine Exekutionsorgane eingesetzt waren [2]). An diesem Punkte setzte nun der neugewählte römische König ein, indem er vorschlug, die Exekution durch eine Kreiseinteilung des Reiches

1) Minutoli, *Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht*, Nr. 54 (Schreiben der auf dem Reichstag anwesenden Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg an den Kurfürsten Philipp von der Pfalz, 1485, Januar 29,),

2) *Neue Sammlung der Reichsabschiede* I, 275 ff.

zu sichern, die sich aber, unter Schonung der Selbständigkeit der Fürsten, nur auf die nichtfürstlichen reichsunmittelbaren Gebiete erstrecken sollte. Diese minder mächtigen Stände sollten in neun Gruppen [1) Schwaben, 2) Franken, 3) Bayern, 4) Elsaß, 5) Rheinland, 6) Hessen, 7) Lothringen, 8) Niederlothringen, 9) Nordeutschland] zusammengefaßt und diesen Kreisen die bedeutendsten Territorialherren[1]) als Hauptleute zur Vollstreckung der von den ordentlichen Gerichten gefällten Urteile übergeordnet werden[2]).

Der Entwurf Maximilians von 1486 mußte infolge des Widerstrebens der Stände gegen jede Einschränkung der territorialen Gerichtsbarkeit durch kaiserliche Exekutivbeamte zurückgezogen werden, und der König ist erst auf Grund der Erfahrungen, die er mit dem 1487 zwischen ihm und den Ständen Schwabens gestifteten schwäbischen Bund gemacht hat, auf dem Nürnberger Reichstag 1491 mit einem neuen Reformplan an die Reichsstände herangetreten[3]). Nach Analogie des Schwäbischen Bundes, in welchem der Adel und die Städte, im Bundesrat durch je neun Räte und einen Hauptmann vertreten, zwei getrennte Körperschaften bildeten[4]), sollte das Reich in sechs Teile geteilt und in jedem Teil zwei Hauptleute bestellt werden, die mit einem ständigen Kriegsvolk — je 50 Untertanen sollten für den Unterhalt eines Mannes sorgen — in ihrem Kreis den Frieden handhaben und dabei lediglich den Befehlen des Kaisers und des Königs gehorchen sollten. Die Annahme der Vorschläge Maximilians, der durch die Einberufung eines alljährlich stattfindenden Reichstages auch den ständischen Ansprüchen einigermaßen gerecht zu werden versuchte, hätte unter Überbürdung nicht geringer Opfer auf die Reichsstände deren Libertät erheblich eingeschränkt und dem Kaiser zur Exekutive bedeutende Machtmittel in die Hand gegeben. Darum ist die geplante Organisation, die auf einem in Aussicht genommenen Frankfurter Reichstag aufgerichtet werden sollte, nicht zustande ge-

1) In 1) Erzherzog Sigmund von Tirol und Graf Eberhart von Würrttemberg, in 2) die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und der Graf von Henneberg, in 3) die drei bayerischen Herzoge, in 4) ein vom Kaiser ernannter Dynast des Elsasses, in 5) die vier rheinischen Kurfürsten, in 6) der Landgraf von Hessen, in 7) ein kaiserlicher Hauptmann, in 8) ein kaiserlicher Hauptmann, in 9) die Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen.

2) Ulmann, *K. Maximilian* I, 308.

3) Das 3. kais. Buch der Markgrafen von Brandenburg, Nr. 76 *(Am abschied hat die Königl. M. diese zettel angezaigt)* in Forschungen zur deutschen Gesch. 24. B., 351.

4) Wagner, *Die ursprüngliche Verfassung des Schwäbischen Bundes* (Württembergische Vierteljahrschrift, Bd. 6).

kommen, und Maximilian mußte, nachdem er 1493 die Regierung des Reiches allein übernommen hatte, auf den Reichstagen zu Worms 1495 und zu Augsburg 1500 den Ständen aus Rücksicht auf die Hilfe des Reiches bei seinen auswärtigen Unternehmungen viel weitergehende Zugeständnisse machen, als er sie im ersten Jahrzehnt seiner Regierung beabsichtigt hatte.

Auf dem Wormser Reichstag 1495, dessen grundlegende Beschlüsse: die Verkündigung eines dauernden Landfriedens, die Einsetzung des Reichskammergerichts und die Einführung einer allgemeinen Reichssteuer, „des gemeinen Pfennigs“, infolge des Zwiespaltes zwischen Maximilian und der ständischen Reformpartei bekanntlich nur in sehr unvollkommener Gestalt ins Leben traten, wurde gelegentlich der Beratungen über die Einsetzung eines aus siebzehn Mitgliedern bestehenden Reichsregimentes oder eines den Kaiser in seiner Abwesenheit vertretenden Reichsrates eine Einteilung des Reiches vorgeschlagen, durch die das Reich unter Ausschluß der sechs Kurfürstentümer und der Reichsstädte, in die vier Kirchenprovinzen Salzburg, Bisantz, Magdeburg und Bremen, und die vier Lande Bayern, Schwaben, Franken und die Niederlande zerlegt und diesen acht Provinzen neben den sechs kurfürstlichen und den zwei reichsstädtischen Regimentsmitgliedern acht Vertreter in dem Reichsrat zugebilligt werden sollten [1]). Aber gegen die starke Berücksichtigung des geistlichen Standes in dem von Berthold von Mainz herrührenden Regimentsentwurf erhob sich ein solcher lebhafter Widerspruch, daß diese eigenartige Kombination von weltlichem und kirchlichem Einteilungsprinzip auf dem Augsburger Reichstag 1500, auf dem das Reichsregiment bekanntlich ins Leben trat, wieder fallen gelassen und auf die auf dem Stammesprinzip fußende Kreiseinteilung von 1438 zurückgegriffen wurde.

Die Kreisordnung von 1438 empfahl sich bei der Errichtung des aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Reichsregimentes deshalb, weil dieselbe nach Ausscheidung der sechs Kurfürstentümer (denen in der Regimentsordnung besondere Vorrechte eingeräumt wurden), der zwei habsburgischen Erblande Österreich und Burgund und der durch das Reich zerstreuten Prälaturen, Grafschaften und reichsstädtischen Territorien eine leichte Handhabe bot, dem Fürstenstand eine möglichst starke Vertretung und einen den wirklichen Machtverhältnissen entsprechenden Einfluß im Regiment zu verschaffen. Der Fürstenstand, der schon durch die beiden Vertreter der habsburgisch-bur-

---

1) Ulmann, *K. Maximilian* I, 351.

gundischen Erblande mit zwei Stimmen im Reichsrat begabt war, erhielt zu diesen zwei Stimmen noch zwei weitere Stimmen, indem sechs geistlichen und sechs weltlichen Fürsten, die paarweise auf die sechs ausgezeichneten Kreise verteilt waren [1]), das Recht zuerteilt wurde, paarweise, d. h. je ein geistlicher und ein weltlicher Fürst, im vierteljährigen Wechsel an den Beratungen teilzunehmen. Da somit der Fürstenstand als Standesgruppe, d. h. Kurfürsten und Fürsten zusammengerechnet, von vornherein über zehn Stimmen im Regiment verfügte und dieses das Selbstergänzungsrecht besaß, so wurden als Vertreter der sechs Kreise, die dem Stand der Ritter und Doktoren, d. h. Rechsgelehrten, angehören mußten, selbstverständlich nur solche Kreisvertreter gewählt, die dem Fürstenstand genehm waren. Das Reichsregiment von 1500 war also, wie schon Janssen in seiner Geschichte des deutschen Volkes bemerkte, in seiner einseitigen Zusammensetzung der vollkommene Ausdruck der durch den Mainzer Erzbischof im Reich eingeführten fürstlichen Oligarchie, und darum hat dieses staatliche Gebilde schon nach zweijährigem ruhmlosen Dasein infolge des Egoismus seiner eigenen Mitglieder und der Zwietracht der Stände sein Ende gefunden.

Durch den Zerfall der Augsburger Ordnungen von 1500 war der Kreiseinteilung die Grundlage entzogen, und der Reformgedanke einer Teilung des Reiches in Wahlbezirke nach dem Stammesprinzip schien damit auch begraben. Doch Maximilian, der nach seinen Siegen 1504 und nach dem Zerfall der durch den Tod Bertholds von Mainz führerlosen ständischen Partei die Macht in seinen Händen sah, trachtete auf dem Kölner Reichstag 1505 nach der Errichtung eines von ihm abhängigen Reichsregiments, das sich aus einem Statthalter und einem Kanzler, beide vom König ernannt, und aus zwölf Räten, die aus den Kreisen (d. h. wohl den 1501 zu Augsburgs gebildeten sechs Kreisen) „genommen" werden sollten, zusammensetzte. Mit diesem seinen Regimentsvorschlag verband der König das wohlausgedachte Projekt einer Exekutionsordnung. Für die Exekution wurde das Reich in vier große Bezirke, Oberrhein-, Unterrhein-, Donau-

---

1) K. Zeumer, *Quellensammlung z. Gesch. der deutschen Reichsverfassung i. Mittelalter und Neuzeit*, Nr. 177, Regimentsordnung Maximilians I., S. 306, Abschnitt XLIX. 1. Franken: Bist. Würzburg und Burggrafsch. Nürnberg; 2. Bayern: Bist. Eichstädt und Herzogtum Bayern; 3. Schwaben: Bist. Augsburg und Markgrafsch. Baden; 4. Oberrheingebiet: Bist. Worms und Landgrafsch. Hessen; 5. Niederrheingebiet: Bist. Münster und Herzogtum Jülich; 6. Sachsen: Erzbist. Magdeburg und Herzogtum Sachsen.

und Elbgebiet, geteilt und jedem dieser „Vierteile" ein Marschall vorgesetzt, der die Befehle des Regiments im Bund mit zwei Räten, denen 25 Reisige beigegeben waren, vollziehen und gegen die in Reichshilfen säumigen Stände einschreiten sollte. In Kriminalsachen, die den Marschällen der Vierteile entzogen waren, sollte ein unmittelbar dem Reichsregiment unterstehender Untermarschall die Urteile vollstrecken [1]). Die Durchführung des auf die Stärkung der Königsgewalt gegenüber den Fürsten gerichteten Planes scheiterte an dem passiven Widerstand der jeder Ordnung feindlichen Stände und auch daran, daß Maximilian, infolge neuer Verwicklungen auf die militärische Unterstützung der Stände angewiesen, diesen in den großen inneren Prinzipienfragen Zugeständnisse machen mußte.

Doch zu groß waren die Vorteile, die eine Zusammenfassung der Kräfte des Reiches in einer Hand der äußeren Politik Maximilians bieten mußte, als daß sich der Kaiser nach dieser ersten Zurückweisung von seinem Streben nach einer zentralisierten Reichsorganisation hätte abbringen lassen. Schon auf dem nächsten Reichstag zu Konstanz 1507, auf dem das Kammergericht eine den partikularistischen Tendenzen Rechnung tragende Neuordnung erfuhr und eine dem späteren Matrikelwesen zugrunde liegende Reichsmatrikel aufgestellt wurde, kam Maximilian auf seinen Entwurf von 1505 zurück [2]). Die von dem Kaiser geforderte Reichshilfe sollte durch einen allgemeinen Anschlag ohne Vermittlung der Territorien aufgebracht werden und das Reichsheer einem *weltlichen fürsten im reich, der am geschicktesten sei mit dem schwert, auch zu mühe und arbeit und zu rat und tat,* unterstellt werden, dem zwölf Räte *aus den kreisen, wie zu Augsburg* (1500) *angesehen ist*, zugeordnet werden sollten. Die Stände lehnten die kaiserlichen Vorschläge höflich, aber entschieden ab, verknüpften aber die Bewilligung einer Reichshilfe von 12000 Mann (3000 Reiter, 9000 Fußknechte) mit der Forderung, daß für Friede und Recht gesorgt werde. Maximilian wiederholte nun wohl seine Vorschläge von 1505, daß vier Landmarschälle gesetzt werden sollten, die Fried und Recht allenthalben im Reich unterhalten und Exekution tun, auch die Räuberei und Heckerei verhüten sollten, aber dieser Vorschlag fand bei den Ständen kein besseres Entgegenkommen als der geplante allgemeine Reichsanschlag, obwohl der Kaiser ihnen denselben dadurch mundgerechter zu machen

---

1) K. Kaser, *Deutsche Geschichte z. Z. Maximilians I.*, S. 235.

2) F. Hartung, *Geschichte des fränkischen Reiches*, S. 126.

suchte, daß er die Vollstreckung von Urteilen gegen diejenigen, die sich weder um die Acht noch um den Bann kümmerten, den zur jährlichen Visitation des Kammergerichts verordneten Kommissären des Königs und der Stände übertragen wissen wollte [1]).

Während die Stände sich also damals nicht dazu entschließen konnten Reichsbehörden zu schaffen, die die Exekution der Kammergerichtsurteile tatsächlich hätten in die Hand nehmen können, sorgten sie dafür, daß die landschaftlichen Verschiedenheiten bei der Besetzung des Kammergerichts Berücksichtigung fanden, und hiebei kam die Kreiseinteilung von 1500 wieder zur Geltung. Schon auf dem Augsburger Reichstage, nach dem dem König die Ernennung der Beisitzer des Gerichts überlassen war, hatte man die Bestimmung getroffen, daß nicht nur die Kurfürsten, sondern auch die Landschaften, aus denen erstmals die Assessoren des Kammergerichts genommen worden waren, dem Reichsregiment neue Kandidaten präsentieren sollten [2]). Diese wenig klare Vorschrift wurde 1507 nun dahin ergänzt, daß die Ernennung der vierzehn Assessoren, die außer den zwei für Österreich und Burgund vom König aufgestellten Beisitzern das Richterkollegium bildeten, den Ständen vorbehalten blieb. Sechs von diesen vierzehn ständischen Assessoren hatten die Kurfürsten zu ernennen, die Wahl der übrigen acht Beisitzer fiel den sechs Kreisen zu, die auf dem Reichstag zu Augsburg bestimmt worden waren [3]).

Die mit der Präsentation von acht Kammergerichtsassessoren ausgestatteten Kreise hatten damit eine Aufgabe zugewiesen erhalten, die einen dauernden Bestand der Kreise voraussetzte, die Kreisstände immer wieder zu gemeinsamer Wirksamkeit vereinigen und somit ein selbständiges inneres Leben der Kreise erwecken konnte. Es war nur eine Frage der Zeit und der praktischen Vereinfachung, daß auch die neben den sechs bestehenden Kreisen noch isoliert dastehenden Gebiete der habsburgischen Erblande und der Kurfürsten zu gleichgearteten Einheiten zusammengefaßt und so der Kreiseinteilung eingereiht wurden. Diese Aufgabe zu lösen war den beiden letzten Reichstagen vorbehalten, auf denen Maximilian zum letztenmal die Reichsstände zu einer gründlichen Reichsreform fortzureißen sich bemühte. Es sind dies die Tage von Augsburg 1510 und von Köln 1512, auf deren Ergebnisse hier noch in Kürze eingegangen werden soll.

---

1) Ullmann, *Kaiser Maximilan I.*, II, S. 265 ff.

2) Kammergerichtsordnung v. J. 1500 (*N. Sammlung der Reichsabschiede*, II, S. 67).

3) Hartung, *Geschichte des fränkischen Kreises*, S. 128 und Langwerth v. Simmern, *Die Kreisverfassung Maximilians* usw., S. 25.

Dem Augsburger Reichstag von 1510 unterbreitete Maximilian zunächst den Entwurf einer Reorganisation der Reichskriegsverfassung, wonach die Stände sich für zehn Jahre zur Aufstellung eines Heeres von 50000 Mann (10000 Reiter, 40000 Fußknechte) verpflichten sollten, die zur Handhabung von Frieden und Recht im Innern und zur Abwehr auswärtiger Feinde verwendet werden sollten. Das Gesamtaufgebot sollte nur bei Angriffen des Auslands unter der Leitung eines obersten Hauptmanns verwendet werden; bei inneren Unruhen dagegen sollte nur ein den jeweiligen Bedürfnissen entsprechender Bruchteil des Reichsheeres aufgeboten werden.

Über die Notwendigkeit des Gesamtaufgebotes oder der Teilaufgebote entschied eine am Sitze des Kammergerichts unter einem kaiserlichen Rat tagende Kommission, die sich aus Vertretern der noch zu bestimmenden Kreise — und zwar von jedem Kreis je ein weltlicher und ein geistlicher Fürst — zusammensetzte und deren Aufgabe außer der schon erwähnten Abwehr von Angriffen äußerer und innerer Feinde in der Vollstreckung der Kammergerichtsendurteile, der Bestrafung mutwilligen Absagens, der Unterdrückung des Straßenraubes und in dem Einschreiten gegen die in der Leistung bewilligter Reichshilfen ungehorsamen Stände bestand. — Zum Aufbieten sollten von den Kreisen Hauptleute aufgestellt werden, die nach Befehl und Erkenntnis der Kommissarien zu handeln hatten, die also von den Kreisen weder gewählt noch mit selbständiger Gewalt ausgestattet waren [1]). Die damals von starker Friedensliebe beseelten Stände, die die Befürchtung hegen mochten, daß Maximilian das von ihm gewünschte Reichsaufgebot vor allem für den Krieg gegen Venedig ausnützen möchte, wichen einer endgültigen Erklärung auf des Kaisers Vorschläge zunächst dadurch aus, daß sie erklärten, sie könnten ohne Verwilligung ihrer Landstände nichts Endgültiges zusagen oder verwilligen [2]). Als dann der Kaiser durch persönliche Einwirkung auf die Fürsten und durch Verhandlungen mehrerer seiner Räte mit den Städteabgesandten einen günstigeren Bescheid auf seine Anforderungen herauszubringen suchte, verschoben die Stände die Beratung der

---

1) Die Vorschläge Maximilians liegen in drei jedesmal mehr ins einzelne gehenden Fassungen vor; der erste vom 8. April gibt nur die Ziele, der zweite vom 18. April die Umrisse der Reform und der dritte vom 29. April die Einzelheiten des Planes an. Vgl. die Berichte K. Nützels v. Augsb. Reichstag an den Rat von Nürnberg im Nürnb. Kreisarchiv, L. 67, Nr. 2 und zwar die Briefe Nr. 42, 47 u. 51.

2) Vgl. den Brief K. Nützels vom 20. April 1510 (Nr. 47).

kaiserlichen Vorschläge auf den nächsten Reichstag und bereiteten damit dem wohldurchdachten Projekt ein frühes Begräbnis [1]).

Der Kaiser ließ sich jedoch durch die bisher gemachten üblen Erfahrungen von seinem Entschlusse, dem Reiche eine feste Organisation für die Handhabung des Landfriedens im Innern und zum Schutz nach außen zu geben, nicht abbringen. Auf dem folgenden, allgemeiner besuchten Reichstag, der 1512 zuerst in Trier, dann in Köln stattfand, griff Maximilian im ganzen und großen auf seine 1510 gemachten Vorschläge zurück, doch modifizierte er dieselben nach verschiedenen Richtungen [2]).

Zur Aufbringung der von ihm geforderten Reichshilfe, die teils für seine auswärtigen Unternehmungen, teils zur Abstellung der immer unerträglicher werdenden „Heckenreiterei" verwendet werden sollte, schlug der Kaiser die Erhebung des Gemeinen Pfennigs nach dem zu Augsburg 1500 beliebten Modus, wonach je 400 mit Liegenschaft begabte Personen pro Jahr 50 fl. zahlen sollten, und außerdem die Stellung des hundertsten Mannes vor [3]). Um die Ungehorsamen zur Entrichtung ihrer Reichsanlagen zu bringen, sollte ein aus zwölf Verordneten der Stände, also den Kommissarien von 1510 entsprechendes Zentralorgan geschaffen werden, das nicht nur die Beschlüsse der alljährlich stattfindenden Reichstage ausführen, sondern dringliche Sachen sofort erledigen und insbesondere die Rechtshändel der

1) Vgl. K. Nützels Brief vom 23. April 1510 (Nr. 48): *Des Kaisers anzeigen, einen anschlag im reich zu unterhaltung friedens und rechts, auch beschirmung des hlg. Reichs fürzunehmen, sind die stände willig, die ihren zu des Kaisers räten zu ordnen, davon und, wie die ungehorsamen der jetzigen und vorderen hilf zu gehorsam zu bringen sein, reden zu lassen.* In seinem Brief vom 29. April 1510 (Nr. 50) berichtet K. Nützel an den Rat: *Des Kaisers Majestät harrt noch auf dem, das ir beger ist, hie nit zu verrücken, man hab dann vor die ordnung im reich mit den 50000 mann aufgericht. Die stend werden sich aber, wie ich verstee, nit darein bgeben, sonder solch begern K. Mt. ein hintersichbringen und nachgedenken bis auf zukünftigen reichstag nemen, wiewol man deßhalb noch teglich in einem gefecht und handlung steet, so wirt doch nichts desto weniger durch die stend des anschlags und abschids halb zum end gehandelt.*

2) Vgl. für die Verhandlungen des Trierer-Kölner Reichstages, insbesondere für die Erklärungen der Stände vom 13., 22. und 28. Mai 1512 die Nr. 1077 des 2. Bd. der *Frankfurter Reichskorrespondenz* von J. Janssen, sodann für die Gegenerklärungen des Kaisers vom 19. Juni, 21. Juli und 1. Aug. die Nr. 1080, 1087 und 1090 desselben Bandes der Frankfurter Reichskorrespondenz.

3) Die Stände bewilligten tatsächlich den Gemeinen Pfennig auf 1 Jahr, doch nicht nach Art des Augsburger Pfennigs von 1500, sondern nach dem des Wormser Pfennigs von 1495, nach welchem die Steuer die Einkommen in sehr langsam ansteigender Progression traf. Vgl. Ullmann, *K. Maximilian*, II, S. 564.

Parteien, die diese nicht an das wenig leistungsfähige Kammergericht bringen wollten, gütlich schlichten sollte. Die Stände willigten, wenn auch schweren Herzens, in die Institution, hüteten sich aber wohl dieselbe ins Leben treten zu lassen ebenso wie die Kreisverfassung, die auf dem Kölner Reichstag endlich beschlossen, aber erst nach einem Jahrzehnt durchgeführt wurde.

Zur Durchführung der von der Zwölferkommission bzw. der von den alljährlich stattfindenden Reichstagen gefaßten Beschlüsse sollten Vollstreckungsorgane geschaffen und zu diesem Zweck das Reich in die sechs Kreise geteilt werden, die im Jahre 1500 zu Augsburg bei der Aufstellung der Regimentsordnung gebildet, dann 1507 zu Konstanz behufs der Präsentation von acht Kammergerichtsassessoren erneuert worden waren. In jedem Kreis sollte vom Kaiser ein Hauptmann aufgestellt werden, der mit zwölf ihm beigegebenen Reisigen auf die Übeltäter zu streifen und in Notfällen die nächstgesessenen Stände aufzubieten hatte. Diese vom Kaiser am 19. Juni 1512 gemachten Vorschläge wurden nun von den Ständen nach zwei Richtungen abgeschwächt; erstens sollten die Hauptleute nicht vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Reichstag ernannt, sondern von den Ständen der einzelnen Kreise bestellt werden. Zweitens sollte den Kreishauptleuten keine Polizeitruppe, wie sie der Kaiser im Anschluß an seinen Vorschlag von 1505 geplant hatte, vielmehr „Zugeordnete“ an die Seite gestellt werden, mit denen sich die Hauptleute vor jedem Einschreiten gegen widerspenstige Stände erst zu beraten hatten.

Der Kaiser hat diesem „die Libertät“ der Stände wahrenden Gegenentwurf im Interesse der Reichshilfe schließlich seine Zustimmung erteilt und ebenso dem weiteren Vorschlag, das Reich statt in die sechs alten, vom Augsburger Reichstag ausgezeichneten Kreise in zehn Kreise einzuteilen. Es wurden aufgestellt als siebenter und achter der österreichische und der burgundische, als neunter und zehnter der kurrheinische und der aus den zwei Kurfürstentümern Sachsen und Brandenburg gebildete obersächsische. — Diese Vermehrung der Kreise um vier erwies sich zur Durchführung einer gleichheitlichen Exekution in den einzelnen Teilen des Reiches als unbedingt notwendig; denn ohne die Einreihung der österreichisch-burgundischen und der kurfürstlichen Gebiete in die Kreisverfassung wäre die Aufstellung von Hauptleuten mit Zugeordneten in diesen Gebieten und eine geordnete Exekution nicht möglich gewesen. Wenn nun auch die vom Kölner Reichstag beschlossene Kreisordnung unter Maximilian selbst nicht ins Leben trat — die sechs alten Kreise be-

schränkten sich, wie bisher, auf die Wahl der Beisitzer für das Kammergericht, die vier neuen Kreise kamen bis 1521 überhaupt zu keiner Betätigung —, so wurde durch die Bildung der vier neuen Kreise die Kreiseinteilung auf das ganze Reich in der Gestalt ausgedehnt, in der sie sich in der Folgezeit dauernd behauptet und durch die sie trotz mancher Mängel nach außen ein festes Band für die Stände des Reiches gebildet hat.

Schlußbetrachtungen.

Fassen wir die Entwicklung der Kreisverfassung, wie wir sie uns in dem hier begrenzten Zeitraum, von dem Beginn der Regierung des Königs Wenzel bis zum Ende der Regierung Kaiser Maximilians I., vergegenwärtigt haben, noch einmal in ihren Hauptzügen zusammen, so bietet sich uns in gedrängtester Kürze folgendes Bild.

Unter den zwei luxemburgischen Kaisern Wenzel und Sigmund und dem Habsburger Albrecht II. war man zum Zweck eines genügenden Schutzes des Reiches nach außen sowie behufs einer straffen Exekutive im Innern auf den Plan einer Sechsteilung des Reiches gekommen, hatte aber diesen Plan nach mehrmaligen Anläufen wieder fallen lassen müssen, da sich der Widerstand der von dem tiefsten Mißtrauen gegen die übergreifende Fürstengewalt erfüllten Städte als unüberwindbar gezeigt hatte. Die verschiedenen Versuche, namentlich die von 1389, 1415, 1431 und 1438, die unter den drei genannten Herrschern zur Gesundung der verfallenen Reichsinstitutionen gemacht wurden, standen unter sich in einem gewissen Zusammenhang und lassen trotz mancher Unstimmigkeiten und Widersprüche eine bewußte Fortbildung von unvollkommenen Einrichtungen zu einer besseren Ordnung des Reichsjustiz- und Heerwesens unschwer erkennen. — Doch auf ihrem Höhepunkt brach die bis 1438 aufsteigende Entwicklung jäh ab.

Die einzige günstige Gelegenheit, da das Königtum im Verein mit den Städten die Fürsten unter eine auch die Interessen der niederen Stände wahrende Kreisverfassung hätte zwingen können, war mit dem allzufrühen Tod des Königs Albrechts II. entschlüpft und die Verfassungsreform in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts einem Herrscher und einem Fürstengeschlecht überlassen, die an selbstsüchtigen Bestrebungen einander nichts nachgaben und die schon darum zur Lösung so wichtiger Aufgaben, wie der Regeneration des Rechtswesens und der Kräftigung des Reichsfinanz- und Heerwesens, nicht befähigt waren. Die Vorschläge der Fürsten und des Kaisers

Friedrich III. zur Sicherung des Landfriedens und zur Ordnung des Reichsfinanzwesens, die sich in der ersten Hälfte der Regierung Friedrichs III. ziemlich eng an die unter Sigmund hervorgetretenen Reformpläne anlehnten und die erst in der zweiten Hälfte der Regierung dieses Herrschers an den wohldurchdachten Reformentwurf König Albrechts II. anknüpften, ja zum Teil, wie im Reichsheerwesen, über diesen Entwurf hinausgingen, sind in erster Linie an den Interessengegensätzen der Fürsten unter sich gescheitert, die ihre Territorialhoheit eifersüchtig wahrten und eine Einmischung in ihre Rechte weder von einen aus ihren Reihen Erkorenen noch von einem durch den Kaiser bestellten Kreishauptmann dulden wollten.

In zweiter Linie trug an dem Mißlingen der Reformbestrebungen in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts Friedrichs III. Persönlichkeit die Schuld. Das angeborene Phlegma und der dynastische Egoismus dieses Kaisers hielten ihn ab, sich den Beschwerlichkeiten der sich endlos ausdehnenden Reichstage zu unterziehen, die die Gewährung von Reichshilfen von der Erfüllung von Reformforderungen abhängig zu machen pflegten, die schließlich bewilligten Unterstützungen aber meist doch höchst mangelhaft entrichteten. Der Kaiser beschränkte sich aus diesem Grunde auf Sonderverhandlungen mit denjenigen Ständen, auf deren Entgegenkommen er rechnen konnte, bewirkte aber dadurch nur eine weitere Lockerung des Reichsverbandes und einen nicht genügenden Schutz der Reichsgrenzen, besonders im Südosten, wo Teile der habsburgischen Erblande zeitweilig an die Magyaren verloren gingen.

Erst unter dem tatkräftigen und mit bedeutendem organisatorischen Talent ausgestatteten Sohne Friedrichs III., dem Könige Maximilian I., wurde die Reichsreformbewegung wieder in Bahnen gelenkt, die zu einem bemerkenswerten Fortschritt führten. In drei Etappen vollzog sich diese fortschreitende Entwicklung der Reichsreform unter Maximilian I. Im ersten Jahrzehnt (1485—1495) versuchte der die Dinge von einem höheren Standpunkt betrachtende Herrscher die Aufgabe in rein monarchischem Sinne zu lösen, indem er in den neun, bzw. sechs von ihm vorgeschlagenen Kreisen Organe schaffen wollte, die unter möglichster Bindung der territorialen Selbstherrlichkeit dem Kaiser eine schlagfertige Exekutive nach außen und im Innern gewährten.

Mit diesen hochgespannten Forderungen von den Ständen zurückgewiesen, mußte Maximilian in dem folgenden Jahrzehnt (1495—1505), in dem ihn die Verwicklung in weitaussehende auswärtige Unternehmungen zur weitgehenden Rücksichtnahme auf die Stände zwang,

die Durchführung der Reichsreform den Ständen überlassen. Diese errichteten nun wohl das Reichskammergericht und legten den Grund zu der Kreisverfassung, indem sie die außerösterreichischen und nichtkurfürstlichen Gebiete in sechs Kreise zerlegten. Aber diese nach dem Entwurf von 1438 geschaffenen Kreise waren keine Vereinigungen von Reichsständen zur Bewahrung des Landfriedens, sondern lediglich Wahlbezirke, die neben den habsburgischen Erblanden und den kurfürstlichen Territorien auch den andern Reichsgebieten eine ständige Vertretung im Reichsregiment sichern sollten.

Den Ordnungen von 1495 und 1500 fehlten vor allem Bestimmungen über die Vollstreckung der Urteile des Kammergerichts, und diesen Mangel zu beseitigen, ließ sich Maximilian im letzten Abschnitt seiner Regierung angelegen sein. Nach dreimaligem Anlaufe auf den Reichstagen zu Köln 1505, zu Konstanz 1507 und zu Augsburg 1510 gelang es ihm endlich auf einem 1512 zuerst zu Trier, später zu Köln stattfindenden Reichstag durch Hinzufügung von vier neuen Kreisen zu den sechs alten die Kreiseinteilung auf das ganze Reich auszudehnen und den Kreisen die Exekution der Kammergerichtsurteile zu übertragen.

Mit dieser Kompetenz nebst der schon 1507 ihnen zukommenden Präsentation für die Kammergerichtsstellen waren den Kreisen Aufgaben überwiesen, die eine Interessengemeinschaft zwischen den Ständen jedes Kreises herbeiführen mußten und so eine Bürgschaft für ihren Bestand und die weitere Ausbildung der Kreisverfassung gaben.

Die Reichsritterschaft

Von

W. Freiherrn v. Waldenfels (Bayreuth)

Unter obigem Titel ist im Jahrgang 1913 (Heft 6—8) dieses Blattes ein Aufsatz von Peter Schnepp (St. Gandolf, Kärnten) erschienen, der durch drastische Behauptungen über den deutschen Adel berechtigtes Aufsehen erregt hat. So erscheint es gerechtfertigt, die Stichhaltigkeit dieser Behauptungen näher zu betrachten, wobei im übrigen manche gute und klare Darstellung des Verfassers nicht verkannt werden soll.

Entwicklung des Adels bis zum XIV. Jahrhundert.

Über den Ursprung des mittelalterlichen niedern Adels Klarheit zu schaffen, ist schwierig. Gibt es doch nur wenige Adelsfamilien,

deren Name vor 1200 urkundlich erwähnt wird, und kommen doch bis ins XIV. Jahrhundert noch Namensänderungen in diesen Familien häufig vor.

Im allgemeinen setzte sich zu Beginn des XIII. Jahrhunderts der niedere Adel zusammen a) aus Freien mit geringem Grundbesitz, welche freiwillig oder durch Belehnung verpflichtet Kriegsdienste leisteten, und b) aus den sogenannten Ministerialen, welche in Krieg und Frieden das adelige Gefolge der Fürsten und Herren in erblicher Weise bildeten. Die stete Dienstbereitschaft der Ministerialen brachte es mit sich, daß ihre Freiheit beschränkt war; doch spricht viel dafür, daß sie in der Regel nicht aus Unfreien hervorgegangen sind. Während des XIII. Jahrhunderts löste sich das enge Verhältnis zwischen den Fürsten und ihren adeligen Dienstleuten, so daß die Bezeichnung „Ministerialen" bald nach 1300 aus den Urkunden verschwindet. Familiennamen und Wappen sind zu dieser Zeit beim niedern Adel erblich geworden; den Fürsten bleibt er jedoch durch vielfache Lehen zum Kriegsdienste verpflichtet. Das Lehenssystem hat also feste Formen angenommen, die in den nächsten Jahrhunderten sich wenig ändern.

Hierauf gründet sich der übliche Begriff des „Uradels" insofern, als Familien, deren Vorfahren schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in Urkunden als adelig vorkommen, zum Uradel gerechnet werden.

Es mag richtig sein, wenn Schnepp (S. 163) sagt: „Im Goth. Gen. Taschenbuch usw. sind kaum sechs alte Grafengeschlechter verzeichnet"; ein Irrtum ist es jedoch, wenn er hinzusetzt: „alle andern Grafenhäuser gehören zum Briefadel und sind aus den Ministerialen und Dienstleuten seit dem XV. Jahrhundert hervorgegangen". Denn die einstigen Ministerialengeschlechter rechnen heute wohl alle zum Uradel, und ein später erhaltenes Grafendiplom machte doch ein uradeliges Geschlecht nicht zu einem briefadeligen.

Schnepp unterscheidet zwischen einem Aufsteigen der Ritterschaft von 900 bis 1200 und einem Niedergang derselben von 1250 bis 1300. Ohne Zweifel haben die Kreuzzüge das Ansehen der Ritterschaft gehoben, auch wurden die aus ihnen zurückgekehrten Begleiter der Fürsten reichlich mit heimgefallenen Lehen belohnt. So treffen wir den niedern Adel im XIII. Jahrhundert mit vermehrtem Besitz, gehobenem Standesbewußtsein, erblichen Familiennamen und Wappen versehen, wodurch der Familiensinn in bisher unbekannter Weise angeregt wurde. Berücksichtigt man hierzu die Emanzipation der Ministe-

rialen, so muß man gerade das XIII. Jahrhundert für den niedern Adel als eine Zeit des Aufschwungs bezeichnen.

Fehde und Raubwesen.

Schnepp begründet seine Behauptung vom Niedergang der Ritterschaft damit, daß im XIII. Jahrhundert das Raub- und Fehdewesen, welches er ausschließlich dem Adel zuschreibt, alle Straßen unsicher gemacht habe.

Nach mittelalterlichen Anschauungen (vgl. Goldene Bulle) stand das Recht zur Fehde jedem Freien zu, wenn er sie drei Tage vorher ansagte. Nun wird es wohl zutreffen, daß der niedere Adel seit dem XIII. Jahrhundert mehr als früher selbständige Fehden führte. Aber die Fürsten und Städte waren seine Lehrmeister darin gewesen und Brand, Raub, Plünderung sowie Schätzung der Gefangenen gehörten damals zu jeder Fehde.

Alle Stände des Mittelalters hatten das Bestreben nach Entwicklung ihrer Macht, und so gab es überall Stoff zu Reibungen. Bei gutem Willen wurden Streitfragen schiedsrichterlich ausgetragen, andernfalls konnte vielleicht ein richterliches Urteil erlangt werden, aber der Vollzug desselben blieb höchst unsicher. Die meisten Reichsstädte hatten sich Befreiung von jedem kaiserlichen Landgericht erkauft. Daß bei den durchaus unzulänglichen Rechtsverhältnissen des späten Mittelalters die Ritterschaft häufig zur Selbsthilfe griff, kann man ihr so sehr nicht verübeln; auch Fürsten und Städte stützten sich oft auf das Recht des Stärkeren.

Nichts zu schaffen mit der „ehrlichen Fehde“ hat das Gebaren der Wegelagerer, welche bei den ungeordneten Polizeiverhältnissen die Straßen unsicher machten. Daß es unter diesen auch heruntergekommene Adelige gab, soll nicht geleugnet werden; dagegen ist entschieden festzustellen, daß der Adel in seiner Gesamtheit den Straßenraub auf das schärfste verurteilte. Wer sich damit befaßte, galt für ehrlos und war von Turnieren und Adelsverbänden ausgeschlossen. Die Städter freilich suchten jeden Adeligen, mit dem sie in Konflikt kamen, zum „Placker“ zu stempeln. Wenn nun Schnepp (S. 169) eine um 1600 geschriebene Wormser Chronik für Zustände des XIII. Jahrhunderts anführt, so kann er damit keinen Anspruch auf historische Beweiskraft erheben, und wenn er von noch blühenden Familien wie Metternich und v. d. Leyen als von ehemaligen „Raubrittergeschlechtern“ spricht (S. 190), so muß dies seinem Geschmack überlassen bleiben.

Ritterbünde und Lehensverhältnisse.

Schnepp behauptet (S. 172), die Ritterbünde des XIV. Jahrhunderts seien revolutionärer Natur gewesen, ferner: „Überall lehnte sich (in ganz Deutschland) die Ritterschaft gegen die Landesherren auf." Dem ist zu entgegnen, daß der niedere Adel nur da, wo er Gefahr lief, durch andere Stände geschädigt zu werden, politische Bündnisse schloß. In Franken ist bis Ende des XV. Jahrhunderts fast nichts von politischen Ritterbünden zu finden, da der Adel hier keine systematische Bedrängung zu befürchten brauchte. Die Markgrafen von Brandenburg waren damals noch Freunde der Ritterschaft, deren Hilfe sie in der Mark und gegen die Reichsstädte nicht entbehren konnten, und die Bischöfe waren aus den einheimischen Adelsgeschlechtern selbst hervorgegangen.

Von einem Auflehnen gegen den Landesherrn kann doch nur da die Rede sein, wo ein ausgesprochenes Untertanenverhältnis besteht; ein solches bestand aber seitens des Adels gegenüber den Fürsten des XIV. Jahrhunderts durchaus nicht im heutigen Sinne. Viele Adelige lebten auf freieigenen Gütern, ohne überhaupt einem Fürsten untertan zu sein, und häufig besaß ein Adeliger Lehensgüter von verschiedenen Fürsten. Auch Kündigung des Lehensverhältnisses war öfters urkundlich vorgesehen. Wer gegen die Interessen seines Lehensherrn handelte, riskierte den Verlust seiner Lehen; als Auflehnung gegen den Landesherrn konnte es nicht angesehen werden.

Adel und Geistlichkeit im späten Mittelalter.

S. 174 sagt Schnepp: „Haßerfüllt war die Ritterschaft im XIV. Jahrhundert nicht weniger gegen die Geistlichen und Fürsten als gegen die Städte usw." Vergeblich wird man Belege für einen Haß der Ritterschaft des XIV. Jahrhunderts gegen die Geistlichkeit suchen. Gerade damals haben adelige Geschlechter zahlreiche Stiftungen an Klöster gemacht. Ein Teil des Adels gehörte selbst zum geistlichen Stande, nicht selten sogar als einfache Landpfarrer. Ein reger Verkehr herrschte zwischen Adel und Geistlichkeit, sei es in den Domherrenhöfen, in den Klöstern oder in den Landpfarrhäusern. Aus den Domherren gingen durch Wahl die Bischöfe hervor, während die Erzbischöfe, von welchen die rheinischen ja Kurfürsten des Reiches waren, meist schon durch ihre Geburt dem Fürsten- oder Herrenstande angehörten. Wenn Schnepp (S. 190) nach dem Vorgange Schultes hervorhebt, daß nirgends der Adel bei Besetzung der höheren geistlichen Stellen so bevorzugt wurde wie in Deutschland, so hätte er

anfügen müssen, daß auch nirgends sonst den Äbten und Bischöfen eine so unabhängige weltliche Stellung zukam. Es war also eine soziale Selbstverständlichkeit, daß die hohen geistlichen Würdenträger, als regierende Fürsten, den angesehensten Gesellschaftsklassen entstammten.

Aus dem Gesagten folgt auch, daß die Erzbischöfe weniger Rücksicht auf die Ritterschaft zu nehmen brauchten als die Bischöfe. Wenn sie aber (vgl. Schnepp, S. 175) es für ihre Pflicht hielten, die kleinen ritterschaftlichen Enklaven, worunter doch wohl Eigengüter zu verstehen sind, aufzusaugen, so hatten sie auf diese ebensowenig Anspruch als ein Wegelagerer auf das Gut eines Reisenden.

Der Adel und das römische Recht.

Schnepp behauptet (S. 176/77): „Die Einführung des römischen Rechtes hob die Ritterschaft in den fürstlichen Landen bald aus dem Sattel“ und: „Im XV. Jahrhundert verdrängten die Doktoren den Adel beinahe völlig aus Gericht und Rat usw.“ sowie: „Man gewöhnte sich daran, den Adel und die Ritterschaft als ein Drohnengeschlecht im Bienenkorb zu betrachten.“

Bei Durchsicht sämtlicher Hofgerichtsbücher des markgräflich brandenburgischen Hofgerichts zu Kulmbach habe ich feststellen können, daß bei diesem Gericht im XV. Jahrhundert nicht ein bürgerlicher Beisitzer vorhanden war, und es erst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts gelang, zwei (statt der normierten vier) bürgerliche Juristen dort anzustellen.

Die Frage, ob die Rechtspflege durch das römische Recht verbessert worden ist, mag sich jeder beantworten, der die langatmigen Berichte, Repliken und Dupliken des Reichskammergerichtes, gespickt mit lateinischen Zitaten und deutschen Injurien, zu Gesicht bekommt. Der sicher nicht auf Seite der Reichsritterschaft stehende Prozeßrat Georg spendet in seiner *Geschichte des brandenburgisch-kulmbachischen Hofgerichts* (Bayreuth 1774) den adeligen Urteilern das höchste Lob: Kenntnis des Rechts, Redlichkeit, rasche Entscheidung und Bemühung, Vergleiche herbeizuführen. Dagegen machte das Reichskammergericht ein klägliches Fiasko; im Jahre 1620, als über 50000 unerledigte Sachen in seinen Gewölben lagen, faßte dieses Gericht den Beschluß, nur noch diejenigen Gegenstände vorzunehmen, welche erinnert wurden. Wahrlich ein Segen des römischen Rechts!

Die sozialen Aufgaben des Adels.

Noch im XVI. Jahrhundert fehlte es allenthalben an einem akademisch gebildeten Beamtenstande. Ohne einheitliche Vorbildung

kamen Knaben von 13 Jahren schon auf Hochschulen, deren Frequenz trotzdem ungenügend blieb. Erst nach dem Dreißigjährigen Kriege besserten sich diese Verhältnisse. Bis dahin mußte der Adel als der immerhin tauglichste Stand die Lücke ausfüllen und die staatlichen Ämter versehen. Ähnlich verhielt es sich mit den Befehlshaberstellen im Kriege.

Eine besondere soziale Aufgabe erwuchs dem Adel in dem alle Schichten der Bevölkerung durchdringenden Lehenswesen und zwar als Lehensträger wie auch zur Verteilung der Lehensobjekte an bäuerliche Untertanen. Viele Dörfer sind durch freiwillige Angliederung an die Burgen entstanden, und die meisten Adeligen waren milde Lehensherren, hinter denen die „armen Leute" gerne saßen. Über seine Untertanen stand dem Adel die niedere und oft auch die hohe Gerichtsbarkeit zu.

Unter die sozialen Aufgaben des deutschen Adels im Mittelalter fällt auch die bedeutende Kulturarbeit, die er im Deutschherrenorden geleistet hat.

Wer also die ihm zufallenden Aufgaben im Beamten- und Heeresdienst, als Lehens- und Gerichtsherr gewissenhaft erfüllte und noch im Dienste ritterschaftlicher Korporationen, ferner als Erzieher seiner Söhne und Vormund von Witwen und Waisen seine Schuldigkeit tat, der führte fürwahr kein Drohnenleben. Und wenn auch manch tiefe Schatten auf das Tun und Treiben Adeliger im Mittelalter fallen, so muß doch Schnepps Urteil zurückgewiesen werden, welches er (S. 181) dahin zusammenfaßt: „Die Zeit vor der Reformation kennzeichnen die zwei Worte: Korruption im Staatswesen durch den Adel, Korruption in der Kirche durch den Adel".

Die Reformation.

Wenn Schnepp kein Freund Luthers und der Reformation ist, so will ich nicht mit ihm darüber streiten, wenn er aber dem Adel (S. 185) vorwirft, er habe den Protestantismus zu seinen Gunsten rücksichtslos ausgenutzt, so darf das nicht unwidersprochen bleiben. Luther gab nur den Gedanken Ausdruck, die sich seit Jahrzehnten Tausende und aber Tausende gemacht hatten, und nicht Rücksicht auf äußere Vorteile, sondern innere Begeisterung bewog die Ritterschaft zur führenden Teilnahme an der Verbreitung der neuen Lehre (vgl. Kipp: *Silv. v. Schaumberg,* S. 147 f.). Viele Adelsfamilien haben die Versorgung in Domkapiteln und Klöstern um des Evangeliums willen freudig aufgegeben, und König Ferdinand, der ihnen 1554 auf dem Rittertag zu

Mergentheim vorstellen ließ, daß sie ihre Pfründen verlieren würden, mit denen sie ihren Geschlechtern bisher aufgeholfen hätten und durch die sie Fürsten des Reiches werden könnten, hatte damit keinen Erfolg.

Der Bauernkrieg.

Schnepp behauptet (S. 180—184), die Erhebungen der Bauern seien Notschreie gegen den sie aussaugenden Adel gewesen, ferner: „der Adel ging anfangs mit den Bauern, als aber die Bewegung gründliche Arbeit zu leisten drohte, kehrte er den Spieß um".

Aus den Artikeln der Bauern ist bekannt, daß sich ihre Erhebung gegen jede Obrigkeit richtete; hierzu wurden sie von in Städten sitzenden Hetzern aufgestachelt. Einzelne Adelige, wie Florian Geyer, mögen sich aus Überzeugung der Sache der Bauern angeschlossen haben, andere — dabei auch Herren vom hohen Adel — glaubten ihre Schlösser und Familien durch Eintritt in die Bauernbruderschaft retten zu können. Ähnliche Beweggründe finden wir ja auch bei der Bürgerschaft bedrohter Städte. Die Masse des Adels hielt es aber nirgends auch nur kurze Zeit mit den Empörern. Auch zeigen einzelne Züge, wie die tapfere Verteidigung des Marienberges bei Würzburg und, nach Niederwerfung des Aufstandes, das Eintreten Adeliger für die irregeleiteten Bauern [1]), daß der ritterliche Sinn nicht erloschen war.

Privatleben des Adels.

Schnepp spricht (S. 193) von einer gewaltigen Schlemmerei des Adels im XVI. Jahrhundert, wobei er sich auf Roth v. Schreckenstein beruft. Roth spricht da von den Fürstenhöfen und sagt wenige Zeilen vorher: „Im ganzen Reiche wurde sowohl auf den Burgen als in den Städten zur Ungebühr getafelt." Warum verschweigt Schnepp diese Unsitte bei den Städtern? Bekanntlich wurde auf den Burgen in der Regel einfach gelebt. Für Turniere und Rittertage steuerten oft sämtliche Geschlechtsgenossen zusammen, um einzelnen zu ermöglichen, standesgemäß aufzutreten.

Zur Erhaltung der Stifts- und Turnierfähigkeit mußten die Adeligen bei der Ehe auf Ebenbürtigkeit halten. Dabei brachte die Braut eine einfache Aussteuer und das „Heiratsgeld" mit, das zu Ende des XV. Jahrhunderts selten 1000 fl. überstieg. Den gleichen Betrag gab der Bräutigam als „Gegengeld", dazu noch die 3—500 fl. betragende

1) Lang: *Neuere Gesch. d. Fürstentums Bayreuth* I, S. 199.

„Morgengabe“. Die ganze Summe wurde als „Wittum“ auf den Gütern des Ehemannes versichert. Da die Güter meist Mannlehen waren, so hatten die Töchter keine weiteren Erbansprüche und es gab wenig Unterschiede zwischen reichen und armen Adelstöchtern. Das waren doch gesunde Grundlagen für den Fortbestand des Besitzes und der Familien.

Die Bemerkung Schnepps (S. 220), daß die Jagd nach geistlichen Pfründen den Adel bestimmt habe, die Ahnenprobe auf 16 Ahnen zu erhöhen, wird dadurch hinfällig, daß diese Pfründen ihm auch bei leichterer Ahnenprobe sicher waren.

Auf weitere abfällige Bemerkungen, wie über den Schwanenorden (S. 177) und Judenschutz (S. 194) einzugehen, würde zu weit führen. Dem Unbefangenen dürften die vorstehenden Ausführungen genügen, um beurteilen zu können, ob Schnepps harte Aussprüche über einen Stand als richtig gelten mögen, der in seiner Gesamtheit jederzeit bemüht war, die ihm zugewiesenen sozialen Aufgaben zum Wohle des Vaterlandes zu erfüllen.

Erwiderung

Von
Peter Schnepp (St. Gandolf, Kärnten)

Freiherr von Waldenfels versuchte durch seine Entgegnung meinen Aufsatz über die Reichsritterschaft abzuschwächen. Niemand würde es mehr als ich im Interesse unseres Volkes begrüßen, wenn die ernste objektive und von jedem Standesvorurteile freie Geschichtsforschung vom wirtschaftlichen und kulturellen Standpunkte aus über den Adel, insbesondere über die Reichsritterschaft, zu einem den Anschauungen des Herrn von Waldenfels entsprechenden Ergebnis gelangen könnte. Leider ist dieses ohne gefärbte unbegründete einseitige Behauptungen nicht möglich, weil die urkundlich bezeugten Tatsachen der Vergangenheit entgegenstehen. Deshalb haben auch ernste Forscher aus dem Adelsstande selbst, wie ein Freiherr Roth von Schreckenstein, die Wucht der geschichtlichen Tatsachen nur durch liebevolle Entschuldigungen, Hinweise auf gleiche Verfallserscheinungen in den Städten und starkes Hervorheben wahrhaft edler persönlicher Tüchtigkeit einzelner Individuen zu umspinnen gesucht, um so den durch die Ausscheidungsprozesse vom XVI. bis zum An-

fang des XIX. Jahrhunderts bloßgelegten Krankheitskeim am Volksleben des Mittelalters nicht allzu nackt in Erscheinung treten zu lassen. Auch die Ausführungen des Freiherrn von Waldenfels dienen nur demselben Zwecke. Deshalb wäre es an sich nicht notwendig, näher darauf einzugehen, wenn v. W. nicht einzelne Stellen meiner Arbeit als historisch unzutreffend hinzustellen sich bemüht hätte. Darum ist hier eine Richtigstellung unerläßlich.

Was v. W. über Uradel und Briefadel sagt, sind die vom Gotha'schen Genealogischen Taschenbuch aufgestellten Unterscheidungsbegriffe der einzelnen Adelsklassen, doch in meinem Aufsatze S. 163 handelt es sich nicht um Definitionen, sondern um die Erwähnung der Tatsache, daß von den mittelalterlichen Grafengeschlechtern heute noch kaum sechs als solche existieren, sondern daß sämtliche anderen jetzigen Grafengeschlechter aus den Ministerialen und Dienstmannen seit dem XV. Jahrhundert hervorgegangen sind und mithin ihren Grafentitel auf ein kaiserliches oder fürstliches Grafendiplom zurückführen und somit, soweit ihr Grafentitel in Betracht kommt, zum Briefadel gehören.

Wenn ferner v. W. das als Aufschwung der Ritterschaft am Ende des XIII. Jahrhunderts ansieht, was ich als Niedergang der Ritterschaft bezeichnete, so will ich mit ihm nicht rechten; denn ich sehe in dem gegen den Willen der Reichsgewalt und gegen die alte Rechtsordnung aufgekommenen Raub- und Fehdewesen, wie wir es aus unzähligen Urkunden jener Zeit kennen lernen, eine schwere Entartung und einen Niedergang des Adels. Die Behauptung, daß die Städte die Lehrmeister des niederen Adels im Fehdeunwesen gewesen seien, ist eine ganz neue Erfindung, hervorgegangen aus der Vermischung von Ursache und Wirkung. Dasselbe gilt auch in bezug auf das so liebevoll betonte sogenannte Fehderecht mit Brand, Raub und Plünderung. Wer hat dieses „Recht" gewaltsam ausgebildet? Vor dem XIII. Jahrhundert bestand es noch nicht! Warum blieb der Vollzug der richterlichen Urteile unsicher? Warum haben sich die meisten Reichsstädte von der Territorialgerichtsbarkeit zu befreien gestrebt? Doch nur deshalb, weil der Adel die Grundlagen der alten Rechtsverhältnisse durch dauernde Mißachtung ins Wanken gebracht hatte. Auch für das Mittelalter ist es nicht statthaft, das Wort „Selbsthilfe" dem Raub- und Fehdeunwesen gleichzusetzen, gegen welches gerade die wahre Selbsthilfe oft gebraucht werden mußte. Daß der Adel in seiner Gesamtheit gerade den schlimmsten Auswuchs, den Straßenraub, auf das schärfste verurteilte, ist ebenso bekannt, wie die Tat-

sache, daß trotzdem seine Mitglieder bis in die Neuzeit diesen Straßenraub und noch Schlimmeres ausübten, wenn auch oft unter dem billigen, jedem Rechtsgefühl hohnsprechenden Ansagen einer „ehrlichen Fehde". Ein Beispiel sei angeführt.

Johann von Schwalbach, edler Ritter, war Feind des Erzstiftes Mainz geworden. Die Ganerben von Steinkallenfels, die laut ihres Burgfriedens jedem ihre Burg gegen eine gewisse Geldsumme zur Verfügung stellten, gestatteten auch dem *ehrenfesten ritter* von Schwalbach 1492, sich ihrer Burg zu bedienen. Nun ging es über alle Mainzischen Untertanen und Besitzungen her. Besonders die Geistlichkeit, nicht etwa die adligen Domherrn und Pfarrer, sondern die armen Plebane, die bis auf die Höhe des Hunsrücks und Idarwaldes im ganzen Nahe-, Glan- und Soonwaldgebiet zwar zur Mainzer Diözese gehörten, aber doch nichts mit dem Handel des Johann von Schwalbach gegen die adlige Regierung des Erzstiftes zu tun hatten, mußten die tierische Wut der Räuber von Steinkallenfels ertragen.

Der damalige Abt Trithemius von Sponheim (1483—1506) schreibt über diesen Fall in seiner Sponheimer Chronik zum Jahre 1492: „... in dieser Zeit gab es gewisse verderbliche Menschen, die dem Erzstifte Mainz Feind waren, deren Namen wir für unwürdig erachten, daß sie der Nachwelt überliefert werden, obgleich sie aus ritterlichem Geschlechte hervorgegangen sind. Diese haben gegen die Priester des Herrn bis jetzt unerhörte Martern ersonnen, indem sie den Geistlichen, deren sie habhaft wurden, die Geschlechtsteile durch ein eisernes dazu hergerichtetes Instrument derart eingeklemmt und verschlossen, daß niemand anders imstande war, diesen Verschluß zu öffnen, außer denjenigen, welche ihn angelegt hatten und die geheime Art des Öffenens kannten. Kein Kleriker, der zu dem Erzstifte Mainz gehörte, konnte ohne Furcht sein, denn die Geistlichen wurden im ganzen Umkreis gefangen genommen, gemartert, geschlagen und beraubt. Mehrere von den Gemarterten sind gestorben. Die vorerwähnte Feinde des Klerus haben aber ihren Schlupfwinkel auf der Burg Kaldenfels nicht weit von hier, von welcher dem Erzstift Mainz Schaden und Brand verursacht und nach welcher der überaus große Raub geschleppt wird [1])."

Dieses allem Adel hohnsprechende ruchlose Treiben dauerte aber nicht nur 1492, sondern bis 1495. Der deutsche Ordensmeister Andreas von Grumbach brachte in diesem Jahre die Unmenschen endlich zum Frieden mit dem Erzstift. Es waren folgende 12 Gemeiner von Steinkallenfels, welche diese „ehrliche Fehde" führten: Rudolf von Alben, Heinrich von Rennberg, Johann von Hohenfels zu Reipolzkirchen, Friedrich Kämmerer von Dalberg, Johann von Kellenbach, Heinrich Blick von Lichtenberg, Wilhelm von Stein, Emmerich von Löwenstein, Johann von Honstein, Johann von Sötern, Friedrich von Schmidburg, Orentel von Gemmingen.

Sage man nicht, das sei eine einzelne Ausnahme von Rohlingen. Ich habe die urkundliche Geschichte der Burgen Steinkallenfels, Rhein-

1) Vergleiche auch Wigand in den *Wetzlarischen Beiträgen für Geschichte und Rechtsaltertümer* Bd. 3 (Gießen 1851), S. 271.

grafenstein, Leyen, Oberstein, Waldeck, Schöneck, Ehrenberg usw. geschrieben und einen Einblick gewonnen in das Leben und Treiben der rheinischen gesamten Ritterschaft und könnte solche Fälle niedersten Treibens in großer Anzahl vom Ende des XIII. bis Ende des XVII. Jahrhunderts nachweisen. v. W. darf schon ruhig auch der Wormser Chronik glauben, zumal dieselbe auf anderwärts bezeugtem urkundlichem Material aufgebaut ist und deshalb sehr wohl auch für frühere Zeiten als Quelle herangezogen werden darf. Ferner kann die Geschichtsforschung in ihren Urteilen keinen Unterschied machen zwischen Geschlechtern, die bereits erloschen sind, und solchen, die noch blühen, denn die Geschichte befaßt sich mit dem, was gewesen ist, und kann den Maßstab für ihre Urteile nur in der betreffenden Zeit suchen, von der sie gerade handelt. Wenn zufällig ein noch blühendes Geschlecht genannt wurde, dessen Vorfahren ebenfalls Raubritter waren, so war es im Rahmen dieses gedrängten Aufsatzes gar nicht möglich, die urkundlichen Belege für die Behauptung mitzuteilen, genau so wenig wie bei etwa erloschenen Geschlechtern; zumal da eine reiche Zahl anderer blühender Geschlechter auf demselben Fundamente stehen und aus diesem Grunde wohl kaum eins das andere mit verächtlichem Blick zu messen braucht. Wie sich ein im modernen Leben stehender Nachkomme durch ein urkundlich beglaubigtes Urteil über seine Vorfahren, die vor mehreren Jahrhunderten gelebt haben, verletzt fühlen kann, ist mir unfaßlich. Jedenfalls ist es für jeden Einsichtigen unstatthaft, daraus irgendwelche Angriffe auf die jetzigen Vertreter dieser Geschlechter abzuleiten.

Die Ausführung v. W.s über die Ritterbünde bedarf keiner Richtigstellung, da sie jene Verhältnisse, auf Grund deren der landsässige Adel innerhalb der fürstlichen Territorien ein scharfes Einschreiten gegen sich notwendig machte, nicht erfaßt. Dasselbe gilt über die Ausführung: Adel und Geistlichkeit im späten Mittelalter. Die zahlreichen Beispiele für meine Behauptung können hier nicht aufgeführt werden und mit einzelnen begnügt sich v. W. nicht. Wenn er einen Einblick in die Details der inneren kirchlichen Verhältnisse von Pfarrei zu Pfarrei in irgendeiner Diözese und in die innere Wirtschaft der Domkapitel nähme, dann würde er die kirchenpolitische Tat des Adels, die Urheber und Ausführer dieses notwendigen Kampfes erkennen, bei dem auch das rein religiöse Moment gemißbraucht wurde, so daß mit der Zeit auch der äußere Bau der Kirche zusammenbrach.

Unter der Aufsaugung der ritterlichen Enklaven inner-

halb der größeren Territorien wird wohl kaum ein Geschichtskenner die Wegnahme der Eigengüter der Ritterschaft verstehen, und die staatsnotwendige Unterordnung des Ritterschaftsbesitzes auf gleiche Stufe mit dem Handeln der ritterlichen Wegelagerer stellen, denn nach solchem Prinzip müßte dann auch die vollständige Mediatisierung der Reichsritter am Anfang des XIX. Jahrhunderts ein fürstliches Buschkleppertum genannt werden. Mögen noch manche darüber denken, was sie wollen, aber vom Standpunkt der politischen Notwendigkeit aus, sieht die Sache anders aus. Übrigens wurden die näheren Gründe zu der notwendigen Aufsaugung der ritterschaftlichen Enklaven S. 194 und zur Mediatisierung S. 222 meines Aufsatzes genügend erläutert.

In bezug auf die Einführung des römischen Rechtes ist es selbstverständlich, daß nicht mit einem Schlag in den unzähligen selbständigen Territorien des weiten Reiches der Adel von den Doktoren verdrängt wurde. Die Praxis eines einzelnen Hofes im Verlauf des XV. Jahrhunderts beweist nichts, obgleich auch der Markgraf von Brandenburg sich der Wirkung dieser Neuerung nicht entziehen konnte. Die Frage der Schädlichkeit oder Nützlichkeit dieser Neuerung hat der Verfasser nicht berührt.

Das Lob, das v. W. dem Adel spendet, trifft gewiß auf viele einzelne Glieder zu, aber nicht auf die Tendenz und gesamte Daseinsäußerung des mittelalterlichen Adelsstandes als Gesamtheit. Deshalb ist mein Urteil S. 181 nicht unwahr, denn ein Verfall im Staatswesen und in der Kirche war vorhanden, und beide Institutionen waren ausschließlich in den Händen des Adels. Dieses Moment darf kein Geschichtsforscher, der über mittelalterliche Zustände, und besonders der kirchlichen Zustände schreibt, aus dem Auge verlieren, wenn er nicht Irrwege wandeln will.

Dasselbe gilt auch von der Reformation, dem heikelsten Punkte der deutschen Geschichte, bezüglich dessen in beiden Lagern ein fast unüberwindliches Vorurteil besteht. Was hilft da alles Schönfärben und salbungsvolles geistiges Schwärmen mit hohlen Schlagwörtern! Dieses Kapitel läßt sich nur richtig erfassen und darstellen, wenn man auf dem Fundament der damaligen Verhältnisse in Kirche und Staat den Intentionen und Triebfäden der einzelnen die Bewegung aufnehmenden und tragenden und zur Suggestion der Massen hintreibenden Individuen in der Lokal- und Personalgeschichte nachgeht, und sich nicht auf einseitige Darstellungen und von der Bewegung bereits suggestiv beeinflußte Quellen beschränkt. Es wäre ein kläg-

licher Irrtum, wollte jemand im Ernst seine Freundschaft für Luthers Reformgedanken mit einem Enthusiasmus für die ritterlichen Helfer bezeugen, welche der Bewegung gewaltsam Bahn schafften. Ich habe in meinem Aufsatz S. 183 schon auf die wahre Ursache hingewiesen, weshalb Franz von Sickingen so „begeistert“ in die Bewegung eingriff und den ersten Schlag gegen das Erzstift Trier führte, um dieses für sich zu erobern.

Man glaubt vielfach, das sei auch eine „ehrliche Fehde“ gewesen. Tatsächlich suchte Franz von Sickingen absichtlich Streit! Johann Hilchen von Lorch, wie Franz von Sickingen ebenfalls Gemeiner zu Steinkallenfels, welcher sich schon 1511 als brutaler Mörder und Räuber einen gefürchteten Namen gemacht hatte, indem er in einer ihm vom wildgräflichen Schultheiß in Simmern unter Dhaun nicht schnell genug erledigten Grenzberichtigung diesen Schultheiß beim Gottesdienst in der Kirche erschoß und sogar auf den Priester am Altare zwei wohlgezielte Pfeile abdrückte. Der Wild- und Rheingraf von Dhaun besetzte hierauf die Güter des Hilchen von Lorch im Dorfe Horbach und Weitersborn, um ihn für diese Freveltat zu bestrafen. Dadurch wurde Hilchen noch aufgebrachter, und man sollte es kaum glauben: die Gemeiner von Steinkallenfels erklärten die Sache ihres Mitgemeiners für die ihrige und fielen in Wickerod und den benachbarten Dörfern der Wildgrafschaft ein, plünderten, brannten und ermordeten die armen Leute oder schleppten sie fort. Dieser Hilchen von Lorch fiel später (1522) mit Gerhard Borner, *infamis praedo* zubenannt, in der Umgebung von Bernkastel in das Trierische ein, und die Genossen nahmen auf diesem Raubzug den Schultheißen von Zell, Richard von Senheim, sowie einen Bürger, Jacob von Cröf, gefangen und schleppten sie auf die Ganerbenburg Than. Fünf Monate schmachteten beide Gefangene im Verließ. Unterdessen hatte Franz von Sickingen am 13. August 1522 den bekannten Ritterbund zu Landau gegründet, dem 600 Ritter vom Hunsrück, aus dem Nahetal, dem Rheingau und Westrich, dem Wasgau und Kraichgau und der Ortenau beitraten. Auch sämtliche Gemeiner von Steinkallenfels, Hilchen Lorch nicht ausgenommen, waren bei der Bundesgründung zugegen. Nun mußten die zwei Gefangenen in der Burg Than die Ursache zu einer „ehrlichen Fede“ gegen Trier abgeben. Hilchen von Lorch zwang die Gefangenen, 5000 Gulden Lösegeld, zahlbar in 5 Wochen, zu versprechen, und Franz von Sickingen übernahm die Garantie für die Betreibung des Geldes. Heimgekehrt klagten die Entlassenen dem Kurfürsten von Trier die ihnen angetanene Gewalt und erlittene unmenschliche Behandlung. Der Kurfürst untersagte darauf die Entrichtung des Lösegeldes und erhob Klage gegen die Räuber beim Reichsregiment wegen Landfriedensbruch. Franz von Sickingen hatte diese Entwicklung erwartet, und so ließ er schon am 26. August 1522 dem Kurfürsten von Trier den Fehdebrief überreichen.

Der Erzbischof Richard von Trier mahnte noch vor dem Anrücken der Feinde die Grafen von Hohenzollern, Geroldseck und Fürstenberg, welche ebenfalls Helfer des Franz von Sickingen waren, doch von ihrem Vorhaben abzustehen, da er nicht wisse, wie er das um sie verdient haben solle.

Keinem habe er je ein Recht geweigert, wenn jemand nach den Reichsgesetzen ein solches von ihm zu fordern hatte. Darauf gaben diese Grafen am 1. Septbr. 1522 den Bescheid: *daß wir gegen euer churfürstliche Hochwürdigkeit für unsere personen nichts im unguten zu tun wissen, sondern dem Franzen von Sickingen zu dienst und gefallen auf diese stund im fe'de sind. Wo uns nun derselb wider euer churfürstl. Hochwürdigkeit geprauchen wurd, sein wir des willens ihm darinen zu willfahren und dienen. Das wollen wir vor uns alle grafen, vom adel, hauptleut und anderer eerlich gesellen, so uf diesen tag bei uns im felde sein und kommen werden, samentlich und sonderlich euer churfürstl. Hochwürdigkeit nit verhalten, sondern unser notdurft nach anzaigt haben.*

So zog nun das Heer des Franz von Sickingen unter der Bezeichnung: „Streiter Christi" gegen Trier. Auf das Vorleben des Franz von Sickingen können wir hier nicht weiter eingehen, nur sei bemerkt, daß schon sein Vater Schweikard von Sickingen wegen gemeingefährlichem Raubhandwerk 1504 zum Tode verurteilt, das Urteil von Kaiser Maximilian I. bestätigt und der Räuber auf der Burg Koppenstein mit dem Beile hingerichtet wurde, und daß Franz, sein Sohn, in die Fußstapfen seines Vaters trat und als der gefürchtetste Räuber am Mittelrheine galt.

v. W. macht mir ferner den Vorwurf, daß ich die Schlemmerei in den Städten S. 193 verschweige. Was soll ein solcher Vorwurf heißen, da im folgenden Satze steht: „. . . so war doch in allen Ständen (jener Periode) die große Masse derb sinnlich und ohne höheren Aufschwung." Daß auf den Burgen des niedern Landadels die Schlemmerei nicht mit demselben Maßstabe zu messen ist, wie auf den Burgen der Fürsten und Grafen und in den Städten, ist selbstverständlich.

Ein kleines Beispiel von der Ganerbenburg Steinkallenfels: Von den 30 Gemeinern dieser Burg, unter welchen schon 1508 auch Franz von Sickingen ist, war ein „gemeiner Wirt" mit einem Jahresgehalt von 15 Gulden in Kallenfels eingesetzt, welcher jederzeit Wein gegen Bezahlung bereit zu halten hatte. Nach einer Bestimmung des Maltages 1508 mußte jeder Gemeiner *sich selbst verzehren,* d. h. auf eigene Kosten zehren. Die Gemeiner hatten aber nicht selten durstige Kehlen und leere Taschen. Deshalb mußte gegen die hieraus entstandenen Übel im Burgfrieden 1514 § 50 ausgesprochen werden: *daß jeglicher gemeine wirt zu Kallenfels versorgt werde, daß er von jedem, er mag gemeiner auf Steinkallenfels sein oder nit, bezahlt möge werden. Und haben einmudiglich beschlossen, welche gemeiner oder anderer einem wirt zu Kallenfels zehrung schuldig wäre, den mag der wirt unten und oben auf Steinkallenfels an das seine griffen bis er bezahlt hat.* Diese Bestimmung half aber dem Wirt wenig, denn er mußte sich wohl hüten, einem Gemeiner oder anderen adligen Besucher, der ihn um die Zeche geprellt hatte, *an das seine zu griffen.* Anderseits konnte er solchen Pumpern nicht einmal Wein und Zehrung versagen, da er immer Wein bereit zu halten hatte, widrigenfalls ihm von den 15 Gulden Gehalt abgezogen wurde.

Daher kam es soweit, daß die Gemeiner zuweilen gar keinen Wirt für ihre Wirtschaft mehr finden konnten und die Maltage in die Stadt Kirn ververlegen mußten.

Friedrich Back, evangelischer Pfarrer in Kastellaun, gab als Frucht seines Studiums über die Hunsrücker Burgen folgendes Lebensbild des niedern Adels [1]), das ich in meiner urkundlichen Untersuchung über sämtliche Burgen und Geschlechter in überreichem Maß bestätigt fand: „Wirft man schließlich die Frage auf, wie das Leben und Treiben auf den Hunsrücker Burgen im ganzen beschaffen war, so tritt uns eben nicht das anziehende Bild entgegen, das bisweilen die Phantasie beim Anblick schön gelegener Burgtrümmer sich entwirft. Von glänzenden Festen, von großartigen Ritterspielen, von kunstfertigen Sängern, die von Burg zu Burg zogen, die Ritter und ihre Frauen durch Gesang und Saitenspiel erheiterten, vernehmen wir nichts. Glänzende Feste mögen wohl auf den fürstlichen und gräflichen Burgen bisweilen gegeben worden sein; die Ganerbenburgen haben dieser Genüsse entbehrt; in ihre düsteren, unheimlichen Räume hat sich höchstens der herumziehende Fiedler mit seiner Geige gewagt. Über die im Felsental der Bei gelegene Burg Waldeck hat sich eine sehr reiche Zahl von Urkunden erhalten, aber was lesen wir in denselben? Meist nur Berichte über mancherlei Irrungen, die die Burginsassen unter sich hatten. Da war bald Zank um einen Pferdestall, um eine Hofstätte, um einen Garten, um den Abort, bald Streit wegen einer Weingülte oder Haferrente, die ein Ritter dem andern entzogen hatte. Das Leben auf den vom niedern Adel bewohnten Burgen darf nicht gedacht werden als ein Leben im Überfluß und Glanze. Prunklos und äußerst beschränkt waren die Wohnungen, einfach, oft ärmlich die Geräte. Auch waren diese Burgen nicht eben der Sitz feiner Sitte, der Geist, der auf ihnen waltete, war mehr ein Geist der Roheit. Würden die Bestimmungen, wie derjenige Gemeiner bestraft werden solle, der seinen Mitgemeiner, dessen Weib, dessen Bruder, dessen Kind innerhalb des Burgbezirkes wund- oder totschlüge, in allen Burgfrieden voranstehen, wenn solche Gewalttaten etwas Seltenes gewesen? Das Leben einzelner Ritter mag reich an Zügen von Hochherzigkeit und Edelmut gewesen sein, aber diese Züge werden gar oft wieder durch arge Frevel getrübt. Auch der biederbe Ritter rechnete es sich nicht zur Schande, wenn es zur Fehde gekommen war, seines Gegners Weiler und Höfe niederzubrennen, dessen Untertanen schonungslos zu

---

1) Back: *Kloster Ravengiersburg* (Koblenz 1853) II, S. 142.

mißhandeln und auszuplündern, ja auch wenn keine Fehde angesagt war, auf Raub und Beute auszuziehen, bald allein, bald in Gemeinschaft mit andern, um das Erbeutete sofort wieder in Würfelspiel und in wüsten Zechgelagen zu vergeuden."

Freiherr v. Waldenfels möge gütigst entschuldigen, wenn keine Lichtseiten hervorgehoben werden konnten, da die Urkunden sehr selten und sporadisch solche bieten, die noch meistens bei näherem Nachsehen auf dunklem Untergrunde stehen, wie das bei so vielen frommen Stiftungen der Ritterschaft der Fall ist. [1])

Mitteilungen

Versammlungen. — Der nächste **internationale Kongreſs der Archivare und Bibliothekare** wird in **Mailand** stattfinden, und zwar gegen Ende des Monats August 1915.

Kommissionen. — Über die Arbeiten der Historischen Kommission für das **Groſsherzogtum Hessen** sind in dieser Zeitschrift bisher nur einmal im Anschluß an den Bericht über die erste Sitzung am 11. Mai 1908 Mitteilungen veröffentlicht worden [2]). Seitdem sind in den Jahren 1909 bis 1913 jeweils im Sommer fünf Sitzungen abgehalten worden, die in Mainz, Gießen, Bingen, Alsfeld und Wimpfen stattfanden, so daß es wohl an der Zeit ist, den Stand der Arbeiten wieder einmal zu verfolgen.

Den Vorsitz führt der Minister des Innern v. Hombergk zu Vach; Mitglieder zählt die Kommission 17, die in staatliche und Vertreter beitragleistender Vereinigungen und Körperschaften zerfallen. Der staatliche Beitrag, der seit 1908 jährlich 2000 M. betrug, ist 1913 auf 6000 M. erhöht worden; die Stadt Darmstadt steuert jährlich 100 M. bei, und einer Einnahme von 13818 ℳ standen 1912 Ausgaben in Höhe von 13177 ℳ gegenüber.

Für das *Mainzer Urkundenbuch* hat 1910—1913 der Hilfsarbeiter Manfred Stimming planmäßig den Stoff gesammelt, und zwar zunächst für drei Bände, so daß die Bearbeitung des 1. Bandes in Angriff genommen werden kann. An der Ausgabe des Lorscher Güterschenkungsbuches *(Codex traditionum Laureshamensis)* arbeitet Seminarlehrer Karl Glöckner in Bensheim. Der Textband mit knappen Anmerkungen und Registern ist bald zu erwarten, während der Erläuterungsband, der sich auch mit der Wirtschaftsgeschichte des Klosters befassen wird, frühestens in drei Jahren fertig gestellt werden kann. Bedeutende Fortschritte hat die Stoff-

1) Mit dieser Auseinandersetzung, die gewiß zur Klärung der Anschauungen in beiden Lagern beiträgt, wird die Erörterung dieses Gegenstandes geschlossen.

2) Vgl. 9. Bd. (1908), S. 314—315.

sammlung für die *Hessische Bibliographie*, um die sich Oberbibliothekar Voltz (Darmstadt) mit Karl Schmidt als Hilfsarbeiter bemüht, gemacht; indes ist das Ende dieser Arbeit noch nicht abzusehen. Günstiger steht es mit den *Protokollen des Mainzer Domkapitels*: das Erscheinen des 1. Bandes, der die Jahre 1450—1514 umfaßt und von Pfarrer Veit (Neckarsteinach) bearbeitet ist, steht noch 1914 zu erwarten, und ein 2. Band (1514—1545), bearbeitet von Archivrat Herrmann, soll sofort nach Beendigung des ersten zum Druck gehen. Von den *Hessischen Biographien* ist Ende 1912 das erste Heft mit 47 Artikeln erschienen, ein zweites befindet sich im Druck; im ganzen haben 151 Mitarbeiter 579 Biographien fest übernommen. An der Ausgabe der *Statuten der Landesuniversität* arbeitet seit Anfang Oberlehrer W. M. Becker (Darmstadt), aber infolge anderer Inanspruchnahme hat er in letzter Zeit sich dieser Aufgabe weniger widmen können und schlägt eine gekürzte Veröffentlichung in den *Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte* vor. Im Regierungsauftrage hat Höpfner 1781—1797 eine *Sammlung hessischer Verordnungen* veranstaltet; diese soll, bis 1806 ergänzt, von Archivdirektor Dieterich und Bibliothekar Esselborn herausgegeben werden und wird nicht mehr lange auf sich warten lassen. Als Vorarbeit für eine Ausgabe der *Hessischen Weistümer* hat Referendar W. Müller (Darmstadt) zunächst ein Verzeichnis sämtlicher bisher bekannter Weistümer aus dem Bereiche des Großherzogtums hergestellt, das nur noch weniger Ergänzungen bedarf, um zum Druck zu gelangen. Die Bearbeitung der in Darmstadt vorhandenen Originale soll dann sofort beginnen. Der Stoffsammlung für ein *Hessisches Ortsnamenbuch* widmen sich dauernd zwei Mitarbeiter, und zwar wird der Aufnahme der mundartlichen Formen, mit der sich zunächst im Vogelsberg Seminarlehrer Glöckner beschäftigt hat, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Als Probeheft ist die Veröffentlichung der Ortsnamen der Grafschaft Nidda geplant, sobald die Sammlung der oberhessischen Namen beendet ist. An einer *Hassia sacra* arbeitet für den evangelischen Teil Prof. Diehl (Friedberg) und hat etwa 30 Pfarreien erledigt; zum Druck soll zuerst die Provinz Starkenburg gelangen. Am *Historischen Kartenwerk der Länder am Mittelrhein*, das das Großherzogtum Hessen, die Provinz Hessen-Nassau, Unterfranken und die Pfalz umfassen wird, arbeiten die Nachbarkommissionen (die für Hessen und Waldeck, Nassau und Frankfurt sowie die Gesellschaft für fränkische Geschichte) mit. Die erste, die territorialen Verhältnisse des Jahres 1792 darstellende Karte im Maßstabe 1 : 250000, die im Norden bis zum Harz, im Süden bis Straßburg, im Westen bis an den Hunsrück und im Osten bis Würzburg reicht, steht unmittelbar vor ihrer Vollendung. Sie umfaßt über 100 große und mittlere und eine Unmenge kleinerer Territorien und stellt auf Grund eingehender Forschungen die genauen gemarkungsweise festgestellten alten Grenzen dar. Ein Textband beschreibt die Territorien in ihrer administrativen Einteilung von 1792 und zählt alle Orte einzeln auf. Als Vorarbeit war die Bearbeitung der Grundkarten des Großherzogtums erforderlich: sie werden noch 1914 in sechs Doppelblättern erscheinen, sind ebenfalls gemeinsam mit den benachbarten Kommissionen und Geschichtsvereinen bearbeitet und enthalten neben den jetzigen auch die alten Gemarkungsgrenzen, soweit sie nachgewiesen sind.

Für die *Politische Korrespondenz Landgraf Ludwigs X. (Großherzog Ludwigs I.)* ist in den auswärtigen Archiven schon emsig gesammelt worden, aber es stehen noch immer wichtige Archive aus. Am *Hessischen Adels- und Wappenbuch* arbeitet Regierungsrat Würth (Darmstadt); er hat in Darmstadt 417 aufzunehmende Familien mit 827 Lehen festgestellt und 1360 Wappen ermittelt. Die entsprechende Arbeit in den standesherrlichen Archiven und in den Staatsarchiven zu Wiesbaden, Marburg, München und Würzburg steht noch aus.

Um kleinere Veröffentlichungen unter einem gemeinsamen Obertitel zusammenzufassen, ist die Herausgabe einer Schriftenfolge *Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte* beschlossen worden: den ersten Band derselben bildet *Die Mainzer Dompropstei im XIV. Jahrhundert, Aufzeichnungen über ihre Besitzungen, Rechte und Pflichten aus den Jahren 1364—1367,* herausgegeben von Vigener, den zweiten Band die *Lebenserinnerungen des hessischen Staatsmanns Reinhard Eigenbrodt aus den Tagen des Frankfurter und Erfurter Parlaments und der preußischen Union 1848—1860,* herausgegeben von Bergsträßer.

Eingegangene Bücher.

Buchheim, Karl: Die Stellung der Kölnischen Zeitung im vormärzlichen rheinischen Liberalismus [= Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, herausgegeben von Karl Lamprecht, 27. Heft]. Leipzig, R. Voigtländer 1914. 430 S. 8⁰. M 13,00.

Dietze, Hugo: Sir Thomas Gresham, Kaufmann und Königlicher Finanzagent zur Zeit König Eduards VI. und der Königinnen Maria und Elisabeth von England. Festschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes der Öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdner Kaufmannschaft 1913. 92 S. 8⁰.

Dürrwaechter, A.: Gemeinschaftliche Aufgaben der Bayerischen Geschichts- und Urgeschichtsvereine [= Sonderabdruck aus dem 71. Bericht und Jahrbuch des Historischen Vereins zu Bamberg, 1914]. 50 S. 8⁰.

Frieß, Edmund: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Eisenarbeiter in Waidhofen a. d. Ybbs. II. Fortsetzung [= Sonderabdruck aus dem Jahresberichte des Musealvereines für Waidhofen a. d. Ybbs und Umgebung, III. und IV. Jahrg. (1913), S. 63—93].

Gerber, L.: Englische Geschichte. 2. Aufl. [= Sammlung Göschen Nr. 375]. Berlin und Leipzig, G. J. Göschen 1914. 167 S. 16⁰. Geb. M 0,90.

Gradmann, Robert: Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg [= Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, 21. Bd., Heft 1]. Stuttgart, J. Engelhorns Nachf. 1913. 136 S. 8⁰. M 6,80.

——, ——: Die städtischen Siedlungen des Königreichs Württemberg [= Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, 21. Bd., Heft 2]. Mit einer Karte. Ebenda 1914. 89 S. 8⁰. M 9,30.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Weimar.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
für
Erforschung deutscher Vergangenheit auf landesgeschichtlicher Grundlage

XV. Band | Mai 1914 | 8. Heft

Aus innerösterreichischen Glaubenskämpfen

Von
Julius Bunzel (Graz)

I.

Im August 1520 war Luthers Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung* erschienen und hatte, was Tausende im tiefsten Innern erfüllte, in kurzen Worten zusammengefaßt. Die Schrift fand rasch Verbreitung und bald war die Scheidung der Geister in allen deutschen Landen vollzogen. Auch nach Innerösterreich, in die Erblande der deutschen Habsburger, waren die neuen Lehren schnell gedrungen [1]). In die Burgen und Schlösser hatten sie junge Edelleute verpflanzt, die auf deutschen Hochschulen, namentlich in Tübingen und Wittenberg studiert hatten. In breitere Schichten des Volkes hatten sie Bergleute getragen, die aus Sachsen eingewandert waren. Zu den Gebildeten aller Stände war sie durch die Werke der eben damals aufkommenden Buchdruckerkunst, durch die Schulen, in denen sie bald gelehrt wurde, gedrungen. Selbst manche katholischen Priester und Ordensgeistliche neigten sich der neuen Lehre zu. In Schladming beispielsweise predigte schon 1524 ein Priester gegen die Mißstände in der katholischen Kirche, weswegen er in „ein anständiges Gefängnis" gebracht werden sollte. Ein Jahr später riefen auch die Bauern bereits nach dem „göttlichen Rechte", forderten auch die Stände der österreichischen Erbländer bereits die freie Verkündigung des reinen Evangeliums.

Diese Forderung lehnten freilich Kaiser Karl V. wie Erzherzog

1) Für den kurzen Überblick über die Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich wurden benutzt: Ilwof, *Der Protestantismus in Steiermark, Kärnten und Krain vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart* (Graz 1900) und Loserth, *Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreich. Ländern im 16. Jahrhundert* (Stuttgart 1898).

Ferdinand noch ab, ja es ergingen strenge Verordnungen gegen die weitere Verbreitung der neuen Lehre. Allein eine große kirchliche Visitation, die man 1528 in den innerösterreichischen Ländern veranstaltete, ergab, daß der Adel sich schon fast völlig den Lehren Luthers angeschlossen hatte, daß diese aber auch in den Städten festen Fuß gefaßt und unter den Bauern, wie unter der Arbeiterschaft Verbreitung gefunden hatte. Im Jahre 1549 war der protestantische Charakter der Stände von Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und wohl auch von Krain bereits entschieden, und als 1564 Ferdinand I. starb, konnte ganz Innerösterreich im wesentlichen als protestantisch gelten. Ferdinands Nachfolger Karl konnte mit Recht sagen, daß er bei seinem Regierungsantritte nur noch Überreste der alten katholischen Kirche vorgefunden habe.

Im Jahre 1572 mußte denn auch den „Herren und Rittern" nicht bloß für sich und ihre Familien, sondern auch für ihre Untertanen volle Gewissens- und Kultusfreiheit gewährt werden. Den Städten und Märkten wurde dieses Zugeständnis zwar nicht gemacht, doch baute man in ihrer Nähe auf Grundstücken der Landschaft oder der Grundherren evangelische Kirchen, wo die protestantischen Bürger ihre Andachten verrichten, ihre Hochzeiten halten, ihre Kinder taufen lassen konnten. So wurde auch in der Nähe von Schladming bei Neuhaus eine protestantische Kirche erbaut. Und 1578 erklärte Karl den Ständen überdies mündlich, daß er in Graz, Laibach, Klagenfurt und Judenburg selbst die Errichtung protestantischer Kirchen und Schulen gestatte, und daß in den anderen Städten und Märkten zwar keine protestantischen Prediger aufgenommen, die Bürger aber anderseits auch nicht zur Teilnahme an Zeremonien gezwungen werden düften, die das Gewissen der Protestanten irgendwie beschweren könnten. Innerösterreich war völlig protestantisch geworden. Ein Zeitalter hoffnungsvollen Aufschwungs, wiedererwecktem Bildungsdranges und wissenschaftlichen Strebens schien gekommen.

Allein der Rückschlag sollte nicht mehr lange ausbleiben. Erzherzog Karl hatte sich 1571 mit Maria, der glaubenseifrigen Tochter des strengkatholischen Herzogs Albrecht von Bayern, vermählt und schon ein Jahr darauf war eine Kolonie des Jesuitenordens in Graz eingetroffen, die der Erzherzog glänzend ausstattete. Ihre Wirksamkeit, wie die Verbindung des Erzherzoges mit dem Hause Bayern sollte sich bald fühlbar machen. Im Jahre 1579 fand in München eine Familienkonferenz statt, bei der beschlossen wurde, die den Protestanten bisher gewährten Zugeständnisse zurückzunehmen — nicht

plötzlich zwar und nicht durch formellen Widerruf, aber Schritt für Schritt durch die Tat.

Nun wurden dem Adel Schwierigkeiten bei der Erbauung von protestantischen Kirchen gemacht, den Bürgern der Städte und Märkte der Besuch des Gottesdienstes in den Kirchen des Adels strengstens untersagt. Später wurde den protestantischen Geistlichen verboten, ihre Funktionen außerhalb ihrer Kirchen auszuüben. Bei der Besetzung der Stellen in der Regierung und beim Militär wurden — ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Stände — ausländische Katholiken bevorzugt, die heimischen Kräfte, weil sie sich zum Protestantismus bekannten, hintangesetzt. Bald begannen auch die Absetzungen protestantischer Stadtrichter, die Auflösungen evangelischer Stadträte, die Ausweisung protestantischer Prediger, Schullehrer und Bürger. Wer künftig als Bürger in eine Stadt aufgenommen werden wollte, mußte den „katholischen" Bürgereid schwören. Auch die ersten gewaltsamen Bekehrungsversuche durch Religionsreformations-Kommissionen, die in einzelne Städte und Märkte Steiermarks, Kärntens und Krains geschickt wurden, um die protestantischen Bürger zu bekehren oder auszuweisen, ließen nicht mehr lange auf sich warten.

Die entscheidenden Maßnahmen erfolgten dann unter Karls Sohn, dem Erzherzog Ferdinand II., der 1595 die Regierung übernahm. 1599 erging ein Erlaß an alle evangelischen Bürger Innerösterreichs, der diese aufforderte, zur katholischen Religion zurückzukehren oder ihr Hab und Gut zu verkaufen, den zehnten Pfennig als Abzugsgeld zu zahlen und die Erbländer zu verlassen. Das Singen evangelischer Lieder, der Verkauf evangelischer Bücher wurde verboten, den Bürgern „bei Straf Leibs und Gelds" befohlen, nur von der römisch-katholischen Geistlichkeit die Einsegnung der Ehen, die Spendung der Sakramente und die Leistung anderer geistlicher Funktionen zu begehren und anzunehmen.

Im Oktober 1599 versammelte sich dann die erste der von Ferdinand eingesetzten Religionskommissionen, die unter dem Schutze windischer und deutscher Kriegsknechte durch ganz Innerösterreich zogen. Überall verjagten sie die noch anwesenden protestantischen Prediger, setzten katholische Pfarrer ein, nahmen die Führer der evangelischen Bewegung unter den Bürgern gefangen und verwiesen die glaubenstreuen Protestanten des Landes. Die evangelischen Kirchen wurden gesperrt, niedergerissen oder in Brand gesteckt, alle „sektischen" Bücher beschlagnahmt und verbrannt, wohl auch hie und da Galgen errichtet zur Warnung, daß niemand den evangelischen Predigern

Unterstand gebe oder sonst Widerstand leiste. Wo das erste Erscheinen der Kommission nichts fruchtete, erschien sie ein zweites Mal, und 1604 hatten die Kommissionen in allen Städten und Märkten Innerösterreichs ihr Werk vollendet. Als dann 1628 auch der protestantische Adel, soweit er sich nicht „bekehrt" hatte, das Land hatte verlassen müssen, war Ferdinands Wunsch erfüllt, waren alle seine Länder wieder katholisch.

Wie man aber bei dem Bekehrungswerke im einzelnen vorgegangen ist, soll nun — nach diesem so knapp wie irgend möglich gehaltenen allgemeinen Überblicke über die Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich — an einem besonderen, hier eingehender zu behandelnden, Beispiele auf Grund einer katholischen Quelle gezeigt werden.

* * *

Am 12. November 1599 war die „erzherzoglich-geistliche" Reformationskommission mit einer auf 800 Mann verstärkten Schutzwache auch nach Schladming gekommen [1]). Sie sollte auch hier in dem „wahren Ketzerneste und Grundsuppen allerlei Irrtümer" die Ketzerei mit Stumpf und Stil ausrotten, sollte Ort und Land wieder katholisch machen. Welcher Mittel sie sich dabei bediente schildert Jakob Rosolentz „des löblichen Stiffts Stayntz in Steyer Probst" in seinem 1607 erschienenen, gewiß eher schönfärberisch gehaltenen „Gründlichen Gegen-Bericht. Auff den falschen Bericht und vermainte Erinnerung Davidis Rungii / eines Wittenberger Professors / von der Tyrannischen Bäpstlichen Verfolgung deß H. Evangelii in Steyermarkt, Karndten und Crayn" in recht anschaulicher Weise. „Ritter und Rat — so erzählt er —, die Knappen und die Bürgerschaft wurden vorgeladen und ihnen ihr Ungehorsam, ihre Meineidigkeit, Gelübdbrüchigkeit und rebellische Widersetzung gegen ihre fürstliche Durchlaucht als natürlichen Erbherrn nach längs vorgehalten und ihnen angezeigt, daß sie also durch ihre Treulosigkeit an Leib, Hab, Ehr, Gut und Blut in Ihre fürstliche Durchlaucht Ungnad und Straf gefallen; dann wurden von ihnen alle ihre gehabten Freiheiten, Schriften, briefliche Urkunden, wie auch alle ihre Wehre und Waffen abgefordert und bei 3000 Bande ketzerischer Schriften dem Vulkano aufgeopfert und mit Feuer ver-

1) Vgl. Dechant Hutter: *Geschichte Schladmings und des steirisch-salzburgischen Ennstales* (Graz 1906), S. 266 und Senior Haupter: *Bericht über die evangelische Kirchengemeinde A. C. Schladming in der oberen Steiermark* (Nürnberg 1853), S. 19 und 20, beide im wesentlichen nach dem „gründlichen Gegenberichte des Jakob Rosolentz".

tilgt". Die meisten der Erschienenen leisteten sodann den vorgeschriebenen weltlichen und geistlichen Bürgereid. Nur der Bergverwalter Hanns Steinberger, „aller Prädikanten Großvater und der ganzen in mancherlei Aberglauben zerspaltenen Nachbarschaft Abgott", mußte nach Graz geschicket werden. Auch die anderen Prädikanten mußten sich trollen und Fuß machen. Die Schladminger Kirche ward dem katholischen Pfarrer von Haus übergeben und die Gründe des Hofmannschen Spitals, das einen konfessionell-lutherischen Charakter hatte, sowie eine Studienstiftung, die für Stiftungsplätze in der lutherischen Stiftsschule in Graz gewidmet war, wurden beschlagnahmt. Schließlich wurden, zur Verhütung zukünftigen Unheils, noch Patente wider die sektischen Prädikanten öffentlich angeschlagen, daß sie nicht nur nicht geduldet, sondern auch bei abermaliger Einschleichung angezeigt und daß alle, die den Prädikanten Unterschleif geben würden, ohne ferneres Urteil oder Recht an den aufgerichteten, lichten Galgen vom Leben zum Tode erhöht und ihres verdienten Lohnes bezahlt werden sollen. Die Galgen waren für alle Fälle gleich an drei verschiedenen Stellen des Ortes errichtet worden [1]).

Da trotz alledem weder bei den Bürgern noch Bergwerksgenossen, geschweige bei der umliegenden Bauernschaft eine Besserung „der wahren Religion halber" gespürt wurde, kam am 5. Juli 1600 eine zweite Reformationskommission nach Schladming. Wohl rotteten sich die Bürger und 500 Bauern zusammen, um der Kommission den Eintritt in den Ort zu verwehren, allein schnell wurden Posten aufgestellt, das Rathaus wie das Zeughaus mit Soldaten besetzt und im ganzen Orte Wachposten verteilt, so daß kein Widerstand mehr möglich war. Dann hielt Bischof Brenner, der „Ketzerhammer", in der Kirche eine Bekehrungspredigt, nach der die Mehrzahl der Erschienenen den Gehorsams- und Religionseid leisteten. „Ob die lange Rede des Bischofs, oder die aufgestellten Soldaten, oder der unheimlich drohende Galgen, oder die angekündeten Strafen an Leib und Gut so schnell wirkten, ist nie offenbart worden" [2]).

110 Knappen und Bauern und 13 Bürger — darunter zwei Ratspersonen — weigerten sich indessen trotz alledem, den Eid abzulegen. Sie mußten — unter Zurücklassung des zehnten Teiles ihrer Habe —

1) Payer: *Geschichtliches über Schladming, Handschriftlich der (Grazer) Landesbibliothek gewidmet*, S. 35 und Weltpriester Zapletal: *Die Bekämpfung und Duldung des Protestantismus im oberen Ennsthale* (Graz 1883), S. 15.

2) Haupter a. a. O. S. 8 und 9.

aus dem Lande ziehen, mußten dem Glauben die Heimat opfern [1]). Viele sollen — so meinte wenigstens Propst Rosolentz in seinem *Gründlichen Gegenberichte* — ohnedies Lust gehabt haben, sich in ihr Vaterland zu begeben, und etliche sollen auch entloffen sein, deren Namen geschrieben standen in den Büchern der Wirt und Kaufleut, so daß des abgeforderten zehnten Pfennigs wohl wenig war, da fast jeder sich des Spruchs: *Omnia mea mecum porto* berühmen konnt.

Andere dachten indessen anders über diese Dinge. Selbst Erzherzog Ferdinand schrieb am 7. April 1601 an den Herzog Maximilian von Bayern: „Die Auswanderung ist mehr uns als den Abgezogenen nachteilig, denn sie waren fast die Vermöglichsten und nahmen viel geld mit hinaus" [2]). Und noch 300 Jahre später meinte ein österreichischer Geschichtsforscher: „Nie mehr konnte Österreich den Verlust jener Tausende von Familien gutmachen, welche nach dem Siege Kaiser Ferdinands II. über den Protestantismus verbannt worden waren." [3]) Doch war das an heiliger Stätte abgelegte Gelübde Ferdinands: er werde — auch mit Einsetzung seines Lebens — aus Steiermark, Kärnten und Krain die Sekten und ihre Lehrer abschaffen [4]), nun auch in Schladming erfüllt. Und frohen Herzens mochten seine Räte ihm melden: „Wir haben sie vertilgt. Das ist der Tag des wir haben begehrt; wir habens erlangt, wir habens erlebt."

* * *

„Bruder ich kann nicht mehr, hilf mir vor Scheer und Speer." Dieser Erkennungsspruch der heimlichen Protestanten mag nun auch oft in der Umgebung Schladmings erklungen sein. Denn auch die Schladminger waren ihrer unterdrückten Religion heimlich treu geblieben. „Äußerlich haben sie es wohl — heißt es in einer Chronik [5]) —

1) Kotschy: *Gedenket der vorigen Tage!* (Selbstverlag 1881), S. 19.

2) Ilwof a. a. O. S. 173.

3) Friedjung: *Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859 bis 1866* (8. Aufl. Stuttgart und Berlin 1910), S. 553.

4) Robitsch: *Geschichte des Protestantismus in der Steiermark.* Mit kirchl. Approbation (Graz 1859), S. 180.

5) „Kurze Geschichte der evangelischen Schladminger Gemeinde" im Archive des evangelischen Pfarramtes in Schladming. Die Benützung dieser handschriftlichen Chronik wurde mir durch das liebenswürdige Entgegenkommen des hochwürdigsten Herrn Superintendenten Dr. Lichtenstettiner in Schladming an meinem Wohnorte ermöglicht, wofür ich dem Herrn Superintendenten herzlichen Dank schulde. Sie enthält die Aufzeichnungen der fünf ersten protestantischen Seelsorger Schmal, Biermann, Wunderlich, Häuffel und Wehrenpfennig, die nach dem Inslebentreten des Toleranzpatentes in den Jahren 1783 bis 1820 in Schladming wirkten. Je eine Abschrift dieser Chronik habe ich im k. k. Statthaltereiarchive und im Landesarchive in Graz hinterlegt.

mit den Katholiken gehalten, aber sie haben immer dabey ihren Kindern im Geheim die protestantische Religion eingeflößet. Man kann daher von ihnen geradezu sagen, daß sie gezwungene und bemüßigte Heuchler waren. Ihre Bücher haben sie aus dem Reiche und aus dem Ortenburgischen geholet, ja einige, die eyfrigsten, reißten zuweilen in die evangelischen Orter zu beichten und zu komuniciren, die aber auch bey den Katholiken beichten mußten, wenn sie sich keiner Verfolgung aussetzen wollten. So standen die Sachen, unter der Regierung der beyden Ferdinande, des Kaysers Leopold des 1sten, Joseph des Ersten und Karl des 6ten. Man hatte zwar die hiesigen Leute immer in Verdacht, aber sie hatten doch keine solche Nachsbürungen und Verfolgungen unter obigen Herrschern auszustehen, als unter der Regierung Maria Theresia, die alle Welt katholisch zu machen suchte. Unter dieser sonst milden und guten Frau, die man gerade als einen Vertikal Winkel von Friedrich dem Einzigen ansehen kann, hatten die armen Leute manche harte Schiksale auszustehen. Wenn sich einer oder der andere bey einem evangelischen Buche betreten ließ, oder nur einige protestantische Redensarten äußerte, so war das so hoch als das größte Verbrechen aufgenommen. So ein unglücklicher ward genötigt, für jedes Protestantische Buch eine Strafe von 16 (richtig 18) fl. zu erlegen, und oben drein wurde er noch lang und viel eingesberet, auf das schärfste examiniert, ob er nicht mehrere derley Bücher habe oder ob er nicht mehrere heimliche Protestanten anzugeben wisse?

„Maria Theresia, um die Leute zu ihrer Kirche, die sie allein für die seligmachende hielte, zurück zu bringen, hatte nichts unversucht gelassen zu ihrem vermeinten frommen Zwecke zu gelangen. Sie befahl daher, daß die Regulirten Chorherrn zu Rottemann sich die Bekehrung der heimlichen Protestanten um Schladming angelegen seyn ließen. Wenn demnach einer oder der andere des Protestantismus wegen stark verdächtigt wurde, oder wenn man bey Jemanden protestantische Bücher antraf, so war er nach Rottemann in Verhaft gebracht, allda scharf examiniert, und mußte zugleich mehrere Monate im Gefängnisse schmachten. Einige, um diesen übeln Begängnissen zu entgehen, wenn sie von verdächtigen Familien waren, entfernten sich heimlich aus dem Lande und suchten Ruhe zuweilen in Ortenburg, die meisten aber giengen nach Ungarn, Siebenbürgen und Banath [1]. Die Rottenmanner Geistlichkeit schien noch allzu mensch-

1) Von freiwilligen Auswanderungen nach Siebenbürgen und dem Banate war in den bisher veröffentlichten Quellen nicht die Rede. Über die Ansiedlung von Protestanten

lich zu einem so nicht ganz menschlichen Missionsgeschäfte, wobei die Leute Meinungen halber mit Geld und Gefängnis Strafe belegt waren, zu seyn. Es wurde daher durch den Geist des Fanatismus ein gewisser Graf, Wolf Stubenberg erwecket, welcher in der Gegend Stadll, wo viele Protestanten endecket wurden, bei einem mäßigen Diäten Geld von 1. ganzen Soverin, das fromme und heilsame Belehrungsgeschäft über sich nahm, und solches, mit der Beyhilfe des Herrn Karl v. Preitenau, dermalugen Kreiskommissär, und des so genannten Missionsprobsten, eines gewissen Glättlers, weiland Pfarrer zu Stadtl, oberhalb Murau bis in das 3te Jahr betrieb. Das Resultat dieser kostsbüligen Kommission war, daß man recht viele wohlhabende Bauer Familien von ihren Gütern abstifete und sie alsdann mit dem wenigen Gelde, was ihnen nach Abzug der Gerichtskosten überblieb, nach Siebenbürgen versetzte. Da hat sich öfters zugetragen, daß der Mann von dem Weibe, das Weib von dem Manne, und gute Freunde und Verwandte von den Angehorigen getrennt wurden. Mit den Kindern aber unter dem 15ten Jahre hat man wenig Umstände gemacht, indem diese den Eltern schlechterdings abgenommen, und in gut katholische Häuser zur Erziehung, nebst Zurückbehaltung ihre Erbteiles, was auf sie von den verkauften Gütern gefallen war, gegeben wurden. Die Transportation aber geschahe auf folgende Art. Wenn die Unterlaufer der Missions Kommission, worunter Georgius Dibatistis, nachmaliger Vicarius zu Schladming, jetzo Pfarrer zu Pfansdorf, ferner Herr Hessel, dermaliger Stadtpfarrer in Murau ferner ein gewisser Gassner, Vicarius in Murboden, und andere Inquisitions Apostel, eine gewisse Zahl Protestanten ausgesbüret, so wurden solche nach Verkauf ihrer Güter und anderer dabey üblicher Formalitäten, an einen bestimmten Tag vor die besagte Kommission vorbeladen, ihnen die unmündigen Kinder abgenommen und nachdem man selben einen Militär Komando zugesellet hatte, alsdan über die Gränzen nach Siebenbürgen geschafft. Ihre Reise gieng gemeiniglich bey Wien nach Pressburg, von wo sie auf Schiffen ins Banath, und von da nach Herrmanstad in Siebenbürgen geliefert wurden. Es versteht sich von sich selbst, daß manche von diesen Leuten, die eine so frische und gesunde Gegend, wie die in Obersteier ist, mit der ungesunden des Nieder Ungarns und besondern des Banaths, so geschwind verwechseln mußten, daß sie wohl unter Wegs krank wurden, ja manche auch noch eher starben, als daß sie den bestimmten Ort und Stelle erreichet

---

in Galizien vgl. Kaindl, *Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern*, 3. Bd. (1911), S. 7 ff.

hätten. Von den vielen guten und fleißigen Unterthanen, die man nach Siebenbürgen versetzte, hatte man nach 10 Jahren nur sehr wenige mehr über der Erden gefunden; die meisten starben vor Gram und vor der Zeit und bedauerten ihre Kinder und ihr Vatterland, das sie der Religion wegen verlassen.

„Als Graf Stubenberg, mit dieser für den Staat und die Ehre Gottes nachtheiligen, für seinen Geiz aber einträglichen Komission fertig wurde, bekam er von der Kayserin Maria Theresia zur Belohnung und quasi re bene gesta ... einen brillantenen schönen Ring, dessen Werth auf 1000 fl. geschätzt wurde. So was solches empfangen zu haben kann sich nicht jeder General der im Siebenjährigen Kriege wichtige Vortheile erfochten hat, rühmen.

„Nachdem nun in Stadl nichts mehr zu thun gab, und nach dem man allda recht viel Unglückliche zu Ehren Gottes gemacht hatte, so kam Herr von Preitenau als Religions Kommisarius mit guten Diätengeldern nach Schladming, um die Trauerscene von Stadl auch in hiesigen Gegenden in Gang zu bringen. Sein treüer Gehilfe Georg Dibatistis, — vermutlich ein jesuitischer Affilierte, war ihm als Vicarius voran gegangen und wartete schon den gnädigen Herrns, dessen sich die sbanische Inquisition in Amerika recht wohl zu bedienen gewußt hätte. Da ihn aber das Schiksal von einem Eisenhändler in Wienerisch Neustadt geboren werden ließ, so kann es seyn, daß dieses harte Metall auch in etwas sein Herz verhärtet hatte, was nemlich die anders denkenden betraf, den sonst war er in Umgang ein gefühlvoller und guter Mann, doch *quid non religio possit svadere malorum* und die *auri sacra fames.*

„Dem Dibatistis folgte Ressl, als Missionarius nach, der hier bey einer Besoldung von 300 fl. das wichtige Geschäfte der Bekehrung treiben sollte, neben welchem er auch noch ein anderes trieb. Allein das Ding wollte sich nicht so wie in Stadl geben, sey es daß Graf Stubenberg als das Weltliche Oberhaupt, oder Herr Glättler als Missionsprobst der alten Religions Kommission fehlten, oder waren vielleicht unsere Ramsauer und Schladminger mit der Verstellungskunst vertrauter als die Stadler. Genug man bekam nur dann und wann einzelne Persohnen, die verdächtiger Meinungen und Bücher halben angeklagt wurden, anstatt daß man gehoft hatte ganze Haushaltungen zu inquirieren, und endlich solche nach Siebenbürgen zu liefern. Die alte Taxe, sich für jedes protestantische Buch, wenns auch das unschuldigste gewesen wäre, auszahlen zu lassen, bestand noch immer fort, und mancher Hausvater, mußte zuweilen für 3, 4,

auch mehrere Bücher, die bey ihn gefunden wurden, solche Taxe erlegen, nach welcher alsdann ein frisches Glaubensbekäntnis abgelegt werden mußte, das aus einem bereitwilligen Munde und verstellten Herzen floß. Herr von Preitenau hielt auf äraial Kösten 2 Polizeybüttl oder Scherge, die nebst den Gränz Aufsehern, zuweilen die Leute bey ihrem Gebet behorchen, und ihre Häuser durch visitieren mußten. Wenn man bey solchen Untersuchungen nur ein halbes Blatt aus einem evangelischen Buche fand, so gieng das Untersuchen, und Examinieren des Hausvaters und der Hausgenossen ohne Ende fort. Diese Inquisitions Plakerey dauerte nach einander bis zu dem Absterben Maria Theresia fort, und wenn es der Vorsehung nicht gefallen haben würde, die frömmelnde Kayserin von dem großen Schauplaze abzufordern, so würde es um die Protestanten sehr übel ausgesehen haben. Sie starb aber bekantermaßen gegen das Ende des Jahres 1780, und gleich ein halb Jahr darauf mußte Herr Religions Komissarius von Preitenau, der allda mit 900 fl. Gehalt angestellet war, sein frommes inquisitions Geschäft aufgeben, wornach er nach Judenburg auf seinen vorigen Posten als Kreis Komissär kam."

Diesen Mitteilungen der alten Chronik ist indessen doch einiges hinzuzufügen. Richtig ist ja, daß die Verfolgungen — nachdem einmal die äußerliche Wiederkatholisierung durchgeführt war — anfangs nachließen. Immerhin gab es — abgesehen von den späteren Verfügungen — schon 1617 wieder eine neue Visitation, und 1628 erschien sogar ein neues Auswanderungsdekret. Wenn daher diese Maßnahmen weniger drückender erschienen als die späteren, so kann dies nur darin seinen Grund gehabt haben, daß sie nicht entsprechend durchgeführt wurden, was dann freilich zur Folge hatte, daß sich die heimlichen Protestanten durch häufige Reisen in das ketzerische Ausland, mit dem sie Viehhandel trieben und in dem sie trotz mannigfacher Verbote auch ihre Kinder erziehen ließen, durch die im geheimen herumziehenden Prediger und vor allem durch die in großer Zahl eingeschmuggelten protestantischen Bücher ihren Glauben erhalten konnte.

Es zeigte sich eben nicht nur die katholische Geistlichkeit in jener Zeit ihrer Aufgabe — soweit sich diese auf die Bekehrung Andersgläubiger bezog — offenbar durchaus nicht immer gewachsen [1]), sondern es war auch die Regierung vielfach dnrch auswärtige Verwicklungen zu sehr in Anspruch genommen, als daß sie mit voller

1) Hutter a. a. O. S. 278.

Kraft hätte eingreifen und die „etwa schwierigen Unterthanen noch mehr hätte reizen können“ [1]). So suchte man die heimlichen Protestanten denn vornehmlich durch Milde und Belehrung und wohl auch durch Besserung der anscheinend nicht immer einwandfreien katholischen Seelsorgeverhältnisse zum katholischen Glauben zurückzuführen und vermied schärfere Maßnahmen. Umsomehr, als es sich vielfach um sehr einflußreiche und wohlhabende Bauern handelte [2]), die weder die Regierung noch die — auf das Einfließen von Stolgebühren angewiesene — Geistlichkeit [3]) gerne aus dem Lande ziehen lassen wollte — ganz abgesehen davon, daß dem humanen Geiste der mit der Leitung der Religionsangelegenheiten betrauten Benediktiner in Admont gewaltsame Bekehrungsversuche ohnedies kaum entsprochen haben dürften.

Als dagegen Maria Theresia, durch den Abschluß des Aachener Friedens etwas freiere Hände bekommen hatte und sich mehr mit den inneren Angelegenheiten ihres Reiches beschäftigen konnte, sorgte sie allerdings dafür, daß ihre Anordnungen auch durchgeführt wurden. Sie tat dies, weil sie sich überhaupt auf den — in Österreich freilich nicht immer festgehaltenen — Standpunkt stellte, daß Verordnungen dazu da seien, um eingehalten zu werden, keineswegs also aus „Frömmelei“. Waren doch schon unter ihrem Vater die Maßnahmen gegen die Protestanten durchaus nicht nur aus religiösen, sondern fast ausschließlich aus politischen Gründen ergriffen worden. Sie hatten sich daher in erster Linie auch immer gegen die Emissäre gerichtet, die aus dem Auslande kamen und die Bevölkerung zur Auswanderung zu bewegen suchten. Denn diese Auswanderung entvölkerte das Land und trug — da sie meist nach Preußen, der Vormacht des Protestantismus führte — überdies mit zum Aufblühen dieses damals mit Österreich in steter Fehde lebenden Landes bei. So sah man denn in den Protestanten nicht mehr bloß die Ketzer und Sektierer, sondern vor allem die schlechten oder doch wenigstens unzuverlässigen Untertanen, die nicht nur die im staatlichen Interesse für notwendig erachtete Glaubenseinheit störten, sondern auch mit den Feinden des Reiches in Verbindung standen, die Friedrich den Großen ihren König nannten [4])

---

1) Ilwof a. a. O. S. 183 und Zapletal a. a. O. S. 24.

2) Hutter a. a. O. S. 323 f.

3) v. Zwiedineck-Südenhorst: *Geschichte der religiösen Bewegung in Innerösterreich im 18. Jahrhundert* (Archiv für österreich. Geschichte 53. Bd. [1875], S. 461 f.).

4) Zapletal a. a. O. S. 62.

und von denen man daher gerade in Zeiten auswärtiger Verwicklungen, wenn auch — wie sich erwies — sehr mit Unrecht, die Veranstaltung von Unruhen befürchtete.

Nur so erklärt es sich, daß nicht nur eifrigst nach den besonders gefährlichen protestantischen Büchern gefahndet, neue Seelsorgestationen errichtet, Missionen eingeführt, ein eigenes Konversionshaus in Rottenmann gegründet, sondern selbst die Verschickung der Hartnäckigsten nach Ungarn und Siebenbürgen, Einreihungen in die Miliz, und Verurteilungen zu Arbeiten in Eisen oder zu Festungsarbeiten verfügt, wenn auch vermutlich in Schladming selbst — vielleicht wegen der Kriege mit Preußen [1]) — nicht durchgeführt wurden. Die Staatsgewalt trat eben jetzt durchaus nicht mehr als Büttel kirchlicher Bestrebungen auf, sondern sie ließ dem selbständigen Vorgehen der Geistlichkeit sogar nur noch sehr geringen Spielraum und bediente sich dieser lediglich zur Durchsetzung ihrer, wie erwähnt, im wesentlichen rein politischen Zwecke. So mußten die Klöster, die wohlhabendsten Pfarreien und die Kapitel — trotz ihres Widerstandes — einen nicht unbeträchtlichen Teil der Kosten des Wiederbekehrungswerkes tragen; ja, die weltlichen Behörden griffen in vielen Fällen selbst in die inneren Angelegenheiten der Kirche ein und scheuten sich nicht, sogar ein Urteil darüber zu fällen, wem die Kirche ihre Gnadenmittel zu spenden habe [2]).

In den letzten Jahren der Regierung Maria Theresias wurden die strengeren Maßnahmen indessen überhaupt sehr eingeschränkt. So wurde 1773 verboten, daß die zur Verschickung nach Ungarn und Siebenbürgen bestimmten Evangelischen zum Militär abgestellt werden, 1774 die Verschickung überhaupt in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung der Kaiserin abhängig gemacht, und in den allerletzten Jahren vor der Erlassung des Toleranzpatentes leuchtete

1) Siehe das Schreiben des Dechanten J. N. Nowak in Haus an das fb. Ordinariat vom 24. Dezember 1808 im Hauser kathol. Pfarrarchive. Auch die Akten dieses, sowie des Schladminger katholischen Pfarrarchives wurden mir durch die Güte des hochwürdigsten Herrn Kreisdechanten und Hauptpfarrer fb. geistl. Rat Leopold Schwarz in Haus und des hochw. Herrn Pfarrers Dr. Luttenberger in Schladming zur leichteren Benützung nach Graz gesendet. Die Durchsicht besorgte die Beamtin des landesstatistischen Amtes in Graz, Fräulein Martha Kern in gründlicher und verständnisvoller Weise, so daß ich mich im allgemeinen damit begnügen konnte, die von ihr verfaßten erschöpfenden Aktenauszüge zu benützen und nur selten in die Urschriften Einsicht zu nehmen brauchte. Ich bin Fräulein Kern für die mir hierdurch gewährte Unterstützung aufrichtig dankbar.

2) v. Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. S. 505 f.

selbst aus strengeren Anordnungen häufig schon der Geist der Duldung hervor.

Es mehrten sich die Zeichen, daß ein Zeitabschnitt seinem Ende nahe, der den Evangelischen Schladmings so harten Zwang zur steten Heuchelei, so mannigfache Verfolgungen, aber auch so viel der heimlichen Freuden gebracht hatte. Denn wenn am Samstag abend der Hausvater die Seinen um sich versammelte, die wohlgehüteten verpönten Bücher aus dem Verstecke holte und den Versammelten die Worte der Schrift verkündete [1]), da mag nicht nur inniger Glaube die Versammelten erfüllt haben, sondern auch jene echt deutsche schwärmerische Hingabe an ein großes Wollen, die allen Verfolgungen trotzt und die so häufig Stunden reinsten Glücks verleiht. Später beschuldigten sich die weltlichen und geistlichen Behörden freilich gegenseitig, daß nur ihr laues Vorgehen an den Mißerfolgen der Gegenreformation Schuld gewesen sei, und es läßt sich ja auch vielleicht darüber streiten, ob das Häuflein der Protestanten durch fast zwei Jahrhunderte Stand gehalten hätte, wenn es nicht aus wohlhabenden und unabhängigen Bauersleuten bestanden hätte, die in entlegener Gegend wohnten und denen gegenüber die weltliche wie die geistliche Gewalt — wenn sie überhaupt bis zu ihnen drang — sich oftmals recht schwach erwies. Daß aber sechs Generationen ohne allen öffentlichen Unterricht in Kirche und Schule, ohne Umgang mit Personen, die eine höhere religiöse Bildung genossen, trotz aller Drohungen und Bekehrungsversuche ihrem Glauben die Treue hielten, muß alle, die im Kampfe um geistige Güter stehen, immerdar mit dem köstlichen Bewußtsein erfüllen, daß „der Mensch nicht Macht hat über den Geist, den Geist zurückzuhalten“.

II.

Bald sollte denn auch der Glaubenszwang für die Evangelisch Gesinnten Schladmings ein Ende haben. Josef II. unterschrieb 1781 das „Toleranzpatent“, nach dem künftig „in keinem Stücke ein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten mehr gemacht werden“ sollte, und damit hatte — wie Pastor Schmal jubelnd in seiner Chronik schrieb — „das Kritisieren ein Ende“ [2]).

Die Veröffentlichung des Ediktes erfolgte freilich nicht ganz so schnell, wie es vielleicht möglich gewesen wäre. „Weitgefehlt als

1) Haupter a. a. O.

2) Auch die folgende Darstellung stützt sich — soweit nicht ausdrücklich andere Quellen genannt sind — im wesentlichen auf die Chronik der protestantischen Pastoren.

daß solches befohlener maßen so gleich in Umlauf gebracht worden wäre" — meinte wenigstens Pastor Schmal —, „vielmehr gaben sich so wohl die geistlichen als weltlichen Herrn Mühe, es den Leuten zu verheimlichen. Der erste von die Herrn Pflegers hiesiger Gegenden war Herr Johann Michl Ogriß, Pfleger zu Trautenfels, der solches den Ramsauern gezeigt hatte, und der seinen Unterthanen zu verstehen gab, daß sie sich nunmehr frey zu der Religion, die sie bishero nur heimlich hielten, erklären dürfen." In Schladming selbst wurde das Patent aber erst am 6. Dezember vom Wolkensteinischen Verwalter unter Trommelschlag verkündigt [1]) und noch einen Monat später — am 7. Januar 1782 — las in dem nahe gelegenen Bichl [2]) der Weixelbauer St. Peterische Amtmann Benedikt den Untertanen, die gerade ihren Stifttag hielten, zur Mittagszeit das Edikt vor. Des Abends hielt dann einer der Untertanen, der Ramsauer „Reiterbauer" eine Art Antwortrede, in der er sagte, „daß die sämtliche Gemeinde ihres Vikariates katholisch-evangelisch" sei. Der Verwalter war darauf nicht gefaßt und sehr erstaunt. Er erwiderte, sie möchten ein andermal kommen und sich verständlich erklären.

Anfangs wollten nämlich — wie Pastor Schmal in der Chronik erzählt — die evangelisch Gesinnten kaum ihren Sinnen trauen. „Ja als schon das Edikt durch mehrere Hände gieng, so wurde die Sache für einen fein ausgedachten Kniff ausgegeben, und unter die Leut ausgesbrengt: der Kayser wolle nur hiemit die heimlichen Protestanten entdecken, um sie hernach, wenn sie sich selbst dazu öffentlich erklärt hätten, nach Siebenbürgen versetzen zu können."

„Indessen mußte doch die Bahn einmal gebrochen seyn, und da die hiesigen Protestanten sahen, daß sich die Leute in der Gegend Goisern und Hallstadt ohne der Gefahr der Transportation erklärten, so fingen sie sich auch bey ihren betreffenden Herrschaften zu erklären an. Vor Pfingsten des 1782. Jahres traf endlich der damalige H: Kreishauptmann, Baron von Jöchinger, hier ein und nahm in eigener Persohn die Erklärung der Ramsauer in Kulm auf. Nach ein Paar Tagen wurde eine ähnliche Erklärungs-Kommission auch zu Haus im Dechant-Hof abgehalten, wohin Jung und Alt, wie die Leute von ihrer Arbeit abkommen konnten, eilte, um sich persöhnlich zur protestantischen Religion zu erklären. Die Individuen wurden, Persohn für Persohn vor die Kommission vorgefordert, von ihr über ihre Re-

1) Hutter a. a. O. S. 329.

2) Schreiben des Vikar Novak vom 13. 2. 1782 im Hauser Pfarrarchive.

ligions-Meinung kürzlich befragt, alsdann schrieb man ihre Nahmen, Alter und Stand auf, und so entließ man sie nach Haus. Je simpler und einfacher Einer antwortete, desto leichter kam er davon.

„Nach der Abreise des H: Kreishauptmannes hatte man Herrn Philip von Etlingen Pflegsverwalter zu Haus, und Herrn Dechant Ignatz Estendorfer zu Komissarien ernannt, die noch die Erklärung jener Individuen, die sich mit der Zeit melden dürften, aufnehmen mußten. Wie man mirs erzählte, so hatte eben Herr Dechant und Pfarrer zu Haus nicht alle Erklärende gleich glimpflich behandelt, dagegen mag es auch gekommen seyn, daß sich auch nicht Alle bey der Kommission gehörig betrugen und benahmen; denn die alte Erbitterung zwischen beyden Partheyen mochte sich nicht ganz gelegt haben. Allerdings konnte es nicht anders kommen, und es mußte so wohl die hiesige Geistlichkeit als auch Herrn Dechant sehr schmerzen, als sie sahen, daß sich so zahlreiche Heerde von ihrem Schaafstalle entfernen will. Auch war ihnen vermöge der Instruktion von Hof erlaubet, alle gute Maßregeln zu gebrauchen, die Protestanten, — die man zum Theil auch als Verirrte bedrachten konnte — zum katholischen Glauben zurück zu bringen.

„Hätte man dem Herrn Kautschitsch, damaligen Kaplan in Schladming, freye Hände gelassen, so würde dieser durch seinen vernünftigen Katholicismus, dessen Freund und Beförderer er trotz vieler Verfolgungen, die er hier von der übrigen jesuitisch-orthodoxen Geistlichkeit ausstehen mußte, wohl auch viele Protestanten bey der alten Kirche erhalten haben. Denn diesem vernünftigen, aufgeklärten und toleranten Manne hingen Einige mit Leib und Seele an. Allein er mußte Schladming verlassen, und nach Untersteyer, wo wenig aufzuhellen war, wandern."

So erklärten sich denn gleich fast 1000 Personen zum Protestantismus [1]), und die Zahl der Bekenner wuchs von Jahr zu Jahr, „ob man gleich den sich gemeldeten Individuen alle mögliche Hindernisse in den Weg, so wohl von den Herrschaften, als der katholischen Geistlichkeit gelegt hatte". 1812 gab es im Pastorate Schladming bereits 1589 (722 männliche und 867 weibliche) Protestanten [2]), wobei es sich zeigte, daß sich die Zahl der Evangelischen seit dem Ende der Gegenreformation kaum geändert hatte und daß die Nachkommen aller jener, bei denen damals die Anhänglichkeit an die Heimat und

---

1) Schreiben des Vikar Novak vom 7. 9. 1790 im Hauser Pfarrarchive.

2) Bunzel: *Die Protestanten Innerösterreichs im Vormärze* im Jahrbuche des Vereines für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, Bd. XXX (1909), S. 92.

an den von den Vätern ererbten Grund und Boden die Sehnsucht nach öffentlichem Bekennen ihres Glaubens überwogen hatte, doch insgeheim diesem Glauben treu geblieben waren. Selbst manche Katholiken sollen von dem Jubel der Protestanten „über diese Gnadenzeit, die man ja nicht unbenützt lassen solle“ [1]), mitgerissen, sich für Evangelische ausgegeben haben.

Die ersten Vorsteher der neuen Gemeinde waren — nach der Chronik — Johann Winterer, Steinacher, Martin Gföller, Rochel Franz Schupfer Klock, Peter Schrepf Nerhofer, Andr. Steiner Aigner, Paul Steiner Mayer in Mandling, Paul Fritzlehner Puitzer und Franz Pachler Rauner. Sie dürften mit ihrer Gemeinde meist recht wohl ausgekommen sein, denn diese galt als „sehr leitsam und zu allem guten willig“ [2]). Der dritte Pastor der Gemeinde, Winterlich, wenigstens meinte in der Chronik: „Es gibt viel gute Menschen hier, wenn man sie nur einmal recht kennt. Aufrichtig und biedere ganz natürliche Leut, mit denen man auch natürlich umgehen und sie auf diesem Wege sicher zu allem Guten und zur Folgsamkeit gegen die allerhöchsten Landesgesetze führn kann, wodurch denn die eigene Zufriedenheit der Menschen selbst begründet und auch das Wohl des Geistes befestigt wird.“ Deshalb befremdet es, daß das Urteil eines späteren, des Pastor Wehrenpfennig, wohl des tüchtigsten Seelsorgers, den die Gemeinde in jener Zeit hatte, einigermaßen ungünstiger lautet. „Auffallend ist in hiesiger Gegend — meint dieser nämlich — das Zurückbleiben an äußerer Bildung. Ein gewisses allzu natürliches Benehmen, eine gewisse Derbheit in ihrer Sprache verräth sich gleich beym ersten Anblick, aber es liegt auch eine gewisse Gutmütigkeit darinnen, die einen das Rohe vergessen macht. Ich, der ich nichts mehr hasse an unseren Landleuten, als Verstecktheit, Falschheit und Verschrobenheit, die sich unter einer Hülle von Schmeicheley und schönen, ihrer Rede widersprechenden Worten verbirgt, überredete mich, in ihren Betragen immerhin einen Zug unser frühern Vorfahrer der alten Deutschen gefunden zu haben. Doch blieb mir nicht verborgen, daß bey aller ihrer Geradheit auch ein Zug in ihren Charakter liege, der sehr oft von Egoismus und versteckter List zeugt; ein Zug, der wohl durch die erzwungene Heucheley, mit der sie ehemals ihren Glauben bewahren mußten, durch den Handel, den sie bisher mit Vieh trieben und endl. besonders durch den Schleichhandel,

---

1) Robitsch a. a. O. S. 229.
2) Haupter a. a. O. S. 30.

durch den sie sich ehedem bereicherten und nährten, in ihren Charakter gekommen ist. Man lasse sich jedoch durch diese Erklärung nicht zu einem Vorurtheil verleiten, wodurch sie ein Zutrauen verlieren, das sie doch größtentheils verdienen.

„Zu bedauern ist aber, daß ihr Wissen so gar sehr Stückwerk und so gar mangelhaft ist; ich hielt sie lange Zeit für reicher an Erkenntnis als sie wirkl. sind und mußte zu meinen Schrecken öfters erfahren, daß selbst die Vorzüglicheren und Klügeren die notwendigsten Wahrheiten noch nicht gefaßt haben".

Als gutmütig und leicht lenkbar, aber doch als verschlagen, derb und nicht eben übermäßig gebildet, stellten sich so die Protestanten Schladmings in den Urteilen ihrer ersten Seelsorger dar. Sie waren eben in ihrer überwiegenden Mehrzahl echte obersteirische Bauern. Noch 1803 gehörten ja von den 993 Protestanten des Vikariates Schladming 875 dem Bauernstande [1]) an. Sie wurden daher von den mit dem Volksempfinden vertrauteren, einheimischen Beamten auch weit milder beurteilt, als von den meist fremdländischen Pastoren.

Das Kreisamt Judenburg beispielsweise berichtete Ende 1817, daß die Protestanten im Durchschnitte die wohlhabenderen und klügeren seien, daß sie sich gegenseitig unterstützten und daß sie sich ruhig, menschenfreundlich und liebevoll gegen die Religionsgenossen wie gegen die Katholiken betragen [2]).

Auch die Äußerungen der katholischen Geistlichen zeugten zum mindesten von einer gewissen Achtung vor dem Glaubenseifer und der Tüchtigkeit der Protestanten. 1781 fand der Dechant von Haus sie zwar noch „witzig und reich" und die Reichen „hochmütig und stolz". Ja er fürchtete, das „ungeschlachte Bauernvolk könnte etwas anzetteln und anrichten" [3]). Später (1791) aber schrieb der Schladminger — allerdings sehr reformfreundliche — Kaplan Grimm an den Bischof: „Bei den Protestanten werden die Kinder so trefflich in der Religion unterwiesen, daß unser Religionsunterricht im Vergleiche nur Tändelei ist. Jedes protestantische Kind hat eine Bibel und einen lutherischen Katechismus mit zweckmäßigen Gebeten. Jeder Bauer schafft diesen Vorrat ein; für die Armen tuts teils die Gemeinde, teils tun es die lutherischen reichen Bauern. Die Kinder werden dadurch zur Freude ihrer Eltern in allen Gegenständen so erfahren, daß sie mit 7 bis 8 Jahren alle Begebenheiten der göttlichen Schrift in

1) Nach den Akten des Hauser Pfarrarchives.

2) Bunzel a. a. O. S. 85.

3) Bericht vom 31. Aug. 1781 im Hauser Pfarrarchive.

schönster Form hersagen können und die Zuhörer zu Tränen rühren. Auf die katholischen Bauern macht dies einen solchen Eindruck, daß sie die akatholischen Schulen viel höher schätzen als die katholischen und fragen, ob sie ihre Kinder nicht in der fremden akatholischen Schule unterrichten lassen dürfen. Andere schicken ihre Kinder zwar in die katholische Schule, geben ihnen aber zu Hause lutherische Bücher zu lesen, damit sie das Beten lernen." [1])

Vor allem rühmte man aber die wirtschaftliche Tüchtigkeit der Protestanten. Man fand eben immer „gute Bezahler" unter ihnen, sah, daß sie fast alle zur Veräußerung gelangenden Güter erwerben konnten „weil sie sich untereinander geflissentlich mit Geld unterstützten, um mit der Anzahl der Häuser auch ihre Gemeinde zu vergrößern [2]), und empfand es bitter genug, daß sie nur bei protestantischen Professionisten arbeiten ließen, so daß viele katholische Meister brotlos wurden, ihre Habe an Protestanten verkaufen und sich anderwärts niederlassen mußten [3]).

An ihren allerersten Seelsorgern scheinen die Protestanten in diesen Kämpfen freilich nicht immer die festesten Stützen gefunden zu haben, wie denn überhaupt zwischen der Gemeinde und ihren geistlichen Führern anfangs nicht immer das beste Einvernehmen geherrscht haben dürfte. Die ersten Pastoren mußten eben durchweg aus anderen Ländern — insbesondere aus Ungarn — berufen, werden, da sich in der Steiermark naturgemäß keine evangelischen Geistlichen fanden. Sie standen der Bevölkerung somit begreiflicherweise mehr oder weniger fremd gegenüber und fühlten sich in ihrer neuen Gemeinde wohl selbst nicht recht wohl. Gleich der erste Pastor Johann Schmal, der am 28. November 1782 in Schladming eintraf, war ein Ungar. Er war bis dahin Hofmeister der Kinder des ungarischen Edelmannes Baron Zay, in der Seelsorge daher noch gar nicht tätig gewesen und verriet in seiner Aussprache überdies „immer noch etwas von dem slavischen Akzent". Er dürfte denn auch keineswegs der richtige Mann für den wichtigen Posten gewesen sein, der ihm anvertraut worden war. Bei der katholischen Geistlichkeit war er wegen seiner „Toleranz und Verträglichkeit" freilich sehr beliebt, und auch das Kreisamt nahm sich seiner warm an. Allein in seiner eigenen Gemeinde fand er bald viele Gegner, wohl deshalb, weil er mit der Tochter eines nicht sehr

---

1) Schreiben vom 30. 10. 1791 im Schladminger kathol. Pfarrarchive.

2) Berichte des Dechanten von Haus und des Pfarrers in St. Lorenzen, bei Bunzel a. a. O. S. 86 und 87.

3) Bericht des Vikars Novak vom 7. 9. 1790 im Hauser Pfarrarchive.

angesehenen Bauern ein Verhältnis einging, das zwar später zur Ehe führte, allein doch der Achtung der Gemeinde vor ihrem Seelsorger argen Abbruch tat. Schmals Nachkommen sollen übrigens später zum Katholizismus übergetreten sein.

Sein Nachfolger war Carl Samuel Biermann, ein Preßburger, der sein Amt am 18. August 1794 antrat. Er hatte bis dahin gleichfalls nur einige Probepredigten gehalten, war aber immerhin für seinen Beruf besser vorbereitet als sein Amtsvorgänger. Er setzte sich auch für die Interessen seiner Gemeinde anscheinend mehr ein [1]), und man kann ihm wohl glauben, wenn er in der Chronik berichtet, er habe gleich anfangs sehr vielen Beifall bei seiner Gemeinde gefunden, „der sich nachher immer mehr in Zuneigung und Liebe umwandelte". Mit der Zeit scheinen dem Pastor der Gegensatz zwischen den Protestanten und Katholiken, insbesondere „die mancherlei Streitigkeiten mit der katholischen Geistlichkeit" aber doch auch unangenehm geworden zu sein [2]), und so nahm er denn bereits nach zweieinhalbjähriger Wirksamkeit — im März 1797 — einen Ruf in sein Heimatland an.

Auf seine Empfehlung wurde nun wieder ein Ungar der Predigtamtskandidat Johann Winterlich aus Bösing bei Preßburg zum Pastor gewählt. Diesmal scheint man einen sehr glücklichen Griff getan zu haben. „Elf Jahre bin ich als Prediger hier im Amte gestanden — berichtet Winterlich wenigstens in der Chronik — und bin mit der hiesigen Bürgerschaft eben so gut als wie mit meiner Gemeinde ausgekommen. Auch die katholische Geistlichkeit ging mit mir freundschaftlich um. Ich lebte mit der katholischen Gemeinde vertraut und herzlich, ohne daß ich meinen und der Gemeinde Rechten etwas vergeben hätte, daß sie mich eben so ungerne wegreisen sah, als meine Gemeinde selbst. Es kommt nur viel auf ein bescheidenes Betragen an, und manche lassen sich dann gewinnen". Nun scheint es freilich nicht, als ob Winterlich viele Katholiken „gewonnen" hätte. Pfarrer Novak wenigstens meinte, der Pastor sei friedliebend und von jeder Sucht nach Proselytenmacherei frei, „Meer und Land würde er auf keinen Fall durchstreifen, um Glaubensgenossen zu erwerben". Ja er führte „die Bescheidenheit eines Teiles der Protestanten" auf Winterlichs Bemühungen zurück [3]). In seiner Gemeinde scheint dieser

---

1) Bericht Novaks vom 30. 10. 1796 im Hauser Pfarrarchive.
2) Brief Novaks vom 12. 3. 1797 im Hauser Pfarrarchive.
3) Brief Novaks aus dem Jahre 1805 im Hauser Pfarrarchive.

jedoch sehr ersprießlich gewirkt und viel zur Festigung der Organisation beigetragen zu haben.

Sein Nachfolger wurde der Prediger der evangelischen Gemeinde in der Eisentratten in Oberkärnten Andreas Häufel, der 1807 bis 1815 in Schladming wirkte. Es waren wohl die schlimmsten Zeiten, die die Gemeinde in den ersten Jahrzehnten ihres Bestandes durchzumachen hatte: Mißernten, eine große Feuersbrunst, Kriegsnöte und der große Staatsbankerott (1811) suchten Schladming während Häufels Dienstzeit heim. Da darf man es ihm kaum verübeln, wenn er seinen Wirkungskreis verließ und einen Ruf ins Badische annahm, wo er mehr Aussicht zu guter Erziehung und Bildung seiner Kinder fand, sein Amt mit weniger Mühsal ausüben konnte und überdies vor den Nahrungssorgen gesichert war, die sich infolge der eingetretenen Teuerung in Schladming sehr bemerkbar gemacht hatten. Auf dem heißen Schladminger Boden dürfte dem friedliebenden Manne ohnehin nie recht wohl zumute gewesen sein.

Sein Nachfolger, der Kandidat Johann Theodor Wehrenpfennig, der von 1815 bis 1820 in Schladming wirkte, wahr wohl der vorzüglichste Seelsorger, den die Gemeinde bis dahin gehabt hatte. Wehrenpfennig war freilich vor seinem Amtsantritte noch nicht als Geistlicher tätig gewesen, stand jedoch als ein im Salzkammergute Gebürtiger dem Volksempfinden so nahe und war überdies so voll des hingebendsten jugendlichen Idealismus, daß er alle Schwierigkeiten seiner Stellung spielend überwand. „Mit einem Herzen voll Seeligkeit zu diesem heiligen Stande eingereiht zu sein und den Beruf zu haben Menschen zu belehren, zu trösten, zu Gott sie empor zu leiten“, trat er 22 Jahre alt sein Amt an. Und sein Wirken in Kirche und Schule, namentlich die Gründung einer Filialschule in Gleiming, wie seine Bemühungen um die Errichtung eines Filialbethauses und einer Schule in Aich fanden ebensoviel Anerkennung wie sein seelenhirtliches Walten in einzelnen Familien und die Wahrung der Rechte der Gemeinde gegenüber den „Schikanen“ der katholischen Geistlichkeit, denen er „mutig mit freundlichem Ernst“ entgegentrat. Als er dann nach mehr als vierjähriger Tätigkeit schied, war sein Herz voller Dankbarkeit für seine Gemeinde, in der er „so glücklich war“, deren er „stets mit Freuden und Liebe gedenken“ wollte.

Um die Deckung der äußeren Kultuserfordernisse der Schladminger Gemeinde stand es freilich nicht zum besten. Die erste gottesdienstliche Versammlung wurde am ersten Adventsonntage 1782 in der großen Stube im Winklischen Hause abgehalten, doch erwies sich

diese bald als zu klein, weswegen man den Gottesdienst nach einigen Wochen „zum Werhofer auf die Tenne“ verlegte, bis endlich „nach vielen Debatten“ um 900 fl. Kaufschilling und 50 fl. Leihkauf das Haus des Michl Simmerlechner angekauft und sowohl zum Bethause als auch zum Pfarr- und Schulhause eingerichtet wurde. Es war dies ein „kostenbariger“ aber „nicht gar glücklicher“ Ausweg, denn das Haus war „äußerst elend und glich mehr einem Spital als einer Wohnung. Die eine Mauer . . . drohte den Einsturz; daher die vielen Pfeiler, die das Haus so sehr verstellten“. Zu ebener Erde wurde die Schule, im ersten Stocke die Wohnung des Pfarrers und im zweiten Stock die Räumlichkeiten für den Gottesdienst eingerichtet, was schon deshalb „ein unglückseliger Gedanke, ein mißliches Werk“ [1]) war, weil es für viele, besonders für alte Gemeindemitglieder sehr beschwerlich war, zwei Treppen hoch zu steigen. Überdies gingen jedoch durch den Betsaal „zwei kolosale Rauchfänge mitten hindurch“, was den Raum naturgemäß sehr feuergefährlich machte. Tatsächlich brach auch im Juli 1814 in fast unmittelbarer Nähe des Hauses ein Feuer aus, durch das die dem Gottesdienste gewidmeten Räumlichkeiten ein Opfer der Flammen wurden. Allein schon nach weniger als eineinhalben Jahre war, „an das Pfarrhaus unmittelbar anstoßend und mit diesem unter Einem Dache und also auch in Einer Höhe“ [1]), zur neidvollen Verwunderung der katholischen Geistlichkeit [2]) ein neues „massives“ Bethaus erbaut, obwohl der Gemeinde nur von der Ramsau eine nennenswerte finanzielle Hilfe geleistet worden war. Doch scheint freilich auch das neue Bethaus sich bald als zu klein erwiesen zu haben. Wenigstens klagt die Chronik: „Schade ist, daß das Bethaus nicht um 2 oder 3 Klafter länger ist, oder höher aufgeführt, doppelte Emporkirche in sich faßt, so hätte doch jedermann Stühle bekommen.“

Auch der Friedhof, dessen Grund die Gemeinde gegen Erlag von 6 fl. jährlich „von Peter Schrempf, vulgo Werhofer, erhandelt“ hatte und der 1787 seiner Bestimmung übergeben worden war, erwies sich bald als viel zu klein. Auch war er nur „mit einer hölzernen Planke umzäunt und überhaupt so armselig bestellt, daß er auf jeden zartfühlenden Menschen ... einen niederschlagenden Eindruck machte. Überdies war er ... nur auf einem verhältnismäßig sehr weiten Umwege zugänglich, auf dem man bei Regen- und Tauwetter durch Wasser und Koth waten mußte. . . . Die zu beerdigenden Leichen mußten

---

1) Haupter a. a. O. S. 27.
2) Bunzel a. a. O. S. 85.

auf der öffentlichen Straße ... oft stundenlang in jedem Unwetter stehen, während allerlei Fuhrwerk hart daran vorüberging und mancher Nichtevangelische bitteren Spott darüber äußerte“ [1]).

Selbst mit dem Schulwesen scheint man in der Gemeinde nicht sehr zufrieden gewesen zu sein, obgleich von katholischer Seite dem protestantischen Religionsunterrichte — wie erwähnt — höchstes Lob gezollt wurde. Pastor Wehrenpfennig wenigstens klagt in der Chronik, daß nichts mehr vernachlässigt werde als der Schulunterricht. Als er nach Schladming gekommen sei, hätte er zwar manche gefunden, die bereits fünf Jahre die Schule besuchten, aber keinen, der lesen konnte. Die weite Entfernung von der Schule, die Armut, die dazu zwang, durch die Kinder Dienstboten zu ersparen und sie den ganzen Sommer über auf den Almen zu verwenden, seien die großen Hindernisse, die dem Schulunterricht entgegenstünden. Er habe zwar die Errichtung einer Filialschule in Gleining eingeleitet, aber die Erbauung eines Schulhauses dort doch noch nicht durchsetzen können. Auch sei es ihm nicht gelungen, in der Gegend von Aich eine Schule zu errichten, obgleich zu besorgen stehe, daß diese Gemeinde, die zu weit von dem Bethause entfernt sei, „mit der Zeit allen Eifer verliere und das steirische Lutherthum schände“, während sich, falls dort eine Schule und ein Filialbethaus errichtet würde, „viele Ramsauer und Schladminger dort der wohlfeileren Güter wegen ankaufen würden, die solches jetzt nur wegen der Entfernung vom Gotteshause unterlassen“. Trotz dieser Mahnungen hatte indessen auch 1824 „die ganze 2000 Seelen starke und auf vier Quadratmeilen zerstreute Gemeinde“ nach Haupters Mitteilungen [2]) nur eine einzige Schule zu Schladming, die nur 70 Kinder besuchten; Schulzimmer wie Lehrerwohnung waren düstere, tief in der Erde stehende, ungesunde Löcher, Gefängnissen ähnlicher als dem, was sie vorstellten“. Von 33 Konfirmanden konnten daher auch 16 gar nicht, oder nur sehr schlecht lesen.

Allein all diese Übelstände wurden sicherlich nicht allzuschwer empfunden, weil die Dinge bei den Katholiken gewiß nicht besser, eher noch schlechter lagen. Und in der evangelischen Gemeinde wirkte doch noch die in den Jahrhunderten erprobte Glaubenstreue nach, von der schon die Rede war und die sich als so stark erwies, daß selbst der tüchtigste der vielen tüchtigen katholischen Geistlichen in jener Gegend an seinen Bischof schreiben mußte: „Es ist nicht

---

1) Haupter a. a. O. S. 31 f.
2) a. a. O. S. 30.

leicht gegen die Macht der Vorurteile der lutherischen Bauern zu kämpfen." [1]) Diese Glaubenstreue schreckte denn auch vor materiellen Opfern durchaus nicht zurück. Die Berichte der katholischen Pfarrämter wußten genug davon zu erzählen, wie die Protestanten die Besoldung ihrer Pastoren in vollwertiger Konventionsmünze auszahlten und ihre Seelsorger auch sonst mit allem Nötigen reichlich versahen [2]). Sie wußten auch davon zu berichten, wie diese Glaubenstreue die Grundlage für ein inniges Zusammenhalten unter den Mitgliedern der Gemeinde in geistigen wie in wirtschaftlichen Dingen geschaffen habe. Und wenn der Pastor Wehrenpfennig in die Chronik schrieb, daß diese Gemeinde „das Wort Gottes liebt und ein geneigtes Gehör dessen Vortrag schenkt", so tat er dies sicherlich nicht nur als ihr Seelenhirt, sondern auch als ihr geistiger Führer in den mannigfachen Kämpfen, die noch immer für den Glauben auszufechten waren und in denen diese Liebe zum Worte Gottes nach wie vor die mächtigste und kräftigste Stütze blieb. Nur weil er die Glaubensfestigkeit der Gemeinde kannte und auf sie baute, mag er bei seinem Scheiden von Schladming in den Text seiner Abschiedspredigt die Worte aus dem Philipperbriefe einbezogen haben: „Und bin desselbigen in fester Zuversicht, daß, der in euch angefangen hat das gute Werk, der wird's auch vollführen." (Schluß folgt.)

Mitteilungen

Ackerbau und Alpwirtschaft in schweizerischen Hochgebirgstälern. — Aus Band XIII, S. 313, und Band XIV, S. 107 u. 108, dieser Zeitschrift geht hervor, daß die unwiderlegbaren Ergebnisse der dort S. 107 genannten Abhandlung des P. Martin Kiem, O. S. B., die im „Geschichtsfreund des Historischen Vereins der fünf Orte" schon 1866 erschienen ist, durchaus nicht in genügender Weise bekannt geworden sind.

Der Verfasser jener Abhandlung bewies die von ihm aufgestellte Ausführung für das Land Obwalden; aber ebenso liegen sprechende urkundliche Beweise für Uri vor, und diese werden durch die im „Geschichtsfreund" von 1867 zum Abdruck gebrachten sechs Meieramtsrödel dargeboten.

Der älteste Rodel, der zwischen 1250 und 1300 anzusetzen ist, legt dar, daß von 34 aufgezählten Zinsen in Erstfeld nicht weniger als 17, also die Hälfte, von teilweise namentlich bezeichneten Äckern — z. B. *zen Nusboumen, zem Wadelacher, latus ager, Lenacker, Kilchacker* — entrichtet wurden. Der zweite in das erste und zweite Dezennium des XIV. Jahr-

1) Brief Novaks vom 24. 12. 1808 im Hauser Pfarrarchive.

2) Bunzel a. a. O. S. 88 f.

hunderts anzusetzende Rodel zeigt, daß der Meier Walter zu Erstfeld nur von Äckern, 9 an der Zahl, der Meier Johann von 5 Äckern, unter 12 Landstücken, Zins zahlt, und in Seedorf lebt ein „Heinz im Wingarten“. Allerdings treten in Bürgeln die Äcker hinter den Matten zurück, und für Silenen sind vorwiegend Produkte der Viehzucht, Schafe, Ziegenfelle, in je einem Falle auch Käse und Ziger, als Abgaben genannt.

Neben diesen Rödeln stehen auch andere urkundliche Nachrichten, die in den Beilagen zur *Geschichte der Abtei Zürich* von G. von Wyß (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VIII) gesammelt sind. Im Jahre 1284 wurde zwischen der Äbtissin des Fraumünsters in Zürich und dem Pfarrer von Altorf über dessen Einkünfte ein Vertrag abgeschlossen, der von den zum dortigen Kirchengut gehörenden Äckern handelt, weiter von einem auf 20 Mütt geschätzten Zehnten von der Gerste und anderen Hülsenfrüchten aus Altorf und sieben umliegenden Ortschaften, endlich vom Weinzehnten aus den Weinbergen der Kirche. Allein noch andere Dokumente bezeugen reichlich das Vorhandensein von Äckern bei Altorf, so eine Urkunde von 1256, wo von einem *Langenacker* in *Altorfere Velde* gesprochen ist. Die Dominikaner-Klosterannalen von Basel heben zum Jahre 1268 die Verwüstung im Altorfer Weinberge hervor, die ein nach starkem Regenwetter gelöster großer Stein anrichtete. Das Gleiche gilt auch von anderen Orten im unteren Reußtal. Zu Bürgeln gab es 1291 nach dem Wortlaut eines Geschäftsabschlusses zwei *ze Acker* genannte Leute, und von den in diesem Vertrage dem Zisterzienserkloster Wettingen zugewiesenen Gütern werden mehrere ausdrücklich als Äcker bezeichnet; ähnlich nennt ein Vertrag für Silenen, ein wenig höher talaufwärts, im Jahre 1283 Äcker und Weingärten.

Aber allerdings war nun, wie schon aus dem Bisherigen hervorgeht, neben der Ackerwirtschaft auch die Alpwirtschaft schon in dieser Zeit vorhanden, wie sich das bei der Beschaffenheit des Landes, zunächst für Uri, aber auch für Unterwalden, von selbst versteht. Doch haben beispielsweise die Bewohner des engen Schächentals, die in der Behauptung des Urner Bodens gegenüber dem anstoßenden Glarus zeigten, welchen Wert sie auf den Besitz von Alpweiden legten, im Jahr 1290 auch noch Äcker bebaut: das geht aus der Stiftung der Kirche in Spiringen hervor, wobei die nahezu 80 Talbewohner auf ihre eigenen Güter Verpflichtungen zu jährlichen Beiträgen legten und dabei zwei Dutzend Äcker namhaft machten. Vom Ende des XIV. bis über die Mitte des XV. Jahrhunderts zeigen nun aber allerdings die vortrefflichen Ausführungen Kiems für Obwalden eine unleugbare Verminderung des Ackerbaus. So hatte 1399 der Stiftungsbrief der Helferei zu Kerns das Pfrundeinkommen zur Hälfte auf Äcker verwiesen, wogegen 1467 der Helferei zu Giswil doppelt so viele Matten, als Äcker, vergabt werden. 1477 geht aus einer richterlichen Entscheidung über gewisse Güter in Sachseln deutlich hervor, daß sie damals aus Äckern in Wiesen verwandelt wurden. Vollends im XVI. Jahrhundert treten die Äcker in den Dokumenten sehr stark zurück, was schon 1531 bei der vor dem zweiten Kappeler Krieg verhängten Kornsperre in Obwalden deutlich verspürt wurde. Zwar ließ es die Obrigkeit an Maßregeln nicht fehlen, um den Ackerbau aufrecht zu erhalten, und beschenkte z. B. 1591 einen Landmann „wegen

des Ackerfahrens“ mit einem Paar Hosen. 1605 wurde beschlossen, um die Frucht nicht von außen beziehen zu müssen, je nach Beschaffenheit der Grundstücke und Örtlichkeiten den Landleuten den Ackerbau zur Pflicht zu machen. Doch diese Anstrengungen der Regierung waren vergeblich, und bis zum XIX. Jahrhundert war der Umwandelungsprozeß völlig zu Ende gediehen.

Auch die Ursachen dieses Zurücktretens des Ackerbaus hat Kiem völlig klargestellt. Wie für Uri aus Dokumenten der Fraumünsterabtei deutlich hervorgeht, treten vom XIV. Jahrhundert an die Verpflichtungen der Landleute gegenüber der Grundherrschaft der Äbtissin, aber auch gegenüber dem Abte von Wettingen, immer mehr zurück; im Jahr 1359 kauften sich die in Uri Verpflichteten um eine ansehnliche Summe von Wettingen los, und die ersten Dezennien des XV. Jahrhunderts bringen zahlreiche weitere Ablösungen gegenüber der Fraumünsterabtei. So hatte die früher in den Meieramtsrödeln vorgeschriebene Benützungsweise der Landstücke für den nicht mehr verpflichteten freien Mann aufgehört. Und darüber hinaus war nun seit 1332 der natürliche Marktplatz des Vierwaldstättersees Luzern, seit 1351 das noch wichtigere Zürich in den Bund der Eidgenossen eingetreten, so daß also wohlgefüllte Märkte in befreundeten Städten offen standen. Daß ferner gerade 1418, 1426, 1428 Zehnten und Verpflichtungen rasch nacheinander abgelöst wurden, hatte seinen Grund darin, daß 1415 der kornreiche Aargau erobert worden war. Die politische Geschichte der Waldstätte bietet die deutliche Erklärung dieser wirtschaftlichen Vorgänge.

Alle diese Argumente sind also der deutliche Beweis für den von Kiem aufgestellten Satz, daß in den hier behandelten Gebieten der Ackerbau vom IX. Jahrhundert bis 1400 höher als die Alpwirtschaft stand, daß er dagegen von 1400 an bis 1600 stets mehr vernachlässigt wurde und hinter der Alpwirtschaft in rasch zunehmendem Grade zurücktrat.

G. Meyer v. Knonau (Zürich).

Kommissionen. — Die Gesellschaft für **rheinische** Geschichtskunde[1]) hielt am 13. März 1912, 7. März 1913 und 7. März 1914 ihre 31., 32. und 33. Jahresversammlung ab. Aus den bei diesen Gelegenheiten erstatteten Berichten über die Geschäftsjahre 1911 bis 1913 ist folgendes zu entnehmen. Es wurden veröffentlicht: a) Von den *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte*, A. Bergische Städte, der zweite Band, enthaltend *Blankenberg*, bearbeitet von E. Kaeber, und *Deutz*, bearbeitet von B. Hirschfeld (Bonn 1911); B. Kurkölnische Städte, der erste Band, enthaltend *Neuß*, bearbeitet von F. Lau (Bonn 1911). b) Von den *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv*, gesammelt und bearbeitet von Heinrich Sauerland, sechster Band: 1378—1399, herausgegeben von Hermann Thimme (Bonn 1912), und siebenter Band: 1400 bis 1415 (Schluß), herausgegeben von Hermann Thimme (Bonn 1913). c) Vom *Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz* die *Erläuterungen*, fünfter Band: *Die beiden Karten der kirchlichen Organisation (1450 und 1610)*,

1) Die letzten Mitteilungen finden sich in dieser Zeitschrift Bd. 12, S. 225—227.

bearbeitet von W. Fabricius. Zweite Hälfte: *Die Trierer und Mainzer Kirchenprovinz. Die protestantische Kirchenverfassung* (Bonn 1913) sowie das *Register* zu beiden Teilen des fünften Bandes (Bonn 1913). d) Von den *Weistümern der Rheinprovinz* die zweite Abteilung: *Die Weistümer des Kurfürstentums Köln*, erster Band: *Amt Hülchrath*, herausgegeben von Hermann Aubin (Bonn 1913). e) Von den *Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter* der dritte Band, zweite Hälfte: 1261—1304, bearbeitet von R. Knipping (Bonn 1913). f) *Die Gutachten der Rheinischen Immediat-Justizkommission und der Kampf um die rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung 1814 bis 1819* von Ernst Landsberg (Bonn 1914). Die übrigen Arbeiten sind zum größten Teile fortgeschritten. Der Druck der Weistümer des kurkölnischen Amtes Brühl hat bereits begonnen, die Bearbeitung der Weistümer der Abtei Prüm geht dem Abschluß entgegen. Der Druck der *Urbare der Abtei Werden*, herausgegeben von R. Kötzschke, ist vollendet, aber für Einleitung und Register macht sich ein besonderer Band neben den zwei der Edition gewidmeten notwendig. Von den *Jülich-Bergischen Landtagsakten*, erste Reihe (1400—1609) ist der dritte Band (1589—1596) im Druck weit fortgeschritten, und für den vierten Band (1596—1609) liegt der Stoff vollständig vor; auch von der zweiten Reihe (1624—1653) ist der erste Band teilweise gedruckt. Für die Ausgabe der ältesten rheinischen Urkunden (bis 1100) hat Oppermann eingehende Vorarbeiten gemacht und hofft bald mit dem Drucke beginnen zu können. Der von Kisky bearbeitete vierte Band der *Regesten der Kölner Erzbischöfe* (1304—1332) ist im Druck bis zum 40. Bogen fortgeschritten. Die Ausgabe des Textbandes zu dem von Clemen 1905 herausgegebenen Tafelwerk *Romanische Wandmalereien* steht unmittelbar bevor. Zur weiteren Bereicherung der Sammlung *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte* werden die Quellen der Städte Wesel, Düren, Trier, Boppard, Oberwesel, Bacharach, Mayen, Münstermaifeld, Bernkastel, Kochem und Zell bearbeitet. Dem seit 1908 vorliegenden zweiten Bande des Tafelwerkes *Die Münzen von Trier* (1556—1794) wird der erste Teil des ersten Bandes, der sich mit den Trierer Denaren (bis 1307) beschäftigt, bearbeitet von Menadier, bald folgen; die Zeit 1307 bis 1556 bearbeitet Alfred Noß (München). Eine Ausgabe der Statuten des Kölner Domkapitels bereitet Gerhard Kallen vor. Die Sammlungen für das Wörterbuch der rheinischen Mundarten bestehen jetzt in 680000 Zetteln, aber durch den Tod von Prof. Franck (Bonn) ist das Erscheinen der ersten Lieferung hinausgeschoben worden; eine vorläufige Probe aus den Buchstaben B und D hat Oberlehrer Müller veröffentlicht. Von den Archivübersichten ist jetzt der vierte Band in Arbeit, und zwar liegen davon schon vier Hefte, bearbeitet von Krudewig, vor: die Kreise Bitburg, Düren, Wittlich, Trier-Land; zunächst kommt nun Bernkastel an die Reihe. Als neue Unternehmungen sind in den letzten Jahren in Angriff genommen worden *Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs:* die von Kuske besorgte Arbeit (in drei Bänden) bis 1500 ist fast vollendet, und auch die von Hermann Thimme besorgte Fortsetzung (1500—1650) hat schon bedeutende Fortschritte gemacht. Eine Neuausgabe der Kölner Reimchronik des Gottfried Hagen (um 1270) bereitet Ernst Dornfeld vor. Mit der *Biblio-*

graphie der periodischen Literatur der Rheinlande 1794—1814 ist Karl d'Ester (Dortmund) beschäftigt. Für eine Veröffentlichung *Quellen zur Geschichte der Aufklärung am Rhein im XVIII. Jahrhundert* ist Beyerhaus (Bonn) tätig. Endlich ist neuerdings die Herausgabe eines *Rheinischen biographischen Lexikons* durch P. Wentzcke ins Auge gefaßt worden.

Der Verfasser der aus der Mevissen-Stiftung preisgekrönten Arbeit *Die Rheinischen Glasmalereien vom XII. bis zum XVI. Jahrhundert*, Heinrich Oidtmann, ist nach der Vollendung des ersten Bandes im Druck am 23. März 1911 gestorben; dadurch hat sich die Drucklegung des zweiten Bandes verzögert. Für die Preisaufgabe *Die niederrheinische Plastik des XV. und beginnenden XVI. Jahrhunderts* (Preis 2000 ℳ) waren zwei Bewerbungsschriften eingegangen, aber keiner wurde der Preis zuerkannt, wenn man auch jedem der beiden Verfasser ein Honorar von 1000 ℳ zubilligte; eine der Arbeiten will die Gesellschaft im Falle einer befriedigenden Umarbeitung veröffentlichen. Die Schrift, die sich um den Preis (5000 ℳ) für *Die Rheinprovinz unter der preußischen Verwaltung von 1815 bis zum Erlaß der Verfassungsurkunde* bewirbt, ist gegenwärtig noch nicht geprüft.

Stifter zählt die Gesellschaft gegenwärtig 14, von denen 6 verstorben sind, 141 Patrone, 214 Mitglieder. Die Gesamteinnahme des Jahres 1913 betrug 44645 ℳ, die Gesamtausgabe 34168 ℳ. Das Vermögen bezifferte sich einschließlich der Mevissen-Stiftung (51284 ℳ) auf 141161 ℳ.

Eingegangene Bücher.

Graevenitz, G. von: Geschichte des Italienisch-Türkischen Krieges. 3. Lieferung: Bis zum Friedensschluß von Lausanne vom 18. Oktober 1912. Berlin, R. Eisenschmidt 1914. 187 S. 8⁰. ℳ 5,00.

Herrmann, Fritz: Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz, Häuser- und Steuerlisten aus der Zeit von 1497—1541, herausgegeben und erläutert. Mit einer Wiedergabe des Maskoppschen Stadtplanes aus dem Jahre 1575. [= Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, herausgegeben mit Unterstützung der Stadt Mainz, 3]. Mainz, L. Wilckens 1914. 160 S. 4⁰.

Hofmann, Johannes: Die Kursächsische Armee 1769 bis zum Beginn des Bayrischen Erbfolgekrieges [= Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde 4. Bd., Heft 3]. Leipzig, S. Hirzel 1914. 156 S. 8⁰. ℳ 4,00.

Hopf, Wilhelm: Kassels Einquartierungslast in westfälischer Zeit [= Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 47. Bd. (1914), S. 103—137].

Kemp, Jacob: Das Studium der Geschichte an der Kölner Universität. II. Teil [= Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins, 2 (1913), S. 53—74].

Kübler, Bernhard: Antinoupolis. Aus dem alten Städteleben. Leipzig, A. Deichert 1914. 46 S. 8⁰. ℳ 1,00.

Küchler, Carl: Ein vergessenes Germanenvolk. Studien zur Geschichte und zum Volkstum der Färinger [= Nord und Süd, 38. Jahrg. (1914), S. 149—165].

Lenz, Max: Geschichte Bismarcks. 4. Aufl. München und Leipzig, Duncker & Humblot 1913. 497 S. 8⁰. ℳ 8,00.

Lindlar, Jakob: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Köln im Mittelalter [= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, 2]. Köln, H. G. Lempertz 1914. 43 S. 8⁰.

Lindner, Theodor: 1813 [= Neujahrsblätter, herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, 38]. Halle a. S., Otto Hendel 1914. 32 S. 8⁰. ℳ 1,00.

Reichel, Gerhard: Der „Senfkornorden“ Zinzendorfs, ein Beitrag zur Kenntnis seiner Jugendentwicklung und seines Charakters. I. Teil: Bis zu Zinzendorfs Austritt aus dem Pädagogium in Halle 1716. Leipzig, Friedrich Jansa 1914. 227 S. 8⁰. ℳ 4,00.

Reventlow, Graf Ernst zu: Deutschlands auswärtige Politik 1888—1913. Berlin, E. S. Mittler und Sohn 1914. 402 S. 8⁰. ℳ 8,50.

Rosendorf, H. H.: Tangermündes Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts [= Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten, Heft 19]. Langensalza, Wendt & Klauwell 1914. 198 S. 8⁰.

Sattig, Wilhelm: Die Schlacht an der Katzbach am 26. August und die Verfolgung bis zum 1. September 1813. Mit 2 Karten in Steindruck [= Beiträge zur Geschichte der Befreiungskriege, herausgegeben von Rudolf v. Friederich, 4. Heft]. Berlin, E. S. Mittler und Sohn 1914. 145 S. 8⁰. ℳ 4,00.

Schlossar, Anton: Die Literatur der Steiermark in bezug auf Geschichte, Landes- und Volkskunde, ein Beitrag zur österreichischen Bibliographie. Zweite, vollständig umgearbeitete und bis auf die jüngste Zeit vermehrte Auflage. Graz, Ulrich Moser (J. Meyerhoff) 1914. 341 S. 8⁰. ℳ 10,00.

Schwarz, Reinhold: Personal- und Amtsdaten der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz von 1500—1800 [= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, 1]. Köln, H. G. Lempertz 1914. 91 S. 8⁰.

Warschauer, A.: Die Inventarisation der urkundlichen Quellen zur Landesgeschichte Westpreußens im nichtstaatlichen Besitze. Danzig, A. W. Kafemann 1914. 12 S. 4⁰.

Zwingmann, Heinrich: Der Kaiser in Reich und Christenheit im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden. Ein Versuch über die Methode in der gegenwärtigen Geschichtsschreibung. Erstes Buch: Die Mobilmachungen des immerwährenden Reichstages von 1663. Leipzig, K. F. Koehler 1913. 64 S. 8⁰.

Busch, Wilhelm: Kurhessen im Jahre 1850 [= Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 47. Band (1914), S. 157—170].

Cuvelier, Joseph: Les archives de l'Etat en Belgique 1914: Les archives Allemandes, Autrichiennes et Suisses. 36 S. 8⁰.

Eckert, Ferdinand: Jakob Lynnß, Provisor der deutschen Schuel zu Lindau i. B. 1574—1621 [= Neujahrsblätter des Museumsvereins Lindau i. B., Nr. 4]. Lindau, Joh. Thom. Stettner 1914. 28 S. 8⁰.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Weimar.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter
Monatsschrift
für
Erforschung deutscher Vergangenheit auf landesgeschichtlicher Grundlage

XV. Band | Juni 1914 | 9. Heft

Aus innerösterreichischen Glaubenskämpfen

Von
Julius Bunzel (Graz)

(Schluß) [1]

III.

Die Rechtslage war für die österreichischen Protestanten auch nach dem Erlaß des Toleranzpatentes nicht allzu günstig. Nur zu deutlich fühlten sie, daß ihre Religion eben nur geduldet war; denn nicht nur das Protestantischsein, schon das Protestantischwerden hatte man durch die Gesetze sehr erschwert. So wurden die Kinder eines katholischen Vaters stets katholisch, während die Kinder eines protestantischen Vaters, der eine Katholikin zur Frau hatte, nur dann seinem Bekenntnis angehörten, wenn es Knaben waren [2]. Ja, bei unehelichen Kindern wurde nicht einmal dieser Grundsatz immer festgehalten. Ein dreijähriger unehelicher Bub beispielsweise, der bei seinem protestantischen natürlichen Vater wohnte, wurde auf Wunsch der katholischen Mutter dem Vater abgenommen und zu katholischen Verwandten der Mutter gegeben. Als sich der Vater dagegen wehrte, wurde er zu 24 Stunden Arrest bei Wasser und Brot verurteilt, die Pastoren, die sich der Sache angenommen hatten, erhielten eine Verwarnung „wegen Verdrehung des Gesetzes und ungeziemender Schreibart" [3]. Kinder von katholischen Eltern mußten immer katholisch erzogen werden, auch wenn die Eltern später zum akatholischen Glauben übertraten [4]. Selbst jenen, die der Religion halber ausgewandert und

1) Vgl. oben S. 187—209.

2) Verordnung vom 28. März 1782.

3) Akt Anton Stocker im Hauser Pfarrarchive.

4) Schreiben des Kreisamtes Judenburg an das Dekanat in Haus vom 30. 5. 1788 und vom 23. 7. 1788 (im Hauser Pfarrarchive). Eine Ausnahme bestand nur für die Kinder jener Eltern, die sich gleich bei der ersten Konskription (vor dem 1. Jänner 1783) als Protestanten erklärt hatten.

nach Erlassung der Toleranzgesetze zurückgekehrt waren, sollten ihre unterdessen katholisch erzogenen Kinder „wegen der Verführungsgefahr" ursprünglich überhaupt nicht zurückgestellt werden [1]); später ließ man sie zwar den Eltern, beauftragte aber Kreisamt, Obrigkeit und Seelsorger, darauf zu sehen, daß die Kinder nicht von der katholischen Religion abwendig gemacht und ihnen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden [2]). Überhaupt mußte besonders bei Kindern abgefallener Katholiken und bei Kindern aus gemischten Ehen darauf gesehen werden, daß sie guten Religionsunterricht genossen und mit allen gesetzlichen Mitteln zum Schul- und Kirchenbesuche angehalten wurden.

Auch den Erwachsenen wurde der Übertritt zum Protestantismus namentlich seit Ablauf der „Gnadenzeit" — also nach dem 1. Jänner 1783 — nicht leicht gemacht. Mit vollem Rechte konnten die Schladminger Pastoren vielmehr in der Chronik klagen, daß den Leuten „alle möglichen Hindernisse in den Weg sowohl von den Herrschaften als der katholischen Geistlichkeit gelegt" würden. Vor allem schreckte der sechswöchige Glaubensunterricht bei katholischen Geistlichen, der dem Übertritte vorangehen mußte, viele Leute ab. Gab es doch Fälle, in denen dieser Unterricht wiederholt, also auf 12 Wochen ausgedehnt wurde [3]), und ein Kaplan im Schladminger Kreise verlangte — freilich vergebens — von einer Ehefrau sogar, sie solle sich zum Unterrichte von ihrem Manne, ja von ihrem Wohnorte weg an einen katholischen Ort begeben [4]). Trotzdem scheint der Unterricht verhältnismäßig selten erfolgreich gewesen zu sein. In den Akten findet sich eigentlich nur ein solcher Fall. Da blieb eine gewisse Katharina Laknerin dem Katholizismus treu und wurde verhalten, die Namen derjenigen Protestanten bekannt zu geben, von denen sie zum Übertritt überredet worden sei, damit gegen diese die Untersuchung wegen Proselytenmacherei und Verführung eingeleitet werden könne [5]). In allen anderen Fällen scheint der Unterricht jedoch erfolglos geblieben zu sein. Die Leute saßen bei ihm „mit gestähltem Gemüt und vor-

---

1) Verordnung vom 15. Weinmond 1781.

2) Loesche: *Von der Duldung zur Gleichberechtigung* (Wien 1911) S. 182 und Hofdekret vom 16. 8. 1808 im Hauser Archiv.

3) Schreiben des Pflegers von Irdning an die Vikare in Kulm und Schladming vom 8. Jan. 1784 im Hauser Pfarrarchive.

4) Loesche a. a. O. S. 178.

5) Erlaß des Judenburger Kreisamtes an das Schladminger Vikariat aus dem Jahre 1783 (Schladminger Pfarrarchiv).

gefaßtem Entschlusse, nichts von dem Vorgetragenen zu glauben". So ist es nicht zu verwundern, daß sich Pfarrer Novak — wohl um das Odium der Erfolglosigkeit von den Geistlichen abzuwälzen — in einem Berichte an das Ordinariat für die Beseitigung dieses Unterrichtes überhaupt aussprach. An dessen Stelle wollte er einen mehrwöchigen Aufenthalt der sich zum Übertritt Meldenden in katholischen Häusern gesetzt wissen [1]). Denn daß irgend etwas geschehen müsse, „um den Abfall von der dominanten zu der bloß tolerierten Religion wenigstens zu erschweren", war natürlich auch ihm klar.

Jedenfalls ist es bei dem Vorherrschen dieser Ansichten begreiflich, daß den Protestanten nur ein Mindestmaß religiöser Freiheit gewährt wurde. Kein öffentlicher, nur ein Privatgottesdienst wurde ihnen gestattet und den Pastoren „eine Strafe angedroht, wenn sie andere als bloß wirkliche Protestanten zu ihren Andachtsübungen zuließen" [2]). Namentlich wurde ihnen „unter schwerster Verantwortung" verboten, Katholiken in ihre Bethäuser zu ziehen oder ihnen dort gar das Abendmahl zu reichen, wenn sie nicht einen Lizenzzettel besäßen und vorher den vorgeschriebenen sechswöchigen katholischen Unterricht genossen hätten [3]). Außerhalb ihrer Bethäuser durften die Pastoren überhaupt keine gottesdienstlichen Handlungen vornehmen, und als die Grazer einmal baten, sich den Pastor von Schladming zu Andachtsverrichtungen kommen lassen zu dürfen, wurden sie abgewiesen [4]). Noch weniger durften selbstredend Gottesdienste ohne Pastoren oder Lehrer abgehalten werden, und dem Schladminger Pastor wurde es 1808 sogar einmal „verhoben", daß sich im Schlosse Tannreck — vier bis fünf Stunden von Schladming entfernt — einige alte und kränkliche Leute bei üblem Wetter von einem Knechte hatten protestantische Schriften vorlesen lassen [5]).

Zu alledem hatte die Zugehörigkeit zum Protestantismus auch arge materielle Nachteile im Gefolge. Denn die Protestanten mußten nicht nur ihre eigenen Geistlichen erhalten, sondern auch der katholischen Geistlichkeit, der ja die Matrikenführung vorbehalten blieb, Stolgebühren entrichten, wobei sie — wie Pastor Schmal in der

1) Bericht vom 18. Dez. 1802 im Hauser Pfarrarchive.

2) Antwort des Kreisamtes auf eine Anfrage des Pastors Schmal (1783) im Hauser Pfarrarchive.

3) Erlaß des Kreisamtes an den Pfarrer von Haus vom 28. 12. 1791 im Hauser Pfarrarchive.

4) Loesche a. a. O. S. 327.

5) Loesche a. a. O. S. 323.

Chronik erzählt — nicht selten „überrechnet“ worden sein sollen. Ebenso blieben „die katholischen Pfarrzinsungen, Dezimationen und andere hergebrachte Nutzungen gänzlich dem katholischen Pfarrer vorbehalten“, und zwar sollte man sich über den „Ursprung, wie solches eingeführt worden, wann sie nur an sich selbsten richtig sind“, nicht aufhalten [1]. Da gab es denn natürlich „manche verdrießliche Kazbalgereyen“. So beklagten sich die protestantischen Bauern darüber, daß „die Stollgebühren für sie beim Vikariate zu Schladming immer höher seien, als die Stolordnung von 1774 anweise“. Besondere Schwierigkeiten hätten sie diesbezüglich bei Beerdigungen. Sie baten daher das Kreisamt, es möge dem Vikar von Schladming auftragen, ihnen jedesmal ein Verzeichnis zu geben, wieviel sie für Grabstelle, Läuten, Leichentuch und andere Zufälligkeiten zu zahlen hätten, da der Vikar dies bisher verweigert habe [2]. Andererseits mußten sich aber auch die katholischen Geistlichen wieder häufig darüber beklagen, daß Begräbnisse und Trauungen stattfänden, ohne daß sie verständigt und die Stolgebühren erlegt würden [3], obwohl nach dem Hofdekrete vom 16. März 1783 „kein Actus ministerialis eher vorgenommen werden durfte, als der, welcher einen Actum fordert, sich schriftlich über die Bezahlung der Jurium Stolae an den katholischen Pfarrer ausgewiesen habe“ [4].

Besonders heftig aber tobte der Streit um das Recht „einer jährlichen Sammlung an Haber und Eyern an allen Bauerngütern, wie solches in der Pfarre Schladming seit langem bestand“. Diese Abgabe soll dadurch entstanden sein, daß die Bauern einem Vikar, der schwach auf seinen Füßen war und zu den Versehgängen ein Pferd brauchte, versprochen hatten, ihm Hafer für dieses Pferd beizustellen. Die Eier sollen von jeher nur aus Gefälligkeit gegeben worden sein. Die protestantischen Bauern stellten sich daher auf den Standpunkt, daß sie zu der Sammlung nicht mehr beizusteuern brauchten, weil sie ja von dem Vikar nicht mehr versehen würden [5]. Die Sache

1) Erlaß des Kreisamtes Judenburg vom 19. April 1783 im Schladminger Pfarrarchive.

2) Eingabe an das Kreisamt vom 21. Sept. 1783 im Schladminger Pfarrarchive.

3) Schreiben des Vikars Dibattistis an Pastor Schmal vom 20. April 1783; Erlaß des Kreisamtes Judenburg an Dechant Estendorfer vom 26. April 1783 und an Pastor Schmal in Schladming vom 16. Febr. 1789 (hier handelte es sich um das Begräbnis der Frau des Schladminger Pastors); Erlaß des Kreisamtes an Vikar Novak vom 2. Aug. 1790, sämtlich im Schladminger Pfarrarchive.

4) Kreisamt Judenburg an Vikar Dibattistis vom 2. Aug. 1783 im Schladminger Pfarrarchive.

5) Vgl. S. 227 Anm. 4.

ging bis an die Hofkanzlei, die entschied, daß die protestantischen Bauern sich auch weiterhin an der Sammlung beteiligen müßten, da sie doch noch katholische Dienstboten auf ihren Höfen hätten [1].

Im allgemeinen hielten sich die Behörden auch wirklich streng an das Gesetz, und wenn es bei Durchsicht der Akten manchmal scheint, als stünden die Behörden allzusehr auf seiten der katholischen Geistlichkeit, so ist dies nur eine Folge der damaligen gesetzlichen Vorschriften. Wenn beispielsweise das Kreisamt einer Frau begreiflich machen will, „daß die für ihr Seelenheil sehr erwünschte Beharrung bei der katholischen Religion zu ihrer künftigen Verehelichung kein Hindernis sei" [2], oder wenn es auf die Überwachung eines bei katholischen Zieheltern befindlichen natürlichen Sohnes eines Protestanten drängt [3], oder wenn es dem Pfarramte bei der Unterbringung von gefährdeten Kindern bei gut katholischen Zieheltern sowie bei der Abstellung aller übrigen Gesetzwidrigkeiten seine Unterstützung zusagt [4], so entspricht all dies durchaus dem Geiste der Toleranzgesetzgebung, die wohl denen, die bereits einer anderen Religion zugetan waren, deren Ausübung gestatten wollte, aber doch in der katholischen Religion die alleinseligmachende sah, deren „Beförderung" der Wunsch des Kaisers und damit die Pflicht der Behörden war [5]. Und selbst wenn das Kreisamt — über höheren Auftrag — das Betragen des „in betreff der Verbreitung verbotener Bücher oder Unternehmung heimlicher und gefährlicher Unordnung und Unfügen" verdächtigten Ramsauer Pastors Overböck durch das Hauser Pfarramt „nur im Geheim ohne Erregung des mindesten Aufsehens und mit der in dieser Sache erforderlichen Bescheidenheit" überwachen läßt [6], fand dies Vorgehen nicht nur in dem Spitzelgeiste jener Zeit, sondern auch in den strengen Verordnungen gegen toleranzwidrige Übergriffe der Protestanten [7] seine volle Begründung.

Andererseits scheute man sich aber auch durchaus nicht, gegen katholische Geistliche einzuschreiten, wenn sie sich etwas zuschulden kommen ließen. Als ein Vikar in der damals auch noch von Pro-

1) Loesche a. a. O. S. 401.

2) Kreisamt an Vikar Dibattistis vom 14. 6. 1783 im Schladminger Pfarrarchive.

3) Kreisamt an Dekanat Haus vom 23. 7. 1788 im Hauser Pfarrarchive.

4) Erlaß des Kreisamtes vom 28. Dez. 1791 im Hauser Pfarrarchive.

5) Vgl. die a. h. Hofentschließung vom 20. April 1782 und die Verordnung vom 30. April 1783 in der Josephinischen Ges.-Sammlg.

6) Erlaß des Kreisamtes vom 6. März 1793 im Hauser Pfarrarchive.

7) Vgl. Hofdekret vom 31. Jan. 1782; Hofentsch. vom 26. April 1782 und Hfd. vom 30. April 1783 in der Josephinischen Gesetz-Sammlg.

testanten besuchten Kulmer Kirche eine heftige Predigt gegen die Andersgläubigen gehalten und sich die Protestanten darüber beschwert hatten, erklärte das Kreisamt, es werde, falls weitere Beschwerden kämen, die Anzeige an die Landesstelle erstatten. Schon jetzt fordere es aber den Kreisdechanten auf, den Vikar „mit verständlichem Ernste" zu verhalten, daß er sich „aller dergleichen verbotenen Zudringlichkeiten und übertriebenen Religionseifers enthalten solle" [1]). Ebenso forderte man, als sich die Stolstreitigkeiten mehrten, das Pfarramt auf, zuerst zu versuchen, im gütlichen Wege anzukommen und sich nicht gleich beim Kreisamte zu beklagen [2]), und als Vikar Dibattistis einmal trotz Vorladung nicht beim Kreisamte erschien, wurde ihm für den Wiederholungsfall sogleich eine Geldbuße von 12 Reichstalern angedroht.

Doch nicht nur in persönlichen Dingen ging man nötigenfalls in gleicher Weise gegen die katholische wie gegen die protestantische Geistlichkeit vor. Auch in sachlicher Beziehung wahrte man das Recht nach beiden Seiten hin völlig unvoreingenommen. Als Vikar Dibattistis einmal ein Mädchen, bei dem der sechswöchige Unterricht fruchtlos geblieben war, trotzdem nicht „den Akatholiken übergeben" wollte, weil sie „eine einfältige Person" sei, die vom Protestantismus nichts verstehe, wurde ihm vom Kreisamte bedeutet, es sei gar nicht notwendig, daß evangelisch sich erklärende Personen ihre akatholischen Sätze verteidigten, sondern es genüge, wenn sie dabei beharrten, nicht katholisch sein zu wollen. Ja, als später einmal eine protestantische Schneidermeisterstochter, die zum Katholizismus übergetreten war, nach 5 Jahren erklärte, wieder evangelisch werden zu wollen, weil sie nur durch Geschenke veranlaßt worden sei, zum Katholizismus überzutreten, erhielt sie von der Landesstelle die Erlaubnis, sogleich, also ohne den sonst vorgeschriebenen sechswöchigen Unterricht, wieder zum Protestantismus zurückzukehren.

Von katholischer wie von protestantischer Seite wurde denn auch die protestantenfreundliche Haltung namentlich der unteren Behörden wiederholt betont. Die Herrschafts- und Bezirksbeamten seien den Protestanten weit geneigter als ihren katholischen Mitbürgern, klagte der Pfarrer von Rottenmann [3]), und der Pfarrer von St. Lorenzen wußte

1) Erlaß des Kreisamtes vom 22. März 1782 im Hauser Pfarrarchive.

2) Erlaß vom 2. Aug. 1790 im Schladminger Archiv.

3) Vgl. Bunzel im Jahrbuch des Vereines f. d. Gesch. des Prot. in Österreich Bd. XXX, S. 88.

auch gleich eine Erklärung dafür. Er meinte, der gutbesoldete protestantische Geistliche könne sich bei den Beamten der Gegend mehr Ansehen erwerben als der katholische, der meist aus dem Religionsfonds bezahlt, sich kaum des Hungers erwehren könne und noch dazu sich oft wegen Erhöhung seines Solariums oder wegen notwendiger Baureparaturen an seinem Pfarrhofe vor dem weltlichen Beamten so schmiegen und biegen müsse, daß ihn dieser oft kaum des Ansehens seines letzten Amtsschreibers würdige [1]). Auch Vikar Novak beklagte sich, daß die Verwalter den Protestanten gegenüber „zu wenig tätig" seien [2]).

Die protestantischen Seelsorger waren jedenfalls mit den Beamten sehr zufrieden. Pastor Wehrenpfenig lobt in der Chronik die „gütige Behandlung" seiner Bauern durch sie, und auch Biermann meint: „Im übrigen bin ich mit meinen weltlichen Obern, einem wohllöbl. k. k. Kreisamte zu Judenburg und Landesgubernio zu Graz ganz gut jederzeit abgekommen. Herr Kreishauptmann Pucher, Herr Kreiskommissär Polzler sind würdige, aufgeklärte Männer, die, soviel es der Buchstabe des Gesetzes erlaubt, gewiß den hier immer noch gedrückten Prediger schützen und die ultramontanischen Grundsätze . . . . als vernünftige Christen mit der gehörigen Verachtung anzusehen wissen.". Freilich ging diese Unparteilichkeit naturgemäß nur soweit, wie es der Buchstabe des nicht allzu protestantenfreundlichen Gesetzes erlaubte. Und so mögen die Protestanten sich, trotz der durchaus korrekten Haltung der Beamtenschaft, oft des Wunsches aus dem alten Neujahrsliede erinnert haben:

„Es geb' euch Armen Gott der Herr
Das täglich Brot und, was noch mehr
An Seel und Leib vonnöten ist,
Voraus Geduld durch Jesum Christ."

IV.

Die Stellung der katholischen Geistlichkeit, die hier besonders ausführlich geschildert werden muß, damit ein von allen Seiten her anschauliches Bild der Glaubenskämpfe in jenen Tagen gegeben werden kann, war gewiß auch nicht beneidenswert. Einerseits mußte sie aus inneren wie aus äußeren Gründen ängstlich darauf bedacht sein, kein Schäflein aus ihrer Herde zu verlieren. „An den häufigen Über-

---

1) Vgl. S. 220 Anm. 3.

2) Brief vom 17. Dez. 1785 im Hauser Pfarrarchive.

tritten zum Protestantismus" — hieß es sonst gleich [1]) — „dürften wohl auch die katholischen Seelsorger wegen ihrer säumigen Amtspflicht mitschuldig sein", und es konnte geschehen, daß die Geistlichen während des sechswöchigen Unterrichtes die Hälfte der Verpflegskosten für die Übertretenden aus Eigenem bestreiten mußten [2]). Andererseits wurde dem Klerus von den geistlichen und weltlichen Oberen aber immer Sanftmut gegen die Andersgläubigen gepredigt. Nach dem Hofdekret vom 28. August 1781 sollte deren Bekehrung lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der bescheidenen Mitwirkung der Geistlichkeit überlassen werden, und auch das fürstbischöfliche Passauer Konsistorialschreiben vom 22. September 1781 riet den Seelsorgern Geduld und Sanftmut an [3]). Sie sollten „allen Anlaß zu Zwistigkeiten in Glaubenssachen gänzlich vermeiden und nach dem wahren Sinne der christlichen Toleranz auch gegen Irrende liebevoll und mit aller Sanftmut sich benehmen, folglich sich aller unanständigen Ausdrücke oder Lästerungen enthalten" [4]). Nur „durch deutlichen und ersprießlichen Unterricht, durch Überzeugung und gutes Beispiel" sollten sie die anvertraute Pfarrgemeinde in der alleinseligmachenden Religion zu stärken oder Irrende zurückzuführen sich bestreben [5]) und durch „ein güttig und sanftmüttiges Betragen sich ein wahres Zutrauen und Liebe bey dem Volke zu erwerben trachten [6]), alles rauhe Anfahren, alle Drohungen und Schmähungen aber auf das sorgsamste vermeiden" [7]).

Dabei waren die Seelsorger nicht nur von Beamten [8]), Missionssuperioren und Religionskommissarien [6]) sehr abhängig, sondern sie standen auch einer Bevölkerung gegenüber, die nicht eben leicht zu behandeln war. Die anfänglichen Befürchtungen, das „ungeschlachte Bauernvolk könnte etwas anzetteln und anrichten" [9]), die „altblutigen

1) Hofdekret vom 16. Aug. 1808 im Hauser Pfarrarchive.

2) Hofdekret vom 23. April 1783 in der Josephinischen Ges.-Sammlung.

3) Im Hauser Pfarrarchive.

4) Hofdekret vom 14. Jan. 1782 in der Josephinischen Ges.-Sammlg. Vgl. auch das Hofdekret vom 2. Jan. 1782 und die Verordnung vom 28. Sept. 1784 ebendaselbst und den vom Vicario generali erlassenen Befehl vom 14. März 1782 im Hauser Pfarrarchive.

5) Hofdekret vom 14. Jan. 1782 in der Josephinischen Ges.-Sammlg. und obiger General-Vikariatsbefehl.

6) *Verzeichnis jener Obliegenheiten, die dem Kuraten der Schladmingischen Gegend in Rücksicht des Religionsgeschäftes zustehen* (1783) im Hauser Pfarrarchive.

7) Hofdekret vom 30. April 1783 in der Josephinischen Ges.-Sammlg.

8) Vgl. S. 221 oben.

9) Bericht des Dechanten von Haus an den Bischof vom 31. Dez. 1781 im Hauser Archiv.

Ausschreitungen und Vergehen" könnten wieder aufleben [1]), bewahrheiteten sich zwar nicht. Dagegen wurde über die Sittenlosigkeit der Bevölkerung sehr geklagt. Von 200 Katholiken — berichtete Vikar Novak aus Pichl — sind die Hälfte entweder schwach im Glauben oder lasterhaft, oder beides; von der anderen Hälfte ist ein Teil träge und lau und nur 40 sind die Freude des Seelsorgers [2]). Alles trägt dazu bei, um bei dem ledigen Volk die Verderbnis der Sitten zu begünstigen, ihre Vermischung mit dem Irrglauben, die Nachlässigkeit der Hausväter, der Mangel einer aufsichtigen Polizei, sogar die Lage des Ortes an der Grenze. Denn die Knechte tragen zur Nachtzeit Salz über die Grenze und die Dirnen schenken dann, um sich mehr Geld zu verdienen, in der Nacht Branntwein an die Burschen aus. Die Hausväter aber getrauen sich nicht, ihren Knechten und Dirnen diese gemeinschaftlichen nächtlichen Sachen abzustellen. In Schladming selbst lagen übrigens die Dinge nicht besser. „Was Moral anlangt" — meldet Nowak später auch von dort —, „so steht es hierorts sehr traurig, vielleicht so traurig wie nirgends in der Diözese. Es kommt so weit, daß man Mädchen, die man nicht im Guten bekam, einfach mitführt, in angrenzenden Orten in Branntweinschenken unterbringt und dort mit vieler Klugheit" lange versteckt hält.

Selbst in angesehenen Kreisen scheute man den öffentlichen Skandal nicht. So lebte beispielsweise in Schladming seit vielen Jahren ein gewisser Tomaser getrennt von seiner Frau mit der Erzieherin seiner Kinder, einer „Titulargewerkin" von P., im Konkubinate, was großes Aufsehen und Widerwillen in der Bevölkerung erregte [3]). Schon 1784 hatte der damalige Vikar Debattistis versucht, die beiden auseinanderzubringen. Freundliche Ermahnungen, Bitten, Zuschriften an ihren Bruder, der Kreiskommissär in Judenburg, und an einen nahen Verwandten, der Kanonikus zu St. Stefan in Wien war, selbst bischöfliche Ermahnungsschreiben und das Einschreiten des Magistrats waren erfolglos geblieben. So wuchs das Ärgernis. Manche jüngere Leute nahmen sich das Paar zum Beispiel, und die Bauern schalten die Geistlichen, sie seien zu nachsichtig gegen den Unfug dieser vornehmen Herrschaften. Erst 1789 schritt Vikar Novak neuerlich ein und suchte den Bruder und den Verwandten des Fräuleins zu be-

1) Bericht des Pfarrers von Haus vom 31. Aug. 1781 im Hauser Archiv.

2) Bericht vom 7. Dez. 1785 im Hauser Pfarrarchive.

3) Berichte Novaks vom 13. Mai und 24. Dez. 1789; Schreiben Novaks vom 20. Aug. und 17. Sept. 1796 im Schladminger Archiv.

wegen, sie zu sich zu nehmen. Doch auch ihm scheint kein Erfolg beschieden gewesen zu sein.

Für die Geistlichen war es ja auch nicht leicht, gegen solche Sittenlosigkeit einzuschreiten, denn die Leute waren — wie Vikar Novak klagte [1]) — obendrein überaus empfindlich. „Man kann sie" — meinte er —, „kaum gelinde genug behandeln. Bei jeder Ermahnung steht zu befürchten, daß sie Anlaß nehmen, mit Veränderung des Glaubens sich meiner Seelsorge und meiner Erinnerung zu entziehen." So war es denn noch „das Beste, was der Seelsorger tun konnte", zu versuchen, „das Vertrauen der Gemeinde mit Wohlwollen und tätigster Nächstenliebe zu gewinnen". Trotzdem änderten ja nicht wenige ihren Glauben leicht, wenn sie darin einen Vorteil sahen, eine günstige Ehe schließen oder ihre wirtschaftliche Lage verbessern konnten [1]). Und auch aus inneren Gründen mag der Protestantismus bei manchen seine Anziehungskraft ausgeübt haben. Wenigstens deuten die vielen kirchenreformatorischen Vorschläge darauf hin, die katholische Geistliche vorbrachten. Namentlich Vikar Novak war unermüdlich in solchen Neuerungsvorschlägen, von denen einige besondere Beachtung verdienen.

So fragte er schon 1789 beim Ordinariate an, ob das Meßopfer nicht deutsch gelesen werden könne, erhielt aber die Antwort, daß dies „der Seltenheit der Gewohnheit wegen" nicht angehe. Wohl aber dürfe jemand dazu angeleitet werden, jährlich einmal beim Gottesdienste das Meßopfer deutsch vorzubeten [2]). Ein Jahr später (1790) bat Novak dann um die Erlaubnis, bei Hochzeiten, Versehen und Begräbnissen die Gebete deutsch vortragen zu dürfen. Dies wird gestattet, doch sollte die Änderung nicht auf einmal, sondern nach und nach eingeführt werden. Vorläufig seien die Gebete zuerst in lateinischer und sodann in deutscher Sprache vorzutragen [3]). Bald darauf (1792) endlich regte Novak an, die Andächtigen möchten dem Priester bei der Messe aus eigenen Missalen mit den Ministranten zugleich sprechend oder singend Antwort geben, damit so ihre Aufmerksamkeit auf das Meßopfer konzentriert werde [4]).

Neben dem Verdeutschen der Gebete und der Anteilnahme der Gemeinde am Gottesdienste hielt Novak jedoch auch eine eifrige Pflege

---

1) Vgl. S. 223 Anm. 2.

2) Erlaß des Leobener Ordinariates vom 24. April 1789 im Schladminger Archiv.

3) Erlaß des Bischofs vom 24. Nov. 1790 im Schladminger Archiv.

4) Gutachten Novaks vom 15. April 1792 im Hauser Pfarrarchive. Andererseits äußert sich Novak hier gegen die Kirchenmusik.

des Bibelstudiums für notwendig. Bibelvorlesungen durch die Geistlichen glaubte er freilich nicht das Wort reden zu sollen. Würden sie in den einzelnen Häusern und Höfen abgehalten, so würden sich seiner Ansicht nach leicht Hindernisse ergeben und es fehle auch an der nötigen Ruhe. Würde man sie aber an Sonntagen nach der Christenlehre in der Kirche veranstalten, so würde dies die Andächtigen wie die Priester zu sehr ermüden. Auch könne man nicht immer darauf rechnen, genügend redegewandte Priester zur Verfügung zu haben, und ein zu guter Deklamator benehme den Zuhörern wieder die Andacht [1]). Dagegen förderte Novak den Bibelunterricht in der Schule durch die Anschaffung bildlicher Darstellungen der biblischen Begebenheiten. Die Bilder wurden auf Wandgestellen angebracht und von Zeit zu Zeit ausgewechselt. Die Einführung bewährte sich gut [2]), doch blieb man dabei auch stehen. Die radikaleren Vorschläge des Kaplans Grimm, der ein neues Schullesebuch und ein neues Gebetbuch eingeführt wissen wollte, wurden einstweilen nicht angenommen. Das Ordinariat meinte zwar, es freue sich über Grimms Eifer, wünschte ihm aber noch jene Mäßigung, Pastoralklugheit und Bescheidenheit, die für den Seelsorger notwendig sei. Seine Vorschläge seien gut, bedürften aber gründlicher Überlegung; man werde sie im Auge behalten [3]).

Jedenfalls geht aber aus all diesen Bestrebungen hervor, daß das Wirken der katholischen Geistlichen in Schladming nicht eben leicht und angenehm war, und es ist sehr erklärlich, daß man nur „besonders geschickte Seelsorger“ [4]) dort anstellen konnte. Man sollte daher annehmen, daß ihnen dafür wenigstens eine unabhängige Stellung und ein besonders gutes Einkommen geboten worden sei. Dem war aber keineswegs so. Schladming hatte zunächst nicht einmal einen Pfarrer, sondern nur einen Vikar, der dem Pfarrer in Haus unterstand. Schon 1780 hatte der Bischof zu Seckau beim Erzbischof von Salzburg beantragt, das Vikariat Schladming zu einer Pfarre zu erheben und den jeweiligen Pfarrer zum Missionssuperior über die Vikariate

---

1) Vgl. S. 224 Anm. 4.

2) Schreiben des Pfarrers von Mauthhausen an Novak vom 23. Aug. 1772 und Novaks Berichte darüber an den Bischof aus den Jahren 1792 und 1795 im Schladminger Pfarrarchive.

3) Schreiben Grimms an das Ordinariat vom 30. Okt. 1791; Bericht Novaks vom 4. Dez. 1791; Erlaß des Ordinariates vom 19. Febr. 1792 im Schladminger Pfarrarchive.

4) Hofdekret vom 16. Aug. 1808 im Schladminger Pfarrarchive. Schon früher Hofdekret vom 21. Jan. 1786 in der Ges.-Sammlg.

Kulm und Pichl zu bestimmen [1]). Doch wurde dieser Anregung kein Gehör geschenkt, so daß mehr als ein Jahrzehnt später noch immer die Klage ertönte, der Umstand, daß in Schladming nur ein Vikar residiere, schade der dortigen katholischen Bevölkerung sehr, da sich die Protestanten mehr dünkten, weil sie einen eigenen Pfarrer hätten [2]). Zwischen dem Dechanten zu Haus, der gleichzeitig „konfirmierter Pfarrer zu Haus und Schladming" war, und dem Schladminger Vikar Novak entspann sich denn auch ein kleiner Rangstreit, da der Hauser Dechant die Schladminger Kirche als eine Filiale der Dekanatspfarrkirche betrachtete [3]), während Novak die Ansicht vertrat, Schladming sei eine eigene selbständige Pfarre, deren Pfarrer nur abwesend sei und daher durch einen Vikar vertreten werde [4]). Das Ordinariat entschied, es möge dem Vikar „mit aller Gelindigkeit" aufgetragen werden, die Worte „Pfarrkirche" u. dgl. in seinen offiziellen Schriften zu vermeiden, „wodurch seiner selbständigen Seelsorgsdignität, die man an einem Vikare zu Schladming immer vom Ordinariate aus erkenne und schätze, nichts benommen werde" [5]).

So blieb denn die rechtliche Stellung des Schladminger Vikars auch weiterhin ungeklärt, und selbst die Zahl der Hilfskräfte, über die er verfügte, war anscheinend völlig unzureichend. Erst im Spätherbste 1794 erhielt er einen zweiten Kooperator [6]), obwohl er schon 1789 in einer Eingabe die Notwendigkeit eines dritten Kuraten eingehend begründet hatte [7]). Dabei war aber auch die materielle Lage der Schladminger Seelsorger alles eher als befriedigend. Noch 1784 bat der Vikar, man möge ihm doch die Jahresbeiträge von 30 fl. zur Besoldung des Kooperators, die früher aus einer Stiftung gezahlt wurden, nun aber schon seit 1780 rückständig seien, nicht gerade in einer Zeit entziehen, da durch den Übertritt vieler seiner Pfarrkinder zum Protestantismus die Einkünfte ohnedies geringer würden [8]). Ein Jahr darauf hatte der Vikar trotzdem weder Antwort noch Geld. So forderte er denn einen Bescheid binnen 24 Stunden, denn „die ge-

---

1) Bericht vom 28. Juli 1780 in Abschrift im Schladminger Pfarrarchive.

2) Schreiben des Kaplans Grimm vom 30. März 1791 im Schladminger Pfarrarchive.

3) Schreiben des Dechanten von Haus vom 19. Sept. 1792 ebendort.

4) Schreiben des Vikars Novak vom 21. Sept. 1792 ebendort.

5) Erlaß des Ordinariates (ohne Datum) ebendort.

6) Bericht Novaks vom 20. Sept. 1794 im Hauser Pfarrarchive.

7) Bericht Novaks vom 9. Mai 1789 im Schladminger Archiv.

8) Bericht an die löbl. Lehens- und Vogtey-Repräsentation bei der Vikariatskirche zu Schladming vom 9. April 1784 ebendort.

walttätige Entziehung und der Mangel des Brotes tue wehe" [1]. Zwei Monate darauf verlegte er sich wieder aufs Bitten. Er wolle von dem Gelde ja auch der Kirche gern nach Möglichkeit helfen und ihr 40 fl. für das Notwendigste geben, doch auch für sich müsse er „ums tägliche Brot" bitten [2]. Indessen ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob diese Bitten Erfolg hatten. Dagegen liest man eine weitere Klage. Der Markt Schladming hatte bisher dem jeweiligen Vikar jährlich 7 fl. bar und 10 Klafter Landholz ins Haus geliefert. Allein 1784 weigerte sich der Magistrat dessen und blieb bei seiner Weigerung auch, als der Vikar die Angelegenheit ein Jahr später ernstlich betrieb [3]. Schließlich dürfte der Markt doch wohl zur Zahlung verhalten worden sein, ebenso wie dem Vikar das ihm von den protestantischen Bauern bestrittene Recht der jährlichen Sammlung an Hafer und Eiern nach langem Streite endlich doch gewährt blieb [4]. Allein dieser stete Kampf „ums tägliche Brot" machte gewiß die Stellung des Vikars nicht angenehmer, zumal wenn es sich, wie bei den Stolgebühren, um verhältnismäßig kleine Beträge handelte. Gerade dieser Kampf aber wurde am erbittertsten geführt. So beschwerten sich 1783 die protestantischen Gemeinden von Schladming und Ramsau, Vikar Debattistis verlange von ihren Mitgliedern „wider die Verordnung" 3 fl. und 30 bis 40 Kreuzer als Stolgebühren, „wo er nichts tut" [5]. Dann wieder hielten sich zwei Bauern darüber auf, daß sie für die Taufe ihrer Kinder dem Vikar 21 und 18 Kreuzer hatten zahlen müssen, obwohl das Taufgeld aufgehoben sei. Doch stellte sich später heraus, daß die Bauern gar nicht eine Taufgebühr, sondern das Einsegnen ihrer Mutter, also eine noch zu Recht bestehende Gebühr, zu zahlen gehabt hatten [6].

Um so erfreulicher, erhebender ist es, daß sich für diesen so schwierigen, undankbaren Posten gerade in den Tagen, da dem katholischen Glauben in jenen Gegenden die schwersten Gefahren drohten, in Johann Nepomuk Novak ein Priester fand, wie man „einen edleren für die damalige Zeit kaum finden" konnte. Seine zahllosen Briefe, die sich in den Schladminger und Hauser Pfarr-

1) Bericht vom 19. Mai 1785 ebendort.

2) Bericht vom 24. Juli 1785 ebendort.

3) Beschwerde vom 16. Juli 1785 ebendort.

4) Vgl. oben S. 218.

5) Beschwerde vom 14. Febr. 1783 im Schladminger Archiv.

6) Beschwerde vom 28. Nov. 1786, Rechtfertigung vom 20. Jan. 1787 und Entscheidung vom 12. März 1787 ebendort.

archiven vorfinden, gewähren tiefen Einblick in die Verhältnisse, unter denen er wirkte, und zeigen ihn selbst als einen „scharfen Denker und Sittenkenner“, als „gerechten und milden Kritiker“ [1]). Alle sind durchglüht von heiligem Eifer, dem Glauben zu dienen, der ihm so tief im Herzen saß, daß er ihn am liebsten keusch dort verschlossen hätte. Christ (schrieb er einmal) [2]), ist man für sich, aber für die anderen — Priester.

So mühte er sich denn unablässig, namentlich die Kinder diesem von ihm so heilig empfundenen Glauben zu erhalten. Ein Vorfall, der sich in der ersten Stunde nach seinem Dienstantritte zutrug, erscheint daher voll tiefster Vorbedeutung. Da kam nämlich eine protestantische Bäuerin zu ihm und verlangte, er möge ihr zusichern, daß sie ihr einige Wochen altes Ziehkind auch fürderhin bei sich behalten könne. Die Mutter sei Protestantin, der Vater katholisch. Novak wies auf die Verordnungen hin, nach denen Kinder katholischer Väter stets katholisch zu erziehen seien. Da hatte er denn gleich „das ehrloseste Maul und einen abscheulichen Schimpfnamen am Halse“ [3]). Auch drohte die Bäuerin, ihm das Kind ins Haus zu legen. Es sollte (wie Novak später schrieb) [4]) „der Sohn seiner Schmerzen“ werden. Sechs Jahre dauerte es, bis er das Kind in einen katholischen, weit entfernten Ziehort gebracht hatte. Wohl gab Novak dem Knaben auch dort Religionsunterricht, allein das Kind erwies sich „als schwer von Begriffen und verschlossen“.

Doch all diese Schwierigkeiten schreckten den Seelsorger nicht. Gleich zu Beginn des Jahres 1790, wenige Monate nach seinem Dienstantritte, hatte er festgestellt, daß sich mehrere katholische Kinder in protestantischen Häusern befänden, und deren „Aushebung“ durch das Kreisamt veranlaßt [5]). Denn es zeigte sich immer deutlicher, daß Kinder, die in protestantischen Häusern aufwuchsen, dem katholischen Glauben bald verloren gingen. Schon Novaks Amtsvorgänger hatte es deshalb an Bemühungen, die nach dem Gesetze katholisch zu erziehenden Kinder auch in katholischen Häusern unterzubringen, nicht fehlen lassen [6]). Ja, man begann auch dem recht im argen liegenden

---

1) Hutter: *Geschichte Schladmings*, S. 332.

2) Brief vom 30. Dez. 1800 im Hauser Pfarrarchive.

3) Brief vom 4. April 1789 ebendort.

4) Brief vom 18. Dez. 1792 ebendort.

5) Bericht vom 13. Febr. 1790 und Erledigung vom 22. Febr. 1790 im Schladminger Archiv.

6) Vgl. den Fall Stocker (1785—93) im Hauser Pfarrarchiv.

katholischen Religionsunterrichte erhöhte Beachtung zu schenken, um den Einflüssen der Erziehung in den protestantischen Häusern entgegenzuwirken [1]). Doch scheint auch dies keinen rechten Erfolg gehabt zu haben, was Novak selbst bald genug erfahren sollte. Zwei Jahre nach seinem Dienstantritt war ein katholisches Mädchen ihren protestantischen Großeltern zur Erziehung übergeben worden. Novak hatte selbst den Großvater als den „bravsten" Protestanten geschildert, der das Mädchen zur Schule und in jede Christenlehre schicke, und bei dem man das Kind daher wohl lassen könne. Die Verantwortung hatte er freilich abgelehnt. 10 Jahre später wurde das Kind wirklich protestantisch [2]). Ebenso ging es mit den fünf Kindern eines zum Protestantismus übergetretenen Bauernehepaares. Sie mußten zwar dem Gesetze gemäß auch nach dem Übertritte ihrer Eltern katholisch bleiben, wurden aber „selbstredend" protestantisch erzogen und traten, nachdem sie das gesetzliche Alter erreicht hatten, gleichfalls zum Protestantismus über [3]).

So mußte denn auch das Kreisamt Novak seine Unterstützung leihen. Es gab ihm den Auftrag, in Gegenden, wo keine Verführungsgefahr bestehe, gut katholische Zieheltern ausfindig zu machen und sodann eine „Konsignation aller annoch in Verführungsgefahr befindlichen katholischen Kinder wegen schleuniger Abschickung und Übergebung solcher Kinder" dem Kreisamte vorzulegen.

Die nicht zur Christenlehre oder zum katholischen Unterrichte Erscheinenden sollten der betreffenden Werbbezirksherrschaft, alle übrigen Toleranzwidrigkeiten aber dem Kreisamte mitgeteilt werden, „wo man sohin nicht entbehren wird, jederzeit vorschriftsmäßig an die Hände zu stehen" [4]). Trotzdem verstummten die Klagen Novaks darüber nicht, daß die Protestanten katholische Kinder in ihre Häuser und Dienste aufnähmen und sie nicht zum katholischen Unterricht und zur Christenlehre schickten [5]). Auch 1794 schreibt er wieder, er habe viel Sorge und Streit wegen dreier katholischer Kinder gehabt, die

1) Vgl. das Protokoll über die Schulvisitation vom 6. Juli 1786. In diesem Protokolle wurde auch festgestellt, daß von 65 schulpflichtigen Kindern nur 31 die Schule besuchten und daß der Schulunterricht darunter leide, daß der Schullehrer gleichzeitig Meßner sei, so daß er wegen Hochzeiten, Taufen u. dgl. häufig die Schulstunden unterbrechen müsse.

2) Bericht Novaks vom 17. März 1791 und folgender Akt im Schladminger Archiv. Ein ähnlicher Fall bei Hutter a. a. O. S. 332.

3) Bericht Novaks vom 30. Juli 1791 im Schladminger Archiv.

4) Erlaß vom 28. Dez. 1791 im Hauser Pfarrarchive.

5) Bericht vom 24. Sept. 1792 im Schladminger Pfarrarchive.

bei protestantischen Zieheltern in Pflege gewesen wären und nur mit viel Mühe in katholische Häuser gebracht werden konnten. Nach einer Pause von einigen Monaten wollte er einen ähnlichen Versuch mit zwei anderen Kindern machen [1]).

Derartige Wechsel der Ziehorte waren aber keineswegs immer leicht durchzuführen. Als Novak beispielsweise einmal, gestützt auf einen Erlaß des Kreisamtes, ein katholisches elfjähriges Mädchen von ihren Zieheltern abholen wollte, versteckte die Bäuerin das Kind, und der Bauer ging mit dem Messer auf den Geistlichen los [2]). Das Kind kam natürlich bald darauf doch zu katholischen Zieheltern, fast gleichzeitig mit zwei anderen katholischen Kindern, die gleichfalls in protestantischen Häusern gewesen waren [3]). Allein selbst wenn der Wechsel endlich durchgeführt war, blieben Zwischenfälle nicht aus. So hatte man wieder einmal nach langen Vorbereitungen ein Mädchen im Vikariate Pichl bei katholischen Zieheltern untergebracht. Da kam eines Abends, als die Familie beim Abendessen saß, plötzlich die protestantische Mutter des Kindes, nahm das Mädchen beim Arm, führte es ohne weiteres zum bereitstehenden Wagen und fuhr mit ihm rasch davon [4]).

Schließlich hatten diese Veränderungen in der Wahl der Ziehorte ja auch ihre große wirtschaftliche Bedeutung, die in einer „Klageschrift“ der protestantischen Bauern von 1797 besonders deutlich zum Ausdruck kam [5]). Da fragten die Protestanten das Kreisamt ganz offen, ob sie denn bloß gut genug seien, die Pflegekinder von der Geburt bis zum 11. oder 12. Jahre unentgeltlich aufzuziehen, um sie dann, wenn diese zur Arbeit tauglich würden, an katholische Zieheltern abgeben zu müssen, die sich mit ihnen weder geplagt hätten, noch sich deren Erziehung hätten einen Kreuzer kosten lassen. Warum nähme man — hieß es in der Schrift weiter — die Kinder denn nicht in jüngeren Jahren fort? Das erwecke ja fast den Anschein, als sei es den katholischen Geistlichen nicht so sehr an der Religion der Kinder gelegen, als daran, den protestantischen Bauern wehe zu tun. Die Bauern ließen es denn auch nicht bei der Klageschrift bewenden, sondern beschlossen, in ihren Häusern auch keine Armen mehr zu verpflegen, und schickten tags darauf alle diese alten Leute

1) Schreiben vom 5. Febr. 1794 im Hauser Pfarrarchive.
2) Bericht vom 30. Okt. 1796 ebendort.
3) Schreiben vom 28. Jan. 1797 ebendort.
4) Bericht vom 30. Nov. 1799 ebendort.
5) Klageschrift vom 1. Jan. 1797 ebendort.

zum Pfarrer. Sie mußten diese Armen dann freilich doch wieder zurücknehmen, mit ihrer Beschwerde scheinen sie aber doch Erfolg gehabt zu haben. Denn später (1809) findet sich in einem Verzeichnis der katholischen Kinder, die bei Protestanten zur Pflege untergebracht seien [1]), auch ein Kind erwähnt, das zu anderen Pflegeeltern hätte kommen sollen, aber bei den alten belassen werden mußte, weil es schon zur Arbeit verwendet werden könne.

Trotzdem erlahmte Novak in seinen Bemühungen nicht. Immer wieder stellte er dem Kreisamte vor, katholische Ziehkinder müßten von den protestantischen Pflegeeltern entfernt und Katholiken zur Erziehung übergeben werden [2]). Immer wieder klagte er auch dem Ordinariate, es sei natürlich, daß junge Leute, die zu lange in protestantischen Häusern zur Erziehung blieben, schließlich überträten [3]). Doch selbst in den schwierigsten Fällen verzagte er nicht. Er kämpfte sogar dagegen, daß eine protestantische Mutter ihren sechzehnjährigen, katholisch erzogenen unehelichen Sohn zu sich ins Haus nähme, obwohl sie versprach, ihn dann zum Alleinerben ihres Vermögens einzusetzen [4]). Und vielfach hatten Novaks rastlose Anstrengungen auch Erfolg, wenngleich oft schwere materielle Opfer gebracht werden mußten, da katholische Zieheltern häufig nur durch Gewährung verhältnismäßig hoher Erziehungsbeiträge gewonnen werden konnten [5]). Sich selbst tat Novak freilich trotz alledem nie genug. Unmöglich ist es — klagte er einmal [6]) —, zu verhindern, daß nicht Kinder und junge Leute in protestantische Häuser kommen, unmöglich, die Gefahr und Gelegenheit der Verführung hintanzuhalten, unmöglich auch, die schwach Gewordenen aus solchen Häusern zu entfernen und obendrein noch unmöglich, sich selbst bei genug angewandter Aufsicht und Fleiß zu beruhigen. Allein er rang doch, wie Hutter zutreffend meint, unablässig um den gesicherten katholischen Besitzstand, edel in Absicht und Mitteln. Im August 1824 schrieb er sein letztes Brieflein wegen eines gefährdeten Kindes, im Oktober starb er [7]).

Und Novak war durchaus nicht der einzige Geistliche in jenen Gegenden, der, des idealsten Strebens und heiligsten Eifers voll, in

---

1) Im Hauser Pfarrarchive.
2) Bericht vom 27. Aug. 1803 ebendort.
3) Schreiben vom 24. Dez. 1808 ebendort.
4) Schreiben vom 19. März 1805 ebendort.
5) Vgl. das oben Zeile 3 erwähnte Verzeichnis im Hauser Pfarrarchive.
6) Schreiben vom 24. März 1798 ebendort.
7) Hutter a. a. O. S. 332 f.

seinem Berufe aufging. Seinem Kaplan Grimm beispielsweise gestand selbst Novak, der gegen andere fast so streng wie gegen sich selbst war, zu, daß er ein ganz guter Katechet sei, viel Eifer und Wissenschaft habe, überhaupt einer der gescheitesten Seelsorger und der Beförderung zu einem höheren Grade vor vielen würdig sei [1]). Andererseits machte man Grimm freilich gelegentlich den Vorwurf, er zeige im privaten Gespräche wenig Klugheit und Mäßigung, sei großtuerisch und schone keinen, „wenn er vom Dreifuß im Orakelton spreche" [2]). Auch war er wohl gar zu reformeifrig und „gelehrt". „Ein Priester muß" — schrieb Novak einmal — „kein Vielwisser sein; besser gelehrig als gelehrt und lieber mehr Kraft zum Erbauen als Wissenschaft zum Glänzen [3])." Trotzdem hielt auch Novak seinen Kaplan später für würdig, sein Nachfolger zu werden, ja er meinte, Grimm wäre „ein sehr guter Ersatz" für ihn. Und die Bürgerschaft, deren Interessen Grimm einmal sehr temperamentvoll vor den Behörden und gegen die Behörden vertreten hatte, wollte ihn überhaupt nicht fortlassen. Als sich das Gerücht von der bevorstehenden Versetzung Grimms verbreitete, kamen ganze Trupps von Bürgern und Bauern zu Novak, um die Versetzung rückgängig zu machen. Ja sie wandten sich, als dies nutzlos blieb, selbst an den Dechanten von Haus [4]). Grimm blieb denn auch noch einige Jahre in Schladming und kam dann als Provisor in das nahegelegene Pichl [5]).

Ein anderer Kaplan Novaks, Schäfer, scheint ebenfalls sehr verwendbar gewesen zu sein. Novak meinte wenigstens, sein Charakter sei im Grunde genommen gut. Er sei fleißig, geschickt und eifrig. Vormittags studiere er, nachmittags ahme er den hl. Paulus in Handwerksarbeiten nach. Wohl habe er noch manches Unpriesterliche an sich, aber gegen heilsame Ermahnungen kein verstocktes Herz, so daß man noch Vortreffliches von ihm erwarten könne [6]). Und von einem dritten Kaplan, Löscher, schrieb Novak, er sei von seinen Schülern geliebt, von der Gemeinde verehrt und genieße selbst bei den Protestanten Achtung.

Man findet daher — wenigstens für die Schladminger Gegend — das harte Urteil keineswegs bestätigt, das Hutter [7]) über den „jüngeren,

1) Schreiben vom 4. Dez. 1791 und vom 12. April 1795 im Schladminger Archiv.
2) Schreiben vom 12. Juli 1795 ebendort.
3) Schreiben vom 31. Mai 1795 ebendort.
4) Schreiben vom 2. Aug. 1795 ebendort.
5) Erlaß des Ordinariates vom 26. Febr. 1798 ebendort.
6) Schreiben vom 2. Aug. 1795 und vom 7. Febr. 1795 ebendort.
7) Hutter a. a. O. S. 333.

namentlich aus den kaiserlichen (auch sonst mit Unrecht verlästerten) Generalseminarien hervorgegangenen" Klerus fällt, indem er meint, daß dieser „im leichten Weltgeiste und beamtenmäßigen Berufsleben dahin lebte und gern über die finsteren, nun abgetanen Zeiten des alten Katholizismus predigte und schmähte, worüber sich das katholische Volk zumeist ärgerte". Die Schladminger Geistlichkeit scheint vielmehr ihrer Aufgabe mit ganzer Hingebung gedient zu haben und ihr auch voll gewachsen gewesen zu sein. Man kann dies schon den Urteilen der protestantischen Pastoren entnehmen, die alle beweisen, daß die katholische Geistlichkeit — bei aller Freundschaftlichkeit im persönlichen Verkehr — ein keineswegs zu verachtender Gegner war. „Ich bin" — meint beispielsweise Pastor Biermann in der Chronik — „durch die mancherlei Streitigkeiten mit der katholischen Geistlichkeit, wozu besonders das Wegnehmen katholisch zu erziehender Kinder und die Erklärungen der Erwachsenen zur protestantischen Religion die meiste Veranlassung gaben, mit dem *medium tenere* glücklich größtenteils durchgekommen, rate aber einem jeden, der hier mein Nachfolger sein wird, fleißig auf die Bewegungen acht zu haben, die der katholische Klerus in den obgedachten Fällen macht. Man entwendet zwar protestantisch zu erziehende Kinder nicht leicht mehr mit Gewalt, wohl aber mit schlauer Hinterlist. Man kann zwar die Erwachsenen nicht leicht mit Gewalt von ihren Erklärungen zum Protestantismus abhalten, aber man läßt nichts unversucht, dieselben durch Schmeicheleien und glatte Worte oder auch wohl durch Grobheiten und Drohungen von ihrem Vorhaben abzubringen."

Die katholische Geistlichkeit traf hier somit sicherlich keine Schuld an dem Vordringen des Protestantismus, und Vikar Novak konnte den Vorwürfen, die den Seelsorgern von ihren geistlichen Vorgesetzten immer wieder wegen der Abfallsbewegung gemacht wurden, in voll berechtigtem Unmute mit den Worten entgegentreten [1]: „Ihr Herren, kommt selbst, versuchet und bearbeitet dieses Feld. Ersetzet unseren Mangel durch Wissenschaft, Eifer und Geschicklichkeit. Wir tragen keinen Neid, sondern würden mit wahrer Freude daran Anteil nehmen [2]."

Es war im Gegenteil nur dem Eifer der katholischen Geistlichkeit zuzuschreiben, wenn die Übertrittsbewegung doch verhältnismäßig früh zum Stillstand kam und Novak schon 1799 in einem Berichte über

---

1) Schreiben vom 7. Sept. 1790 im Hauser Archiv.

2) Vgl. auch das Schreiben vom 24. Dez. 1808 ebendort.

die Zustände seiner Pfarre im letzten Halbjahre mitteilen konnte, daß keine Übertritte vorgekommen seien [1]). Auch 1808 konnte er wieder melden: „Im Dekanate Haus ist es nicht so arg mit immer häufigeren Übertritten" [2]), und 1816 traten in der ganzen Leobner Diözese, zu der auch Schladming gehörte, wohl fünf Akatholiken zur katholischen, aber nur ein Katholik zur protestantischen Religion über [3]).

Daß freilich der Protestantismus seine einmal gewonnenen Stellungen behauptete, darf nicht wundernehmen. Es entsprach dies schon dem Geiste der damaligen Zeit, in der „selbst die Bischöfe samt dem Salzburger gänzlich josefinisch waren und ihrem Klerus immer wieder nur Duldung und Brüderlichkeit" vorschrieben [4]). Man lebte ja in den Tagen, in denen Lessings „Nathan" auch in Österreich rasch Verbreitung gefunden hatte. Da mag es denn geschehen sein, daß der ohnehin meist recht schwerfällige Verwaltungsapparat, der für den Katholizismus tätig sein sollte, häufig noch mühsamer arbeitete als sonst, und daß tiefe Mutlosigkeit alle jene befiel, die ihn in Bewegung zu setzen hatten. „In zwei Dezennien ist in Schladming kein katholischer Priester mehr notwendig", hieß es dann wohl [4]).

Die Protestanten dagegen fühlten sich sichtlich als die Wohlhabenderen, Stärkeren. „Das katholische Volk ist das arme", klagt Novak einmal [5]), „und deswegen sind die Verlockungen der reichen Protestanten größer." Protestantische Väter bekannten sich leichter zu unehelichen Kindern als Katholiken, die nicht imstande waren, Erziehungsbeiträge zu leisten. Protestanten übernahmen auch gerne Patenstellen bei katholischen Kindern, so daß Novak einmal beantragen mußte, dies zu verbieten. Ebenso nahmen Protestanten häufig Kinder katholischer Eltern unentgeltlich in Pflege, was die ärmeren Katholiken nicht so leicht tun konnten [6]). Auch die Dienstboten waren bei den Protestanten besser gehalten und traten daher lieber bei diesen in Dienst [6]), ließen sich dann wohl auch leicht zum Übertritt bereden. Desgleichen war bei Mischehen der protestantische meist der wohlhabendere Teil und konnte daher leichter seine Bedingungen — auch in religiöser Hinsicht — stellen.

Dazu kam dann noch, daß die Protestanten nicht nur die sozial

1) Bericht vom 30. Nov. 1799 ebendort.
2) Schreiben vom 24. Dez. 1808 ebendort.
3) Bunzel a. a. O. S. 90.
4) Hutter a. a. O. S. 332.
5) Vgl. S. 233 Anm. 1.
6) Bericht Novaks vom 17. Dez. 1785 im Hauser Pfarrarchive.

Kräftigeren und Stärkeren, sondern auch die Glaubenseifrigeren waren. In ihnen lebte noch die seit Jahrhunderten von Geschlecht zu Geschlecht vererbte Kraft des Widerstandes, der oppositionelle Geist, der sie nun, da die Schranken gefallen waren, zum Angriff übergehen ließ. Selbst ihre eigenen Führer, die landfremden Pastoren, die ja in friedlichen Gegenden aufgewachsen und erzogen worden waren, schienen ihnen jetzt fast zu zaghaft. Man wollte offen kämpfen für den Glauben, den man solange nur im verborgenen hatte pflegen können. Und so nahmen sich denn die Protestanten wohl tatsächlich, wie Novak dem Kreisamte klagte [1]), „mit ihrer Religion immer mehr Freiheit heraus" zum Schaden der Katholiken, welche sichtlich abflauten. So war es denn auch sicher „nicht leicht, gegen die Macht der lutherischen Bauern zu kämpfen". Fanden sie doch Kraft und Mut in den Worten der Schrift, die sie solange treu gehegt und die ihnen trostspendend verheißen hatten: „Siehe, ich habe vor dir gegeben eine offene Tür, und niemand kann sie schließen. Denn du hast eine kleine Kraft und hast mein Wort behalten und hast meinen Namen nicht verleugnet."

V.

Innerhalb der Schladminger Bevölkerung riefen die Jahrhunderte dauernden Glaubenskämpfe wenig Zwistigkeiten hervor. Katholiken wie Protestanten gehörten denselben Ständen an, hatten all die Jahre hindurch Freuden und Leiden miteinander geteilt, hatten Mißjahre und Feuersnöte, Kriegsunruhen und Epidemien gemeinsam ertragen müssen. So ehrte jeder seinen Glauben, verteidigte ihn auch, wenn er angegriffen wurde, haßte aber den Andersgläubigen nicht. Kurze Zeit, nachdem das Toleranzedikt erlassen worden war, mag dies vielleicht manchmal noch anders gewesen sein. Da mag — wie Pastor Biermann in der Chronik erzählt — bei den Protestanten noch ein gewisses Mißtrauen geherrscht haben gegen alles, was katholisch heißt, damals mag der Protestant vielleicht noch in dem Katholiken „nur denjenigen gesehen haben, der ihn einst und noch vor kurzem erst zur Ehre Gottes von Haus und Hof jagte, von Weib und Kind entfernte und ohne alle Unterstützung in Länder versetzte, die wegen des großen Unterschiedes des Klimas und der Lebensart sein Grab werden mußten". Doch auch diese Gefühle dürften sich meist nur gegen jene gekehrt haben, die den Leuten als offizielle Vertreter des Katholizismus gegenübertreten mußten, gegen Geistliche und Beamte.

---

1) Bericht vom 24. Sept. 1792 im Schladminger Archiv.

In ihren katholischen Mitbürgern werden die Protestanten wohl auch damals kaum ihre Feinde erblickt haben.

An Verhetzungsversuchen hat es ja gewiß nicht gefehlt. Pastor Schmal berichtet in der Chronik sogar, es sei einmal das Gerücht verbreitet worden, „die Ramsauer hätten an die sieben Zentner Pulvers im Auslande erkauft“ und bewaffneten sich in der Stille, „um auf einem mit der Schladminger (protestantischen) Gemeinde abgeredeten Tage über die Katholiken herzufallen und die Szene des 1525ten Jahres [1]) zu erneuern“. Die Sache kam so weit, daß der in Schladming garnisonierende Hauptmann von Brambilla scharfe Patronen unter seine Kompagnie austeilen und sie am Feste Mariä Verkündigung ganz zur Kirchenparade ausrücken ließ mit dem Auftrag, „bey sich ereignenden Volksbewegung unter dasselbe zu feuern“. Der Tag verlief indessen ganz ruhig, und „die Vernünftigen schämten sich, einer so infamen Lüge nur einige Augenblicke geglaubt zu haben“. Ja, als sich ein andermal das Gerücht verbreitete, die Protestanten hätten eine Feierlichkeit mit katholischen Gebräuchen abgehalten, erklärte Vikar Novak selbst dies als „ein Produkt niederer Dichtkunst“ [2]).

So blieben denn alle derartigen Verhetzungsversuche ergebnislos. Das Kreisamt Judenburg konnte von den Protestanten berichten, daß sie sich auch gegen die Katholiken „ruhig, menschenfreundlich und liebevoll“ betragen [3]), und von den Katholiken schrieb Vikar Novak sogar, daß sie immer mit den Protestanten liebäugeln und bei protestantischen Hochzeiten und Begräbnissen stets in das protestantische Bethaus gehen [4]). Und dieses gute Einvernehmen hielt auch weiterhin an. Als Erzherzog Johann 1810 in diese Gegend kam, fand er „beide Konfessionen mit ihren Hirten in ungestörter Eintracht und Liebe“ [5]), und Senior Haupter meinte noch 1853, es werde „nicht bald eine gemischte Ortsgemeinde geben, deren Glieder so verträglich und

---

1) Über die Revolution der Schladminger Bauern und Bergknappen im Jahre 1525 vgl. Hutter a. a. O. S. 147 ff.

2) Bericht vom 2. Aug. 1795 im Schladminger Archiv.

3) Vgl. Bunzel a. a. O. S. 85.

4) Bericht vom 30. Juli 1791 im Schladminger Archiv.

5) Pastor Wehrenpfennig warnte allerdings später in der Chronik seine Amtsnachfolger davor, mit dem Markte viel Umgang zu pflegen. Er würde zwar das Lob der Geselligkeit ernten, jedoch — auch wenn er sich noch so behutsam betrage — das Gift der Lästerzunge hier und da kosten müssen. Denn ein Pastor bleibe ihnen immer verhaßt, er betrage sich, wie er wolle. Allein es bleibt dabei wohl zweifelhaft, ob Wehrenpfennig der in der Franzisceischen Zeit besonders üppig blühenden Klatschsucht nicht allzu viele Bedeutung beimaß.

freundlich untereinander wohnen, wie es hier der Fall ist“ [1]). Selbst in unseren Tagen hat sich daran nichts geändert, und wer einmal in das berghinanklimmende, wälderumsäumte Schladming kommt, wird dort sicher wenig von Zwist und Hader spüren.

Trotzdem steht man auch heute, da das laute Kampfgetöse längst verklungen ist, nicht ohne innere Erregung auf dem Boden vielhundertjähriger Glaubenskämpfe. Schon wenn an einem schönen Sommersonntag der Schnellzug durch das Ennstal braust, stürmen mancherlei Gedanken auf den Reisenden ein. Er sieht die zahllosen alten Kirchen in der Runde, einem Festungsgürtel gleich, der das Land einst gegen das Vordringen des neuen Glaubens schützen sollte. Er sieht die lange Reihe festlich gekleideter Menschen zu diesen Kirchen ziehen und fragt sich, wie es nur möglich war, daß sich der neue Glaube neben solcher Macht hier durchsetzen, sich bis auf den heutigen Tag behaupten konnte. Und Zweifel werden wach, ob das kleine Häuflein der Andersgläubigen sich nicht endlich doch zu dem Glauben bekehren werde, der von alters her in den Landen herrscht, mächtig und gebietend.

Im Hintergrunde aber ragen hohe, waldumsäumte Berge. Dort, wo die Arme der weltlichen und geistlichen Macht nicht hinlangten, haben deutsche Bauern den neuen Glauben in Not und Tod still im Herzen als ihr Kostbarstes gehegt, haben ihn dann, als bessere Tage kamen, offen bekannt, sind mit ihm in die Täler hinabgestiegen und haben dort laut seine Lehren verkündet, allen Gegnern zum Trotz. Seither ist aber die Flut der Touristen und Sommerfrischler in die entlegensten Bergtäler gedrungen, und mit ihr ist vielfach die Gleichgültigkeit gegen Glaubensfragen unter das Volk gekommen. Nur der Hang, das Sehnen nach Übersinnlichem ist geblieben. Werden die Enkel der alten Streiter in ihrer Brust noch die Kraft des Glaubens finden, Widerstand zu leisten, wo mühelosere Befriedigung übersinnlicher Bedürfnisse lockt?

In Schladming hält der Zug. Man geht die breite Straße dem Orte zu. Am Eingange fast wölbt sich ein altes Stadttor. Rechts davon steht ein großes Gebäude: „Katholische Volksschule“ liest man über der Pforte, Bibelverse schmücken die Front. Links liegt die Kirche, breit und wuchtig. Die Kirchentür steht offen. Drinnen knien Andächtige, Trost suchend in des Alltags Pein, flehend für ein seliges Ende. Da findet sich auch das Geburtsjahr der Kirche:

1) a. a. O. S. 41. Auch Payer a. a. O. bestätigt, daß zwischen beiden Konfessionen nach wie vor stets das beste Einvernehmen herrschte.

1522. Noch ehe Luthers Lehren in jene Gegenden gedrungen waren, hatte man sie errichtet, und so ist sie ein echtes Wahrzeichen des Glaubens, der seit den grauen Tagen der Vorzeit im Lande herrschte und seine Macht bis in die fernste Zukunft zu behaupten hofft.

Aufwärts geht der Weg, den Bergen zu. Da steht fast am Rande des Waldes die neue protestantische Kirche. Schlank und spitz ragt ihr Turm in den Himmel. Ihre Pforten sind geschlossen. Wer in diesem Glauben die Andacht des Alltags verrichten will, muß still in sein Kämmerlein gehen. Zur Linken aber liegt hinter einem kleinen Gärtchen das Pfarrhaus, ein altes deutsches Bauernhaus. Sein Tor steht jedermann offen. Durch einen hochgewölbten dunklen Gang naht man sich der engen Treppe. Eine Gittertür schließt hier den Eingang. Doch auch sie öffnet sich dem leichten Druck der Hand, und ein kleines Glöckchen kündet mit dunkler Stimme dem freigewählten Oberhaupte der Gemeinde den Gast. Alles ist hier noch erfüllt von dem Geiste guten, alten, frommen, deutschen Familienlebens. Und wie der spitze Turm der Kirche weit ins Land hinein das Dasein des jüngeren, des protestierenden Glaubens kündet, so ist auch das schlichte Haus ein echtes Wahrzeichen dieses Glaubens, den ein deutscher Bauer begründet und den deutsche Bauern hier so treu bewahrten, dem sie immer zahlreichere Anhänger warben.

Im Jahre 1789 zählte das Vikariat Schladming unter 2532 Seelen noch 1592 katholische und nur 940 protestantische [1]; 1805 zählte man nur noch 1343 Katholiken und 993 Protestanten [2]; das Personalstandbuch des Seckauer Ordinariates aber weist für 1913 in der Schladminger Pfarre neben 1433 Katholiken schon 1490 Protestanten aus. Das ist nicht nur eine Folge der größeren wirtschaftlichen Kraft der Protestanten; das ist auch eine Folge der festen Zuversicht in die Macht des Glaubens, von der die Inschrift auf dem Pfarrhause gerade hier so bedeutungsvoll spricht: „Des Herren Zorn brennt wie Feuer, der Herr ist gütig und eine Feste zur Zeit der Not und kennet, so auf ihn bauen."

An Sonntagen füllt sich denn auch das Gotteshaus. Und hell und jubelnd ertönt im hohen Kirchenraume, wie es einst leise und ängstlich in niederen Bauernstuben erklang, das alte, kampferprobte, siegverheißende Lutherlied:

„Ein feste Burg ist unser Gott,
Ein gute Wehr und Waffen."

---

1) Bericht Novaks vom 9. Mai 1789 im Schladminger Pfarrarchive.

2) Bericht Novaks vom Jahre 1805 ebendort.

Mitteilungen

Der Ortsname Lübeck. — Vor vier Jahren hat der als Forscher auf dem Gebiete der lübeckischen Geschichte bekannte Prof. Wilhelm Ohnesorge eine Abhandlung [1]) veröffentlicht, die nicht nur um des Gegenstandes willen, den sie behandelt, sondern vor allem auch wegen der angewandten Methode Beachtung verdient. Insofern ist sie ein Gegenstück zu dem Aufsatze *Die Bedeutung des Namens Nürnberg* von August Gebhardt in dieser Zeitschrift 10. Bd. (1909), S. 38—43. Die genannte Veröffentlichung ist eine vervollständigte Neubearbeitung des schon in der Festschrift für den in Lübeck tagenden 17. deutschen Geographentag (1908) enthaltenen Aufsatzes über den Namen Lübeck. Dadurch wird die wertvolle, von genauer Sach- und umfassender Quellenkenntnis zeugende Abhandlung auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Jedem, der sich mit der Erforschung slawischer Orts-, Flur-, Fluß- und Seenamen wirklich wissenschaftlich und nicht nur oberflächlich beschäftigt, werden die einleitenden methodischen Bemerkungen aus dem Herzen gesprochen sein. Geographische, philologische, historische, kulturhistorische und, wenn möglich, archäologische Gesichtspunkte müssen in Betracht gezogen werden; alte geographische Namen dürfen nicht nur am Schreibtisch erklärt werden. Sehr wertvoll ist die dann folgende, umfassende Bibliographie über die Forschungen zur slawischen Ortsnamenkunde, die sich also nicht nur auf Lübeck und seine nächste Umgebung beschränkt, sondern alle bezüglichen reichsdeutschen und manche österreichischen Gebiete anführt. Der erste Hauptteil (S. 14—37) behandelt die Wortformen des Namens Lübeck angefangen von dem Bremer Domscholaster Adam (um 1075) bis zum XV. Jahrhundert (1470). Den 24 Wortformen für das ursprüngliche, später Altlübeck genannte Lübeck reihen sich die Formen für das heutige Lübeck an. Man staunt, in wie mannigfaltiger Weise in Chroniken und Urkunden der Name umgeformt worden ist, und erkennt andererseits die Wichtigkeit, die internationale Bedeutung Lübecks, die einen solchen überraschenden Reichtum an Namenformen ermöglicht hat. Zu den von Ohnesorge festgestellten 128 Namenformen der alten baltischen Metropole haben fast alle Kulturländer des mittelalterlichen Europa beigetragen: Dänemark, England, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Polen, Schweden, die Schweiz u. a. Aber auch die deutschen Mundarten haben sich wortbildend gezeigt, als Beispiel sei die Schweizer Form *Lubegg* erwähnt (in einer Urkunde aus Zürich um 1400). Die letzten Seiten dieses Abschnittes zeigen die Lautwandlung des *iu* (*Liubice* z. B.) zu *ü* in den überlieferten Namenformen. Ein *ü* findet sich zum ersten Male in einer von Ludwig dem Bayern 1320 in Frankfurt ausgestellten Urkunde: *Lübekk.* Die heutige Form *Lübeck* erscheint zum ersten Male 1448. Heute spricht man das *ü*, abgesehen von Süddeutschland, im ganzen Reiche lang, der Lübecker selber aber spricht dieses *ü* kurz.

---

1) Wilhelm Ohnesorge: *Deutung des Namens Lübeck,* verbunden mit einer Übersicht über die lübischen Geschichtsquellen sowie über die verwandten Namen Mitteleuropas. Programm d. Katharineums. Lübeck 1910. M. Schmidt. Gr.-8°. 104 S.

Der zweite Hauptteil (S. 37—50) gibt die achtmal versuchte und von Ohnesorge mit Recht abgelehnte Zurückführung des Namens auf deutschen Ursprung. Die etymologische Spielerei der Humanisten verführte den berühmten Enea Sylvio und Konrad Celtis zu der Gleichung Lübeck = *Lob-Eck* (Angulus laudis); nicht besser sind die Deutungen *Lieb-Eck* und *Leib-Eck*. Ein Erklärungsversuch aus dem Jahre 1651 Lübeck = *Wasser-Eck* wird von dem Verfasser eingehender behandelt; denn es sollen diese Darlegungen den Nachweis erbringen für die in der Einleitung stehende Behauptung, „daß man bei ernsthaften Versuchen, bisher unklar gebliebene Ortsnamen sicher zu deuten, nicht vor der allerdings oft undankbaren, mühseligen und wenig anziehenden Arbeit zurückscheuen darf, die Schriftsteller des XVI. und XVII. Jahrhunderts zu studieren". Lübeck = *Lubbens Eck* (von einem sagenhaften *Lubba*) oder = *Löwenort* (hergeleitet von Heinrich dem Löwen) ist auch nur als gelehrte Spielerei aufzufassen. Die beiden letzten, aus dem XIX. Jahrhundert stammenden deutschen Deutungen Lübeck = *Kleinbach* und = *Waldbach* vermischen sich mit einer unklaren Kenntnis der Tatsache, „daß die Bevölkerung Lübecks starke westfälische Elemente aufgewiesen und sich im Mittelalter immer von neuem durch Zuzug aus Westfalen vermehrt hat". Darnach war dann Lübeck eine westfälische Gründung, die ihren Namen von westfälischen Orten, insonderheit von der westlich von Minden gelegenen Stadt Lübbecke, erhalten hat. Beide Erklärer (aus den Jahren 1817 und 1822, bzw. 1886) sind reichlich naiv und werden durch die geschichtlichen Verhältnisse und die topographische Unmöglichkeit widerlegt („Waldbach" für eine Stadt an dem Wiesenfluß Trave!).

Im dritten Hauptteile (S. 50—77) werden sämtliche möglichen Zurückführungen des Namens auf slawischen Ursprung behandelt und zwar zuerst die von Ohnesorge als falsch abgelehnten (S. 50—66), während dann der Beweis erbracht wird, daß Lübeck von *ljubu* = lieb abgeleitet werden muß. Der Verfasser untersucht nacheinander alle für Lübeck oder für ähnliche Namen in Betracht kommenden slawischen Sprachstämme und weist nicht nur aus sprachlichen, sondern wiederum auch aus sachlichen und geschichtlichen Gründen nach, daß alle angeführten Worte für die Erklärung nicht anwendbar sind. Alle diese Worte sind mit den urkundlichen 128 Namenformen, die Lübeck bis 1470 gehabt hat, nicht vereinbar, am wenigsten mit den beiden ältesten Namen *Liubice* und *Leubice*. Es bleibt nur noch ein einziges slawisches Wort für die Ableitung von *Liubice* übrig, nämlich das altsl. *ljubu* = lieb, *ljubiti* = lieben (poln. *luby* oder *lub*); hängt man an den Stamm des Appellativums *ljubu ljub-* das polabische Suffix *-ice* an, so gelangt man zu der Form *Liubice*; hängt man an *ljub-* das andere polabische Suffix *-ec* an, so gelangt man zu der Form *Liubec*, die Ohnesorge noch für das Jahr 1263 nachgewiesen hat. Diese Ableitung des Verfassers entspricht aufs genaueste sowohl den sprachlichen Gesetzen des Slawischen, als auch der ältesten Form des Namens Lübeck. Es liegt hier nach den scharfsinnigen Beweisen des Verfassers einer der sehr wenigen Fälle vor, in denen die Bedeutung des Ortsnamens ganz sicher festgestellt werden kann und man sich nicht nur mit einer gewissen Möglichkeit begnügen muß. Im folgenden wird dann gezeigt, wie die Deutung „Liebort" in dem Sinne von „anmutig (*suavis*),

schön“ vorzüglich zu dem Landschaftscharakter Alt-Lübecks und seiner Umgebung paßt, so daß als angemessenste Übersetzung „Schönort“ zu wählen ist (vgl. damit das lat. *Placentia* oder das griech. *Callipolis*). Wie dann weiter ausgeführt wird, ist die Erinnerung an die wirkliche Bedeutung des Namens niemals ganz verloren gegangen. Sie hat sich am meisten in den mittelalterlichen Quellen erhalten und ist erst durch die gelehrten Spielereien der Humanisten in einer Weise getrübt worden, daß sie im XIX. Jahrhundert ganz verloren gegangen war.

Der vierte und letzte Hauptabschnitt (S. 78—102) gibt ein durch reiche Anmerkungen mit Quellenangaben erläutertes Verzeichnis der mit Lübeck verwandten Namen Europas, wodurch die Arbeit nicht nur für die Geschichte Lübecks, sondern auch für die allgemeine Ortsnamenkunde wertvoll wird. Im ganzen werden 400 Nomina geographica vom Stamme *ljub-* angeführt. Von Holstein bis Esthland, vom Lüneburgischen bis Litauen, von Thüringen bis Rußland, vom Bayrischen Walde bis Serbien und Montenegro findet sich diese Namenfamilie in vielen Tausenden verbreitet. Daß der Verfasser nur 400 beibringen kann, liegt an der Lückenhaftigkeit der bisherigen Bearbeitung des Gebietes; denn wenn auch slawische Dorf- und Stadtnamen fast überall schon behandelt worden sind, so liegt die Sammlung und Erklärung der interessanten Flurnamen noch sehr im argen. Erschöpfende Zusammenstellungen gibt es nur von Kühnel und zwar lediglich für verhältnismäßig so kleine Gebiete wie Mecklenburg, das Wendland und die Oberlausitz. Das Ganze schließt ein Nachtrag über das westlichste Vorkommen der von *ljub-* abgeleiteten geographischen Namen; es ist die Waldung Lübbig bei Pattensen (Lüneburger Heide).

Die Arbeit Ohnesorges löst die gestellte Aufgabe in vorbildlicher Weise, und es ist nur zu wünschen, daß auch andere Ortsnamen ähnlich sorgfältige und sachkundige Bearbeiter erhalten, damit die schon ein Menschenalter noch immer im Anfangsstadium befindliche slawische Ortsnamenforschung in sichere Bahnen gelenkt wird. Konrad Fedde (Wohlau)

Eingegangene Bücher.

Arbusow, Leonid: Ambrosius von Gumppenbergs Bericht über eine Mission des Erzbischofs Johann Blankenfeld von Riga vor der Eroberung Roms 1527 [= Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1912 (Riga 1914), S. 346—366].

Borowski, Ludwig Ernst von: Königsberger patriotische Predigten aus den Jahren 1806—1816, herausgegeben und eingeleitet von Alfred Uckeley [= Schriften der Synodalkommission für ostpreußische Kirchengeschichte, Heft 17]. Königsberg i. Pr., Thomas & Oppermann 1913. 158 S. 8⁰. ℳ 2,75.

Estorff, Eggert von: Zur Geschichte der Familie von Estorff bis zur Reformation [= Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen, Band 5, Heft 1/2]. Hannover, Ernst Geibel 1914. 177 S. 8⁰.

Grotefend, Otto: Bericht über die Verzeichnung der kleineren nichtstaatlichen Archive des Kreises Saatzig in Pommern [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Bd. II, Heft 1]. Stettin, Léon Saunier 1913. 80 S. 8⁰.

Güldemeister, Ernst: Karl der Große [= Velhagen & Klasings Volksbücher Nr. 109]. Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing o. J. 34 S. 8⁰. ℳ 0,60.

Jühling, Johannes: Die Liebeszaubereien der Gräfin von Rochlitz, Maitresse Kurfürst Johann Georgs IV. von Sachsen. Nach der Handschrift des Johann Friedrich Klotzsch zum erstenmal herausgegeben. Stuttgart, Robert Lutz 1914. 339 S. 8⁰. ℳ 4,50.

Jesse, Wilhelm: Die Verzeichnung der kleineren Archive Mecklenburgs [= Sonderabzug aus den *Jahrbüchern des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde,* Bd. 78 (1913)]. 30 S. 8⁰.

Kann, Albert: Ein philosophischer Gedankengang. Wien IV., Kolschitzkygasse 5, Selbstverlag des Herausgebers [1914]. 108 S. 8⁰.

Kuske, Bruno: Die Märkte und Kaufhäuser im mittelalterlichen Köln [= Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins, 2 (1913), S. 75—133].

Lienau, M. M.: Über Megalithgräber und sonstige Grabformen der Lüneburger Gegend [= Mannus-Bibliothek, herausgegeben von Gustaf Kossinna, Nr. 13]. Mit 1 Karte, 30 Tafeln und 5 Text-Abbildungen. Würzburg, Curt Kabitzsch 1914. 42 S. 8⁰. ℳ 5,00.

Luschin von Ebengreuth: Die Erbhuldigung der Innerösterreicher im Jahre 1360 [= Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, 11. Jahrg. (1913), S. 266—271].

Mell, Anton und Pirchegger, Hans: Steirische Gerichtsbeschreibungen als Quellen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. I. Abteilung. Landgerichtskarte: Steiermark. Mit einer Kartenbeilage. [= Beiträge zur Erforschung Steirischer Geschichte, 37.—40. Jahrgang (1914), S. 127—748.]

Nell, Martin: Der Ursprung der ersten deutschen Infanterie, der Landsknechte. Berliner Dissertation 1913. 77 S. 8⁰.

Osten-Sacken, Baron von der: Der Gebrauch des Wortes *der andere* in mittelalterlichen Urkundendatierungen Livlands [= Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1912 (Riga 1914), S. 26—40].

Reeb, Wilhelm: Russische Geschichte. Zweite Auflage [= Sammlung Göschen 4]. Berlin und Leipzig, G. J. Göschen 1913. 132 S. 16⁰. Geb. ℳ 0,90.

Rohde, Georg: Die Reformen Friedrichs des Großen in der Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Geldern 1763—1770. Göttinger Dissertation 1913. 59 S. 8⁰.

Roloff, G.: Von Jena bis zum Wiener Kongreß [= Aus Natur und Geisteswelt, 465. Bändchen]. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1914. 114 S. 8⁰. ℳ 1,25.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Weimar.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
für
Erforschung deutscher Vergangenheit auf landesgeschichtlicher Grundlage

XV. Band — Juli 1914 — 10. Heft

Die Landsknechte[1])

Von

Martin Nell (Bonn)

Im Jahre 1901 sind zwei Aufsätze[2]) erschienen, die der Landsknechtsforschung ganz neue Bahnen gewiesen haben. Wilhelm Erben legte dar, daß die Entstehung der deutschen Artikelsbriefe nicht auf Maximilian selbst zurückgehe. Wichtiger aber war der Nachweis, den Laux führte, daß die alte überlieferte Anschauung, Maximilian habe die Landsknechte ins Leben gerufen, unhaltbar sei, weil es schon vor ihm „dem Namen wie der Sache nach“ Landsknechte gegeben habe. Diese Anschauung ist von der neuesten Forschung rückhaltlos aufgenommen worden.

Aber so viel Bestechendes auch die Ausführungen von Laux haben, sie können einer näheren Kritik nicht standhalten. Laux hat die Quellen nicht einer genügenden Kritik unterworfen, er hat das deutsche Fußvolk in und vor allem nach den Burgunderkriegen nicht hinreichend verfolgt, und so hat er auch Maximilians Verdienst um das Aufkommen der Landsknechte nicht recht würdigen können. Dies ist nur möglich, wenn man der Frage nachgeht, was das deutsche Fußvolk vor dem Auftreten Maximilians militärisch geleistet hat, und wie es sich in seinen Diensten in den vielen Kämpfen, die er in seiner

1) Der vorliegende Aufsatz will einen kurzen Überblick über die Forschungen geben, die ich über den Ursprung der Landsknechte angestellt habe und die meinem eben erschienenen Buche *Die Landsknechte. Entstehung der ersten deutschen Infanterie* (Berlin 1914) zugrunde gelegt sind.

2) W. Erben: *Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel.* Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung. VI. Erg.-Band (1901). Max Laux: *Der Ursprung der Landsknechte.* Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Herausgeg. von Steinhausen. Band VIII (Berlin 1901). Im übrigen verweise ich für die Bedeutung des Fußvolks im Mittelalter auf das grundlegende Werk von H. Delbrück: *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte.* Bd. III (Berlin 1907).

ersten niederländischen Regierungsperiode zu bestehen hatte, entwickelt hat.

Die Schlachten des Mittelalters sind vorwiegend Reiterschlachten. Das Fußvolk spielt nur eine untergeordnete Rolle, es ist nur eine Hilfswaffe. Wo die Haltung von Fußknechten im Mittelalter besonders gerühmt wird, geht sie in der Regel über die defensive Abwehr von Rittern nicht hinaus. Für die selbständige Offensive eines nicht ritterlichen Fußvolkes findet Delbrück im ganzen Mittelalter vor den Hussiten und Schweizern nur ein oder zwei sichere Beispiele: die Schlacht bei Courtray (1302), in der die flandrischen Städte über die Franzosen siegten, und vielleicht noch die Schlacht bei Bannockburn (1314), in der die Schotten Eduard II. von England schlugen. In beiden Fällen aber wird der Sieg durch meisterhafte Ausnutzung des Geländes errungen.

Erst in den Hussitenkriegen gelangte das deutsche Fußvolk zu größerer Bedeutung; mit Hilfe der Wagenburg behaupteten sich die Hussiten gegen deutsche Ritter. Aus den bunt bewaffneten und meist ungeübten Volksmassen der Hussiten konnte man jedoch noch keinen taktischen Körper bilden, sie konnten noch nicht in einer bestimmten Formation kämpfen, denn dazu gehörte Disziplin und Übung, und da diese noch nicht vorhanden waren, so mußte man sich der schwerfälligen und „nicht einmal ausnahmsweis offensiven“ Wagenburg bedienen. Diese übernahmen nun auch die Deutschen und wandten sie bis zum Ende des XV. Jahrhunderts an.

Die Schweizer waren es, die den entscheidenden Fortschritt brachten. Sie stellten zuerst ein diszipliniertes Fußvolk ins Feld; sie wählten die passenden Waffen und bildeten die entsprechenden Kampfesformen aus: erst wandten sie das Steinwerfen und die Hellebarde an, dann den langen Spieß, den mehrere Glieder hintereinander vorstreckten, um den Einbruch der Ritter abzuwehren. Sie lösten sich zuerst von der Wagenburg los und bildeten einen taktischen Körper, den Gevierthaufen, aus dem Fußvolk. Sie formierten drei große Haufen, die sich gegenseitig unterstützen konnten; denn alle Mannschaften in einen Haufen zu stellen, war nicht geraten, weil ein solcher Haufen durch einen Angriff von zwei Seiten gar leicht gestellt werden kann und dann hilflos wird. Dieser ihrer Taktik verdanken die Schweizer ihre Siege bei Laufen 1339, Sempach 1386, Granson und Murten 1476.

Aber gerade eine Erfindung auf dem Gebiete des Kriegswesens wird nie auf ein beschränktes Gebiet, auf ein kleines Volk beschränkt

bleiben, sie wird auch bei anderen Völkern Aufnahme finden und auch weitergebildet werden müssen, wenn diese nicht unterliegen wollen. So ging auch hier nach dem Niedergange des Rittertums das Bestreben der abendländischen Völker dahin, ein den Schweizern ebenbürtiges Fußvolk zu schaffen, das fähig wäre, im taktischen Körper zu fechten. Dabei bildete das schweizerische Kriegswesen das Vorbild. Dies gilt auch vor allem für die Landsknechte.

Es entsteht nun die Frage, wie hat sich die schweizerische Ordnung auf die übrigen deutschen Stämme übertragen? Die Antwort lautet: durch die vielen Schweizer Reisläufer selbst. — Es liegt auf der Hand, daß die Landsknechte nicht auf einmal ins Leben treten konnten, sie haben sich entwickelt, und es hat Jahrzehnte gedauert, bis sie ihren eidgenössischen Lehrmeistern ebenbürtig waren. Der Kampf im taktischen Körper war nicht so leicht. Erstlich gehörte dazu, daß das Fußvolk zur Hauptsache Waffen trug, die für den Nahkampf bestimmt waren, als Spieß, am besten Langspieß, und Hellebarde. Leute mit Schußwaffen konnte man nicht in einen damaligen taktischen Körper einordnen, wenn anders sie von ihrer Waffe rechten Gebrauch machen sollten. Sodann aber gehört zum taktischen Körper ein diszipliniertes Fußvolk von großer Kriegserfahrung, starkem Selbstbewußtsein und festem gegenseitigen Vertrauen. Einheitlich und fest geschlossen muß der Haufen auf den Gegner losgehen, jeder muß wissen, daß nur in einer völligen Unterordnung unter das Ganze, in einem unaufhaltsamen Vorwärtsdrängen der Sieg beruht. Löste sich der Haufe auf, dann mußte jeder mit dem Untergang rechnen. So ist es verständlich, daß man damals nicht aus jedem Fußvolk einen taktischen Körper bilden konnte. Wollte sonach der deutsche Fußknecht etwas leisten, so konnte er es zunächst nur in Anlehnung an die Schweizer tun, von ihnen konnte er lernen und bei ihnen Erfahrungen sammeln. In der Tat erlangte das deutsche Fußvolk seine Schulung in den Kämpfen, in denen es mit Schweizern zusammen focht. Schon Laux und Delbrück haben darauf hingewiesen, daß lange vor den Burgunderkriegen sich verschiedentlich Schweizer Reisläufer im Dienste deutscher Fürsten und Städte befunden haben. Im Treffen bei Seckenheim (1462) kämpften sie mit ihren deutschen Stammesbrüdern sogar in demselben taktischen Körper. Aber von einer nachhaltigen Einwirkung bis zu den Burgunderkriegen kann keine Rede sein.

Erst in den Kämpfen, die die Eidgenossenschaft und die Gebiete im Südwesten des Reichs gegen Karl den Kühnen von Burgund 1474 bis 1477 auszufechten hatten, zeigt sich eine deutliche Einwirkung der

Schweizer auf das deutsche Fußvolk. Diese drei Jahre waren ausgefüllt mit zahlreichen Schlachten. Die Siege von Héricourt und Nancy gewannen Schweizer und deutsches Fußvolk vereint, auch an den Schlachten von Granson und Murten haben vereinzelte deutsche Fußtruppen und Reiterscharen teilgenommen. Dazu kommen noch die vielen Eroberungs- und Beutezüge, bei denen es zwar nicht zu einer Schlacht kam, wo aber doch die Schweizer auf die Deutschen einwirken konnten. Der ewige Krieg bildete die Truppen, hier lernten sie Erfahrungen und die Gewohnheit zu kämpfen, da es zu jener Zeit keinen Exerzierdrill im Frieden gab. Im Vertrauen auf die sieggewohnten Schweizer ließen sich die deutschen Fußknechte in die Ordnung einreihen und hielten mit ihnen getreulich aus. Schweizer Gebräuche wurden hier von den Deutschen aufgenommen. Bei Héricourt schlachteten sie, keinen Pardon gebend wie ihre Lehrmeister, die burgundischen Reiterscharen ab. Es ist bezeichnend, daß gerade die deutschen Reiterscharen 70 Gefangene machten. Darob wurden die Eidgenossen zornig, und *es war ihnen gar leid, daß die ritter so viele gefangen genommen und nicht erstochen hatten, denn es ist ihre Gewohnheit, daß sie niemand aufnehmen.* In dem Sinne schrieben die Berner an N. von Diesbach: *Wir wollten es wäre anders mit ihnen gehandelt.* Hier machten die Eidgenossen ihren Einfluß geltend, denn sie konnten nicht dulden, daß der üble Ruf, der ihren alles niedermordenden Scharen voranging, irgendwie abgeschwächt würde, auch in der Zeit nicht, da sie mit den Deutschen zusammen kämpften. So wurde auf dem Tag der „Niederen Vereinung“ zu Basel am 13. Dezember 1474 ein für allemal ausgemacht, daß fernerhin in Scharmützeln und Gefechten keine Gefangenen mehr gemacht werden sollten. Auf dem Tage von Luzern faßte man dann weitere Beschlüsse, die sich im letzten Feldzuge als notwendig erwiesen hatten. Danach soll die „Niedere Vereinung“, wie die Eidgenossenschaft, ihre Knechte den Eid der Berner schwören lassen, daß nämlich vor Beendigung des Kampfes keine Beute gemacht werden dürfe. Wer es doch tue, der solle niedergestochen werden, damit die Beute den Leuten nicht vorweggenommen werde. Als 1475 bei der Eroberung von L'Isle, wo ausgemacht worden war, daß gemeine Beute gemacht werden solle, ein Österreicher einen Kelch nahm und es nicht anzeigte, da wurde er sofort im Feld gerichtet, und der Nachrichter, der den Übeltäter gefehlt und nicht richtig gerichtet hatte, wurde von den Knechten auf dem Fleck erstochen. Auf dem Tag von Luzern 1476 kam es zu dem Beschluß, vor einem neuen Zuge solle jeder, der im Felde sei, es seien Herren, Städte

oder Länder von den Eidgenossen und andern, den Eid tun und schwören, den die von Luzern und andere bisher geschworen hätten, den man auch jedermann geschrieben heimzuführen gegeben habe. Diesen Luzerner Feldeid schworen auch deutsche Fußknechte. So wurde er vor den 1500 Fußknechten und 100 Reitern verlesen, die aus Basel am 29. März auszogen. Straßburg beschloß, alle Burgunder, die man antreffe, zu töten, mit Ausnahme der Kinder, Priester und Frauen, und alle Ortschaften, welche man einnähme, zu verbrennen und dem Erdboden gleichzumachen. Und endlich wird noch einmal im Felde vor Murten allgemein bekanntgemacht:

1) Daß jeder in der Ordnung bleibe, in die er gestellt worden.
2) Daß keine Gefangenen gemacht werden dürften, d. h. daß jeder Feind sofort zu erstechen sei.
3) Daß jeder, der sich zur Flucht wende, vom Nächsten sogleich erstochen werden solle;
4) ebenso jeder, der während des Gefechtes ein Geschrei erhebe, d. h. etwas anderes rufe als die Hauptleute.
5) Daß keine Gefangenen gemacht werden dürften, bevor der Sieg entschieden sei.
6) Daß Priester, Frauen und Kinder weder getötet noch irgendwie mißhandelt oder beleidigt werden dürften.

Wenn sich nun auch so eine Einwirkung der Schweizer auf die deutschen Fußknechte nicht in Abrede stellen läßt, wenn die Deutschen in den Burgunderkriegen vielfach Schweizer Bewaffnung aufgenommen und es gelernt haben, im taktischen Körper zu fechten, selbständige Leistungen haben sie zu jener Zeit im Felde noch nicht zustande gebracht. Es ist darauf hinzuweisen, daß sie allein, ohne die Schweizer, nicht einen größeren Zug zu unternehmen wagen, und daß sie keine Opfer scheuen, um die Schweizer zu einer Offensive gegen die Burgunder zu veranlassen, oder daß sie immer wieder versuchen, Schweizer Söldner in ihre Dienste zu ziehen, ehe sie einen Zug unternehmen. Als z. B. die „Niedere Vereinung" 1475 einen Zug nach Blamont plante und die Schweizer ihre Mitwirkung versagten, da sandte Straßburg seinen Ammeister Peter Schott in die Schweiz, um die Eidgenossen zu diesem Zuge zu bestimmen. Dieser eilte mit einigen Kolmarer Ratsfreunden nach Solothurn und legte dort dem Rate dar, die „Niedere Vereinung" bedürfe dringend der Hilfe der Schweizer, *denn wenn ihr bei uns seid, so ist das mehr um das geschrei, denn um die macht; denn ihr habt durch eure vorfahren bis auf euch hergebracht, wo ihr ins feld zieht, daß ein grausen und eine furcht*

der gegenpartei davon entsteht. Ähnlich äußerten sich die Gesandten vor dem Rat von Bern, den sie um 400 Söldner baten, *auf daß sie den namen der von Bern und andere eidgenossen bei sich hätten, so hoffe er, solches werde ihnen gegen alle feinde gar vielen nutzen und frommen bringen; denn die von Bern und andere eidgenossen ihr lob also hergebracht hätten, wo oder an welchen enden sie im felde wären, daß allewege ihre feinde darob große furcht und schrecken hätten.* Aber nicht allein die Furcht der Feinde wird durch die Teilnahme der Schweizer erhöht worden sein, sicherlich ist auch das Selbstbewußtsein und die Zuversicht der oberdeutschen Fußknechte durch die Schweizer gewachsen.

Auch in den Schlachten selbst, nicht nur bei Granson und Murten, sondern auch gerade bei Héricourt und Nancy, wo das deutsche Fußvolk ebenso stark war wie das schweizerische, haben die Deutschen selbständig nichts geleistet. Überall kämpften sie nur in Anlehnung an die Schweizer. Die Gevierthaufen wurden aus Schweizern und Deutschen gemeinsam gebildet, und daß die ersteren die schwierigsten Aufgaben übernahmen — so die Umgehung des Feindes bei Héricourt — und daß sie sich in die ersten Glieder stellten, ist nur zu begreiflich. Überhaupt haben die Schweizer das damalige deutsche Fußvolk sehr gering geachtet und sind sehr selbstbewußt gegen dasselbe aufgetreten, haben auch den Löwenanteil der Beute für sich in Anspruch genommen. Vor den Schlachten bei Granson und Murten baten sie die Deutschen um Reiter und Büchsenschützen, da sie über diese Truppengattungen kaum verfügten. Es ist bezeichnend, wenn die Berner vor Granson an ihre deutschen Bundesgenossen schreiben, daß sie jetzt nur die Reiter, die sie bekommen könnten, bereitstellen, die Fußknechte aber *pro defensione patriae* bei sich zu Hause lassen möchten.

Wie wenig das deutsche Fußvolk damals selbständig zu leisten vermocht hat, das zeigt am deutlichsten der Feldzug nach Pont-à-Mousson im Herbst 1476, den die „Niedere Vereinung" allein, ohne die Schweizer, unternehmen mußte. Mit einem 10—12000 Mann starken Heere zog Herzog Reinhard von Lothringen nach Norden, um sein Land wiederzugewinnen. Ihm rückte ein an Zahl unterlegenes burgundisches Heer entgegen. Längere Zeit standen sich beide Heere gegenüber. Nach einigem Manövrieren entschloß sich endlich Reinhard, bei Pont-à-Mousson in guter Stellung den Feind zu erwarten. Aber die deutschen Fußknechte verweigerten die Schlacht, weil Festtag, *Les Innocents,* sei. Mit Recht hält der Zeitgenosse Lud dies für bloße Ausreden. Aber

sollte auch dieser Tag ein Festtag gewesen sein, was nicht anzunehmen ist, da der 17. Oktober niemals ein Feiertag war, das konnte kein Grund sein, von einer Schlacht abzusehen: waren doch auch die Schlachten von Héricourt und Nancy an Sonntagen geschlagen worden. Reinhard mußte sein Heer nach Pont-à-Mousson zurückführen. Hier brach in der Nacht der Aufstand offen aus: die deutschen Söldner überfielen die Bürger und plünderten die Häuser. Sie verlangten, daß man ihnen die Tore öffne. Sie riefen, sie seien verraten und verloren. Vergebens berief Reinhard die Hauptleute und versprach, die Söldner zu befriedigen. Noch gelang es, sie bis zum Anbruch des Tages hinzuhalten. Dann aber waren sie nicht mehr zu bändigen; in wilder Flucht stürzte alles aus der Stadt.

Wir haben über dies Ereignis einen kürzlich von Luginbühl herausgegebenen Bericht des Zeitgenossen Nicolai [1]), der sagt: „Im Gegenteil immer auf die Schlacht bedacht, bemühte sich Reinhard, das Werk der Entscheidung mit seinem Gegner zu vollenden. Er berief deshalb die Hauptleute zusammen, machte einen Vorschlag. Aber dieser Vorschlag wurde bestritten; denn einige Hauptleute fürchteten, daß, wenn die Sache unglücklich ausschlagen würde, die Gefahr sich gegen sie selbst wenden möchte. Andere sagten, sie wären nicht einmal beauftragt zu siegen, sondern bloß ihre Stadt vor einem Kampfe zu bewahren. Aber er hatte einige Schweizer um Sold gemietet, die voll guten Mutes waren. Das so gesammelte Heer schwankte in seiner Buntscheckigkeit hin und her und zögerte, in kleiner Zahl auf fremdem Boden den Kampf zu wagen. Noch waren jene nicht da, deren Ansehn unerschütterlich feststand. Der Herzog aber sah seine Absicht durch Zwietracht vereitelt. Wenn er auch den Hilfsvölkern Befehle hätte geben wollen, so wäre es ihm doch nicht zugestanden worden. Auch wird berichtet, daß er Tränen vergossen habe.“ Furcht und Angst hemmte die Truppe, und das war der Hauptgrund zur Meuterei und Flucht. So wenigstens wird die Niederlage von den Zeitgenossen aufgefaßt. Der Breisacher Reimchronist, der unmittelbar nach den Ereignissen schreibt, sagt:

Und uff den selben Tag
Waren die Teutschen verzagt —
Die Teutschen förchten sich also sehr
Und fluhen mit allem irem heer
By nacht von der statt. —
Das was den Teutschen die grost schand.

---

1) Nicolai: *De preliis et occasu ducis burgundie historia.* Herausgegeben und übersetzt von E. Luginbühl (Basel 1911).

Ebenso sagt Lud, Reinhard habe sich über die *craincte sans nécessité* gewundert. So sagt endlich auch Nicolai: „Hierauf flohen die Unsern und zogen singend heim, denn Furcht hatte allmählich die Truppen Gefahren sehen lassen.“ Nach diesen Zeugnissen verrät dieser Feldzug deutlich, daß das deutsche Fußvolk damals noch nicht fähig war, im offenen Feld, im taktischen Körper sich gegen die Burgunder zu behaupten. Ohne die Schweizer wagte es keine Entscheidung.

Somit steht fest, daß es in den Burgunderkriegen ein selbständiges deutsches Fußvolk, bei dem schweizerische Bewaffnung und Taktik soweit Eingang gefunden hätte, daß es allein den Kampf im Gevierthaufen hätte aufnehmen können, noch nicht gegeben hat. Diese Erkenntnis ist wichtig, wenn wir nun an die Frage herantreten, ob in den Burgunderkriegen schon Landsknechte vorhanden waren.

Zunächst ist festzustellen, daß einige Forscher den Namen Landsknecht verschiedentlich da gebrauchen, wo in den Quellen von solchen nicht die Rede ist. Mone, der Herausgeber der Breisacher Reimchronik [1]), gibt an, daß die 200 Fußknechte, die an der Erhebung von Breisach (1474) teilnahmen, Landsknechte gewesen seien. Schon Laux hat darauf hingewiesen, daß der Name Landsknecht hier „formell“ nicht am Platze sei, da in der Reimchronik dieser Name gar nicht vorkomme; er nimmt aber an, daß es „der Sache nach“ solche gewesen seien. Er weist nach, daß es deutsche und nicht schweizerische Knechte gewesen sind, sodann beruft er sich darauf, daß eine Abbildung in der Reimchronik eine Anzahl von Fußknechten zeigt, von denen „die meisten lange Spieße, einer eine Hellebarde, der andere eine Armbrust und drei Handbüchsen tragen“. Aber deshalb brauchen es noch keine Landsknechte gewesen zu sein, zumal die Zeichnungen teils 1480 entstanden sind, teils sogar erst 1555 nach älteren Motiven neu komponiert wurden. Über die Verwendung jener Fußknechte in der Schlacht erfahren wir übrigens nichts.

Denselben Fehler begehen auch Höhlbaum [2]) und Ochsenbein [3]), die auch von Landsknechten da sprechen, wo sich in den Quellen der Name nicht findet. Wenn wir dies nun schon bei einigen neueren Forschern nachweisen können, da kann es uns nicht wundernehmen,

---

1) *Quellensammlung zur Badischen Landesgeschichte* Bd. 3 (Karlsruhe 1863).

2) K. Höhlbaum: *Zur Geschichte der Belagerung von Neuß; Regesten.* Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln. Heft 8 (Köln 1885), S. 34.

3) G. F. Ochsenbein: *Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten* (Freiburg 1876), S. 140. 219. 361.

wenn sich auch bei einigen chronikalischen Quellen, die am Ende des XV. oder im Beginn des XVI. Jahrhunderts entstanden sind, der Name Landsknecht findet, mit Bezug auf Zeiten, da sie der Sache nach noch nicht vorhanden waren. Laux hat zuerst darauf hingewiesen, daß die *Chronique Lorraine* schon unter 1476 von Landsknechten berichtet: *Plusieurs aventuriers lansquenets, que vers li duc* (Herzog Reinhard von Lothringen) *souvent venoient eulx presenter por le servir,* und etwas später lesen wir ebenda: *Le duc de Bourgogne des lansquenets de Mets bien était assuré* [1]). Da nun der unbekannte Verfasser der Chronik Zeitgenosse und selbst an den Ereignissen beteiligt ist, so nimmt Laux an, daß es sich hier in Wirklichkeit um Landsknechte handelt. Aber Witte, der die Angaben der Chronik an der Hand des urkundlichen Materials in den elsässischen Archiven genau kontrolliert hat, stellt fest, daß sie sich durch Ungenauigkeit in der Erzählung diplomatischer Vorgänge auszeichnet. Der Verfasser erzähle die früheren Ereignisse vom Hörensagen und, was er selbst erlebt, aus der Erinnerung in späteren Zeiten. Die Ereignisse habe er behalten, wie das zu geschehen pflege, vielfach bis auf kleine Einzelheiten, der Faden, der Zusammenhang der Ereignisse sei ihm verloren gegangen. Die Erzählung enthalte sich fast aller chronologischen Angaben und die wenigen, die der Chronist gebe, seien fast ohne Ausnahme falsch. Da er aus der Erinnerung schreibe, werfe er die Tatsachen vielfach in heilloser Weise durcheinander [2]).

Können wir von diesem Chronisten, der lange nach den Ereignissen schreibt, verlangen, daß er noch weiß, ob der Name Landsknecht schon zu der Zeit, da er ihn gebraucht, für deutsches Fußvolk angewandt wurde? Wohl mag er jene Knechte gesehen haben, wohl mögen sie Ähnlichkeit mit den späteren Landsknechten gehabt haben, die auch freie Söldner waren. Er nimmt den Namen aus dem Sprachgebrauch der Zeit, in der er schreibt, und wendet ihn auf jenes Fußvolk früherer Jahre an.

Dasselbe gilt auch von dem Zeitgenossen Etterlin, den Laux zur Bekräftigung seiner Annahme anführt. Etterlin schreibt in seiner erst 1507 vollendeten Chronik: *Das was ein gesamlot volk von hüpschen lands-knecht* [3]).

---

1) *Chron. Lorr.* ed. Marchal (Nancy 1860), S. 210. 246/7.

2) H. Witte: *Lothringen und Burgund.* Jahrb. für lothr. Gesch. u. Altertumskunde. 1890 S. 17 Anm. 1, S. 45 Anm. 2; 1891 S. 244 Anm. 1.

3) Petermann Etterlin: *Chronica von der lobl. Eidgenossenschaft* ed. Spreng (Basel 1752), S. 213.

Es hat tatsächlich in den Burgunderkriegen noch keine Landsknechte gegeben. Alle die Quellen, die von ihnen sprechen, stammen aus einer viel späteren Zeit und haben den Namen in eine frühere Zeit übertragen. Aber das oberdeutsche Fußvolk, aus dem sich späterhin vielfach die Landsknechte ergänzten, ist damals bei den Schweizern in die Schule gegangen; es hat auch Anteil an den Siegen von Héricourt, Granson, Murten und Nancy gehabt, wenn es auch noch nicht allein ohne die Schweizer im taktischen Körper fechten konnte. In den Burgunderkriegen haben sich viele Leute aus Oberdeutschland dem Kriegsdienste zugewandt, manche von ihnen kehrten nicht wieder in ihren bürgerlichen Beruf zurück. Sie durchstreiften nach dem Sieg von Nancy in größeren und kleineren Banden vereint mit den Schweizern die burgundischen Gebiete, sie ließen sich auch, wie wir sehen werden, von Maximilian anwerben. Dieser ist der erste, der aus den Burgunderkriegen die richtige Lehre gezogen hat: er warf sein Hauptaugenmerk auf das Fußvolk, und er war der eigentliche Begründer der ersten deutschen Infanterie, der Landsknechte.

Nach dem Tode Karls des Kühnen in der Schlacht bei Nancy stand das vordem so gewaltige Burgunderreich wehrlos da. Die Ordonnanzkompagnien, die Karl im Anfang der 1470er Jahre geschaffen hatte und in denen er das mittelalterliche Rittertum durch Angliederung von Truppen mit Fern- und Feuerwaffen und Spießknechten noch einmal vervollkommnet hatte, waren fast völlig untergegangen. Nur einzelne spärliche Trümmer hatten sich in die Niederlande gerettet. Mit Waffengewalt wollte König Ludwig von Frankreich Maria, die einzige Tochter und Erbin Karls, zwingen, seinem Sohne die Hand zu reichen. Er ließ seine Truppen in die Niederlande einrücken, um seinen Werbungen Nachdruck zu verleihen; und als Maximilian, der Verlobte Marias, endlich im Sommer 1477 mit einigen hundert Rittern in den Niederlanden erschien, da befand sich bereits der Süden des Landes in den Händen der Franzosen. So übernahm er das Erbe unter den schwierigsten Umständen. Jahrelang mußte er fast ununterbrochen gegen die Franzosen kämpfen, aber auch in den Niederlanden selbst stieß er auf Widerstand bei den Geldern, Lüttichern und Flamen. Daher war die ganze erste Regierungsperiode Maximilians mit Kämpfen ausgefüllt, und um sie zu bestehen, brauchte er Truppen, auf die er sich verlassen konnte. So war Maximilian nach dem Untergang des Rittertums der berufene Mann dazu, Neuschöpfungen ins Leben zu rufen.

Schon bald nach Maximilians Ankunft in den Niederlanden läßt sich feststellen, daß dieser neue Fürst nicht gewillt war, die Heereseinrichtungen seines Vorgängers einfach zu übernehmen. Er hatte eingesehen, daß der Ruhm der Ordonnanzkompagnien in den Burgunderkriegen untergegangen war. Zwar brach er nicht völlig mit dem Alten. Er ließ vielmehr die spärlichen Reste, die sich nach den Niederlanden hinübergerettet hatten, zunächst bestehen, aber verstärkte sie nicht, wie er es doch hätte tun können, wenn er gewollt hätte. Ende 1477 betrug die Stärke der Kompagnien zusammen 3800 Köpfe; etwa die Hälfte waren Fußknechte. Das war immerhin noch ein ansehnliches Ritterheer, aber im Vergleich zu dem Karls des Kühnen war es gering, mit ihm allein ließ sich keine Schlacht gewinnen. Ja, es läßt sich sogar feststellen, daß 1478 eine Verminderung wenigstens bei einer der Kompagnien eingetreten ist.

Hand in Hand mit jener Verminderung der Kopfstärke ging eine innere Umwandlung der Kompagnien. War noch unter Karl dem Kühnen die Lanze innerhalb der Kompagnie „ein verfeinertes Mittelalter“ und diente sie dem Bestreben, in den Mischkampf, zu welchem sich der Ritter mit den leichten Reitern und Fußknechten vereinigte, eine gewisse Ordnung und Führung zu bringen, so begann Maximilian damit, nun grundsätzlich die Waffengattungen zu trennen. Er ließ in den Kompagnien die Vereinigung von Rittern und Schützen bestehen, löste aber von ihnen die Fußknechte mit den blanken Waffen los. Damit begann schon unter Maximilian jene Abwandlung, die hinüberführt zur Kavallerie, wie sie durch Karl V. später in die Wege geleitet wurde. Anderseits stellte nun Maximilian der Reiterei die Infanterie mit der blanken Waffe an die Seite, worauf schon jene Ausscheidung der Spießknechte hinweist, und zwar war es zunächst die flämische Bürgerwehr, die den Kern der Infanterie ausmachte. Wie oben erwähnt, taten sich diese Flamen schon 1302 bei Courtray hervor, wo sie unter außerordentlich geschickter Geländebenutzung die französischen *hommes d'armes* in die Flucht schlugen. Größere Bedeutung für die Entwicklung des Fußvolkes hatte dieser Sieg nicht, vielmehr unterlag 1382 die flämische Phalanx bei Rosebeke, die diesmal im freien Feld den Kampf mit den französischen Rittern aufnehmen mußte, völlig. Unter Karl dem Kühnen trat dieses niederländische Fußvolk ganz in den Hintergrund. Erst Maximilian griff wieder darauf zurück. Schon 1477 und 1478 führte er die meist mit Spießen und Hellebarden bewaffneten flämischen Fußknechte ins Feld, ja 1479 wagte er sogar mit ihnen bei Guinegate den Kampf mit den Franzosen. In

dieser Schlacht läßt sich zum erstenmal bei einem Heere, in dem sich keine Schweizer befinden, der Kampf im taktischen Körper, ein Gevierthaufen, nachweisen. Um die Flamen zum Aushalten zu bringen, werden mehrere hundert Ritter veranlaßt, in den vordersten Reihen der Gevierthaufen Aufstellung zu nehmen. Dadurch wird die ohnehin schon an Zahl der französischen weit unterlegene burgundische Reiterei noch mehr geschwächt und alle Hoffnung allein auf das Fußvolk gesetzt. Der Graf Romont, Graf Engelbert von Nassau, Jean Dadizeele, der *grand bailli* von Gent, und viele andere Ritter greifen zum Spieß und kämpfen zu Fuß. Wir hören auch, daß die Ritter ihren rechten Arm entblößen, um dem Fußvolk zu zeigen, daß sie nicht nur mit ihm alle Gefahren teilen, sondern auch ihr Leben in die Schanze schlagen wollen. Und wenn schon so die Hauptleute und Ritter zu Fuß das Selbstbewußtsein und den Zusammenhalt der Flamen stärkten, wie viel mehr mußte deren Mut und Tapferkeit gehoben werden, als sie sahen, daß sich selbst ihr Herzog, Maximilian, ihnen und ihrer Tapferkeit anvertraute und in ihre Reihen eintrat. Dadurch erkennt das Fußvolk, daß, wenn es flieht, auch das Leben seines Fürsten auf dem Spiele steht. Daß in der Tat diese Ritter zu Fuß dem Fußvolk den moralischen Rückhalt gegeben haben und dasselbe zum Zusammenstehen und Aushalten gebracht haben, das deutet Comines an, wenn er sagt, die Fußknechte Maximilians seien nicht geflohen, „als sie in einiger Verwirrung waren, aber sie hatten unter sich wohl 200 tüchtige Edelleute, die sie führten.... Die Tapferkeit dieser lehrte sie aushalten, was um so merkwürdiger war, als sie ihre Reiterei fliehen sahen.“

Können wir aber jener flämischen Bürgerwehr den Namen Landsknechte beilegen? In den Memoiren, die im Auszug von Delepierre aus dem Flämischen ins Französische übersetzt und Dadizeele zugeschrieben werden, ist zu lesen: „Seinerseits ließ auch der Graf von Romont die *lansquenets flamands* vorrücken, die in ihren Reihen 200 Edelleute zählten“, woraus Laux schließt, Maximilian habe 14—15000 Landsknechte gehabt [1]). Indes in den 1850 zu Brügge im Druck erschienenen Memoiren Dadizeeles ist der Ausdruck Landsknecht nirgends zu finden. Zudem hat auch schon Richert [2]) darauf hingewiesen, daß Delepierre diese Darstellung der Schlacht bei Guinegate fälschlich als eine Übersetzung des Berichtes Dadizeeles veröffentlicht hat.

1) O. Delepierre: *Chronique des faits et gestes admirables de Maximilien I* (Brüssel 1839), Anh. S. 466.

2) *Die Schlacht bei Guinegate.* (Berl. Diss. 1907.)

Er sagt, die Entstehungszeit sei ebensowenig wie der Autor bekannt. Dazu weist er nach, daß diesem Berichte Dadizeele, Comines und andere Quellen zugrunde liegen. Somit schreibt auch dieser unbekannte Autor lange nach der Schlacht, in einer Zeit, da der Name Landsknecht schon längst gebräuchlich war. Daher wird auch er diesen Namen in eine frühere Zeit versetzt haben. Grundsätzlich hat jene flämische Bürgerwehr mit den Landsknechten nichts zu tun. Zwar führte sie Spieß und Hellebarde, zwar wurden aus ihr bei Guinegate zwei Gevierthaufen gebildet, die einander unterstützten; wohl vermochte sie den Ansturm der französischen Ritter und Schützen abzuwehren, wenn sie auch noch nicht so weit war, daß sie selbst die Offensive ergreifen konnte, denn sie wartete den Angriff der Franzosen ab. Aber die Landsknechte setzten sich nicht aus Landesaufgeboten und Bürgerwehren zusammen, sie waren vielmehr freie Söldner, die nur vom Kriege lebten. Bei dem flämischen Fußvolk war dies jedoch nicht der Fall. Wie gern hätte es Maximilian nach der Schlacht unter der Fahne gehalten, aber die Flamen weigerten sich, weiterzumarschieren, so daß Maximilian sie entlassen mußte. Dieses Fußvolk wollte eben lieber in seinem bürgerlichen Berufe fortleben. So sagt auch Beck mit Recht: „Laux findet erstmals im Jahre 1476 für deutsche Söldner den Namen Landsknechte, hält aber dafür, daß die Landsknechte auch aufgeboten sein können, was nur bedingt zutrifft. Der Landsknecht ist stets Söldner, auch wenn er dem eignen Lande entnommen ist, woher er seinen Namen führt [1]."

Neben diesem flämischen Volksaufgebot können wir schon früh zahlreiche Soldtruppen in Maximilians Dienst feststellen. Waren doch die Flamen, wie ihr Verhalten bei Guinegate zeigt, für ihn eine höchst unzuverlässige Stütze. Vor allem suchte er Schweizer in seine Dienste zu ziehen. Im Februar 1478 verlangte er von den flämischen Ständen, sie sollten zum Kampf gegen die Franzosen 5000 Schweizer anwerben. Die Stände schickten Meister Jean Roegiers de Ryssele zu Maximilian, um mit ihm und seiner Umgebung zu sprechen wegen der 1000 Mann, die sie von den 5000 bezahlen wollten. Ein zeitgenössischer Chronist berichtet unter ebendiesem Jahre 1478, Maximilian habe Truppen zusammengezogen, „Flamen wie Deutsche, die nicht aufhörten, täglich aus Oberdeutschland *(ex superiore Germania)* scharenweise herabzukommen, um ihm zu dienen und ihm Hilfe zu bringen". Wir er-

---

1) W. Beck: *Bayerns Heerwesen und Mobilmachung im XV. Jahrhundert.* Archivalische Zeitschrift (München 1911).

sehen daraus, daß schon im Anfang der Regierung Maximilians zahlreiche Söldnerscharen aus der Schweiz und Oberdeutschland, wo seit den Burgunderkriegen der kriegerische Sinn neu geweckt war, herabgekommen sind. Es läßt sich feststellen, daß Maximilian zur Bezahlung dieser Söldner sich verschiedentlich größere Geldsummen bewilligen ließ, daß er bisweilen deshalb auch auf das niederländische Aufgebot verzichtet hat. Aber bis 1482 waren diese deutschen Söldnerscharen wenig zahlreich, sie traten an Zahl hinter der flämischen Bürgerwehr völlig zurück, am Sieg von Guinegate hatten sie kaum Anteil.

Mit dem Jahre 1482 trat hier eine Wandlung ein. Am 22. März dieses Jahres starb Maria, die Gemahlin Maximilians, und an ihren Tod knüpften sich jene schweren Verwicklungen, die zwischen den niederländischen, besonders den flämischen Städten und Ständen zum Ausbruch kamen. Die Furcht vor der immer größer werdenden Macht Maximilians, die sich auf die zahlreichen oberdeutschen Söldnerscharen und die Ritter stützte, die Kriegsmüdigkeit von den jahrelangen und viele Kosten verursachenden Kämpfen, alles das wirkte zusammen, daß man Maximilian nicht nur einen ungünstigen Frieden mit Frankreich aufzwang, ja man machte ihm sogar die Rechte eines Vormundes bis zur Volljährigkeit seines Sohnes streitig. So entbrannte jetzt der Kampf zwischen Maximilian und den Flamen, in dem sich ersterer gegen die Truppen, die bisher den Kern seines Heeres ausmachten, wenden mußte. Da sah sich Maximilian notgedrungen nach anderen Hilfskräften um und fand sie in den schweizerischen und oberdeutschen Söldnern, in den Landsknechten. Diesen Zusammenhang zwischen dem Kampf Maximilians gegen die Flamen und dem Aufkommen der Landsknechte haben alle bisherigen Forscher nicht herausgefunden.

Wer die Eidgenössischen Abschiede der Jahre 1482 bis 1487 durchliest, der findet auf Schritt und Tritt Hinweise darauf, daß damals Schweizer Reisläufer in großen Scharen zu Maximilian geeilt sind. Zahlreiche Hauptleute finden wir erwähnt, die Schweizer Knechte für Maximilian anwarben. Besonders bekannt ist Konrad Gächuff, den wir schon 1482 in den Niederlanden finden, und der auch später noch häufig Maximilian Knechte aus Oberdeutschland und der Schweiz zugeführt hat. Neben diese Schweizer Söldnerbanden traten nun auch größere Scharen von oberdeutschen Fußknechten, die im allgemeinen von den Schweizern dem Namen nach unterschieden werden. Auch von den Niederländern werden sie scharf getrennt, ja vielfach kam es sogar zwischen ihnen zu ernsten Reibereien, so daß Maxi-

milian schlichtend eingreifen mußte. Die Zahl dieser Oberdeutschen steigt bald zusehends an. Im Jahre 1482 hören wir von *1500 allemands piétons,* im folgenden Jahre steigt ihre Zahl auf 3000 *lanczknechti,* wie sie Maximilian in seiner in den Jahren 1497 bis 1501 entstandenen Autobiographie nennt, und die er dann den *alti Alimanni* gleichsetzt. Immer mehr nahmen die oberdeutschen Elemente im Heere des Herzogs überhand; 1486 verfügte er bereits über *3—4000 Suisses et autant Allemands lansquenets.* Diese waren in zwei Regimentern von je 3—4000 Mann zusammengefaßt, die sich halb aus Schweizern, halb aus Landsknechten zusammensetzten.

In dieser Zeit nun, da wir die bisher vereinzelten oberdeutschen Söldnerbanden zu größeren taktischen Verbänden, zu Regimentern, zusammengeschlossen sehen, da finden wir bemerkenswerterweise auch zum ersten Male urkundlich den Namen „Landsknecht". In den Eidgenössischen Abschieden lesen wir, daß auf einem Tage zu Zürich (am 9. Okt. 1486) die Schweizer Klage führen „über die Schimpfreden des Gächuff und seine fortwährenden Anwerbungen eidgenössischer Knechte". ... „So soll derselbe u. a. geäußert haben, er wolle die schwäbischen und andere Landsknechte dermaßen ausrüsten und unterrichten, daß einer derselben mehr wert sei als zwei Eidgenossen." Es ist beachtenswert, daß hier der Name gebraucht wird von jenem Konrad Gächuff, der sich schon 1482 in Maximilians Diensten befand. Sodann lesen wir in einer Urkundensammlung, im *Dritten kaiserlichen Buch der Markgrafen von Brandenburg* im Archive zu Bamberg unter den Ausgaben, die der Erzbischof Johann von Salzburg für den Kaiser 1486/87 zur Anwerbung und Bezahlung von Söldnern wider Ungarn machte: *Item des romischen konigs lantknecht aus der herberg zu Nurmberg gelost: 25 Rh. Gld.* Somit werden in den beiden ersten Urkunden, die von Landsknechten reden, deren Entstehung zeitlich ganz nahe beieinander liegt, die Landsknechte in Beziehung gebracht zu Maximilian; er ist der erste Heerführer, bei dem wir mit Bestimmtheit Landsknechte feststellen können.

In diesen oberdeutschen Landsknechten, die Maximilian dadurch innerlich hob und an seine Fahnen fesselte, daß er viele Ritter dazu veranlaßte, in die Reihen der Fußknechte einzutreten, hat er ein wirksames Werkzeug gefunden, mit dem er die tüchtige flämische Bürgerwehr bezwingen konnte. An der Spitze seiner Söldnerscharen zog er 1485 in Gent ein und diktierte seinen Feinden den Frieden. Seitdem beherrschten die Landsknechte sein Heer, die Flamen traten

hinter ihnen völlig zurück. So zog er 1487 mit 7—8000 deutschen Fußknechten, 3—4000 Flamen und 1600 Rittern zum Entsatz des von den Franzosen belagerten Therouanne heran. Diese Zahlen zeigen deutlich, welche Umwandlung sich im Heere Maximilians vollzogen hatte.

Mit dieser äußerlichen Zunahme der Landsknechte ging ihre innere Hebung und Konsolidation Hand in Hand. Waren noch 1476 die oberdeutschen Fußknechte bei Pont-à-Mousson so schmählich vor den burgundischen Reiterscharen davongelaufen, so verrichteten sie schon zehn Jahre darauf Wunder der Tapferkeit. Im Jahre 1487 wurden etwa 16—1700 deutsche Landsknechte und 12—1300 Reiter bei Bethune von einer überlegenen französischen Reiterschar überfallen. Die burgundischen Reiter flohen zum Teil sofort; aber das Häuflein Fußknechte, in dem sich wiederum zahlreiche Ritter zu Fuß befanden, leistete mehrere Stunden lang im taktischen Körper Widerstand, bis es endlich der Übermacht erlag. Jetzt übernahmen schon die Landsknechte die bisher den Schweizern vorbehaltene Rolle; in großen Scharen zogen sie in die Fremde und legten dort Proben ihrer Tüchtigkeit und Tapferkeit ab. Sie zogen mit Martin Schwarz in der Zahl von etwa 2000 nach England, und vereint mit 6000 Iren wagten sie es, dem etwa doppelt so starken englischen Heer entgegenzutreten. Hier ergriffen sie zum ersten Male die Offensive, sie rückten bei Stoke im Gevierthaufen gegen die englischen Ritter und Schützen vor, wurden jedoch von diesen umfaßt und fast gänzlich vernichtet. Andere Landsknechte schickte Maximilian in die Bretagne, wo sie auch in der Schlacht bei St. Aubin (1487) mitkämpften. Sie eilten auch aus den Niederlanden nach dem Süden und kämpften im Dienste des Herzogs Karl von Savoyen. Wir sehen sie endlich auch 1486 in Nürnberg[1]) auf dem Marsch nach Ungarn. Überall steht die Beziehung dieser Landsknechte zu Maximilian fest: aus seinem Heer sind sie hervorgegangen, mit dem er siegreich den Flamen widerstand.

Schon 1487 lassen sich aber auch solche Landsknechte nachweisen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie vorher im Dienste Maximilians gestanden haben, nämlich im Sold der Stadt Ulm und im Heere Erzherzog Sigmunds, das den Kampf gegen die Venezianer aufnahm. Hier erkämpften sie bei Calliano selbständig, ohne die Schweizer, ihren ersten Sieg über die italienischen Kondottieren. Die zwei deut-

---

1) Vgl. oben S. 257.

schen Söldnerführer, Friedrich Kappler und Georg von Ebenstein, die hier die Landsknechte führten, zeigten sich in der ganzen Anlage der Schlacht als Schüler der Schweizer. Als die Venezianer von Rovereto aus einen Vorstoß gegen Trient unternahmen und bei Calliano über die Etsch setzten, sammelten jene beiden Hauptleute die deutschen Söldner und verstärkten sie durch die Trienter Bürgerwehr und die Landwehr der umliegenden Bezirke. Eine aus 400 deutschen Fußknechten bestehende Vorhut rückte am Ufer der Etsch entlang südwärts, ihr folgte Kappler mit dem Gewalthaufen, etwa 1000 Mann, auf der Straße nach, und Georg von Ebenstein zog mit der Nachhut, ebenfalls gegen 1000 Mann, über die Berge, um den Venezianern in die Flanke zu fallen. Diese, an Zahl überlegen, wurden plötzlich überfallen, doch gelang es ihnen, die Vorhut aufzureiben; erst als der Gewalthaufe in die Schlacht eintrat, kam das Treffen zum Stehen. Mehrere Stunden lang hielten sich die Deutschen mit Mühe, da erschien plötzlich die Nachhut auf den Bergen und rückte gegen die Flanke des Gegners vor. Dieser ward nun umfaßt und floh. Beim Ansturm der Venezianer auf die Schiffsbrücke brach diese. Da stürzten sie sich in den Fluß und viele, darunter ihr Führer Severin, fanden in den Fluten den Tod. Hier also haben die Landsknechte die Bewaffnung und Taktik der Schweizer vollkommen nachgebildet. Bei Guinegate noch verhielten sich die beiden flämischen Gevierthaufen zunächst defensiv, sie ließen die Franzosen angreifen; die Schlacht bei Bethune war auf niederländischer Seite überhaupt eine Defensivschlacht, und erst im Kampfe bei Stoke ging, wie wir feststellten, das in einem Gevierthaufen aufgestellte deutsche Fußvolk von vornherein zur Offensive über. Hier bei Calliano endlich bildeten die Landsknechte, gerade wie sonst die Schweizer, drei Haufen, von denen der eine die Stellung der Venezianer umging. Es läßt sich begreifen, wenn sich angesichts dieser Erfolge auch ein gewisses Korpsgefühl und Selbstbewußtsein bei den Landsknechten entwickelte. Mußten 1475 noch die deutschen Fußknechte vielfach Klage führen über das hochmütige und anmaßende Benehmen der Schweizer, so hatte sich jetzt das Verhältnis umgekehrt. Jetzt waren die Schweizer die Angegriffenen, jetzt schrieben sie an ihre Oberen: „Wir haben bisher nach Gestalt und viel gebrauchter Red nicht allen unsern Freunden trauen dürfen, sondern die zuweilen mehr fürchten müssen als die Feinde."

Im Jahre 1489 verließ Maximilian den niederländischen Kriegsschauplatz und nahm im folgenden Jahre den Kampf gegen Ungarn auf. Aus diesem Anlaß können wir den Namen Landsknecht nicht

nur in urkundlichen, sondern auch in recht vielen chronikalischen Quellen feststellen. Es hat den Anschein, als ob viele deutsche Chronisten erst damals die Landsknechte kennen gelernt haben, da sie vielfach Erklärungen des Namens beifügen und die Eigenart der Landsknechte kennzeichnen. Auch spätere Schriftsteller wie Fugger und Pontus Heuterus haben angenommen, daß Maximilian um diese Zeit die Landsknechte ins Leben gerufen habe. Das ist auch wieder verständlich, denn was wir bisher in Deutschland an Landsknechten festgestellt haben, das waren zumeist nur verstreut auftaucheude Söldnerscharen, und erst Maximilian hatte in den Niederlanden diese zu größeren Verbänden zusammengeschlossen. Dieser warb nun auch gegen Ungarn ein größeres Landsknechtsheer an, faßte die einzelnen Kompagnien zu Regimentern zusammen, ja verpflichtete sie auch schon auf gewisse Dienstvorschriften, um der Zügellosigkeit zu steuern. Mit etwa 20000 Mann rückte er in Ungarn ein und eroberte die alte ungarische Krönungsstadt Stuhlweißenburg. Hier erst kam die Offensive zum Stillstand, die Landsknechte weigerten sich weiterzumarschieren, so daß der König sein Heer nach Deutschland zurückführen und entlassen mußte.

Um diese Zeit — 1490 — haben die Landsknechte einen gewissen Abschluß in ihrer Entwicklung erreicht. Allerdings waren diese Söldnerscharen noch immer nicht so tüchtig und geschult wie ihre Lehrmeister, die Schweizer, wie es der Schwabenkrieg 1499 deutlich zeigte, als die Landsknechte schmählich vor den kriegserfahrenen Eidgenossen davonliefen. Aber der Krieg bildete auch weiterhin die Landsknechte, allmählich wurden sie den Schweizern ebenbürtig, und 1525 warfen sie bei Pavia diese ihre einstigen Lehrmeister selbst in die Flucht.

Hat uns nun schon so die kurze Übersicht über die Entwicklung des deutschen Fußvolkes vor und unter Maximilian zu der Überzeugung geführt, daß der „letzte Ritter" in seinen niederländischen Kämpfen diese erste deutsche Infanterie aufgebracht hat, so bekräftigt dies die Untersuchung über die Bedeutung des N a m e n s „Landsknecht", über die auch heute noch keine Einigkeit herrscht. Fest steht nur, daß der Name Landsknecht und nicht Lanzknecht, nach der als Hauptwaffe eingeführten Lanze, zu lauten hat. Allgemein ist bisher von der Forschung übersehen worden, daß der Name recht alt ist. Es existiert im Mittelhochdeutschen, im Mittelniederdeutschen wie im Mittelniederländischen ein Wort *lantknecht*. In all diesen Gebieten ist der alte Landknecht ein Gerichtsdiener. Im Gebiet des

Mittelniederdeutschen und Mittelniederländischen hatte der *lantknecht* auch noch speziell militärische Befugnisse, er war eine Art Polizeidiener, ein Gendarm. Hier also muß eine gewisse militärische Ausbildung, hier müssen kriegerische Fähigkeiten bei ihm vorausgesetzt und verlangt worden sein. Der alte Landknecht war somit ein Vertreter der Staatsgewalt auf dem Lande, er stand im Gegensatz zum Stadtknecht. Er war ein Beauftragter der Obrigkeit, der für Ordnung und Sicherheit im Lande sorgte. Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Landsknechte ihren Namen von diesem örtlichen Vertreter der Obrigkeit erhielten; und zwar scheint die Übertragung in den Niederlanden stattgefunden zu haben, da hier der alte *lantknecht* auch speziell militärische Befugnisse hatte und hier die ersten Landsknechte bestimmt nachzuweisen sind. Hier wäre auch die Übertragung recht verständlich, da die Landsknechte in den Niederlanden nicht nur die Verteidigung nach außen gegen die Feinde übernahmen, sondern auch im Lande selbst für Ruhe und Sicherheit sorgten, indem sie die vornehmlich städtischen Aufrührer zur Ergebung zwangen, die Geldern, Lütticher und endlich auch die Flamen. Somit ist der Landsknecht ein Diener des Landes, wie auch Laux richtig herausgefunden hat, worauf auch schon der zweite Teil des Wortes: *knecht,* hinweist. In späterer Zeit verstand man unter ihm den nationalen deutschen Fußknecht; er trat als solcher auf im Gegensatz nicht allein zu den Schweizern und Böhmen, sondern auch zu den andern nationalen Truppen der Spanier, Italiener und Franzosen. Der Name verschwindet im Anfang des XVII. Jahrhunderts, zu einer Zeit, da die deutschen Regimenter Zuzug von außen erhielten, und so hat sich der Name Landsknecht allmählich wieder verloren.

Mitteilungen

Versammlungen. — In diesem Jahre findet die Versammlung des **Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine** in **Lindau** (Bodensee) statt, und zwar Montag, den 14., und Dienstag, den 15. September, in Verbindung mit dem Südwestdeutschen Verbande für römisch-germanische Forschung und dem Verbande deutscher Vereine für Volkskunde. Leider ist es noch nicht möglich, die voraussichtlichen wissenschaftlichen Darbietungen im einzelnen vollständig zu verzeichnen; wir müssen uns darauf beschränken, einige Redner mit Namen anzuführen: Prof. Goetz (Straßburg), Bibliotheksdirektor Wolfram (Straßburg), Prof. Ernst (Tübingen), Prof. Beyerle (Göttingen), Prof. John Meier

(Freiburg), Kammerherr Kekule v. Stradonitz (Berlin), Prof. Anthes (Darmstadt), Pfarrer und Stadtarchivar Wolfart (Lindau), Archivrat Beschorner (Dresden). — Am 16. September ist ein Ausflug nach Friedrichshafen und Überlingen; am 17. September ein solcher nach St. Gallen geplant.

Am 13. September, Sonntag, findet in **Bregenz** der vierzehnte deutsche **Archivtag** statt Auch über sein Programm läßt sich vorerst nur sagen, daß Prof. Redlich (Wien) und Archivdirektor Prof. Mayr (Innsbruck) Vorträge in Aussicht gestellt haben. Trotzdem wissen die Teilnehmer an früheren Tagungen, welche Genüsse ihnen bevorstehen, und es ist deshalb auch diesmal auf eine lebhafte Beteiligung aus allen deutschen Gauen zu rechnen. Hoffentlich mehrt sich auch die Zahl der Vertreter örtlicher Geschichtsvereine wieder einmal!

Archive. — Das Gräflich **Leiningische** Archiv zu **Westerburg.** Auf einem Basaltfelsen des Westerwaldes über der heutigen preußischen Kreisstadt Westerburg erhebt sich als mächtiges Viereck mit Vorhöfen, Türmen und Mauern die Burg gleichen Namens, die teils im XIII., teils im XV. und XVIII. Jahrhundert erbaut wurde und heute noch trotzig ins Land hinausschaut, ein gewaltiges Denkmal vergangener Zeiten. In diesem altehrwürdigen Bau, der heute noch dem Chef des Hauses Leiningen-Westerburg als Sommerresidenz dient, befindet sich in einem geräumigen Saale mit Netzgewölbe eins der bedeutendsten Archive des Hauses Leiningen [1]). Erwähnenswert ist in demselben eine auf dem Gesims des Kamins befindliche zierlich gemeißelte Frauengestalt, welche die Leiningen-Westerburgischen Wappen hält, vermutlich im XVIII. Jahrhundert entstanden.

Das älteste Leininger Archiv war in der Burg Neu-Leiningen [2]); als aber 1505 unter dem Grafen Reinhard I. zu Leiningen-Westerburg die Hälfte von Neu-Leiningen an das Haus Leiningen-Westerburg [3]) kam, fiel dieses wichtige Archiv, aus dem schon Emich VII., Graf zu Leiningen-Hartenburg, manches entfernt hatte, widerrechtlich in bischöflich Wormsische Hände, aus denen es trotz wiederholter Mahnungen in zwei Jahrhunderten nicht wieder zu erlangen war.

Nun wurde von Margarete Gräfin zu Leiningen, der Witwe Reinhards III., Semperfreien Herren zu Westerburg und Schaumburg, und ihrem Enkel Reinhard I. zu Leiningen-Westerburg etwa seit 1467 ein neues Archiv auf Alt-Leiningen [2]) angelegt, das jedoch 1525 im Bauernkriege bei der Zerstörung der Burg zugrunde ging.

Nachdem Philipp I. Graf zu Leiningen-Leiningen (1527—1597) die Burg wieder aufgebaut hatte, bildete sich auf Alt-Leiningen das dritte Archiv. Dasselbe bestand bis 1690. Als die Franzosen auf ihrem Mord-

1) Über ein anderes Leiningisches Archiv, das zu Amorbach, wurde in dieser Zeitschrift, 9. Band, S. 112—116, berichtet.

2) Bei Grünstadt in der Rheinpfalz.

3) Das Haus Leiningen-Westerburg entstand 1423 durch Vermählung Reinhards III., Semperfreien Herren zu Westerburg und Schaumburg, mit Margarete, Tochter Graf Friedrichs VIII. von Leiningen.

brennerzug durch die Pfalz auch die Burg Alt-Leiningen sprengten und in Brand steckten (1690), wurde das Archiv von ihnen in Fässer verpackt, nach Homburg im Westrich geführt und dort mit ebenfalls gestohlenen Kurpfälzer und Leiningen-Hartenburger Urkunden vermischt; als nach dem Frieden von Ryswyck (1697) diese Akten wieder abgeholt werden durften, brachten Leiningen-Westerburg und Leiningen-Hartenburg dieselben in wirrem Durcheinander nach Grünstadt und Bockenheim. Da sich jedoch Leiningen-Hartenburg zu einer ordnungsmäßigen Teilung nicht verstehen wollte, so waren viele wichtige Stücke in den falschen Händen — zu nicht geringem Schaden beider Teile.

Was Leiningen-Westerburg seit jener Zeit weiter an Urkunden ansammelte, wurde 1756 nach der Westerburg überführt, mit dem dortigen uralten Archiv vereinigt und zwischen 1756 und 1762 von dem Leiningen-Westerburgischen Archivrat Knoch, der sich durch seine *Leiningen-Westerburger Chronik* [1]) um die Geschichte des Hauses Leiningen-Westerburg verdient gemacht hat, wohl geordnet.

Leider wurde das Archiv der Westerburg durch die französische Revolution, die napoleonischen Kriege, in denen das Schloß wiederholt zu Ställen und als Lazarett benutzt wurde, durch die Westfälische und großherzoglich Bergische Regierung wieder sehr in Unordnung gebracht; es wurden in dieser Zeit sogar viele Urkunden verschleppt oder beseitigt. Deshalb erteilte August Georg Gustav, Graf zu Leiningen-Westerburg-Neu-Leiningen (1770—1849), dem evangelischen Pfarrer J. G. Lehmann [2]) zu Nußdorf in der Pfalz den Auftrag, Ordnung in das Durcheinander zu bringen. Lehmann hat diese Aufgabe 1830 in einem Zeitraum von drei Monaten in mustergültiger Weise gelöst. Eine Frucht seiner Arbeit war seine Monographie *Geschichtliche Gemälde aus dem Rheinkreis Bayerns*, I. Heft: *Leininger Tal* (Heidelberg 1832), die er dem Grafen August widmete.

Wir wenden uns nun zum Archiv der Westerburg wie es heute ist. Dasselbe umfaßt hauptsächlich die Archivalien der Linie Leiningen-Westerburg-Neu-Leiningen (Nassauer Asts) [3]), die 1874 mit der edlen, frommen Gräfin Seraphine Franziska erlosch. Zwei Verzeichnisse, einmal die Registratur über das Repositorium A, sodann die Registratur über das Repositorium B, führen die vielen zum Teil sehr wichtigen Urkunden des Neu-Leininigischen Zweiges des Hauses Leiningen-Westerburg auf. Das Repositorium A enthält in 58 teilweise sehr stattlichen Faszikeln die Akten über die Geschichte des Hauses Neu-Leiningen von dem Grafen Georg II. Karl Ludwig (1666—1726) an bis zu dem Grafen August Gustav (1770—1849), das Repositorium B umfaßt in 48 nicht minder stattlichen Bänden die Gemeinde- und Kameralsachen der Neu-Leiningischen Lande.

---

1) Knoch, *Handschriftliche Chronik* von 1762 im Archiv des Grafen Karl Emich zu Leiningen-Westerburg († 1906).

2) Außer dem *Leininger Tal* schrieb der um die Geschichte des Hauses Leiningen hochverdiente Pfarrer Lehmann: *Dürkheimer Tal* (1834). Ferner die *Urkundliche Geschichte des gräflichen Hauses Leiningen-Hartenburg und Leiningen-Westerburg* (Kaiserslautern 1864) und *Die Dynasten von Westerburg* (Wiesbaden 1866).

3) Der bayrische Ast der Linie Neu-Leiningen blüht heute noeh in den beiden Grafen Karl, Bezirksamtmann in Schongau (Bayern), und Graf Wilhelm, Professor für forstliche Standortslehre an der Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Das Repositorium A ist das wichtigere und reichhaltigere von beiden. Im ersten und zweiten Bande dieser Abteilung sind die alten gräflich leiningischen Hausrezesse und Familienverträge aus den Jahren 1557—1746, meist in Kopien, gesammelt. Erwähnt seien nur der Westerburger Vertrag 1557, der Königsteiner Vertrag 1567, der Friedberger Vertrag 1598, der Schadecker Vertrag 1612, der Schaumburger Vertrag 1614, Konfirmation der leiningischen Familienverträge von Kaiser Ferdinand III., d. d. 13. August 1640. Dann folgen in den Faszikeln III und IV Verträge, Vergleiche und sonstige Hauptoriginalurkunden, Testamente und Aufzeichnungen über Schicksale des gräflichen Hauses unter der Regierung Graf Georgs II., des Stifters der Linie Neu-Leiningen bis zu dessen Tode (1726). Unter diesem wackeren und tüchtigen Regenten und zwar durch seine Vermählung mit Margarete Gräfin von Güldenlöw-Daneskiold-Laurwig kamen die Ansprüche auf die Grafschaft Laurwig (an der Südostküste Norwegens) und, nachdem diese Grafschaft 1805 verkauft worden war, die Anwartschaft auf ein Fideikommißkapital von 1958072 Mark an das Haus Leiningen-Westerburg-Neu-Leiningen. Die dann kommenden Bände V bis IX enthalten die Verträge und Vergleiche unter der vormundschaftlichen Regierung der Witwe Georgs II., der trefflichen Margarete († 1761) bis 1740 nebst den Vormundschaftsrechnungen. Letztere sind noch vollständig von 1726—1737 vorhanden und zeigen uns deutlich ihre vielseitige Tätigkeit. Im Jahre 1740 trat sie die Regierung an ihren ältesten Sohn den Grafen Georg Karl I. Ludwig (geb. 1717) endgültig ab. In den Faszikeln X-XVII sind dann weiter die Verträge, Vergleiche u. dgl. unter der Regierung dieses Grafen Georg Karl I. Ludwig (1740—1787) zusammengestellt. Bemerkenswert ist, daß von diesem frommen Grafen, zu einer Zeit, da in anderen Herrschaftsgebieten schon die Neigung zur Religionslosigkeit offen hervortrat, in der Grafschaft Leiningen die Sonntagsheiligung noch ernstlich gehandhabt wurde. Nicht Polizeizwang füllte die Kirchen, sondern das gute Beispiel der vornehmsten Glieder der Gemeinde hatte auf viele andere einen heilsamen Einfluß. Auf Graf Georg Karl I. folgte sein Sohn Graf Karl II. Gustav Reinhard Woldemar (geb. 1747). Demnach kommen jetzt die Verträge und Vergleiche unter der Regierung des Grafen Karl II. von 1787—1798 (Faszikel XVIII—XXI). Unter ihm brach die Revolution herein und bereitete der Leiningen-Westerburgischen Herrschaft auf dem linken Rheinufer in der alten Grafschaft Leiningen ein Ende. In den Bänden XXII—XXXI sind sodann die Vergleiche, Verträge und sonstige Begebenheiten unter der Regierung des Grafen Ferdinand Karl III. (geb. 1767) bis zur Übergabe der Regierung und Verwaltung an den Grafen August Gustav (1798—1808) gesammelt. Unter Graf Ferdinand Karl III. gingen durch den Frieden von Luneville (1801) sämtliche Leiningen-Westerburgischen Besitzungen in der Grafschaft Leiningen links des Rheins endgültig verloren und fielen an Frankreich. Für diesen Verlust erhielt die Linie Neu-Leiningen durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) die vormalige Cisterzienser Abtei Engeltal[1]) in der Wetterau

1) Karl III., der wegen seiner Kriegsverluste im Westerburgischen Geld benötigte, verkaufte die Herrschaft Engeltal sofort wieder an den Grafen von Solms-Wildenfels.

nebst einer jährlichen Rente von 6000 fl., eine wahrhaft dürftige Entschädigung. Mit dem Grafen Christian Karl zu Alt-Leiningen (1757—1811) schloß Karl III. einen Teilungsvertrag, kraft dessen seine Linie die Herrschaft Westerburg nebst 1/2 Schadeck behielt. Am 15. Mai 1808 trat er gegen eine Kompetenz an Geld und Naturalien die Regierung an seinen Bruder August ab und starb am 26. November 1813. Faszikel XXXII und XXXIII enthalten schließlich die Vergleiche, Verträge usw. unter der Regierung des Grafen August Georg Gustav (geb. 1770) von 1808—1849. Seine Herrschaft Westerburg-Schadeck kam 1815 an das Herzogtum Nassau. Durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 13. Februar 1829 wurde ihm als dem Haupte eines deutschen, vormals reichsständischen, nun standesherrlich-gräflichen Hauses das Prädikat „Erlaucht" beigelegt. Infolge seiner militärischen Tüchtigkeit brachte es Graf August bis zum k. k. Feldmarschalleutnant und Vize-Gouverneur von Mainz [1]).

An diese Verträge und Vergleiche der Grafen Georg II bis August Gustav schließen sich dann in Band XXXIV—XXXVI allerlei Verordnungen und Anordnungen der Grafen über das bürgerliche Leben von 1696—1803 (z. B. Verordnung und Verbot des Spielens und Branntweintrinkens am Sonntag vom 13. September 1696; Verordnung wegen schnellerer Rechtspflege vom 12 Januar 1748; Tanz-Musikordnung vom 28. Juni 1749; Eheordnung vom 16. Januar 1751; Wirtschaftsordnung vom 11. Mai 1751; Gerichtsschreiberordnung vom 16. Februar 1753; Renteiordnung vom 14. April 1755; Hofbedientenordnung vom 19. April 1755; Mühl- und Mahlordnung vom 15. Mai 1756; Verordnung wegen des Tabakrauchens auf den Straßen vom 25. Juni 1756; Verordnung, die Taufen, Kopulationen und Begräbnisse betreffend vom 9. Januar 1765; Verordnung, das Heiraten unbemittelter Personen betreffend vom 22. Oktober 1776; Verordnung, die Aufhebung des Juden-Leibzolles betreffend März 1801 u. v. a.).

Hierauf kommen in Faszikel XXXVII Akten, die die Fräuleinsteuer [2]) für mehrere Gräfinnen betreffen, dann in den Bänden XXXVIII bis XIL Akten und Urkunden, welche die gräflich leiningischen Beamten und Angestellten angehen.

Die letzten Bände (L—LVIII) enthalten noch besonders allerlei zum Teil wichtige Schriftstücke über die Revolutionskriege und die Schicksale und Bedrückungen, welche sowohl das gräfliche Haus als auch die Grafschaft Leiningen und die Herrschaft Westerburg dabei erlitten haben (in den Jahren 1793—1800). Vgl. dazu oben unter Graf Karl II. und Ferdinand Karl III.

---

1) Auf Graf August folgte sein Neffe Graf Christian Franz Seraphin Vincenz (1812 bis 1856), der bis zum k. k. Wirkl. Geh. Rat und Feldmarschalleutnant emporstieg. Nach seinem frühen Tode sukzedierte im Besitz der Güter seine Schwester Seraphine Franziska (geb. 1810), mit deren Hingang (11. Nov. 1874) der Nassauische Zweig des Hauses Neu-Leiningen ausstarb. — Ihr Erbe wurde Graf Friedrich III. zu Alt-Leiningen.

2) Diese Fräuleinsteuer betrug um 1428 zweitausend, 1555 dreitausend Gulden ohne Schmuck und Kleider, für die auch noch 1000 Gulden angerechnet wurden. Die eingegangene Summe bildete einen Teil der Aussteuer der Gräfinnen. Außerdem sind noch bekannt die Fräuleinsteuer für die Rheingräfin Christiane 1699 zu 5000 fl., für die Gräfin Charlotte Amalie von Wiser zu 6000 fl., für die Gräfin Anna Auguste (vermählt an Baron von Holstein) 1764, für Gräfin Charlotte (vermählte Gräfin Sayn-Wittgenstein) 1776—1781, für die Gräfin Elisabeth (vermählte Pappenheim) 1778—1780.

Das Repositorium B, welches in 48 Faszikeln die Gemeinde- und Kameralsachen umfaßt, enthält folgende Sachen:

1. Akten, die Gemeinden der Grafschaft Leiningen, besonders aber der Herrschaft Westerburg und auch andere betreffend (Fasz. I bis XIX).
2. Bergwerke und Hämmer (Fasz. XX).
3. Grenzsachen (Fasz. XXI).
4. Höfe (nach dem Alphabet) (Fasz. XXII bis XXXI).
5. Jagdsachen (Fasz. XXXII).
6. Mühlensachen (Fasz. XXXIII bis XXXVII).
7. Wald- und Forstsachen (Fasz. XXXVIII bis XLI).
8. Weiher und Fischerei (Fasz. XLII bis XLIV).
9. Weidesachen (Fasz. XLV und XLVI).
10. Wiesen (Fasz. XLVII).
11. Pachte, Zehnten und dergleichen (Fasz. XLVIII).

Oskar Fuchs (Schadeck)

Eingegangene Bücher.

Seuberlich, Erich: Die ältesten Apotheken Liv- und Estlands. II. Die liv- und estländischen Städte außer Riga [= Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1912 (Riga 1914), S. 205—345].

Ulrich, Oskar: Christian Ulrich Grupen, Bürgermeister der Altstadt Hannover 1692—1767. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Städtewesens im XVIII. Jahrhundert. Veröffentlichung des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover. Hannover, Ernst Geibel 1913. 447 S. 4°.

Vaconius, Franz: Christophorus Vaconius, Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rochefortischer Regierungs-Secretarius und Landes-Commissions-Rat zu Wertheim, † 1741. Mit 45 Abbildungen und einer genealogischen Tabelle. Frankfurt a. M. und St. Goar 1913. 129 S. 8°.

Wastian, Franz: Beiträge zur Geschichte und zum Wappen der Familie Kernstock [= Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark, 11. Jahrg. (1913), S. 272—296].

Weissembach, Alfred von: Quellensammlung zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Erster Band: Quellen zur Geschichte des Mittelalters bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Leipzig, K. F. Koehler 1913. 235 S. 8°. Geb. ℳ 5,75.

Bauer, Friedrich: Das Wollgewerbe von Eßlingen bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts [= Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke, Heft 55]. Berlin und Leipzig, Walther Rothschild 1914. 164 S. 8°.

Bruiningk, H. von: Über die Verheerungen durch die Pest auf dem flachen Lande in Livland 1710 [= Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1912 (Riga 1914), S. 387—393].

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Weimar.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
für
Erforschung deutscher Vergangenheit auf landesgeschichtlicher Grundlage

XV. Band | August/September 1914 | 11./12. Heft

Die geistige Entwicklung des gelehrten Schulwesens im protestantischen Mitteldeutschland im XVII. Jahrhundert

Von

Ernst Schwabe (Leipzig)

Die eklektische Behandlung der Weltgeschichte, die man in fast jedem Zeitraume der Forschung und Darstellung Platz greifen sieht, findet ihre deutliche Parallele in der entsprechenden Behandlung der Bildungsgeschichte. Auch hier geht man, wie auf Verabredung, einzelnen Zeiträumen und Gebieten aus dem Wege, und alle Forschung und Darstellung wirft sich auf andere Dinge, aus denen man sich um die Wette bemüht, herauszuholen, was herauszuholen ist. Beschränken wir unser Beobachtungsfeld auf die Bildungsgeschichte Deutschlands, so ist es besonders das XVII. Jahrhundert, dem Forschung und Darstellung sich gleichmäßig fernhalten. Der Grund dafür liegt in der weit verbreiteten Meinung, daß man nicht viel zu erwarten habe und der zu erhoffende Ertrag die Mühe der Forschung nicht lohne. Gehen wir dem zweiten Einwande nach, so muß man allerdings zugeben, daß die den Forscher erwartende Mühe nicht gering ist, und daß der Mann, der seine Arbeit an die Bearbeitung des XVI. oder ausgehenden XVIII. Jahrhunderts setzt, bedeutend im Vorteil ist. Denn das XVII. Jahrhundert ist ja bekanntlich die Ära der Schreibseligkeit: in ihm entstanden die Foliantenreihen, in denen ein ungemein fleißiges Geschlecht eine unermeßliche Erudition niederlegte, oder, wenn man sich weniger respektvoll ausdrücken will, der bekannte raumfüllende Ballast älterer Bibliotheken, an den kaum jemand sich ernstlich herangetraut. Denn der Schwierigkeiten gibt es nur allzu viele: die ungefüge, mit Fremdworten aller Art durchsetzte Sprache, die verzwickte Disposition, das Fehlen der großen Gesichtspunkte, die gleiche Wichtigkeit und Umständlichkeit, mit der Haupt- und Nebensachen behandelt werden, und

der Mangel an kritischer Schärfe und an Spürkraft für das Wichtige und Echte. Man braucht nur an die geradezu erschreckende Vollständigkeit des *Theatrum Europaeum* des Merian zu erinnern, wo z. B. die lokalsten Kirchturminteressen und belanglosesten Etikettenfragen im gleichen Tone und mit gleicher Wichtigkeit behandelt werden, wie die wichtigsten Bestimmungen des Friedens von Münster und Osnabrück.

Auf bildungsgeschichtlichem Gebiete ist für die eben gekennzeichnete Erscheinung eines der lehrreichsten Beispiele die damals soeben entstehende Literatur der wissenschaftlichen Zeitschriften. In Anlehnung an die älteste von ihnen, das *Journal des Sçavans*, kam sehr bald in Leipzig die erste deutsche gelehrte Zeitung, die *Acta eruditorum* [1]), heraus, die eine lange Reihe von Jahren erschien und eine stattliche Zahl Bände füllte, bis zu ihrem Absterben (1781) einen hohen Ruhm als wissenschaftliches Organ der Leipziger Gelehrtenwelt genoß, in Wahrheit aber nicht viel mehr ist als eine Rezensionenfabrik, in der sich neben großen Spreuhaufen unermeßlichen Lobes nur spärliche Goldkörner wirklich fördernder und klärender Aufsätze und Kritiken finden. Andere Zweige der Bildungsgeschichte würden leicht noch mehr Belege für das Vorgetragene liefern.

Die herkömmliche Begründung dafür, daß auf das XVI. Jahrhundert, mit seiner lebenquellenden Unerschöpflichkeit, eine solche geistige Einöde mit soviel vergeblichem Bemühen trotz eines eisernen Fleißes folgte, betont vor allem vier Momente: 1. den furchtbaren Krieg mit all seinen Folgen, die das geistige Leben erstarren ließen; 2. den sich aus ihm entwickelnden absolutistischen Militarismus, den man von jeher gern als Feind der bildungsfördernden Elemente hingestellt hat; 3. die Abwendung der führenden Kreise von den geistigen, speziell den religiösen Interessen, die das XVI. Jahrhundert durchfluteten; 4. die immer stärkere Hinneigung aller Gebildeten zur Betrachtung mathematischer und naturwissenschaftlicher Probleme, und die daraus hervorgehende Betonung der philosophischen Richtungen, die sich auf Mathematik und Naturwissenschaft vorzugsweise gründeten.

Von diesen Gründen scheint der dritte der wichtigste zu sein. Es ist eine Tatsache, daß mit dem Ende des XVI. Jahrhunderts sich auch die Hauptbestrebungen des XVI. Jahrhunderts ausgelebt hatten. Das neu heraufsteigende Jahrhundert brauchte auch auf dem Gebiete der Bildung neue Ideale, und nach solchen suchte man im protestantischen Mitteldeutschland, nachdem man der theologischen Kämpfe

---

1) Vgl. Prutz, *Gesch. des deutschen Journalismus*, Bd. I (einz.), S. 275—286.

gründlich satt geworden war, auf das eifrigste. Seinen speziellen Nachhall fand dieses Streben nach etwas Neuem auch im Schulwesen der mitteldeutschen Territorien: denn die Interessen in diesem Mikrokosmos der allgemeinen Bildungsentwicklung stellen nur ein Abbild des gesamten Entwicklungsganges dar. An ihm läßt sich am allerdeutlichsten zeigen, wie in einer besonderen Erscheinungsform sich genau dieselben Vorgänge vollziehen, die in ihrer Verkettung die Evolution der gesamten deutschen Bildungsgeschichte von damals darstellen.

Das Unglück (wie überall damals in Bildungsfragen) war auch in Jugendbildungs- und Schulungsfragen dasselbe, daß man nämlich das zu erstrebende neue Ideal nicht zu finden vermochte. Die Hemmungen für eine Weiterentwicklung waren überall zu stark und der Widerstand für eine neue sachliche Umgestaltung der Bildung unüberwindlich. Nachdem der Protestantismus in Religionssachen schließlich nach fürchterlichen Kämpfen sich zu einer Art *opinio communis* durchgerungen hatte, wollte man daran und auch am Ideal des guten Lateiners nicht gerüttelt sehen: man war froh, daß man etwas Gewisses hatte und wies jede Neuerung strikt ab. Wie im Leben allgemein der *homo politus* das Menschenideal war, das überall das Wie? richtig zu handhaben wußte, so war es auch in Jugendbildungs- und schultechnischen Dingen. Da jedes Aufbäumen gegen das Was? des Unterrichts fruchtlos gewesen wäre, so sahen die Weiterstrebenden schließlich das Was? der Bildung als gegeben an, und ihre schöpferische Tätigkeit beschränkte sich lediglich auf die Modelung des unabänderlich gegebenen Stoffes.

Es ist klar, daß mit dieser Betätigung die Schulmänner keinen großen Einfluß auf die Gesamtentwicklung der Bildung gewinnen konnten. Die Menge von damals kümmerte sich nicht darum; denn dieser sind allezeit die Stoffe, die der Jugend geboten werden, das Wichtige, nicht die Form der Darbietung, und als das neue pädagogische Ideal des Wie? kam, vermochte es vor allen Dingen nicht bei den leitenden und führenden Teilen des Volkes sich Eingang zu verschaffen. So blieb denn das Beginnen der damaligen Schulmänner schwächlich, führte nur in Büchern und Akten ein Scheindasein und mußte mit dem immer mehr ansteigenden Widerstande des deutschen Volkes, dem die Subtilitäten der neuen Methoden nicht verständlich waren, paktieren, anstatt wie im XVI. Jahrhundert die Deutschen sieghaft mit sich fortzureißen.

Hier liegt der grundlegende Unterschied vom XVI. Jahrhundert:

hierin liegt es auch in der Hauptsache beschlossen, warum dies immer interessant bleibt und die Geister mit Zaubergewalt an sich zieht, während die Bücherhaufen des XVII. Jahrhunderts ruhig dem Vergessensein überantwortet werden.

Es ist allerdings auch wohlverständlich, wenn man, trotz der Überlebtheit der Ideale des XVI. Jahrhunderts, sich nicht recht getraute, an diese heranzugehen und schließlich sich dazu resignierte, sie in wenig veränderter Form beizubehalten und nur ihre Übereignung an die Massen umzugestalten. Denn diese Ideale waren von überragender Macht und Gewalt gewesen: es waren vor allen Dingen drei Kräfte, die die Geistes- und damit auch die Schulgeschichte des XVI. Jahrhunderts beherrschten, und die auf ihrem Siegeszuge nichts, nicht einmal die alles beherrschende katholische Kirche aufzuhalten vermocht hatte. — Zuerst kam der Humanismus über die Alpen und brachte das neue Licht von der Wiedergeburt des Altertums. In seinen drei Entwicklungsstufen wirkte er verschieden und doch gleichmäßig stark auf das aus dem Mittelalter erwachende Deutschland: der Frühhumanismus begann schon im XV. Jahrhundert damit, das scholastische Latein zu säubern und nach Beseitigung der üblen neuen Kunstsprache [1]) den gelehrten Ständen die alte, reine Römersprache zurückzugeben; wichtiger war der Hochhumanismus, der die von seinem Vorgänger erst ersehnte Kenntnis des Griechischen brachte und die Schätze des klassischen Hellenismus unmittelbar vermittelte. Diese Erweiterung des Blickes zog die Humanisten ja auch persönlich nach den klassischen Ländern und wies auf die sachliche Erkenntnis des Altertums hin. Schließlich kam die längste Periode, der Späthumanismus, der das gewonnene Gut einzuheimsen anleitete. Er arbeitete die neuen Errungenschaften gründlich durch und wußte sie leicht und schulmäßig verwendbar zu machen. Vor allem war es aber eine seiner Hauptleistungen, neue und zwar ganz vortreffliche Hilfsmittel zu schaffen, um der zu unterweisenden Gymnasialjugend die neuen Kenntnisse: gutes Latein, das notwendigste Griechisch und einige Kenntnisse vom realen Leben der Alten zu vermitteln. Darin aber, daß der Späthumanismus immer mehr die Verwendbarkeit der Stoffe betonte, damit in immer höherem Grade dem Kultus der

---

1) Die Verachtung des „Gelehrtenlateins" war übrigens nicht immer berechtigt, vgl. Paulsen, *Gesch. des gel. Unterr.* I², S. 46 f. und der Ruhmredigkeit der Humanisten entsprach nicht immer der Erfolg. Vor allem sind die *Epistolae obscurorum virorum* nicht als Spiegelbild, sondern als Zerrbild der damaligen Leipziger Verhältnisse anzusehen.

Schule anheimfiel und den Kern der humanistischen Bestrebungen immer mehr vergaß, ist auch das Zeichen des beginnenden Niedergangs zu erblicken, und damit sehen wir bereits die Überleitung zu der geistigen Betätigung der Schule im XVII. Jahrhundert, die wir schon oben als die Betonung des Wie? kennzeichneten, und wir sehen das Zeitalter der Methodik heraufziehen.

Die zweite große Geisteskraft, die das XVI. Jahrhundert durchdrang, war die kirchliche Bewegung der Reformation. Man hat der letzteren oft den Vorwurf der Bildungsfeindlichkeit gemacht: Janssen und Paulsen treffen, wenngleich von sehr verschiedenen Voraussetzungen ausgehend, hierin zusammen. Für viele Teile Deutschlands mag das zutreffen: für Mitteldeutschland, das Kernland der Bewegung, ist die Behauptung nicht stichhaltig. Im Anfange mag es wohl so gewesen sein, daß die wärmeren, tiefer in die Volksseele hinabsteigenden religiösen Gedanken die kühleren humanistischen Ideen, die mehr in der Oberschicht des deutschen Volkes vertreten waren, verdrängt haben; aber auf die Dauer war das ausgeschlossen. Schon aus rein praktischen Gründen mußten sich Humanismus und Reformation verschwistern: denn die letztere mußte, an Stelle der alten Kirche, für Kirche und Staat die Beamten schaffen, die beide Mächte zur Geltung zu bringen hatten. Hatte doch die Reformation die alten geistlichen Güter „erledigt", auf denen bisher die Finanzlast aller höheren Bildungsanstalten Deutschlands geruht hatte. Nunmehr schienen diese Güter vogelfrei, und von allen Seiten streckten sich gierige Hände aus, um sich des angeblich herrenlosen Gutes zu bemächtigen. Da war es der glanzvolle Gedanke Luthers, daß man sich ihrer zu bedienen habe, um auf diesem Finanzfundamente das Gebäude des neuen humanistisch-reformatorischen Unterrichtswesens aufzubauen. Unter den verschiedenen sozialen Kämpfen, die die Reformation durchzufechten hatte, ist die Durchsetzung dieses Gedankens einer der schwierigsten gewesen, und die Lutherschen Sendschreiben *an den christlichen adel deutscher nation* und *an die radherren* sind dafür Zeugnis. Sie beweisen aber auch, und zwar für jeden Unbefangenen unwiderleglich, daß gerade Luther mit vollen Segeln in das humanistische Fahrwasser hineinsteuerte, um das neue Bildungsideal seinen Zwecken nutzbar zu machen. Die Reformatoren gingen überall auf die drei „Grundsprachen" zurück und trugen dadurch viel dazu bei, daß der Humanismus nicht verwelkte. Denn von da ab blieb, besonders in dem mitteldeutschen protestantischen Pfarrhaus, das bessere Latein und eine etwas ausgebreitetere Kenntnis des

Griechischen das unerläßliche Erfordernis für den „gebildeten Mann", und man hielt um so mehr daran fest, weil man darin die sicherste Brücke zu einem gut fundierten theologischen Wissen sah. Und gerade diese Pfarrhäuser haben jahrhundertelang in Mitteldeutschland als die Brennpunkte der geistigen Bildung, nicht bloß auf dem flachen Lande und in den Dörfern, und zwar mit vollem Rechte gegolten. Alles ging auch gut, solange Früh- und Hochreformation, zwei dem Früh- und Hochhumanismus analoge Erscheinungen, herrschten, d. h. solange sich Luthers unserer sächsischen Erde entsprossene, urwüchsige Kraft mit dem feineren Sinn und der Selbstlosigkeit des Rheinfranken Melanchthon verband und ihr Zusammenarbeiten einen guten Klang gab. Da blieb die religiöse Bewegung und die sich ihr anschließende Schulreform in freudiger Bewegung, und alle Kräfte taten sich kund. Doch leider wurde dies mit Luthers Tod anders: die protestantische Kirche sank von ihrer stolzen Höhe herab und es begannen die unseligen und in ihren Zwecken und Zielen uns heute so unverständlichen Zänkereien der Spätreformation, die in dem blutigen Grauen der Kryptokalvinistenhetze ihr schaudervolles Ende fand. Dies blieb natürlich auch auf die Schule und ihr Bildungsideal nicht ohne Einfluß. Auch hier starb das frische Leben ab: an Stelle der freudigen Überzeugung trat die auswendig gelernte Formel, die vor allem in religiösen Dingen allein herrschend ward und dazu dienen mußte, auch die humanistischen Elemente, die bisher frei gewesen waren, zu übermitteln. Da ging denn der alte Humanismus, der einen heidnischen Zug nicht ganz hatte verleugnen können, langsam und still zur Schultür hinaus. Eine freie Entwicklung und vor allem eine Fortbildung des Gegebenen schien damit auf absehbare Zeit unterbunden zu sein.

Da trat als dritte Kraft das sofort energisch einsetzende Staatsbewußtsein in die Erscheinung, das schon seit dem Beginn des XVI. Jahrhunderts sich um die Gelehrtenschule und um die Bildung der künftigen Beamten bemüht hatte. Dieses Staatsbewußtsein, und seine Träger, die Führer der protestantischen Länder, nahm die Gedanken der Reformation, wie sie sich in den genannten Schriften Luthers zeigten, auf und suchte Humanismus und Reformation seinen Zwecken dienstbar zu machen, d. h. die Theologen und Beamten vorzubilden, wie sie der neue, absolutistisch regierte Staat nötig hatte. Der Hauptvertreter dieser Ansicht war der Herzog Moritz von Sachsen, der mit der ihm eigenen Zähigkeit seine Ansicht zunächst in dem eigenen Lande durchsetzte und sehr bald auch, besonders in Thüringen

und den nordwestdeutschen Territorien, soweit sie protestantisch waren, Schule machte. Mit voller Kraft und klarem Bewußtsein hatte er den Staat, d. h. den absolut regierenden Fürsten, auch in Schuldingen an Stelle der alten geistlichen Gewalten gesetzt und, was noch wichtiger war, sogleich auch die praktischen Formen gefunden, mit denen er das Gewesene und Veraltete durch neue brauchbare Einrichtungen ersetzte, die so trefflich ersonnen waren, daß sie auch bis heute noch sich als praktisch und lebensfähig erwiesen haben. Es waren in der Hauptsache drei: die Gründung der drei Fürstenschulen, die Schaffung der Universitätsstipendien (es sind dieselben, die heute noch als „königliche" gelten) und sein fester Wille, in allen Universitätssachen, sowohl in der Verwaltung, als auch in den Berufungen, sich ein entscheidendes Wort zu sichern. Bekanntlich hat Moritz sein glanzvoll begonnenes Werk nicht vollenden können: nur die Gründung der drei Staatsschulen und die Einführung der Stipendien (die aus den erledigten geistlichen Gütern dotiert wurden) ist ihm gelungen. Dagegen schnitt ihm die Schlacht von Sievershausen den Lebensfaden zu früh ab, um auch in den eigentlichen Universitätsverhältnissen durchgreifen und die eigentümlich korporative Verfassung des *studium generale Lipsense* in absolutistischem Sinne umordnen zu können. Vereinzelte Berufungen „kurfürstlicher" Professoren blieben, teils wegen des nicht ganz einwandfreien Charakters ihrer Personen [1]), in der Hauptsache aber wegen des erbitterten Widerstandes der Fakultäten ohne Erfolg. Hierin fand er auch bei seinen Standesgenossen keine Nachahmung: aber die staatlichen Gelehrtenschulen und die Stipendienordnung haben viele Nachfolger gefunden. Die vielen *Gymnasia illustria* in Thüringen und im Norden des Reiches, bis nach Mecklenburg hinein, sowie die Stipendienordnungen von Wittenberg, Helmstedt, Rinteln, Rostock u. a., die dann an den später entstandenen Universitäten bald Nachahmung fanden, sind des Zeugnis.

Was Moritz unvollendet hatte hinterlassen müssen, wurde von seinem Bruder August I. (dem sogenannten „Vater August", 1553 bis 1586) mit Zähigkeit weitergeführt. Dieser entschiedene Vertreter des Absolutismus suchte überall die in seiner Person verkörperte Staatsgewalt zur Geltung zu bringen. Unter ihm wurde Kursachsen der erste protestantische Staat in Deutschland, und wie der Kurfürst sonst überall alles selbst ordnete und zurechtfügte, so verdankt ihm sein Heimat-

---

1) Vgl. Fr. Ludwig, *Dr. Simon Simonius, ein Beitr. zur Gesch. der Universität Leipzig 1570—1580.* (Neues Archiv f. Sächs. Geschichte, Bd. XXX, S. 209 f.)

land auch die erste große Ordnung aller kirchlichen und schulischen Verhältnisse in dem berühmten Gesetze von 1580, in dem alles bis auf das kleinste mit geradezu klassischer Sorgfalt behandelt worden ist. Deutlich geht aus fast jedem Satze der Gedanke seines Urhebers hervor: nach diesem Gesetze soll im gesamten Kurstaate alles einhellig gelehrt, getrieben und überall dasselbe erreicht werden. Von nun an gab es einen Normalstundenplan, die entsprechenden Normallesebücher, die Normaldisziplinarordnung für Lehrer wie für Schüler, Normalvorschriften für die Examina und für die Schulaufsicht, und noch viele andere Normierungen. Es sollten im sächsischen Kurstaate einerlei Takt und Rhythmus für Kirche und Schule herrschen. August I. gab sich damit der Meinung hin, daß so eine beglückende Gleichheit geschaffen sei, die dabei jedem das Seine ließe und doch das Wohl der Gesamtheit befördere, eine Meinung, die sich jedoch als irrtümlich erwies.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesem absolutistischen Gedanken etwas Großes liegt. Dies kann jedoch nur dann geschehen, wenn der absolutistische Wille auch die feinsten Äderchen des von ihm geschaffenen staatlichen Organismus zu erfassen vermag; dann allerdings bewegt sich das Ganze in der wunderbarsten und ebenmäßigsten Weise. Aber schlimm ist es, wenn hierfür die nötige Kraft fehlt: denn dann stirbt das doch immerhin künstliche Gebilde ab, und das Bild wirkt nun, im Gegensatze zu dem vorigen, um so widerwärtiger. Die vorher gebändigten und von einem einheitlichen Willen geregelten Kräfte beginnen sich widereinander zu regen, und alles geht dann durcheinander. Oder aber der Mangel an Bewegungskraft und Zielbewußtsein führen anscheinend zu einem langsamen Hinsiechen. Dies ist zwar nicht tatsächlich der Fall: der Organismus ist in der Tat noch lebensfähig, aber wo die lenkende und zielstrebende Kraft versagt, da muß er sich in ohnmächtigen Anstrengungen verzehren, und ein auch nur irgend nennenswerter Erfolg bleibt aus.

Dies war nun das Schicksal unseres mitteldeutschen Schul- und Bildungswesens am Anfange des XVII. Jahrhunderts. Denn die drei großen Kräfte des XVI. Jahrhunderts versagten alle der Reihe nach.

Der Humanismus zog sich immer mehr auf die Hochschulen und in die Studierstube einzelner Gelehrter zurück. Nur im stillen erklommen noch einzelne die freie, kühle Höhe, auf der das XV. und XVI. Jahrhundert sich so gern und leicht bewegt hatten. Für die Masse, die durch die Schule lief, blieb nur das glatte Latein, das allgemeine Verständigungsmittel für den Durchschnitt der sogenannten

„Studierten“ (und hieraus erklärt sich die auf unserm Heimatsboden so oft gehörte Gleichung: guter Lateiner = gebildeter Mensch), und soviel Griechisch, um das Neue Testament zu verstehen; was sonst noch die Antike und ihr Vermittler, der Humanismus, hätten bieten können, das ließ man achtlos liegen. Denn auch diese beiden Dinge lernte man nicht um ihrer selbst willen, wie im XVI. Jahrhundert, sondern nur weil sie nützlich waren. Das *utile* hatte hier, wie überall, das *decorum* völlig beiseite geschoben: daß die Stoa einst beides als eine höhere Einheit angesehen hatte, der der rechte Mann nachzustreben habe, davon hatte man, wie von antiker Philosophie überhaupt, keine blasse Spur mehr; man hatte auch im damaligen vielgeschäftigen Tagestreiben keine Zeit und Kraft gefunden, um sie zu studieren oder gar in aktuelle Lebenswerte umzusetzen.

Auch die Reformation und die von ihr geschaffene Kirche zeigte nunmehr den Zug in ihrem Gesicht, den ihr die katholische Geschichtschreibung so gern für ihre Gesamtentwicklung aufprägen möchte, nämlich den starren Ausdruck des Konfessionalismus und der unduldsamen Orthodoxie. Hierbei stand sie zum Staat in einem Wechselverhältnis; denn der Staat stützte sich ebensogut auf die neue Kirche, wie diese sich von ihm die Kraft entlieh, die sie nicht in sich selbst trug. Selbst gut protestantische Bildungshistoriker vermögen es nicht, das XVII. Jahrhundert, wenigstens in seiner ersten Hälfte, von dem Vorwurf einer gewissen Bildungsfeindlichkeit zu befreien, sofern man nur darunter die Abneigung und Unfähigkeit versteht, die vorhandenen Gebilde in einem neuen Geiste umzuformen. Man lebte damals des beglückenden Glaubens, daß in Kirchen- und Schulsachen alles für immer festgelegt und in eine für allezeit gegebene Norm gebracht sei, an der man nicht rütteln dürfe.

Doch das alles hätte sich noch ertragen und schließlich auch überwinden lassen, wenn nur die Kraft der staatlichen Fürsorge für Bildung und Schulung die gleiche geblieben wäre. Leider ließ diese ganz beträchtlich am Anfange des XVII. Jahrhunderts nach. Für den Absolutismus im allgemeinen gilt dies zwar nicht; denn dieser blühte in den Territorien Nord- und Mitteldeutschlands um so stolzer auf. Aber sein Absehn richtete sich nicht mehr auf die ernste Aufgabe der Volksbildung und -erziehung. Die prachtliebenden Fürsten jener Zeit hatten, mit verschwindenden Ausnahmen, für Erziehungsfragen und Bildungsinteressen nicht viel übrig. Dies kann man am besten merken, wenn man sieht, wie wenig und wie äußerlich die Sorge war, die sie hierin selbst für die eigenen Kinder trugen. Wer die hierauf

bezüglichen Bände der *Monumenta Germaniae paedagogica* liest und nachdenklich die Zeiten vergleicht, wird hierfür manches Beispiel finden. Die Bildungsbewegung und -förderung fand an den Höfen fast nur im Gebiete der Künste statt. Die Kunstsammlungen und der bauliche Schmuck der Hauptstädte, das „große Konzert“ und die italienische Opernbühne sind dafür das beredteste Zeugnis. Dazu kam in den Hofkreisen eine oberflächliche Hofmeistererziehung, die den Wert auf eine gewisse Vielwisserei legte, ohne zu wirklichem Denken anzuleiten und wirkliche Bildung zu vermitteln. Und diese Hofmeistererziehung drang von dort natürlich in die Adels- und die besseren Bürgerkreise ein und vernichtete den freien, kühnen Mann des XVI. Jahrhunderts, der selbst zu denken als sein höchstes und bestes Recht angesehen hatte.

Es wäre unbillig, von solchen Fürsten, deren Erziehung sie ganz zu einer gewissen Äußerlichkeit hingedrängt hatte, ein Interesse für eine tiefere Bildung und für ernste Erziehungs- und Schulfragen zu erwarten, zu dem nicht einmal der bescheidenste Keim in ihre Seelen gelegt worden war. Wir dürfen sie nicht in erster Linie verantwortlich machen, weil bei ihnen der Umschwung sich am deutlichsten und grellsten zeigte: denn anderwärts war es geradeso. Wie die Fürsten, so dachte der ganze Hof, die Räte in den Geheimen Consilien und Kabinettsministerien, die *consules atque scabini* in den Stadtverwaltungen, und alles, was sich gern als „galant“ bezeichnete, bis zum einfachsten Dorfschultheißen hinab. Überall war die Kraft und der gute Wille versiegt, um die guten und glänzenden Gedanken der voraufliegenden Epoche wieder zum Leben zu erwecken und in Taten umzusetzen.

Um einen recht augenfälligen Beweis dafür zu erbringen, erinnern wir an die uns vielfach bezeugte Mißachtung, die man der geradezu genialen Schulgesetzgebung Kurfürst Augusts I. schon ganz kurz nach dem Tode ihres Urhebers entgegenbrachte. Bei einer der seltenen Visitationen nämlich erkundigte sich einer der Visitatoren in Meißen nach dieser Ordnung und ihrer Anwendung, und nach längeren Verhandlungen stellte sich heraus, daß man sich ihrer kaum noch erinnerte. Der damals amtierende Rektor erklärte sogar, ohne sich irgendwie dabei etwas Schlimmes zu denken, daß man sich, solange er im Dienste stehe, überhaupt nicht nach der *Augustea* gerichtet habe; es ginge vielmehr alles *modo Fabricii* weiter, also geradeso, wie es etwa 100 Jahre vorher schon gewesen war [1])! Da hätte man sich freilich die lange Mühe in Landtag und Regierung sparen können! Und wenn es schon an den Fürstenschulen so herging, den eigent-

1) Flathe, *St. Afra*, S. 64f.

lichsten Schöpfungen der Staatsgewalt, wie mochte es da erst an den Stadtschulen stehen, großen und kleinen, wo man von jeher bei einem E. E. Magistrate der Ansicht gewesen war, daß man staatliche Gesetze und fürstliche *Befehliche* in Erziehungs-, Schul- und Bildungssachen nur als einen guten Rat aufzufassen habe, den man je nach Belieben befolgte oder nicht, teils weil man nicht wollte oder auch nicht konnte, — denn um die notwendigen Ausgaben, um die Sachen in Gang zu halten, drückte man sich wetteifernd herum.

Wir ständen damit also im Beginne des XVII. Jahrhunderts in einem pädagogisch-kulturellen Winter, dessen Totenstille durch keinerlei frische Regung unterbrochen wird. Die alten Kräfte sind dahin und neue wollen sich nirgends regen. Das ist das traurige Bild, das uns das ganze nördliche Deutschland während der Jahre 1600—1630 zeigt, ein Bild, das nicht etwa erst der große Krieg hervorrief, sondern dem er lediglich erst die Festigkeit der Konturen verlieh.

Aber auch in bildungs- und schulgeschichtlicher Hinsicht ist Deutschland, wenn es auch manchmal arg kalt geworden ist, doch kein arktisches Land mit ewigem Schnee und Eis: es regten sich, trotz der winterlichen Mächte, gar bald wieder schüchtern die Kräfte des Lebens, und einige dürftige Frühlingsblumen entrangen sich dem starren Boden und schmückten die Ruinen der vergangenen Zeit.

Alles freilich, was wuchs, ähnelte nicht den freien, stolzen Gebilden der Zeiten des Hochhumanismus und der Hochreformation, die nur um ihrer selbst willen dazusein schienen, und deren Besitz doch auch den stolzesten Geistern gern als der Güter höchstes erschien. Alles war vielmehr für den augenblicklichen und täglichen Gebrauch berechnet, und alles stand unter dem Zeichen der Nützlichkeit. Wie bekannt, war das damalige Menschen- und somit auch Bildungsideal der *homo politus:* der *galanthomme* ist ja das echteste Kind dieser alles beherrschenden Zeittendenz.

Zum *galanthomme* gehörte aber, außer anderen Dingen, vor allem die Fähigkeit, sich gut und gebildet ausdrücken zu können, sowohl in der alles beherrschenden Geschäftssprache, dem Latein, als auch in der schon damals nach Reinheit strebenden Muttersprache, und zwar in Vers und Prosa. Um nun in beiden sich möglichst zu vervollkommnen, mußte natürlich Latein, aber selbstverständlich nur formales Latein den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts bilden. Seine Formhandhabung war das Ziel, dem man entgegenstrebte.

Unter diesem Nützlichkeitsstandpunkt betrieb man deshalb auch z. B. die Lektüre der lateinischen Dichter. Diese ahmte man mit

Geschick und, wenn auch manche Geschmacklosigkeit mit unterlief, doch mit entschiedenem Glück nach. Und um zu guten deutschen Gedichten zu gelangen, suchte man den Weg durch die Übersetzung der Klassiker ins Deutsche. Ein Hauptobjekt dieser Bestrebungen war Horaz, d. h. dessen Oden, die man damals fast ausschließlich studierte. Überhaupt setzte um 1640 herum in Deutschland eine zweite große Periode der Übersetzertätigkeit ein: sie unterscheidet sich von der des XVI. Jahrhunderts, die besonders die Sachen des Altertums in das Auge gefaßt und darum Prosa übertragen hatte, dadurch, daß ihr nunmehr die Form alles war und daß man deshalb hauptsächlich Dichter übertrug.

Es war nun natürlich, daß dies auch auf die Schulen übergriff, und so erscheint es denn als ein ganz natürlicher und darum weit verbreiteter Schulsport, daß man gerade antike Gedichte immer wieder in geschickter Formgebung, und womöglich gereimt, wiederzugeben suchte. Für diese damals ganz moderne Form, die römische Poesie der deutschen Schule und dem Bildungsbedürfnis zugänglich und, was nicht zu unterschätzen ist, auch nutzbar zu machen und sie nach Form und Inhalt völlig in Fleisch und Blut übergehen zu lassen, bietet sich ein höchst charakteristisches Beispiel an den Bemühungen des langjährigen Rektors an der Dresdener Kreuzschule, Jacobus Bohemus (Böhme, 1640—1676). Dieser fleißige und federgewandte Mann interpretierte jahrelang die horazischen Oden und veranlaßte sehr bald unter seinen Schülern ein *certamen poeticum;* die begabtesten Primaner sollten versuchen, diese Gedichte möglichst treffend und gewandt in deutschen kurzen Reimen wiederzugeben. Die besten Übertragungen sammelte er und ließ sie 1643 in Dresden bei Gimel Bergen, dem damaligen kursächsischen Hofbuchdrucker, in Buchform erscheinen. Überall ist der Name der jugendlichen Verfasser darunter angegeben: am häufigsten erscheint der des späteren Oberhofpredigers Johann Andreas Lucius, dessen Arbeiten sich durch gewandte Formgebung und ungewöhnliche Leichtigkeit und Beherrschung des Reimes auszeichnen. Im Anschluß an die Vorschriften von Martin Opitz in dem Büchlein *Von der deutschen Poeterey* wurden lauter kurze deutsche Verse gewählt, und von Bohemus wurde, in der Vorrede zu diesem Buche, diese neue Methode, den Dichter durch deutsche Umdichtung zu näherem Verständnis zu bringen und der Jugend nutzbar zu machen, als zweckentsprechend und vor allem als zeitkürzend angepriesen [1]. — Diesem

1) Bohemus gab übrigens dies Büchlein 1656 noch einmal heraus, diesmal von eigener Hand verbessert. Hierbei ereignete es sich, daß er an den Gedichten seiner

Beispiele schlossen sich sehr viele andere an. Die neue Opitzsche Lehre, daß das Dichten gelehrt und gelernt werden könne und daß dazu die Übersetzung aus den antiken Dichtern das beste Übungsmaterial darbiete, so wie diese selbst die Fundgrube für poetischen Schmuck jeglicher Art, fand großen Anhang und starken Zulauf. Degens [1]) Geschichte der deutschen Übersetzungsliteratur zeichnet eine große Reihe derartiger Übertragungen auf, die aus mitteldeutschen Lehrerhänden (von der Mitte und dem Ende des XVI. Jahrhunderts) stammen. Sie sind gottlob! alle vergessen; denn es ist nichts an ihnen zu loben als die gute Meinung und das „redliche Gefühl", mit der sie die „schweren Poeten" in das „geliebte Deutsch" übertragen.

Wenn schon in dieser Übersetzertätigkeit sich ganz deutlich die Richtung auf das Nützliche kundtat, so geschah dies in noch weit höherem Grade in einer zweiten Gedanken- und Literaturrichtung, die sich ganz speziell um das Schulleben kümmerte und ihm in seinem eigensten Wesen und innersten Bedürfnissen genugzutun versuchte, nämlich in der urplötzlich und gleich in gewaltigem Strome auftretenden Methodik des Unterrichts.

Nach der oben vorgetragenen inneren Entwicklung des Schullebens war man um 1600 an einem Tiefpunkte angelangt, von dem aus ein langsamer Anstieg wieder erfolgen mußte. Der damalige Schulhumanismus zeigte lediglich Betonung des Sprachunterrichts mit stark konfessionellem Einschlag. Daß dies auch so blieb, dafür sorgte die staatlich-theologische Beaufsichtigung, und, äußerlich genommen, hat dieser Zustand gedauert bis tief in das XVIII. Jahrhundert hinein. Ein Hauptgrund für den Beharrungszustand war, daß die Lehrerschaft selbst fast nur aus Theologen bestand und keine wesentlichen neuen Ideen entwickelte, um anderes als das Längstgeübte in den Unterricht hineinzubringen. Der Stoff war ein für allemal gegeben und alle irgendwie gearteten realen Zusätze wurden von der Verwaltung, dem Zeitgeiste und der Lehrerschaft gleichmäßig abgelehnt.

Doch hat es unter der letzteren nicht ganz an Tatendrang und an Neuerern gefehlt. Freilich von dem Grundgedanken der Zeit: was

---

Schüler solche Verunstaltungen vornahm, daß seine Übersetzung später als die der „dreißig berüchtigten Kreuzschüler" zu einer Fundgrube des Ungeschmacks wurde, aus der man Proben noch bis in die neueste Zeit hinein finden konnte. (Oskar Weißenfels in der Nauckschen Ausgabe der Oden 1905, S. XXXIV.)

1) Degen, *Litteratur der deutschen Übersetzungen der Römer* (Altenburg 1794 f., 3 Bde.).

ist nützlich? haben auch sie sich nicht entfernt: es hätte ihnen auch nur zum Rufe eines „Predigers in der Wüste“ verholfen. Und auch gegen die fast kanonische Heiligkeit des Bildungsstoffes anzugehen, wäre vergebliches Bemühen gewesen. Da man also an dem Was? des Unterrichts nicht herummodeln durfte, so richtete sich das Interesse der damaligen pädagogischen Führer durchaus auf die sogenannte Methode. Damit wurde das XVII. Jahrhundert so recht der Tummelplatz der schulhumanistischen Methodik: ihre wichtigsten Leistungen auf diesem Gebiete fallen durchweg in diese Zeit.

Gerade die wichtigsten Methodiker und ihre Hauptleistungen haben wir aber auf mitteldeutschem Boden zu suchen. Ihr erster Hauptvertreter war bekanntlich Wolfgang Ratichius (Ratke, 1571—1635), der den Lateinunterricht möglichst zu vereinfachen trachtete und vor allem in dem Herzogtum Anhalt, das von jeher besondere Neigung zu pädagogischen Versuchen gezeigt hat, und zwar in Cöthen längere Zeit wirksam gewesen ist [1]). Auch er drängte mit aller Entschiedenheit darauf hin, den Unterricht möglichst nutzbringend und zeitsparend zu gestalten [2]). Neben ihm steht eine ganze Reihe weniger bedeutender Geister, z. B. Valentin Andreä, Johann Heinrich Alsted, Johann Raue u. a. [3]), die sich alle mehr oder minder ausführlich auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik bewegt haben. Der bedeutendste und wichtigste dieser Didaktiker aber war natürlich Comenius (1592 bis 1670). Seine bekannten Bücher, die *Janua linguarum reserata*, das *Vestibulum* und das *Atrium*, sowie der etwas später erschienene *Orbis pictus* haben ja in der pädagogischen Welt einen hohen Ruf und die Kenntnis von ihnen wird gewissermaßen als eiserner Bestand eines jeden pädagogischen Wissens vorausgesetzt. Man wird aber, wenn man zu richtiger Wertung gelangen will, nicht das vergessen dürfen, was die deutsche Wissenschaft schon längst erwiesen hat, daß des Comenius Schriften (trotz ihrer unzweifelhaft hohen Bedeutung) nicht wie Athene aus dem Haupte des Zeus hervorgesprungen sind, sondern ihre Wurzeln und ihre direkten Vorbilder in einer Reihe Schriften des vor-

---

1) Vgl. Paulsen, *Gesch. d. gel. Unterrichts* I², S. 459f. Schiller, *Lehrb. der Gesch. der Päd.*, S. 168f. Heubaum, *Gesch. des deutschen Bildungswesens*, S. 12 und öfters.

2) Theob. Ziegler, *Gesch. der Pädagogik*, S. 146f.

3) Vgl. die zusammenfassende Anmerkung bei Paulsen I, S. 471. Ihr ist beizufügen der Leipziger Methodiker Rhenius, der auch eine große Anzahl nach seiner Methode gearbeiteter Lehrbücher schuf. Vgl. O. Kämmel, *Gesch. des Leipz. Schulwesens*, S. 132f. Lattmann, *Gesch. d. Methodik d. Lateinunterrichts*, S. 88—129.

hergehenden Jahrhunderts gehabt haben, vornehmlich an der *Pappa puerorum* des Münsterer Humanisten Jacobus Murmellius: an diesen schließt sich z. B. der *Orbis pictus* stofflich sehr stark an. Die befruchtende Methode aber finden wir genau schon so dargestellt bei Ratke, dessen wir oben gedachten. Trotz dieses notwendigen Abzugs bleiben des Comenius Verdienste doch so groß, und war sein Einfluß so gewaltig, daß man überall in der Lehrerwelt seine Bücher las und ihren Wert erörterte. Ja man versuchte wohl da und dort auch seine Methoden einzuführen und seinen Ideen praktische Folge zu geben. In welchem Umfange dies geschah, hat der Dorpater Lehrer für Religionsgeschichte, Jo. Kvačala, in der großen Comeniusbiographie 1892 und erst wieder neuerdings in einem Bande von Rud. Lehmanns *Deutschen großen Erziehern* zur Darstellung gebracht. Jedoch dürfen wir uns den praktischen Erfolg nicht gar so groß vorstellen. Seine theoretischen Anweisungen sind nicht in den eigentlichen Schulbetrieb übergegangen und darum fast nur Bibliotheksgut geblieben: nur der *Orbis pictus* hielt seinen Siegeszug durch die Schulwelt. Er wurde außer der lateinisch-deutschen Ausgabe von der bekannten Nürnberger Schulbuchhandlung von Ender auch noch in einer westdeutschen, d. h. mit französischem und englischem Texte, und in einer ostdeutschen Ausgabe mit beigefügtem polnischem oder wohl auch tschechischem Texte herausgegeben und ist außerordentlich viel verwendet worden. Die Hauptveranlassung dazu gab, daß das Buch in der glücklichsten Weise die Methode zweier alter Schulbücher, des *Vocabularius rerum* und der *Colloquia* (in ihren verschiedenen Schattierungen) anwendete und zu verbinden wußte, so daß man neben einer geradezu erstaunlichen Masse von Vokabeln auch eine nicht geringe Anzahl der notwendigen lateinischen Unterhaltungsfloskeln und Alltagsphrasen sich aneignete, — bekanntlich eine noch vor hundert Jahren blühende und gegenwärtig sehr stark zusammengeschwundene (auch nicht mehr so allgemein geachtete) Fertigkeit.

Wenn man nun die große Verehrung dieser Methodiker, die sie heute noch fast allgemein genießen, und die in den Handbüchern ihnen beigemessene Bedeutung mit dem vergleicht, was sie in der wirklichen Welt und dem Tagestreiben der Schulen zu bedeuten gehabt haben, so ist es allerdings fast unbegreiflich, wie gering der Einfluß dieser Männer auf die alltägliche Praxis gewesen ist. Und am allerdeutlichsten tritt dies uns auf mitteldeutschem Boden entgegen. Hier waren sie, besonders auf den Schulen des sächsischen Kulturkreises, nirgends imstande, die hergebrachten Melanchthonschen Bücher,

die in immer neuen Überarbeitungen unendliche Mengen von Auflagen erlebten, auch nur einigermaßen zu verdrängen.

Alle diese Theoretiker sind nur in der Ideenwelt der Gelehrten unmittelbar wirksam geworden (darum spielen sie auch in den Handbüchern und Universitätsvorlesungen eine so große Rolle), in der eigentlichen Schulwelt aber waren sie, wie gesagt, nur von unbedeutendem Einflusse [1]). Wir hören zwar überall das anspruchsvolle Wort des Ratichius: *Ratio vicit, vetustas cessit!* oder des Comenius Devise: *Compendiose, iucunde, solide!*, aber zwischen der pädagogischen Redensart und den Taten ist ein weiter Zwischenraum. Die letzteren sind ziemlich bescheidener Art gewesen. Wenn wir von der Übertragung des bildlichen Momentes absehen, das vor allem in den geschichtlichen Werken des Buno, Rektors von Lüneburg, mit ihren zu mnemotechnischen Zwecken beigefügten Bildertafeln [2]) zutage trat, so sind es vor allen Dingen in der praktischen Schulwelt zwei Erscheinungsformen gewesen, in denen man die zeitgenössischen pädagogischen Ideale in die Tagesarbeit einzuführen gesucht hat: einmal waren es eine Anzahl neuangelegte Schulbücher, die in sehr abgeschwächter Form dem Neuen sich anbequemten und vor allem den Standpunkt der Nützlichkeit betonten, und zweitens eine Anzahl wichtiger Aktenstücke, die freilich in der Hauptsache theoretisieren, aber doch auch praktische Vorschläge machen, und die sich mit dem Rückgrate des altklassischen Unterrichts befassen, der Lektüre, für die sie eine radikale Umgestaltung herbeizuführen wünschen. Den Anfangsunterricht aber, den bekannten Tummelplatz aller pädagogischen Theoretiker, überlassen sie diesen, beziehentlich denen, die Lust haben, solche Theoreme in die Praxis zu übertragen, in der ja doch alles anders wird, als man es sich gedacht hatte.

Auf die große Masse der neu entstandenen Bücher einzugehen, lohnt nicht, soweit nicht eine neue Art von ihnen auf den Schauplatz trat. Dies geschah aber dadurch, daß man in Befolgung des Nützlichkeitsprinzips einsah, daß das ewige Diktieren in den Schulen

---

1) Diese Kraft des Beharrens ist den Schulmännern unter den pädagog. Geschichtschreibern (Eckstein, Schiller) natürlich nicht entgangen und kommt auch in ihren Darstellungen zur Geltung. Selbst in Lattmanns *Gesch. der Methodik* (vgl. bes. S. 41 f. und S. 88 f.) ist es charakteristisch, daß allemal den Darlegungen über die Theoretiker ein Abschnitt „Unterrichtsmethode der Wirklichkeit“ folgt, der, weil er auf dem Boden der Tatsachen steht, natürlich weitaus am interessantesten ist.

2) Vgl. Paulsen I², S. 471 (in der Sammelanmerkung) und F. Günther in den *Deutschen Geschichtsblättern* 8. Bd. (1907), S. 265 f.

eine gewaltige Zeitvergeudung bedeutete, die außerdem auch noch zu Mißverständnissen Anlaß gab, und deshalb beseitigt werden müsse. So entstand denn das Buch, das in dem erfindungsreichen Zeitalter der Reformation noch gefehlt hatte[1]), und das nunmehr in geradezu unendlicher Reihe Nachfolger gefunden hat: das deutsch-lateinische Übungsbuch. Diese uns heute so selbstverständliche Hilfe zur Zeitersparnis trat 1633 zum ersten Male in die Erscheinung in dem vielgenannten, aber in Wirklichkeit wenig bekannten Speccius[2]), einem in unendlichen Auflagen erschienenen und doch jetzt recht seltenen Duodezdrucke, dessen wirklicher Titel ist: *191 kleine deutsche Argumentlein,* eine unendliche Male wiederholte Beispielsammlung, an der sehr viele Angehörige unserer klassischen Epoche, unter anderen auch Goethe, ihr Anfangslatein üben gelernt haben. — Das Buch fand natürlich sehr bald starke Nachahmung, und das *Trichterlein* (ebenfalls ein deutsch-lateinisches Übungsbuch für Elementarlateiner), das man gewöhnlich den Nürnbergern zuschreibt, ist ebenfalls ein mitteldeutsches Erzeugnis und entstammt den Bemühungen eines anderen Schulmannes, des Joachimstalschen Rektors Muzelius (Mützell)[3]). Ihre Reihe setzt sich bis heute fort: sie sind eins der besten und wertvollsten Ergebnisse der auf die praktische, zeitsparende Methode ausgehenden Zeit, einer Methode, die Comenius nicht erfunden, sondern der er nur Ausdruck verliehen hat.

Eine ebenso große, vielleicht eine noch größere Bedeutung besitzt aber eine andere Tendenz, die ebenfalls aus dem auf die Spitze getriebenen Nützlichkeitsprinzip hervorgeht, nämlich auch die Hinlenkung aller Lektüre, auch in ihren Stoffen, auf das unmittelbar Verwendbare und sofort sich in das Alltägliche Umsetzende. Ihre schriftliche Fixierung fand sie in methodologischen Auseinandersetzungen praktischer Schulmänner, mögen sie nun aktenmäßig erhalten sein oder sich in den Vorreden alter Schulbücher (bekanntlich einer Fundgrube pädagogischer Weisheit unserer Altvordern) niedergelegt finden. Hier leistet uns einmal ausnahmsweise die (im Eingange unserer Darlegungen beklagte) Schreibseligkeit der Gelehrten des XVII. Jahrhunderts vortreffliche Dienste. Eine ganze Anzahl von Schulrektoren jener Zeit hat es nämlich, sehr im Gegensatz zu der lakonischen Weise des XVI. Jahrhunderts, für richtig gehalten, in lateinisch oder deutsch

---

1) Lattmann, *Gesch. der Methodik des Lateinunterrichts,* S. 88.

2) M. Christophori Speccii *Praxis Declinationum et Conjugationum* (Nürnberg, Endter). Vgl. Lattmann a. a. O., S. 130.

3) Lattmann a. a. O., S. 151—167.

geschriebenen Tagebüchern (*Ephemerides*) ihre Tagesarbeit zu schildern und diesen Heften wichtige Aktenstücke, die an die Behörden gehen sollten, im Konzepte beizulegen und ihnen Erläuterungen beizugeben.

Diese Gepflogenheit ist uns besonders bekannt geworden durch zwei kursächsische Beispiele. Aus dem Tagebuche des Rektors Theill aus Bautzen [1]) ist freilich der Ertrag nicht unseren Erwartungen entsprechend, da wir fast nur auf Alltäglichkeiten stoßen und fast niemals prinzipielle Gedanken vorgetragen finden, die einmal in zusammenhängender Form uns entgegenträten. Indirekt freilich findet sich gar manches, was so recht zu dem oben angedeuteten Anschauungswandel hinsichtlich der Lektüre stimmt.

Von weit höherer Bedeutung aber ist eine eben erst dem allgemeinen Studium erschlossene Quelle für Schul- und Bildungsgeschichte, die Tagebücher des Leipziger Rektors Jacob Thomasius [2]), der zuerst die Nikolai- und dann die Thomasschule geleitet hat. Sie waren lange Zeit nur handschriftlich bekannt; jetzt liegen sie in einer sehr splendid gedruckten Ausgabe der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte vor und sind für die Schul- und Bildungsgeschichte des XVII. Jahrhunderts von hoher Bedeutung. Die Schicksale dieses dicken Manuskripts (oder richtiger: dieser zwei Manuskripte), die den Titel *Acta Nicolaitana* [3]) und *Thomana* führen, sind höchst sonderbar gewesen [4]). Durch einen unerklärlichen Zufall gelangten sie von dem Schularchiv auf das Alumnat der Thomasschule und wären in den Anfängen des XIX. Jahrhunderts, als gar viele solche alte Aktenstücke als wertlos beseitigt wurden, mit zugrunde gegangen, wenn nicht die Pietät eines alten Alumnus, dem das schön geschriebene Manuskript in die Hände fiel, davon eine Abschrift genommen hätte [5]). Der Rest, auf das traurigste zerfetzt und voller Lücken, kam dann später in die Hände des Rektors Stallbaum, der ihn binden und im Archiv der Thomasschule aufbewahren ließ.

Diese Acta sind eine der wichtigsten schulhistorischen Quellen, die es auf mitteldeutschem Boden gibt, und wohl geeignet, bis in die

1) R. Needon, *Die Lectionum praxis des Magisters Johannes Theile.* (Beiheft zur Zeitschr. für Gesch. der Erziehung und des Unterrichts. Berlin, Weidmann 1911. 110 Seiten.)

2) *Acta Nicolaitana et Thomana. Aufzeichnungen von Jacob Thomasius während seines Rektorats an der Nikolai- und Thomasschule zu Leipzig* (1670—1684). Herausgeg. von Richard Sachse (Leipzig 1912).

3) Bereits von J. J. Reiske gerettet.

4) Vgl. Sachse a. a. O. S. XX.

5) Jetzt auf der Comeniusbibliothek in Leipzig.

engsten Falten des Betriebes hineinschauen zu lassen. Trotzdem ist die Lektüre des dickleibigen Bandes nicht immer kurzweilig; es kommen zu viel Alltäglichkeiten und vor allem Quisquilien des Alumnatslebens vor, die in ihrer eintönigen Wiederholung ermüden, und bieten darum nur lokalhistorisches Interesse. Auch die Schulgeschichte findet hier nicht überall soviel Förderndes, wie man zu erwarten geneigt war.

Doch gibt es in dem Buche auch Partien, die von nun an jeden Bildungshistoriker unseres Beobachtungsfeldes interessieren müssen: es sind nämlich eine ganze Anzahl prinzipieller Erörterungen dem Gange des Alltags eingefügt, meist Gutachten an E. E. Rat, die pädagogisch und bildungsgeschichtlich bedeutsam sind. Sie zeigen uns den vielgenannten Thomasrektor als pädagogischen Reformator und Organisator und führen uns seine dahinzielenden Vorschläge ausführlich vor.

Für jede der beiden, ihm hintereinander unterstellt gewesenen Schulen ist es je ein Hauptentwurf [1]), und beide beziehen sich auf die Neuorganisation des Unterrichts im Lateinischen und Griechischen. Ganz genau dem entsprechend, was oben (S. 269) ausgeführt worden ist, handelt es sich in beiden Entwürfen nicht um das Was?, sondern um das Wie?. Hierbei entpuppt sich der vielgerühmte Humanist (den man übrigens nicht mit seinem Sohne, dem vielgenannten Vorkämpfer für die deutsche Sprache, Christian Thomasius, verwechseln darf) zu unserem großen Erstaunen als ein ganz überzeugter Anhänger des Nützlichkeitsprinzips; denn auch ihm schien die Erlernung der klassischen Sprachen nur dann etwas wert, wenn sich daraus ein unmittelbarer Vorteil für das Leben ergab. Dieser Gedanke hatte sich übrigens damals durchaus auch der Schulmänner bemächtigt, nur hatte man gemeint, daß wenigstens die hervorragendsten unter ihnen von ihm sich innerlich frei gehalten hätten eine optimistische Auffassung, die sich nun also als irrtümlich erweist. In Verfolgung dieser Gedankenreihe hatte sich aber in Schulkreisen nach und nach auch der andere Gedanke festgesetzt, daß man zu diesem Zwecke mit den eigentlich klassischen und antiken Autoren nichts Rechtes mehr anfangen könne: denn sie seien nicht geeignet, Männer zu erziehen, die in glattem Latein mit den Waffen der formalen Logik und Dialektik für den Glauben, oder richtiger gesagt: für das protestantisch-lutherische Bekenntnis einzutreten vermöchten. Das, was die klugen Niederländer und ihr Hauptnachfahre, Johannes Sturm, einst gemeint hatten, daß man

1) Für die Nikolaischule vom 22. V. 1671, für die Thomasschule vom 28. VII. 1676.

Ciceros Briefe an seine Freunde lesen müsse, um richtig in den *modus epistolaris* einzudringen, und daß man an Terenzens Komödien die urbanen Umgangsformen der lateinischen Gelehrtensprache zu erlernen habe, — dieser Gedanke verflüchtigte sich immer mehr. Wie man schon im Jahrhundert vorher an Stelle des Cato und Publilius die Gesprächbücher der Humanisten gesetzt hatte, so bildete man jetzt den Gedanken folgerichtig weiter und setzte überall, auch in dem Unterricht der Fortgeschritteneren, in der Lektüre Neulateiner, ja, hier und da neben dem Neuen Testamente auch „Neugriechen" ein, wenn man den Ausdruck in diesem Sinne anwenden darf. Damit ging der stolze Humanismus endgültig zur Schultür hinaus, — es war ein Glück, daß er noch auf den Hochschulen erhalten blieb, von denen er dann langsam im XVIII. und XIX. Jahrhundert das im Gymnasium verlorene Gelände wiedergewann. Damals aber, in diesem Tiefpunkte unseres mitteldeutschen, protestantischen Gelehrtenschulwesens, ließ man von alten Schriften lediglich das Neue Testament gelten, dessen Einprägung das A und O des Unterrichts wurde. Erst wurde es (in den Elementarklassen) deutsch, dann in den Mittelklassen (wenn auch seltener) lateinisch, schließlich in den Oberklassen griechisch vorgenommen, denn dies entsprach dem stark kirchlich gefärbten Unterrichte der damaligen Zeit. Und dementsprechend stellt sich der Kanon der Lektüre dar, wie er in des Thomasius Berichten und Vorschlägen uns entgegentritt. An die Stelle des echten Terenz trat der *Terentius christianus* des niederländischen Rektors Cornelius Schonaeus [1]) oder die *colloquia Corderii*, Vergils *Aeneis* wurde durch die *hymni sacri* oder das *Psalterium* des Johannes Buchanan, eines englischen Poeten, ersetzt [2]), das vielgelesene Buch χρυσᾶ ἔπη des Pythagoras verschwand, und an seine Stelle traten *Jacobi Posselii carmina evangelica* [3]), für Ciceros Reden nahm man die des *Muretus* oder anderer Hochhumanisten, und für die Briefe des Cicero wurde sogar die Briefsammlung des *Paulus Manutius* vorgeschlagen. Bei einer Durchmusterung des zweiten Bandes der nützlichen Vormbaumschen Sammlung von Schulordnungen ließe sich die Reihe der für die Alten eingesetzten Surrogate leicht vermehren. Denn Thomasius war nicht der einzige Rektor und Leipzig nicht der einzige Ort, welcher die Verdrängung der Antike auf dem Gewissen hatte; anderwärts war es geradeso: derselbe Prozeß vollzog sich sogar, wenngleich in abgeschwächter Form,

1) Goedeke, *Grundriß d. deutschen Dichtung* II², S. 143. 373.
2) Vgl. O. Kämmel, *Leipziger Schulwesen*, S. 257 f.
3) Ebenda, S. 130 f.

auch auf den Fürstenschulen, die man sonst gern als die letzten Schutzstätten des Humanismus hinstellt, und vermochte sich dort einige wenige Jahre zu halten [1]).

Wenn wir von unserem heutigen Standpunkte aus diese Ersetzung der Antike durch moderne Hilfsmittel betrachten, so erscheint dies natürlich als die reine Barbarei. Lassen wir aber einmal den Grundgedanken der ganzen Bewegung gelten, daß nämlich aller Unterricht und somit auch alle Unterrichtsmittel nur dann zweckmäßig und brauchbar sind, wenn sie ganz direkt auf das unmittelbar Nützliche und Brauchbare losstürmen, dann haben wir eine durch die Jahrhunderte sich hindurchziehende, ganz folgerichtige Entwicklung. Der Humanismus beseitigte zunächst die alten Grammatiken, vor allem den Donat: dann kam die nächste Stufe und schaffte die Lehrbücher für die Kleinen, den Äsop, Cato und Publilius ab, und die neue Zeit schloß den Reigen und beseitigte die antike Lektüre auch für die Vorgeschritteneren.

Wer nun über eine abgetane Kulturepoche nicht nur aburteilen, sondern sie auch verstehen lernen will, der darf und wird die Mühe nicht scheuen, die oben genannten Bücher, die als Ersatzmittel für die Antike dienen sollten, selbst einmal zu prüfen. Man wird dann — immer die erste Prämisse (den Gesichtspunkt des unmittelbar Nützlichen) zugegeben — gestehen müssen, daß unsere alten Kollegen recht geschickt gewählt haben. Denn Posselius ahmt den homerischen Stil auf das glücklichste nach, das *Psalterium* Buchanans, das den Vergil ersetzen sollte, steht hinter seinem Vorbilde, dem Prudentius, kaum zurück, die Stücke des Schonaeus sind amüsant und, wenngleich ohne „ärgerliche Liebessachen“, ganz terenzisch, der Fluß der Sprache des Mathurinus Corderius ist wohlbekannt und über die sprachliche Gewandtheit von Manutius und Muretus und die Anmut ihrer Darstellung ist kein Wort zu verlieren. Sie sind so leicht und glatt lesbar, daß es eine wahre Lust ist, sie zu lesen: mühelos schmiegt sich der elegante Vers an den ansprechenden Inhalt, mit spielender Leichtigkeit werden alle die Anforderungen erfüllt, die man damals (in heute völlig unerreichbarer Höhe) an die Erzeugnisse der lateinischen Prosa und Poesie stellte. Denn trotz des groben Papiers und des schlechten Druckes blieb auch im XVII. Jahrhundert das neulateinische Schulbuch ein feines Erzeugnis: es war immer noch der Niederschlag des Hochhumanismus mit seiner

1) Flathe, *St. Afra*, S. 203—233, wo auch das Verhältnis dieser Schulen zu den Methodikern im allgemeinen erörtert wird.

glänzenden, in allen Farben funkelnden neulateinischen und -griechischen Schriftstellerei, formell auf einer glänzenden Höhe stehend, aber heute doch so gut wie vergessen, denn die unerbittliche Wahrhaftigkeit der Forschung hat klargelegt, daß der Kern der äußeren Schale nicht entsprach. Die nähere Betrachtung zeigte nämlich bald, daß es neben dem hohen Ruhm auch tiefen Schatten gab. Denn so kristallklar der Stil der damaligen neulateinischen Prosa sich darstellt, so formgerecht und so spielend leicht diese Poesie fließt, beide Erzeugnisse sind schließlich doch nur formale Schöpfungen, Echoklänge ohne wirklichen Inhalt. Der antike Flitter ist alles: nimmt man ihn hinweg, so bleibt wenig genug übrig. Hatte der Späthumanismus schon auf den Kultus der Form losgesteuert, so ist in den Reformvorschlägen des Thomasius der Höhepunkt (oder wenn man will: Tiefpunkt) der Bewegung erreicht. Soweit war man schließlich mit dem Betonen der „Methode" auch in praktischen Schulkreisen gekommen, daß der ursprüngliche Inhalt des altklassischen Unterrichts sich vollständig verflüchtigt hatte.

Diese Überkultivierung der Form, zumal einer fremden, die nicht auf vaterländischem Boden erwachsen war, forderte förmlich zum Rückschlag heraus.

Vorboten davon hatten sich schon seit längerer Zeit bemerkbar gemacht. Es regte sich der Widerstand gegen die Alleinherrschaft der lateinischen Sprache und wenigstens in der schönen Literatur streifte man das Internationale zugunsten des Nationalen immer mehr ab. Die Gelehrtensprache blieb freilich noch lange lateinisch; erst das XIX. Jahrhundert schuf hier der deutschen Sprache den ihr gebührenden Platz der Alleinherrschaft. Und dies wirkte natürlich auf das Unterrichtswesen, auch im Betriebe der klassischen Sprachen, zurück; man besann sich allmählich auch in Schulkreisen wieder darauf, daß die Antike doch einen gewaltigen Inhalt gehabt habe, und sah es mit Schrecken, daß er in der Zeit des XVII. Jahrhunderts in großer Gefahr gewesen war, abermals, und zwar diesmal rettungslos, zu verschwinden.

Für den ersten Punkt genügt ein Hinweis auf Martin Opitz, den deutschesten Dichter der Zeit, und doch so vollgesogen von antiker Kunst, wie vielleicht nur noch sein Vorbild Horaz von griechischer Lyrik. Den Beweis dafür liefert die Trillersche Ausgabe seiner Gedichte [1]), die die Nachklänge aus der Antike in geradezu staunenerregender Anzahl belegt.

1) Vgl. Goedeke, *Grundriß* III², S. 50.

Für den zweiten Punkt aber gewann die deutsche Schule und damit die deutsche Bildung ihre beste Hilfe von anderer Seite, von den Franzosen. Dort entdeckte man im XVII. Jahrhundert das augusteische Zeitalter wieder, und dessen große Gestalten und gewaltige Ereignisse gewannen vor allem durch Corneilles Dramen neues Leben (Britannicus, Cinna). Dieses wichtige und unleugbare Verdienst der Franzosen und der Anfangsjahre Ludwigs XIV. ist bei uns vielfach verkannt und mit Unrecht in den Hintergrund geschoben worden, als man im XVIII. Jahrhundert sich gegen das Franzosentum und seine Kunst auflehnte. Denn die Franzosen sind es gewesen, die nach der Epoche der Nützlichkeit zuerst die antiken Bücher wieder in die Schule zurückführten und damit die Kenntnis der Antike wieder erweiterten. Darin freilich lag das Mißliche, daß sie die Antike zu sehr im neufranzösischen Sinne auffaßten, zur Darstellung brachten und der Welt einprägten. Dadurch kam es, daß nach einer langen Periode der Bewunderung schließlich in Deutschland und zwar in Mitteldeutschland zuerst und am nachhaltigsten das nationale Bewußtsein sich durchsetzte und das, was anfangs ein kostbares Gut gewesen war, beiseite schob, um dafür eigenes zu bieten. Man hat sich gewöhnt, dies Endergebnis lange Zeit als eine ausgleichende Gerechtigkeit anzusehen, und es ist ein Gemeingut aller Literatur- und Bildungsgeschichten, diese „Befreiung vom französischen Kulturstande der Unnatur" hochzupreisen. Das ist nur teilweise richtig: bei gerechter Beurteilung der Vorgänge dürfen wir nicht nur das Ende dieses Prozesses ins Auge fassen, sondern auch den Anfang der ganzen Bewegung, einer Bewegung, die vielen trefflichen Deutschen, auch im Schulfache, als der Beginn einer neueren und besseren Zeit erschienen war. Und da werden wir doch zugeben müssen, daß man sich in Frankreich früher als bei uns vom bloßen Nützlichkeitsprinzip losmachte und überall, wo es auf Bildung ankam, also auch in der Schule, nach höheren, reineren und geistigeren Sphären strebte. Dann kam, daran sich anschließend, die Verschwisterung der französischen und der sich nach und nach ihr zuneigenden deutschen Geschmacksbildung (so in der Rhetorik und Poetik die Arbeiten von Batteux und die vielgebrauchten Bücher Gottscheds) und an diese schloß sich dann erst die Abwendung vom Franzosentum und der neue Aufschwung an, der zu der Aufklärung hinüberführt, — ein Aufschwung, der in der Schule erziehlich sich im Philanthropismus und unterrichtlich in einer Abstreifung des stark religiös gerichteten Unterrichts und in einer Betonung der reinen Antike und des formalen Denkens zeigte. —

Fassen wir kurz zusammen, so ergibt sich für die Bildungsgeschichte des XVII. Jahrhunderts in Mitteldeutschland, soweit sie sich im Leben und Wandel des Gelehrtenschulwesens widerspiegelt, eine vierfache Teilung und Gruppierung, unter dem Leitstern der Nützlichkeit:

1) Die Zeit der Erstarrung und fast völligen Bewegungslosigkeit. Doch regen sich im stillen neue Kräfte: das sehen wir in der Verschwisterung des formalen Prinzips mit den erwachenden nationalen Tendenzen (Übersetzungsliteratur).

2) Die Zeit der theoretischen Methodik, die trotz starker Selbstüberschätzung nur Theoreme zeitigt, die aber kaum von wirklich nennenswerten praktischen Ergebnissen begleitet sind.

3) Die Zeit der praktischen Methodik, die, mit Anwendung der Theorie und des Nützlichkeitsprinzips, schließlich den Kern des vorhergehenden XVI. Jahrhunderts ganz verflüchtigt: sie führt schließlich zu einem Tiefpunkte, an dem die Gelehrtenschule völlig zu versagen scheint.

4) Die langsame Hinüberneigung zur französischen Klassizistik, die wiederum hinaufführt zu neuen Bildungsidealen (Aufklärung, Philanthropismus) und mit der die tiefe Bildungs- und Schulungsebbe des XVII. Jahrhunderts endgültig überwunden ist.

Zur Beurteilung Kaiser Heinrichs VI.

Von
Heinrich Stindt (Gotha)

Keiner unserer großen Kaiser hat eine ungerechtere und unwürdigere Behandlung erfahren als Heinrich VI., gerade jener Herrscher, unter dessen siebenjähriger Regierung (1190—1197) Deutschlands Ruhm so hoch emporgestiegen ist, wie nie zuvor und nachher im Mittelalter. Die romantische Darstellung von Richard Löwenherz' Gefangenschaft, die übertriebenen Berichte von Heinrichs strengem Strafgericht über die rebellischen Barone Siziliens waren von so nachhaltigem Eindruck, daß selbst die Historiker unserer Zeit nicht völlig ein Vorurteil zerstreuen wollen, welches eine gerechte Auffassung von Heinrichs Persönlichkeit verhindert. In der allgemeinen Anschauung ist Heinrich VI. noch heute der gewissenlose Fürst, der einem heimkehrenden Kreuzfahrer riesiges Lösegeld abpreßte, der finstere Tyrann, der Verschwörungen gegen die deutsche Herrschaft auf Sizilien in entsetzlichen

Greueln erstickte. „Eine großartige Herrschergestalt ist in der Erinnerung des eigenen Volkes zur gewöhnlichen Tyrannenfigur erniedrigt“, so klagt bereits vor mehr als sechs Jahrzehnten Abel in seinem lichtvollen Werke *König Philipp der Hohenstaufe* (Berlin 1852). Ist es nicht beschämend, daß dem jetzigen Stande unserer Kenntnis zum Hohne das Andenken eines Kaisers, auf den stolz zu sein wir allen Grund hätten, noch so beschmutzt erscheint wie vor 62 Jahren? Abel erklärte damals, der Geschichtschreiber Heinrichs VI. habe ein altes Unrecht gutzumachen. Sein Mahnruf hat wenig geändert. Nach ihm überboten sich Gregorovius [1]) und Graf Schack [2]) an Entrüstung, darin kaum hinter Döllinger [3]) zurückbleibend, für den Heinrich VI. ein Schandfleck in der Reihe der deutschen Könige ist. Winkelmann [4]) setzte den üblich gewordenen und mit Leidenschaftlichkeit wiederholten Verleumdungen den Vorwurf der Unfähigkeit hinzu. Außer den Mitteln der Gemeinheit, Treulosigkeit, Hinterlist, Habsucht, Geldgier und Grausamkeit hätten lediglich Glücksfälle den Kaiser emporgehoben. Dieser gehässigen Verkennung trat Maire in einer glänzenden *Würdigung Kaiser Heinrichs VI.* (Programm, Berlin 1903) entgegen. Es ist charakteristisch, daß er einleitend feststellen muß, das abfällige Urteil über Heinrich VI. habe bis in die neueste Zeit die Oberhand behalten. Und doch hat gleichzeitig mit Winkelmann, im Jahre 1867, Toeche in den *Jahrbüchern der deutschen Geschichte* die Darstellung der Geschichte Heinrichs VI. gegeben, die den gesamten großen Stoff sammelt und sichtet. Bloch [5]), Kindt [6]), Caro [7]), Kneller [8]) S. J. und andere haben Toeches großen Entwurf, den die Bewunderung Heinrichs krönt, in Einzelheiten ergänzt und, wo es nötig war, verändert, verbessert. Die neuen Werke über die Hohenstaufen haben davon Nutzen gezogen. Jastrow und Winter [9]), Gerdes [10]), Hampe [11]) skizzierten nach dem neuen Mo-

---

1) *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter* (zuerst Stuttgart 1859 ff.).
2) *Geschichte der Normannen in Sizilien* (Stuttgart 1889).
3) *Lehrbuch der Kirchengeschichte,* Bd. II (Regensburg 1843).
4) In der *Historischen Zeitschrift* Bd. 18 (1867).
5) *Forschungen zur Politik Heinrichs VI. in den Jahren 1191—1194* (Berlin 1892).
6) *Gründe der Gefangenschaft Richards I. von England* (Diss. Halle 1892).
7) *Die Beziehungen Heinrichs VI. zur römischen Kurie* (Diss. Rostöck 1902).
8) *Des Richard Löwenherz deutsche Gefangenschaft,* Ergänzungsheft 59 zu den *Stimmen von Maria-Laach* (Freiburg i. B. 1893).
9) Bd. V der *Bibliothek deutscher Geschichte* (1901).
10) Bd. III seiner *Geschichte des deutschen Volkes* (1908).
11) *Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer* (Leipzig 1909).

dell, hier und da verfeinernd. Sie hielten sich frei von den ärgsten Verzerrungen der früheren Vorlagen, die ein ungerechtfertigter Zorn geschaffen, der sich an verstiegenen Phrasen alter Chronisten entzündet hatte. Wie kommt es, daß trotz alledem der blinde Eifer den Vorrang behauptet vor einer sich allmählich besinnenden Forschung? Hauptursache dafür dürfte sein, daß er besonders in den Hand- und Lehrbüchern fortwütet, die um Aufschluß mehr befragt zu werden pflegen als Gesamtwerke und Sonderliteratur. Aber auch diese selbst ist in der Beurteilung noch zu widerspruchsvoll, als daß sie, trotz ihrer Läuterung von vielen Verleumdungen, den Namen Heinrichs VI. von jedem Makel befreien könnte. Außer Hampe beschuldigen alle Darsteller, selbst Maire, Heinrich der Treulosigkeit; Hampe hinwiederum nennt Heinrichs Haltung gegenüber Richard Löwenherz unritterlich und unvornehm. Toeche hält Heinrich für mitschuldig am Morde des antikaiserlichen Lütticher Gegenbischofs Albert von Brabant und damit für fähig des Meineides, da der Kaiser sich durch Eid von dem schweren Verdacht gereinigt habe. Solange solche Auffassungen lebensfähig sind, kann die größte Begeisterung für Heinrichs Weltmachtstellung seiner Persönlichkeit keine Sympathien erringen; bestätigen sie doch teilweise die wilden Gerüchte, die über den Kaiser in Umlauf blieben. Heinrichs Charakterbild muß mißfallen, wenn sich nicht die noch erhobenen Vorwürfe widerlegen lassen. Daß sie hinfällig sind, versuchen folgende Erörterungen darzutun.

An den hartnäckigsten Vorwurf, den der Treulosigkeit, hat bereits Hampe die Axt gelegt. Da er aus den Vorgängen vor Heinrichs Kaiserkrönung emporgeschossen ist, kann ihn nur deren Klarstellung vollends entwurzeln. Es handelt sich um die Preisgabe Tusculums. Heinrich soll die kaisertreue Stadt, die er erst durch eine Besatzung geschützt hätte, dem Hasse der Römer ausgeliefert haben, um deren Vermittlung beim Papste zu gewinnen. In Wahrheit hat der Papst Tusculum in die Gewalt der Römer gegeben. Er war dazu verpflichtet durch einen Vertrag von 1188, der den Päpsten das ihnen seit 1182 verschlossene Rom wieder öffnete. Aus jahrzehntelangem Haß gegen Tusculum hatten die Römer die ihrer Republik nicht willfährige Stadt, deretwegen sie 1167 so furchtbar gegen Erzbischof Christian von Mainz unterlegen waren, als Preis für die Rückkehr der Päpste ausbedungen. Sie erneuerten seit 1190 die Angriffe gegen Tusculum; denn die Bedingung war noch nicht erfüllt, obwohl Clemens III. als erster Papst wieder zu Rom residierte. Mit ihm hatte sich Heinrich VI. im Vertrage von 1189 über die Kaiserkrönung ge-

einigt und die Restitution Tusculums und anderer Gebiete dem Kirchenstaate zugestanden. Als er sich Rom näherte, starb Clemens, und der neue Papst, Cölestin III., mißtrauisch gegen den Staufer, der mit dem kaiserlichen Diadem die Krone Neapels und Siziliens, das Juwel des politischen Papsttums, sich sichern wollte, verzögerte die Krönung. Die Römer drängten ihn aber jetzt zur Entscheidung über Tusculum, und diese hing ab von Heinrichs Vertragstreue ihm gegenüber. Mußte dem deutschen König diese nicht wichtiger sein, als die Unterstützung einer Stadt, von deren Kaisertreue, ohne daß Proben bekannt wären, übertrieben viel Aufhebens gemacht wird? Dort gebot die Pflicht mit den wichtigsten politischen Interessen, hier im besten Falle eine Art Tradition, der Heinrich anscheinend gefolgt war, als er dem bedrängten Tusculum eine kleine Besatzung gegeben hatte. Die Verhältnisse waren aber anders als in den Jahren 1167, 1183 und 1184, als die Beschirmung der sich im eigenen Interesse an die Deutschen anlehnenden Stadt der politischen Lage nicht widersprach. Im Jahre 1191 hätte Heinrich sich Papst und Rom zu Feinden gemacht mit dem Schutze ihrer Gegnerin. Sollte er darum die Kaiserkrone opfern, die er unbedingt vor dem Kriegszuge nach Unteritalien gewinnen mußte? Hob sie ihn doch über die vom Reiche stets angefochtene Lehnsherrlichkeit hinweg, welche für jene Gebiete die Kirche an sich gerissen hatte. Unmöglich durfte er sich daher in diesem Augenblicke zum Schiedsrichter einer Fehde machen, die nach Erfüllung seines zwei Jahre vorher verbrieften Versprechens vollends zur Angelegenheit des Papstes geworden war. Mit der Rettung Tusculums hätte er den Papst wortbrüchig und romflüchtig gemacht. Es ist deshalb äußerst unwahrscheinlich, daß die nach Tusculum gelegte Besatzung eine Parteinahme bedeutete. Sie sollte wohl mehr das Vertragsobjekt für die bevorstehende Übergabe sicherstellen, als die Tuskulaner schützen. Und war sie wirklich für diese bestimmt, so bleibt immer noch fraglich, ob Heinrich zur Zeit der Zusage von dem Vertrage gewußt hat, worin der Papst den Römern die Auslieferung der verhaßten Nachbarstadt verbürgte. Mag ihm unter dieser Voraussetzung die Zurückziehung der Besatzung einige Überwindung gekostet haben, einen Treubruch stellt sie auf keinen Fall dar. Die Ursperger Chronik spricht von unauslöschlicher Schmach, die Heinrich durch diese Tat auf die Ehre des deutschen Namens geladen habe. Diese Maßlosigkeit wurde zum Verhängnis für die Charakteristik Heinrichs. Sie entstellt alle Berichte. Winkelmann reißt sie zu der ungeheuerlichen Wendung hin: „Dem Deutschen steigt das Blut in

die Wangen und es ballt sich seine Faust, wenn er hören muß, daß sein König um das Verderben Tusculums seine eigene Erhöhung erkaufte. Heinrich hat sich durch diese Gemeinheit erniedrigt." Selbst Maire teilt den Irrtum, der Heinrich Mitschuld gibt an den Greueln der Römer, unter denen sie Tusculum vernichteten. Er verläßt sich auf Toeche, indem er sagt: „Der Treubruch an den Tuskulanern ist das Häßlichste, das noch heute Heinrichs Andenken besudelt." Angesichts des Tatbestandes ist vielmehr der Fall Tusculums das Häßlichste, was eine voreingenommene Kritik gezeitigt hat: das Mitgefühl mit einer unglücklichen italienischen Stadt scheint ihr wichtiger zu sein als die Ehre eines deutschen Kaisers. „Was war ihm Tusculum?" fragt Hampe mit Recht, und das erlösende Zeichen, diesen Schatten vom Bilde Heinrichs VI. zu tilgen, geben seine Worte: „Es wäre endlich an der Zeit, daß die sentimentale Auffassung dieses Aktes, die sich, von ungenügend eingeweihten zeitgenössischen Chronisten ausgehend, bis in die neuesten Darstellungen hinein findet, schwände."

Schwinden muß auch der von Hampe selbst noch gegen Heinrich VI. festgehaltene Vorwurf der Unvornehmheit und Unritterlichkeit, sobald die weitverzweigten Verwicklungen berücksichtigt werden, die Heinrichs Haltung gegen Richard Löwenherz beeinflußt haben. Sie beginnen bereits mit der vertragswidrigen Rückkehr Heinrichs des Löwen nach Deutschland im Herbst 1189. Die hieraus entstandenen Wirren waren doppelt schädlich, da sie Heinrich beschäftigten, als ihm nach dem Tode des letzten Normannenkönigs Wilhelm II. von Neapel und Sizilien das Erbe seiner Gemahlin Konstanze von Tankred, einem illegitimen Sprossen der Dynastie Hauteville, entrissen wurde. Richard Löwenherz hatte sie hervorgerufen, indem er seinen Schwager, den alten Löwen, aufreizte, die verlorene Macht wieder zu erkämpfen. Auf Sizilien, wo er die Fahrt nach dem Heiligen Lande unterbrach, trat Richards Gegnerschaft zu Heinrich VI. dann offen hervor. Er erkannte in dem Normannenreiche Tankred an, erpreßte von ihm zugunsten seiner Schwester, der Witwe Wilhelms II., beinahe fünf Millionen Mark [1]) aus dem von Heinrich ererbten Normannenschatz und versprach Beistand in dem voraussichtlichen Kampfe gegen den Kaiser. Sein ungewöhnlich langer Aufenthalt auf Sizilien, vom 23. September 1190 bis 10. April 1191, den er bis zum August verlängern wollte, erklärt sich lediglich damit, daß er auf Heinrichs Ankunft wartete, um ihn zurückzuwerfen oder zu vernichten. Heinrich dem Löwen und Tankred

1) Siehe Prutz: *Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter,* Bd. I (1909).

wäre damit freie Bahn geschaffen worden. Richard diente also in Wort und Tat den beiden gefährlichsten Gegnern des Kaisers, zugleich hierin einer Politik folgend, die Sizilien der englischen Machtsphäre, die ja ebenfalls normannischen Ursprungs war, erhalten wollte. Heinrich wirklich anzugreifen, verhinderte ihn im letzten Augenblick das Murren der enttäuschten Kreuzfahrer und der feste Entschluß des Königs Philipp August von Frankreich, mit dem zusammen er ausgezogen war zur Rückeroberung des Heiligen Landes. Als er von dort Ende 1192 zurückkehrte und in die Hände des Herzogs Leopold von Österreich fiel, dessen Banner er auf die unverschämteste Weise vor Akkon beschimpft hatte, forderte Heinrich VI. die Auslieferung des englischen Königs, den er mit vollem Recht als Kriegsgefangenen betrachtete.

Der Krieg um Sizilien war durch die Ermunterung und Förderung Tankreds für den Kaiser verhängnisvoll geworden. Heinrich hatte nach der Kaiserkrönung Neapel nicht erobern können. Sein Heer erlag der Pest. Tankred konnte sich nach der Niederlage des Kaisers gegen dessen Feldherren behaupten und infolge der Verlobung seines Sohnes mit einer byzantinischen Kaisertochter Ostroms Hilfe erwarten; die moralische Unterstützung des Papstes, der ihn 1192 feierlich mit Sizilien belehnte, war ihm sicher. Der andere Schützling Richards, sein Schwager Heinrich der Löwe, hatte unterdessen das Schwert wieder erhoben. Sein Sohn, Heinrich von Braunschweig, der für den vor der Romfahrt zu Fulda geschlossenen Frieden als Teilnehmer an dem Feldzuge gegen Tankred bürgen sollte, hatte aus dem Mißgeschick des Kaisers Hoffnungen geschöpft, die ein neuer Welfenkrieg alsbald verkündete. Er floh erst zu Tankred, dann zum Papste und kam endlich nach Deutschland mit der Botschaft, der Kaiser wäre gefallen. Die Lage des Kaisers war demnach äußerst schwierig: Unteritalien vom Gegner besetzt, Norddeutschland vom Welfenaufstand erschüttert. Um das Unglück zu besiegeln, vereinigte eine Schreckenstat die übelgesinnten Fürsten zu einer Verschwörung gegen Heinrich, die durch die verwandtschaftlichen Beziehungen ihrer Teilnehmer und deren Interessengemeinschaft mit dem Schwiegersohn Heinrichs des Löwen, dem König Knut von Dänemark, mit dem König von England und mit dem Papste den Untergang des Kaisers befürchten ließ.

Der von Heinrich abgelehnte, vom Papste bestätigte Lütticher Bischof Albert von Brabant war zu Reims von Deutschen ermordet worden. Die Untat gab das Signal zum Aufstand gegen den Kaiser.

Heinrich VI. hieß es jedoch verstummen, indem er Richard Löwenherz, das geheime Oberhaupt der Empörung, den Bundesgenossen Tankreds, den Freund der Welfen, in Gewahrsam nahm. Angesichts der politischen Konstellation, die der Gefangene teilweise mit verschuldet hatte, die er — in Freiheit — zweifellos hätte verderblich gestalten können, war die Maßregel ein Gebot der Notwendigkeit, um nicht zu sagen, Pflicht des Staatsmannes, dessen oberstes Ziel die Beruhigung seines Reiches sein mußte. Unberechtigt war sie in keiner Hinsicht. Der Jesuit Kneller gibt dies zu, wenn er schreibt: „Heinrich durfte als Kaiser ein gewisses Recht beanspruchen, den Streit eines Vasallen vor seinen Richterstuhl zu ziehen." Derselbe Darsteller, dem übrigens Richard näher steht als der Kaiser, widerlegt auch die öfter wiederkehrende wehmütige Klage, Heinrich VI. habe in dem englischen König den Kreuzfahrer mißachtet, mit dem Hinweis darauf, daß die Kreuzbullen von Eugen III., Alexander III., Gregor VIII., Klemens III., Innozenz III. nur Familie und Besitz der Kreuzfahrer in kirchlichen Schutz nehmen und über die Vergewaltiger ihrer Person gar nichts enthalten. Den Besitz Richards hat nun in der Tat Heinrich VI. geschützt. Im Verlaufe der Haft stellte König Philipp August von Frankreich zweimal den Antrag auf Auslieferung Richards oder Verlängerung der Gefangenschaft. Wie fast alle Welt gehörte er gleichfalls zu den von Richard Beleidigten. Als Herr von Westfrankreich war Richard Vasall des französischen Königs, ein Verhältnis, das er durch Stolz, Anmaßung und Willkür gegenüber dem weniger begüterten Lehnsherrn untergrub. Persönliche Gegensätze und sonstige Motive verschärften schon auf Sizilien die Beziehungen der beiden Herrscher, bis sie in Palästina Philipps vorzeitige Heimkehr vom Kreuzzuge veranlaßten. Seinem Hasse gegen den unbotmäßigen Vasallen Genüge zu leisten, erlaubte ihm nun die Ohnmacht des Gegners. Er belehnte dessen verräterischen Bruder Johann (ohne Land) mit den französischen Lehen und wollte ihm auch zur englischen Krone verhelfen. Diesem Zwecke dienten seine wiederholten Unterhandlungen mit Heinrich VI. Der Kaiser vereitelte Philipps Pläne und enthüllte sie sogar Richard. Unter ihrem Zwange fand sich Richard bereit, im Juni 1193 die aufständischen Fürsten mit dem Kaiser zu versöhnen und im Februar 1194 die von Heinrich geforderte Lehenshuldigung zu leisten. Die eigenartige Entwicklung der Verhältnisse rechtfertigt eine solche Diplomatie.

Noch triumphierte Tankred in Heinrichs süditalischem Erbreich, noch waren die Welfen unbezwungen, noch ließen die Häupter der

Verschworenen, die Herzöge von Brabant und Limburg, Bruder und Oheim des ermordeten Bischofs, nicht ab von Verdacht und Groll. Der Kaiser war im Juni 1193 in einer ähnlich bedrohlichen, ja in einer noch gefährlicheren Lage als sein Vater Friedrich I. 1187, da schließlich ein Bündnis mit Frankreich den feindlichen Fürstenbund sprengte, der sich auf Antrieb des Papstes Urban III. infolge des Trierer Bischofsstreites gebildet hatte. Scheffer-Boichorst betonte dies schon 1868 [1]): „Die Pflicht der Selbsterhaltung treibt Heinrich VI.; das Bündnis Barbarossas zu erneuern. Richard hat dies verhütet, um nicht der Preis des Bundes zu werden." Folgte Heinrich dem Beispiele seines Vaters unter Umständen, die überdies im Zusammenhang stehen mit den Konflikten der letzten Jahre Friedrichs I., so kann von unvornehmer Ausbeutung Richards nicht gesprochen werden. Richard ist nicht das Opfer einer maßlosen, rücksichtslosen Politik geworden. Er hat durch rücksichtslose Eingriffe in Heinrichs Rechte, durch Störung des Reichsfriedens, durch Geringschätzung des deutschen Namens sein Schicksal selbst verschuldet. Um für alle Zukunft vor seiner Willkür sicher zu sein, fügte ihn Heinrich dem Reiche ein. Ohne kriegerische Verwicklung war damit die Universalmonarchie gefördert, die auszubauen Friedrich I. seinem Sohn zur Aufgabe gemacht hatte, als er ihn mit der Erbin des Normannenreiches vermählte. Im Interesse des Friedens, den Heinrich zur Eroberung Siziliens dringend benötigte, geschah der Akt, der zudem Richard vor dem Verluste seiner Krone bewahrte. Abgesehen von seiner Wichtigkeit für Heinrichs Weltherrschaft war er ein Schachzug gegen Frankreich. Heinrich mußte, um mit Kindt [2]) zu sprechen, in den französisch-englischen Wirren das Heft in der Hand behalten.

Philipps Ränke waren gescheitert. Daraus konnte ein Umschwung in Frankreichs Stellung zum Reiche entstehen. Die romantische Ehe, welche Agnes, die Base des Kaisers, heimlich mit dem jungen Welfen geschlossen hatte, war ebenfalls dazu angetan; denn Philipps Werbung um die staufische Pfalzgrafentochter kam dadurch zu spät. Heinrichs Belehnungsplan entwertete alle künftigen Tücken Frankreichs. Er war nach jeder Richtung hin damals ein Vorteil für Kaiser und Reich. Richard widerstrebte, England als Lehen vom Kaiser zu nehmen, bis Heinrich den französischen Anträgen Gehör zu geben schien. Wichtiger als das französische Geld war für Heinrich die Oberhoheit über

---

1) In den *Forschungen zur deutschen Geschichte,* Bd. 8.

2) Vgl. die oben S. 291, Anm. 6 angeführte Schrift, S. 29.

England, und darum war seine Entgegennahme von Frankreichs Angeboten frei von Habsucht. Heinrich lag Richards Auslieferung an Frankreich völlig fern. Erst als Richard auch die Vasallität für das arelatische Reich nicht als Ersatz für die Unabhängigkeit genügen wollte, stellte ihn Heinrich vor die Wahl, sein Vasall oder Philipps Opfer zu werden. Richard rettete seine englische Krone als deutsches Lehen, und der Kaiser konnte Arelat behalten. Sein zäher Wille, seine scharfsinnige Diplomatie hatten gesiegt. Dafür bekam der ehemalige Gegner Freiheit, Thron und Land zurück und durch den Schutz des Reiches das Übergewicht über seinen französischen Widersacher. „Die Weltherrschaft war damals nur in Form der Lehensmonarchie möglich", sagt Gerdes [1]). Mit Richards Belehnung beschritt Heinrich diesen Weg, der ihm dazu Sicherheit verhieß für den Erwerb Unteritaliens. Jede englische Einmischung, wie sie Richard auf Sizilien, vor seiner Landung an der syrischen Küste auch auf Zypern bekundet hatte, wo er den Herrscher, einen Verwandten Heinrichs VI. und Leopolds, entthront und den seines Landes beraubten König Guido von Jerusalem eingesetzt hatte, war nunmehr hintangehalten. Frankreich hatte Richards Rache zu fürchten. Die Welfenheirat störte nur vermeintlich die kaiserlichen Kombinationen; sie hatte vielmehr den Frieden mit dem alten Löwen im Gefolge. Die Aussöhnung ist ein Zeugnis für des Kaisers Ritterlichkeit. Daß diese mit Unrecht angefochten wird, läßt der Verlauf von Richards Gefangenschaft im einzelnen erkennen.

In kaiserlicher Haft war Richard, seit 21. Dezember 1192 der Gefangene Leopolds von Österreich, vom 23. März 1193 bis 4. Februar 1194. Die ersten drei Wochen dieser zehn Monate wurde er auf Trifels ehrenvoll bewacht. Vom 19. April 1193 ab war er der königliche Gast am kaiserlichen Hofe. Ein Brief an seine Mutter Eleonore zeugt dafür und für seine Verehrung und Dankbarkeit gegen den Kaiser. Im Juni 1193 mag die Bewachung strengere Formen angenommen haben, schimpflich und hart war sie nie. Die Dauer der Gefangenhaltung bestimmte der langsame Eingang der Lösesumme, für deren rasche Entrichtung in England der Opfersinn fehlte. Erst Ende 1193 oder Anfang 1194 muß der größte Teil bezahlt worden sein, sonst hätte Heinrich den Freilassungstermin nicht erst auf den 17. Januar 1194 festgesetzt. Infolge Richards Weigerung hinsichtlich der Belehnung verzögerte sich die Freilassung noch um drei Wochen.

---

1) A. a. O., S. 238.

Nach Toeches eine Nachprüfung verdienenden Berechnungen stand das Lösegeld um mehr als eine Million Mark Metallwert unter jener Summe, die Richard Heinrichs sizilischen Schätzen entnommen hatte. Sie beziffert sich auf etwa 3 650 000 Mark[1]). Kneller S. J. meint ganz richtig: „Heinrich wollte das Geld nicht aus Habsucht.“ Nennt er dagegen Richard geldgierig („Er saugte alles aus; kaum konnte ein vermöglicher Mann zu seiner Erbschaft kommen“), so erhellt deutlich, daß die Lösesumme nur der Ersatz war für die aus Heinrichs Erbschaft willkürlich von Tankred erpreßten fünf Millionen. Zur Rüstung gegen Tankred benötigte der Kaiser natürlich großer Mittel. Die ihm entrissenen wieder zu erlangen, nutzte er billig die Gelegenheit. Er hat sie wahrgenommen, aber nicht mißbraucht. Im Lichte der Tatsachen kann sich die rührende Sage nicht halten, nach welcher den im Burgverlies schmachtenden, mit Ketten beschwerten Helden sein treuer Minstrel Blondel im Gesange ermittelt und ein ungeheures Lösegeld in der Heimat sammelt, den ritterlichen König aus dem Kerker eines finsteren, habgierigen Wüterichs zu befreien. Der holde Schimmer der Romantik ist mit der Verleumdung eines hochsinnigen Kaisers zu teuer bezahlt. Er mag im Brennpunkte der Ereignisse allmählich verblassen. In ihm sammelte sich nicht der gewissenlose Drang eines herrschgierigen Fürsten, sondern dort trafen zusammen die Wirkungen von Richards Taten auf Sizilien, Zypern und im Morgenlande, seine Beziehungen zu des Kaisers Feinden, die Kriegserklärung Frankreichs an den gefangenen König mit Heinrichs Herrscherpflicht, die seine Ahnen, vorweg sein Vater Friedrich Rotbart, die seine Zeit zur historischen Notwendigkeit geformt hatten.

Die schwerste Beschuldigung Heinrichs, die des Mordes, hat sich mehr und mehr verflüchtigt, doch nicht so ganz, als daß ihre Zersetzung in diesen Ausführungen fehlen dürfte. In der Kirchengeschichte behauptet sie ihren Platz, und Glauben findet sie unschwer dank den übrigen Anklagen, die gegen Heinrich geschleudert wurden. Unbegreiflicherweise hat Toeche, der verdienstvolle Geschichtschreiber Heinrichs, daran festgehalten. Er, der am Schluß seines großen Werkes Heinrichs Ernst, Bildung, Gerechtigkeit, Gottesfurcht und Milde rühmt, hält ihn der Mitschuld an der Ermordung des Lütticher Bischofs Albert von Brabant fähig und damit des Meineides;

1) Toeche a. a. O. S. 154 u. 284 Anm. 3. Wenn Lamprecht, *Deutsche Geschichte*, 3. Bd.[2] (1895), S. 161, das Lösegeld auf 31 Mill. Mark unseres Geldes berechnet, so will er nicht den Metallwert der 100 000 mittelalterlichen Mark angeben, sondern deren Verkehrswert (Kaufkraft) veranschaulichen.

denn der Kaiser und der von ihm gegen Albert investierte Bischof Lothar von Hochstaden haben sich durch Eid von dem schweren Verdachte befreit. Dieser Eid allein sollte Heinrich entlasten. Wer ihn mißachtet, erklärt die kaiserliche Ehre für vogelfrei. Wen die Achtung vor einem der größten deutschen Fürsten davon nicht abhält, der prüfe wenigstens unbefangen die Umstände, unter denen das Verbrechen begangen wurde. Graf Albert, der Bruder des Herzogs Heinrich von Brabant und Neffe des Herzogs Heinrich von Limburg, wurde von deutschen Rittern zu Reims erschlagen, wo er auf päpstlichen Befehl vom dortigen Erzbischof zum Bischof von Lüttich geweiht worden war. Vorher hatte Heinrich VI. dem von ihm ernannten Bischof Lothar mit Nachdruck zur Anerkennung in der umstrittenen Diözese verholfen; sogar der Bruder des Gegenbischofs hatte dem kaiserlichen Bischof den Lehenseid schwören müssen. Als Bischof war somit Albert völlig machtlos und ungefährlich. Die an ihm begangene Gewalttat konnte, das war vorauszusehen, nur seine zahlreichen mächtigen Verwandten in Aufruhr versetzen und den Zorn der Kurie erhöhen, den Heinrich bei den Bischofswahlen, die er wie sein Vater entschied, und durch den Angriff gegen Sizilien auf sich gezogen hatte. Die Beseitigung eines hohen Prälaten wäre nicht nur gegen das Gewissen, sie wäre wider alle Vernunft gewesen. Die Folgen, die 20 Jahre vorher König Heinrich II. von England für die unvorsichtig verschuldete Ermordung Thomas Beckets, des Erzbischofs von Canterbury, zu tragen hatte, standen gewiß jedermann noch vor Augen. Nur Heinrich, der mit allen Kräften nach der Beruhigung des Reiches strebte, soll zur Gewalt entschlossen gewesen sein, um den Haß übelwollender Fürsten auf sich zu lenken: ein törichterer Verdacht ist kaum denkbar. Gerdes [1]) weist ihn zurück, wenn er urteilt: „Bei unbefangener Erwägung der Verhältnisse wird niemand den Kaiser als Urheber des Mordes zeihen.“ Hampe nennt den Verdacht ungerechtfertigt. Gebhardts *Handbuch der deutschen Geschichte* (4. Aufl. 1909) vermerkt dagegen: „Trotz des Reinigungseides, den er später schwur, bleibt ein Verdacht auf ihm haften, er bestrafte die Mörder nur mit Verbannung und belehnte sie später mit Grafschaften in Apulien.“ Demgegenüber sei angeführt, daß die Mörder sich der Todesstrafe jedenfalls durch Flucht entzogen, daß aber ihre Belehnung in Unteritalien dem größten Zweifel begegnen darf. Wo ist bewiesen, daß die in den Briefen das Papstes Innozenz III. erwähnten *Otto de Laviano* und

---

1) a. a. O., S. 225.

Otto de Barenste die deutschen Bischofsmörder sind? Nach Blochs Forschungen, der wichtigsten Ergänzung von Toeches Werk, schweigen die der Zeit und dem Ort am nächsten stehenden Schriftsteller, oder sie berichten ausdrücklich von Gerüchten, die im Umlauf sind. „Der Freund des Gemordeten, der Genosse seiner letzten Tage, weist darauf hin, daß Albert von Brabant ein Opfer privater Rache Hugos von Worms, eines lothringischen Reichsbeamten, geworden sei." Danach hat die ruchlose Tat Privathaß begangen. Daß sie auf Geheiß oder mit Wissen des Kaisers geschehen sei, ist abzulehnen, und dabei wäre die Entrüstung berechtigter als jene, die so eifrig in Wiederholung und Steigerung der Schmähungen gegen Heinrich schwelgt. Friedrichs I. Sohn war weder mordbeladen noch meineidig. Der Mord war ein fast vernichtender Schlag in die Kombinationen des Kaisers, und um die unberechenbaren Wirkungen zu lähmen, hatte Heinrich die ernsten und tiefen Gründe, welche sein Vorgehen gegen Richard Löwenherz mitbestimmt.

Das Verbrechen wird wahrscheinlich nur deswegen in sein Schuldbuch geschrieben, weil deutschfeindliche Chronisten und ihre unüberlegten Nachschreiber ihm den Ruf eines gewissenlosen Tyrannen, dem alles zuzutrauen sei, angedichtet haben.

Heinrichs Herrschaft in Sizilien ist vielen der dunkelste Abschnitt seiner ereignisreichen Regierung. Er soll sie mit grausamer Härte ausgeübt haben. Toeche gebührt das Verdienst, auch diese schwere Anklage als gehässige Unrichtigkeit aufgedeckt zu haben. Er entwirrte die diesbezüglichen Vorgänge. Ende 1194 kam der Kaiser in den Besitz der sizilischen Krone, die seinem Gegner Tankred in jähem Tode entsunken war, ehe die deutsche Heeresmacht nach dem Süden aufbrechen konnte. Noch in demselben Jahre erhoben sich die Angehörigen Tankreds mit ihren Anhängern nach scheinbarer Unterwerfung. Toeche hat nachgewiesen, daß Heinrich dieser Verschwörung besonnen begegnete: er verbannte Tankreds Dynastie nach Deutschland. Sein Bestreben war darauf gerichtet, die von alters her zu Revolutionen neigende Bevölkerung an die deutsche Führung durch Milde zu gewöhnen. Drei Jahre später brach sich jedoch ein neuer, höchst gefährlicher Aufruhr Bahn, dessen Ziel die Ermordung des Kaisers und aller auf der Insel weilenden Deutschen bildete. Diese furchtbare Empörung schlug Heinrich VI. allerdings mit Strenge nieder. Er verhängte über die mordentschlossenen Rebellen den Martertod. Die Zeitgenossen rechtfertigten dies Verfahren, ja sie fanden es selbstverständlich. Toeche nimmt diese allgemeine Meinung zum Maßstabe

für die Beurteilung einer Strafjustiz, gegen die später die wildesten Verwünschungen laut wurden. Ihm gilt es für unzweifelhaft, daß Heinrich das Reich dauernd nur unterwerfen konnte, wenn der Adel unschädlich gemacht und das Volk in ohnmächtigen Schrecken gesetzt wurde. „Heinrich wollte keine Schreckensherrschaft über Sizilien heraufführen; dafür spricht, daß er sich nach der ersten Verschwörung mit den notwendigsten Maßregeln begnügt hatte. Die Hinrichtung der Empörer war unerläßlich. Jene Strafen waren gerechtfertigt, und ihre Verschärfung gereichte dem Kaiser in den Augen der Zeitgenossen nicht zur Unehre", so faßt Toeche sein Urteil zusammen. Um zu zeigen, daß selbst von Deutschen „mit völliger Unkenntnis und im gröbsten Gegensatz zu den Zeugnissen der Zeitgenossen geurteilt wird", merkt er die Auffassung an, zu der sich Gregorovius bekennt: „Die teuflische Hinterlist, mit welcher dieser habsüchtige und gewissenlose Fürst die letzten Nachkommen des Normannenhauses und des normannischen Adels vertilgte, entrüstete Italien und die Welt." Nach Hampe entsprach das Strafgericht Ort, Zeit und Furchtbarkeit des Geplanten. Gerdes meint, die Insulaner waren an schlimmere Dinge gewöhnt, und gibt zu bedenken, daß der Anschlag gegen Heinrichs Leben gerichtet war. Maire entschuldigt die Strafen, da jene gewaltsame Zeit gewöhnt war, durch gewaltsame Mittel regiert zu werden. „Sie waren die Volkssitte; nur durch dergleichen Schrecknisse war die verwilderte Nation, deren Phantasie so beweglich war, zur Ruhe und Ordnung zu fixieren", ruft Johannes von Müller aus, als er im *Hugo Falcandus* die Geschichte der Adelskabalen unter Wilhelm I. und II. gelesen hatte. Danach hat Heinrich VI. nicht eine sinnlose, ihm eigene Grausamkeit offenbart, sondern Gericht geübt nach dem Brauche der Normannen. Die Berichte darüber sind zweifellos übertrieben. Rankes *Weltgeschichte* kennzeichnet sie so, und Toeche nimmt an, daß, ähnlich wie unmittelbar nach der Gefangennahme des Königs Löwenherz die verschiedensten Erzählungen über diese denkwürdige Szene umgingen, so auch die Mitteilung einiger grausamer Strafen genügte, um im Munde des Volkes und in den Aufzeichnungen der Chronisten die Erzählungen nach Willkür zu vermehren, oder von alters her bekannte Beispiele grausamer Strafen dem Kaiser zuzuschreiben. Eine gerechte Würdigung der einschlägigen Verhältnisse muß den Makel der Grausamkeit von Heinrichs Andenken entfernen.

Tusculums Fall, Richards Haft, Alberts Ermordung, die sizilischen Strafen belasten somit Heinrichs Charakter nicht. Diese Vorgänge sind genügend aufgeklärt für den Beweis, daß nicht unedle Gesinnungen

und schimpfliche Handlungen Heinrichs VI. das Kaisertum zu der stolzen Höhe führen ließen, die Mit- und Nachwelt bewundert. So faßt auch Lamprecht, der sich von sittlichen Urteilen überhaupt frei hält, die Dinge auf, obwohl er von seinem deutschen Standpunkte aus das Fehlschlagen von Heinrichs Weltpolitik nicht bedauert. In seiner knappen Erzählung [1]) berührt er Heinrichs Verhalten gegenüber Tusculum, das nur in die italienische Politik gehört, überhaupt nicht; Richards Gefangennahme und Freigabe gegen hohes Lösegeld würdigt er als meisterhaften Schachzug des Kaisers im Kampfe gegen seine Widersacher; die Schuld an der Ermordung des Lütticher Bischofs lehnt er ab; lediglich hinsichtlich des Strafgerichts in Sizilien hält er an der Überlieferung fest, ohne jedoch daraus irgendeinen Vorwurf gegenüber dem Kaiser abzuleiten.

Die wahren Quellen von Heinrichs Erfolgen heißen Pflichtbewußtsein, Umsicht, Ausdauer, Tatkraft. Einige Glücksfälle schmälern des Kaisers Verdienste kaum. Die freiwillige Unterwerfung Heinrichs von Braunschweig nach seiner heimlichen Eheschließung mit der Nichte Barbarossas kam der gebieterischen Notwendigkeit zuvor. Der Welfen Widerstandskraft war nahezu erschöpft gegen die Aufgebote des Kaisers und der Sachsenfürsten. Die sehnlichst erhoffte Hilfe Dänemarks ward versagt. Dem Eidam des alten Löwen muß ein Unternehmen gegen den Kaiser zu gewagt erschienen sein. Jene Liebesheirat baute den Welfen die goldene Brücke zum Frieden, den der Kaiser später doch erzwungen hätte. Ohne Richards Mißgeschick hätte Heinrichs Scharfsinn der Fürstenverschwörung andere Minen gelegt. Wenn nicht, hätten die Waffen entscheiden müssen, die für seinen Alpenzug zu sammeln und zu schonen der Kaiser so gut verstand. Tankreds Tod hat die Eroberung Siziliens begünstigt, aber nicht entscheidend bedingt. Sie glückte nach fünfjährigem, wechselvollem Kampfe. Heinrich leitete, nicht entmutigt durch die vor Neapel erlittene Niederlage, von Deutschland aus, inmitten der großen Verwicklungen, unbeirrt durch die für seine Eroberung nachteiligen Städtekriege in der Lombardei, rastlos und umsichtig die Vorbereitungen, welche fraglos zum Siege führen mußten. Barbarossas Staatskunst sah sich in dem unbeugsamen Willen des Sohnes belohnt, den nicht maßlose Herrschsucht zum Handeln gedrängt hat, sondern das Vermächtnis von Jahrhunderten. Als dessen Vollstrecker behauptete er die ererbte und erkämpfte Normannenmacht. Sie gab ihm die An-

---

1) *Deutsche Geschichte*, 3. Bd., 2. Aufl. (1895), S. 159—164.

wartschaft auf die Mittelmeerländer. Von den Verhältnissen ermuntert, pflegte er die geschichtlichen Traditionen des reichen Erbes. Ein Thronwechsel zu Byzanz und Streitigkeiten unter den Maurenfürsten schufen seinem Einfluß Raum in Spanien, Nordafrika und Ostrom. Er, dem England, Armenien und Zypern gehuldigt hatten, durfte den Anspruch auf Aragonien und Kastilien erheben, er konnte Tribut entgegennehmen von Marokko, Tripolis und Byzanz. Das römische Weltreich schien wieder hergestellt. Ein Kreuzzug mußte die Vollendung bringen. Heinrich hatte ihn sorgfältigst erwogen. Zur See sollten die Kräfte unverbraucht in den heiligen Krieg rücken und nicht, wie früher, sich auf mühsamen Landwegen vorzeitig und nutzlos aufreiben. Ihre Führung war einig und brauchte keinen Hader im Heere zu befürchten. Sie gebot deutschen Waffen allein. So mochte der Zweiunddreißigjährige hoffen, einen Bau zu festigen, den Deutschlands Wehrkraft, Siziliens Flotte, Italiens Gold stützten. Um die Erfüllung seiner Entwürfe betrog ihn ein plötzlicher, mutmaßlich gewaltsamer Tod.

Heinrich VI. war nicht irregeleitet von einem Phantom. Was er erstrebte, war das Ziel aller unserer mittelalterlichen Kaiser: die Universalmonarchie. Er inaugurierte keine neue Politik. Als Beherrscher des Normannenreiches konnte er die Idee des Imperiums der Verwirklichung entgegenführen. Sie war zurückgedrängt worden im Investiturstreite. Barbarossa gab ihr die Schwungkraft wieder, sein Sohn erhob sie zur Tat. Heinrich VI. war der treue Hüter des ihm von seinem Vater Überkommenen. Er wahrte die Königsrechte, die ihm das Wormser Konkordat gelassen hatte, er sorgte für die Beilegung der zahlreichen deutschen Fehden mit einem Erfolge, der für seine Herrscherfähigkeit ebenso spricht wie für sein Ansehen. Er behauptete mit zäher Unerschrockenheit sein südliches Reich, unbekümmert um den Widerspruch der Kurie, die das Gregorianische System bedroht sah. Denn Unteritalien war seit Gregor VII. der Rückhalt der Kirche. Ihren offenen und geheimen Widerstand gegen den kühnen Staufer beschwichtigte der Kreuzzugsplan nur vorübergehend. Die Spannung blieb und Cölestins III. Milde täuscht nicht hinweg über die kaiserfeindliche Entschlossenheit der Kurie. Ungehemmt brach sie erst hervor, als Heinrich VI. geschieden war. Innozenz III., der Nachfolger Cölestins, vernichtete in Italien die jüngsten Errungenschaften des Kaisers. In Deutschland, wo die zwiespältige Königswahl den Streit zwischen Staufern und Welfen wieder entfachte, begünstigte er Otto von Braunschweig gegen Heinrichs VI.

Bruder Philipp. Die Ablehnung von Heinrichs weitschauendem Plan, Deutschland zum Erbreich zu machen, rächte sich bald und bitter. Ein zehnjähriger Thronkrieg riß nieder, was der Kaiser geschaffen hatte, und aus den Trümmern seiner Machtfülle konnte das Papsttum die Weltstellung wiedergewinnen, die es an Heinrich VI. verloren hatte.

Man hat diesen jähen Zusammenbruch Heinrichs angeblich maßloser Politik zugeschrieben. War seine Herrschaft nicht fest genug für die Universalmonarchie? Deutschland erfreute sich seit 1194 des Friedens. Die Fürsten vertrauten dem Kaiser. Sie wählten seinen Sohn Friedrich zum deutschen Könige. Italien widerstrebte nicht. Deutsche Statthalter schalteten in Ancona, Spoleto, in den Mathildeschen Ländern. Süditalien hatten die Normannen zum bestorganisierten Staate ausgebaut. Heinrich verwaltete ihn weise, gedachte aber kaum, wie es nachher sein Sohn Friedrich II. getan, Sizilien zum Mittelpunkte der Regierung zu machen. „Ich darf mit meinen Deutschen dort nicht bleiben“, sagte er vor der Besitzergreifung zu den Genuesen. Ihm genügten die reichen Mittel des südlichen Königreiches. Kern seiner Macht war ihm die deutsche Kraft. Wie hätte ihr Ostrom widerstehen können, das wenige Jahre nach Heinrichs Tod im vierten Kreuzzuge eine Beute der Venezianer und einiger Franzosen wurde? Er hätte auch den dortigen Thron bestiegen, den Islam zurückgeworfen, Jerusalem genommen, als politischer Oberherr über die Reiche der Christenheit deren Huldigung genossen und das Papsttum auf das geistliche Gebiet beschränkt. Er wurde abgerufen von einem Lebenswerke, das in seinen Fundamenten gesichert war. Diese wurden zerstört durch die deutsche Doppelwahl und durch Papst Innozenz III. Dessenungeachtet wirkte fort, was Heinrich VI. geschaffen hatte. Daß er, wie der Mönch Otto von St. Blasien ihm nachruft, „das Volk der Deutschen groß und gefürchtet gemacht hat bei allen Völkern ringsum“, bleibt sein unvergängliches Verdienst. Denn, wenn an den Großtaten der Ottonen, Salier und Staufer sich in Deutschlands trübsten Zeiten die Sehnsucht nach des Reiches Herrlichkeit zum unbesieglichen Einheitsgedanken emporrichtete, dann hat Kaiser Heinrich VI. dem Traume von Kaiser und Reich die stolzesten und belebendsten Erinnerungen hinterlassen. Wir danken es ihm, indem wir sein Andenken schützen und in ihm nicht nur den genialen, furchtlosen Staatsmann bewundern, sondern auch die lautere Persönlichkeit ehren, die er gewesen ist.

Mitteilungen

Geschichtsunterricht in Bayern. — Der stiefmütterlichen Behandlung gegenüber, unter der lange Zeit der Geschichtsunterricht an den bayerischen humanistischen und realistischen Unterrichtsanstalten zu leiden hatte, haben seit Jahr und Tag Ereignisse eingesetzt, die in ihrem erfreulichen Tatbestand durch die unlängst erschienene Schulordnung für die höheren Lehranstalten vom 30. Mai 1914 einen krönenden Abschluß fanden. Von den gewonnenen Errungenschaften wird man auch außerhalb Bayerns mit Befriedigung Kenntnis nehmen.

Das *πρῶτον ψεῦδος* des früheren Zustandes der Dinge war in den völlig unzulänglichen Prüfungsbestimmungen für die Lehramtskandidaten zu suchen. Es gab einerseits eine „Hauptprüfung aus den philologisch-historischen Fächern", in der aber die ausschließlich mündlich examinierte Geschichte — Altertum, Mittelalter und Neuzeit in einen Topf geworfen — nur viermal in Ansatz gebracht wurde, während, um allein die lateinische Sprache herauszugreifen, die schriftliche Übersetzung in das Lateinische fünffach und die aus dem Lateinischen vierfach und außerdem die mündliche Prüfung aus den lateinischen Schriftstellern gleichfalls vierfach eingeschätzt wurde. Für die künftigen Lehrer an den technischen Lehranstalten einschließlich der Realgymnasien wurde eine gemeinhin als „Realien-Examen" bezeichnete Prüfung aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie abgehalten, ein unorganisches Gemächte, in dem die erste Gruppe des Rückgrates fremdsprachlicher Studien entbehrte und die Erdkunde außerhalb ihrer naturwissenschaftlichen Zusammenhänge stand, ein lediglich zu praktischen Zwecken zugestutztes Ding. In der zweiten Prüfung, der eine einzureichende wissenschaftliche Arbeit zugrunde gelegt war, wurde es bei Gelegenheit seitens solcher Kandidaten, die eine Untersuchung aus dem Gebiete der griechischen oder römischen Geschichte vorlegten, als drückend empfunden, daß ihnen die Wahl, ob sie sich als Philologen oder als Historiker prüfen lassen wollten, nicht freigestellt, daß ihnen also für ihre Abhandlung die Anwendung der lateinischen Sprache vorgeschrieben war und sie sich schlechthin in der Archäologie und in der Geschichte der antiken Philosophie prüfen lassen mußten, nicht aber statt dessen mit den übrigen Historikern ihre Kenntnisse in der deutschen und bayerischen Quellenkunde, Paläographie, Diplomatik, Chronologie und historischen Geographie sowie in der Geschichte der neueren Philosophie bekunden durften. Diese Einschränkung auf den bis zum Jahre 476 n. Chr. reichenden Gesichtskreis war die Kehrseite zu dem von einem Manne wie Robert Pöhlmann so tief beklagten Übelstand, daß im Haupt-Examen die alte Geschichte von einem Nicht-Fachmann geprüft wurde.

Die Blicke derjenigen Geschichtslehrer an bayerischen Gymnasien, die sich in den bestehenden Nöten nach einem Führer umsahen, mußten denselben naturgemäß in dem damaligen Gymnasialprofessor am Kadettenkorps und Honorarprofessor an der Münchener Universität Doeberl, einem Manne von erstaunlicher Arbeitskraft und nie versagender Gemütsfrische, erblicken. Rascher, als wir es zu hoffen gewagt hatten, ging unser sehnlicher Wunsch,

nämlich Doeberls Berufung ins Kultusministerium, in Erfüllung. Dazu kam, daß gleichzeitig in die neugebildete Ministerialabteilung für die humanistischen und realistischen Mittelschulen als Vertreter der klassischen Philologie der damalige Gymnasialrektor Melber ernannt wurde, der das Altertum von jeher mit historischem Auge zu betrachten gewohnt war und sich in seiner Eigenschaft als Redakteur der *Blätter für das bayerische Gymnasial-Schulwesen* unter anderem auch als Freund dieser unserer Zeitschrift bewährt hat. Unter solchen Auspizien konnte einer gedeihlichen Ausgestaltung der schon früher geplanten neuen Schulordnung, der bereits in der bei Gründung der Oberrealschulen für die realistischen Mittelschulen herausgegebenen Verordnung ein frischer Windhauch vorhergegangen war, frohgemut entgegengesehen werden.

Unterm 14. September 1912 erschien zunächst die Prüfungsordnung für das Lehramt an den höheren Lehranstalten, die eine einschneidende Besserung der bisherigen Verhältnisse herbeizuführen bestimmt ist. Im ersten Prüfungsabschnitt, der die Vorlage einer Zulassungsarbeit aus einer der drei Prüfungsgruppen zur Voraussetzung hat, treten nunmehr die deutsche Sprache und die Geschichte vollständig gleichberechtigt neben die griechische und die lateinische Sprache: zur Feststellung der Hauptnote wird die Gruppennote der I. Gruppe (beide klassische Sprachen) doppelt, die Gruppennote der II. und III. Gruppe jedesmal einfach in Rechnung gezogen. Wer in einer Prüfungsgruppe die Note III nicht mehr erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Das „Realien-Examen“ verschwindet, und an seine Stelle tritt ein solches, in dem zur deutschen Sprache und Geschichte die französische oder englische Sprache hinzutritt. Die altphilologisch-germanistisch-historischen Examinanden haben in der schriftlichen Prüfung einen entwickelnden Aufsatz aus der Geschichte anzufertigen, wofür drei Themen zur Wahl zu stellen sind und zwar je 1 Thema aus dem Altertum, dem Mittelalter und der Neuzeit, während die Kandidaten der neuphilologischen Gruppe 1 Thema aus dem Mittelalter und 2 aus der Neuzeit vorgelegt erhalten; der Prüfungskommission der altphilologischen Abteilung gehört nunmehr auch ein besonderer Vertreter der alten Geschichte an. Im mündlichen Examen haben alle Prüflinge auch nähere Bekanntschaft mit einem von ihnen selbst zu wählenden größeren Abschnitt der Geschichte nachzuweisen. Im Anschluß an das praktische Seminarjahr wird ein zweiter Prüfungsabschnitt abgelegt, bei dem unter anderem eine Lehrprobe von der Dauer einer Unterrichtsstunde aus den drei Prüfungsgruppen zu geben ist. Schließlich ist noch eine „besondere Prüfung“ in Aussicht genommen: ihr Bestehen befähigt vorbehaltlich der Bewährung im Amte vorzugsweise zur Bekleidung von Vorstandstellen sowie zur Unterrichtserteilung in den drei oberen Klassen einer neunklassigen höheren Lehranstalt, insbesondere in dem Fache, aus dem man sie abgelegt hat. Für die Zulassung zu diesem Examen ist die Einreichung einer Abhandlung aus der klassischen, französischen, englischen, deutschen Philologie, aus der vergleichenden Sprachwissenschaft oder aus der Geschichte einschließlich der Bildungs- und der Kunstgeschichte sowie der mitteleuropäischen Prähistorie angeordnet; dieselbe soll eine wissenschaftliche Leistung sein und als solche zu einem neuen Ergebnis, beziehungsweise zu einer neuen Auffassung führen. Ist das Thema

der mittelalterlichen Geschichte entnommen, so hat der Kandidat unter anderem seine Kenntnisse in der Paläographie, Urkundenlehre, Chronologie und historischen Geographie nachzuweisen.

Unter dem 30. Mai 1914 wurde unlängst die neue Schulordnung für die höheren Lehranstalten ins Land hinausgegeben. Charakteristisch für dieselbe ist, daß sie nicht in Einzelverordnungen für die verschiedenen Schulgattungen zerfällt, sondern ein zusammengehöriges Ganzes bildet, in dem die einzelnen Unterrichtsgegenstände die Hauptrubren für die Anstalten insgesamt bilden; bei jedem Fache ist eine eingehende Erörterung über das betreffende „Lehrziel und Lehrverfahren" an die Spitze gestellt. So soll der gedächtnismäßig einzuprägende historische Stoff auf das wirklich Bedeutsame beschränkt werden, anderseits aber neben den äußeren Ereignissen auch die inneren Verhältnisse umfassen. Die Schüler sind nicht bloß mit dem äußeren Verlaufe der Tatsachen, sondern auch mit ihren Ursachen und Wirkungen bekannt zu machen. Der Geschichtsunterricht soll auch das Interesse und das Verständnis für das öffentliche Leben der Gegenwart und damit für die Staatsbürgerkunde wecken, zu diesem Zweck das Auge für das staatliche, wirtschaftliche und soziale Leben schärfen, vom Beginne des XIX. Jahrhunderts ab die staatsrechtliche Entwicklung Bayerns, die deutsche Einheitsbewegung und die Gründung des Deutschen Reiches sowie die wirtschaftlichen und sozialen Strömungen besonders berücksichtigen und mit einem Überblick über die gegenwärtige Verfassung und Verwaltung des Reiches und Bayerns sowie über die soziale Reichsgesetzgebung abschließen, wobei stets an die staatsbürgerlichen Belehrungen angeknüpft werden soll, die die Schüler in den anderen Stunden, namentlich beim Unterricht in der deutschen Sprache und der Geographie sowie bei Behandlung der deutschen und fremdsprachlichen Klassiker, gelegentlich empfangen haben. Der Unterricht in der Geschichte soll endlich zu sittlichem Handeln, namentlich im Dienste des engeren und weiteren Vaterlands, erziehen; der Lehrer soll Ereignisse wie Personen aus ihrer Zeit und ihren Verhältnissen heraus entwickeln, die Menschen nicht bloß nach ihren Erfolgen, sondern auch nach ihren Beweggründen beurteilen und so die Schüler zur Gerechtigkeit und Unparteilichkeit erziehen. — Wie bisher bestehen an den neunklassigen Anstalten zwei Lehrgänge, eine Unter- und eine Oberstufe, welch letztere an den Gymnasien mit der VI., an der Oberrealschule mit der VII. Klasse ihren Anfang nimmt. Der auf der Unterstufe zu gebende geschichtliche Überblick soll stets an historische Erinnerungen des Studienortes und seiner Umgebung anzuknüpfen suchen; der Lehrstoff ist in diesen Klassen auch künftighin möglichst um führende Persönlichkeiten zu gruppieren. Auf der Oberstufe tritt zu der Behandlung der äußeren Taten und der Persönlichkeiten grundsätzlich die Besprechung der inneren Verhältnisse: Verfassung, Wirtschaft und Gesellschaft, geistige Kultur. Da zu den bezeichnendsten Äußerungen des geistigen Lebens die Kunst gehört, die Eigenart einer Kunstrichtung aber nur aus der Eigenart der Zeit und ihrer Gesamtkultur zu verstehen ist, hat der Lehrer bei Würdigung der einzelnen Kulturepochen mit dem Geschichtsunterricht eine kunstgeschichtliche Unterweisung zu verbinden, die in der Zeichenstunde nach der technisch-formellen Seite ergänzt werden soll. Den Ausgangspunkt werden am besten Kunstwerke der engeren Heimat bilden. Die wichtigste

Aufgabe aber auf der Oberstufe ist die Einführung in den ursächlichen Zusammenhang der Dinge und in die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Gebieten der äußeren und der inneren Geschichte. — Da der moderne deutsche Staat nicht im Reiche, sondern in den Territorien entstanden ist, so fällt dem Unterricht in der bayerischen Geschichte ganz besonders die Aufgabe zu, die Schüler mit der Entstehung und Entwicklung des modernen Staates und damit mit den Grundlagen der Staatsbürgerkunde bekannt zu machen. — Von entscheidender Wichtigkeit in der Geschichtsstunde ist das freie, lebendige Wort, der streng zu gliedernde und der Altersstufe anzupassende Lehrvortrag, der auch in die Form des Zwiegesprächs übergehen kann. Zu seiner Belebung dienen auserlesene Stellen aus zeitgenössischen Quellen und hervorragenden neueren Geschichtswerken, ferner geographische und historische, auch heimatkundliche Karten, künstlerisch wertvolle Anschauungsmittel, heimatkundliche Sammlungen, Kunstdenkmäler und Bodenaltertümer des Schulortes und der Umgebung. Neben den an den Wänden des Schulzimmers und im Schaukasten ausgestellten Abbildungen können auch Lichtbilder vorgeführt werden; am fruchtbarsten aber werden die am Schulort und in dessen Umgebung befindlichen Originalwerke dem geschichtlichen Unterricht dienstbar gemacht. In den Schulbibliotheken soll für geeignete historische Lektüre Sorge getragen werden. Der Neigung zum mechanischen Lernen und Hersagen ist zu begegnen; bei der Rechenschaftsablegung soll der Lehrer auf eine freie Wiedergabe des behandelten Stoffes nach bestimmten Gesichtspunkten dringen und, wenigstens in den oberen Klassen, längere Entwicklungsreihen verfolgen. Der Geschichtsunterricht kann durch zusammenhängende Vorträge über einzelne Gebiete der Kunstgeschichte wie der Staatsbürgerkunde ergänzt werden.

Die Zahl der geschichtlichen Lehrstunden erfuhr eine Vermehrung am humanistischen Gymnasium in der VI. und VII., am Realgymnasium und Realreformgymnasium in der IX. und an der Oberrealschule in der VII. und VIII. Klasse. Das humanistische Gymnasium hat auf Grund stärkerer Betonung der alten Geschichte im ganzen eine Lehrstunde mehr als die Schwesterschulen. An den Gymnasien ließ sich im Gegensatz zu dem früheren Lehrprogramm auch auf der Oberstufe eine naturgemäße, dem tatsächlichen weltgeschichtlichen Verlauf entsprechende Einteilung des Lehrstoffes vornehmen, indem der VI. Klasse das ganze Altertum und der VII. Klasse das gesamte Mittelalter zugewiesen ist, die Scheidewand zwischen der VIII. und IX. Klasse aber der Regierungsantritt Friedrichs des Großen und der Beginn der Aufklärungsepoche bilden. Im Pensum der IX. Klasse stimmt auch die Oberrealschule mit den Gymnasien zusammen. Eine besondere Errungenschaft ist die Verfügung, daß sich die Fragen aus der Geschichte bei der Absolutorialprüfung auf den Lehrstoff der Oberklasse beschränken sollen; erst dadurch ist es möglich gemacht, daß die neueste Geschichte mit ihrem tiefen politischen Inhalt zu ungestörter geistiger Verdauung der jungen Leute gelangt.

Daß im philologischen Lehrplan nunmehr auch die *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles und das Geschichtswerk des Thukydides als Klassikerlektüre vorgesehen sind, darf nicht verschwiegen werden.

Ludwig Wolfram (Dinkelsbühl)

Archive. — Über die Pflege der kirchlichen Archive im **Großherzogtum Hessen** hat zuerst im September 1909 gelegentlich des Wormser Archivtags Lic. theol. Herrmann, gegenwärtig Haus- und Staatsarchivar in Darmstadt, Bericht erstattet [1]), und über den Fortschritt dieser Bestrebungen sind Ende 1912 weiterere Mitteilungen gefolgt [2]). Die damals als bald bevorstehend angekündigte Veröffentlichung der Verzeichnisse liegt seit Frühjahr 1913 [3]) in einem Bande vor, der den Titel trägt *Inventare der evangelischen Pfarrarchive im Großherzogtum Hessen*, herausgegeben von dem Großherzoglichen Oberkonsistorium, bearbeitet von Archivrat D. Fr. Herrmann, Erste Hälfte (Darmstadt, Großherzogl. Staatsverlag 1913. VIII und 528 S. 8°). Es ist dies der erste Band einer geplanten umfassenden Veröffentlichung, die unter dem Obertitel *Inventare der nichtstaatlichen Archive im Großherzogtum Hessen, herausgegeben auf Veranlassung des Großherzogl. Haus- und Staatsarchivs*, zusammengefaßt werden soll: zunächst ist neben den Inventaren sämtlicher evangelischer Pfarrarchive die Veröffentlichung des Inventars der älteren Registratur des Großherzoglichen Oberkonsistoriums, der Inventare der Gemeindearchive in der Provinz Starkenburg und ebenso in den Provinzen Oberhessen und Rheinhessen in Aussicht genommen.

Die Voraussetzung für diese erfreulichen von der Staatsregierung unmittelbar veranlaßten Bestrebungen bildet das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902, das die Archive im Lande ganz allgemein der staatlichen Aufsicht unterstellt. Dadurch war die Rechtsgrundlage gegeben, auf der fußend das Oberkonsistorium unter dem 31. März 1908 den Kirchenvorständen die richtige Verwahrung und Verzeichnung der Pfarrarchive zur Pflicht machen konnte. Zugleich wurde im Interesse der landes- und ortsgeschichtlichen Forschung die Drucklegung der einlaufenden Verzeichnisse ins Auge gefaßt, und der Haus- und Staatsarchivar D. Herrmann unterzog sich der schwierigen Aufgabe, die Verzeichnisse druckfertig zu machen. Leider erfahren wir nicht, welche Personen die Inventare bearbeitet haben (es werden wohl zumeist die Pfarrer selbst gewesen sein); nur soviel ist bekannt geworden, daß 32 Inventare an die Kirchenvorstände als änderungs- oder ergänzungsbedürftig zurückgegeben werden mußten. Das Schema für die Verzeichnung ist jedenfalls geliefert worden; deun es werden ganz gleichmäßig bei jedem Pfarramt die Abteilungen: Kirchenbücher, Protokolle, Chroniken, Salbücher, Reskriptenbücher, Rechnungen, Akten, Urkunden und Literatur unterschieden, wenn natürlich auch bei dem einzelnen Pfarramt die eine oder die andere Art von Archivalien fehlt. Ganz besonders verdienstlich ist die Aufnahme der Literatur über den einzelnen Ort, die strenggenommen nicht in das Inventar gehörte, da sie wohl nicht an jedem Ort wirklich vorhanden ist: es sind dabei dankenswerterweise auch die auf den einzelnen Ort bezüglichen Stellen aus größeren Werken mit angeführt, so z. B. sehr oft Simon: *Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen* (Frankfurt a. M. 1864—65, 3 Bde.), wenn auch bei diesem und manchem andern oft wiederkehrenden Werke der Titel gekürzt ist, so

1) Vgl. darüber diese Zeitschrift, 11. Bd. (1909), S. 24.
2) Ebenda 14. Bd., S. 88—99.
3) Das Vorwort ist vom 1. April 1913 datiert.

daß der Benutzer nur schwer den richtigen und vollständigen Titel feststellen kann. Eine bibliographisch genaue Verzeichnung der in dieser Form genannten Bücher wird später nicht fehlen dürfen.

Schon diese Angaben lassen ahnen, welche Arbeit der Leiter der Veröffentlichung hat leisten müssen, wenn auch vollkommen nur derjenige, der selbst Ähnliches ausgeführt hat, die aufgewandte Mühe zu ermessen vermag. Das bei der Inventarisation der evangelischen Pfarrarchive Hessens angewandte Verfahren stellt sich dar als eine Verbindung der in Baden und der zuerst in Tirol, dann im Rheinlande und seitdem mehrfach angewandten Arbeitsweise: in Baden wurden die von den örtlichen Pflegern eingesandten Berichte seit 1884 allmählich, wie gerade die Bearbeitung erfolgte, und im wesentlichen so, wie sie eingingen, gedruckt, während in Tirol und in der Rheinprovinz ein Bearbeiter auf die Reise ging, die Inventare an Ort und Stelle aufnahm und seine Ergebnisse veröffentlichte. Es ist ohne weiteres klar, daß die letztere Methode eine gleichmäßigere, inhaltlich in höherem Maße erschöpfende und kritischere Veröffentlichung gewährleistete. Diese fast dreißigjährigen Erfahrungen hat sich Hessen zunutze gemacht und durch eine formell einheitliche Gestaltung der Verzeichnisse und eingehende Prüfung der eingesandten Manuskripte eine neue eigenartige Form örtlicher Quellenverzeichnung geschaffen. Es ist selbstverständlich, daß eine genaue Anweisung über die Art der Inventarisierung ergangen ist, und die Nachprüfung und Aufklärung von Irrtümern wird vermutlich einen beträchtlichen Kraftaufwand erfordert haben. Ist auf der einen Seite der Charakter des Inventars vollständig gewahrt, so daß die Akten bis tief ins XIX. Jahrhundert bei dem einzelnen Pfarramt aufgeführt werden, so ist doch auf der andern Seite niemals vergessen, daß es sich gewissermaßen um eine Quellenveröffentlichung handelt, die in vieler Hinsicht wertvolle und sofort verwendbare Einzelkenntnisse vermittelt. Deshalb sind Dinge, die geschichtlich als wertvoll erscheinen, ausführlicher behandelt, ja z. T. vollständig mitgeteilt, so z. B. die *beforchung des kirchenhofs* (Pfarrgutes?) zu Georgenhausen von 1651 (S. 171 bis 172) oder die Kirchberger Urkunde von 1390 (S. 298—299, Nr. 6), oder die Urkunde über die Abtrennung des Filials Holzheim von der Mutterkirche Grüningen 1309 (S. 467—468).

Die vorliegende erste Hälfte enthält gerade 200 Archive; die bald zu erwartende zweite Hälfte soll neben dem Rest der Inventare (es gibt im ganzen 420 evangelische Pfarrämter) auch eine ausführliche Einleitung und die nötigen Register, die neben den Namen hoffentlich auch die Sachbetreffe gebührend berücksichtigen, enthalten. In der Einleitung dürfen wohl die Leser und Benutzer, namentlich die außerhalb Hessens wohnenden — und diese werden vermutlich an Zahl denen im Lande selbst nicht nachstehen —, auch Erklärungen, genaue Begriffsbestimmungen für eine ganze Reihe oft wiederkehrender Worte und Bezeichnungen erwarten. Derjenige, dem die besonderen hessischen Verhältnisse und in der Amtssprache üblichen Ausdrücke nicht vertraut sind, will eine Erklärung dafür haben, was er z. B. unter Malefikanten (S. 1), Faselhalter (S. 32), Kollateralfällen (S. 48), Ratifikationsordnung (S. 56), Präsenzrechnung (S. 60), Wandeltisch (S. 124), Pferchfahren (S. 190), Glockensichlingen (S. 219), Haingraben (S. 243), Sapienzfonds (S. 266), Hasselzehnten (S. 314, 317), Zensurordnung (S. 366),

Interkalarfonds (S. 518) zu verstehen hat. Er will die Geschichte der Kompetenz- und Reskriptenbücher (S. 15, 311), die Bedeutung des Wortes „Kaplan“ (S. 415 und öfter) in der evangelischen Kirchenverfassung, Begriff und Geschichte des „Ackerbuchs“ (S. 235 gibt einen Anhalt dafür) sowie des „Salbuchs“ und mancher anderen Dinge näher umschrieben haben. Gewiß verbindet der geschichtlich gebildete Leser mit den genannten Worten gewisse Vorstellungen, aber die Begriffsbestimmung kann nie genau genug sein, und auch der gelegentliche Benutzer muß sich Aufklärung holen können. Da eine beträchtliche Anzahl Pfarrchroniken 1858 angelegt ist, ist anzunehmen, daß damals allgemein deren Führung angeordnet worden ist: über diese und etwaige ältere und spätere Verordnungen [1]) will der Leser gern Näheres hören. Ganz ebenso natürlich über die Gesetze und Verordnungen bezüglich der Kirchenbuchführung und der in zahlreichen Gemeinden vorhandenen „Familienbücher“ (z. B. Ober-Ofleiden, S. 226). Ganz von selbst werden sich dabei lehrreiche Beobachtungen ergeben, die eine verschiedene Behandlung je nach der Zugehörigkeit der Orte zu diesem oder jenem ehemaligen Territorium erkennen lassen.

Gehen wir nun dazu über, den positiven Inhalt des Bandes, soweit er über das rein Örtliche hinausgehend Bedeutung besitzt, etwas näher anzusehen, so ist vor allem festzustellen, daß der Verzeichnung der „Kirchenbücher“, d. h. der Tauf-, Trau-, Sterbe-, Konfirmanden- und Kommunikantenregister, eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet ist. Es werden auf diesem Wege in vielen Fällen alte, dem XVI. Jahrhundert entstammende, wenn auch teilweise bruchstückhafte, Register nachgewiesen, und die ältere Zusammenstellung der hessischen Tauf-, Trau- und Sterberegister, die Krieg in den *Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte* 4. Heft (1909), S. 9—34 veröffentlicht hat, verliert dadurch ihre Bedeutung. Der Ausdruck *seelenbuch* für ein Kirchenbuch (so in Mettenheim 1682, S. 23) — nicht zu verwechseln mit dem *seelbuch* = Salbuch (Eppelsheim S. 261) — wird kaum häufig vorkommen und verdient deswegen Beachtung. Das Wort „Matrikel“ dafür scheint nur in der Militärpfarrei Darmstadt (S. 4) verwendet worden zu sein. Auffallend ist es, daß in Hessen schon im XVII. Jahrhundert Personenstandsaufnahmen in den Gemeinden üblich gewesen sind: in Beerfelden (S. 37) findet sich ein Einwohnerverzeichnis von 1678, also doch wohl eine Zusammenstellung aller damals ansässigen Familien mit ihrer Kopfzahl, wenn nicht gar unter Nennung der Namen und Angabe des Alters; in Wohnbach (S. 53) sind im Kirchenbuch *nomina familiarum* von 1676 und 1700 verzeichnet, und in Pfungstadt (S. 94) trägt eine undatierte, aber dem Zusammenhang nach ins XVII. Jahrhundert gehörige Niederschrift den Titel *wie stark itzo das kirchspiel.* In Ober-Ramstadt (S. 166) gibt es Einwohnerverzeichnisse von 1650, 1669

---

1) Vgl. über ähnliche Anweisungen in anderen Ländern diese Zeitschrift 9. Bd. (1908), S. 210, Anm. 1, und 10. Bd. (1909), S. 255—256. — Die S. 89 in Sellnrod erwähnte „Instruktion für die Führung der Ortschroniken“ ist leider ohne Datum; dagegen wird in Wald-Michelbach (S. 185) der Instruktion und Akten über Führung der Ortschronik 1858—1864 Erwähnung getan. Es finden sich aber auch manche ältere chronikalischen Aufzeichnungen und Bearbeitungen, so S. 177 in Bauschheim und S. 24 in Mettenheim.

und 1708; das „Seelenregister“ von 1761 in Fränkisch-Crumbach (S. 251) und das 1786 in Ober-Ofleiden (S. 226) angelegte Verzeichnis aller zur Pfarrei gehörigen Einwohner scheinen verwandter Art zu sein. Auch das in Seckmauern (S. 69) erhaltene Schriftstück „Namen und Alter der Pfarrkinder“ von 1748 gehört in diesen Zusammenhang, ebenso ähnliche Listen in Rimshorn (S. 78) und Herchenheim (S. 214). In Rimshorn werden auch Verordnungen für Bevölkerungslisten erwähnt: bei einer so wichtigen Sache hätten die Jahreszahlen auf keinen Fall fehlen dürfen! Verfügungen über die Kirchenbuchführung scheinen ziemlich zahlreich zu sein; es werden solche genannt von 1783—88 (S. 61), etwa 1806 (S. 319), 1807 (S. 218), 1822 (S. 123), 1829 (S. 106), 1834—64 (S. 448), 1864—76 (S. 511) sowie eine undatierte (S. 282). Den Inhalt der Kirchenbücher verarbeiten systematisch die schon berührten Familienbücher, deren häufiges Auftreten sich nur erklärt, wenn eine allgemeine Anordnung ihre Anlage vorgeschrieben hat. In Wald-Michelbach (S. 181) hat der Pfarrer 1841 für mehrere Gemeinden solche Bücher geschaffen, aber in Seeheim (S. 311) ist das schon 1808 geschehen: hier werden sämtliche Familien der Gemeinde aufgeführt mit der Angabe der Hausnummer, der Jahre der Geburt, ihrer lebenden und verstorbenen Gatten, Söhne und Töchter, ihres Standes, ihrer Herkunft und der Jahre ihrer Verehelichung.

Unter dem Kopfwort „Protokolle“ werden die zumeist dem XVIII. und XIX. Jahrhundert entstammenden Niederschriften über die Sitzungen der kirchlichen Gemeindevertretungen zusammengefaßt. Die Bezeichnungen der Bücher selbst sind verschieden: es findet sich z. B. in Nieder-Ingelheim (S. 12) ein *Presbyterialbuch* 1704 ff., in Dreieichenhain (S. 29) ein *Presbyterialprotokoll* 1751—1809, während in Dietzenbach (S. 31) und öfter die Benennung *Kirchenkonventsprotokoll* 1739 ff. gewählt ist. In neuerer Zeit wird „Kirchenvorstandsprotokoll“ gebraucht. Indes, da sich die Bearbeiter an äußere Merkmale oder das zufällig verwendete Wort Protokoll gehalten haben, so sind unter dem Stichwort recht verschiedenartige Aufzeichnungen zu finden: z. B. in Wolfskehlen (S. 15) die Aufnahme des durch Mansfelds Einfall 1622 verursachten Schadens, in Großen-Linden (S. 270) das Tagebuch eines Pfarrers 1652—1682 oder in Schwanheim (S. 42) die Niederschrift über Verpachtung von Kirchengütern.

Die in den meisten Gemeinden vorhandenen Reskriptenbücher sollen ihrem Namen nach alle allgemeingültigen Verfügungen der Kirchenbehörden in Abschrift enthalten, und es tritt demgemäß gelegentlich (Dietzenbach S. 31) auch der Name „Dekretbuch“ dafür auf. Treffend umschreibt der in Seeheim (S. 311) 1740 gewählte Titel den Inhalt mit den Worten: *Collectio literarum per circulum transmissarum et actorum ecclesiasticorum.* Vielfach werden die handschriftlichen Sammlungen von Erlassen ergänzt durch eine Menge gedruckter Verordnungen, die auch über das Kirchenwesen hinausgreifen, so in Hopfgarten (S. 27), Kriegsheim (S. 291) oder Sprendlingen (S. 211). Die Kurpfälzische Kirchenratsordnung von 1564 findet sich in Selzen (S. 120), die Solms-Laubacher Kirchenordnung von 1603 in Laubach (S. 229), die Ysenburg-Büdingische Kirchenordnung von 1697 in Büdingen-Rinderbügen (S. 205). Sehr häufig hat man die Reskriptenbücher nebenher auch zu andersartigen Aufzeichnungen verwendet, z. B.

in Kirchberg (S. 294) für die Buchung der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Juden [1]).

Unter dem Stichwort Salbücher, bisweilen auch Kompetenzbücher (so in Wolfskehlen S. 15 und Griesheim S. 20), werden alle Verzeichnisse des Kirchen- und Pfarrvermögens und der daraus fließenden Einkünfte aufgeführt. Seit dem XVII. Jahrhundert ist dieser Stoff sehr reichhaltig vertreten, aber auch an vergleichsweise alten Stücken fehlt es nicht: in Eppelsheim (S. 261) gibt es ein Zinsregister von 1433, in Grüningen (S. 464) ein *zinsbuch des hues Gruningen* von 1471, in Merlau (S. 281) ein Kompetenzbuch von 1482, in Beerfelden (S. 38) ein ebensolches aus dem Ende des XV. Jahrhunderts mit Nachträgen bis 1509, während in Osthofen (S. 73) 1608 ein altes Register von 1494 benutzt worden ist. Das XVI. Jahrhundert ist schon ziemlich reich vertreten, so findet sich in Büdingen-Rinderbügen (S. 205) ein Kapellenregister von 1543 und in Partenheim (S. 236) ein Verzeichnis der Kirchen- und Pfarrgefälle 1546—1573. Güter und Zinse gehören auch bisweilen besonderen Stiftungen; ziemlich häufig wird der „Kasten“ — doch wohl die Armenkasse? — erwähnt nebst seinem gesonderten Vermögen, so in Nieder-Beerbach (S. 11) ein Kastenbuch, in Schwanheim (S. 43) Kastenäcker, in Allendorf (S. 119) und Breungeshain (S. 258) der Kirchenkasten. Je nach der Art der Aufzeichnung kommen die verschiedensten Benennungen für diese Zinsbücher vor: Ackerbuch (S. 7, 235), Feldbuch (S. 33), Lagerbuch (S. 7, 29), Baubuch (S. 464), Grundbuch (S. 264), Hausbuch der Pfarre (S. 56), Flurbuch (S. 213), Gült- und Wehrbuch (S. 408), Gemarkungsbuch (S. 284) sind ohne weiteres verständlich. Daß auch das Wort „Kirchenbuch“ (S. 220, 407) im Sinne von Vermögens- oder Einkunftsregister der Kirche vorkommt, verdient angemerkt zu werden; in Dudenhofen (S. 33) dagegen enthält das „Sal- oder Kirchenbuch“ von 1556 sowohl die Güter als auch mit diesem Jahre beginnend Getaufte und Getraute.

Auch die Rechnungen über Kirchen-, Bruderschafts- und Stiftungsvermögen, Kirchenbau, Kasten u. dgl. sind sehr zahlreich, und recht viele gehören dem XVI. Jahrhundert an: sie beginnen z. B. 1518 in Babenhausen (S. 60), 1527 in Alsfeld (S. 146), 1534 in Gundernhausen (S. 377), 1551 in Schwanheim (S. 43), 1552 in Griesheim (S. 21), 1553 in Groß-Bieberau (S. 122) und Jugenheim (S. 217), 1555 in Bauschheim (S. 178), 1562 in Gräfenhausen (S. 156), 1564 in Ulrichstein (S. 192), 1566 in Beerfelden (S. 39), 1576 in Hopfgarten (S. 27), 1581 in Gießen (S. 244), 1586 in Birkenau (S. 101), 1599 in Breungeshain (S. 258).

Die Pfarrarchive, die über einen reicheren Bestand an älteren Urkunden verfügen, sind nicht selten, und die Zahl der Urkunden an einer Stelle steigt bis 159 Stück in Münzenberg. Die älteste Urkunde besitzt die Pfarrei Friedberg, und zwar ist diese von 1306 (S. 493: Ablaßgewährung durch Bischof Siegfried von Chur). In Grüningen (S. 467—482) liegen über 70 Urkunden 1309—1684, von denen 53 älter sind als 1600. Mit 1321 beginnen die Bestände in Münzenberg (S. 328—368), mit 1327 in Kirchberg

1) Gleich hier sei auf die *Judenordnung* von 1628 in Gräfenhausen (S. 157) und auf den Übertritt eines Juden 1755 in Nieder-Wiesen (S. 254) aufmerksam gemacht. Vgl. auch Allendorf S. 119.

(S. 297—303), mit 1336 in Alsfeld [1] (S. 135—140), mit 1370 in Ulrichstein (S. 195), mit 1392 in Wald-Ülversheim (S. 421—431), mit 1419 in Darmstadt-Bessungen (S. 9), mit 1428 in Alsfeld-Leusel (S. 145), mit 1467 in Dudenhofen (S. 34), mit 1471 in Gießen (S. 246), mit 1490 in Planig (S. 306), mit 1566 in Holzheim (S. 221), mit 1589 in Dorheim-Schwalheim (S. 502). Inhaltlich bieten diese Pergamenturkunden, die ihrer Form wegen zunächst auf den Beschauer einen besonderen Eindruck machen, vergleichsweise wenig, und es fragt sich, ob die zum großen Teil recht ausführlich gestalteten Regesten ihren Zweck nicht auch bei kürzerer Fassung erfüllt hätten. Gern hätte man dagegen alle Datierungen — natürlich neben der Auflösung — in der urkundlichen Form gelesen; warum S. 472, Nr. 23 *uff mittwochen sant Johannes tag vor der latinssen porten* mit einem Fragezeichen versehen ist, verstehe ich nicht, denn die Auflösung 1479, Mai 5, ist richtig und eindeutig. Dagegen verdient die S. 34 und 35 für 1589 und 1629 und ebenso S. 482 für 1675 bezeugte Datierung *zwischen den zweien unser lieben frauen tagen* unbedingt eine Erklärung: gemeint ist die Zeit zwischen 15. August und 8. September; übrigens erregt die Form *unsrer* (1589) statt *unser* den Verdacht eines Lesefehlers.

Eine fast bei jedem Archiv vorhandene Archivaliengruppe bilden die Akten, die alles das umfassen, was in die übrigen Gruppen nicht gut einzureihen war, vielfach aber auch Ergänzungen dazu liefern. Der Inhalt ist natürlich sehr mannigfaltig, und besonders anzuerkennen ist, daß auch das XIX. Jahrhundert nicht ganz vergessen wurde. So werden in Königstädten (S. 208) Sammlungen zugunsten der Griechen 1822 erwähnt, in Ober-Ramstadt (S. 168) und Wallertheim (S. 176) die kirchliche Union 1818—1819, in Homberg (S. 416) die zu Ehren Robert Blums 1848 abgehaltenen Trauerfeierlichkeiten, um nur einige bemerkenswerte Dinge anzuführen.

Damit sei die Kennzeichnung der Veröffentlichung als Ganzen abgeschlossen, aber noch eine Auswahl von Einzelheiten, die dem oder jenem Leser nützlich sein können, sei herausgehoben, um damit zugleich einen Anreiz zur Benutzung zu geben. Den Anfang mögen einige Versehen und Irrtümer machen.

In der Urkunde von 1390 (S. 298, Nr. 6) ist *Wiln* als ein Name aufgefaßt; tatsächlich ist *vorwiln* = ehemals, weiland zu lesen. Die Formen *ortsfl.* (1586; S. 425) und *ortsgulden* (1533; S. 136) sind mindestens irreführend und hätten einer Erklärung bedurft, zumal da dicht dabei (S. 137; Nr. 29 und S. 136; Nr. 20) auch die einfache Form *ort* auftritt: der unkundige Leser kann sich darunter gar nichts denken, wenn er nicht erfährt, daß ein *ort* ein Viertelgulden ist. Die S. 265 einer Ungeldrechnung beigefügte Erklärung „Verzeichnis der Lieferung von Wein und Bier" ist falsch: es handelt sich nicht um eine Lieferung, sondern die eingeführten Mengen dieser Getränke sind verzeichnet, weil davon das Ungeld, die Verbrauchsabgabe, erhoben wurde. Bei den Worten „Beitreibung von Rezessen 1798—1807" (S. 245) vermag ich mir nichts zu denken und vermute einen Druckfehler. Als solchen betrachte ich auch S. 299 *virkencknisze* statt *virhencknisze* sowie die fehlerhafterweise nicht getrennten Worte *alle nacht*

1) Über andere Alsfelder Archivalien vgl. diese Zeitschrift 13. Bd. (1912), S. 303—306.

(S. 34) und *zu künftiger* (S. 36). Die Flurbezeichnung *unwendig der sandkauten* (S. 360) ist bezüglich des ersten Wortes (= „inwendig“, vgl. S. 330 oben) mindestens auffällig, und das letzte wird wohl *sandkaulen* (Sandgrube) zu lesen sein. Folgende Worte sind mir unbekannt und hätten, wenn sie richtig gelesen sind, wohl eine Erklärung verdient: *brüderschaft aller elenden schellen* (S. 307), *hieger* (S. 424), wohl ein Hohlmaß, aber adjektivisch verwendet, *ein gebach zolle* (S. 477) als Armenstiftung, *magsamen* (S. 386), *gescheid* (S. 482), sicher ein Hohlmaß für Korn. Die S. 476 in einem Testament einer Bürgerin (1572) bedachten Mädchen werden als ihre *gote* und in der Mehrzahl *goteln* bezeichnet: damit sind die Patenkinder gemeint. Sprachlich ist manches bemerkenswert. Das Wort *furche* wird 1847 (S. 381—82) im Sinne von Grenze gebraucht, und *beforchung* (S. 43, 169, 171, 178, 309) ist ganz üblich für Grenzabsteckung. Inbezug auf die Holzberechtiguug in einer gemeinen Mark (S. 333; 1430) bedeutet *schare* die einmalige Ausübung der Nutzung an Holz und Eckern; es gehört zu *scheren*. Diese Terminologie findet sich übrigens ganz genau so am Niederrhein [1]). Niederfränkische Wortformen fallen mehrmals auf: so kommt in einer Kirchberger Urkunde von 1390 (S. 298—299) sowohl *perrer* für Pfarrer als auch *bryp* und *dit* vor, und ganz ähnlich verwendet eine Münzenberger Urkunde von 1347 (S. 329), obwohl sie *bryf* schreibt, die Formen *penge* und *pernher*; dagegen ist der Anlaut in der Form *pherner* (1490; S. 306 Nr. 1 und jüngerer Rückenvermerk der Urkunde 1321, S. 329) als *pf* zu lesen. Eine andere Münzenberger Urkunde (1355, S. 330) enthält die Formen *stede* und *andirwerp*. Als Wort interessant ist die 1380 (S. 298 oben) verwendete Übersetzung von *constabularii: stallgenossen*. Die Redensart *aus der schnur zehren* ist 1627 (S. 361) bezeugt.

Vermutlich recht lehrreicher und zur Veröffentlichung geeigneter Quellenstoff liegt über das Schulwesen vor; es sei nur auf S. 316, 317, 321, 371, 372, 391, 493, 498 und 499 hingewiesen. Da nicht selten über alle möglichen „Unsitten“ Beschwerde geführt wird, so findet der Volkskundenforscher gewiß manche lehrreiche Mitteilung. Solche sind z. B. Verordnungen von 1698 gegen Fastnachtsspiele, Mummereien an Neujahr und Walpurgis und von 1771 gegen das Maienhauen und -stecken (S. 48), von 1757 gegen Unfug bei Hochzeiten (S. 105), gegen Unfug am Osterfest (S. 112), Berichte über die Kirmesfeier in Ober-Ramstadt 1753 und 1759 (S. 168) sowie die Abschaffung der Kirchweihen 1804 (S. 190). Von dem „Spinnstubenunfug“ ist um 1825 (S. 222) die Rede, und 1846 von dem in der Fastnachtswoche angeblich stattfindenden Unfug in den Spinnstuben (S. 452). Ein Bericht über „ortsübliche Gebräuche“ in Gundernhausen vom 9. Januar 1853 liegt S. 378 vor, und ohne Zeitangabe werden S. 259 ältere Verordnungen, betreffend Kirchweihen, Fastnachtsspiele, Neujahrsschießen und Mailehen aufgeführt. Weistümer werden angeführt S. 36 für Rothenberg und Ober-Hainbrunn, S. 305 für Planig, S. 312 für die Zent Jugenheim; dazu gehört auch die Berstädter Markordnung von 1716 (S. 288). Das „Hausbuch“ eines Bauern aus Wohnbach aus den Jahren

1) Vgl. *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 23. Bd. (1901), S. 13—14 sowie den Aufsatz von Roese, *Das Scharbeil*, in der *Westdeutschen Zeitschrift* 16. Bd. (1897) S. 300—314.

1725—1750 (S. 54) ist gewiß auch eine lehrreiche Quelle. Bei den S. 164 angeführten fünf Schöffenbüchern aus Münster 1577—1740 und dem Gerichtsbuch von Altenbuseck 1409—1411 (S. 410) hätte der Benutzer gern eine Angabe über den Inhalt gelesen, ebenso bei dem „alten Seeheimer Gerichtsbuch“ (S. 312) mindestens etwas über die Zeit der Entstehung. In der Grafschaft Erbach wurde die Konfirmation erst 1697 eingeführt (S. 311), während sie in Hessen wohl schon früher üblich war. Einem Druck der Wormser Agende von 1582 ist das hessische Konfirmationsformular handschriftlich angefügt (S. 318), aber dessen Entstehungszeit ist nicht genannt. Im XVIII. Jahrhundert fand die Konfirmation anscheinend zweimal jährlich, zu Johanni und Advent (S. 449), statt[1]. Die 1699 den Waldensern erteilten Privilegien (Druck) finden sich in Walldorf (S. 66), und die 1698 in einer allgemeinen Verordnung niedergelegten Privilegien für die, die sich in Hessen niederlassen (S. 49), beziehen sich offenbar auf die damaligen Hugenottenflüchtlinge. Aber auch von einer Regelung der Auswanderung ist die Rede: aus Hopfgarten (S. 27) und Fränkisch-Crumbach (S. 251) zogen Leute 1766 nach Rußland, andere in einem ungenannten Jahr aus Ober-Ramstadt nach Ungarn (S. 167), wieder andere 1787 aus Wieseck in fremde Kolonien (S. 374) und 1853 aus Staden-Stammheim nach Australien (S. 460); ferner wird S. 49 eine Auswanderungsverordnung von 1794 und ein Aktenstück „Auswandererfürsorge“ S. 93 erwähnt. Über die Blattern und die Schutzimpfung hören wir 1788 (S. 119), 1804ff. (S. 184), 1801 (S. 390) und in einem ungenannten Jahre von der Erkrankung der Prinzen (S. 378). Auch in evangelischer Zeit (1601) hat man in Berstadt das gesonderte Vermögen von vier Altären aufrecht erhalten (S. 286). Wenn 1731 das Gräflich Solms-Rödelheimsche Konsistorium verfügt, daß diejenigen Katholiken, welche ihre Kinder nicht in der lutherischen Religion unterweisen und konfirmieren lassen wollen, das Land räumen sollen (S. 234), so ist man versucht, dies als eine Gegenmaßregel gegen die gleichzeitige Verfolgung der Lutheraner in Salzburg aufzufassen. Falls die Angaben des Bearbeiters dem Aktenbefund wirklich entsprechen, werden wir annehmen müssen, daß in Herchenhain und Umgebung bei der Pest 1635—36 ein Teil der rettungslos verlorenen Pestkranken erschossen worden ist (S. 215). Eine Verordnung von 1729 setzte das Mindestalter bei Eheschließungen für Männer auf 26, für Weiber auf 20 Jahre fest (S. 189). Eine landgräfliche Verfügung von 1793 schränkte das Studieren der jungen Männer ein (S. 241—242). Die Ausdehnung des Zehntrechts auf die Nebenfrüchte führte um 1700 zur Einhebung eines Tabakszehnten (S. 46, 380) und Welschkornzehnten (S. 46), während der Hirsenzehnten schon 1652 bezeugt ist (S. 50) und der Kartoffelzehnten erst 1767 vorkommt (S. 165). Was unter dem 1783 und 1830 erwähnten „Hasselzehnten“ (S. 314, 317) zu verstehen ist, weiß ich nicht. Für die allgemeine Anwendung des Kerbholzes auch noch im XVII. Jahrhundert zeugen die Titel von zwei Aktenstücken in Dudenhofen (S. 32): *Verzeichnus, wie die huben zur Dudenhoven uff die bethkerben geschnitten werden* und *Verzeichnus, wie man das viehe pflegt aufzuschneiden.* Die Tatsache, daß zwei Personen zwar in einem Hause gelebt, aber jede ihr eigenes Ver-

1) Vgl. dazu Beobachtungen aus Ostfriesland in dieser Zeitschrift 12. Bd., S. 57.

mögen besessen habe, wird 1572 mit den Worten ausgedrückt, es habe *ein jedes ihr sondere bekdekerben gehabt* (S. 476), d. h. es sei ein jedes für sich zur direkten Steuer herangezogen worden. Die für das XV. Jahrhundert so bezeichnenden Stiftungen für den Gesang des *Salve regina* finden sich z. B. in Münzenberg 1405 (S. 331) und in Dudenhofen 1467 (S. 34). Über die Übungen der Landwehr 1815—1816 belehren verschiedene Verfügungen (S. 168, 223, 452). Eine Urkunde über eine Verpachtung von Acker 1490 ist deswegen lehrreich, weil darin sehr eingehend von der Düngung die Rede ist (S. 335). Eine Witwenkasse für Pfarrerwitwen ist 1695 bezeugt (S. 316).

Diese Blütenlese bemerkenswerter Einzelheiten mag genügen, um auf den allgemeinen Wert der durchgängig reichhaltigen hessischen Pfarrarchive hinzuweisen. Die Hauptsache aber ist, daß die Veröffentlichung im Lande selbst die rechten Früchte trägt und zur sachgemäßen Verarbeitung des reichen Stoffes den Anlaß gibt. Aus jedem der oben gegebenen Hinweise läßt sich die Anregung zu einem kleinen Aufsatz gewinnen, der wesentliche neue Erkenntnisse vermitteln kann, wenn diese neu erschlossenen Quellen in den größeren Zusammenhang der kulturgeschichtlichen Forschung hineingestellt werden. T

Reichsritterschaft. — Der Aufsatz *Die Reichsritterschaft* von Peter Schnepp, der in dieser Zeitschrift, 14. Bd., S. 157—194 und 215—225 erschienen ist, hat in gewissen Kreisen des Adels Mißstimmung erregt, weil man darin eine Verunglimpfung des Adels überhaupt, und also auch des heute unter ganz anderen Verhältnissen lebenden, erblickt hat. Dem geschichtlich Durchgebildeten ist eine solche Auffassung unverständlich; denn entweder sind die Behauptungen nicht stichhaltig — dann müssen sie sachlich widerlegt werden, oder sie erweisen sich als zutreffend — dann sind es eben geschichtliche Erkenntnisse wie unendlich viele andere, die aber ganz unmöglich einen Schatten auf die heutigen Nachkommen jener Reichsritter werfen können. Nur mangelhafte geschichtliche Bildung vermag eine solche Schlußfolgerung zu ziehen. Man muß sich nur klar machen, über welche Stände und Berufsgruppen bestimmter Zeiten die Geschichtsforschung abfällige Urteile gefällt hat, ohne daß deren Nachfahren oder die zufälligen gegenwärtigen Vertreter solcher Berufe sich verletzt fühlten. Es sei nur an die geschichtlichen Urteile über so manche Fürsten erinnert, deren unmittelbare Nachkommen heute die Throne zieren. Es ist mir kein Fall bekannt geworden, daß seit Beginn des XIX. Jahrhunderts ein Fürst in einem ungünstigen geschichtlichen Urteil über einen seiner Ahnen eine persönliche Beleidigung erblickt hätte, wobei die sachliche Berechtigung des Urteils ganz außer Betracht bleiben mag.

Von der nach meiner Meinung ganz irrigen Voraussetzung ausgehend, daß in dem Aufsatze Schnepps eine Beleidigung des Adels an sich vorliege, hat Freiherr v. Waldenfels (Bayreuth) zunächst im *St. Michael*, den Vereinsmitteilungen des Vereins deutscher Edelleute St. Michael, 1913, Nr. 9 eine Kritik jenes Aufsatzes veröffentlicht. Auf seinen Wunsch habe ich ihm dann diese Zeitschrift zu einer naturgemäß kurz zu haltenden sachlichen

Entgegnung geöffnet, die oben S. 169—176 erschienen ist. Aber da darin der Verfasser des ersten Aufsatzes persönlich angegriffen wurde, mußte er selbstverständlich in unmittelbarem Anschluß daran das Wort zur Verteidigung erhalten. Damit glaubte ich den Streitfall beseitigt zu haben. Doch tatsächlich traf dies nicht zu; denn im *St. Michael* 1914, Nr. 7, S. 45—48, veröffentlichte der Vorsitzende des Vereins deutscher Edelleute St. Michael, Friedrich Freiherr v. Gaisberg-Schöckingen, einen Aufsatz *Zur Frage der Reichsritterschaft*, der irrige und irreführende Behauptungen enthält und mir als dem Herausgeber der *Deutschen Geschichtsblätter* einseitiges Verhalten, d. h. Parteilichkeit in der geschäftlichen Behandlung, vorwirft. Dieser Umstand zwingt mich zu einer Richtigstellung.

1. Freiherr v. G. bezeichnet den Aufsatz von Peter Schnepp *Die Reichsritterschaft* zweimal als „Tendenzschrift" und will damit sagen, daß die ganze Arbeit nur verfaßt sei, um dem Adel eins auszuwischen. Eine solche Unterstellung weise ich nachdrücklich zurück; denn die *Deutschen Geschichtsblätter* dienen einzig und allein der geschichtlichen Forschung, der Gewinnung neuer Erkenntnisse, und keinem andern Zwecke. Wem irgendwelche in der Zeitschrift niedergelegte Ergebnisse anfechtbar erscheinen, der mag sie sachlich bekämpfen; aber zu der Unterstellung, daß ein Verfasser mit seinen Darlegungen sozialpolitische oder sonstige Zwecke verfolge und etwas anderes niederschreibe als seine wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, hat niemand ein Recht, wenn er das nicht beweisen kann. Mich als den Herausgeber trifft der Vorwurf, bei der Veröffentlichung einer „Tendenzschrift" als Helfershelfer mitgewirkt zu haben, doppelt schwer, weil darin ein Zweifel an dem wissenschaftlichen Charakter der Zeitschrift überhaupt zum Ausdruck kommt.

2. Freiherr von G. erkennt es als erfreulich an, daß ich Freiherrn von Waldenfels das Wort zu einer Entgegnung gegeben habe, aber er fährt dann fort: „Leider aber hat die Redaktion diese Erwiderung, die naturgemäß eine gründliche sein sollte, auf den Raum von 7 Seiten zugestutzt und gleichzeitig Herrn Peter Schnepp zu einer ‚Erwiderung' den Raum von 8 Seiten überlassen, um des Freiherrn von Waldenfels Ausführungen zu zerzausen." Es ist eine freie Erfindung, daß ich mich an dem Texte des Freiherrn von W. vergriffen hätte. Zur Aufnahme einer solchen unfruchtbaren Polemik war ich durch nichts gezwungen, sondern ich habe ihr ganz freiwillig aus Entgegenkommen gegenüber anderen Anschauungen Raum gegeben, aber mit Rücksicht auf die übrigen Leser mußte ich naturgemäß den Umfang von vornherein beschränken. Nicht ich habe den Aufsatz des Freiherrn von W. „gestutzt", sondern ich habe ihm sein Manuskript zur knapperen Fassung zurückgegeben. Das war sehr gut möglich, weil sich manche unnötigen Worte streichen und namentlich die zahlreichen Wiederholungen der Schneppschen Ausführungen sich kürzer wiedergeben ließen. Darauf ging Freiherr von W. ein und schrieb mir unter dem 10. Februar 1914 wörtlich: „Heute habe ich die Umarbeitung .... vollendet und 23 Schriftseiten auf 12 gebracht, ohne einen wichtigen Gedanken auszuschalten." Nach dem eigenen Zeugnis des Verfassers hat also die Gründlichkeit der Erwiderung durch die Kürzung nicht gelitten, nach meiner Überzeugung sogar wesentlich gewonnen.

Da sich Freiherr von W. persönlich gegen Schnepp wandte, so lag es nicht in meinem Belieben, ob ich letzterem das Wort zur Verteidigung geben wollte, sondern ich war nach den bei wissenschaftlichen Auseinandersetzungen ganz allgemein anerkannten Grundsätzen dazu einfach verpflichtet, und das wußte Freiherr von W. im voraus. Wenn ihm das nicht behagt hätte, dann hätte er ja seine Entgegnung an andrer Stelle veröffentlichen können. Da es sich um eine wissenschaftliche Polemik und nicht um eine preßrechtliche „Berichtigung" handelte, hing es nur von meinem Entschluß ab, wieviel Raum ich Schnepp gewähren wollte. Tatsächlich ist jedoch die Auslassung Schnepps kürzer als die des Freiherrn von W.; denn nur auf meinen Wunsch sind in den Text auf mehr als zwei Druckseiten in Petitdruck einige lehrreiche, urkundlich erhärtete Beispiele eingeschoben, die in die Entgegnung an sich nicht gehören, und zwar geschah das, um auch den an dem Streite uninteressierten Lesern etwas zu bieten.

3. Um über die Geschichte des Adels wesentlich Neues zu bringen, empfiehlt Freiherr von G. die Ausbeutung der großen reichsritterschaftlichen Archive, die noch undurchforscht seien, und fährt dann fort: „In St. Gandolf freilich ist das nicht möglich, da ist es leichter, den Spuren der Vorgänger zu folgen und irgendwo Einzelheiten herauszugreifen, um sie zu verallgemeinern." Darin liegt der Vorwurf, daß ein Unberufener sich in Dinge eingemischt habe, die er nicht verstehe und über die er an seinem Wohnort gar keinen Stoff haben könne. Gewiß wirkt Schnepp seit wenigen Jahren in Kärnten, aber er hat vorher viele Jahre lang in seiner Heimat, dem Hunsrück, gerade die Adelsarchive durchforscht, und daß er in der Vergangenheit dieser Gegend gut Bescheid weiß, zeigt sein Aufsatz *Der Nahegau* in dieser Zeitschrift 12. Bd. (1911), S. 229—247. Von dieser besonderen Beschäftigung Schnepps mußte Freiherr von G. Kenntnis haben, wenn anders er überhaupt das, worüber er schreibt, pflichtgemäß gelesen hat; denn abgesehen von den vielen seinem engeren Arbeitsgebiet entnommenen Einzelheiten [1]) sagt Schnepp Bd. 15, S. 178—179 ausdrücklich: „Ich habe die urkundliche Geschichte der Burgen Steinkallenfels, Rheingrafenstein, Leyen, Oberstein, Waldeck, Schöneck, Ehrenberg usw. geschrieben und einen Einblick gewonnen in das Leben und Treiben der rheinischen gesamten Ritterschaft." Eben weil ich diese reiche Erfahrung des Verfassers auf diesem Gebiete und seine Bekanntschaft mit vielen ungedruckten einschlägigen Quellen kannte, habe ich ihn gebeten, einmal auf Grund der Literatur und der besonderen Vertrautheit mit diesen Verhältnissen ein knappes Gesamtbild von der Entwicklung der Reichsritterschaft zu zeichnen.

Ein Gedanke, den Freiherr von G. entwickelt, verdient Beachtung. Er meint, um über die Reichsritterschaft etwas wesentlich Neues zu bringen, sei guter Wille und ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich, aber wenn diese vorhanden wären, wäre dies wohl möglich, „denn noch sind große reichsritterschaftliche Archive gänzlich undurchforscht". Ob für die Fragen, an deren Beantwortung Freiherr von G. zunächst denkt, der bei der Ausbeutung jener Archive zu gewinnende neue Quellenstoff von so besonders großer Bedeutung sein würde, davon wollen wir hier

1) Man vgl. z. B. die Zusammenstellung der Burgen im Hunsrück Bd. 14, S. 164—165.

weiter nicht reden. Aber darüber, daß im allgemeinsten geschichtlichen Interesse sämtliche Adelsarchive dringend eine baldige Erschließung und Ausbeutung verdienen, kann ein Zweifel nicht bestehen. Deshalb wäre es sehr zu begrüßen, wenn die größeren und kleineren Organisationen des Adels, voran der Verein deutscher Edelleute St. Michael, ihren Mitgliedern dringend ans Herz legten, ihre Archive wissenschaftlich bearbeiten zu lassen. Und da man auch mit dem alten Werke des Freiherrn Roth von Schreckenstein, *Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft* (Tübingen 1859), nicht zufrieden ist, könnten die genannten Adelsorganisationen sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie die natürlich recht erheblichen, aber auf mindestens ein Jahrzehnt zu verteilenden Mittel bereit stellten, um einen Fachmann mit der neuen Bearbeitung des gewaltigen Stoffs zu betrauen. Daraus würden alle Beteiligten den größten Nutzen ziehen! Tille

Eingegangene Bücher.

Doppler, P.: Het oudste burgerboek van Maastricht (1314—1379) [= Publications de la Société historique et archéologique dans le Limbourg à Maestricht tome XLIX (1913), S. 305—362].

Hansen, Joseph: König Friedrich Wilhelm IV. und das liberale Märzministerium Camphausen-Hansemann i. J. 1848 [= Sonderabdruck aus der *Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst* XXXII, Heft 1/2]. Trier, Jacob Lintz 1913. 72 S. 8⁰. ℳ 1,50.

Hasenclever, Adolf: Die Orientalische Frage in den Jahren 1838—1841. Ursprung des Meerengenvertrages vom 13. Juli 1841. Leipzig, K. F. Koehler 1914. 320 S. 8⁰. ℳ 7,50.

Huhnhäuser, Alfred: Rostocks Seehandel von 1635—1648 nach den Warnemünder Lizentbüchern. I: Die Schiffahrt [= Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, herausgegeben vom Verein für Rostocks Altertümer, Achter Band (Jahrgang 1914)]. Rostock, Stiller (Franz Passow) 1914. 149 S. 8⁰.

Jansen, M. und Schmitz-Kallenberg, L.: Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500 [= Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister. Reihe I, Abteilung 7]. Zweite Auflage. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1914. 130 S. 8⁰. ℳ 3,00.

Keller, Ludwig: Die Freimaurerei, eine Einführung in ihre Anschauungswelt und ihre Geschichte [= Aus Natur und Geisteswelt, 463. Bändchen]. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1914. 147 S. 8⁰. Geb. ℳ 1,25.

Krudewig, Johannes: Der Königsforst bei Köln. Eine forstwirtschaftsgeschichtliche Studie, I. Teil [= Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins, 2 (1913), S. 35—52].

Mettig, C.: Bemerkungen zur Geschichte der Uhrmacher in Riga [= Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1912 (Riga 1914), S. 96—102].

Müller, Ernst: Westfalens Opfer in den Befreiungskriegen 1813—1815. Gleichzeitige amtliche Darstellung. Münster (Westf.), Franz Coppenrath 1913. 75 S. 8⁰. ℳ 3,00.

Pillet, André: Recherches, faites en Allemagne sur l'horloger Charles Guillaume Nauendorff, prétendu fils de Louis XVI. et de Marie Antoinette. III: Ses antécédens devant le tribunal. Paris, Auguste Picard 1913. S. 117—210. 8⁰.

Ungern-Sternberg, Paul Freiherr von: Urkunden zur Geschichte des schwedisch-polnischen Krieges aus den Jahren 1600—1627 [= Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1912 (Riga 1914), S. 172—204].

Weber, Ottokar: Von Luther zu Bismarck. Zwölf Charakterbilder aus deutscher Geschichte. Zweite Auflage. 2 Bände [= Aus Natur und Geisteswelt, 123. und 124. Bändchen]. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1913. 128 und 140 S. 8⁰. M 2,50.

Andreae, Friedrich: Die freiwilligen Leistungen von 1813 [= Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, 47. Band (1913), S. 150—197].

Albrecht, Hans: Die freie Reichsstadt Nördlingen und der spanische Erbfolgekrieg [= Historischer Verein für Nördlingen und Umgebung, 2. Jahrbuch (1913), S. 32—185].

Arras, Paul: Zeitgenössische Berichte über die Schlacht bei Bautzen am 20. und 21. Mai 1813, zusammengestellt und erläutert. Mit einem Schlachtplan. Bautzen, Weller, o. J. 67 S. 8⁰. M 0,40.

Bode, Wilhelm: Karl August von Weimar. Jugendjahre. Mit zahlreichen Abbildungen. Berlin, Siegfried Mittler und Sohn 1913. 364 S. 8⁰. Geb. M 5,00.

Bruck, Robert: Sächsische Schlösser und Burgen, herausgegeben im Auftrage des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern vom Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Dresden. Dresden, Landesverein Sächsischer Heimatschutz 1913. 33 S. und 60 Tafeln 4⁰.

Bruhns, B.: Das Flurkroquis von Zittau [= Mitteilungen der Gesellschaft für Zittauer Geschichte, Nr. 9 (1913), S. 3—31].

Diamand, Anton: Inventare und Ordnungen der ehemaligen Burg Wallerstein [= Historischer Verein für Nördlingen und Umgebung, 1. Jahrbuch (1912), S. 32—79].

Dietz, A.: Meisterverzeichnis der Frankfurter Goldschmiede im Mittelalter 1223—1556 [= Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Dritte Folge, Bd. 11 (1913), S. 191—211].

Eberbach, Otto: Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495 [= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von Walter Goetz, Heft 11]. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1913. 178 S. 8⁰. M 6,00.

Forst-Battaglia, Otto: Genealogie [= Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Alois Meister, Reihe I, Abteilung 4[a]]. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1913. 68 S. 8⁰. M 1,80.

Grossart, Karl: Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis zum Jahre 1410. Marburger Dissertation 1914. 114 S. 8⁰.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Weimar.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

